Basisprospekt

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Worum handelt es sich bei diesem Dokument?

Dieses Dokument (dieser „**Basisprospekt**") stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8.1 der Prospektverordnung dar und bezieht sich auf das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das nach Ermessen der Emittentin umbenannt werden kann) (das „**Programm**") der Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**"). Dieser Basisprospekt ist für 12 Monate gültig. Im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der ETC-Wertpapiere beeinflussen könnten, erstellt die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt. Die Pflicht, im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen, erlischt, wenn der Basisprospekt nicht länger gültig ist. Es ist wichtig, dass Anleger diesen Basisprospekt lesen und verstehen, bevor sie in ETC-Wertpapieren anlegen.

Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich dieses Dokument?

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf die Ausgabe von besicherten Wertpapieren mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (limited recourse) („**ETC-Wertpapiere**") der Emittentin, die an ein bestimmtes Edelmetall gebunden sind und für die bei Fälligkeit ein von der Wertentwicklung dieses Edelmetalls abhängiger Betrag zuzüglich von Zinsen in Höhe der auf alle eventuellen Veräußerungserlöse dieses Edelmetalls aufgelaufenen Zinsen, unter Berücksichtigung des Abzugs einer Gebühr sowie, bei ETC-Wertpapieren mit einer Währungsabsicherungskomponente, unter Berücksichtigung etwaiger Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung, ausgezahlt wird.

Die ETC-Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden, und potenzielle Käufer sollten auch mit einem Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage rechnen.

Wer ist die Emittentin?

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Emission von ETC-Wertpapieren ist.

Welchen Inhalt hat dieser Basisprospekt?

Dieser Basisprospekt soll Angaben in Bezug auf die Emittentin und die ETC-Wertpapiere bereitstellen, die entsprechend den besonderen Merkmalen der Emittentin und der ETC-Wertpapiere erforderlich sind, damit potenzielle Käufer sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin, die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte und die Gründe für die Ausgabe sowie ihre Auswirkungen auf die Emittentin bilden können.

Die Vertragsbedingungen einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren (jeweils eine „**Serie**") bestehen aus den Bedingungen auf den Seiten 98–207 dieses Basisprospekts, wobei dieser durch ein separates Dokument mit den Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird, das sich spezifisch auf diese Ausgabe von ETC-Wertpapieren bezieht (die „**Endgültigen Bedingungen**").

Der Basisprospekt enthält zudem Angaben zu den mit einer Anlage in ETC-Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, den von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eingegangenen Vereinbarungen, bestimmten für das Programm maßgeblichen Parteien, der Besteuerung in bestimmten Rechtsordnungen sowie den für die ETC-Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen. Alle verwendeten Begriffe werden entweder in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen definiert. Ein Glossar der definierten Begriffe ist auf den Seiten 299–303 dieses Basisprospekts zu finden.

Welche anderen Dokumente müssen Anleger lesen?

Dieser Basisprospekt enthält alle erforderlichen Angaben, damit potenzielle Käufer sich ein fundiertes Urteil über die Finanzlage und die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Einige dieser Angaben werden durch ein emissionsspezifisches Dokument mit der Bezeichnung „Endgültige Bedingungen" vervollständigt. Jeder potenzielle Käufer muss die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren zusammen mit diesem Basisprospekt lesen.

Dieser Basisprospekt wird unter www.etc.dws.com (oder auf einer sonstigen den Wertpapierinhabern eventuell mitgeteilten Website) zur Verfügung gestellt. Die Angaben auf allen hier aufgeführten Websites sind nicht Teil des Basisprospekts, es sei denn, diese Angaben werden in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen, und wurden nicht durch die Central Bank of Ireland überprüft oder genehmigt.

Welche Angaben sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten?

Während der Basisprospekt allgemeine Angaben zu allen ETC-Wertpapieren enthält, handelt es sich bei den Endgültigen Bedingungen um das Dokument, in dem die spezifischen Einzelheiten für die jeweilige Ausgabe von ETC-Wertpapieren, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen, dargelegt sind. Zu diesen Angaben gehören: der Ausgabetag, die Währung, die Seriennummer, der bzw. die Name(n) der Metallstelle(n), der bzw. die Name(n) des Serienkontrahenten, der bzw. die Name(n) der Unterdepotbank(en), der planmäßige Fälligkeitstermin, die Art des Metalls, an das die betreffenden ETC-Wertpapiere gebunden sind, und die Prozentsätze bzw. maximalen Prozentsätze der für diese ETC-Wertpapiere geltenden Gebühren.

Dieser Basisprospekt datiert vom 16. März 2020.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8.1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Die Emittentin erkennt an, dass Wertpapierinhaber indirekte Beteiligungen an bestimmten Serien von ETC-Wertpapieren über das von Euroclear UK & Ireland Limited oder einem Nachfolger im Einklang mit den United Kingdom Uncertificated Securities Regulations 2001 betriebene System für die elektronische Abwicklung von Transaktionen und das Halten unverbriefter Wertpapiere („**CREST**“) durch die Ausgabe von stückelosen Depository Interests („**CDIs**“) halten können. Alle derartigen CDIs sind unabhängige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch CREST übertragen werden und von der CREST Depository Limited oder einem Nachfolger gemäß einer umfassenden einseitigen Erklärung (Global Deed Poll) vom 25. Juni 2001 (in der jeweils geänderten, ergänzten und/oder neugefassten Fassung, der „**CREST Deed Poll**“) ausgegeben werden.

Zulassung

Dieser Basisprospekt wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Basisprospekt ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1129 auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, angesehen werden und potenzielle Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die ETC-Wertpapiere, die für den Handel auf dem geregelten Markt der Euronext Dublin („**Euronext Dublin**“) oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) („**MiFID II**“) zugelassen werden sollen und/oder der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) oder dem Vereinigten Königreich („**GB**“) angeboten werden sollen.

Die Emittentin hat die Central Bank ersucht, den zuständigen Aufsichtsbehörden unter anderem durch Übermittlung von Billigungsbescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde, die Billigung des Basisprospekts im Einklang mit Artikel 25 der Prospektverordnung zu melden. Die jeweils zuständige Behörde ist: in Österreich die *Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde*, in Belgien die *Financial Services and Markets Authority*, in Finnland die *Finanssivalvonta* (Finnische Finanzaufsichtsbehörde), in Frankreich die *Autorité des Marchés Financiers* (Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte), in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, in Italien die *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* (CONSOB), in Luxemburg die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (Aufsichtskommission für den Finanzsektor), in den Niederlanden die *Autoriteit Financiële Markten* (Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte), in Portugal die *Comissão do Mercado de Valores Mobiliários* (Portugiesische Wertpapiermarktkommission), in Spanien die *Comisión Nacional del Mercado de Valores* (Wertpapiermarktkommission), in Schweden die *Finansinspektionen* (Finanzaufsichtsbehörde) und im Vereinigten Königreich die *UK Listing Authority*. Die Emittentin kann die Central Bank ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren EWR-Mitgliedstaaten derartige Bescheinigungen zukommen zu lassen, um ein öffentliches Angebot in diesen Mitgliedstaaten oder die Zulassung aller oder einiger ETC-Wertpapiere zum Handel an einem dortigen geregelten Markt oder beides zu ermöglichen.

Zulassung zu Notierung und Handel

Eine Serie von ETC-Wertpapieren kann zur Aufnahme in das amtliche Kursblatt einer oder mehrerer der folgenden Börsen sowie zum Handel an deren geregelten Märkten oder sonstigen Hauptmärkten

zugelassen werden: Euronext Dublin, Euronext Paris, Euronext Amsterdam, Frankfurter Wertpapierbörse, Luxembourg Stock Exchange, Bolsa de Madrid, Borsa Italiana, OMX Nordic Exchange, London Stock Exchange plc und/oder sonstige Börsen und geregelte Märkte oder Hauptmärkte, wie gegebenenfalls zwischen der Emittentin und dem Programmverwalter vereinbart. In diesem Basisprospekt bedeuten Bezugnahmen auf „notierte" ETC-Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Bezugnahmen), dass diese ETC-Wertpapiere in die Official List aufgenommen und zum Handel am geregelten Markt oder sonstigen Hauptmarkt einer solchen Börse zugelassen wurden.

Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren, die gemäß Artikel 2(d) der Prospektverordnung öffentlich angeboten werden, können ebenfalls im Rahmen des Programms ausgegeben werden. Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren, die nicht gemäß Artikel 2(d) der Prospektverordnung öffentlich angeboten werden, dürfen im Rahmen des Programms nicht angeboten werden. Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren werden nicht an einer Börse gehandelt. In den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von ETC-Wertpapieren ist angegeben, ob diese ETC-Wertpapiere notiert werden oder nicht. In diesem Basisprospekt bedeuten Bezugnahmen auf „nicht notierte" ETC-Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Bezugnahmen), dass diese ETC-Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß der Prospektverordnung angeboten wurden und weder in das amtliche Kursblatt einer Börse aufgenommen noch zum Handel am geregelten Markt oder sonstigen Hauptmarkt einer Börse zugelassen wurden.

Rating

Im Rahmen des Programms begebene ETC-Wertpapiere verfügen über kein Rating. Ein Wertpapierinhaber sollte jedoch die Maßnahmen ergreifen, die ihm notwendig erscheinen, um die laufenden Risiken und Vorteile einer fortgesetzten Anlage in einem solchen ETC-Wertpapier zu bewerten.

Dieser Basisprospekt enthält Bezugnahmen auf Bonitätsratings, die von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**"), Standard & Poor's Rating Services, einem Unternehmensbereich von S&P Global Inc. („**S&P**"), und Fitch Ratings Limited („**Fitch**") vergeben wurden. Fitch ist im Vereinigten Königreich ansässig und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (die „**CRA-Verordnung**") registriert. Dementsprechend ist Fitch in der Liste der Ratingagenturen enthalten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf ihrer Webseite (https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) in Übereinstimmung mit der CRA-Verordnung veröffentlicht wird.

Moody's und S&P wurden nicht in der Europäischen Union errichtet und haben keine Registrierung gemäß der CRA-Verordnung beantragt. Ihre jeweiligen Niederlassungen wurden jedoch im EWR und im Vereinigten Königreich errichtet und sind gemäß der CRA-Verordnung registriert. Diese Niederlassungen befürworten die Ratings von Moody's und S&P für regulatorische Zwecke im EWR und im Vereinigten Königreich.

Verantwortung für den Basisprospekt und Zustimmung zur Verwendung durch Autorisierte Anbieter

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen. Die Angaben im Abschnitt „*Angaben in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Metallstelle, die einzelnen Serienkontrahenten und den Programmverwalter*" sind lediglich Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Letztere wurden nicht im Zusammenhang mit dem Angebot der ETC-Wertpapiere erstellt.

Die Emittentin haftet für die richtige Wiedergabe dieser öffentlich zugänglichen Informationen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie anhand der von der DWS International GmbH, JPMorgan Chase Bank, N.A., J.P. Morgan AG bzw. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Niederlassung Dublin veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts zu (und übernimmt die Haftung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen) im Hinblick auf die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots einer Serie von ETC-Wertpapieren durch einen Autorisierten Teilnehmer (Authorised Participant), eine Autorisierte Vertriebsstelle (Authorised Distributor) oder einen sonstigen Finanzintermediär für diese Serie von ETC-Wertpapieren in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma im Sinne der MiFID II handelt, die gemäß dieser Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich registriert ist (jeweils ein „**Autorisierter Anbieter**"), sofern dieser Autorisierte Anbieter (Authorised Offeror) (a) die Verkaufsbeschränkungen und (b) bei einem Autorisierten Anbieter, der kein Autorisierter Teilnehmer ist, die nachstehend dargelegten Bedingungen des Autorisierten Anbieters einhält. Diese Zustimmung gilt für jede Weiterveräußerung und jede endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Basisprospekts, es sein denn, die Zustimmung wird vor diesem Datum durch Mitteilung auf der Webseite der Emittentin unter www.etc.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) widerrufen. Abgesehen von dem Recht der Emittentin, die Zustimmung zurückzunehmen, und den zuvor aufgeführten Anforderungen an Autorisierte Anbieter sind keine weiteren Bedingungen an die in diesem Abschnitt beschriebene Zustimmung geknüpft. Neue Informationen in Bezug auf die Identität eines neuen Autorisierten Teilnehmers werden auf der Webseite der Emittentin unter www.etc.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) veröffentlicht. **Ein Autorisierter Anbieter, der den Basisprospekt verwendet, muss auf seiner Webseite angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den diesem Dokument beigefügten Bedingungen verwendet.** Weder die Emittentin noch die DWS International GmbH oder die Transaktionsparteien sind jedoch für die Aktivitäten eines Autorisierten Anbieters verantwortlich (sofern sie nicht selbst als Autorisierter Anbieter handeln), einschließlich in Bezug auf die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (Conduct of Business Regulation), sonstigen lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften im Rahmen von Wertpapiergesetzen bezüglich eines solchen Angebots durch einen Autorisierten Anbieter.

Die „**Bedingungen des Autorisierten Anbieters**" besagen, dass der jeweilige Autorisierte Anbieter jederzeit in Verbindung mit dem maßgeblichen öffentlichen Angebot Folgendes tun wird, und dass er dies zusagt, erklärt, garantiert und sich zugunsten der Emittentin dazu verpflichtet:

(A) (I) Er wird im Einklang mit allen maßgeblichen Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und Leitlinien aller zuständigen Aufsichtsbehörden (die „**Bestimmungen**") einschließlich von MiFID II und der gegebenenfalls von der Central Bank veröffentlichten Bestimmungen (einschließlich der maßgeblichen Anforderungen des Consumer Protection Code der Central Bank) und jeweils der Bestimmungen in Bezug auf die Angemessenheit oder Eignung einer Anlage in den ETC-Wertpapieren und aller Offenlegungen gegenüber potenziellen Käufern handeln und alleine für deren Einhaltung verantwortlich sein und (II) die Emittentin umgehend benachrichtigen, wenn dieser Autorisierte Anbieter zu irgendeinem Zeitpunkt bemerkt oder vermutet, dass er (eventuell) gegen irgendwelche Bestimmungen verstößt, und er wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diesem Verstoß abzuhelfen und diese Bestimmungen in jeglicher Hinsicht einzuhalten;

(B) er wird die Verkaufsbeschränkungen einhalten, die so gelten, als ob er ein Autorisierter Teilnehmer wäre;

(C) er wird sicherstellen, dass jegliche von diesem Autorisierten Anbieter in Bezug auf das Angebot oder den Verkauf der ETC-Wertpapiere erhaltenen oder gezahlten Gebühren (und sonstigen Provisionen oder Vergünstigungen jeglicher Art) nicht gegen die Bestimmungen verstoßen und, sofern dies gemäß den Bestimmungen vorgeschrieben ist, den Käufern oder potenziellen Käufern vollständig und klar offengelegt werden;

(D) er wird über sämtliche Lizenzen, Zustimmungen, Zulassungen und Genehmigungen verfügen, die in Verbindung mit Bemühungen um Interessensbekundungen an den ETC-Wertpapieren oder deren Angebot oder Verkauf gemäß den Bestimmungen erforderlich sind, einschließlich der Zulassung gemäß der European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulation 2007 (in der jeweils geltenden Fassung); und

(E) (I) er wird die maßgeblichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Korruption sowie die sog. „Know Your Client"-Bestimmungen einhalten (dazu gehört unter anderem, dass er im Einklang mit diesen Bestimmungen angemessene Maßnahmen ergreift, um die Identität jedes potenziellen Käufers vor der Erstanlage in ETC-Wertpapieren durch diesen Käufer festzustellen und zu dokumentieren) und (II) keine Zeichnung von ETC-Wertpapieren zulassen, wenn dieser Autorisierte Anbieter in Bezug auf die Herkunft der Zeichnungsgelder misstrauisch ist.

Separat davon hat jeder Autorisierte Teilnehmer der Emittentin in den Bedingungen seiner Ernennung erklärt und zugesichert, dass er (unter anderem) jederzeit in Verbindung mit dem jeweiligen öffentlichen Angebot Folgendes tun wird:

(1) er wird die Verkaufsbeschränkungen und alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in jeder Rechtsordnung einhalten, in der er ETC-Wertpapiere kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt, Endgültige Bedingungen in Bezug auf die Serie und/oder sonstige Angebots- oder Marketingunterlagen in seinem Besitz hat oder verbreitet;

(2) er wird sicherstellen, dass sämtliche Maßnahmen oder Dinge, die für die Zeichnung, den Verkauf und das Angebot von ETC-Wertpapieren ergriffen, vollzogen oder getan werden müssen (einschließlich unter anderem der Einholung von Zustimmungen oder Lizenzen oder der Vornahme von Meldungen oder Registrierungen), bewirkt wurden und in vollem Umfang wirksam sind; und

(3) er wird sicherstellen, dass sein Verhalten bei der Durchführung eines solchen Angebots nicht (X) gegen die Bedingungen oder Bestimmungen seiner konstituierenden Dokumente oder von Vereinbarungen oder Instrumenten, an denen er als Partei beteiligt ist oder durch die er oder sein Vermögen gebunden ist, verstößt oder deren Verletzung verursacht oder eine Vertragsverletzung in deren Rahmen darstellt, oder (Y) gegen bestehende maßgebliche Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Verordnungen, Urteile, Anordnungen oder Erlasse in- oder ausländischer Behörden oder Gerichte verstößt, die für ihn oder sein Vermögen zuständig sind.

Im Falle eines Angebots durch einen Autorisierten Anbieter stellt dieser potenziellen Käufern Informationen über die Angebotsbedingungen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von ETC-Wertpapieren an einen potenziellen Käufer durch einen Autorisierten Anbieter erfolgt gemäß den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem Autorisierten Anbieter und dem potenziellen Käufer u. a. in Bezug auf Preise, Zuteilung und Abwicklung bestehen. Sind diese Informationen nicht im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Finanzintermediärs, dem potenziellen Käufer die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen, und weder die Emittentin noch der Programmverwalter oder ein anderer Autorisierter Anbieter tragen für solche Informationen die Verantwortung oder übernehmen hierfür die Haftung.

Abgesehen von den obigen Bestimmungen hat die Emittentin keiner Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der ETC-Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Angebots zugestimmt, unabhängig davon, durch welche Person und unter welchen Umständen dies erfolgt, (noch gestattet sie eine diesbezügliche Verwendung des Basisprospekts oder gibt ihre Zustimmung zu einer solchen Verwendung). Solche nicht genehmigten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin oder von Autorisierten Anbietern, und weder die Emittentin noch Autorisierte Anbieter sind für die Aktivitäten einer ein solches Angebot unterbreitenden Person verantwortlich oder haftbar. Potenzielle Käufer sollten sich hinsichtlich eines Finanzintermediärs darüber informieren, ob dieser als Autorisierter Anbieter zugelassen ist. Erhält ein potenzieller Käufer von einer nicht als Autorisierter Anbieter zugelassenen natürlichen oder juristischen Person ein Angebot für ETC-Wertpapiere, sollte sich der potenzielle Käufer bei dieser natürlichen oder juristischen Person erkundigen, ob diese die Verantwortung für diesen Basisprospekt bei einem öffentlichen Angebot von ETC-Wertpapieren übernimmt. Bei jeglichen Zweifeln des potenziellen Käufers darüber, ob er auf den Inhalt des Basisprospekts vertrauen kann und wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, sollte er eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Soweit gesetzlich zulässig übernehmen Autorisierte Anbieter oder Transaktionsparteien keinerlei Haftung für den Inhalt des Basisprospekts oder anderweitige von ihnen gemachte, angeblich gemachte oder in ihrem Namen gemachte Angaben im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der ETC-Wertpapiere. Die Autorisierten Anbieter und Transaktionsparteien übernehmen keine Haftung, weder deliktisch noch vertraglich noch anderweitig, die andernfalls unter Umständen in Bezug auf den Basisprospekt, die ETC-Wertpapiere, ein Transaktionsdokument oder derartige Angaben gegeben wäre.

Die Autorisierten Teilnehmer können im Zusammenhang mit dem Angebot von ETC-Wertpapieren Vertriebsstellen oder Broker bestellen und an diese Vertriebsstellen oder Broker Provisionen oder Gebühren für die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren entrichten (wobei eine solche bestellte Vertriebsstelle bzw. ein solcher bestellter Broker als „**Autorisierte Vertriebsstelle**“ gilt). Sind von einem Autorisierten Teilnehmer Provisionen oder Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf dieser ETC-Wertpapiere an eine Vertriebsstelle oder einen Broker gezahlt worden oder hat ein Autorisierter Teilnehmer solche an die Vertriebsstelle oder den Broker zu entrichten, ist diese Vertriebsstelle unter Umständen verpflichtet, gegenüber ihren Kunden die Existenz, Art und Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (auch in Form von etwaigen Rabatten), wie gemäß den für diese Vertriebsstelle oder diesen Broker geltenden Rechtsnormen, einschließlich Gesetze, Verordnungen und/oder Vorschriften zur Umsetzung der MiFID II oder gegebenenfalls in Rechtsordnungen außerhalb des EWR vorgeschrieben, offenzulegen. Potenzielle Käufer dieser ETC-Wertpapiere sollten sicherstellen, dass sie vor einem Erwerb der ETC-Wertpapiere über die von der Vertriebsstelle oder dem Broker getroffenen Vereinbarungen zu Gebühren oder Provisionen informiert wurden.

Sonstige Zusicherungen, die als nicht verlässlich zu erachten sind

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der ETC-Wertpapiere andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben oder Zusicherungen zu machen. Falls solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, können sie nicht als von der Emittentin, dem Programmverwalter, einem Autorisierten Anbieter, der Bestimmungsstelle oder einer anderen Transaktionspartei genehmigt angesehen werden.

Mögliche Änderung der Umstände der Emittentin

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein im Zusammenhang mit diesem erfolgter Verkauf ist in keiner Weise als Hinweis darauf zu verstehen, dass seit dem Datum der Erstellung bzw. letzten Änderung oder Ergänzung des Basisprospekts keine Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse oder nachteilige Veränderung der Finanzlage der Emittentin eingetreten ist oder dass andere im

Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum der Zurverfügungstellung oder, falls abweichend, dem Datum, das in dem diese Information enthaltenden Dokument angegeben wird, korrekt ist.

Eigene Beurteilung potenzieller Käufer

In diesem Dokument sind allgemeine Informationen dargelegt, die ein potenzieller Käufer vor einer Anlage in den ETC-Wertpapieren berücksichtigen sollte. Ein potenzieller Käufer sollte jedoch eine eigene gründliche Analyse (u. a. von Bilanz-, Rechts-, Aufsichtsrechts-, Finanz- und Steueraspekten) durchführen, bevor er eine Entscheidung über eine Anlage in im Rahmen des Programms begebene ETC-Wertpapiere trifft. Eine Einschätzung darüber, ob eine Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere für einen potenziellen Käufer geeignet ist, hängt von der persönlichen Finanzlage des potenziellen Käufers und seiner sonstigen Situation sowie den spezifischen Bedingungen der entsprechenden ETC-Wertpapiere ab.

Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen für die ETC-Wertpapiere enthalten gewisse Informationen zu den für die ETC-Wertpapiere geltenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Wird der potenzielle Käufer im Rahmen des Erwerbs der ETC-Wertpapiere von Dritten beraten (insbesondere von Anbietern von Dienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente, z. B. Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) oder vermitteln die Dritten den Erwerb, sind diese Dritten gegebenenfalls verpflichtet, dem potenziellen Käufer eine in den Kostenangaben in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen für die ETC-Wertpapiere nicht enthaltene Kostenaufstellung oder Kostenquote vorzulegen.

Diese abweichenden Angaben können durch aufsichtsrechtliche Anforderungen bedingt sein, die regeln, wie entsprechende Dritte Kosten und Aufwendungen bestimmen, errechnen und ausweisen müssen. Diese Anforderungen können beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der MiFID II entstehen. Potenzielle Käufer sollten beachten, dass sich die von Dritten gemachten Angaben zu allen entsprechenden Kosten und Aufwendungen unterscheiden können, da diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z. B. Aufschläge oder gegebenenfalls laufende Gebühren für Broker- oder Beratungsdienstleistungen, Verwahrstellengebühren usw.) in Rechnung stellen.

Referenzwert-Administratoren

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Referenzwerte-Verordnung**“) müssen Referenzwert-Administratoren vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator beantragen. Nach einer solchen Zulassung oder Registrierung wird der Referenzwert-Administrator oder der Referenzwert im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (das „**Register**“) erstellt und geführt wird. In Bezug auf ETC-Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung von Gold und Silber gekoppelt ist, werden die dazu anfallenden Verbindlichkeiten anhand des LBMA-Goldpreises bzw. des LBMA-Silberpreises berechnet, der jeweils von ICE Benchmark Administration Limited zur Verfügung gestellt wird. Zum Datum dieses Prospekts wird ICE Benchmark Administration Limited im Register aufgeführt.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung von Platin oder Palladium gekoppelt ist, werden die dazu anfallenden Verbindlichkeiten anhand des Londoner Platin-Preises oder des Londoner Palladium-Preises berechnet, der jeweils von der London Metal Exchange zur Verfügung gestellt wird. Zum Datum dieses Prospekts wird die London Metal Exchange im Register aufgeführt.

Bei währungsgesicherten ETC-Wertpapieren ist ein Teil des Metallanspruchs gelegentlich an die Wertentwicklung von WM/Reuters-FX-Benchmarks gekoppelt. Diese Referenzwerte werden von Refinitiv

Benchmarks Services (UK) Ltd („**Refinitiv**“) verwaltet. Zum Datum dieses Prospekts wird Refinitiv im Register aufgeführt. In keinem Fall darf ein Serienkontrahent ein Referenzwert-Administrator in Bezug auf irgendeine Komponente der ETC-Wertpapiere irgendeiner Serie sein.

Die Rahmenbedingungen für die ETC-Wertpapiere legen die Maßnahmen fest, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung getroffen werden.

Keine Anlageberatung oder Einschätzung der Eignung oder Rechtmäßigkeit eines Erwerbs

Dieses Dokument ist keine und versteht sich nicht als Anlageberatung, und weder die Emittentin noch der Programmverwalter oder eine sonstige Transaktionspartei geben eine Empfehlung zur Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage ab. Die Bereitstellung dieses Dokuments für potenzielle Käufer basiert nicht auf den persönlichen Umständen eines potenziellen Käufers, und ein Käufer sollte nicht davon ausgehen, dass dies aufgrund der Einschätzung erfolgt ist, dass sich die ETC-Wertpapiere als Anlage für diesen Käufer eignen würden. Selbst wenn die Emittentin, der Programmverwalter oder eine sonstige Transaktionspartei über Informationen zu den Zielen eines potenziellen Käufers im Hinblick auf eine Transaktion, eine Reihe von Transaktionen oder eine Handelsstrategie verfügen, wird dies nicht als ausreichend betrachtet, um die Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage für diese Person einschätzen zu können. Von einem potenziellen Käufer getroffene Handels- oder Anlageentscheidungen erfolgen auf Basis seiner eigenen Analysen und Einschätzungen bzw. der seiner Berater und nicht im Vertrauen auf die Emittentin, den Programmverwalter, eine sonstige Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen.

Weder die Emittentin noch der Programmverwalter, eine sonstige Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen haben oder übernehmen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch einen potenziellen Käufer der ETC-Wertpapiere (ob auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten) entweder gemäß dem Recht der Rechtsordnung seiner Gründung oder (falls unterschiedlich) einer Rechtsordnung, in der er tätig ist, oder für die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch den potenziellen Käufer (oder einen entsprechenden Dritten).

Verbreitung und kein Angebot

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der ETC-Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden hiermit von der Emittentin, allen Autorisierten Anbietern und dem Programmverwalter aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs von ETC-Wertpapieren und hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts findet sich im Abschnitt „*Zeichnung und Verkauf*“.

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung der bzw. für die Emittentin, des bzw. für den Programmverwalter(s) oder einer bzw. für eine Transaktionspartei zu einer Zeichnung oder zum Kauf von ETC-Wertpapieren dar.

Verkaufsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten

DIE ETC-WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM US-AMERIKANISCHEN SECURITIES ACT VON 1933 IN SEINER GELTENDEN FASSUNG (DER „**SECURITIES ACT**“) ODER ANDEREN WERTPAPIERGESETZEN EINES BUNDESSTAATES ODER EINER

GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN ODER EINES IHRER TERRITORIEN, BESITZUNGEN ODER SONSTIGEN GEBIETE, DIE IHREM RECHT UNTERLIEGEN (U. A. DAS COMMONWEALTH OF PUERTO RICO) REGISTRIERT, UND DIE EMITTENTIN WURDE UND WIRD NICHT GEMÄSS EINEM BUNDESGESETZ DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA REGISTRIERT. DIE ETC-WERTPAPIERE UMFASSEN AUCH ETC-WERTPAPIERE IN FORM VON INHABERPAPIEREN, DIE DEN US-AMERIKANISCHEN STEUERRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UNTERLIEGEN. ZUDEM WURDE BZW. WIRD KEINE PERSON ALS WARENPOOL-BETREIBER (COMMODITY POOL OPERATOR) DER EMITTENTIN IM SINNE DES COMMODITY EXCHANGE ACT VON 1936 IN SEINER GELTENDEN FASSUNG (DER „**CEA**“) UND GEMÄSS DEN DIESBEZÜGLICHEN BESTIMMUNGEN (DIE „**CFTC-BESTIMMUNGEN**“) DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (DIE „**CFTC**“) REGISTRIERT. JEDES ANGEBOT BZW. JEDER VERKAUF DER ETC-WERTPAPIERE HAT IM RAHMEN EINER VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN DES SECURITIES ACT GEMÄSS SEINER REGULATION S („**REGULATION S**“) BEFREITEN OFFSHORE-TRANSAKTION ZU ERFOLGEN. DIE ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN ZU KEINER ZEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN, DORT VERKAUFT ODER ANDERWEITIG DORT ÜBERTRAGEN ODER AUF, AUF RECHNUNG VON ODER ZUGUNSTEN VON PERSONEN ÜBERTRAGEN WERDEN, DIE (A) US-PERSONEN IM SINNE VON REGULATION S ODER (B) PERSONEN SIND, DIE NICHT UNTER DIE DEFINITION EINER „NICHT-US-PERSON“ NACH CFTC-BESTIMMUNG 4.7 FALLEN (AUSGENOMMEN DIE IN SUBSECTION (D) DIESER BESTIMMUNG GENANNTE AUSNAHME, SOFERN DIESE FÜR PERSONEN GILT, BEI DENEN ES SICH NICHT UM NICHT-US-PERSONEN HANDELT). JEDE US-PERSON, DIE DIESE VERPFLICHTUNG EINGEHT, UNTERLIEGT DEN EINSCHRÄNKUNGEN IM RAHMEN DER US-AMERIKANISCHEN EINKOMMENSTEUERGESETZE, EINSCHLIESSLICH DER EINSCHRÄNKUNGEN IN DEN ABSCHNITTEN 165(j) UND 1287(a) DES INTERNAL REVENUE CODE. EINE BESCHREIBUNG WEITERER BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DES ANGEBOTS, DES VERKAUFS UND DER ÜBERTRAGUNG VON ETC-WERTPAPIEREN FINDET SICH IM UNTERABSCHNITT „VEREINIGTE STAATEN“ IM ABSCHNITT „ZEICHNUNG UND VERKAUF“ IN DIESEM BASISPROSPEKT.

DIE ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT IM RECHTLICHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM FOLGENDER RECHTSTRÄGER UND AUCH NICHT DEREN VERMÖGEN NUTZENDER RECHTSTRÄGER SEIN: (A)(I) EIN „**PROGRAMM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE**“, D. H. EIN EMPLOYEE BENEFIT PLAN IM SINNE VON SECTION 3(3) DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER GELTENDEN FASSUNG („**ERISA**“), DAS DEN ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF TREUHÄNDERISCHE PFLICHTEN GEMÄSS TITEL I DES ERISA UNTERLIEGT, (II) EIN „**ALTERSVORSORGEPLAN**“, AUF DEN SECTION 4975 DES UNITED STATES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER „**CODE**“) ANWENDUNG FINDET, ODER (III) EIN RECHTSTRÄGER, DESSEN VERMÖGEN „**PLANVERMÖGEN**“ (PLAN ASSETS WIE GEMÄSS DER „**PLAN ASSETS REGULATION**“ DES US-ARBEITSMINISTERIUMS IN TITLE 29 DES CODE OF FEDERAL REGULATIONS (C.F.R.), PART 2510.3-101 IN DER DURCH SECTION 3(42) DES ERISA GEÄNDERTEN FASSUNG BESTIMMT) IST ODER AUF SONSTIGE WEISE DEM ERISA UNTERLIEGT, WEIL EIN PROGRAMM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE BZW. EIN ALTERSVORSORGEPLAN IN DIESEN RECHTSTRÄGER INVESTIERT (DIE UNTER (I), (II) ODER (III) GENANNTEN PROGRAMME, PLÄNE ODER RECHTSTRÄGER SIND JEWEILS „**ANLEGER IN EINEM VORSORGEPLAN**“), ODER (B) EIN NICHT-US-AMERIKANISCHER, STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER SONSTIGER PLAN, FÜR DEN RECHTSNORMEN AUF BUNDES-, BUNDESSTAATLICHER ODER KOMMUNALER EBENE, NICHT-US-AMERIKANISCHE ODER SONSTIGE RECHTSNORMEN GELTEN, DIE MIT DEN BESTIMMUNGEN VON SECTION 406 DES ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE VERGLEICHBAR SIND (EIN „**VERGLEICHBARES GESETZ**“), ES SEI DENN, DER ERWERB, DAS HALTEN UND DIE VERÄUSSERUNG VON ETC-WERTPAPIEREN ODER VON ANTEILEN DARAN STELLT KEINEN VERSTOSS GEGEN DIESES VERGLEICHBARE GESETZ DAR.

Keine Überprüfung oder Bewertung durch den Programmverwalter oder eine andere Transaktionspartei

Weder der Programmverwalter noch eine sonstige Transaktionspartei haben (vorbehaltlich vorstehender anderslautender Angaben) die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen eigenständig überprüft, und dementsprechend geben sie keine Zusicherungen, Empfehlungen oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Richtigkeit, Angemessenheit, Billigkeit oder Vollständigkeit von Informationen, die in diesem Prospekt oder weiteren Informationsdokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Dokumenten, die von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren oder im Rahmen ihres Vertriebs verbreitet werden können, und übernehmen dafür keine Verantwortung oder Haftung. Weder der Programmverwalter noch eine sonstige Transaktionspartei verpflichten sich, die finanziellen oder geschäftlichen Umstände der Emittentin während der Laufzeit der in diesem Basisprospekt vorgesehenen Vereinbarungen zu überprüfen oder Käufer und potenzielle Käufer der ETC-Wertpapiere über ihnen zur Kenntnis gelangende Informationen zu unterrichten.

Die ETC-Wertpapiere stellen keine Anteile an einem zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Abschnitt 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 oder im Rahmen des Alternative Investment Fund Rulebook der Central Bank dar.

Die ETC-Wertpapiere stellen auch keine Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Schweizer Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 („**KAG**“) dar. Sie wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“) nicht genehmigt und unterliegen nicht ihrer Aufsicht. Die ETC-Wertpapiere werden nicht von einem Finanzintermediär im Sinne des KAG begeben oder garantiert.

Ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere irgendeiner Serie zu leisten, und die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den Verantwortungsbereich eines solchen. Insbesondere gilt Folgendes für die ETC-Wertpapiere: (i) sie stellen keine Beteiligung an dem Programmverwalter, einer Transaktionspartei oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem anderen mit ihnen verbundenen Unternehmen dar, sind keine Verpflichtungen derselben und werden von ihnen auch nicht versichert oder garantiert, (ii) sie sind keiner Bankeinlage gleichzustellen und genießen auch nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems, und (iii) sie sind von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder sonstigen Institution versichert oder garantiert.

Demzufolge hat eine Anlage in den ETC-Wertpapieren in Irland nicht den Status einer Bankeinlage und fällt nicht unter das von der Central Bank betriebene Einlagensicherungssystem. Die Emittentin wird durch die Emission der ETC-Wertpapiere nicht durch die Central Bank reguliert.

Clearingsysteme

Da die ETC-Wertpapiere über ein Clearingsystem gehalten werden, ist der rechtliche „Inhaber“ (der „**Wertpapierinhaber**“) entweder der von dem Clearingsystem als Verwahrstelle für die ETC-Wertpapiere benannte Rechtsträger oder die im Register als Wertpapierinhaber eingetragene Person. Die Rechte eines Käufers in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen dem Vertrag, den der Käufer mit seinem Broker, seiner Depotbank oder einem sonstigen Rechtsträger abgeschlossen hat, über den der Käufer seine Rechte an den ETC-Wertpapieren hält, sowie den Verträgen, die diese Rechtsträger mit dem Clearingsystem und etwa zwischengeschalteten Intermediären geschlossen haben. Dementsprechend gilt: Wenn in diesem Basisprospekt ein Recht als einem Wertpapierinhaber zustehend oder durch diesen

ausübbar beschrieben wird, dann hängt die Möglichkeit, dieses Recht in Anspruch zu nehmen oder auszuüben, von den Bedingungen der Verträge in dieser genannten Kette ab.

Werden die ETC-Wertpapiere über ein Clearingsystem gehalten und möchte ein Wertpapierinhaber in seinem Namen ein Stimmrecht ausüben oder eine Anweisung erteilen, muss er die Depotbank, den Broker oder einen sonstigen Rechtsträger, über den die Beteiligungen an den ETC-Wertpapieren gehalten werden, kontaktieren, da die Rechte aus den ETC-Wertpapieren nur durch den rechtlichen Inhaber ausgeübt werden können.

Organismus für gemeinsame Anlagen

Die ETC-Wertpapiere sind Schuldtitel und stellen keine Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Fonds dar. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gerichte oder Aufsichtsbehörden einer Rechtsordnung die ETC-Wertpapiere nicht als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Fonds umdeuten. Eine Umdeutung der ETC-Wertpapiere als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder Fonds kann negative Auswirkungen (u. a. Steuernachteile) für einen Käufer haben.

Potenzielle Käufer, bei denen es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) (die „**OGAW-Richtlinie**“) in ihrer geltenden oder ergänzten Fassung handelt, müssen sicherstellen, dass eine Anlage in den ETC-Wertpapieren im Einklang mit den für sie gemäß der OGAW-Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften und/oder Vorgaben sowie sonstigen Rechtsvorschriften oder Vorgaben in der Rechtsordnung ihrer Gründung stehen und ihren jeweiligen Anlagezielen entsprechen würde.

Jede Serie von ETC-Wertpapieren ist an ein einzelnes Metall gebunden. Potenzielle Käufer, die den Anforderungen der OGAW-Richtlinie unterliegen, sollten sicherstellen, dass ein Erwerb von ETC-Wertpapieren die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Eignungskriterien erfüllt.

Auslegung

Sofern nicht anders angegeben oder aufgrund des Kontextes anderweitig auszulegen, beziehen sich die Angaben „**Dollar**“, „**US-Dollar**“, „**USD**“, „**$**“ und „**U.S.$**“ im Basisprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika, die Angaben „**Sterling**“, „**Britisches Pfund**“, „**GBP**“ und „**£**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs, die Angaben „**Euro**“, „**EUR**“ und „**€**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der EU, die die Gemeinschaftswährung eingeführt haben, die Angabe „**CHF**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz und die Angaben „**JPY**“ und „**¥**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel Japans.

Nachtragsprospekt

Die Emittentin erstellt einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt oder veröffentlicht einen neuen Basisprospekt, wenn dies aufgrund der Richtlinien einer Börse, an der ETC-Wertpapiere notiert sind, erforderlich ist, oder gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der ETC-Wertpapiere beeinflussen könnten.

INHALTSVERZEICHNIS

In dieser Tabelle sind die Inhalte dieses Basisprospekts sowie eine kurze Beschreibung der Inhalte jedes Abschnitts aufgeführt.

Abschnitt des Basisprospekts	Seite	Inhalt des Abschnitts
Wichtige Hinweise	2	*In diesem Abschnitt werden wichtige rechtliche Hinweise in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gegeben.*
Übersicht über das Programm	14	*Dieser Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, mit Platzhaltern für spezifische Angaben zu den einzelnen Emissionen von ETC-Wertpapieren.*
Risikofaktoren	27	*In diesem Abschnitt werden die Hauptrisiken, die mit einer Anlage in ETC-Wertpapieren einhergehen, erläutert, u. a. wesentliche Risiken im Zusammenhang mit an ein Edelmetall gebundenen Anlagen.*
Interessenkonflikte	58	*In diesem Abschnitt werden alle potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Transaktionsparteien in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gegeben.*
Überblick über das Potenzial für Ermessensentscheidungen durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter und den Serienkontrahenten	60	*Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über das Potenzial für Ermessensentscheidungen durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter und den Serienkontrahenten.*
Beispiele	72	*Dieser Abschnitt enthält mehrere Beispiele in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.*
Beschreibung des Metalls	84	*Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen zu dem Edelmetall.*
Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere	98	*Dieser Abschnitt enthält die genauen vertraglichen Bedingungen der ETC-Wertpapiere. Ist in den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere angegeben, dass in den Endgültigen Bedingungen eine von mehreren Optionen ausgewählt werden kann, so ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, welche dieser Optionen gilt.*
Weitere Angaben zu bestimmten Transaktionsdokumenten	208	*Dieser Abschnitt enthält Beschreibungen der wesentlichen von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eingegangenen Vereinbarungen.*

Abschnitt des Basisprospekts	Seite	Inhalt des Abschnitts
Crest-Clearingvereinbarungen	226	*Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Vereinbarungen für Käufer, die eventuell indirekte Beteiligungen an den ETC-Wertpapieren halten, indem sie stückelose Depository Interests im Einklang mit den United Kingdom Uncertificated Securities Regulations 2001 halten („**CREST**").*
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	229	*In diesem Abschnitt wird die Verwendung der Emissionserlöse aus den ETC-Wertpapieren durch die Emittentin beschrieben.*
Beschreibung der Emittentin	230	*Dieser Abschnitt umfasst eine Beschreibung der Aktivitäten der sowie bestimmte Finanzinformationen über die Emittentin.*
Angaben in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Metallstelle, die einzelnen Serienkontrahenten und den Programmverwalter.	233	*Dieser Abschnitt enthält Angaben zu bestimmten wichtigen Parteien, die in Bezug auf das Programm eine Funktion ausüben.*
Besteuerung	235	*In diesem Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte in Bezug auf ETC-Wertpapiere aufgeführt.*
Zeichnung und Verkauf	280	*Dieser Abschnitt erläutert bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Frage, wer ETC-Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen kaufen kann.*
Formular der Endgültigen Bedingungen	288	*Dieser Abschnitt enthält eine Vorlage für die Endgültigen Bedingungen, die für jede einzelne Emission von ETC-Wertpapieren zu verwenden ist.*
Allgemeine Informationen	295	*Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Angaben in Bezug auf ETC-Wertpapiere.*
Glossar	299	*Dieser Abschnitt enthält ein Glossar mit allen definierten Begriffen, die in diesem Basisprospekt verwendet werden.*

ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM

Hauptaktivitäten der Emittentin einschließlich einer Übersicht über die am Programm beteiligten Parteien

Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) ist eine Zweckgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren ist. Die Emittentin hat ein Programm für die Ausgabe von ETC-Wertpapieren aufgelegt, deren Rendite an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden ist: Gold, Silber, Platin oder Palladium. Jede Serie von ETC-Wertpapieren wird separat von den anderen Serien von ETC-Wertpapieren geführt (Ring-Fencing-Prinzip).

In Verbindung mit dem Programm übernehmen einige weitere Parteien Funktionen:

Programmverwalter: DWS International GmbH ist der Programmverwalter (der „**Programmverwalter**“) im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme der Emittentin (das im alleinigen Ermessen der Emittentin umbenannt werden kann) (das „**Programm**“). In dieser Rolle erbringt sie jegliche Unterstützung, die die Emittentin angemessenerweise gelegentlich für den Betrieb des Programms im Tagesgeschäft benötigt. Ihre Aufgaben umfassen die Berechnungen, Bestimmungen und sonstigen Aufgaben, die ihr gemäß den Bedingungen obliegen.

Serienkontrahent: Sofern die Endgültigen Bedingungen keine abweichenden Angaben enthalten, fungiert die J.P. Morgan AG als Serienkontrahent (ein „**Serienkontrahent**“) für eine Serie von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren. In dieser Rolle schließt sie eine Ausgleichsvereinbarung mit der Emittentin ab (die „**Ausgleichsvereinbarung**“), die vorsieht, dass Metalllieferungen an die oder von der Emittentin eine Anpassung um den eventuell von der Emittentin realisierten Wechselkursgewinn oder -verlust widerspiegeln. Es besteht keine Ausgleichsvereinbarung für ETC-Wertpapiere, die keine Serien von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren sind, und Bezugnahmen auf eine Ausgleichsvereinbarung in diesem Basisprospekt sind nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere relevant.

Treuhänder: Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited agiert als Treuhänder in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren (der „**Treuhänder**“). Der Treuhänder fungiert als Treuhänder für die Inhaber von ETC-Wertpapieren und zudem als Sicherheitentreuhänder (der treuhänderisch den Anspruch auf Befriedigung aus den Sicherungsrechten, die von der Emittentin in Bezug auf bestimmte ihrer Vermögenswerte für eine Serie bestellt werden, für die Wertpapierinhaber und andere Transaktionsparteien dieser Serie hält).

Bestimmungsstelle: State Street Fund Services (Ireland) Limited fungiert als Bestimmungsstelle (die „**Bestimmungsstelle**“) für jede Serie von ETC-Wertpapieren. Zu ihren Aufgaben gehört die Berechnung des Wertes der ETC-Wertpapiere sowie die Erbringung bestimmter administrativer Tätigkeiten für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (z. B. die Unterstützung bei Rückkäufen von ETC-Wertpapieren und weiteren Emissionen).

Metallstelle: Die Metallstelle wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt und fungiert als Metallstelle (die „**Metallstelle**“) für die maßgeblichen Serien von ETC-Wertpapieren. Ihre Aufgaben umfassen den Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls in Verbindung mit der Tilgung der betreffenden ETC-Wertpapiere bei der Endfälligkeit oder im Rahmen einer vorzeitigen Tilgung oder auf laufender Basis, um der Emittentin die Bezahlung bestimmter Gebühren und Kosten zu ermöglichen.

Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Depotbank des Gebührenkontos und Unterdepotbank(en): JPMorgan Chase Bank, N.A. bzw. ein Nachfolger oder Ersatz fungiert als Depotbank des Sicherungskontos (die „**Depotbank des Sicherungskontos**“), Depotbank des Zeichnungskontos (die „**Depotbank des Zeichnungskontos**“) und Depotbank des Gebührenkontos (die „**Depotbank des Gebührenkontos**“, und zusammen die „**Depotbank**“).

Depotführende Stelle: Sofern die Endgültigen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, fungiert J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Niederlassung Dublin als depotführende Stelle (die „**Depotführende Stelle**“) und führt ein separates Geldkonto für eine Serie von ETC-Wertpapieren (das „**Seriengeldkonto**“). Die Emittentin hält in ihrem Eigentum stehendes und für eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall in der Regel bei der Depotbank des Zeichnungskontos und nach erfolgter Ausgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere bei der Depotbank des Sicherungskontos. Die Depotbank des Sicherungskontos ist befugt, ihr ausgehändigtes bzw. von ihr entgegengenommenes Vermögen für die Emittentin auf Depotkonten bei einer oder mehreren Unterdepotbanken zu verwahren, sofern diese bestimmte Eignungskriterien erfüllen. In Verbindung mit einer Neuemission von ETC-Wertpapieren wird jegliches von einem Autorisierten Teilnehmer gelieferte Metall (i) in einer dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entsprechenden Menge auf ein bei der Depotbank des Zeichnungskontos geführtes Zeichnungsabwicklungskonto (das „**Zeichnungsabwicklungskonto**“) und (ii) (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) in einer dem Kostenbetrag entsprechenden Menge auf ein bei der Depotbank des Gebührenkontos geführtes Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto (das „**Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto**“) geliefert. Die Depotbank des Zeichnungskontos unterhält für jede einzelne Serie von ETC-Wertpapieren getrennte Konten für Metall in nicht allozierter Form im Namen der Emittentin, jeweils ein Zeichnungsabwicklungskonto. Nach der Ausgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere (i) überträgt die Depotbank des Zeichnungskontos eine dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entsprechende Menge an Metall auf das nicht allozierte Sicherungskonto für die betreffende Serie von ETC-Wertpapieren bei der Depotbank des Sicherungskontos und (ii) (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) überträgt die Depotbank des Gebührenkontos den Kostenbetrag an den Serienkontrahenten.

Das Metall wird üblicherweise von der Depotbank des Sicherungskontos in „allozierter“ Form gehalten. Das bedeutet, dass eindeutig identifizierbare physische Einheiten des jeweiligen Metalls einem bestimmten Kunden zugewiesen sind und getrennt von für andere Kunden gehaltenem Metall verwahrt werden (wobei ein solches Konto ein „**Alloziertes Sicherungskonto**“ ist). Um Zeichnungen und Rückkäufe, die Durchführung der Währungsabsicherung (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) und den Abzug der Produktgebühr zu erleichtern, kann die Depotbank des Sicherungskontos jedoch einen Teil des Metalls in „nicht allozierter“ Form halten. Dabei führt die Depotbank des Sicherungskontos ein Konto (ein „**Nicht Alloziertes Sicherungskonto**“) im Namen der Emittentin, das diese als zur Lieferung einer bestimmten Menge an Metall berechtigt ausweist, ohne dass jedoch bestimmte physische Einheiten des jeweiligen Metalls festgelegt wurden. Wird Metall in „nicht allozierter Form“ gehalten, ist das Recht auf Lieferung ein rein vertragliches Recht und somit gilt die Emittentin als ungesicherter Gläubiger der Depotbank und ist dem Bonitätsrisiko der Depotbank ausgesetzt.

An die Emittentin übertragenes und im Zeichnungskonto gehaltenes Metall ist bis zur Abwicklung der entsprechenden Zeichnung von ETC-Wertpapieren kein Bestandteil des besicherten Vermögens in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren. Auf das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto übertragenes Metall ist in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren nicht Teil des besicherten Vermögens und wird nach Abrechnung der jeweiligen Zeichnung von ETC-Wertpapieren über die Depotbank des Gebührenkontos an den Serienkontrahenten übertragen.

„**Kostenbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag oder einen Rückkaufauftrag für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere eine Gebühr, die als Betrag in Form von Metall dargestellt und dem Autorisierten Teilnehmer seitens der Emittentin in Rechnung gestellt wird; die Gebühr muss so hoch sein, wie dies dem Autorisierten Teilnehmer von der Emittentin oder dem Programmverwalter zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt wird; diese darf den in den Angebotsbedingungen angegebenen Betrag jedoch nicht überschreiten.

„**Zeichnungsabwicklungsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag für ETC-Wertpapiere einen Betrag an nicht alloziertem Metall, der von der Bestimmungsstelle als gleich dem

Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Gesamtzahl der auszugebenden ETC-Wertpapiere gemäß dem jeweiligen Zeichnungsauftrag bestimmt wird.

Emissionsstelle: State Street Fund Services (Ireland) Limited ist die Emissionsstelle (die „**Emissionsstelle**"), d. h. die Stelle, die unter anderem die Globalurkunde unterzeichnet, Auf- und Abstockungen in dieser berücksichtigt und diese an das maßgebliche Clearingsystem sendet.

Zahlstelle: Die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**") ist die Stelle, die unter anderem Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere vornimmt. Die Zahlstelle für eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei Clearstream, Frankfurt/Main oder ihrer Verwahrstelle hinterlegt werden soll, ist die Deutsche Zahlstelle. Die Zahlstelle für eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei einem gemeinsamen Verwahrer oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, société hinterlegt werden soll, ist die ICSD-Zahlstelle.

Deutsche Zahlstelle*:* Die deutsche Zahlstelle (die „**Deutsche Zahlstelle**") ist State Street International Bank GmbH.

ICSD-Zahlstelle*:* Die ICSD-Zahlstelle (die „**ICSD-Zahlstelle**") wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Autorisierte Teilnehmer: ETC-Wertpapiere dürfen ausschließlich von Autorisierten Teilnehmern direkt von der Emittentin gekauft bzw. an diese verkauft werden. Jeder entsprechende Kauf oder Verkauf erfolgt dadurch, dass der Autorisierte Teilnehmer eine dem jeweiligen Metallanspruch je ETC-Wertpapier entsprechende Menge an Metall liefert oder erhält. Autorisierte Teilnehmer können zudem als Market Maker agieren, d. h., sie kaufen und verkaufen ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger entweder außerbörslich oder über eine Börse. Es sind jedoch nicht alle Market Maker notwendigerweise Autorisierte Teilnehmer.

„**Zugrunde Liegendes Metall**" ist (i) das gesamte, im Allozierten Sicherungskonto eindeutig erfasste und im Nicht Allozierten Sicherungskonto erfasste Metall und (ii) im Zeichnungskonto in Bezug auf eine Zeichnung von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch einen Autorisierten Teilnehmer erfasstes Metall, in Bezug auf das der jeweilige Zeichnungsauftrag durch die Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den maßgeblichen Autorisierten Teilnehmer abgewickelt wurde, das jedoch noch nicht auf die Sicherungskonten übertragen wurde.

Die Rechtsträger, die die vorstehend genannten Aufgaben übernehmen, können von dieser Aufgabe zurücktreten oder in bestimmten Fällen dieser Aufgabe enthoben und ersetzt werden, vorbehaltlich einer Benachrichtigung und im Falle des Serienkontrahenten, der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und der Depotführenden Stelle vorbehaltlich dessen, dass der neue Rechtsträger ein Mindest-Rating hat.

Beschreibung der Basiswerte

Bei dem einer Serie von ETC-Wertpapieren zugrunde liegenden Metall kann es sich um Gold, Silber, Platin oder Palladium handeln (das „**Metall**").

Die Vermögenswerte der Emittentin im Hinblick auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bestehen hauptsächlich aus ihrem Metallbestand, der von der oder für die Emittentin (durch die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und/oder die Unterdepotbanken) gehalten wird, sowie ihren Ansprüchen aus der dazugehörigen Metallstellenvereinbarung, die zwischen der Emittentin und der Metallstelle geschlossen wurde (die „**Metallstellenvereinbarung**"), und der Ausgleichsvereinbarung.

Die ETC-Wertpapiere sind so konzipiert, dass sie Käufern ein Engagement in einem Metall ermöglichen, ohne dass sie eine physische Lieferung des Metalls entgegennehmen müssen. Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf ein bestimmtes Gewicht von Metall, das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Dieses Gewicht ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier. Das ETC-Wertpapier kann an

jedem beliebigen Tag als Engagement in Bezug auf diese Metallmenge angesehen werden, da der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu zahlende Betrag und der Wert je ETC-Wertpapier an den Wert des Metalls gebunden sind. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren strebt die Emittentin an, eine ausreichende Menge an Metall zu halten, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nachzukommen. Die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin gehaltenen Metalls kann größer oder kleiner als der Gesamtbetrag des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier sein, um regelmäßigen Zahlungen von Produktgebühren, und in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere (FX Hedged ETC Securities) Anpassungen durch Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen. Da die Emittentin ihr Engagement in Bezug auf das Edelmetall durch direkte physische Anlage in das entsprechende Metall aufbaut, werden diese Arten von ETC-Wertpapieren als börsengehandelte Waren (Exchange Traded Commodities) mit physischer Replikation bezeichnet. Der Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls zuzüglich aller eventuell auf den Erlös aus dieser Veräußerung erhaltenen Zinsen abzüglich aller negativen Zinsen, nach Vornahme aller Abzüge (und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zu dem Satz, der nach Ansicht der Metallstelle zum Zeitpunkt der Umrechnung, d. h. am oder um den Tag dieses Verkaufs (oder wenn dieser Tag kein FX-Geschäftstag ist, am unmittelbar darauffolgenden FX-Geschäftstag), erzielbar wäre, wobei eine von einem Händler quotierte Geld-/Brief-Spanne berücksichtigt werden kann) entspricht dem im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Betrag (vorbehaltlich bestimmter Mindestbeträge).

Beschreibung der Struktur der Transaktion

Jedes ETC-Wertpapier wird von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer ausgegeben. Als Zeichnungserlös für die Emission von ETC-Wertpapieren erhält die Emittentin eine bestimmte Menge des maßgeblichen Metalls von den die ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.

Die Emittentin hält das entsprechende Metall bei der jeweiligen Depotbank. Jede Depotbank kann ihrerseits Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.

Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die täglich aufläuft. Die anfallende Produktgebühr wird durch eine tägliche Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier beglichen und gilt deshalb als Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen über die Metallstelle Metall in Höhe dieser Gebühr realisieren und die Erlöse werden dem von der Depotführenden Stelle in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführten Seriengeldkonto gutgeschrieben und von der Emittentin verwendet, um den Transaktionsparteien geschuldete Gebühren, Kosten und Aufwendungen und allgemeine Kosten und Aufwendungen der Emittentin zu zahlen. Die Realisierung erfolgt regelmäßig (normalerweise wöchentlich).

Zudem kann für bestimmte ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherung vorgesehen sein. Diese werden als „Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere“ bezeichnet. Durch die Währungsabsicherung soll das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten, und der Währung, in der das Metall notiert, für die ETC-Wertpapiere reduziert werden. Die Währung, in der das jeweilige Metall notiert, wird als „Metallwährung“ bezeichnet. Die Währungsabsicherung erreicht dies, indem sie den Effekt eines fiktiven Terminverkaufs der Metallwährung und eines entsprechenden Terminkaufs der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten, widerspiegelt. Die Währungsabsicherung kann einen Gewinn oder Verlust für die Emittentin zur Folge haben. Entsprechende Gewinne oder Verluste führen zu einem Anstieg oder Rückgang des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und haben somit Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier.

Würden beispielsweise 100.000 Physical Gold ETC-Wertpapiere mit einem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1 Feinunzen Gold ausgegeben, müsste der Autorisierte Teilnehmer 10.000 Feinunzen Gold für diese Emission liefern. Der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier eines ETC-Wertpapiers wird am Serienausgabetag festgelegt und in den maßgeblichen Endgültigen

Bedingungen angegeben. Anschließend entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag abzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Gebühren und, falls es sich bei diesem ETC-Wertpapier um ein Währungsgesichertes ETC-Wertpapier handelt, zuzüglich oder abzüglich des eventuell von der Emittentin in Bezug auf die aus Wechselkursschwankungen zwischen der (in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen) festgelegten Währung und der Metallwährung resultierenden Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieses Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers für den entsprechenden Bewertungstag erhaltenen oder gelieferten Metalls. Vorbehaltlich des Eintritts von Marktstörungen muss die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnen. Ein Bewertungstag ist ein Geschäftstag, an dem keine von bestimmten in den Bedingungen näher ausgeführten Störungen eingetreten sind.

Werden Wechselkursgewinne erzielt und erhöht sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, muss der Serienkontrahent im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung eine zusätzliche Menge Metall an die Emittentin liefern, deren Wert dieser Erhöhung entspricht. Wenn ein Verlust realisiert wird und der Metallanspruch pro ETC-Wertpapier in der Folge sinkt, muss die Emittentin gemäß der Ausgleichsvereinbarung zusätzliches Metall für den Serienkontrahenten bereitstellen, das diesem Rückgang entspricht. Alle Zahlungen dieser Art erfolgen in Metall und werden spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem relevanten Bewertungstag abgewickelt.

Vor ihrem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Fälligkeitstermin (der „**Planmäßige Fälligkeitstermin**“) sind in Bezug auf die ETC-Wertpapiere keine Zahlungen zu leisten, sofern keine vorzeitige Tilgung erfolgt. Wertpapierinhaber können den Wert eines ETC-Wertpapiers nur dann vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin realisieren, wenn sie das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis an einem verfügbaren Sekundärmarkt veräußern.

Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen Aspekte der Struktur:

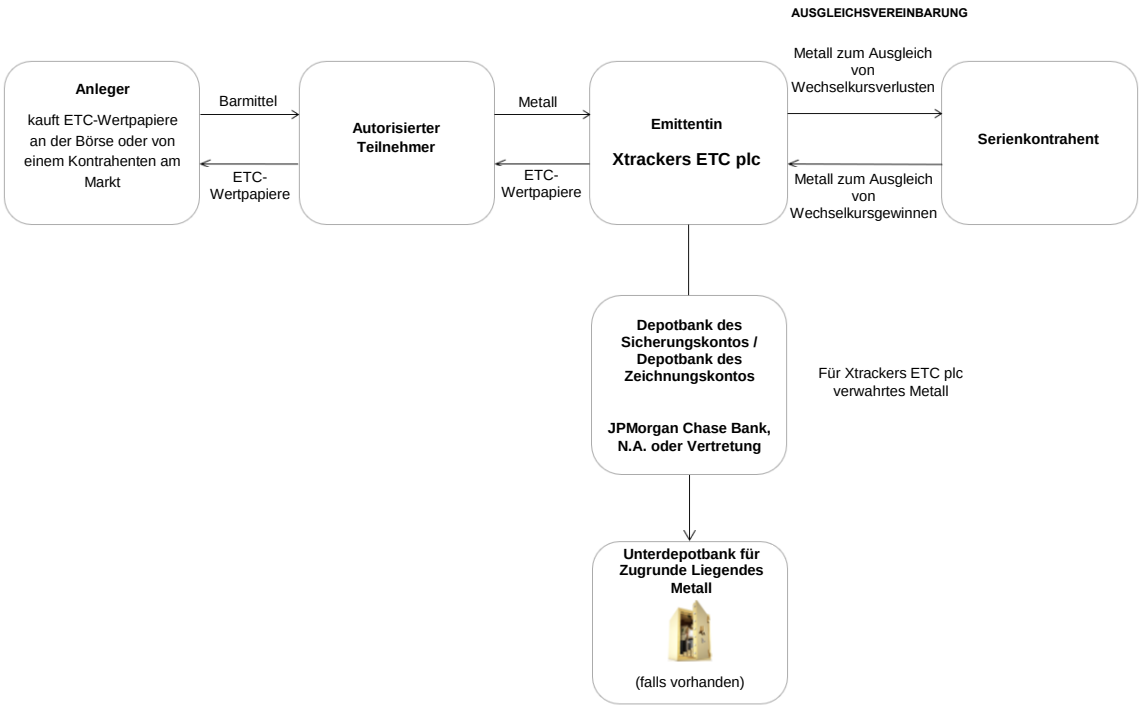

Beschreibung des Mittelflusses

Am Serienausgabetag erhält die Emittentin von den Autorisierten Teilnehmern als Zeichnungserlös aus der Emission von ETC-Wertpapieren eine bestimmte Menge des maßgeblichen Zugrunde Liegenden Metalls, die ausreicht, um den gesamten Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.

Die Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Serienkontrahenten und der Emittentin dient im Allgemeinen dazu, bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Serienkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, so dass im Ergebnis die von der Emittentin gehaltene Menge des Zugrunde Liegenden Metalls dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte. Da dieser Ausgleich aber nur spätestens zwei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere dieser Serie. Somit sind Wertpapierinhaber in Bezug auf den Serienkontrahenten in Höhe des Zugrunde Liegenden Metalls, das der Serienkontrahent noch liefern muss, einem unbesicherten Kreditsrisiko ausgesetzt.

Bei vorzeitiger Tilgung oder Tilgung bei Fälligkeit durch die Emittentin zu leistende Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere erfolgen aus dem Erlös aus dem durch die Metallstelle vorgenommenen Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls, das von der oder für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird. Die Metallstelle wird Zugrunde Liegendes Metall während eines bestimmten Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung bzw. eines bestimmten Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums veräußern und bis spätestens am oder um den sechsten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag bzw. dem Planmäßigen Fälligkeitstermin den gesamten Erlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls in die Währung der ETC-Wertpapiere umgerechnet) gemäß den Anweisungen des Programmverwalters auf das von der Depotführenden Stelle in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren geführte Seriengeldkonto zahlen.

Ob die Emittentin in der Lage ist, den Vorzeitigen Tilgungsbetrag oder den Endfälligkeitstilgungsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag zu zahlen, hängt davon ab, ob sie den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle und die Depotführende Stelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen muss die Metallstelle die Realisierung von Zugrunde Liegendem Metall während eines bestimmten Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung oder eines bestimmten Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums einstellen, wenn sie vom Eintreten eines der folgenden Ereignisse Kenntnis bekommt, wenn die Emittentin Folgendes tut (jeweils eine „**Insolvenz der Emittentin**“):

(i) außer in dem in den Sicherungsurkunden für die betreffende Serie vorgesehenen Umfang eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung, Regelung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber vornimmt oder eine solche allgemeine Abtretung, Vereinbarung, Regelung oder Zusammensetzung in Kraft tritt;

(ii) ein Verfahren auf Erlass eines Insolvenz-, Examinership-, Konkurs- oder sonstigen ähnlichen Urteils im Rahmen von konkurs- oder insolvenzrechtlichen Bestimmungen bzw. Bestimmungen in Bezug auf das Examinership oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken, einleitet oder ein solches Verfahren wird von einer Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen in Insolvenz-, Sanierungs- oder aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten für sie zuständigen Stelle gegen sie eingeleitet, oder sie oder eine solche Aufsichtsbehörde oder ähnliche Stelle stellt einen Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation, einen Generalvergleich

mit den Gläubigern oder die Einleitung eines Umstrukturierungs- oder ähnlichen Verfahrens, das sich allgemein auf die Rechte der Gläubiger auswirkt);

(iii) gegen sie wird von einer nicht im vorstehenden Absatz (ii) beschriebenen natürlichen oder juristischen Person ein Verfahren auf Erlass eines Insolvenz-, Examinership-, Konkurs- oder sonstigen ähnlichen Urteils im Rahmen von konkurs- oder insolvenzrechtlichen Bestimmungen bzw. Bestimmungen in Bezug auf das Examinership oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken, eingeleitet oder ein Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation gestellt und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag (A) führt zu einem Insolvenz-, Examinership- oder Konkursurteil oder dem Eintrag einer Order for Relief oder zur Anordnung ihrer Abwicklung oder Liquidation oder (B) wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Einleitung oder Einreichung zurückgewiesen oder ausgesetzt;

(iv) es ergeht ein Beschluss über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin. Hiervon ausgenommen sind Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), Konsolidierung, Reorganisation oder sonstige ähnliche Maßnahmen zu vorab schriftlich vom Treuhänder oder durch Außerordentlichen Beschluss genehmigten Bedingungen;

(v) sie beantragt die Bestellung eines Verwalters (Administrator, Examiner, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian) oder ähnlichen Amtsträgers oder einen Antrag beim Gericht oder Verwalter in Bezug auf die Emittentin bzw. das Programm für sich oder für Vermögenswerte, mit denen die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der maßgeblichen ETC-Wertpapiere gemäß den Sicherungsurkunden für diese Serie besichert sind, oder für sie wird ein solcher bestellt; oder

(vi) mit Ausnahme des Treuhänders für diese Serie (sofern der Treuhänder das Wertpapier nicht im Rahmen der Sicherungsurkunden vollstreckt) oder der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos in diesen Rollen oder sonstiger Transaktionsparteien bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rollen nimmt ein gesicherter Gläubiger, bei dem es sich nicht um einen Gesicherten Gläubiger im Sinne dieses Basisprospekts handelt, einen Vermögenswert, mit dem die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der maßgeblichen ETC-Wertpapiere gemäß den Sicherungsurkunden für diese Serie besichert sind, im Wege der Vollstreckung in Besitz, oder es wird ein Vollstreckungs-, Beschlagnahme- oder sonstiges rechtliches Verfahren in Bezug auf Vermögenswerte eingeleitet oder durchgesetzt, mit denen die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der maßgeblichen ETC-Wertpapiere gemäß den Sicherungsurkunden für diese Serie besichert sind, und dieser gesicherte Gläubiger bleibt 30 Tage lang in deren Besitz bzw. dieses Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgewiesen, eingestellt oder ausgesetzt.

Im Anschluss an das Eintreten einer Insolvenz der Emittentin muss die Metallstelle die Realisierung von Zugrunde Liegendem Metall umgehend einstellen, wenn sie von einer solchen Insolvenz der Emittentin Kenntnis bekommt, und die Wertpapierinhaber müssten sich zur Realisierung dieses Metalls auf die Durchsetzung der Sicherheit verlassen.

Art der Wertpapiere

Alle Serien von ETC-Wertpapieren werden in Inhaberform begeben (die „**Inhaberpapiere**“). Inhaberpapiere werden durch Globalurkunden (die „**Globalurkunden**“) in Form von New Global Notes oder Classic Global Notes verbrieft. Es werden keine individuellen inhaberspezifischen Wertpapiere ausgestellt.

Beschreibung der mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte

Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags

Sofern zuvor keine vollständige Tilgung oder ein Rückkauf und Entwertung durch die Emittentin erfolgt ist, werden die ETC-Wertpapiere jeder Serie an ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin zum Endfälligkeitstilgungsbetrag fällig.

Zinsen

Die ETC-Wertpapiere werden nicht regelmäßig verzinst. Bei vorzeitiger oder endgültiger Rückzahlung der ETC-Wertpapiere kann von der Emittentin je ETC-Wertpapier ggf. ein Festgelegter Zinsbetrag als Teil des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zu zahlen sein.

Status

Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht (limited recourse) dar. Die ETC-Wertpapiere einer Serie sind untereinander gleichrangig. Inhaber von ETC-Wertpapieren einer Serie haben aufgrund des Haltens dieser Serie keine Ansprüche gegen die Emittentin in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren.

Sicherungsrechte

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETC-Wertpapieren einer Serie werden gemäß einer Sicherungsurkunde (security deed), die irischem Recht unterliegt, und einer Sicherungsurkunde, die englischem Recht unterliegt, durch Sicherungsrechte an den Rechten der Emittentin aus den von ihr in Bezug auf diese Serie eingegangenen Vereinbarungen besichert. Dabei handelt es sich u. a. um Sicherungsrechte im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung und in Bezug auf Zugrunde Liegendes Metall. Die Vermögenswerte und Gegenstände, die Gegenstand dieser Sicherungsrechte sind, werden als „Besichertes Vermögen“ für diese Serie bezeichnet. Inhaber von ETC-Wertpapieren einer Serie haben aufgrund des Haltens dieser Serie keine Ansprüche auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren.

Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am Planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag gezahlt wird.

Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse

Die ETC-Wertpapiere einer Serie werden unter Umständen vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse fällig:

(i) In Bezug auf die Emittentin treten bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen ein, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.

(ii) Die Ausgleichsvereinbarung für die jeweilige Serie wird in Verbindung mit einem Ausfallereignis, einem Beendigungsereignis oder der rechtswirksamen Zustellung einer optionalen Beendigungsmitteilung im Rahmen dieser Ausgleichsvereinbarung beendet (und sofern die optionale Beendigungsmitteilung durch den Serienkontrahenten zugestellt wird, werden keine Vorkehrungen für einen Ersatz getroffen (wie nachstehend unter „*Optionale Beendigung*“ näher erörtert)).

(iii) Eine Beauftragte Stelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren tritt zurück oder ihre Bestellung wird beendet und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb eines Zeitraums von 60 Kalendertagen kein Nachfolger oder Ersatz ernannt wurde.

(iv) Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden Bewertungstagen höchstens 20 % des Ausgabepreises (issue price) am Serienausgabetag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

(v) Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).

(vi) Es tritt ein Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin ein (wie nachstehend unter „*Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin*“) erörtert.

(vii) Die Emittentin ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis (VAT redemption event notice) zu übermitteln oder im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit gemäß der Ausgleichsvereinbarung (balancing agreement illegality) eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.

(viii) Es tritt ein Ausfallereignis gemäß den Bedingungen der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzeitig zu tilgen, wobei sie die Kündigung gegenüber den Wertpapierinhabern und dem Programmverwalter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen vorab erklären muss.

Optionale Beendigung

Die Emittentin oder der Serienkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen kündigen. Die Beendigung der Ausgleichsvereinbarung kann zu einer vorzeitigen Tilgung der jeweiligen ETC-Wertpapiere führen, wenn diese Mitteilung durch die Emittentin vorgenommen wird, oder bei einer vom Serienkontrahenten rechtswirksam zugestellten optionalen Beendigungsmitteilung, wenn innerhalb des in den Bedingungen angegebenen Zeitraums kein Ersatz-Serienkontrahent bestellt wird.

Beschränktes Rückgriffsrecht (Limited Recourse) und Reihenfolge

Die ETC-Wertpapiere einer Serie sind untereinander gleichrangig. Die Rechte der Wertpapierinhaber sind in Bezug auf den Rückgriff auf das jeweilige Besicherte Vermögen beschränkt. Sobald das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie realisiert und der Nettoerlös ausgeschüttet wurde, kann keine der Parteien oder in deren Namen handelnde Personen weitere Schritte gegen die Emittentin oder deren Bevollmächtigte, leitende Angestellte, Mitglieder oder Verwalter unternehmen, um weitere Beträge in Bezug auf die Serie beizutreiben und für die Emittentin entsteht keine Schuld in Bezug auf diesen Betrag. Etwaige Erlöse aus dem Besicherten Vermögen werden in Übereinstimmung mit den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Prioritäten hinsichtlich der Zahlungen verwendet, und die Rechte der Wertpapierinhaber werden entsprechend eingestuft. Infolge dieser Bestimmungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Quellensteuer

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Inhaber von ETC-Wertpapieren dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf

den Erhalt eines entsprechenden Ausgleichs. Es kommt infolge eines solchen Einbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Anwendbares Recht

Für ETC-Wertpapiere findet das Recht der Republik Irland Anwendung. Es wird zwei Sicherungsurkunden in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren geben: Eine wird irischem Recht unterliegen und die andere englischem Recht.

Zinsen und Rendite

Die ETC-Wertpapiere werden nicht regelmäßig verzinst.

Bei vorzeitiger oder endgültiger Rückzahlung der ETC-Wertpapiere kann von der Emittentin je ETC-Wertpapier ggf. ein Festgelegter Zinsbetrag als Teil des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zu zahlen sein.

Erläuterung, wie der Zinsbetrag vom Wert des Zugrunde Liegenden Metalls beeinflusst wird

Die ETC-Wertpapiere werden nicht regelmäßig verzinst.

Bezüglich eines von der Emittentin bei einer vorzeitigen oder endgültigen Rückzahlung der ETC-Wertpapiere zu zahlenden Festgelegten Zinsbetrags gelten für diese Zahlung die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der ETC-Wertpapiere festgelegten Rückgriffsbestimmungen (siehe Abschnitt „*Beschränktes Rückgriffsrecht (Limited Recourse) und Reihenfolge*“). Der „Festgelegte Zinsbetrag“ entspricht dem Betrag der aufgelaufenen Zinsen je ETC-Wertpapier in Höhe des proportionalen Anteils dieses ETC-Wertpapiers an dem Zinsbetrag, der (gegebenenfalls) (zu dem zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf das (gelegentlich) für die Emittentin geführte Seriengeldkonto geltenden Zinssatz) auf die von der Metallstelle während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung auf dieses Geldkonto eingezahlten Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls aufgelaufen ist. Diese Zinsen können zu einem positiven, negativen oder Nullsatz auflaufen. Daher entspricht der von den Wertpapierinhabern erhaltene Festgelegte Zinsbetrag einer Weitergabe dieses Betrags, wobei der Festgelegte Zinsbetrag jedoch mindestens null beträgt. Dem Seriengeldkonto belastete negative Zinsen, die über die auf dem Seriengeldkonto aufgelaufenen positiven Zinsen hinausgehen (jeweils auf die Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls, die von der Metallstelle während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung auf dieses Geldkonto eingezahlt wurden), werden stattdessen nach dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls vom Nettoverkaufserlös abgezogen. Wenn das Metall, aus dem der Metallanspruch je ETC-Wertpapier besteht, zu einem Betrag oder darunter gehandelt wird, der dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag entspricht, reicht es darüber hinaus ggf. nicht aus, den Geschuldeten Mindestkapitalbetrag vollständig zu finanzieren. In diesem Fall erhalten die Wertpapierinhaber ggf. nicht den für jedes ETC-Wertpapier in voller Höhe zu zahlenden Geschuldeten Mindestkapitalbetrag. Hinsichtlich der einzelnen ETC-Wertpapiere hat die Zahlung des Festgelegten Zinsbetrags an die Wertpapierinhaber vor der Zahlung des Geschuldeten Mindestkapitalbetrags Vorrang.

Auswirkungen des Werts von zugrunde liegendem Metall auf den Wert von ETC-Wertpapieren

Die ETC-Wertpapiere sind mit einem Zugrunde Liegenden Metall unterlegt und der Wert eines ETC-Wertpapiers ist eng an den Wert (i) des betreffenden Metalls und (ii) die Wechselkursschwankung zwischen der Metallwährung und der Währung der ETC-Wertpapiere gebunden. Bei ETC-Wertpapieren, die keine Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere sind, steigt der Wert je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Bewertungstag, wenn der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) positiv und (B) größer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr ist (wie nachstehend näher erörtert). Ist der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) negativ oder (B) geringer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, sinkt der Wert je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Bewertungstag. Bei

Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren, bei denen die Währungsabsicherung jegliche Wechselkursschwankungen zwischen der Metallwährung und der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten, ausgleichen soll, steigt der Wert je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Bewertungstag, wenn der Nettobetrag der Veränderung des vorstehenden bestimmten Metalls (A) positiv und (B) größer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr ist (wie nachstehend näher erörtert). Ist der Nettobetrag der Veränderung des bestimmten Metalls oben (A) negativ oder (B) geringer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, sinkt der Wert je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Bewertungstag.

Der Preis eines Metalls kann sowohl fallen als auch steigen, und die zukünftige Wertentwicklung des Metalls entspricht nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance.

Produktgebühr

Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die aus zwei Komponenten bestehen kann. Diese sind:

- ein Prozentsatz der Basisgebühr, und
- ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr, der eine Gebühr für die Bereitstellung der Währungsabsicherung widerspiegelt. Diese Gebühr fällt jedoch nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere an.

Der Prozentsatz der Basisgebühr und der maximale Prozentsatz der Basisgebühr sind in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Der Prozentsatz der Basisgebühr ist von Serie zu Serie unterschiedlich: Nach Ermessen des Programmverwalters kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem maximalen Prozentsatz der Basisgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen geplanten Änderungen werden auf www.etc.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert.

Der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und der maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr sind in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Nach Ermessen des Programmverwalters kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem maximalen Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf www.etc.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert.

Die Produktgebühr schlägt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier nieder und stellt deshalb eine Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren dar. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen über die Metallstelle Zugrunde Liegendes Metall in Höhe dieser Gebühr realisieren und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben und von der Emittentin verwendet, um den Transaktionsparteien geschuldete Gebühren, Kosten und Aufwendungen und allgemeine Kosten und Aufwendungen der Emittentin zu begleichen. Die Realisierung erfolgt regelmäßig (normalerweise wöchentlich).

Verfalltag/Fälligkeitstermin von ETC-Wertpapieren

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen den Planmäßigen Fälligkeitstermin einer Serie von ETC-Wertpapieren vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren festlegen. Der Planmäßige Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Beschreibung der Renditen aus ETC-Wertpapieren

Die ETC-Wertpapiere sind an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden.

Endfälligkeitstilgungsbetrag

Am Planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags oder (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag (der „**Geschuldete Mindestkapitalbetrag**“) zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags.

Der „**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert) und (ii) den volumengewichteten Durchschnittspreisen je Metalleinheit, zu denen die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums (wie nachstehend definiert) verkaufen kann (der „**Durchschnittliche Metallverkaufspreis**“), abzüglich damit verbundener Gebühren, Abzüge und Steuern.

Der „**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum**“ ist der über die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Tagen andauernde Zeitraum, der ab dem vierten auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag folgenden ungestörten Geschäftstag (jedoch ausschließlich dieses Tages) beginnt.

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Datum oder, wenn dies kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags und (ii) dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags.

Der „**Vorzeitige Metalltilgungsbetrag**“ wird als Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert); und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung (wie nachstehend definiert) abzüglich damit verbundener Gebühren, Abzüge und Steuern berechnet.

Der „**Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung**“ ist der über die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Tagen andauernde Zeitraum, der ab dem vierten auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag folgenden ungestörten Geschäftstag (jedoch ausschließlich dieses Tages) beginnt.

Der „**Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag**“ ist der 8. auf den Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung folgende Geschäftstag.

Der „**Vorzeitige Tilgungsbewertungstag**“ ist (i) das in Bezug auf das jeweilige Vorzeitige Tilgungsereignis entsprechend benannte Datum oder, wenn keine Benennung erfolgt ist, das Datum des Eintretens dieses Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder (ii) das Datum, an dem der Treuhänder mitteilt, dass die ETC-Wertpapiere aufgrund des Eintretens eines Ausfallereignisses am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig und zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag zahlbar werden, oder wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags geringer als der Geschuldete Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags,

erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen beschränkten Rückgriffsrechts wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Beschreibung des endgültigen Referenzpreises des Zugrunde Liegenden Metalls

Der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier wird unter Bezugnahme auf den Durchschnittlichen Metallverkaufspreis des Zugrunde Liegenden Metalls bestimmt, das in Bezug auf die Serie der ETC-Wertpapiere gehalten wird, die während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung von der Metallstelle verkauft wurde, abzüglich damit verbundener Gebühren, Abzüge und Steuern. Die Emittentin wird am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag den festgelegten Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag auf der Webseite veröffentlichen (dies umfasst die Veröffentlichung des Preises, des Umfangs und des Datums jedes Verkaufs des Zugrunde Liegenden Metalls während des jeweiligen Veräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, die für diesen Verkauf anfallen, sowie die Festlegung des Durchschnittlichen Metallverkaufspreises), die im Namen der Emittentin unter www.etc.dws.com geführt wird (bzw. jegliche andere Webseite, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin für diese Serie der ETC-Wertpapiere angegeben wird).

Beschreibung der Art des Zugrunde Liegenden Metalls und Angabe von Quellen für Informationen über das Zugrunde Liegende Metall

Das Zugrunde Liegende Metall ist Gold, Silber, Platin oder Palladium. Vor der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren wählt die Emittentin das Zugrunde Liegende Metall in Bezug auf diese Wertpapiere aus.

Das entsprechende Zugrunde Liegende Metall wird in allozierter und/oder nicht allozierter Form bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und/oder etwaigen Unterdepotbank(en) verwahrt. Das Zugrunde Liegende Metall erfüllt die maßgeblichen Kriterien der von der LBMA veröffentlichten „The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars“ bzw. der von dem LPPM veröffentlichten „The London/Zurich Good Delivery List“. Weitere Informationen zu Gold und Silber sind auf der Webseite der LBMA unter www.lbma.org.uk erhältlich und zusätzliche Informationen zu Platin und Palladium stehen auf der Webseite des LPPM unter www.lppm.com zur Verfügung.

Das Metall, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Informationen dazu sind auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Website zu finden.

Bedingungen des Angebots

Die Emittentin bietet die ETC-Wertpapiere ausschließlich Autorisierten Teilnehmern zur Zeichnung an. Als Gegenleistung für diese Zeichnungen liefern die Autorisierten Teilnehmer Metall in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier der gezeichneten ETC-Wertpapiere.

Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und entspricht (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier multipliziert mit (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C) nur in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere geteilt durch den FX-Spot-Referenzstand in Bezug auf den Serienausgabetag. Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier für jede weitere Tranche von ETC-Wertpapieren, die nach dem Serienausgabetag ausgegeben wird, entspricht dem Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Zeichnungstransaktionstag für die entsprechende Tranche.

RISIKOFAKTOREN

Nach Ansicht der Emittentin können die nachstehenden Faktoren die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren zu erfüllen.

Nachstehend werden außerdem Faktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für eine Einschätzung der Marktrisiken, die mit den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren verbundenen sind, wesentlich sein können.

Nach Auffassung der Emittentin stellen die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten Risiken dar, die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere verbunden sind. Es ist der Emittentin aber unter Umständen auch aus anderen Gründen nicht möglich, Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren zu leisten, und die Emittentin gibt keine Zusicherung, dass die nachstehenden Aussagen zu den Risiken für Inhaber von ETC-Wertpapieren vollständig sind. Potenzielle Erwerber von ETC-Wertpapieren sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, die sonstigen ausführlichen Informationen in diesem Dokument und insbesondere die nachstehend und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Überlegungen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Finanzlage und Anlageziele sorgfältig prüfen, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

Potenzielle Käufer sollten beachten, dass die Risiken in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren, die im Abschnitt „Zusammenfassung" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst sind, die nach Ansicht der Emittentin wichtigsten Risiken für eine Einschätzung durch einen potenziellen Käufer bei der Erwägung einer Anlage in den ETC-Wertpapieren darstellen. Da sich die Risiken, denen sich die Emittentin ausgesetzt sieht, jedoch auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die künftig eintreten oder auch nicht eintreten können, sollten potenzielle Käufer nicht nur die Informationen zu den im Abschnitt „Zusammenfassung" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Hauptrisiken, sondern u. a. auch die nachstehend beschriebenen Risiken und Unsicherheiten beachten.

Alle in diesem Abschnitt „Risikofaktoren" verwendeten Begriffe haben die ihnen in anderen Abschnitten dieses Basisprospekts zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Abschnitt „Risikofaktoren" des vorliegenden Basisprospekts anders definiert sind.

Risiken in Bezug auf die Liquidität und den Handel der ETC-Wertpapiere

Marktpreis der ETC-Wertpapiere

Anleger können ETC-Wertpapiere auf die gleiche Weise kaufen und verkaufen wie andere börsennotierte Wertpapiere. Anleger, die ETC-Wertpapiere im Intraday-Handel handeln, erhalten einen „Geldkurs", zu dem ein ETC-Wertpapier verkauft werden kann, sowie einen „Briefkurs", der den Preispunkt darstellt, zu dem Anleger ihre ETC-Wertpapiere am Markt erwerben können. Geld- und Briefkurse für ETC-Wertpapiere unterscheiden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu jedem Zeitpunkt vom Wert je ETC-Wertpapier. Der Grund liegt darin, dass Geld- und Briefkurse die Marktliquidität und sonstige Marktbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, wohingegen der Wert je ETC-Wertpapier auf Basis des Metallreferenzpreises des Metalls berechnet wird.

Allgemeine Bewegungen an lokalen und internationalen Märkten sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren können Auswirkungen auf Handelsvolumina und somit den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben. Anleger sollten beachten, dass sich allgemeine Marktbewegungen sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren auf jede Serie von ETC-Wertpapieren unterschiedlich auswirken können.

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst; hierzu zählen u. a.:

(i) der Wert und die Volatilität des Metalls, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen,

(ii) der Wert und die Volatilität von Edelmetallen im Allgemeinen,

(iii) Markterwartungen, Zinssätze, Renditen und Wechselkurse,

(iv) die Bonität der Metallstelle, des Serienkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Depotführenden Stelle, etwaiger Unterdepotbanken und der Autorisierten Teilnehmer, und

(v) die Liquidität der ETC-Wertpapiere.

Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Sekundärmarktpreis der ETC-Wertpapiere während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere sowohl steigen als auch fallen können. Die Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatiler als die Preise in anderen Anlageklassen, und die Sekundärmarktpreise der ETC-Wertpapiere können eine ähnlich volatile Entwicklung aufweisen. Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere an einem Bewertungstag nicht unbedingt die vorherige oder die zukünftige Wertentwicklung widerspiegeln.

Der Sekundärmarkt und begrenzte Liquidität

Käufer erhalten außer im Falle einer vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere keine Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin. Die ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und ein Käufer kann den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem er das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis in einer Sekundärmarkttransaktion veräußert.

Der Preis, zu dem ein Käufer ETC-Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin verkaufen kann, liegt unter Umständen deutlich unter dem von ihm gezahlten Kaufpreis. Dies kann (unter anderem) dann der Fall sein, wenn nur begrenzt Liquidität für die ETC-Wertpapiere vorhanden ist, der Wert je ETC-Wertpapier unter dem Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch den Käufer liegt, die Wertentwicklung des Metalls nicht für einen Anstieg oder ein gleichbleibendes Niveau des Werts je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere in dem Maße, das für den Ausgleich der seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch den Käufer abgezogenen Produktgebühr erforderlich wäre, ausreicht oder der Emittentin seit dem Erwerb der ETC-Wertpapiere durch den Käufer in Bezug auf die Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere Verluste im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungskomponente dieser ETC-Wertpapiere entstanden sind. Der Wert je ETC-Wertpapier und/oder der Marktpreis der ETC-Wertpapiere kann volatil sein und sehr schnell sinken, und Käufer sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre ETC-Wertpapiere innerhalb kurzer Zeit und/oder zu einem Preis zu verkaufen, durch den ein Verlust auf ihre Anlage verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Liquidität einer Serie nicht börsennotierter oder nicht an einer Börse gehandelter ETC-Wertpapiere unter der Liquidität einer Serie börsengehandelter ETC-Wertpapiere liegen kann, da ein Wertpapierinhaber diese ETC-Wertpapiere nur in einer außerbörslichen Sekundärmarkttransaktion und nicht über eine Sekundärmarkttransaktion an einer Börse verkaufen kann.

Zwar kann jeder in Bezug auf das Programm und/oder eine Serie von ETC-Wertpapieren bestellte Autorisierte Teilnehmer als Market Maker für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren, für die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist, agieren, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, als Market Maker für eine Serie von ETC-Wertpapieren zu agieren (dies gilt auch für die Serien, in Bezug auf die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist) und kann seine Market Making-Aktivitäten jederzeit einstellen und/oder auf einer anderen Plattform als Market Maker auftreten oder ausschließlich einseitig aktive Märkte (one-way markets) anbieten. Der (gegebenenfalls) von einem Autorisierten Teilnehmer für den (börslichen oder außerbörslichen) Erwerb oder Verkauf von ETC-Wertpapieren am Sekundärmarkt gestellte Preis wird nach alleinigem Ermessen dieses Autorisierten Teilnehmers unter Bezugnahme auf

die von ihm als relevant erachteten Faktoren bestimmt. Ein Autorisierter Teilnehmer bestimmt die von ihm gestellte Geld-Brief-Spanne nach alleinigem Ermessen. Die Geld-Brief-Spanne ist die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann). Bei einem von einem Autorisierten Teilnehmer gestellten Preis oder einem anderen Sekundärmarktpreis werden unter Umständen Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern, Provisionen und/oder andere Faktoren berücksichtigt. Ein von einem Autorisierten Teilnehmer gestellter Preis bezieht sich auf einen bestimmten Tag und einen bestimmten Zeitpunkt und spiegelt somit keine nachfolgenden Änderungen in Bezug auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere und/oder andere für die Bestimmung des Preises relevante Faktoren wider.

Ein für die ETC-Wertpapiere bestehender Markt kann zudem illiquide sein.

Potenzielle Käufer sollten Folgendes beachten:

(i) Die Zahl der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand eines Angebots eines Autorisierten Teilnehmers oder eines anderen Angebots am Sekundärmarkt sind, kann durch die Marktnachfrage nach den ETC-Wertpapieren, die Zahl der ausgegebenen ETC-Wertpapiere, die Bearbeitbarkeit von Zeichnungsanträgen und die vorherrschenden Marktbedingungen beeinflusst werden.

(ii) Der von einem Autorisierten Teilnehmer oder einem anderen Verkäufer oder Käufer gestellte Geld- oder Briefkurs kann geringer sein als der aktuelle Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere. Darüber hinaus kann ein solcher Preis Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern und/oder Provisionen unterliegen.

(iii) Die Anleger sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre ETC-Wertpapiere schnell, reibungslos oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine mit der Rendite anderer Anlagen vergleichbare Rendite bieten.

(iv) Ein Preis, zu dem die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin verkauft werden, kann einen möglicherweise beträchtlichen Abschlag gegenüber dem Preis aufweisen, zu dem die ETC-Wertpapiere durch den entsprechenden Käufer erworben wurden.

(v) Illiquidität kann sich ausgesprochen negativ auf den Marktpreis von ETC-Wertpapieren auswirken.

Potenzielle Käufer sollten sich bewusst sein, dass nicht alle Marktteilnehmer und Autorisierten Teilnehmer den Preis der ETC-Wertpapiere in derselben Art und Weise bestimmen und entsprechende Abweichungen zwischen diesen Bewertungen und den quotierten Preisen erheblich sein können. Dementsprechend sind von einem Autorisierten Teilnehmer gestellte Preise unter Umständen nicht repräsentativ für die von anderen Marktteilnehmern gestellten Preise.

Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass ETC-Wertpapiere, die auf Antrag eines Autorisierten Teilnehmers begeben und von diesem gezeichnet wurden, von ihm in seinem Bestand gehalten werden können und unter Umständen erst nach und nach zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden. Potenzielle Käufer sollten nicht davon ausgehen, dass die jeweiligen Autorisierten Teilnehmer die ETC-Wertpapiere direkt nach deren Ausgabe unmittelbar bei Käufern platzieren. Soweit die Autorisierten Teilnehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt ETC-Wertpapiere halten, können sie ihre Rechte im Rahmen dieser ETC-Wertpapiere nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen in der ihnen als geeignet erscheinenden Art und Weise ausüben und müssen dabei nicht die Interessen anderer Inhaber der ETC-Wertpapiere oder sonstiger Personen berücksichtigen. Insbesondere sind die Autorisierten Teilnehmer zur Stimmabgabe auf einer Versammlung von Inhabern der ETC-Wertpapiere oder zur Billigung von ihnen geeignet erscheinenden Beschlüssen (einschließlich solcher, die sich auf von der Emittentin vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen der ETC-Wertpapiere beziehen) berechtigt.

Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit allein in der Begebung von ETC-Wertpapieren besteht. Als solche besitzt die Emittentin kein anderes Vermögen als (i) die durch die Ausgabe von Aktien am Tag ihrer Gründung beschafften kleineren Kapitalbeträge, (ii) gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren an sie zahlbare Gebühren und (iii) die Rechte, Sachen oder sonstigen Vermögenswerte zur Besicherung im Rahmen des Programms begebener Serien von ETC-Wertpapieren. Reichen die Vermögenswerte, mit denen eine Serie von ETC-Wertpapieren zur Besicherung unterlegt ist, nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Serie zu erfüllen, stehen der Emittentin folglich keine sonstigen Vermögenswerte für die Leistung dieser Zahlungen zur Verfügung. In diesem Fall würden die Inhaber von ETC-Wertpapieren die ihnen zustehenden Beträge nicht in voller Höhe erhalten.

Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken

In Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 5 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Schritte gegen (i) die Geschäftsführungsverantwortlichen, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister der Emittentin oder (ii) nach dem Erlöschen dieser Ansprüche gegen die Emittentin einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge. Die Aktionäre, leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter oder Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin haften weder kollektiv noch einzeln persönlich im Rahmen oder aufgrund der Verpflichtungen oder Vereinbarungen der Emittentin in den ETC-Wertpapieren oder Transaktionsdokumenten (oder die daraus abgeleitet werden), und jegliche persönliche Haftung der Aktionäre, leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter oder Geschäftsführungsverantwortlichen für Verstöße der Emittentin gegen diese Verpflichtungen oder Vereinbarungen gemäß dem Gesetz oder den Gründungsdokumenten dieser Aktionäre, leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter oder Geschäftsführungsverantwortlichen wird von den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern ausdrücklich ausgeschlossen.

In Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren oder eine sonstige Serie von der Emittentin begebener Wertpapiere gehaltene Vermögenswerte können nicht zur Befriedigung von Ansprüchen von Inhabern einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren verwendet werden.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (Examiner), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf das anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Vermögen (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin anderen (nicht zwangsläufig in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren stehenden) Ansprüchen oder Verbindlichkeiten unterliegt, für die keine Beschränkungen wie ein eingeschränktes Rückgriffsrecht oder ein Verzicht auf Insolvenzanträge gelten.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere einer Serie zu leisten.

Insolvenz

Die Emittentin hat dem Verzicht auf jegliche Aktivitäten zugestimmt, bei denen es sich nicht um die Ausgabe von ETC-Wertpapieren oder sonstigen Serien von Wertpapieren handelt und die nicht damit in Zusammenhang stehen. Jede Ausgabe von ETC-Wertpapieren oder anderer Serien von Wertpapieren muss zu Bedingungen erfolgen, die vorsehen, dass sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere oder anderen Serien von Wertpapieren auf den Erlös aus den zur Besicherung dieser ETC-Wertpapiere oder anderen Serien von Wertpapieren bestellten Vermögenswerten beschränken (siehe den vorstehenden Abschnitt „*Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken*“). Zudem bestehen Beschränkungen für die Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien im Hinblick auf die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin (siehe den vorstehenden Abschnitt „*Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken*“). Haben diese Beschränkungen Bestand, ist eine Insolvenz der Emittentin unwahrscheinlich.

Unbeschadet der in Ziffer 6 der Bedingungen beschriebenen Beschränkungen und Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht sowie zum Verzicht auf Insolvenzanträge gilt jedoch: Hat die Emittentin ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die sie nicht begleichen kann, oder erweisen sich die Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht und zum Verzicht auf Insolvenzanträge in einer bestimmten Rechtsordnung als nicht durchsetzbar, und wird die Emittentin infolge dessen insolvent oder für insolvent erklärt, jeweils gemäß den Rechtsnormen eines Landes, dessen Rechtsordnung sie unterliegt bzw. Vermögenswerte der Emittentin unterliegen, wird die Gültigkeit der Ansprüche von Wertpapierinhabern unter Umständen durch das Insolvenzrecht dieses Landes bestimmt, das darüber hinaus eine Durchsetzung der Rechte der Wertpapierinhaber verhindern oder verzögern kann. Insbesondere ist es in Abhängigkeit von der entsprechenden Rechtsordnung und der Art der Vermögenswerte und des Sicherungsrechts möglich, dass die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte erst zu einem späteren Zeitpunkt durchsetzbar werden oder gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger in ihrem Rang zurücktreten, und die Vermögenswerte, an denen dieses Sicherungsrecht bestellt wurde, können an eine andere Person frei von der Belastung durch dieses Sicherungsrecht übertragen werden.

Des Weiteren gibt es in bestimmten Rechtsordnungen Verfahren, die das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen in angeschlagener Finanzlage ermöglichen sollen. In diesen Rechtsordnungen kann aufgrund solcher Verfahren die Durchsetzung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder eingeschränkt sein oder sich verzögern.

Durchsetzung

Zu den Rechten von Wertpapierinhabern gehört das Recht auf Zahlungen oder Lieferungen, die gemäß den Bedingungen an Inhaber von ETC-Wertpapieren fällig werden. Wertpapierinhaber können zudem berechtigt sein, bestimmte Festlegungen oder Entscheidungen zu treffen (wofür in manchen Fällen ein Beschluss der Wertpapierinhaber oder einfach die schriftliche Anweisung eines bestimmten Prozentsatzes der Wertpapierinhaber erforderlich sein kann), und die Emittentin kann bestimmte Maßnahmen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nur mit Zustimmung der Wertpapierinhaber durchführen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ungeachtet der Tatsache, dass ihnen Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere zustehen können, ihre Rechte hinsichtlich direkter Maßnahmen gegen die

Emittentin begrenzt sind, da das Recht auf Ergreifung solcher Maßnahmen im Allgemeinen dem Treuhänder zusteht.

In den Bedingungen sind die Anforderungen für die Ausübung jedes Rechts in Bezug auf die ETC-Wertpapiere aufgeführt, einschließlich der (gegebenenfalls vorhandenen) Person, die berechtigt ist, ein solches Recht im Namen der Wertpapierinhaber durchzusetzen, sowie des erforderlichen Prozentsatzes an Wertpapierinhabern (sofern gegeben), um einer solchen Person eine Anweisung zur Durchsetzung eines solchen Rechts erteilen zu können. So ist beispielsweise in den Bedingungen festgelegt, dass nur der Treuhänder das Recht auf Durchsetzung der Sicherungsrechte im Namen der Wertpapierinhaber ausüben kann, wenn ein Zahlungsausfall der Emittentin eingetreten ist. Die Wertpapierinhaber können den Treuhänder zur Ausübung solcher Rechte durch einen Außerordentlichen Beschluss oder schriftlich durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie anweisen, vorbehaltlich einer Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit. Ein „Außerordentlicher Beschluss“ ist ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung durch eine Mehrheit von mindestens 75 % der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst wurde bzw. ein schriftlich gefasster Beschluss, der von oder im Namen der Wertpapierinhaber von mindestens 75 % der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere dieser Serie unterzeichnet wurde.

Die Emittentin hat eine Treuhandurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterzeichnet, im Rahmen derer sie dem Treuhänder zugesichert hat, die im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Der Treuhänder hält den sich aus dieser vertraglichen Verpflichtung ergebenden Anspruch zugunsten der Wertpapierinhaber. Versäumt die Emittentin die Erfüllung einer fälligen Zahlung oder Lieferung, kann zur Durchsetzung der Rechte der Wertpapierinhaber nur der Treuhänder die im Rahmen der Treuhandurkunde vorgesehenen Ansprüche geltend machen, es sei denn, der Treuhänder versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nach Entstehen der Verpflichtung nachzukommen, und diese Untätigkeit ist von Dauer.

Keine Regulierung der Emittentin durch eine Aufsichtsbehörde

Die Emittentin muss nicht nach geltenden Wertpapier-, Waren- oder Kreditwesengesetzen der Rechtsordnung ihrer Gründung zugelassen, eingetragen oder genehmigt werden und geht ihren Geschäften ohne Aufsicht durch eine Behörde in einer bestimmten Rechtsordnung nach. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Aufsichtsbehörden in einer oder mehreren anderen Rechtsordnung(en) keine Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Wertpapier-, Waren- und Kreditwesengesetzen fordern oder sich die diesbezüglichen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht irgendwann in der Zukunft ändern. Solche Auflagen oder Änderungen könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Inhaber von ETC-Wertpapieren haben.

Vorrangige Gläubiger

Wenn die Emittentin Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird und die Emittentin Verpflichtungen gegenüber Gläubigern hat, die gemäß irischem Recht als gegenüber den Wertpapierinhabern vorrangig behandelt werden, können den Wertpapierinhabern in solchen Insolvenzverfahren aufgrund ihres nachrangigen Status Verluste entstehen. Insbesondere haben nach irischem Recht bei der Insolvenz einer irischen Gesellschaft wie der Emittentin bei der Verwendung der Erlöse von Vermögenswerten, die Gegenstand fester Sicherungsrechte waren und die eventuell im Rahmen der Liquidation realisiert wurden, die Forderungen einer eingeschränkten Kategorie vorrangiger Gläubiger Vorrang gegenüber den Forderungen der Gläubiger, die die jeweiligen festen Sicherungsrechte halten. Bei diesen vorrangigen Forderungen handelt es sich unter anderem um die Vergütung, Kosten und Aufwendungen, die einem Examiner der Gesellschaft ordnungsgemäß entstanden sind (gegebenenfalls einschließlich von Kreditaufnahmen eines Examiners zur Finanzierung des Bedarfs der Gesellschaft während der Dauer seiner Bestellung) und die von den zuständigen irischen Gerichten genehmigt wurden. (Siehe „*Examinership*“ weiter unten).

Die Inhaber fester Sicherungsrechte an den Buchschulden einer in Irland eingetragenen Gesellschaft können von der irischen Steuerverwaltung im Wege einer schriftlichen Mitteilung dazu aufgefordert werden, Beträge in Höhe der von ihnen zur Tilgung von ihnen geschuldeten Schulden der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen an sie zu zahlen.

Wenn der Inhaber des Sicherungsrechts die irische Steuerverwaltung innerhalb von 21 Tagen ab seiner Bestellung über seine Bestellung informiert hat, ist die Haftung des Inhabers auf den Betrag bestimmter ausstehender irischer Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft (einschließlich von Umsatzsteuerverbindlichkeiten) beschränkt, die nach der Ausstellung der Mitteilung der irischen Steuerverwaltung an den Inhaber des festen Sicherungsrechts entstehen.

Die irische Steuerverwaltung kann auch von anderen Personen einer steuerlich in Irland ansässigen Gesellschaft geschuldete Schulden pfänden, um Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf ausstehende Steuern zu tilgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verbindlichkeiten auf eigene Rechnung oder als Vertreter oder Treuhänder geschuldet werden. Das Ausmaß dieses Rechts der irischen Steuerverwaltung wurde noch nicht von den irischen Gerichten behandelt und es könnte vor den Rechten der Inhaber von (festen oder schwebenden) Sicherungsrechten an den fraglichen Schulden Vorrang haben.

In Bezug auf die Veräußerung von Vermögenswerten einer steuerlich in Irland ansässigen Gesellschaft, die einem Sicherungsrecht unterliegen, ist eine durch das Sicherungsrecht begünstigte Person eventuell in Bezug auf Kapitalerträge steuerpflichtig, die die Gesellschaft bei der Veräußerung dieser Vermögenswerte bei der Ausübung des Sicherungsrechts erzielt.

Das wesentliche Merkmal eines festen Sicherungsrechts ist, dass die Person, die das Sicherungsrecht bestellt, nicht das Recht hat, über die Vermögenswerte, die Gegenstand des Sicherungsrechts sind, zu verfügen, indem sie diese Vermögenswerte veräußert oder die Gelder oder Forderungen, die diese Vermögenswerte darstellen, auszugeben oder zu vereinnahmen, und daher stellen durch die Treuhandurkunde geschaffene Sicherungsrechte eher schwebende als feste Sicherungsrechte dar, wenn und sofern der Emittentin entsprechende Rechte eingeräumt werden. Um eine mögliche derartige Freiheit der Emittentin in Bezug auf die Sicherungskonten gemäß den Bestimmungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto einzuschränken, kann der Treuhänder, um seine Rechte im Rahmen der Sicherungsurkunden auszuüben und durchzusetzen, jegliche Anweisung, die von oder im Namen der Emittentin gegenüber der Depotbank hinsichtlich des Abzugs eines etwaigen Zugrunde Liegenden Metalls von den Sicherungskonten angewiesen wurde, widerrufen (unabhängig davon, ob es tatsächlich geliefert wurde oder als geliefert gilt).

Die irischen Gerichte haben insbesondere festgehalten, dass es zur Bestellung eines festen Sicherungsrechts an Forderungen notwendig ist, den Besteller des Sicherungsrechts dazu zu verpflichten, die Erlöse aus der Beitreibung der Forderungen auf ein designiertes Bankkonto einzuzahlen, und es dem Besteller des Sicherungsrechts zu untersagen, die auf diesem Konto gutgeschriebenen Gelder ohne die Zustimmung des Begünstigten des Sicherungsrechts abzuheben oder ansonsten darüber zu verfügen.

Abhängig vom tatsächlichen Ausmaß der Kontrolle des Bestellers des Sicherungsrechts besteht daher die Möglichkeit, dass das feste Sicherungsrecht in Bezug auf die maßgeblichen verpfändeten Vermögenswerte von den irischen Gerichten daher als schwebendes Sicherungsrecht angesehen würde. Eine im Wesentlichen ähnliche Position würde sich nach englischem Recht ergeben.

Schwebende Sicherungsrechte haben bestimmte Nachteile wie unter anderem folgende:

(i) Sie haben eine geringe Priorität gegenüber Käufern (die nicht über eine in dem schwebenden Sicherungsrecht enthaltene Negativerklärung informiert wurden) und den Begünstigten des

Sicherungsrechts an den betroffenen Vermögenswerten sowie gegenüber Pfandinhabern, Vollstreckungsgläubigern und Gläubigern mit Aufrechnungsrechten.

(ii) Sie sind wie vorstehend erörtert gegenüber bestimmten bevorzugten Gläubigern wie Forderungen von Mitarbeitern und bestimmten Steuern bei der Abwicklung nachrangig.

(iii) Sie sind gegenüber bestimmten Insolvenzvergütungsaufwendungen und -verbindlichkeiten nachrangig.

(iv) Der Examiner eines Unternehmens hat bestimmte Rechte zum Handel mit den Vermögenswerten, die dem schwebenden Sicherungsrecht unterliegen, und

(v) sie sind gegenüber festen Sicherungsrechten nachrangig.

Mittelpunkt der Hauptsächlichen Interessen

Die Emittentin hat ihren Sitz in Irland. Daher gilt eine widerlegbare Annahme, dass ihr Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (Centre Of Main Interest, „**COMI**“) in Irland ist und dass folglich Hauptinsolvenzverfahren in Bezug auf sie irischem Recht unterliegen würden. Im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union („**EuGH**“) in Bezug auf Eurofood IFSC Limited bestätigte der EuGH die Vermutung aus der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (wobei diese Verordnung nunmehr durch die Verordnung (EG) 2015/898 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (die „**Neufassung der Verordnung über Insolvenzverfahren**“) ersetzt wurde), dass der Ort des eingetragenen Sitzes einer Gesellschaft der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ist, und er erklärte, dass die Vermutung nur widerlegt werden kann, wenn „objektive und für Dritte feststellbare Elemente belegen, dass in Wirklichkeit die Lage nicht derjenigen entspricht, die die Verortung am eingetragenen Sitz widerspiegeln soll“. Darüber hinaus sieht Position 30 der Neufassung der Verordnung über Insolvenzverfahren vor, dass die Annahme widerlegt werden kann, wenn sich die Zentralverwaltung eines Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet als sein eingetragener Sitz, wobei das vorstehende Eurofood-Prinzip zur Anwendung kommt. Da die Emittentin ihren eingetragenen Sitz in Irland hat, irische Geschäftsführungsverantwortliche hat, in Irland zur Besteuerung registriert ist und einen irischen Unternehmensdienstleister hat, geht die Emittentin nicht davon aus, dass Elemente vorliegen, die diese Vermutung widerlegen würden, wobei die Entscheidung jedoch letztendlich dem zuständigen Gericht obliegen würde, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Urteils bestehenden Umstände. Wenn sich der COMI der Emittentin nicht in Irland befindet und davon ausgegangen wird, dass er sich in einem anderen Land in der Europäischen Union befindet, kann in Irland kein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet werden.

Examinership

Examinership ist ein im Rahmen des Companies Act 2014 verfügbares Gerichtsverfahren, das das Überleben von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen irischen Unternehmen ermöglichen soll. Wenn ein Unternehmen, das seinen COMI in Irland hat, definitiv oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, kann auf Antrag an das zuständige irische Gericht gemäß Section 509 des Companies Act 2014 ein Examiner bestellt werden.

Die Emittentin, die Geschäftsführungsverantwortlichen, eventuelle, potenzielle oder tatsächliche Gläubiger der Emittentin oder Aktionäre der Emittentin, die zum Datum der Einreichung des Antrags mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Grundkapitals der Emittentin halten, sind jeweils berechtigt, beim Gericht die Bestellung eines Examiners zu beantragen. Der Examiner ist nach seiner Bestellung befugt, Verträge und Vereinbarungen aufzuheben, die die Gesellschaft nach seiner Bestellung eingegangen ist, und er kann unter bestimmten Umständen eine von der Gesellschaft vor seiner Bestellung abgegebene Negativerklärung annullieren. Darüber hinaus kann der Examiner Vermögenswerte verkaufen, die Gegenstand eines festen Sicherungsrechts sind. Wenn diese Befugnis ausgeübt wird, muss der Examiner den Inhabern des festen Sicherungsrechts gegenüber jedoch

Rechenschaft über den realisierten Betrag ablegen und den den Inhabern des festen Sicherungsrechts geschuldeten Betrag aus dem Verkaufserlös begleichen.

Während der Schutzfrist formuliert der Examiner Vorschläge für einen Vergleich, um das Fortbestehen der Gesellschaft oder ihres gesamten oder eines Teils ihres Betriebs zu ermöglichen. Ein Vergleich kann vom zuständigen irischen Gericht bestätigt werden, wenn mindestens eine Gläubigergruppe für den Vorschlag gestimmt hat und das zuständige irische Gericht davon überzeugt ist, dass dieser Vorschlag für alle Gesellschafter- oder Gläubigergruppen fair und gerecht ist, die dem Vorschlag nicht zugestimmt haben und deren Interessen durch die Umsetzung des Vergleichs beeinträchtigt würden.

Es ist wahrscheinlich, dass gesicherte und ungesicherte Gläubiger bei der Behandlung von Vorschlägen des Examiners als separate Gläubigergruppen behandelt werden. Im Fall der Emittentin könnte der Treuhänder jeden Vorschlag ablehnen, der nicht zugunsten der Wertpapierinhaber ist, wenn der Treuhänder eine Mehrheit der Anzahl und des Wertes der Forderungen in der Gruppe der gesicherten Gläubiger vertritt. Der Treuhänder könnte auch bei der jeweiligen irischen Gerichtsanhörung, bei der der vorgeschlagene Vergleich behandelt wird, die Ansicht vertreten, dass der Vorschlag für die Wertpapierinhaber nicht fair und gerecht ist. Dies gilt insbesondere, wenn dieser Vorschlag eine Minderung des Werts von Beträgen beinhaltet, die die Emittentin den Wertpapierinhabern schuldet.

Falls in Bezug auf die Emittentin ein Examiner bestellt würde, wären die folgenden Hauptrisiken für die Wertpapierinhaber relevant:

(i) Es könnte ein Vergleich verabschiedet werden, der die Minderung oder Umstrukturierung der durch die Sicherungsurkunden besicherten Schulden der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern umfasst.

(ii) Der für die Wertpapierinhaber handelnde Treuhänder könnte keine Rechte gegen die Emittentin durchsetzen, während das Examinership läuft.

(iii) Der Examiner könnte eine Negativerklärung in den Sicherungsurkunden aufheben, die die Bestellung von Sicherheiten oder die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Emittentin verbietet, um es dem Examiner zu ermöglichen, Mittel aufzunehmen, um die Emittentin während der Schutzfrist zu finanzieren; und

(iv) wenn ein Vergleich nicht verabschiedet wird und die Emittentin anschließend in Liquidation geht, hätten die Vergütung und Aufwendungen des Examiners (einschließlich bestimmter vom Examiner für die Emittentin getätigten und vom zuständigen irischen Gericht genehmigten Fremdmittelaufnahmen) Vorrang gegenüber den Geldern und Verbindlichkeiten, die die Emittentin den Wertpapierinhabern im Rahmen der ETC-Wertpapiere, der Sicherungsurkunden oder der Transaktionsdokumente schuldet bzw. die fällig werden.

Position der Emittentin in Bezug auf die Besteuerung in Irland

Der Emittentin wurde mitgeteilt, dass sie unter die irische Regelung für die Besteuerung qualifizierter Unternehmen gemäß Section 110 des Taxes Consolidation Act 1997 („**Section 110**“) fällt und daher nur in Bezug auf ihre einbehaltenen Gewinne nach Abzug aller Zinsen und sonstigen von der Emittentin zu zahlenden Umsatzaufwendungen der Besteuerung unterliegen sollte. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr von den Vorteilen von Section 110 profitiert, könnten bei der Emittentin Gewinne oder Verluste anfallen, die steuerliche Folgen haben könnten, die in den Cashflows für die Transaktion nicht einkalkuliert sind, und dies könnte die steuerliche Behandlung der Emittentin und somit die Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere

Potenzieller Verlust der Anlage

Käufer können einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren, sodass die ETC-Wertpapiere über keinen Kapitalschutz verfügen. Ihr Endfälligkeitstilgungsbetrag und Vorzeitiger Tilgungsbetrag hängen vom Wert je ETC-Wertpapier ab, der wiederum vom Wert des Zugrunde Liegenden Metalls je ETC-Wertpapier abhängt, bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren zuzüglich der Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung.

Aufsichtsrechtliche Ereignisse

Die globale Finanzkrise ab 2008 hat zu einer verstärkten Regulierung von Finanzgeschäften geführt. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und andere Rechtsordnungen haben zahlreiche Reformen vorgenommen bzw. arbeiten an deren Umsetzung. Entsprechende aufsichtsrechtliche Änderungen und die Art ihrer Umsetzung können beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben. In vielen Fällen ist unklar, wie sich aufsichtsrechtliche Reformen auf die Emittentin, die Behandlung von Instrumenten wie ETC-Wertpapiere oder die Aktivitäten anderer Parteien, die Funktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere übernehmen, u. a. der Programmverwalter und der Treuhänder, auswirken würden. Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Emittentin ein allgemeines Recht vorbehalten ist, die ETC-Wertpapiere zu kündigen (siehe „*Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere*“ – „*Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin*“) und dass dem Serienkontrahent ein allgemeines Recht zur Kündigung der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorbehalten ist (siehe „*Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere*“ – „*Kündigungsrecht des Serienkontrahenten*“), was zu einer vorzeitigen Tilgung der betreffenden ETC-Wertpapiere führen würde. Die Auswirkungen oder wahrscheinlichen oder prognostizierten Auswirkungen aufsichtsrechtlicher Reformen können dazu führen, dass die Emittentin oder der Serienkontrahent von diesem Recht Gebrauch macht. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein entsprechendes Ereignis nicht eintritt, und Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Eintreten eines entsprechenden Ereignisses gegebenenfalls eine vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere nach sich zieht.

Tilgung der ETC-Wertpapiere bei Fälligkeit

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags ist, dass (i) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags entspricht und (ii) die Metallstelle sowie der Serienkontrahent ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung bzw. Ausgleichsvereinbarung erfüllen.

Sofern der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags, dass (a) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls und in Bezug auf den Festgelegten Zinsbetrag den (gegebenenfalls) während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums auf die von der Metallstelle auf das bei der Depotführenden Stelle geführte Seriengeldkonto eingezahlten Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls aufgelaufenen Zinsbetrag erhält (b) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (c) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht. Sofern die vorstehenden Bedingungen (a), (b) und (c) nicht alle erfüllt sind, können die Rechte der Emittentin gegenüber der Metallstelle und/oder dem Serienkontrahenten durchgesetzt werden. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der

Metallendfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags geringer als der Geschuldete Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Serienkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen ebenfalls dem mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrecht. Daher erhalten die Wertpapierinhaber eventuell nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag und/oder den Festgelegten Zinsbetrag und es kann vorkommen, dass sie nichts erhalten.

Der Geschuldete Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags gilt als Mindestrückzahlungsbetrag bei vorzeitiger oder endgültiger Rückzahlung der ETC-Wertpapiere einer Serie. Falls der Metallanspruch je ETC-Wertpapier einer solchen Serie nicht ausreicht, um den für jedes ETC-Wertpapier an alle Wertpapierinhaber bei einer solchen endgültigen Rückzahlung zu zahlenden Geschuldeten Mindestkapitalbetrag zu finanzieren, erhalten die Wertpapierinhaber ggf. keine vollständige Zahlung des Geschuldeten Mindestkapitalbetrags und erhalten unter Umständen wesentlich weniger. Im Zusammenhang mit den einzelnen ETC-Wertpapieren hat die Zahlung des Festgelegten Zinsbetrags (der eine Weitergabe der tatsächlich erhaltenen Zinsen in Bezug auf den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls ist, der auf dem im Namen der Emittentin gehaltenen Geldkonto hinterlegt wurde) an Wertpapierinhaber Vorrang vor der Zahlung des Geschuldeten Mindestkapitalbetrags. Dieser Betrag kann jedoch null oder negativ sein, wobei der Festgelegte Zinsbetrag jedoch mindestens null beträgt. Dem Seriengeldkonto belastete negative Zinsen, die über die auf den Seriengeldkonten aufgelaufenen positiven Zinsen hinausgehen (jeweils auf die Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls, die von der Metallstelle während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums auf dieses Geldkonto eingezahlt wurden), werden stattdessen nach dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls vom Nettoverkaufserlös abgezogen. Daher sollte potenziellen Inhabern von ETC-Wertpapieren bewusst sein, dass der im Rahmen der ETC-Wertpapiere zahlbare Betrag reduziert werden könnte, wenn dem Seriengeldkonto negative Zinsen belastet werden, die die auf dem Seriengeldkonto aufgelaufenen positiven Zinsen überschreiten.

Änderung der Höhe der Gebühren

Für eine Serie von ETC-Wertpapieren fällt eine Produktgebühr an, die aus bis zu zwei Komponenten bestehen kann. Diese sind:

- ein Prozentsatz der Basisgebühr, und
- bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr.

Die Höhe dieser Gebühren kann sich gelegentlich ändern und der Programmverwalter hat bestimmte Ermessensspielräume, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und somit des Prozentsatzes der Produktgebühr) anzupassen. Dies könnte zu höheren Gebühren und somit zu einem Anstieg der täglichen Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen, was aufgrund dieser Verringerung eine höhere Belastung der Inhaber von ETC-Wertpapieren darstellt. Wenn sich das Metall nicht ausreichend gut entwickelt hat, um den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere um den zum Ausgleich der seit dem Kauf der ETC-Wertpapiere durch den Käufer abgezogenen erhöhten Produktgebühr erforderlichen Betrag zu erhöhen oder entsprechend aufrechtzuerhalten, ist weniger Metall zur Realisierung bei einer vorzeitigen oder endgültigen Tilgung der jeweiligen ETC-Wertpapiere verfügbar, wodurch sich die Rendite für die Inhaber der ETC-Wertpapiere reduziert.

CREST Depository Interests („CDIs“)

Wenn die Emittentin beabsichtigt, dass Beteiligungen an einer Serie von ETC-Wertpapieren über von der CREST-Verwahrstelle zu begebene CREST Depository Interests gehalten werden (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben), sind die Käufer von CDIs nicht die rechtlichen Eigentümer der

ETC-Wertpapiere, auf die sich diese CDIs beziehen (wobei diese ETC-Wertpapiere „**Zugrunde Liegende ETC-Wertpapiere**“ sind).

Rechte in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere und somit das Besicherte Vermögen in Bezug auf diese Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere können von Inhabern von CDIs nur indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST-Nominee durchgesetzt werden, die Rechte wiederum indirekt über die vorstehend beschriebenen zwischengeschalteten Verwahrstellen und Depotbanken durchsetzen können. Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere unterliegt daher dem lokalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Vereinbarungen könnten zur Eliminierung oder Reduzierung der Zahlungen führen, die ansonsten im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere erfolgt wären, insbesondere wenn die in Clearingsystemen gehaltenen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere nicht in Sonderkonten geführt werden und mit anderen für andere Kunden der jeweiligen Intermediäre in denselben Konten geführten Wertpapieren vermengt sind.

Für weitere Informationen zu CDIs siehe den Abschnitt „*CREST-Clearingvereinbarungen*“ in diesem Basisprospekt.

Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit beschließen, alle ETC-Wertpapiere einer Serie zu tilgen, und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser Tag frühestens der 30. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung der Emittentin sein darf. In diesem Fall werden die ETC-Wertpapiere einer solchen Serie am entsprechenden Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier getilgt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag nach einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Käufer der ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Kündigungsrecht des Serienkontrahenten

Der Serienkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann von seinem Recht Gebrauch machen, die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren zu kündigen, wobei er die Kündigung gegenüber der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen erklären muss. Eine entsprechende Kündigungserklärung darf nur übermittelt werden, wenn kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Serienkontrahenten gemäß Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder noch andauert und nicht bereits eine Kündigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung erklärt wurde. In Verbindung mit einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts tritt nach der Beendigung der Ausgleichsvereinbarung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, sofern innerhalb der in Ziffer 11 der Bedingungen genannten Frist kein Ersatz-Serienkontrahent bestellt wird, und die ETC-Wertpapiere dieser Serie werden zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig. Bei der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts berücksichtigt der Serienkontrahent nicht die Interessen der Wertpapierinhaber und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der in Verbindung mit der Ausübung dieses Kündigungsrechts bestimmte Vorzeitige Metalltilgungsbetrag so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Wertpapierinhaber in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse

Darüber hinaus werden die ETC-Wertpapiere einer Serie wie ausführlicher beschrieben bei Eintreten eines der folgenden in den Ziffern 7 und 12 der Bedingungen aufgeführten und im Abschnitt „*Zusammenfassung des Programms*“ unter „*Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse*“ zusammengefassten Ereignisse unter Umständen vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin fällig.

Nach Eintreten eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder der Übermittlung einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis durch den Treuhänder im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis gemäß den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren wird diese Serie von ETC-Wertpapieren am entsprechenden Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags und (ii) dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags.

Ist der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags geringer als der Geschuldete Mindestkapitalbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen beschränkten Rückgriffsrechts wahrscheinlich nicht den vollen Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Ob die Emittentin gemäß den Bedingungen in Bezug auf ETC-Wertpapiere bei vorzeitiger Tilgung fällige Zahlungen leisten kann, hängt vollkommen davon ab, ob sie (i) ausstehende Bestände von Metall in nicht allozierter Form vom Serienkontrahenten gemäß der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung (für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere) und (ii) den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Dementsprechend sind die Emittentin und die Wertpapierinhaber einer Serie einem Bonitätsrisiko in Bezug auf (A) den Serienkontrahenten hinsichtlich eventueller Fehlmengen des Zugrunde Liegenden Metalls gegenüber dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch und (B) die Metallstelle hinsichtlich des Veräußerungserlöses aus dem Zugrunde Liegenden Metall ausgesetzt. Zahlt die Emittentin den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere, kann der Treuhänder (vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherungsurkunde) die Sicherungsrechte im Rahmen der zu den jeweiligen ETC-Wertpapieren gehörenden Sicherungsurkunden durchsetzen. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 5 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Käufer von ETC-Wertpapieren möglicherweise ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück und können einen Totalverlust erleiden.

Störungen

Geben der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle und/oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) der Serienkontrahent eine Störungsmitteilung in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag heraus, werden der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Planmäßigen Bewertungstag nicht veröffentlicht.

Hat der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle und/oder der Serienkontrahent festgestellt, dass in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, wird dieser Tag um bis zu 10 Planmäßige Bewertungstage verschoben (danach kann, sofern kein Bewertungstag eingetreten ist, der Programmverwalter den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen).

Darüber hinaus kann der Programmverwalter den Planmäßigen Fälligkeitstermin oder den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um bis zur maximalen Anzahl der Störungstage in diesem Zeitraum verschieben, wenn aufgrund einer Störung im Zeitraum vom Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis zum sechsten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag ein oder mehrere Störungstage eintreten. Der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum bzw. der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung gilt als um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert, um die der Planmäßige Fälligkeitstermin bzw. der Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag verschoben wurde.

Wertpapierinhaber sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass sich die Zustellung einer Störungsmitteilung durch den Programmverwalter, die Bestimmungsstelle und/oder den Serienkontrahenten nachteilig auf das Ergebnis und den Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken und deren vorzeitige Tilgung zur Folge haben kann.

Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Komponenten, die in die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier einfließen, durch den Programmverwalter und/oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) den Serienkontrahenten bestimmt werden und der Wert dieser Komponenten von etwaigen offiziellen Werten, die von der entsprechenden Preisquelle in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag ermittelt und veröffentlicht werden, abweichen kann.

Eine Störungsmitteilung kann in Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen erfolgen:

(i) Die Metallpreisquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Metallreferenzpreises,

(ii) es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Metall vor,

(iii) der/die/das maßgebliche Markt/Börse/Handelssystem in Bezug auf das Metall ist, gleich aus welchem Grund, geschlossen, der Handel mit dem Metall wird dauerhaft eingestellt, das Metall verschwindet vom Markt oder wird nicht mehr gehandelt, oder der Metallreferenzpreis verschwindet vom Markt, ist nicht mehr verfügbar oder seine Berechnung wird dauerhaft eingestellt,

(iv) die Emittentin oder der Programmverwalter erhält eine Störungsmitteilung in Bezug auf eine Metallstörung vom Serienkontrahenten; und/oder

(v) es tritt ein Ereignis oder Umstand außerhalb der Kontrolle der Bestimmungsstelle unter anderem auch aufgrund von technischen oder operativen Problemen ein, der dazu führt, dass die Bestimmungsstelle ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, die für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag erforderlich sind.

Zusätzlich kann für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere eine Störungsmitteilung in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen erfolgen:

(a) Die FX-Forward-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des FX-Forward-Referenzstands in Bezug auf einen FX-Geschäftstag,

(b) die FX-Spot-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des FX-Spot-Referenzstands in Bezug auf einen FX-Geschäftstag,

(c) eine wesentliche Aussetzung, Einschränkung, Illiquidität oder Handelsstörung bei Devisengeschäften zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung,

(d) der Umtausch der Festgelegten Währung in die Metallwährung oder umgekehrt wird unmöglich oder undurchführbar,

(e) die Emittentin oder der Programmverwalter erhält eine Störungsmitteilung in Bezug auf eine Wechselkursstörung; und/oder

(f) es tritt ein Ereignis oder Umstand außerhalb der Kontrolle des Serienkontrahenten unter anderem auch aufgrund von technischen oder operativen Problemen ein, der dazu führt, dass der Serienkontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung nicht erfüllen kann, die für die Bestimmung der Metallanspruchs-Währungsdifferenz in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag erforderlich sind.

Wenn nach Feststellung des Programmverwalters, der Bestimmungsstelle und/oder des Serienkontrahenten eine Störung in Bezug auf einen Bewertungstag und die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren eintritt oder besteht und der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle bzw. der Serienkontrahent die Emittentin über seine bzw. ihre Feststellung informiert, werden ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier und ein Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag möglicherweise nicht oder mit Verzögerung veröffentlicht.

Zeitraum zum Jahresende

In Bezug auf jeden Tilgungsveräußerungszeitraum gilt, wenn die Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls dazu führen würden, dass der Saldo auf dem Seriengeldkonto im Zeitraum zwischen Dezember und Januar jedes Kalenderjahrs den Höchstbetrag überschreitet, der auf diesem Seriengeldkonto gehalten werden kann (wobei dieser Betrag und dieser Zeitraum gelegentlich zwischen der Emittentin, dem Programmverwalter und der Depotführenden Stelle vereinbart werden müssen (der „**Zeitraum zum Jahresende**")), dass (i) die Metallstelle diese Erlöse erst nach dem Zeitraum zum Jahresende oder dem vom Programmverwalter angewiesenen Zeitpunkt auf das Seriengeldkonto einzahlt und (ii) der Programmverwalter den Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um die Anzahl von Tagen verschieben kann, die die Metallstelle benötigt, um die jeweiligen Erlöse auf das Seriengeldkonto zu überweisen, und der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitige Tilgungsbetrag wird so bald wie möglich nach diesem Zeitraum zum Jahresende gezahlt. Wertpapierinhabern sollte daher bewusst sein, dass die Tilgung der ETC-Wertpapiere bis nach dem Zeitraum zum Jahresende verschoben werden kann, wenn der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung in den Zeitraum zum Jahresende fällt und keine Zinsen in Höhe des Festgelegten Zinsbetrags auflaufen, solange die Erlöse nicht in das Seriengeldkonto eingezahlt werden.

Besteuerung und kein Anspruch auf Gross-up

Jeder Wertpapierinhaber trägt und ist allein verantwortlich für alle in einer Rechtsordnung oder durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erhobenen Steuern, u. a. auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene erhobene Steuern oder sonstige vergleichbare Veranlagungen und Kosten, die auf eine ihm in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zufließende Zahlung anfallen. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Übertragungen von Metall an oder durch die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung oder der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer oder Übertragungen von Verkaufserlösen aus Zugrunde Liegendem Metall an die Emittentin im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren können Steuerabgaben, -einbehaltungen oder -abzügen (einschließlich Umsatzsteuer) unterliegen. In diesen Fällen reichen die der Emittentin (und/oder dem Treuhänder) für die Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zur Verfügung stehenden Beträge unter Umständen nicht aus, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber und aller Gläubiger, deren Ansprüche gegenüber denen der Wertpapierinhaber vorrangig sind, in vollem Umfang zu befriedigen.

Die Emittentin kann steuerpflichtig oder zur Erhebung von Steuern durch direkte Veranlagung oder Einbehaltung verpflichtet werden. Tritt ein solcher Fall infolge einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften ein, und erhöhen sich dadurch in wesentlichem Umfang die Kosten der Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung oder wird diese Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Metalls für die Emittentin aufgrund dessen rechtswidrig, werden die ETC-Wertpapiere unter Umständen vorzeitig getilgt.

Anleger sollten sich für weitere Informationen zu Gebühren, Aufwendungen, Provisionen oder sonstigen Kosten an ihre Verkaufsstelle wenden und ihre eigenen Steuerberater kontaktieren, um die spezifisch mit einer Anlage in ETC-Wertpapiere verbundenen steuerlichen Auswirkungen vollständig zu verstehen.

Versammlungen von Wertpapierinhabern, Beschlüsse, Änderungen, Verzicht und Ersetzung

Die Treuhandurkunde enthält Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für diese Wertpapierinhaber von allgemeinem Interesse sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind von einer festgelegten Mehrheit gefasste Beschlüsse für alle Wertpapierinhaber bindend; dies gilt auch für Wertpapierinhaber, die an der entsprechenden Versammlung nicht teilgenommen und dort nicht mit abgestimmt haben bzw. die in Bezug auf den entsprechenden Beschluss keine Stimme abgegeben haben und Wertpapierinhaber, die gegen die Mehrheit gestimmt haben. Infolgedessen können die Wertpapierinhaber an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung gebunden sein, die Auswirkungen auf ihre Anlage in den ETC-Wertpapieren hat, obwohl sie dieser Änderung nicht zugestimmt haben.

Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder zudem unter bestimmten Umständen und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) bestimmten Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der Bedingungen oder von Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf die bzw. das der Treuhänder eine beteiligte Partei ist, zustimmen, (ii) bestimmen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis nicht als solches behandelt wird, oder (iii) der Ersetzung der Emittentin als Hauptschuldnerin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch eine andere Gesellschaft zustimmen, sofern ein solcher Verzicht oder eine solche Ersetzung nach Auffassung des Treuhänders nicht mit erheblichen Nachteilen für die Wertpapierinhaber verbunden ist. Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der maßgeblichen Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder außerdem ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber einer Änderung der Bedingungen, der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden und/oder der Ausgleichsvereinbarung zustimmen, die nach Ansicht des Treuhänders formaler oder technischer Natur ist oder nur geringfügige Auswirkungen hat oder die dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren, oder keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber im Einklang mit den Bedingungen der Treuhandurkunde darstellt. Jede der in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen des Treuhänders kann dazu führen, dass ein Anleger an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung, die Auswirkungen auf seine Anlage in den ETC-Wertpapieren hat, gebunden ist, auch wenn er einer solchen Änderung nicht zugestimmt hat. Solche Änderungen erfordern die Zustimmung des Programmverwalters.

Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin und die jeweilige Transaktionspartei unter bestimmten Umständen bestimmte Maßnahmen ergreifen können und bestimmte Änderungen an den Bedingungen der ETC-Wertpapiere und/oder der maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgenommen werden können, ohne dass dies der Genehmigung der Wertpapierinhaber durch einen Außerordentlichen Beschluss oder der Zustimmung des Treuhänders bedarf. Auch dies kann dazu führen, dass ein Anleger an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung, die Auswirkungen auf seine Anlage in die ETC-Wertpapiere hat, gebunden ist, auch wenn er einer solchen Änderung nicht zugestimmt hat.

Zu diesen Maßnahmen zählen u. a.:

(i) Übertragung von Metall an den Serienkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung und an einen Autorisierten Teilnehmer im Rahmen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die damit verbundene Freigabe der Sicherungsrechte, wobei diese Übertragung und Freigabe gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer erfolgen müssen,

(ii) Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr (unabhängig davon, ob dies durch eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr bedingt ist),

(iii) Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen und den geltenden Transaktionsdokumenten durchzuführen ist,

(iv) Ersetzung der maßgeblichen Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle gemäß Ziffer 9 der Bedingungen,

(v) Übertragung, Novation oder Abtretung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung gemäß diesen Bedingungen,

(vi) Erhöhung der für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren,

(vii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten,

(viii) eine Ersetzung des Serienkontrahenten im Einklang mit Ziffer 11 der Bedingungen,

(ix) eine Änderung des Namens des Programms,

(x) alle Handlungen, die der Emittentin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders nach Ziffer 6 der Bedingungen oder sonstigen Ziffern der Bedingungen erlaubt sind, oder

(xi) Übertragung, Novation oder Abtretung der Programmverwaltervereinbarung im Einklang mit den Bedingungen.

Anweisungen der Wertpapierinhaber

Gemäß den Bedingungen der ETC-Wertpapiere können die Inhaber von einem Fünftel oder mehr der im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere einer Serie nach Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses in Bezug auf den Serienkontrahenten, in Fällen, in denen die Emittentin berechtigt ist, im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, oder jederzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sicherungsrechte durchgesetzt werden können, den Treuhänder anweisen, eine Mitteilung zu veröffentlichen oder eine andere Maßnahme in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu ergreifen, die dazu führt, dass diese Serie von ETC-Wertpapieren zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag am entsprechenden Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig wird bzw. die Sicherungsrechte vom Treuhänder durchgesetzt werden. Potenzielle Käufer sollten jedoch beachten, dass der Treuhänder ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit durch einen oder mehrere Wertpapierinhaber nicht verpflichtet ist, entsprechend einer solchen Anweisung Maßnahmen zu ergreifen oder zu handeln. Dies kann zu Verzögerungen bei den vom Treuhänder zu ergreifenden Handlungen oder Maßnahmen und, wenn die Wertpapierinhaber keine geeigneten Vereinbarungen treffen können, zu einem Unterlassen von Handlungen oder Maßnahmen seitens des Treuhänders führen.

Wechselkurse und Devisenkontrollen

Die Emittentin nimmt Zahlungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren in der Festgelegten Währung vor. Dadurch entstehen Wechselkursrisiken, wenn ein Käufer seine Finanzgeschäfte vorwiegend in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die „**Käuferwährung**“) als der Festgelegten Währung abwickelt. Dazu zählen auch das Risiko erheblicher Wechselkursänderungen (u. a. Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Aufwertung der Käuferwährung) und das Risiko, dass Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Käuferwährung fällt, Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Wertsteigerung der

Käuferwährung gegenüber der Festgelegten Währung hätte eine Verringerung (i) der Rendite aus den ETC-Wertpapieren im Käuferwährungsäquivalent, (ii) des Wertes im Käuferwährungsäquivalent der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbaren Beträge und (iii) des Marktwerts der ETC-Wertpapiere im Käuferwährungsäquivalent zur Folge.

Risiken in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung

Die Wertpapierinhaber einer Serie Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere sind dem Bonitätsrisiko des Serienkontrahenten ausgesetzt

Für jede Serie von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren sieht die Ausgleichsvereinbarung vor, dass die Abwicklung der Wechselkursgewinne oder -verluste der Währungsabsicherungskomponente dieser Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere spätestens am zweiten auf jeden Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfolgt, um diesen Wechselkursgewinnen oder -verlusten Rechnung zu tragen. Der Ausgleich in Bezug auf einen Bewertungstag erfolgt durch eine Übertragung von Metall von der Emittentin an den Serienkontrahenten oder umgekehrt, jeweils nach Maßgabe der Ausgleichsvereinbarung.

Da diese Abrechnung aber nur spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Bewertungstag vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Lieferungen auf einer eventuell zwischen dem Serienkontrahenten, der Bestimmungsstelle und dem Programmverwalter vereinbarten Rundungsbasis erfolgen. Die Differenz zwischen einer auf dieser gerundeten Basis berechneten Menge und der Menge, die verwendet worden wäre, wenn diese Rundungsbasis nicht angewendet worden wäre, wird vorgetragen und bei der Berechnung von Lieferungen in Bezug auf den nächsten Bewertungstag berücksichtigt.

Wenn diese Rundung bedeutet, dass die von der Emittentin gehaltene Menge des Zugrunde Liegenden Metalls geringer ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie, dann haben die Emittentin und somit die Wertpapierinhaber ein ungesichertes Kreditrisiko gegenüber dem Serienkontrahenten. Versäumt es der Serienkontrahent, die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Mengen von Metall in nicht allozierter Form zu liefern, kann dies zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie dazu führen, dass die Emittentin den Endfälligkeitstilgungsbetrag oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe zahlen kann. Somit sind die Wertpapierinhaber einer Serie Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere dem Bonitätsrisiko des Serienkontrahenten ausgesetzt.

Da die im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Übertragungen die Übertragung von Metall in nicht allozierter Form erfordern, kann dies zudem dazu führen, dass die Emittentin gezwungen ist, in allozierter Form gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall vor Abwicklung einer von der Emittentin durchzuführenden Übertragung freizugeben, oder dass die Emittentin Zugrunde Liegendes Metall (vor der Allokation durch die Depotbank des Sicherungskontos) nach Erhalt einer Übertragung durch den Serienkontrahenten in nicht allozierter Form hält. Bestände Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den nachstehend unter „*Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Depotbank des Gebührenkontos*“ beschriebenen Risiken.

Übertragung der Ausgleichsvereinbarung durch den Serienkontrahenten

Der Serienkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, auf einen einzelnen Geeigneten Serienkontrahenten übertragen. Ein Übertragungsempfänger ist ein Geeigneter Serienkontrahent, wenn er unter anderem ein Rating aufweist, das mindestens der Rating-

Schwelle für einen Geeigneten Serienkontrahenten entspricht (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) oder über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für einen Geeigneten Serienkontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt). Unter diesen Umständen hängen die Emittentin und daher auch die Wertpapierinhaber von der Bonität des Übertragungsempfängers ab und nicht von der Bonität des Serienkontrahenten.

Risiken in Bezug auf die Metalle und Währungsabsicherungsgeschäfte

An Edelmetalle gebundene Wertpapiere

Die ETC-Wertpapiere sind an Edelmetalle gebundene Wertpapiere.

Potenzielle Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis eines Metalls sowohl fallen als auch steigen kann und die zukünftige Wertentwicklung eines Metalls nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die künftige Wertentwicklung eines Metalls gegeben werden, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind.

Beim Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere ist ein Abzug für Produktgebühren und, im Falle Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere, eine Währungsabsicherungskomponente zu berücksichtigen. Beides hat einen Einfluss darauf, wie genau die ETC-Wertpapiere den Preis des jeweiligen Metalls abbilden können. Aufgrund dieser und anderer Faktoren kann sich die Wertentwicklung der ETC-Wertpapiere von der des Metalls, an das sie gebunden sind, unterscheiden, und Änderungen des Marktpreises des Metalls führen gegebenenfalls nicht zu einer vergleichbaren Änderung des Marktpreises oder des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere.

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von makroökonomischen Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkten Anlagekosten, Standort und Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Siehe nachstehender Abschnitt „*Risiken in Bezug auf Edelmetalle*“.

Eine Anlage in die an ein Metall gebundenen ETC-Wertpapiere entspricht nicht einer direkten Anlage in das entsprechende Metall oder dessen physischem Besitz. Dies liegt darin begründet, dass ein Bestand an physischen Edelmetallen zwar gewisse wirtschaftliche Vorteile bieten kann (beispielsweise könnte ein Schmuckhersteller durch einen Goldvorrat einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten), jedoch auch mit Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden ist, u. a. im Zusammenhang mit der Lagerung, Bewachung oder dem Transport der physischen Edelmetalle. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können Käufer abschrecken, die lediglich an den Preisschwankungen von Edelmetallen interessiert sind. Jede Serie von ETC-Wertpapieren ermöglicht es einem Käufer, ein Engagement in Bezug auf Edelmetallpreise zu erlangen, ohne unmittelbar von diesem Verwaltungsaufwand und diesen Kosten betroffen zu sein (jedoch fallen für einen Käufer von ETC-Wertpapieren Gebühren in Form des Abzugs der Produktgebühr bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier an). Ein Käufer eines an Edelmetalle gebundenen Produkts kann jedoch indirekt von dem Verwaltungsaufwand und den Kosten wie vorstehend erwähnt betroffen sein, da sie sich in den Kaufpreisen der Edelmetalle und somit im Preis der ETC-Wertpapiere niederschlagen können.

Knappheit an physischem Metall

An den Metallmärkten, insbesondere für Platin und Palladium, kann es aufgrund einer Knappheit an physischem Metall zu Marktstörungen oder Volatilität kommen. Solche Ereignisse können für kurze Zeit zu plötzlichen Anstiegen der Metallpreise führen (auch als Preisspitzen bezeichnet). Diese Preisspitzen können Volatilität bei Terminkursen und Leihraten verursachen, mit der Folge einer Vergrößerung der Geld-Brief-Spanne (die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann) an einer Börse

oder einem Markt, an der bzw. dem ETC-Wertpapiere gehandelt werden, worin sich die kurzfristigen Terminkurse des jeweiligen Metalls widerspiegeln.

Das jüngst festzustellende Wachstum bei Anlageprodukten, die Anlegern ein Engagement in Bezug auf Edelmetalle ermöglichen (darunter ähnliche Produkte wie die ETC-Wertpapiere sowie die ETC-Wertpapiere selbst) kann das Angebots- und Nachfrageprofil des Marktes gegenüber den traditionell vorherrschenden Mustern erheblich verändern. Veränderungen bei Angebot und Nachfrage für solche Anlageprodukte haben direkte Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage an dem Markt für die zugrunde liegenden Edelmetalle. Dies kann zu steigender Volatilität in Bezug auf Preis und Angebot des jeweiligen Edelmetalls führen. Derartige Produkte machen den Kauf und Verkauf des jeweiligen Edelmetalls erforderlich. In Abhängigkeit vom Erfolg solcher Produkte kann dies einen erheblichen Anstieg der Transaktionsvolumina nach sich ziehen.

Liquiditätsrisiko

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere ergibt sich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage unter den Anlegern, die ETC-Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen möchten, sowie der Geld-Brief-Spanne, die die Market Maker für die ETC-Wertpapiere an einer bzw. einem entsprechenden Börse oder Markt zu stellen bereit sind. Herrscht in Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren eine hohe Nachfrage, werden diese ETC-Wertpapiere, bei im Übrigen gleichen Bedingungen, voraussichtlich mit einem Aufschlag gehandelt. Autorisierte Teilnehmer sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), von der Emittentin die Emission weiterer ETC-Wertpapiere einer Serie zu verlangen. Machen die Autorisierten Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, erhöht sich hierdurch das Angebot, sodass der Aufschlag sinkt. Käufer, die ETC-Wertpapiere zu einem Aufschlag erwerben, riskieren bei einem Nachfragerückgang für diese Serie von ETC-Wertpapieren bei der Emission neuer ETC-Wertpapiere einer bestehenden Serie von ETC-Wertpapieren oder beim Verkauf neuen Metalls auf dem freien Markt den Verlust dieses Aufschlags.

Vom aktuellen Metallpreis unabhängige Berechnung und Auszahlung der Tilgungsbeträge und Vorzeitigen Tilgungsbeträge

Die Metallstelle verkauft während des Tilgungsveräußerungszeitraums Zugrunde Liegendes Metall, wobei die bei diesen Verkäufen erzielten Preise Einfluss auf die Bestimmung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags haben. Das Zugrunde Liegende Metall wird von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums zu den jeweils geltenden Metallpreisen verkauft. Niedrigere Metallpreise während des Tilgungsveräußerungszeitraums führen, ceteris paribus, zu einem niedrigeren Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag. Käufer können einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren, wenn das maßgebliche Zugrunde Liegende Metall an Wert verliert (oder seine positive Wertentwicklung nicht ausreichend ist, um den Abzug von Gebühren bzw. bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren etwaige Verluste aus der Währungsabsicherung ausgleichen zu können), d. h. je mehr das Zugrunde Liegende Metall an Wert verliert, umso höher ist der Verlust für die Anlage eines Käufers.

Keine Bestätigung des gemäß den Standards der LBMA oder des LPPM erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts

Weder der Treuhänder noch die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos oder eine etwaige Unterdepotbank nehmen eine unabhängige Prüfung des Feinheitsgrads oder Gewichts des in allozierter Form auf dem Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls vor. Dieses Zugrunde Liegende Metall kann hinsichtlich Feinheitsgrad oder Gewicht von den veröffentlichten, gemäß den geltenden Standards der LBMA bzw. des LPPM erforderlichen Werten für das bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts in Bezug auf dieses Metall zu liefernde Metall abweichen, wobei eine Unterschreitung des erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts des Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form den Wert der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Vorübergehender Anstieg oder Rückgang des Metallpreises durch Kauf- oder Verkaufsaktivitäten am Markt mit negativen Auswirkungen auf den Wert der ETC-Wertpapiere

Kaufaktivitäten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Metall, das für die Zeichnung von ETC-Wertpapieren einer entsprechenden Serie durch den Autorisierten Teilnehmer erforderlich ist, können zu einem vorübergehenden Anstieg des Marktpreises für das entsprechende Metall und infolgedessen für bestimmte Zeitabschnitte zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen. Andere Marktteilnehmer versuchen unter Umständen, von einem Anstieg des Marktpreises des entsprechenden Metalls aufgrund diesbezüglich gestiegener Kaufaktivitäten im Zusammenhang mit der Emission neuer Wertpapiere einer Serie von ETC-Wertpapieren zu profitieren, was zeitweilig zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen kann.

Umgekehrt können Verkaufsaktivitäten der Emittentin nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag von anderen Marktteilnehmern beobachtet oder vorhergesehen werden. Diese versuchen unter Umständen, durch den Kauf eines entsprechenden Metalls zu künstlich niedrigeren Preisen, als dies ohne Eintreten eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags der Fall gewesen wäre, oder durch Leerverkäufe des entsprechenden Metalls (Verkauf geliehenen Metalls mit der Absicht, es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Preis zurückzukaufen) zu profitieren, was zu einem Preisrückgang des Metalls führen kann.

Auswirkungen von Währungsabsicherungsgeschäften

Lautet eine Serie von ETC-Wertpapieren nicht auf die Metallwährung, enthält der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherungskomponente, um den in der Metallwährung ausgedrückten Wert des Metalls in die Währung der ETC-Wertpapiere umzurechnen. Für die Zwecke der Bedingungen werden solche ETC-Wertpapiere als Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere bezeichnet. Die Formel für die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren spiegelt den Effekt eines rollierenden Währungsabsicherungsgeschäfts wider, das im Allgemeinen an jedem Bewertungstag eingegangen wird. Durch ein solches Währungsabsicherungsgeschäft, bei dem in der Regel ein fiktiver Terminverkauf von Metallwährung und ein Kauf der Währung der ETC-Wertpapiere getätigt wird, soll das Exposure des Metalls (und damit der ETC-Wertpapiere) in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen reduziert werden. Vollständig absichern lassen sich Wechselkursrisiken oder -schwankungen dadurch jedoch nicht. Zudem können sich solche Währungsabsicherungsgeschäfte je nach Entwicklung der Wechselkurse negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier auswirken.

Aussetzung von Währungsabsicherungsgeschäften

Wenn bei einer Serie von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren die Ausgleichsvereinbarung von der Emittentin aufgrund (i) eines Ausfallereignisses in Bezug auf den Serienkontrahenten oder (ii) eines Beendigungsereignisses, bei dem die Emittentin oder der Serienkontrahent die betroffene Partei ist, oder (iii) der Zustellung einer optionalen Beendigungsmitteilung durch den Serienkontrahenten beendet wird, ist die Emittentin berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier durch die Bestimmungsstelle über einen Zeitraum von bis zu 30 Geschäftstagen auszusetzen (wobei dieser Zeitraum der „**Aussetzungszeitraum**“ ist), wobei die Emittentin während dieses Zeitraums berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) ist, einen Geeigneten Serienkontrahenten zum Ersatz-Serienkontrahenten zu bestellen. Während eines solchen Aussetzungszeitraums (und solange kein Ersatz-Serienkontrahent bestellt wurde) hat die Emittentin keine Währungsabsicherung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die darauf abzielen würde, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten, und der Währung, in der das Metall notiert, für die ETC-Wertpapiere zu reduzieren. Somit profitieren die Wertpapierinhaber nicht von Wechselkursgewinnen, die ansonsten zu einem Anstieg des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und damit auch zu einem Anstieg des Wertes je ETC-Wertpapier

geführt hätten, wenn die Emittentin eine Währungsabsicherung aufrechterhalten hätte und die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier weiterhin berechnet hätte.

Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Depotbank des Gebührenkontos

Zugrunde Liegendes Metall, das im Rahmen des Zeichnungs-, Tilgungs- oder Rückkaufprozesses für eine beliebige Zeitdauer im Nicht Allozierten Sicherungskonto oder im Zeichnungskonto gehalten wird, verschafft der Emittentin keine Eigentumsrechte an bestimmten Metallbarren oder anderen Metallformstücken. Die Emittentin ist damit ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos (in Bezug auf die Menge im Nicht Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls) oder der Depotbank des Zeichnungskontos (in Bezug auf die Menge im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls). Außerdem gilt: Versäumt es die Depotbank des Sicherungskontos, die Allokation von Zugrunde Liegendem Metall rechtzeitig, in korrekter Menge oder anderweitig im Einklang mit den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten durchzuführen, oder versäumt es die Unterdepotbank der Depotbank des Sicherungskontos, das für die Depotbank des Sicherungskontos gehaltene Zugrunde Liegende Metall getrennt zu verwahren, gilt dieses Zugrunde Liegende Metall als nicht alloziert. Die Emittentin ist in diesem Fall bei einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die derart gehaltene Menge Zugrunde Liegenden Metalls ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos sind die Vermögenswerte der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos möglicherweise nicht ausreichend, um eine Forderung der Emittentin oder des Treuhänders in Höhe der Menge des im Nicht Allozierten Sicherungskonto bzw. im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls zu erfüllen.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank beschließt ein Liquidator unter Umständen, den Zugriff auf von der Emittentin über die Depotbank des Sicherungskontos oder eine solche Unterdepotbank gehaltenes Metall in allozierter Form zu sperren. Selbst wenn das Eigentumsrecht der Emittentin zweifelsfrei festgestellt werden kann, können der Emittentin in Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche Aufwendungen entstehen.

Um Zweifel zu vermeiden, sind auf dem Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto verwahrte Metalle (die dem Kostenbetrag für jeden Zeichnungsauftrag entsprechen) nicht Teil der Besicherten Vermögenswerte.

Keine Besicherung bestimmter im Zeichnungskonto gehaltenen Metalle und aller im Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto gehaltenen Metalle zugunsten des Treuhänders in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren

Vor der Ausgabe von ETC-Wertpapieren an einen Autorisierten Teilnehmer liefert dieser Autorisierte Teilnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Übertragung von Metall an die Emittentin in Bezug auf alle auszugebenden ETC-Wertpapiere (i) Metall in Höhe des Zeichnungsabwicklungsbetrags auf das Zeichnungskonto der Emittentin und (ii) Metall in Höhe des Kostenbetrags auf das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto der Emittentin. Bei der Ausgabe dieser ETC-Wertpapiere an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer ist das auf das Zeichnungskonto übertragene Metall Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und wird bei Benachrichtigung der Depotbank des Zeichnungskontos über die Emission von ETC-Wertpapieren durch diese auf die Sicherungskonten übertragen. Dem Zeichnungskonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form ist erst nach der Ausgabe von ETC-Wertpapieren in Bezug auf den das Metall betreffenden Zeichnungsauftrag Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und steht dem im Namen der Wertpapierinhaber dieser Serie von ETC-Wertpapieren

handelnden Treuhänder bei einer Durchsetzung von diesbezüglichen Sicherungsrechten vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren nicht zur Verfügung. Das auf das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto übertragene Metall ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren nicht Teil des Besicherten Vermögens und wird nach Benachrichtigung der Depotbank des Gebührenkontos über die Ausgabe von ETC-Wertpapieren von der Depotbank des Gebührenkontos an den Serienkontrahenten übertragen.

Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos und der Depotbank des Zeichnungskontos

Die endgültigen Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf das Nicht Allozierte und das Allozierte Sicherungskonto, der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf das Zeichnungskonto sowie der Depotbank des Gebührenkontos in Bezug auf das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto werden von den Mitarbeitern der jeweiligen Edelmetallabteilung und ihren Computersystemen erstellt, die die Menge des Metalls und Zugrunde Liegenden Metalls in jedem Konto für jede entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren dokumentieren. Bei Computersystemfehlern oder menschlichen Fehlern bei der Erfassung relevanter Einträge in den Aufzeichnungen kann im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos die Feststellung der Richtigkeit von Eintragungen schwierig sein und ein erhebliches Maß an Zeit in Anspruch nehmen.

Störungen an Edelmetallmärkten

Jede Störung des OTC-Marktes der LBMA bzw. des LPPM, der Hauptbörse oder des Haupthandelssystems für den Handel mit dem betreffenden Metall kann Auswirkungen auf den Preis dieses Metalls und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben. Märkte, Börsen und Handelssysteme können infolge von Handelsausfällen oder anderen Ereignissen potenziell von Marktstörungen betroffen sein. Solche Ereignisse können dazu führen, dass der Preis des Metalls nicht ermittelt werden kann, sodass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere nicht berechnet und nicht veröffentlicht werden können.

Störungen an Devisenmärkten

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann eine Störung bei Devisengeschäften zwischen der Währung des Metalls und der Währung, auf die die Serien der ETC-Wertpapiere lauten, oder die Nicht-Veröffentlichung von Wechselkursen die Preise solcher Devisengeschäfte und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinflussen. Eine solche Störung kann dazu führen, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere für die Dauer der Störung nicht berechnet und nicht veröffentlicht wird.

Mögliche Erhebung von Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall

Wird Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall (aufgrund einer Zeichnung, eines Rückkaufs, einer Tilgung oder einer Übertragung im Rahmen der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung oder einer Veräußerung durch die Metallstelle unter anderem auch zur Begleichung von Aufwendungen der Emittentin) an oder durch die Emittentin fällig, ist die Emittentin unter Umständen verpflichtet, eine für die Übertragung von Metall anfallende Umsatzsteuer anzumelden und zu erheben. Muss die Emittentin in Bezug auf die Übertragung von Metall Umsatzsteuer abführen oder erheben, kann dies ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der ETC-Wertpapiere vollständig zu erfüllen.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Anlagegold (im Sinne der Definition für Umsatzsteuerzwecke) ist, unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich keiner Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf von ihr vorgenommene Übertragungen von Anlagegold, und sie kann Lieferungen von Anlagegold annehmen, ohne dadurch umsatzsteuerpflichtig zu werden.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Gold (jedoch kein Anlagegold) oder Silber ist, werden auf Basis der zwischen der britischen Finanz- und Zollbehörde Her Majesty's Revenue

& Customs („**HMRC**“) und der LBMA abgeschlossenen „Black Box“-Vereinbarung (deren letzte Fassung aus dem Jahr 2013 stammt) an oder durch die Emittentin erfolgende Übertragungen von Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen für die Zwecke im Vereinigten Königreich erhobener Umsatzsteuer betrachtet, wenn das Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber unter der Kontrolle eines LBMA-Mitglieds verbleibt. Im Falle von Platin und Palladium gilt zwischen dem LPPM und der HMRC die gleiche Vereinbarung, dass die Bedingungen der mit der LBMA getroffenen „Black Box“-Vereinbarung auch auf Transaktionen mit Platin und Palladium angewendet werden können und dass Übertragungen an oder durch ein LPPM-Mitglied als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen betrachtet werden können, wenn das Platin oder Palladium unter der Kontrolle des LPPM-Mitglieds verbleibt.

JPMorgan Chase Bank, N.A. ist ein Vollmitglied des LPPM und ein Market-Making-Mitglied der LBMA, und jeder (eventuelle) Ersatz für JPMorgan Chase Bank, N.A. als Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Gebührenkontos und Depotbank des Zeichnungskontos muss ebenfalls ein Vollmitglied der Maßgeblichen Vereinigung sein. Die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto schreiben alle vor, dass sämtliche (eventuelle) Unterdepotbanken Vollmitglieder der Maßgeblichen Vereinigung sein müssen. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf gültige Zeichnungsaufträge oder Rückkaufaufträge im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch die Vorbedingung bedingt, dass das jeweilige Metall trotz der Übertragung zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer weiterhin im Tresorraum eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung in England verwahrt wird und dass jegliche Lieferung in London erfolgt. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung Metall an den Serienkontrahenten zu liefern, wenn der Serienkontrahent nicht selbst ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist, sofern die Lieferung nicht in den Londoner Tresorraum einer Depotbank des Serienkontrahenten erfolgt, die ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist. In Bezug auf die ETC-Wertpapiere erforderliche Übertragungen von Metall sollten demzufolge somit nicht dazu führen, dass das Metall vor Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags aus dem Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung entfernt wird.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags wird das Metall, wenn die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung verkauft, voraussichtlich weiterhin unter der Kontrolle eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verbleiben. Während die Metallstelle jedoch allgemein dazu verpflichtet ist, sich in angemessenem Umfang zu bemühen, Umsatzsteuer zu minimieren, ist sie nicht verpflichtet, an ein Mitglied einer Maßgeblichen Vereinigung zu verkaufen und sie kann (i) an sich selbst oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen verkaufen (sofern sie dabei auch die spezifischeren Verpflichtungen aus (ii) erfüllt) oder (ii) sofern diese Person dazu bereit ist, zu einem angemessenen Marktpreis zu kaufen, und sofern diese Person die eventuell anfallende Umsatzsteuer minimiert, entweder an (x) ein Mitglied einer Maßgeblichen Vereinigung (sofern das Zugrunde Liegende Metall trotz dieses Verkaufs unter der Kontrolle eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung bleibt) oder an (y) eine Zentralbank oder supranationale Organisation verkaufen, die nach Ansicht der Metallstelle unter angemessener Ausübung ihres Ermessens am Markt für dieses Metall aktiv ist (sofern nicht davon ausgegangen wird, dass diese Zentralbank oder supranationale Organisation in Verbindung mit diesem Verkauf eine kommerzielle Tätigkeit ausüben würde). Sofern Umsatzsteuer fällig wird, könnte dies den Vorzeitigen Tilgungsbetrag oder den Endfälligkeitstilgungsbetrag reduzieren.

Die Terminal Markets Order („**TMO**“), die die vorstehend umrissene „Black Box“-Vereinbarung im Vereinigten Königreich möglich macht, wird von der Europäischen Kommission in Frage gestellt. Die Gespräche befinden sich in einem frühen Stadium und da ein Verletzungsverfahren ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs („**EuGH**“) erfordert, wird diese Angelegenheit mehrere Jahre lang ausstehen.

Falls der EuGH zugunsten der Europäischen Kommission entscheidet, muss die derzeitige TMO im Vereinigten Königreich geändert werden.

Steuerrisiken

EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (EU Anti-Tax Avoidance Directive und EU Anti-Tax Avoidance Directive 2, ATAD I und II)

Im Rahmen seines Pakets zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und zur Bereitstellung eines Rahmens für eine harmonisierte Umsetzung der BEPS-Schlussfolgerungen in der EU verabschiedete der EU-Rat am 12. Juli 2016 die Richtlinie des Rates (EU) 2016/1164 (die „**Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD)**“).

Der EU-Rat hat am 29. Mai 2017 die Richtlinie des Rates (EU) 2017/952 (die „**ATAD II**“) zur Änderung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken verabschiedet, die Mindeststandards zur Bekämpfung von Hybrid Mismatch Arrangements zwischen EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und Drittländern vorsieht.

Die EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich hatten Zeit bis zum 31. Dezember 2018, um die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken umzusetzen (vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen für EU-Mitgliedstaaten, die vergleichbare Maßnahmen in ihrem nationalen Recht haben) und bis zum 31. Dezember 2019, um die zweite Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken umzusetzen (mit Ausnahme der Maßnahmen in Bezug auf Reverse Hybrid Mismatches, die bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden müssen).

Die Richtlinien enthalten verschiedene Maßnahmen, die abhängig von ihrer Umsetzung in Irland dazu führen könnten, dass bestimmte Zahlungen der Emittentin nicht mehr vollständig abzugsfähig sind. Dies könnte die Steuerverbindlichkeiten der Emittentin erhöhen und reduziert die für Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere verfügbaren Beträge.

Zwei Maßnahmen sind besonders relevant.

Zunächst sieht die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken eine „Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen“ vor, die die abzugsfähigen Zinsen eines Unternehmens auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt: (a) EUR 3.000.000 (unter der Annahme, dass die Umsetzung diese Ausnahmeregelung umfasst); oder (b) 30 Prozent seines Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gilt jedoch nur für die Nettofremdkapitalkosten eines Unternehmens (d. h. den Betrag, um den seine Fremdkapitalkosten seine steuerpflichtigen Zinseinnahmen und sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen steuerpflichtigen Einnahmen überschreiten). Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Teils der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken werden voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 verabschiedet. Es liegen noch keine Gesetzesvorlagen vor. Das genaue Ausmaß dieser Maßnahme und die Auswirkungen auf die Steuerposition der Emittentin werden von der Umsetzung der Maßnahme in Irland abhängen.

Zweitens enthält die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (in der durch ATAD II geänderten Fassung) Bestimmungen zu sog. Hybrid Mismatch Arrangements. Diese Bestimmungen gelten in Irland mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und sollen Vereinbarungen neutralisieren, bei denen Beträge vom Ertrag eines Rechtsträgers abzugsfähig sind, während sie bei einem anderen nicht steuerpflichtig sind, oder bei denen dieselben Beträge bei zwei Rechtsträgern abzugsfähig sind. Diese Bestimmungen können für die Emittentin maßgeblich sein, wenn: (i) die von ihr im Rahmen der ETC-Wertpapiere gezahlten Zinsen, für die sie Abzüge in Anspruch nimmt, vom jeweiligen Inhaber der ETC-Wertpapiere aufgrund der Merkmale der ETC-Wertpapiere oder der in ihrem Rahmen geleisteten Zahlungen oder aufgrund der Wesensart des Inhabers nicht als steuerpflichtige Erträge erfasst werden; und (ii) Mismatch Arrangements zwischen verbundenen Unternehmen, zwischen der Emittentin und einem verbundenen Unternehmen oder im Rahmen eines strukturierten Arrangements entstehen.

„Verbunden“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital in Höhe von mindestens 25 Prozent oder einen Anspruch auf Erhalt von mindestens 25 Prozent der Gewinne dieses Unternehmens sowie Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken derselben konsolidierten Gruppe angehören, oder Unternehmen, die erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des Steuerzahlers haben. Die Bestimmungen werden die Abzugsfähigkeit von Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere voraussichtlich nicht beeinträchtigen.

Finanztransaktionssteuer

Im Jahr 2013 hat die Europäische Kommission eine Vorlage für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer („**FTS**“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und in der Slowakei veröffentlicht. Im Dezember 2015 schied Estland aus der Gruppe der Länder aus, die zur Einführung der FTS bereit waren (die „**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**“).

Die vorgeschlagene FTS hatte einen sehr breiten Anwendungsbereich und könnte unter bestimmten Umständen möglicherweise für den Handel mit den ETC-Wertpapieren (einschließlich Sekundärmarktgeschäften) relevant sein.

Der FTS-Vorschlag ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den (weiterhin) Teilnehmenden Mitgliedstaaten; das Ausmaß einer solchen Steuer und ihre Einführung sind ungewiss. Weitere EU-Mitgliedstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Bis vor Kurzem befand sich der Vorschlag für eine FTS auf der Ebene des Europäischen Rates im Stillstand. Im Anschluss an die Sitzung des Rates der EU vom 14. Juni 2019 würde die derzeit von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten in Betracht gezogene FTS auf den Erwerb von Aktien oder ähnlichen Instrumenten notierter Unternehmen erhoben, die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder im Vereinigten Königreich haben (sowie eine Marktkapitalisierung von über EUR 1 Mrd. am 1. Dezember des vorhergehenden Jahres), und nicht auf jede Art von Finanzinstrument. Um eine endgültige Einigung zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erzielen, ist weitere Arbeit im Rat und seinen Vorbereitungsgremien erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kompetenzen, Rechte und Pflichten der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs respektiert werden.

Falls die vorgeschlagene Richtlinie oder eine ähnliche Steuer eingeführt wird und abhängig von den endgültigen Bedingungen und der Reichweite der FTS können Transaktionen mit den ETC-Wertpapieren höheren Kosten unterliegen, und die Liquidität des Marktes für die ETC-Wertpapiere könnte nachlassen.

Potenziellen Inhabern der ETC-Wertpapiere wird geraten, vor einer Anlage ihren eigenen professionellen Rat in Bezug auf die FTS und ihre möglichen Auswirkungen auf ihre Geschäfte mit den ETC-Wertpapieren einzuholen.

BEPS-Aktionsplan

Die internationale Fiskal- und Steuerpolitik und die entsprechende Praxis entwickeln sich laufend und der Wandel hat sich in letzter Zeit aufgrund einer Reihe von Entwicklungen beschleunigt. Es erfolgen insbesondere eine Reihe von Änderungen von Gesetzen und Praxis aufgrund des Projekts der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, „**OECD**“) zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“).

Im Juli 2013 veröffentlichte die OECD ihren BEPS-Aktionsplan mit fünfzehn vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung. Am 5. Oktober 2015 hat die OECD ihre abschließenden Empfehlungen veröffentlicht. Am 24. November 2016 schlossen über 100 Länder (darunter das Vereinigte Königreich und Irland) Verhandlungen über ein mehrseitiges Übereinkommen ab, das zügig eine Reihe von BEPS-bezogenen Maßnahmen umsetzen soll. Das mehrseitige Übereinkommen wurde inzwischen von über 75 Ländern (einschließlich des Vereinigten

Königreichs und Irlands) unterzeichnet. Es trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das Datum, ab dem die Bestimmungen des mehrseitigen Übereinkommens in Bezug auf ein Abkommen in Kraft treten, hängt von mehreren Faktoren wie unter anderem der Art der Steuer ab, auf die sich der jeweilige Artikel eines Abkommens bezieht. Käufer sollten beachten, dass einige der Maßnahmen (wie Maßnahme 4, die Abzüge für Finanzierungskosten verweigern kann) auf eine Weise umgesetzt werden können, die die Steuerposition der Emittentin beeinträchtigt.

Risiken in Bezug auf Edelmetalle

Risiken in Zusammenhang mit der Wertentwicklung eines Edelmetalls

Historisch betrachtet treten an Edelmetallmärkten immer wieder Phasen steigender Preise (Hausse) und Phasen sinkender Preise (Baisse) auf. Diese Phasen halten in der Regel über einen recht langen Zeitraum an. So dauerte die letzte längere Baisse ungefähr 25 Jahre. Im Jahr 1998 lagen die Preise für eine ganze Reihe von Edelmetallen auf bzw. nahe dem tiefsten jemals verzeichneten Stand. Seit 1998 war jedoch trotz Preiskorrekturen in den Jahren 2008 und 2011 ein allgemeiner Preisanstieg an den Edelmetallmärkten zu verzeichnen. Potenzielle Käufer sollten sich des Risikos bewusst sein, dass an den Edelmetallmärkten eine längere Phase mit Preisrückgängen eintreten könnte, was sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier und den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirken würde, und diese Phase für die restliche Laufzeit der ETC-Wertpapiere andauern könnte. Potenzielle Käufer sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass ein solcher Preisverfall sehr schnell vonstattengehen kann.

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab, die nachstehend jeweils genauer dargestellt werden. Edelmetalle unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Edelmetallen mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen. Einige Faktoren mit Einfluss auf Edelmetallpreise werden nachfolgend erläutert:

(i) ***Angebot und Nachfrage***. Edelmetalle gelten in der Regel als endliche und nicht als nachwachsende Rohstoffe bzw. erneuerbare Ressourcen. Bei steigendem Angebot eines Edelmetalls sinkt in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und umgekehrt). Entsprechend steigt bei höherer Nachfrage nach einem Edelmetall in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und umgekehrt). Planung und Management von Produktion und Absatz von Edelmetallen sind sehr zeitaufwändig. Dies bedeutet, dass auf der Angebotsseite ein begrenzter Handlungsspielraum besteht und es nicht immer möglich ist, die Produktion zügig an die Nachfrage anzupassen. Zudem kann die Nachfrage regional variieren. Die Edelmetallpreise werden darüber hinaus durch die Kosten beeinflusst, die für den Transport der Waren in die Regionen anfallen, in denen sie benötigt werden. Im Hinblick auf die Verwendung von Edelmetallen in der Schmuckherstellung und/oder auf sonstige nicht-industrielle Einsatzzwecke könnten Ersatzmaterialien im Laufe der Zeit eine höhere Akzeptanz finden. In Bezug auf die Verwendung von Edelmetallen in industriellen Prozessen könnten Alternativen oder Ersatzmaterialien gefunden bzw. billiger und/oder leichter verfügbar werden. Beide Fälle können den Rückgang der Nachfrage nach diesen Edelmetallen und somit deren Preise nach sich ziehen.

(ii) ***Liquidität***. Nicht alle Edelmetallmärkte sind liquide und in der Lage, schnell und angemessen auf Änderungen von Angebot und Nachfrage zu reagieren. Da es nur wenige Marktteilnehmer auf den Edelmetallmärkten gibt, können spekulative Anlagen negative Auswirkungen haben und zu Preisverzerrungen führen.

(iii) ***Naturkatastrophen***. Der Eintritt von Naturkatastrophen kann das Angebot bestimmter Edelmetalle beeinflussen. Derartige Angebotsschwierigkeiten können zu erheblichen und unvorhersehbaren Preisschwankungen führen.

(iv) ***Direkte Anlagekosten***. Mit Direktanlagen in Edelmetallen sind Lager-, Sicherheits- und Versicherungskosten sowie Steueraufwendungen verbunden, außerdem werden auf Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Diese Faktoren haben somit Auswirkungen auf die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen.

(v) ***Standort***. Edelmetalle werden oft in Schwellenländern produziert und in erster Linie von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Lage ist jedoch in vielen Schwellenländern bei Weitem nicht so stabil wie in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich deutlich anfälliger für die Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückschläge. Politische Krisen können das Vertrauen der Käufer erschüttern, was sich wiederum auf die Preise von Edelmetallen auswirken kann. Auch bewaffnete Auseinandersetzungen beeinflussen unter Umständen Angebot und Nachfrage bei bestimmten Edelmetallen. Zudem ist es möglich, dass von Industriestaaten verhängte Import- und Exportverbote für Waren und Dienstleistungen sich direkt und indirekt auf Edelmetallpreise auswirken. Des Weiteren können sich Produzenten von Edelmetallen zu Organisationen oder Kartellen zusammenschließen, um das Angebot zu regulieren und die Preise zu beeinflussen.

(vi) ***Änderungen von Steuersätzen***. Änderungen von Steuersätzen und Zöllen können sich positiv oder negativ auf die Gewinnmargen von Edelmetallproduzenten auswirken. Auf die Preise wirken sie sich aus, wenn damit verbundene Kosten an die Käufer weitergegeben werden.

(vii) ***Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen***. Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen können sich positiv oder negativ auf Preis, Nachfrage, Produktionskosten und direkte Anlagekosten von Edelmetallen auswirken. Die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen werden daher durch diese Faktoren beeinflusst und können eine korrelierende Entwicklung aufweisen.

(viii) ***Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtliche Maßnahmen***. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen können sich positiv oder negativ auf Edelmetallpreise oder die vorstehend genannten Faktoren auswirken.

Der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere wird grundsätzlich von Schwankungen der Edelmetallpreise beeinflusst und außerdem davon, wie sich diese Preise auf das Metall auswirken, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind.

Durch krisenbedingte umfangreiche Verkäufe von Metall verursachter Rückgang des Metallpreises und folglich Minderung des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere

Das mögliche Auftreten umfangreicher Notverkäufe von Metall in Krisenzeiten kann kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf den Preis des Metalls haben und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen. Die asiatische Finanzkrise 1998 führte beispielsweise zu privaten Goldverkäufen, was den Goldpreis unter Druck setzte. Ähnliche Vorfälle könnten sich auch in Zukunft ereignen.

Beeinträchtigung des Werts je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere durch Metallverkäufe staatlicher und supranationaler Organisationen

Zentralbanken, andere Regierungsbehörden und supranationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds, die Edelmetalle als Teil ihrer Reserven kaufen, verkaufen und halten, können den Verkauf eines Teils ihrer Bestände, die auf dem freien Markt normalerweise nicht über Swaps oder Leihen oder auf andere Weise zur Verfügung stehen, beschließen. Eine Reihe von Zentralbanken, darunter die Bank of England, haben in der Vergangenheit einen erheblichen Teil ihres Goldes verkauft, sodass Regierungsbehörden und supranationale Organisationen als Nettoanbieter am freien Markt auftreten konnten. Werden Gold oder andere Edelmetalle vom öffentlichen an den Privatsektor verkauft, kann es zu einem Überangebot kommen, was am freien Markt zu einem Preisrückgang für ein bestimmtes Edelmetall und dementsprechend zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren führen kann.

Da zudem die Preise einiger Edelmetalle in gewissem Maß korrelieren (d. h., es besteht eine gewisse Verknüpfung zwischen den Preisen der Edelmetalle – zum Beispiel kann ein Anstieg des Goldpreises auch zu einem Anstieg des Platinpreises führen, da beide Edelmetalle von den Finanzmärkten als Instrumente zur Inflationsabsicherung betrachtet werden), können umfangreiche Verkäufe von, beispielsweise, Gold durch Zentralbanken, andere Regierungsbehörden oder supranationale Organisationen zu einem Rückgang der Marktpreise für andere Edelmetalle und somit zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren führen.

Eventuelles Auslaufen des Central Bank Gold Agreement

Die am vierten Central Bank Gold Agreement (das „**CBGA**“) beteiligten unterzeichnenden europäischen Zentralbanken entschieden sich gegen ein Nachfolgeabkommen bei dessen Ablauf am 26. September 2019. Im Rahmen des CBGA verpflichteten sich die unterzeichnenden Zentralbanken zur gemeinschaftlichen Koordinierung sämtlicher Goldtransaktionen über die Laufzeit des CBGA, um Marktverwerfungen zu vermeiden. Die Entscheidung gegen ein Nachfolgeabkommen kann zu umfangreichen, unkoordinierten Goldverkäufen am freien Markt, einem Rückgang des Preises von Gold (und möglicherweise anderer Edelmetalle) und folglich zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere führen, die sich auf Gold als Metall beziehen (und möglicherweise von ETC-Wertpapieren, die sich auf Silber, Platin oder Palladium als Metall beziehen).

Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos und entsprechende Unterdepotbanken, die Depotführende Stelle und Autorisierte Teilnehmer

Wertpapierinhaber einer Serie hängen in Bezug auf den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Bonität der Metallstelle ab

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie (oder die in ihrem Namen agierende Emissionsstelle) die Nettoerlöse aus der Veräußerung Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle kurz vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag erhält. Zahlt die Metallstelle den im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Verbindung mit einer Tilgung der ETC-Wertpapiere zu leistenden Betrag bei Fälligkeit nicht vollständig, können die Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 5 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese, und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Käufer von ETC-Wertpapieren möglicherweise ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück und können einen Totalverlust erleiden. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls.

Wertpapierinhaber einer Serie hängen von der Bonität der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos (und/oder etwaiger Unterdepotbanken) ab

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie Lieferungen der Depotbank des Sicherungskontos erhält (bzw. ob Lieferungen der Depotbank des Zeichnungskontos an die Depotbank des Sicherungskontos erfolgen), sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto. Demzufolge sind die Wertpapierinhaber auch auf die Bonität der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos (und/oder der jeweiligen Unterdepotbank) angewiesen. Im Falle einer Insolvenz der

Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos (bzw. einer entsprechenden Unterdepotbank) ist nicht garantiert, dass die Emittentin in der Lage sein wird, das bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Unterdepotbank verwahrte Vermögen zeitnah zu erhalten und/oder zu verwerten. Obwohl die Depotbank des Sicherungskontos verpflichtet ist, auf ihren für die Emittentin geführten Konten Metall in allozierter Form in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von Metall in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren sowie von Vermögenswerten, die auf anderen Kundenkonten verwahrt bzw. auf eigene Rechnung gehalten werden, zu trennen, entsteht für die Wertpapierinhaber darüber hinaus ein Risiko, wenn die Depotbank des Sicherungskontos diese Trennung in der Praxis nicht aufrechterhält. Ähnliche Probleme können in Bezug auf genutzte Unterdepotbanken auftreten.

Verwahrung und Versicherung

In allozierter Form verwahrtes Zugrunde Liegendes Metall wird von der Depotbank des Sicherungskontos oder der jeweils zuständigen Unterdepotbank in ihren Tresoren in London verwahrt. Der Zugang zu diesem Zugrunde Liegenden Metall könnte unter anderem durch Naturereignisse wie Erdbeben oder menschliche Aktivitäten wie politische Proteste oder Terroranschläge beschränkt werden.

Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos oder entsprechende Unterdepotbanken sind verpflichtet, von ihnen verwahrtes oder erhaltenes Metall gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Gebührenkontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos haften gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Verlust, Zerstörung oder Wertminderung des von ihnen verwahrten oder erhaltenen oder (im Falle Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form) des von einer Unterdepotbank für sie gehaltenen Metalls, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder die Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Gebührenkontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos tragen Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich, im Falle der Depotbank des Sicherungskontos, Unterdepotbanken. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Bestellung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Der Treuhänder ist nicht für die Sicherstellung des Abschlusses angemessener Versicherungsverträge und insbesondere nicht für die Versicherung von Metall auf nicht allozierten oder allozierten Konten oder für das Einholen diesbezüglicher Informationen verantwortlich.

Daher besteht ein Risiko, dass das in allozierter Form gehaltene Zugrunde Liegende Metall verloren, beschädigt oder gestohlen werden könnte, und die Emittentin könnte ihre Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht vollständig erfüllen, wenn alle übrigen Faktoren konstant bleiben. Die Emittentin kann nicht davon ausgehen, vom Serienkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung eine dieser Fehlmenge entsprechende Menge Metall in nicht allozierter Form zu erhalten. Die Wertpapierinhaber sind gemäß den Bedingungen nicht berechtigt, einen direkten Anspruch der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos oder einer jeweiligen Unterdepotbank geltend zu machen. Solche Ansprüche können ausschließlich von der Emittentin geltend gemacht werden (vorbehaltlich einer etwaigen Abtretung von Rechten der Emittentin gemäß einem maßgeblichen Transaktionsdokument). Die Emittentin hat voraussichtlich keine oder nur äußerst beschränkte direkte Rechte gegenüber einer Unterdepotbank, da diese effektiv für die Depotbank des Sicherungskontos handelt.

Die jeweilige Unterdepotbank kann über eine für ihre Geschäftstätigkeit als üblich geltende Versicherung verfügen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Weder die Emittentin noch die Depotbank des Sicherungskontos sind Begünstigte einer Versicherungspolice der betreffenden Unterdepotbank in Bezug auf von ihr verwahrtes Metall.

Die Wertpapierinhaber einer Serie sind dem Bonitätsrisiko der Depotführenden Stelle ausgesetzt

Bei einer vorzeitigen oder endgültigen Tilgung veräußert die Metallstelle das von der Emittentin oder für diese gehaltene Zugrunde Liegende Metall und zahlt den gesamten Erlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls in die Währung der ETC-Wertpapiere umgerechnet) auf das von der Depotführenden Stelle in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren geführte Seriengeldkonto. Daher hängt die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu erfüllen, von ihrem Zugang zu den auf dem bei der Depotführenden Stelle geführten Seriengeldkonto gutgeschriebenen Erlösen ab, und die Wertpapierinhaber sind somit dem Kreditrisiko der Depotführenden Stelle ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf die Autorisierten Teilnehmer

Versäumt ein Autorisierter Teilnehmer die Abwicklung eines Rückkaufs und die Lieferung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin die Depotbank des Sicherungskontos in Erwartung der Abwicklung dieses Rückkaufs zur Freigabe eines Teils des Zugrunde Liegenden Metalls angewiesen hat, so wird bis zur Abwicklung oder Stornierung dieses Rückkaufs ein größerer Teil des Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form gehalten, als dies bei Abwicklung des Rückkaufs am planmäßigen Abwicklungstag der Fall gewesen wäre. Bestände Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den vorstehend unter „*Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Depotbank des Gebührenkontos*“ beschriebenen Risiken.

INTERESSENKONFLIKTE

DWS International GmbH

Zum Datum des Basisprospekts ist DWS International GmbH der Programmverwalter. Allerdings können im Zusammenhang mit der laufenden oder künftigen Restrukturierung bzw. Reorgansiation der DWS-Gruppe einige der derzeit von der DWS International GmbH wahrgenommenen Funktionen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Wertpapierinhaber oder des Treuhänders anderen Rechtsträgern der DWS-Gruppe neu zugeordnet, an diese delegiert oder anderweitig übertragen werden, sofern diese Neuzuordnung, Delegierung oder Übertragung rechtlich zulässig ist. Die DWS International GmbH, handelnd durch eine ihrer Niederlassungen oder Verbundenen Unternehmen, kann in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein. Die DWS International GmbH hat oder könnte dazu eingesetzt werden, hinsichtlich der ETC-Wertpapiere als Vertriebsstelle zu fungieren. Wo DWS International GmbH außerdem auch als Vertriebsstelle für andere Produkte auftritt, kann dies die DWS International GmbH dazu veranlassen, die Durchführung von Platzierungsgeschäften für diese anderen Produkte vorzuziehen.

Jeweils vorbehaltlich ihrer regulatorischen Pflichten handeln DWS-Unternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Funktionen nicht im Namen eines Wertpapierinhabers bzw. übernehmen diesem gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende DWS-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Folgen für die Käufer der ETC-Wertpapiere oder eine andere Person ergreifen bzw. entsprechende Schritte einleiten.

Ein DWS-Unternehmen und/oder seine Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. DWS-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein DWS-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine Verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Konsortialmitglied (Underwriter) auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des Zugrunde Liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.

DWS-Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus Produkten, die an das Metall gebunden sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Käufer der ETC-Wertpapiere hat.

DWS-Unternehmen können aufgrund ihrer Aktivitäten zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen.

DWS-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Käufern der ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Die DWS International GmbH kann bei auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung ihrer Kunden getätigten Handelsgeschäften ein entsprechendes Research durch ein DWS-Unternehmen heranziehen oder nicht. Diese oder andere Transaktionen, bei denen die DWS International GmbH auf eigene Rechnung

handelt, können in einer Form getätigt werden, die mit dem Research in Bezug auf das Metall nicht in Einklang stehen.

Ein DWS-Unternehmen kann als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, sein Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

Sonstige Transaktionsparteien

Transaktionsparteien und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf das Metall, Devisen sowie andere Finanzinstrumente oder -produkte halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Transaktionsparteien und ihre Verbundenen Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf das Metall oder Devisen emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Mit diesen Geschäften sind möglicherweise bestimmte Interessenkonflikte verbunden; sie können außerdem negative Auswirkungen auf den Preis und die Liquidität eines Bestandteils des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit sonstigen Produkten, die an das Metall oder die Devisen gebunden sind, auf das bzw. die sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Käufer der ETC-Wertpapiere hat.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können aufgrund dieser Aktivitäten und ihres Status als Konsortialmitglied (Underwriter) und Berater oder aus anderen Gründen zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall oder die Devisen und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen. Transaktionsparteien sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Käufern der ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, ihr Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

ÜBERBLICK ÜBER DAS POTENZIAL FÜR ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN, DIE METALLSTELLE, DEN PROGRAMMVERWALTER UND DEN SERIENKONTRAHENTEN

Gemäß den Bedingungen der ETC-Wertpapiere und/oder den Transaktionsdokumenten können die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter bzw. der Serienkontrahent im Anschluss an das Eintreten bestimmter Ereignisse Ermessensentscheidung treffen, um eine oder mehrere ihnen zur Verfügung stehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die ETC-Wertpapiere zu bewältigen. Jede derartige Ermessensentscheidung durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter oder den Serienkontrahenten könnte sich negativ auf den Wert und die Rendite der ETC-Wertpapiere auswirken und (unter anderem) zu ihrer vorzeitigen Tilgung führen.

Diese Übersicht bietet eine allgemeine Zusammenfassung der Arten von Ereignissen, die zu einer Ermessensentscheidung durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter oder den Serienkontrahenten führen könnten, und der Maßnahmen, die diesen zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen dieser Ereignisse zu bewältigen.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die spezifischen Ereignisse und verfügbaren Maßnahmen hängen davon ab, ob es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt oder nicht. Ein potenzieller Käufer von ETC-Wertpapieren sollte die (im nachstehenden Abschnitt „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ dieses Basisprospekts dargelegten) Bedingungen der ETC-Wertpapiere zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die die spezifischen Optionen enthalten, lesen. Bei Abweichungen zwischen dieser Übersicht und den Bedingungen der ETC-Wertpapiere haben die Bedingungen der ETC-Wertpapiere Vorrang.

In diesem Abschnitt verwendete und nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den Rahmenbedingungen zugeschrieben sind.

1 Welche Arten von Ereignissen führen eventuell zu einer Ermessensentscheidung:

1.1 durch die Emittentin, den Programmverwalter oder den Serienkontrahenten?

1.1.1 Ereignisse, die sich auf die ETC-Wertpapiere und das Zugrunde Liegende Metall auswirken.

1.1.2 Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren Ereignisse, die sich auf die Währungsabsicherungsvereinbarungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung auswirken.

1.2 durch die Metallstelle?

Bei der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums im Anschluss an einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag.

2 Welche Ermessensentscheidungen können die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent beim Eintreten eines solchen Ereignisses vornehmen?

Allgemein gilt abhängig von den Bedingungen der jeweiligen Emission von ETC-Wertpapieren (und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere andere Bedingungen gelten), dass die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter bzw. der Serienkontrahent eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen kann, um die Auswirkungen der nachstehend umrissenen Ereignisse zu bewältigen.

2.1 Anpassungen:

2.1.1 **Nachfolgereferenzkurs.** Wenn ein Referenzkurs durch einen Nachfolgereferenzkurs ersetzt wurde, kann die Emittentin die Anpassungen an den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren vornehmen, die ihr notwendig oder wünschenswert erscheinen, um der Ersetzung des Referenzkurses durch den Nachfolgereferenzkurs Rechnung zu tragen und/oder die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der ETC-Wertpapiere vor und nach der Ersetzung des Referenzkurses durch den Nachfolgereferenzkurs soweit wie möglich zu erhalten.

2.1.2 **Referenzkursereignis.** Wenn ein Referenzkursereignis eingetreten ist und ein Referenzkurs durch einen Ersatzreferenzkurs ersetzt wurde, kann die Emittentin die Anpassungen an den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren vornehmen, die ihr notwendig oder wünschenswert erscheinen, um der Ersetzung des Referenzkurses durch den ((gegebenenfalls) um die Anpassungsspanne angepassten) Ersatzreferenzkurs Rechnung zu tragen und/oder die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der ETC-Wertpapiere vor und nach der Ersetzung des Referenzkurses durch den ((gegebenenfalls) um die Anpassungsspanne angepassten) Ersatzreferenzkurs soweit wie möglich zu erhalten. Siehe die nachstehende Tabelle in Absatz 9 für weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Referenzkursereignissen.

2.1.3 **Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen.** Bestimmt der Programmverwalter, dass ein Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingetreten ist, kann er der Emittentin alle nach seiner Ansicht erforderlichen Änderungen der Bedingungen und/oder von Transaktionsdokumenten (mit Ausnahme der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer) mitteilen, und die Emittentin muss diese Änderungen vorbehaltlich bestimmter Bedingungen umgehend ohne die Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber vornehmen.

2.1.4 **Bestimmungsstelle.** Wenn (A) die Bestellung der Bestimmungsstelle in Verbindung mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle beendet wird oder (B) die Bestimmungsstelle zurücktritt oder ihre Bestellung beendet wird und sie ihre Verpflichtungen und Aufgaben im Zeitraum vor dem Datum ihres effektiven Rücktritts bzw. ihrer effektiven Beendigung nicht erfüllt, dann wendet der Programmverwalter (als Beauftragter der Emittentin) vorübergehend (bis zur Bestellung einer Ersatz-Bestimmungsstelle) die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung und die Bedingungen mit allen erforderlichen Änderungen an, soweit er dies seiner Ansicht nach tun kann, und in jeglicher sonstigen Hinsicht so, wie ihm dies unter den Umständen fair und angemessen erscheint.

2.2 Bestimmung des Metallanspruchs:

Störungen. Wenn eine „Störung“ am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag oder Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag eintritt, wird dieser Tag um bis zu 10 Planmäßige Bewertungstage aufgeschoben, und wenn kein Bewertungstag eingetreten ist, kann der Programmverwalter (oder bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren der Programmverwalter oder unter bestimmten Umständen der Serienkontrahent) danach den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu diesem aufgeschobenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bestimmen, indem er die jeweilige Formel zu dessen Bestimmung anwendet und dabei jedoch ihm angemessen erscheinende Schätzungen für Komponenten verwendet, für die kein Wert verfügbar ist, und Anpassungen vornimmt, die ihm nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen notwendig erscheinen, um dem wirtschaftlichen Effekt der Störungstage Rechnung zu tragen. Siehe die nachstehende Tabelle in Absatz 9 für weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Arten von Störungen.

2.3 Verschiebung der Fälligkeit oder Tilgung:

2.3.1 **Störungen.** Der Programmverwalter kann den Planmäßigen Fälligkeitstermin oder den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um bis zur maximalen Anzahl der Störungstage in diesem Zeitraum verschieben, wenn aufgrund einer Störung im Zeitraum vom Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis zum sechsten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag ein oder mehrere Störungstage eintreten. Siehe die nachstehende Tabelle in Absatz 9 für weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Arten von Störungen.

2.3.2 **Barsaldo des Serienkontos zum Jahresende.** Wenn aufgrund einer Tilgungsveräußerung in Verbindung mit einem Vorzeitigen Tilgungsereignis oder Tilgung bei Fälligkeit die Erlöse aus der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls dazu führen würden, dass der Saldo auf dem Seriengeldkonto im Zeitraum zum Jahresende den Höchstbetrag überschreitet, der auf diesem Seriengeldkonto gehalten werden kann, dann kann der Programmverwalter den Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um die Anzahl von Tagen nach dem Zeitraum zum Jahresende verschieben, die die Metallstelle im alleinigen Ermessen des Programmverwalters benötigt, um die jeweiligen Erlöse auf das Seriengeldkonto zu überweisen, und die benötigt werden, um den Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag so bald wie möglich nach diesem Zeitraum zum Jahresende zu zahlen.

2.4 Ersetzung von Kursen:

2.4.1 **Nachfolgereferenzkurs.** Wenn der Referenzkurs durch einen Nachfolgereferenzkurs ersetzt wurde, gilt dieser Nachfolgereferenzkurs als der Referenzkurs, wenn dieser für den Programmverwalter akzeptabel ist (und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren für den Serienkontrahenten).

2.4.2 **Referenzkurs.** Wenn ein Referenzkursereignis eintritt, ersetzt der Programmverwalter den Referenzkurs durch den Index, die Benchmark oder den sonstigen Preis (der „**Ersatzreferenzkurs**“ und gegebenenfalls die Ersatz-Preisquelle, (gegebenenfalls) um die Anpassungsspanne angepasst) (i) der bzw. die vom Sponsor oder Administrator des Referenzkurses (oder einem Maßgeblichen Nominierungsorgan) bezeichnet oder empfohlen wird oder (ii) der bzw. die unter bestimmten Umständen vom Programmverwalter als wirtschaftlich angemessene Alternative benannt wird. Siehe die nachstehende Tabelle in Absatz 9 für weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Referenzkursereignissen.

2.5 Ersetzung des Serienkontrahenten:

Serienkontrahent. Wenn die Ausgleichsvereinbarung unter bestimmten Umständen beendet wird (d. h. wenn der Serienkontrahent eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung zustellt oder die Emittentin eine Mitteilung über ein durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Ausfallereignis zustellt oder eine der Parteien eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung zustellt), kann die Emittentin einen Ersatz-Serienkontrahenten bestellen und/oder einen Aussetzungszeitraum anberaumen (wie nachstehend in 2.6 erörtert). Wenn innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kein Ersatz-Serienkontrahent bestellt wird oder wenn sich die Emittentin gegen die Bestellung eines Ersatz-Serienkontrahenten entscheidet, dann tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingten Tilgungsereignisses ein und die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren wird im Einklang mit den Bedingungen vorzeitig getilgt.

2.6 Aussetzung der Bestimmung des Metallanspruchs und des Wertes je ETC-Wertpapier:

Beendigung der Ausgleichsvereinbarung. Wenn die Ausgleichsvereinbarung unter den vorstehend in Absatz 2.5 erörterten Umständen beendet wird, kann die Emittentin die Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier über einen Aussetzungszeitraum von bis zu 30 Geschäftstagen aussetzen, wobei die Emittentin in diesem Zeitraum einen Ersatz-Serienkontrahenten bestellen kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist).

2.7 Vorzeitige Tilgung:

Vorzeitige Tilgungsereignisse. Im Falle eines Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin, eines Tilgungsereignisses aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen oder eines Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignisses oder wenn die Ausgleichsvereinbarung unter den vorstehend in Absatz 2.5 erörterten Umständen beendet wird, kann die Emittentin die ETC-Wertpapiere durch Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag vorzeitig tilgen, statt am Planmäßigen Fälligkeitstermin den Endfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags zu zahlen. Siehe die Tabelle im nachstehenden Absatz 9 für weitere Einzelheiten zum Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen und zum Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignis.

2.8 Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls:

Tilgungsveräußerungszeitraum. Wenn ein Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, kann die Metallstelle sämtliche Maßnahmen ergreifen, die ihr nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen angemessen erscheinen, um während des Tilgungsveräußerungszeitraums eine zügige ordnungsgemäße Realisierung zu bewirken (und sie kann dies innerhalb dieses Zeitraums in einer oder mehreren Transaktionen tun), und zu einem Preis verkaufen, der ihrer angemessenen Ansicht nach dem fairen Marktpreis des Zugrunde Liegenden Metalls entspricht (nachdem sie sich in angemessenem Umfang bemüht hat, die eventuell erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer zu minimieren).

2.9 FX-Bestimmung:

FX-Preisquellenstörung/FX-Preisungenauigkeit. Bei einer FX-Preisquellenstörung oder FX-Preisungenauigkeit in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand, den FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand bzw. den FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand bestimmt der Serienkontrahent den betroffenen FX-Forward-Points-Referenzstand, FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand bzw. FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen unter Berücksichtigung der Faktoren, die ihm angemessen erscheinen.

3 Warum ist es notwendig, dass die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent nach dem Eintreten solcher Ereignisse derartige Ermessensentscheidungen treffen?

Das Anlageziel der ETC-Wertpapiere besteht darin, einem Anleger ein wirtschaftliches Engagement in einem Zugrunde Liegenden Metall zu ermöglichen (und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren auch darin, Wertverluste oder -gewinne des ETC-Wertpapiers aufgrund von Wechselkursschwankungen auszugleichen). Wenn ein Zugrunde Liegendes Metall (oder bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren die Währungsabsicherung) erheblich von einem unerwarteten Ereignis betroffen wird, dann kann das Anlageziel der ETC-Wertpapiere auf der Grundlage der ursprünglichen Bedingungen der ETC-Wertpapiere eventuell nicht erreicht werden und es müssen eventuell bestimmte Ermessensentscheidungen getroffen werden, um das ursprüngliche wirtschaftliche Ziel und den Zweck der ETC-Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Ermessensentscheidungen sind eventuell auch erforderlich, (i) um den Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder die Währungsabsicherungskomponenten zu bestimmen, um bestimmte Marktstörungsereignisse zu bewältigen (einschließlich FX-Preisungenauigkeit bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren), (ii) um unrichtige Bestimmungen des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und/oder des Werts je ETC-Wertpapier zu korrigieren, (iii) um die Produktgebühr anzupassen, so dass die Emittentin an die Transaktionsparteien zu zahlende Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie allgemeine Kosten und Aufwendungen der Emittentin begleichen kann, oder (iv) um es zu ermöglichen, dass die ETC-Wertpapiere, die Emittentin und die Transaktionsparteien mit allen Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften konform sind, wenn ein Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen eintritt.

Ebenso muss eventuell Ermessen ausgeübt werden (zusammen mit allen erforderlichen Anpassungen der Bedingungen der ETC-Wertpapiere), um die entsprechenden Kurse zu bestimmen und damit die Fortsetzung der notwendigen Berechnungen und Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung der ETC-Wertpapiere zu ermöglichen, wenn ein im Rahmen der ETC-Wertpapiere zahlbarer Betrag oder eine Formel, Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht bestimmt werden kann (weil zum Beispiel ein für diese Bestimmung verwendeter Referenzkurs betroffen wurde). Wenn eine Beauftragte Stelle oder der Serienkontrahent zurücktritt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen im Rahmen der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und/oder Transaktionsdokumente zu erfüllen, kann es ebenfalls notwendig sein, einen alternativen Rechtsträger auszuwählen, und hierfür muss Ermessen ausgeübt werden.

Die Ausübung der vorstehenden Ermessensbefugnisse ermöglicht in vielen Fällen das Fortbestehen der ETC-Wertpapiere und vermeidet ihre vorzeitige Tilgung. Unter bestimmten Umständen ist es jedoch eventuell nicht möglich, solche Bestimmungen oder Anpassungen vorzunehmen, um die ETC-Wertpapiere wie normal fortzuführen, und unter diesen Umständen muss eventuell in Bezug auf die Verschiebung bestimmter Bestimmungen und/oder Zahlungen oder die vorzeitige Tilgung von ETC-Wertpapieren Ermessen ausgeübt werden.

4 Gibt es sonstige Situationen, in denen die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent Ermessensentscheidungen treffen können?

4.1 Produktgebühr

Der Programmverwalter hat bestimmte Ermessensspielräume, um gelegentlich die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und somit des Prozentsatzes der Produktgebühr) anzupassen. Aufgrund dessen kann es zu einer Erhöhung der erhobenen Gebühren kommen, wodurch sich die durch die Wertpapierinhaber erzielte Rendite verringert.

4.2 Runden

Die in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier (und Komponenten davon) anwendbare Rundungsmethode kann gelegentlich angepasst werden, sofern der Programmverwalter nach billigem Ermessen feststellt, dass diese Änderung der Methode die Wertpapierinhaber seiner Ansicht nach nicht erheblich beeinträchtigen würde.

4.3 Korrekturen

Wenn der Programmverwalter anschließend feststellt oder wenn ihm bekannt wird, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag falsch bestimmt wurde, kann die Emittentin die maßgeblichen Bedingungen der ETC-Wertpapiere anpassen, um einer Korrektur Rechnung zu tragen.

4.4 Jegliche Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei oder Ersetzung einer Transaktionspartei

Die Emittentin kann die Bestellung der Emissionsstelle, einer sonstigen Zahlstelle, der Metallstelle, der Depotführenden Stelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, des Programmverwalters oder der Bestimmungsstelle ändern oder beenden und weitere oder andere Zahlstellen bestellen. Die Emittentin kann zusätzliche oder Ersatz-Transaktionsparteien ernennen, wobei eine solche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen durchzuführen ist.

5 Wie treffen die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) der Serienkontrahent Ermessensentscheidungen?

5.1 Emittentin

Die Emittentin muss ihr Ermessen nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen ausüben.

5.2 Metallstelle

Bei der Realisierung des Zugrunde Liegenden Metalls muss die Metallstelle ihr Ermessen nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen ausüben und zu einem Preis verkaufen, bei dem sie angemessenerweise davon ausgeht, dass er dem angemessenen Marktpreis des Zugrunde Liegenden Metalls entspricht (nachdem sie sich in angemessenem Umfang bemüht hat, die eventuell erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer zu minimieren).

5.3 Programmverwalter

Der Programmverwalter muss sein Ermessen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rahmen der Bedingungen, der Programmverwaltervereinbarung und aller sonstigen Transaktionsdokumente, an denen er als Partei beteiligt ist, ausüben. Darüber hinaus müssen sämtliche Schätzungen oder Anpassungen, die der Programmverwalter bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier im Anschluss an eine Störung vornehmen muss, nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen erfolgen.

5.4 Serienkontrahent

Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren müssen sämtliche Schätzungen oder Anpassungen, die der Serienkontrahent bei der Bestimmung des Währungsabsicherungsfaktors und/oder Metallanspruchs je ETC-Wertpapier im Anschluss an eine Störung vornehmen muss, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen erfolgen.

6 Sind die Emittentin, die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent bei der Ermessensausübung verpflichtet, die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen?

Nein, weder die Emittentin noch die Metallstelle, der Programmverwalter oder der Serienkontrahent übernehmen irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Wertpapierinhabern oder gehen irgendwelche Vertretungs- oder Treuhandverhältnisse mit diesen ein. Bei der Vornahme von Bestimmungen oder bei der Ausübung von Ermessen sind weder die Metallstelle noch der Programmverwalter oder der Serienkontrahent verpflichtet, die individuellen Interessen oder Umstände einzelner Anleger zu berücksichtigen.

7 Welche Auswirkungen hat ein solches Ereignis oder eine solche Maßnahme der Emittentin, der Metallstelle, des Programmverwalters oder des Serienkontrahenten auf die Wertpapiere?

Das Ergreifen jeder der vorstehenden Maßnahmen durch die Emittentin, die Metallstelle, den Programmverwalter bzw. den Serienkontrahenten kann eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben oder den Wert der ETC-Wertpapiere erheblich beeinträchtigen. Der Vorzeitige

Tilgungsbetrag könnte zum Beispiel unter der ursprünglichen Anlage dieses Anlegers liegen und kann sich auf null reduzieren.

Wenn die ETC-Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit vorzeitig getilgt werden, ist es einem Anleger darüber hinaus eventuell nicht möglich, die Rücknahmeerlöse zu diesem Zeitpunkt in eine andere Anlage zu reinvestieren, die eine vergleichbare Rendite bietet.

8 Wird mich die Emittentin benachrichtigen, wenn ein solches Ereignis eintritt oder wenn sie eine der vorgenannten Maßnahmen ergreift?

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber im Allgemeinen sobald wie möglich über folgende Vorkommnisse:

- jegliche Störungsmitteilung (wobei solche Mitteilungen im Einklang mit Ziffer 8(b)(iii) der Bedingungen auf der für die Emittentin geführten Website veröffentlicht werden)
- jegliche Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstermins oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstags (und deren Dauer) aufgrund einer Störung im Einklang mit Ziffer 8(c) der Bedingungen
- jegliche Referenzkursereignisse, Nachfolgepreisquellen, Nachfolgereferenzkurse, Ersatzreferenzkurse oder Anpassungsspannen und diesbezügliche Änderungen oder Anpassungen im Einklang mit Ziffern 9(a) bis (c) der Bedingungen
- jegliches Vorzeitige Tilgungsereignis (einschließlich eines Tilgungsereignisses aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen, Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin, Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignisses in Bezug auf die Emittentin oder Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstags oder Tilgungsereignisses (einschließlich des eventuellen Aussetzungszeitraums und/oder neuen Serienkontrahenten)
- jegliche Änderungen gemäß Ziffer 4(e) der Bedingungen.

9 Tabelle

Ereignisart	**Zusammenfassung des/der Ereignisse(s)**	**Partei, die das Eintreten des Ereignisses feststellt**	**Partei, die das Ermessen ausübt**	**Art des Ermessens**
Vorzeitige Tilgung – Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen	Es erfolgt eine Gesetzesänderung, die zur Folge hat, dass: • es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist (oder nach vernünftigem Ermessen der Emittentin voraussichtlich rechtswidrig werden wird), (x) das Zugrunde Liegende Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (y) ihren Verpflichtungen	Emittentin	Emittentin	Vorzeitige Tilgung (siehe vorstehenden Absatz 2.7)

	im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) der Ausgleichsvereinbarung nachzukommen, oder • der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) der Ausgleichsvereinbarung (voraussichtlich) erheblich höhere Kosten entstehen würden.			
Vorzeitige Tilgung – Umsatzsteuer-bedingtes Tilgungsereignis	Wenn die Emittentin (mit erheblicher Wahrscheinlichkeit) bei der Lieferung von Metall von einem oder an einen Autorisierten Teilnehmer, Serienkontrahenten oder der bzw. die Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Gebührenkontos oder Depotbank des Zeichnungskontos verpflichtet sein wird, eine Umsatzsteuerzahlung zu leisten oder sich zur Umsatzsteuer anzumelden oder ansonsten Umsatzsteuer zu berechnen.	Emittentin	Emittentin	Vorzeitige Tilgung (siehe vorstehenden Absatz 2.7)
Störung – Störung der Metallreferenz-preisquelle	Für den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag ist kein Metallreferenzpreis verfügbar.	Bestimmungs-stelle, Programm-verwalter oder (bei Währungs-gesicherten ETC-Wertpapieren) der Serienkontra-hent	Programm-verwalter	Bestimmung des Metallan-spruchs je ETC-Wertpapier und/oder Verschiebung (siehe vorstehende Absätze 2.2 und 2.3.1)
			Serienkontra-hent (bei Währungs-gesicherten	Bestimmung des Metallan-spruchs je ETC-

			ETC-Wertpapieren)	Wertpapier (siehe vorstehenden Absatz 2.2)
Störung – Durch Höhere Gewalt Bedingte Störung	Das Eintreten eines der folgenden Ereignisse: • wenn es der Bestimmungsstelle aufgrund eines Ereignisses oder Umstands (einschließlich technischer oder operativer Probleme) außerhalb der Kontrolle der Bestimmungsstelle unmöglich ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung zu erfüllen, die für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier erfüllt werden müssen; oder • bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren, wenn es dem Serienkontrahenten aufgrund eines Ereignisses oder Umstands (einschließlich technischer oder operativer Probleme) außerhalb der Kontrolle des Serienkontrahenten unmöglich ist, seine Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung zu erfüllen, die für die Bestimmung der Metallanspruchs-Währungsdifferenz erfüllt werden müssen.	Bestimmungsstelle, Programmverwalter oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) der Serienkontrahent	Programmverwalter	Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und/oder Verschiebung (siehe vorstehende Absätze 2.2 und 2.3.1)
			Serienkontrahent (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren)	Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier (siehe vorstehenden Absatz 2.2)
Störung – Wechselkursstörung (bei Währungs-	Eintreten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Metallwährung und die Währung der ETC-Wertpapiere	Serienkontrahent oder Programm-	Programmverwalter oder	Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-

gesicherten ETC-Wertpapieren)	(das „**Währungspaar**“): • *Währungslieferbarkeitsereignis*: ein Ereignis macht es dem Serienkontrahenten unmöglich, das Währungspaar zu liefern, oder hindert ihn an der Lieferung bzw. beschränkt oder verzögert diese; • *Währungsdiskontinuitätsereignis*: die Bindung des Währungspaars an den US-Dollar (oder umgekehrt), oder die Festlegung einer „harten“ oder „weichen“ Untergrenze für den Wechselkurs des Währungspaars oder die kontrollierte Auf- oder Abwertung einer Währung des Währungspaars im Verhältnis zum US-Dollar (oder umgekehrt), wenn sich dies nach Ansicht des Serienkontrahenten wahrscheinlich auf das Währungspaar auswirken wird, es sei denn, dies würde seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung nicht beeinträchtigen; oder • *Liquiditätsereignis*: eine Anlage in das jeweilige Währungspaar wird wahrscheinlich erheblich durch die Auferlegung von Kapital- oder Devisenkontrollen beeinträchtigt, es sei denn, dies würde die Fähigkeit des Serienkontrahenten zur Erfüllung seiner	verwalter		Wertpapier und/oder Verschiebung (siehe Absätze 2.2 und 2.3.1)
			Serienkontrahent (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren)	Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier (siehe vorstehenden Absatz 2.2)

	Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung nicht beeinträchtigen.			
Referenzkurs-ereignis	Eintreten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Index oder eine Benchmark (ein „**Referenzkurs**“), auf den bzw. die bei der Bestimmung einer Formel, Berechnung oder zahlbaren Summe in Bezug auf die ETC-Wertpapiere Bezug genommen wird: • *Einstellung des Referenzkurses*: Der Administrator des Referenzkurses hat aufgehört oder wird aufhören, diesen Referenzkurs bereitzustellen, und kein Nachfolgeadministrator wird die Bereitstellung dieses Referenzkurses fortsetzen; • *Verwalter-/Referenzwert-ereignis*: Der Bestimmungsstelle oder dem Programmverwalter (oder dem Serienkontrahenten bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) ist es nicht gestattet, ihre bzw. seine Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere zu erfüllen, weil ein Referenzkurs oder sein Administrator oder Sponsor suspendiert wird oder seine Zulassung verliert; • bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren nimmt der Serienkontrahent infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums	Programm-verwalter (oder Serienkontra-hent bei Währungsge-sicherten ETC-Wertpapieren)	Programm-verwalter	Ersetzung von Kursen (siehe vorstehenden Absatz 2.4.2)
			Emittentin	Anpassungen (siehe vorstehenden Absatz 2.1.2)

	von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des FX-Spot-Referenzstands vor; • bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren nimmt der Serienkontrahent infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des FX-Forward-Points-Referenzstands vor; oder • es kommt für mehr als 5 aufeinanderfolgende Metallgeschäftstage zu einer Metallreferenzpreisquellenstörung.			

BEISPIELE

1 ***Was ist der Wert je ETC-Wertpapier?***

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf nicht Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere berechnet werden.

1.	• Am 24. März 2020, (der „**Serienausgabetag**“) wird eine neue Serie von ETC-Wertpapieren für jeweils USD 70,00 aufgelegt. Der anfängliche Wert je ETC-Wertpapier wird entsprechend dem Ausgabepreis auf USD 70,00 festgelegt. Die ETC-Wertpapiere bieten eine an das Zugrunde Liegende Metall – in diesem Fall Gold – gekoppelte Rendite. • Der Metallreferenzpreis für Gold beträgt am 24. März 2020 USD 1.400,00. • Der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier wird auf 0,05 Feinunzen festgelegt.
2.	Zur Feststellung des Werts je ETC-Wertpapier für den nächsten Bewertungstag (d. h. Mittwoch, den 25. März 2020) geht die Bestimmungsstelle folgendermaßen vor: **Schritt 1**: Sie berechnet zunächst den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020, indem sie eine tägliche Produktgebühr (ausgedrückt in Feinunzen) vom Metallanspruch je ETC-Wertpapier des Vortags (d. h. dem 24. März 2020) abzieht. • Für ETC-Wertpapiere, die (wie in diesem Fall) nicht währungsgesichert sind, wird die tägliche Produktgebühr durch einen jährlichen Gebührenprozentsatz, den Prozentsatz der Basisgebühr, bestimmt. Die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und die Höhe der Gebühren können sich gelegentlich ändern (siehe nachstehend „*Welche Gebühren fallen an?*“). • Für die Zwecke dieses Beispiels wird der Prozentsatz der Basisgebühr auf 0,19 % p. a. festgelegt. Um dies in eine tägliche Produktgebühr umzuwandeln, (i) multipliziert die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den vorhergehenden Bewertungstag (d. h. 0,05 Feinunzen für den 24. März 2020) mit dem Prozentsatz der Produktgebühr (d. h. 0,19 %) und (ii) teilt dies durch 360. Daraus ergibt sich eine tägliche Produktgebühr in Höhe von 0,0000002639, die anschließend vom Metallanspruch je ETC-Wertpapier vom Vortag (d. h. 0,05 Feinunzen) abgezogen wird, woraus sich ein reduzierter Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020 ergibt (d. h. 0,05 Feinunzen – 0,0000002639 = 0,0499997361 Feinunzen). Dies wird mit der Formel $E_t = E_{t-1} \times (1 - [PFP_t \times YF_t])$ in Ziffer 4 der Bedingungen erzielt: d. h. 0,05 x (1 – [0,19 % x $\frac{1}{360}$]) = 0,0499997361 (der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020) • Da jedes ETC-Wertpapier mit einer dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieses Wertpapiers entsprechenden Menge des Zugrunde Liegenden Metalls unterlegt ist, bewirkt diese Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier eine Verringerung der Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, mit dem ein ETC-Wertpapier unterlegt ist, und somit auch eine Verringerung des Wertes des ETC-Wertpapiers. **Schritt 2:** Nachdem die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Bewertungstag berechnet hat, ermittelt sie den Wert je ETC-Wertpapier für diesen Tag. • Im Falle eines nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers geschieht dies einfach, indem sie den Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, mit dem das betreffende ETC-Wertpapier unterlegt ist, an diesem Bewertungstag auf Grundlage des Metallreferenzpreises (d. h. der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preise für das Zugrunde Liegende Metall)

berechnet.

- Bei einem Goldpreis von USD 1.401,00 je Feinunze am 25. März 2020 würde der Wert je ETC-Wertpapier dem Produkt aus (i) USD 1.401,00 (dem Metallreferenzpreis) und (ii) 0,0499997361 Feinunzen (dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag) entsprechen, woraus sich ein Wert je ETC-Wertpapier von USD 70,05 für den 25. März 2020 ergibt. Dies wird mit der Formel $VpS_t = E_t \times M_t$ in Ziffer 4 der Bedingungen erzielt.
- Die Produktgebühr wird täglich angewendet (auch an Nicht-Geschäftstagen). Daher muss die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier für einen unmittelbar auf einen Nichtgeschäftstag folgenden Bewertungstag die Anwendung der Produktgebühr für mehr als einen vorangegangenen Tag widerspiegeln.

3. Die nachstehende Tabelle extrapoliert von dem vorstehenden Beispiel über einen Zeitraum von 7 Tagen (5 Bewertungstage und 2 Nichtgeschäftstage/Nichtbewertungstage, die auf das Wochenende entfallen).

Datum	**Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1)**	**Produktgebühr (Feinunzen) (2)**	**Metallanspruch je ETC-Wertpapier (3)**	**Wert je ETC-Wertpapier (4)**
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)	1.400,00	—	0,0500000000	70,00
Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	1.401,00	0,0000002639	0,0499997361	70,05
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	1.402,00	0,0000002639	0,0499994722	70,10
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	1.403,00	0,0000002639	0,0499992083	70,15
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5)	1.404,00	0,0000007917 (einschließlich der Produktgebühren für Samstag, den 28. März 2020 und Sonntag, den 29. März 2020 sowie Montag, den 30. März 2020)	0,0499984167	70,20

(1) Dieser Wert ist der Metallreferenzpreis für den jeweiligen Tag.

(2) Dieser Wert ist die Produktgebühr für den jeweiligen Tag, die dem Prozentsatz der Produktgebühr multipliziert mit dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorhergehenden Bewertungstag entspricht.

(3) Dieser Wert gibt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangegangenen Tag abzüglich der Produktgebühr für den entsprechenden Tag.

(4) Diese Zahl gibt den Wert je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag multipliziert mit dem Metallreferenzpreis für diesen Tag.

4. In der vorstehenden Tabelle ist der Metallreferenzpreis generell von seinem ursprünglichen Wert von USD 1.400,00 gestiegen. Die nachstehende Tabelle zeigt ein alternatives Beispiel, in dem der Metallreferenzpreis fällt, wobei jedoch ansonsten dieselbe Methode und dieselben Annahmen wie in dem vorstehenden Beispiel zugrunde gelegt werden.

Datum	Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1)	Produktgebühr (Feinunzen) (2)	Metallanspruch je ETC-Wertpapier (Feinunzen) (3)	Wert je ETC-Wertpapier (4)
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)	1.400,00	—	0,0500000000	70,00
Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	1.399,00	0,0000002639	0,0499997361	69,95
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	1.398,00	0,0000002639	0,0499994722	69,90
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	1.397,00	0,0000002639	0,0499992083	69,85
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5)	1.396,00	0,0000007917 (einschließlich der Produktgebühren für Samstag, den 28. März 2020 und Sonntag, den 29. März 2020 sowie Montag, den 30. März 2020)	0,0499984167	69,80

Für Fußnoten zu dieser Tabelle siehe entsprechende Fußnoten zu der unmittelbar vorangehenden Tabelle.

5. Die Bestimmungsstelle wendet bei der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier für jeden Bewertungstag dieselbe Methodik an.

Bitte beachten Sie, dass die in diesen Beispielrechnungen verwendeten Werte lediglich der Veranschaulichung dienen. Der Preis des Metalls kann sowohl steigen als auch fallen, und die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Gebühren einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren können von den in den Beispielrechnungen verwendeten Gebühren abweichen.

2 *Was sind Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere?*

Wenn die Festgelegte Währung des ETC-Wertpapiers von der Metallwährung (d. h. der Währung, in der das Zugrunde Liegende Metall typischerweise bewertet und gehandelt wird) abweicht, ist der Wert je ETC-Wertpapier sowohl Preisschwankungen des Zugrunde Liegenden Metalls als auch Wechselkursschwankungen zwischen den beiden Währungen ausgesetzt.

Ein in der EU ansässiger Anleger will vielleicht über die Anlage in auf Euro lautende Wertpapiere ein Engagement in Gold eingehen, während dieses Metall gewöhnlich in US-Dollar quotiert wird. Ohne eine Währungsabsicherung könnte der Wert je ETC-Wertpapier selbst bei einem steigenden Goldpreis aufgrund eines Rückgangs des US-Dollars gegenüber dem Euro immer noch fallen. Umgekehrt könnte der Wert je ETC-Wertpapier stattdessen steigen, wenn der Goldpreis fällt und der US-Dollar jedoch gegenüber dem Euro steigt.

Der Zweck Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere besteht daher darin, eine Anlage zu bieten, die in erster Linie die Preisentwicklung des Zugrunde Liegenden Metalls widerspiegelt, ohne stark von

Wechselkursschwankungen beeinflusst zu werden. Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere erreichen dies, indem sie eine Währungsabsicherung einbauen, um die Auswirkungen von (positiven oder negativen) Wechselkursschwankungen auf den Wert des ETC-Wertpapiers in der Festgelegten Währung zu reduzieren. Allgemein soll die Währungsabsicherung einen Gewinn erzielen, wenn die Metallwährung gegenüber der Festgelegten Währung fällt, und einen Verlust, wenn die Metallwährung gegenüber der Festgelegten Währung steigt. Dieser Gewinn oder Verlust soll dazu beitragen, Wertverluste oder -gewinne des ETC-Wertpapiers (ausgedrückt in der Festgelegten Währung), die auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sind, auszugleichen. Die Währungsabsicherung wird solche Wechselkursschwankungen jedoch nicht vollständig ausgleichen, was überwiegend auf Transaktionskosten und die Art und Weise zurückzuführen ist, auf die Devisengeschäfte gehandelt werden.

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere berechnet werden. Das Beispiel betrachtet insbesondere das Szenario, in dem der Wert des Zugrunde Liegenden Metalls gestiegen ist, die Metallwährung jedoch gegenüber der Festgelegten Währung gefallen ist.

1.	• Für diese Illustration wird am Dienstag, den 24. März 2020, (der „**Serienausgabetag**“) eine neue Serie von auf Euro lautenden ETC-Wertpapieren für jeweils EUR 62,07 aufgelegt. Der anfängliche Wert je ETC-Wertpapier wird entsprechend dem Ausgabepreis auf EUR 62,07 festgelegt. Die ETC-Wertpapiere bieten eine an Gold gekoppelte Rendite. • Der Metallreferenzpreis für Gold beträgt am 24. März 2020 USD 1.400,00. Die ETC-Wertpapiere sind Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere und beinhalten daher eine Währungsabsicherungskomponente zur Absicherung gegen Schwankungen zwischen dem Euro (der Währung der ETC-Wertpapiere) und dem US-Dollar (der Währung, in der der Goldpreis angegeben wird). • Der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier wird auf 0,05 Feinunzen festgelegt. Auf Grundlage des vorstehend angegebenen Metallreferenzpreises ergibt sich daraus ein US-Dollar-Wert des Anfänglichen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von USD 70,00.
2.	Zur Feststellung des Werts je ETC-Wertpapier für den nächsten Bewertungstag (d. h. Mittwoch, den 25. März 2020) geht die Bestimmungsstelle folgendermaßen vor: **Schritt 1**: Sie berechnet zuerst den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020. Dazu berechnet die Bestimmungsstelle zunächst den Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung seit dem vorhergehenden Bewertungstag (d. h. seit dem 24. März 2020). • Dieser Gewinn oder Verlust soll den Gewinn oder Verlust widerspiegeln, den eine Person erzielt hätte, wenn diese Person versucht hätte, ihr Währungsexposure durch den Abschluss eines Devisenkassageschäfts (einschließlich Transaktionskosten) am 24. März 2020 zum Verkauf von USD 70,00 (d. h. dem US-Dollar-Wert des ursprünglichen Werts je ETC-Wertpapier) im Austausch gegen einen festen Eurobetrag zur Abwicklung/Zahlung zwei Geschäftstage später (die übliche Abwicklungsfrist für Devisenkassageschäfte im Euromarkt, die in die Transaktion eingepreist ist) abzusichern. • Mit dem Eingehen eines solchen fiktiven Währungsabsicherungsgeschäfts wird dieser Person garantiert, dass sie als Gegenleistung für ihre Zahlung in US-Dollar wenigstens den festgelegten Euro-Betrag erhält. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Wechselkurse erzielt diese Person mit der Währungsabsicherung nach Berücksichtigung der negativen Auswirkungen der Transaktionskosten jedoch einen Gewinn oder Verlust im Vergleich zu der Situation, in der sich diese Person befinden würde, wenn sie kein Währungsabsicherungsgeschäft eingegangen wäre. • Da alle fiktiv eingegangenen Devisenkassageschäfte ein bestimmtes Abwicklungsdatum haben (das in den täglich beobachteten Kursen impliziert ist), werden diese fiktiven

	Positionen voraussichtlich täglich angepasst, so dass sie das implizite Abwicklungsdatum nie tatsächlich erreichen, und das ETC-Wertpapier behält eine dem Kassamarkt entsprechende fiktive Absicherung mit konstanter Laufzeit. Der Preis für die Anpassung dieser Absicherungen, der den Wert des ETC-Wertpapiers reduzieren oder erhöhen kann, wird als FX-Forward-Points-Referenzstand bezeichnet. Diese werden täglich beobachtet und in den Gewinn oder Verlust solcher fiktiver Währungsabsicherungen einkalkuliert. • Dementsprechend gilt: Hätte diese Person aufgrund der aktuellen Entwicklung der Wechselkurse am 25. März 2020 den US-Dollar-Betrag tatsächlich zu einem höheren Euro-Betrag als vorab am 24. März 2020 vereinbart verkaufen können, würde diese Person durch den Abschluss des Währungsabsicherungsgeschäfts schlechter abschneiden, als wenn sie kein solches Geschäft eingegangen wäre. Umgekehrt gilt jedoch: Hätte diese Person den US-Dollar-Betrag aufgrund der aktuellen Entwicklung der Wechselkurse am 25. März 2020 nur für einen geringeren Euro-Betrag verkaufen können, würde sie besser abschneiden, als wenn sie kein Währungsabsicherungsgeschäft eingegangen wäre. Beide Ergebnisse würden um den negativen Effekt der Transaktionskosten angepasst. • Sämtliche Gewinne oder Verluste aus dieser Währungsabsicherung (unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und der Anpassung der Abwicklungsdaten) werden in Gold realisiert und anschließend dem ursprünglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zugerechnet bzw. davon abgezogen. Gewinne erhöhen somit den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Verluste reduzieren entsprechend den Metallanspruch je ETC-Wertpapier. Der Zweck dieser Erhöhung oder Reduzierung besteht darin, einen eventuellen Wertrückgang oder -anstieg des ETC-Wertpapiers (ausgedrückt in der Festgelegten Währung) auszugleichen, der ansonsten auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen wäre, wenn die Währungsabsicherung nicht erfolgt wäre. • Die Methode zur Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere trägt dem wirtschaftlichen Effekt einer solchen hypothetischen Währungsabsicherung und entsprechenden Transaktionskosten Rechnung. Unter Verwendung des vorstehenden Beispiels berücksichtigt der Serienkontrahent und/oder die Bestimmungsstelle zur Berechnung des Gewinns oder Verlusts dieser Währungsabsicherung verschiedene Faktoren, nämlich: ◦ den Wert je ETC-Wertpapier für den Tag, an dem die Währungsabsicherung vorgenommen werden soll (d. h. EUR 62,07 am 24. März 2020); ◦ die „**FX-Spot-Referenzstände**“ für den 24. und 25. März 2020, d. h. die tatsächlichen am 24. und 25. März 2020 veröffentlichten Wechselkurse für das Währungspaar EUR-USD, wobei es sich für die Zwecke dieses Beispiels um USD 1,12775 je EUR 1,00 für den 24. März 2020 und USD 1,13175 je EUR 1,00 für den 25. März 2020 handelt (die somit einen Rückgang des US-Dollars gegenüber dem Euro aufzeigen); ◦ einen abgeleiteten Devisenterminkurs (der „**FX-Tom-Referenzstand**“) in Bezug auf den 25. März 2020 zur Abwicklung am 26. März 2020. Der FX-Tom-Referenzstand wird abgeleitet, indem eine Zinskomponente (der „**FX-Forward-Points-Referenzstand**“) zusammen mit den Transaktionskosten vom FX-Spot-Referenzstand in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag abgezogen wird. Für die Zwecke dieses Beispiels ist der FX-Forward-Points-Referenzstand USD 0,00009 je EUR 1,00, wobei dieser anschließend vom FX-Spot-Referenzstand für den 25. März 2020 (d. h. USD 1,13175 je EUR 1,00) abgezogen wird, woraus sich ein FX-Tom-Referenzstand von USD 1,13166 je EUR 1,00 ergibt (vorbehaltlich von Transaktionskosten); ◦ den Metallreferenzpreis am 24. und 25. März 2020 für eine Feinunze Gold (d. h. 1.400,00 USD für den 24. März 2020 und USD 1.401,00 für den 25. März 2020); ◦ die maßgeblichen Transaktionskosten für die tatsächlichen und Devisenterminkurse.

Diese werden unter Verwendung der Hälfte des tatsächlichen Spreads zwischen den Geld- und Briefkursen für den tatsächlichen Devisenkassakurs bestimmt („**FX-Spread**"). Das Beispiel geht davon aus, dass für den 24. und den 25. März 2020 jeweils ein Geld-/Brief-Spread von 0,0005 beobachtet wird, woraus sich für jeden Tag 0,00025 ergeben. Diese Kosten werden dann durch einen Spreadanpassungsfaktor von 12 geteilt, woraus sich für den 24. und den 25. März 2020 jeweils 0,0000208333 ergeben;

- die maßgeblichen Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls (in diesem Beispiel werden Transaktionskosten in Höhe von USD 0,10 für jede von einem Marktteilnehmer gekaufte Feinunze Gold erhoben, während für Goldverkäufe solcher Marktteilnehmer keine Transaktionskosten erhoben werden).

- Alle nachstehenden Berechnungen haben die vorstehenden Zahlen zum Ausgangspunkt. Die berechneten Ergebnisse werden anschließend auf 10 Stellen gerundet. Bitte beachten Sie, dass diese Konventionen zwischen dem Programmverwalter, der Bestimmungsstelle und dem Serienkontrahenten vereinbart werden und sich während der Laufzeit des Produkts ändern können. Die Höhe der Spreadanpassung und andere Faktoren können sich auch gelegentlich ändern.

Schritt 1a: Der Serienkontrahent bestimmt anschließend in Bezug auf den 25. März 2020 den Gewinn oder Verlust aus der fiktiv am 24. März 2020 vorgenommenen Währungsabsicherung (d. h. „**FXPnLaccrued**"). Dazu verwendet der Serienkontrahent die für den 24. und 25. März 2020 veröffentlichten Devisenkassakurse (die „**FX-Spot-Referenzstände**") und er passt diese wie folgt an, so dass sie (i) dasselbe implizite Abwicklungsdatum haben und somit vergleichbar sind und (ii) die Auswirkungen der Transaktionskosten widerspiegeln:

- Zunächst berechnet der Serienkontrahent einen am 25. März 2020 quotierten Preis für ein Devisengeschäft mit einem implizierten Abwicklungsdatum vom 26. März 2020 (der „**FXnext**" oder „**FX-Tom-Referenzstand**"). Wie bereits erwähnt wäre es aufgrund der Tatsache, dass der Markt für Devisenkassageschäfte üblicherweise von einer Abwicklungsfrist von zwei Geschäftstagen ab dem Ausführungsdatum ausgeht (und dies daher einpreist), nicht angemessen, den FX-Spot-Referenzstand für den 24. März 2020 (mit einem implizierten Abwicklungsdatum 26. März 2020) mit dem FX-Spot-Referenzstand für den 25. März 2020 (mit einem implizierten Abwicklungsdatum 27. März 2020) zu vergleichen, um den Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Währungsabsicherung zu berechnen, weil ihre Abwicklungsdaten unterschiedlich sind (d. h., es würden keine Dinge mit ähnlichen Merkmalen verglichen). Im Gegensatz dazu ergibt sich aus der Anpassung des am 25. März 2020 beobachteten FX-Spot-Referenzstands zu einem Devisenkurs mit einem implizierten Abwicklungsdatum am 26. März 2020 (d. h. der FXnext/FX-Tom-Referenzstand) ein Wert, der zur Bestimmung des Gewinns oder Verlusts aus der fiktiven Währungsabsicherung mit dem FX-Spot-Referenzstand für den 24. März 2020 verglichen werden kann.
- Wie bereits erwähnt ist der FX-Spot-Referenzstand für den 25. März 2020 USD 1,13175 pro EUR 1,00 (wobei ein impliziertes Abwicklungsdatum vom 27. März 2020 eingepreist ist). Zur Anpassung dieses Stands zu einem Devisenkurs mit einem Abwicklungsdatum am 26. März 2020 (i) zieht der Serienkontrahent fiktive Terminkosten für einen Tag (d. h. den „**FX-Forward-Points-Referenzstand**") von USD 0,00009 von USD 1,13175 (dem FX-Spot-Referenzstand für den 25. März 2020) ab, woraus sich ein Betrag von USD 1,13166 ergibt, und dann (ii) zieht er von diesem Betrag die Transaktionskosten für tatsächliche und Wechselkurse in Bezug auf den 25. März 2020 (d. h. USD 0,0000208333) ab, so dass sich ein angepasster Kurs von USD 1,1316391667 (der FX Next/FX-Tom-Referenzstand) ergibt.
- Zweitens passt der Serienkontrahent den FX-Spot-Referenzstand für den 24. März 2020 (USD 1,12775 je EUR 1,00) an, indem er die Transaktionskosten für diesen Tag (d. h. USD 0,0000208333) hinzuaddiert, so dass sich ein angepasster Preis in Höhe von

USD 1,1277708333 (der „**FXadj**“) ergibt.

- Drittens zieht der Serienkontrahent anschließend USD 1,1277708333 (den FXadj) von USD 1,1316391667 (dem FXnext/FX-Tom-Referenzstand) ab, woraus sich USD 0,0038683334 (der FXPnLaccrued) ergibt. Dies folgt der Formel $FXPnLaccrued_k$ = $FXnext_k$ – $FX\ adj_{k-1}$ in Ziffer 4 der Bedingungen.
- Da der FXPnLaccrued nur die Auswirkungen der Währungsabsicherung je Euro-Einheit ausdrückt, muss der Serienkontrahent jedoch immer noch diesen Auswirkungen in Bezug auf die einzelnen ETC-Wertpapiere Rechnung tragen. Dies geschieht durch Multiplizieren des FXPnLaccrued (USD 0,0038683334) mit dem Wert je ETC-Wertpapier vom Vortag (EUR 62,07), woraus sich ein Gewinn von USD 0,2401074541 aus der Wechselkursänderung ergibt, einschließlich Transaktionskosten für dieses ETC-Wertpapier.

Schritt 1b: Nach der Bestimmung des vorstehenden FXPnLaccrued besteht der nächste Schritt darin, die Kosten für die Anpassung des Volumens der fiktiven Währungsabsicherung, um der Änderung des Euro-Werts des Zugrunde Liegenden Metalls je ETC-Wertpapier Rechnung zu tragen, zu bestimmen (d. h. die „FXCost“ in Bezug auf die Formel $FXCost_t = E_{t-1} \times ABS\left(\frac{M_t}{S_t} - \frac{M_{t-1}}{S_{t-1}}\right) \times FXSpread_t$ in Ziffer 4 der Bedingungen zu bestimmen).

Diese Berechnung berücksichtigt die (absolute) Veränderung des auf Euro lautenden Werts des Zugrunde Liegenden Metalls vom vorhergehenden Bewertungstag zum aktuellen Bewertungstag. Im Beispiel gilt Folgendes:

- Der Metallreferenzpreis (d. h. der Preis je Feinunze Gold) am 25. März 2020 ist USD 1.401,00, was EUR 1.237,9058979457 entspricht (unter Verwendung des FX-Spot-Referenzstands für den 25. März 2020 von USD 1,13175 je EUR 1,00)).
- Der Metallreferenzpreis am 24. März 2020 war USD 1.400,00, was EUR 1.241,4098869430 entspricht (unter Verwendung des FX-Spot-Referenzstands für den 24. März 2020 von USD 1,12775 je EUR 1).
- Somit ist der Goldpreis in Euro vom 24. bis zum 25. März 2020 um EUR 3,5039889973 per Feinunze zurückgegangen. Die fiktive Währungsabsicherung für den 25. März 2020 muss daher um einen entsprechenden Betrag in Bezug zu der am 24. März 2020 gebildeten fiktiven Währungsabsicherung reduziert werden. Jedem ETC-Wertpapier werden für diese fiktiv am 25. März 2020 vorgenommene Anpassung Transaktionskosten belastet. Unter Verwendung des für den 25. März 2020 beobachteten FX-Spreads von 0,00025 ergeben sich für diese Transaktionskosten USD 0,0008759972 je Feinunze.
- Diese Transaktionskosten müssen anschließend mit dem Metallanspruch für den vorhergehenden Bewertungstag multipliziert werden, um die Kosten der Anpassung der Währungsabsicherung je ETC-Wertpapier am 25. März 2020 (d. h. die FXCost) zu berechnen. In dem Beispiel werden die Transaktionskosten für den 25. März 2020 (USD 0,0008759972 je Feinunze) mit dem Metallanspruch für den 24. März 2020 (0,05 Feinunzen) multipliziert, woraus sich die FXCost je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020 (USD 0,0000437999) ergeben.
- Schließlich werden zur Bestimmung des fiktiv realisierten Gewinns je ETC-Wertpapier für den 25. März 2020 (der „**FXPnL**“) die vorstehend in Schritt 1b bestimmten Kosten für die Anpassung des Volumens der Währungsabsicherung (d. h. die FXCost von USD 0,0000437999 je ETC-Wertpapier) von dem vorstehend in Schritt 1a bestimmten Gewinn abgezogen (bzw. zu dem Verlust hinzugezählt) (d. h. dem FXPnLaccrued-Gewinn von USD 0,2401074541 je ETC-Wertpapier aus der Wechselkursbewegung), woraus sich ein Gesamtgewinn von USD 0,2400636542 ergibt. Dies folgt der Formel $FXPnL_t = VpS_{t-1} \times$

$Sum\ FXPnLaccrued_t - FXCost_t$ in Ziffer 4 der Bedingungen.

- Der fiktive Gewinn von USD 0,2400636542 (der FXPnL) soll daher den Verlust ausgleichen, der einem Anleger ohne die Währungsabsicherung ansonsten eventuell aufgrund des Rückgangs des US-Dollars gegenüber dem Euro entstanden wäre und der eventuelle Gewinne aus dem Zugrunde Liegenden Metall belastet hätte: d. h., die Veränderung des Wechselkurses von USD 1,12775 je EUR 1,00 für den 24. März 2020 zu USD 1,13175 je EUR 1,00 für den 25. März 2020 hätte zu einem Rückgang des Werts des ETC-Wertpapiers von EUR 62,07 auf EUR 61,89 (d. h. einem Verlust von EUR 0,18) geführt, obwohl der Goldpreis von USD 1400 je Feinunze am 24. März 2020 auf USD 1401 je Feinunze gestiegen war. Dieser fiktive Gewinn in Höhe von USD 0,2400636542 muss jedoch noch durch eine Übertragung von Metall realisiert werden, wie im nachstehenden Schritt 1c illustriert.

Schritt 1c: Bestimmung der Gold-Menge, die übertragen werden muss, um dem vorstehenden Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Währungsabsicherung einschließlich Transaktionskosten Rechnung zu tragen.

- Das tatsächliche Ergebnis der fiktiven Währungsabsicherung ist entweder eine Übertragung zusätzlichen Metalls oder eine Reduzierung der dem Währungsgesicherten ETC-Wertpapier zugrunde liegenden Metall-Menge. Die zu übertragende Menge hängt von der Wechselkursänderung sowie von der Veränderung des Metallpreises zuzüglich der maßgeblichen Transaktionskosten ab.
- Der Serienkontrahent passt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier an, um diesen Preisänderungen Rechnung zu tragen, indem er das Zugrunde Liegende Metall zum für diesen Tag geltenden Preis kauft oder verkauft. Wenn zusätzliches Metall gekauft werden muss (d. h. wenn „FXPnL" positiv ist), ist der für den Erwerb des Metalls maßgebliche Preis der (i) tatsächliche Metallreferenzpreis für diesen Bewertungstag zuzüglich (ii) der Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf dieses Metalls. Unter Verwendung des vorstehenden Beispiels ergibt sich Folgendes:
- Zwischen dem 24. und dem 25. März 2020 realisierte die fiktive Währungsabsicherung einen Gewinn von USD 0,2400636542 je ETC-Wertpapier (der FXPnL), der einen fiktiven Verlust aufgrund des Rückgangs des US-Dollars gegenüber dem Euro ausglich;
- der Preis für den Erwerb von Gold ist die Summe aus (i) USD 1.401,00 (dem Metallreferenzpreis für den 25. März 2020) und (ii) den Transaktionskosten für den Kauf dieses Metalls (USD 0,10 je Feinunze Gold), d. h. USD 1.401,10 je Feinunze;
- der Serienkontrahent muss somit eine Metall-Menge in Höhe von USD 0,2400636542 je ETC-Wertpapier zu einem Preis von USD 1.401,10 kaufen;
- wenn der FXPnL durch diesen Preis geteilt wird, beträgt die Metall-Menge („**FXF**"), die für den 25. März 2020 an die Emittentin übertragen werden muss, 0,0001713394 Feinunzen je ETC-Wertpapier. Dies folgt der Formel in $FXF_t = \frac{FXPnL_t}{Ma_t}$ in Ziffer 4 der Bedingungen.

Schritt 2: Nach der Bestimmung der Metall-Menge, die (aufgrund von eventuellen Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsabsicherung) zu dem Metallanspruch für den jeweiligen Bewertungstag hinzugefügt oder von diesem abgezogen werden muss, besteht der nächste Schritt in einem Abzug für die Produktgebühr.

- Im Gegensatz zu den nicht abgesicherten ETC-Wertpapieren besteht die Produktgebühr (ausgedrückt in Feinunzen) für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere aus zwei Komponenten:
  (i) dem Prozentsatz der Basisgebühr und
  (ii) einem Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr (der eine Gebühr für die Bereitstellung des Währungsabsicherungselements widerspiegelt).

Wie bei nicht abgesicherten ETC-Wertpapieren wird die Produktgebühr für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere vom Metallanspruch je ETC-Wertpapier vom vorhergehenden Bewertungstag abgezogen (d. h. sämtliche an diesem Tag mit der Währungsabsicherung erzielten Gewinne oder Verluste würden für die Produktgebühr für diesen Tag nicht berücksichtigt).

- Für die Zwecke des Beispiels wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz der Basisgebühr 0,19 % und der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr 0,35 % beträgt. Der Prozentsatz der Produktgebühr beträgt somit 0,54 % p. a. Dies wird dann in eine tägliche Produktgebühr umgewandelt, indem 0,54 % (Prozentsatz der Produktgebühr) und 0,05 Feinunzen (der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 24. März 2020) multipliziert und durch 360 geteilt werden. Das Ergebnis ist eine tägliche Produktgebühr von 0,00000075 Feinunzen.
- Jedes Währungsgesicherte ETC-Wertpapier ist mit einer dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier des betreffenden Wertpapiers entsprechenden Menge des Zugrunde Liegenden Metalls unterlegt. Verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, verringert sich auch die Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, mit dem ein ETC-Wertpapier unterlegt ist, und somit auch sein Wert.
- In dem Beispiel ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier durch Hinzufügen des im vorstehenden Schritt 1 berechneten FXF von 0,05 Feinunzen am 24. März 2020 auf 0,0501713394 Feinunzen am 25. März 2020 gestiegen. Dieser Betrag von 0,0501713394 muss nunmehr jedoch um die Produktgebühr in Höhe von 0,00000075 reduziert werden, so dass der für den 25. März 2020 bestimmte endgültige Metallanspruch je ETC-Wertpapier 0,0501705894 Feinunzen entspricht. Dies folgt der Formel $E_t = [E_{t-1} \times (1 - \{PFP_t \times YF_t\})] + FXF_t$ in Ziffer 4 der Bedingungen.
- In dem vorstehenden Beispiel glich der Gewinn aus der fiktiven Währungsabsicherung den fiktiven Verlust aus dem Rückgang des US-Dollars gegenüber dem Euro und die Produktgebühr aus, so dass sich ein Nettogewinn ergab. Dies wird jedoch nicht immer der Fall sein, und der kumulative Effekt der Währungsabsicherungsverluste oder -gewinne und der Produktgebührabzüge kann sowohl zu einer Verringerung als auch zu einem Anstieg des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen.

Schritt 3: Nach der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Bewertungstag besteht der letzte Schritt in der Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier für diesen Tag.

- Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren geschieht dies, indem der Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier auf Grundlage der an diesem Tag geltenden Preise in der Metallwährung für das Zugrunde Liegende Metall berechnet und anschließend zum tatsächlich geltenden Wechselkurs in die Festgelegte Währung der Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere umgerechnet wird.
- Unter Verwendung des Beispiels ergibt sich Folgendes:
  - Wenn der Preis pro Feinunze Gold am 25. März 2020 USD 1.401,00 betrüge, entspräche der Wert je ETC-Wertpapier am 25. März 2020 dem Produkt von USD 1.401,00 und dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag (d. h. 0,0501705894 Feinunzen), geteilt durch den tatsächlichen Wechselkurs für diesen Tag (d. h. USD 1,13175 je EUR 1,00). Daraus ergibt sich ein Wert je ETC-Wertpapier in Höhe von EUR 62,1064685217, woraus sich auf zwei Dezimalstellen gerundet EUR 62,11 ergibt.
  - Somit hätte der Rückgang des US-Dollars gegenüber dem Euro zu einem Rückgang des ursprünglichen Werts je ETC-Wertpapier von EUR 62,07 auf EUR 61,89 geführt (obwohl der Goldpreis gestiegen war); dies wurde jedoch durch die

Währungsabsicherung ausgeglichen, die somit den Wert je ETC-Wertpapier von EUR 62,07 am 24. März 2020 auf EUR 62,11 am 25. März 2020 erhöhte.

- Wie bereits erwähnt wird dies jedoch nicht immer der Fall sein, und der kumulative Effekt der Währungsabsicherungsverluste oder -gewinne und der Produktgebührabzüge kann sowohl zu einer Verringerung als auch zu einem Anstieg des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen.

3. Die nachstehende Tabelle extrapoliert von dem vorstehenden Beispiel über einen Zeitraum von 7 Tagen (5 Bewertungstage und die 2 Nichtgeschäftstage/Nichtbewertungstage, die auf das Wochenende entfallen). Für die darauffolgenden Bewertungstage wiederholen die Bestimmungsstelle und der Serienkontrahent das vorstehende Verfahren auf der Grundlage der maßgeblichen Devisenkurse und des Metallreferenzpreises für diese Tage.

Für dieses Beispiel verwenden wir die folgenden Annahmen:

Datum	**Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1)**	**FX-Spot-Referenzstand (2)**	**FX-Forward-Points-Referenzstand (3)**	**FX-Spread (4)**
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)	1.400,00	1,12775		0,00025
Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	1.401,00	1,13175	0,00009	0,00025
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	1.402,00	1,14270	0,00027	0,00010
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	1.403,00	1,15250	0,00009	0,00020
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5, Samstag, 28. März 2020 und Sonntag, 29. März 2020 sind keine Geschäftstage)	1.404,00	1,16905	0,00008	0,00015

(1) Dieser Wert ist der Metallreferenzpreis für den jeweiligen Tag.

(2) Dies ist der FX-Spot-Referenzstand, d. h. der tatsächliche Wechselkurs des Euro für USD 1,00.

(3) Dies sind die auf die Metallwährung lautenden Kosten (bei positivem Wert) oder Gewinne (bei negativem Wert) für (a) den Verkauf eines Betrags der Festgelegten Währung (und im Gegenzug den Kauf eines äquivalenten Betrags der Metallwährung) mit einem Abwicklungstag, der dem auf den entsprechenden festgelegten FX-Geschäftstag folgenden FX-Geschäftstag entspricht bei gleichzeitigem (b) Kauf desselben Betrags der Festgelegten Währung (und im Gegenzug dem Verkauf eines äquivalenten Betrags der Metallwährung) mit einem Abwicklungstag, der dem zweiten auf den festgelegten FX-Geschäftstag folgenden FX-Geschäftstag entspricht.

(4) Dies wird als die Hälfte des Ergebnisses des (i) FX-Spot-Briefkurs-Referenzstands abzüglich des (ii) FX-Spot-Geldkurs-Referenzstands, jeweils für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag bestimmt.

4. Die nachstehende Tabelle bietet eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Beispielen auf der Grundlage der vorstehend festgelegten Eingabedaten.

Datum	Änderung des Metallanspruchs aufgrund des FX „FXF“ (1)	Änderung des Metallanspruchs aufgrund der Produktgebühr (2)	Metallanspruch je ETC-Wertpapier (Feinunzen) (3)	Wert je ETC-Wertpapier in EUR (4)
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)			0,0500000000	62,0700000000
Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	0,0001713394	0,0000007500	0,0501705894	62,1064685217
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	0,0004717428	0,0000007526	0,0506415796	62,1331010757
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	0,0004288092	0,0000007596	0,0510696292	62,1697958938
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5)	0,0007278668	0,0000022981 (spiegelt die Produktgebühren für Samstag, 28. März 2020 und Sonntag, 29. März 2020 sowie Montag, 30. März 2020 wider)	0,0517951979	62,2047456068

(1) Dieser Wert gibt den Wechselkursgewinn bzw. -verlust für den entsprechenden Tag an, der gemäß der Beschreibung in vorstehendem Beispiel berechnet und in Feinunzen ausgedrückt wird.

(2) Dieser Wert gibt die (in Feinunzen ausgedrückte) Produktgebühr für den jeweiligen Tag an und entspricht der Summe aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und dem Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr multipliziert mit dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Bewertungstag.

(3) Dieser Wert gibt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangegangenen Tag, zuzüglich oder abzüglich des Wechselkursgewinns oder -verlusts für den jeweiligen Tag und unter anschließendem Abzug der Produktgebühr für diesen Tag.

(4) Diese Zahl gibt den Wert je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag (in Euro) an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag multipliziert mit dem Metallreferenzpreis für diesen Tag und anschließend geteilt durch den tatsächlichen Wechselkurs für diesen Tag.

5. In den vorstehenden Tabellen ist der Metallreferenzpreis generell von seinem ursprünglichen Wert am Serienausgabetag von USD 1.400,00 gestiegen. Die nachstehende Tabelle zeigt ein alternatives Beispiel, in dem von einem stabilen Metallreferenzpreis ausgegangen wird, wobei ansonsten dieselbe Methode und dieselben Annahmen wie in den vorstehenden Beispielen zugrunde gelegt werden. Dies illustriert den reinen Effekt von Produktgebühren und Wechselkursänderungen.

   Für dieses Beispiel verwenden wir die folgenden Annahmen:

Datum	Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1)	FX-Spot-Referenzstand (2)	FX-Forward-Points-Referenzstand (3)	FX-Spread (in Höhe der Hälfte des Geld-/Brief-Spreads für FX-Spot-Referenzstände) (4)
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)	1.400,00	1,12775		0,00025

Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	1.400,00	1,13175	0,00009	0,00025
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	1.400,00	1,14270	0,00027	0,00010
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	1.400,00	1,15250	0,00009	0,00020
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5, Samstag, 28. März 2020 und Sonntag, 29. März 2020 sind keine Geschäftstage))	1.400,00	1,16905	0,00008	0,00015

Für Fußnoten zu dieser Tabelle siehe entsprechende Fußnoten zu der vorstehenden Eingabedatentabelle.

6. Die nachstehende Tabelle bietet eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Beispielen auf der Grundlage der vorstehend festgelegten Eingabedaten.

Datum	**Änderung des Metallanspruchs aufgrund des FX „FXF“ (1)**	**Änderung des Metallanspruchs aufgrund der Produktgebühr (2)**	**Metallanspruch je ETC-Wertpapier (Feinunzen) (3)**	**Wert je ETC-Wertpapier in EUR (4)**
Dienstag, 24. März 2020 (Bewertungstag 1)			0,0500000000	62,0700000000
Mittwoch, 25. März 2020 (Bewertungstag 2)	0,0001714539	0,0000007500	0,0501707039	62,0622800619
Donnerstag, 26. März 2020 (Bewertungstag 3)	0,0004720774	0,0000007526	0,0506420287	62,0450163472
Freitag, 27. März 2020 (Bewertungstag 4)	0,0004291125	0,0000007596	0,0510703816	62,0377737440
Montag, 30. März 2020 (Bewertungstag 5)	0,0007283915	0,0000022982 (spiegelt die Produktgebühren für Samstag, 28. März 2020 und Sonntag, 29. März 2020 sowie Montag, 30. März 2020 wider)	0,0517964749	62,0290533852

Für Fußnoten zu dieser Tabelle siehe entsprechende Fußnoten zu der unmittelbar vorangehenden Tabelle.

Bitte beachten Sie, dass die in diesen Beispielrechnungen verwendeten Werte lediglich der Veranschaulichung dienen. Der Preis des Metalls und Wechselkurse können sowohl steigen als auch fallen, und die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Gebühren einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren können von den in den Beispielrechnungen verwendeten Gebühren abweichen.

BESCHREIBUNG DES METALLS

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere das entsprechende Metall von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Metall bildet mit Ausnahme des auf das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto übertragenen Metalls einen Bestandteil des Besicherten Vermögens für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Metall auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.

Physische Edelmetalle

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Edelmetallmärkten

Der Hauptmarkt für Gold und Silber in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist die LBMA. Der Hauptmarkt für Platin und Palladium in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist der LPPM.

Zu den Kunden der Edelmetallmärkte gehören:

(i) Primärproduzenten von Edelmetallen, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten

(ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie

(iii) Zentralbanken und andere langfristige Goldinhaber, die ein aktives Management ihrer Goldbestände anstreben

(iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Handel mit Edelmetallen besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter („**OTC**“)). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Handels mit Barrengold und -silber läuft über diesen Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

Die Preise für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt finden täglich Auktionen zur Festlegung der Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium statt. Dieser Preismechanismus wird für eine Vielzahl an Transaktionen und Produkten mit Bezug auf Edelmetalle eingesetzt (die „**Londoner Preise**“). Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Londoner Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind

weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Londoner Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Gold- und Silberpreise sind der LBMA-Website (www.lbma.org.uk/stats/) zu entnehmen. Historische Platin-und Palladium-Preise sind der LPPM-Webseite (www.lppm.com/data/) zu entnehmen.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Edelmetalle Benchmark-Preise in Britischen Pfund und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco-London-Kassakurs

Die Loco-London-Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Gold, Silber, Platin und Palladium. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Gold, Silber, Platin und Palladium. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Gold und Silber ist der LBMA-Webseite (www.lbma.org.uk) zu entnehmen. Eine Liste der künftigen Valutatage für Platin und Palladium ist der LPPM-Webseite (www.lppm.com) zu entnehmen.

Handelseinheiten

(i) **Feinunzen**: Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der englische Begriff „Troy ounces“ leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (Ounces avoirdupois).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = ((1/32,1507465) X 1.000) = 31,1034768 Gramm

Generell beziehen sich bei Edelmetall alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

(ii) **Feingehalt**: Eine Maßeinheit für den Edelmetallanteil in einem Barren. Sie definiert daher die Reinheit eines Barrens.

(iii) **Prüfung**: Das Verfahren zur Messung des Feingehalts.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Barren (Gold und Silber) oder Edelmetallbarren (Platin und Palladium) geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderen, im Tresor dieses Händlers verwahrten Edelmetallen gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Edelmetalls, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Edelmetall auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Edelmetallhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Nummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts und des Feingewichts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Edelmetallbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Edelmetall gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Edelmetall-Barren, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Barrengold und -silber und sind Bestandteil des Loco-London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Edelmetall ist eine Feinunze Edelmetall. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei der Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Edelmetall-Barren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge Edelmetall zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Edelmetall existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Edelmetall schuldet, sofern der Kunde das Edelmetallkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Edelmetall, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Barren des Edelmetalls, deren Gehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in alloziertem Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht alloziertem Form. Gemäß der Marktkonvention kann Edelmetall an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Edelmetall steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Edelmetallbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco-London-Gold- und Silberübertragungen 16.00 Uhr Ortszeit London und für Aufträge zu Loco-London-Platin- und Palladiumübertragungen 15.00 Uhr Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Gold- bzw. Silberkassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Barrengold oder -silber hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Barrengold oder -silber an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Edelmetallmarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Zudem werden für Gold manchmal bei der Bank of England bereitgehaltene Lageroptionen für Metall in allozierter Form genutzt. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

GOLD

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Gold oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Gold zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Goldmarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 formell gegründet.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und -silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die „Good-Delivery-Liste“ der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und -silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Einheit für die Lieferung von Gold Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Gold Loco London ist der London-Good-Delivery-Goldbarren („**LGD-Goldbarren**“). Er muss einen Mindestfeingehalt von 995,0 und einen Goldgehalt zwischen 350 und 430 Feinunzen haben, wobei das Gewicht der Barren in Vielfachen von 1/40 einer Unze angegeben wird (die kleinste am Markt verwendete Gewichtseinheit). Die Barren wiegen in der Regel annähernd 400 Unzen oder 12,5 Kilogramm. Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Goldbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Goldbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/40 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Der Feingoldgehalt bezieht sich auf die tatsächliche Menge reinen Goldes in einem Barren und wird auf drei Dezimalstellen genau angegeben. Der Feingoldgehalt wird durch Multiplikation des ermittelten Gesamtgewichts mit dem Feingehalt berechnet (auf eine Dezimalstelle). Das Runden der dritten Dezimale des Ergebnisses ist erlaubt, sofern es sich bei der vierten Dezimale vor dem Runden um eine Neun handelt.

Zudem muss jeder Goldbarren über folgende Markierungen verfügen:

(i) die Seriennummer,

(ii) den Prägestempel des Veredlers,

(iii) den Feingehalt (auf vier signifikante Stellen genau) und

(iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt).

LGD-Goldbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Goldbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle Goldbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good-Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen einschließlich der Good Delivery Rules sind der Webseite http://www.lbma.org.uk/delivery zu entnehmen.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für eine Abwicklung in Bezug auf eine Loco-London-Goldquotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Goldbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Gold im Rahmen von Goldtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das „nicht allozierte Konto“ Dritter. Zahlreiche Händler halten „Konsignationsbestände“ an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und -silber zu ermöglichen.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und -silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Bankenaufsicht (prudential banking regulation) vieler der am Londoner Markt für Barrengold und -silber agierenden Finanzunternehmen ist die Prudential Regulation Authority (die „**PRA**“) (www.bankofengland.co.uk) zuständig. Die Aufsicht über Finanzunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die PRA unterstehen, obliegt der britischen Financial Conduct Authority (die „**FCA**“). Die PRA arbeitet eng mit der FCA zusammen, die die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (Conduct of Business Regulation) durch Finanzunternehmen überwacht sowie für verbraucher- und wettbewerbsbezogene Fragen verantwortlich ist.

In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln am Londoner Markt für Barrengold und -silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für Wohlverhaltensregeln (conduct regulator) für sämtliche Finanzunternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der FCA „Anlagegeschäfte“ (investment business) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und -silber auch Derivategeschäfte zählen.

Die Anforderungen an Finanzunternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit professionellen Marktteilnehmern sind in der MiFID II und in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegt, die jeweils am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind. Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Gold sowie Einlagen in Form von Gold, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der „**Code**“) in seiner geltenden Fassung aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Der LBMA-Goldpreis

Am 20. März 2015 führte die LBMA den LBMA-Goldpreis ein, und die ICE Benchmark Administration übernahm die Verwaltung des Preismechanismus von der LBMA. Der LBMA-Goldpreis wird zweimal täglich um 10.30 Uhr und um 15.00 Uhr (Ortszeit London) in drei Währungen festgelegt: USD, EUR und GBP.

Beschreibung von physischem Gold

Eigenschaften

Gold ist ein dichtes, glänzendes, gelbes Edelmetall, das als Wertspeicher, Tauscheinheit und bei der Schmuckherstellung eingesetzt wird. Gold ist das dehn- und formbarste Metall, das bekannt ist. Ein einziges Gramm Gold kann zu einer Goldfolie mit einer Fläche von einem Quadratmeter oder einem 1,6 Kilometer langen Draht verarbeitet werden. Gold verfügt über eine gute Leitfähigkeit in Bezug auf Temperatur und Elektrizität und ist unempfindlich gegenüber Luft, Hitze, Feuchtigkeit und den meisten Lösungsmitteln.

Hauptnutzung

Der Großteil der Goldnachfrage stammt aus der Schmuckbranche. Bei der Verwendung in der Schmuckbranche wird die Goldqualität in Karat (kt, ct) gemessen, wobei reines Gold 24 kt aufweist. Niedrigere Zahlen deuten z. B. auf einen höheren Kupfer- oder Silberanteil hin. Gold verfügt aufgrund seiner elektrischen Leitfähigkeit, seiner Korrosionsbeständigkeit, seiner Reflexionseigenschaften und anderer physikalischer und chemischer Eigenschaften über einige industrielle Einsatzmöglichkeiten. Es findet in elektrischen Anschlüssen und Kontakten, in der Elektronik, der restaurativen Zahnheilkunde, bei medizinischen Anwendungen sowie in der Chemie und Fotografie Verwendung.

SILBER

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Silber oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Silber zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Silbermarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 formell gegründet.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und -silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die „Good-Delivery-Liste“ der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und -silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Einheit für die Lieferung von Silber Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Silber Loco London ist der London-Good-Delivery-Silberbarren („**LGD-Silberbarren**“). Er muss einen Mindestfeingehalt von 999 und ein Gewicht zwischen 750 und 1.100 Unzen aufweisen, wobei ideale Barren laut Empfehlung mit einem Gewicht zwischen 900 und 1.050 Unzen hergestellt werden sollten. Ein Barren wiegt im Allgemeinen ca. 1.000 Unzen. Das Gewicht eines Barrens wird in Vielfachen von 1/10 einer Unze angegeben (die kleinste bei einer Balkenwaage verwendete Gewichtseinheit). Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Silberbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Silberbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/10 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Zudem muss jeder Silberbarren über folgende Markierungen verfügen:

(i) die Seriennummer,

(ii) den Prägestempel des Veredlers,

(iii) den Feingehalt (eine Zahl mit drei oder vier signifikanten Stellen),

(iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt) und

(v) optional das Gewicht in Feinunzen oder Kilogramm.

LGD-Silberbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Silberbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an

Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle Silberbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good-Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen einschließlich der Good Delivery Rules sind der Webseite http://www.lbma.org.uk/delivery zu entnehmen.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung in Bezug auf eine Loco-London-Silbernotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Silberbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Silber im Rahmen von Silbertransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das „nicht allozierte Konto“ Dritter. Zahlreiche Händler halten „Konsignationsbestände“ an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und -silber zu ermöglichen.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und -silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Bankenaufsicht (prudential banking regulation) vieler der am Londoner Markt für Barrengold und -silber agierenden Finanzunternehmen ist die PRA (www.bankofengland.co.uk) zuständig. Die Aufsicht über Finanzunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die PRA unterstehen, obliegt der FCA. Die PRA arbeitet eng mit der FCA zusammen, die die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (Conduct of Business Regulation) durch Finanzunternehmen überwacht sowie für verbraucher- und wettbewerbsbezogene Fragen verantwortlich ist.

In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln am Londoner Markt für Barrengold und -silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für Wohlverhaltensregeln (conduct regulator) für sämtliche Finanzunternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der FCA „Anlagegeschäfte“ (investment business) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und -silber auch Derivategeschäfte zählen.

Die Anforderungen an Finanzunternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit professionellen Marktteilnehmern sind in der MiFID II und in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegt, die jeweils am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind. Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Silber sowie Einlagen in Form von Silber, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der „**Code**“) aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Der LBMA-Silberpreis

Am 15. August 2014 führte die LBMA den LBMA-Silberpreis ein, und die elektronische Auktionsplattform zur Preisberechnung wird von CME Group gestellt. Der LBMA-Silberpreis wird in einer Reihe von Auktionsrunden von jeweils 30 Sekunden Dauer bestimmt. Die Auktion beginnt täglich um 12.00 Uhr, und die Teilnehmer müssen ihre Kauf- oder Verkaufsvolumina in Lakh (100.000 Unzen) oder Viertel Lakh (25.000 Unzen) angeben.

Beschreibung von physischem Silber

Eigenschaften

Silber ist häufig in unmittelbarer Nähe zu anderen Erzen wie Blei, Kupfer und Zink zu finden. Silber verfügt zwar über die höchste elektrische Leitfähigkeit aller Metalle, sein gegenüber Kupfer um ein Vielfaches höherer Preis hat jedoch einen breiteren Einsatz für elektrische Zwecke verhindert. Darüber hinaus ist es form- und dehnbar, verfügt über eine herausragende Temperaturleitfähigkeit und ist ein guter Lichtreflektor.

Hauptnutzung

Die Silbernachfrage wird von drei Hauptkategorien bestimmt: Schmuck- und Besteckherstellung, industrielle Anwendungen und Fotografie. Im Elektronikbereich wird Silber wegen seiner Leitfähigkeit und seinem gegenüber Gold geringeren Preis eingesetzt. Die Verwendung in der Fotografie ist angesichts der zunehmenden Popularität der digitalen Fotografie zurückgegangen. Andere industrielle Einsatzgebiete umfassen katalytische Anwendungen, Wasserreinigung, elektrische Anwendungen, Hart- und Weichlöten, Spiegel- und andere Beschichtungen sowie Galvanisierung.

PLATIN

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Platin oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Platin zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Platinmarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

London Platinum and Palladium Market

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder[1] und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Organisationen sind im LPPM vertreten.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London/Zurich Good Delivery List bezeichnet. Die Good-Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt: www.lppm.com/good-delivery-rules/.

Einheit für die Lieferung von Platin Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco-London-Platin ist ein Barren Platin nach Good-Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good-Delivery-Standard entsprechende Platinbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen. Für das Gütesiegel „Good Delivery“ muss Platin folgende Anforderungen erfüllen:

(i) Markierung: Jeder Barren (plate/ingot) muss folgende Merkmale tragen:

- (a) die Marke des Herstellers
- (b) die Buchstaben PT oder PLATINUM mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
- (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
- (d) das Herstellungsjahr
- (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)

(ii) Aussehen: glatt, ohne Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgenden Webseiten aufgeführt: www.lppm.com/platinum-list/ und www.lppm.com/palladium-list/.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good-Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Platin im Rahmen von Platintransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter.

1 Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.com zu finden.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die PRA oder die FCA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FCA (und gegebenenfalls der PRA) unterliegen.

Der Londoner Platin-Preis

Der Londoner Platin-Preis wird von der London Metal Exchange verwaltet und derzeit jeden Werktag über eine elektronische Auktion um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM durchgeführt.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung zwei Geschäftstage nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Platin, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Beschreibung von physischem Platin

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Platin eine sehr kurze Historie. Platin wurde erst 1751 als Edelmetall eingestuft. Es ist ein klassisches Edelmetall, was bedeutet, dass nur sehr wenige Chemikalien eine Reaktion oder Korrosion hervorrufen können. Es ist dreißigmal seltener als Gold und zudem doppelt so teuer und schwer wie Gold.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Produzenten sind Südafrika, Russland, Simbabwe, Kanada und die Vereinigten Staaten. In Bezug auf die Platinausbeute bei der Produktion benötigt man 7 bis 12 Tonnen Erz für eine Feinunze Platin.

Hauptnutzung

Platin hat hervorragende katalytische Eigenschaften. So wird es in Brennstoffzellen als Katalysator für die Umwandlung von Wasserstoff und Sauerstoff in Elektrizität eingesetzt. Diese Art der Verwendung macht über 40 % des gesamten Platinverbrauchs aus. Die Rolle von Platin in der Wasserstoffbrennstoffzellen-Technologie könnte angesichts hoher Ölpreise und der Fokussierung auf erneuerbare Energien zu einem bedeutend höheren Bedarf nach dem Metall führen.

PALLADIUM

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Palladium oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Palladium zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Palladiummarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

London Platinum and Palladium Market

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder[2] und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Organisationen sind im LPPM vertreten.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London/Zurich Good Delivery List bezeichnet. Die Good-Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt: www.lppm.com/good-delivery-rules/.

Einheit für die Lieferung von Palladium Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco-London-Palladium ist ein Barren Palladium nach Good-Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good-Delivery-Standard entsprechende Palladiumbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen.

Für das Gütesiegel „Good Delivery“ muss Palladium darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

(i) **Markierung**: Jeder Barren (plate/ingot) muss folgende Merkmale tragen:

- (a) die Marke des Herstellers
- (b) die Buchstaben PD oder PALLADIUM mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
- (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
- (d) das Herstellungsjahr
- (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)

(ii) **Aussehen**: glatt, ohne Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgenden Webseiten aufgeführt: www.lppm.com/platinum-list/ und www.lppm.com/palladium-list/.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good-Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Palladium im Rahmen von Palladiumtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ oder (iii) Gutschrift über das London Clearing House auf das „nicht allozierte Konto“ Dritter.

2 Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.com zu finden.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die PRA oder die FCA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FCA (und gegebenenfalls der PRA) unterliegen.

Der Londoner Palladium-Preis

Der Londoner Palladium-Preis wird von der London Metal Exchange verwaltet und derzeit jeden Werktag über eine elektronische Auktion um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM durchgeführt.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung zwei Geschäftstage nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Palladium, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Beschreibung von physischem Palladium

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Palladium erst eine sehr kurze Historie. Palladium wurde als eigenes Metall erst vor weniger als 200 Jahren isoliert. Es hat hervorragende katalytische Eigenschaften, läuft jedoch schneller an als Platin.

Hauptnutzung

Palladium wird überwiegend zur Katalyse eingesetzt, vor allem in der Autokatalyse, bei der Herstellung von Massenchemikalien und der Erdölraffination, gefolgt von der Verwendung in der Elektronik und bei Schmuck.

RAHMENBEDINGUNGEN DER ETC-WERTPAPIERE

Für die ETC-Wertpapiere gelten die nachstehenden Bedingungen vorbehaltlich Vervollständigungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Entweder (i) der vollständige Text dieser Bedingungen, zusammen mit den maßgeblichen Bestimmungen von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, oder (ii) diese Bedingungen in ihrer vervollständigten Fassung sind auf den Inhaberpapieren zu vermerken. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im Falle von vorstehendem Punkt (i) die Platzhalter im Text dieser Bedingungen insoweit als durch die Informationen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt gelten, als wären diese Informationen in diesen Bestimmungen eingefügt. Alternative oder optionale Bestimmungen in diesen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht aufgeführt sind bzw. ausdrücklich keine Anwendung finden oder gelöscht wurden, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen. Alle Bestimmungen dieser Bedingungen, die nicht auf die ETC-Wertpapiere anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, Erläuterungen und Text in eckigen Klammern), gelten insoweit als aus diesen Bedingungen gestrichen wie für die Wirksamkeit der Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erforderlich.

Diese Bedingungen gelten für jede Serie separat und daher beziehen sich Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf „ETC-Wertpapiere“ nur auf die ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie, und Bezugnahmen auf definierte Begriffe, die für einzelne Serien gelten, beziehen sich auf diese definierten Begriffe, wie sie für die jeweilige Serie gelten (sofern in einem solchen Fall nichts anderes angegeben ist oder aus dem Kontext etwas anderes hervorgeht).

Bei den in diesen Bedingungen enthaltenen kursiv gedruckten Passagen handelt es sich lediglich um Anweisungen, Hinweise oder Informationen. Sie sind kein Bestandteil der Bedingungen der ETC-Wertpapiere.

Gegebenenfalls wird eine nicht verbindliche Übersetzung des nachstehenden Textes der Bedingungen in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren erstellt. In allen Fällen ist die englischsprachige Fassung dieser Bedingungen verbindlich und maßgeblich. Etwaige Übersetzungen werden nicht von der Central Bank oder Euronext Dublin bzw. einer vergleichbaren Stelle in einer anderen Rechtsordnung geprüft.

Exemplare der jeweiligen Emissionsurkunde, der Treuhandurkunde, der einzelnen Sicherungsurkunden, der Bedingungen, [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – der Ausgleichsvereinbarung,] der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto, des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Programmverwaltervereinbarung und der Metallstellenvereinbarung, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, stehen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten in der angegebenen Geschäftsstelle der Emittentin, des Treuhänders und der Emissionsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung und werden potenziellen oder aktuellen Wertpapierinhabern auf Anfrage an die Emittentin oder die Emissionsstelle zugesandt.

In den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument enthaltene Bezugnahmen auf eine Partei, die Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstige Informationen veröffentlicht, umfassen Bevollmächtigte, Vertreter oder Beauftragte dieser Partei, die diese Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstigen Informationen im Auftrag der Partei veröffentlichen.

1 Begriffsbestimmungen

In den Bedingungen haben definierte Begriffe folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

„**Depotführende Stelle**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugeschrieben wird, sowie jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Zusätzlicher Rückzahlungsbetrag**“ bedeutet, dass bei Vollstreckung des Wertpapiers, das unter einer der beiden Sicherungsurkunden konstituiert wurde, ein Betrag je ETC-Wertpapier (falls positiv) gleich (i) dem Endfälligkeitstilgungsbetrag oder dem Vorzeitigen Tilgungsbetrag ist, je nachdem, welcher Fall vorliegt, wenn der Verkaufserlös des Zugrunde Liegenden Metalls durch den oder im Namen des Treuhänders als Teil des Nettoveräußerungserlöses behandelt worden wäre und die Gesamtzahl der Handelsanteile des Zugrunde Liegenden Metalls durch den oder im Namen des Treuhänders als Teil der Gesamtmenge des Verkauften Metalls behandelt worden wäre, abzüglich (ii) des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, der gemäß Ziffer 7 der Bedingungen festgelegt wurde.

„**Anpassungsspanne**“ hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Verwalter-/Referenzwertereignis**“ bedeutet in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und einen Referenzkurs, dass eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Befürwortung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein offizielles Register in Bezug auf den Referenzkurs oder den Administrator oder Sponsor des Referenzkurses nicht erhalten wurde oder wird oder von der jeweiligen zuständigen Behörde oder einer sonstigen maßgeblichen öffentlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder widerrufen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – , dem Serienkontrahenten] oder einem sonstigen Rechtsträger nach maßgeblichem Recht nicht gestattet ist oder sein wird, den Referenzkurs zur Erfüllung ihrer bzw. seiner jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere zu verwenden.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Betroffene Partei**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Verbindung mit der Definition des Begriffs „Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung“ zugeschrieben wird.]

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist in Bezug auf eine Person oder einen Rechtsträger eine andere Person oder ein anderer Rechtsträger, die bzw. der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Person oder des Rechtsträgers steht, die die Person oder den Rechtsträger direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der die Person oder der Rechtsträger direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle steht. Dabei bezeichnet „**Kontrolle**“ eines Rechtsträgers oder einer Person die direkte oder indirekte Befugnis entweder (a) für mindestens 10 % der Wertpapiere mit ordentlichem Stimmrecht bei der Wahl der Geschäftsführung der jeweiligen Person bzw. des jeweiligen Rechtsträgers zu stimmen oder (b) die Geschäftsführung und Unternehmenspolitik dieser Person oder dieses Rechtsträgers zu steuern oder diese Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund einer vertraglichen Basis oder auf andere Weise.

„**Geschäftsbesorgungsvertrag**“ (Agency Agreement) bedeutet in Bezug auf eine Serie der zwischen der Emittentin, dem Treuhänder, der Emissionsstelle und der bzw. den Zahlstelle(n) sowie sonstigen daran beteiligten Parteien abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag in der Form der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung), wobei dieser Geschäftsbesorgungsvertrag gelegentlich geändert, ergänzt, neu gefasst oder ersetzt werden kann.

„**Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Beauftragte Stellen**“ bedeutet der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle, die Emissionsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Zahlstelle(n), die Metallstelle, die Depotführende Stelle und sonstige beauftragte Stellen, die eventuell gelegentlich in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ernannt werden, sowie deren Nachfolger oder Ersatz, und „**Beauftragte Stelle**“ bezieht sich auf jede dieser Stellen.

„**Endgültiger Gesamtmetallanspruch**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Gesamtmenge des Verkauften Metalls**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Menge**“ ist in Bezug auf (i) eine Menge Metall, (ii) eine Menge nicht allozierten Metalls oder (iii) eine Menge Zugrunde Liegenden Metalls, eine Menge an Metall, Metall in nicht allozierter Form bzw. Zugrunde Liegendem Metall, ausgedrückt als Anzahl von Handelseinheiten.

„**Beauftragter**“ hat die in Ziffer 19(y) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Autorisierter Teilnehmer**“ bedeutet jeder von der oder für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ernannte Autorisierte Teilnehmer. Die aktuelle Liste der Autorisierten Teilnehmer für die vorliegende Serie von ETC-Wertpapieren wird gelegentlich auf der für die Emittentin geführten Website unter www.etc.dws.com (oder auf einer anderen von der Emittentin gelegentlich für diese Serie von ETC-Wertpapieren mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.

„**Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie jede Vereinbarung mit einem autorisierten Teilnehmer, die zwischen der Emittentin und einem Autorisierten Teilnehmer im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren geschlossen wurde, sofern sie sich auf die vorliegende Serie von ETC-Wertpapieren bezieht. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit vor oder nach dem Serienausgabetag abgeschlossen werden.

„**Durchschnittlicher Metallverkaufspreis**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* – „**Ausgleichsvereinbarung**“ bedeutet in Bezug auf eine Serie die von der Emittentin und dem Serienkontrahenten abgeschlossene Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in Form der Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Form), wobei diese Ausgleichsvereinbarung gelegentlich geändert, ergänzt, neu gefasst oder ersetzt werden kann (unter anderem auch gemäß Ziffer 11 der Bedingungen).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag**“ hat die in Ziffer 7(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis**“ bedeutet, dass eines der folgenden Ereignisse eintritt und in Bezug auf eine an der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung beteiligte Partei anhält:

(i) *Zahlungs- oder Lieferausfall*: Die Partei erfüllt ihre fälligen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung nicht und behebt dieses Versäumnis auch nicht bis einschließlich zum 10. Kalendertag nach Mitteilung über den Ausfall an die Partei.

(ii) *Vertragsbruch (Breach of Agreement)*: Die Partei erfüllt nicht die Vereinbarungen oder Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung), die sie gemäß der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung einzuhalten oder zu erfüllen hat, und behebt dieses Versäumnis auch nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihr dieses mitgeteilt wurde.

(iii) *Unrichtige Angaben (Misrepresentation)*: Eine in der Ausgleichsvereinbarung erfolgte oder als erfolgt geltende Angabe erweist sich als zum Zeitpunkt der Abgabe oder mutmaßlichen Abgabe in wesentlichen Belangen unrichtig oder irreführend.

(iv) *Insolvenz (Bankruptcy)*: Die Partei (1) wird aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (2) wird insolvent, kann ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen oder fällt aus oder erklärt schriftlich, dass sie grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen (gilt nur im Falle des Serienkontrahenten); (3) vereinbart eine

allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger (im Falle des Serienkontrahenten) bzw. mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber (im Falle der Emittentin); (4)(A) stellt Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen sich oder ist Gegenstand eines solchen von einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Behörde mit primärer Zuständigkeit in Insolvenz-, Sanierungs- oder Aufsichtsrechtsfragen in der Rechtsordnung ihrer Gründung oder ihres Haupt- oder Stammsitzes eingeleiteten Verfahrens, mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines von ihr oder einer solchen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Behörde gestellten Antrags auf Abwicklung, oder (B) ist Gegenstand eines Verfahrens (im Falle der Emittentin mit Ausnahme eines durch den Serienkontrahenten oder ein mit diesem Verbundenes Unternehmen angestrengten Verfahrens), mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines Antrags auf Abwicklung, und dieses Verfahren oder dieser Antrag wird von einer Person oder einem Rechtsträger eingeleitet oder gestellt, die bzw. der nicht unter (A) genannt ist, und führt (I) entweder dazu, dass ein Insolvenzbeschluss oder ein Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeht oder ein Bescheid über die Abwicklung erfolgt oder wird (II) nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab Verfahrenseröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (5) ist Gegenstand eines Gesellschafterbeschlusses hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (6) beantragt die Bestellung eines Verwalters (Administrator, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian), Prüfers oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (gilt nur für den Serienkontrahenten), oder für sie wird ein solcher bestellt (gilt für die Emittentin und den Serienkontrahenten) (im Falle der Emittentin mit Ausnahme der Bestellung eines Treuhänders, einer Depotbank, eines Prüfers oder einer ähnlichen Person für Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren durch die Emittentin); (7) ist Gegenstand einer Inbesitznahme ihres gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens durch einen Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders), oder es wird in ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (im Falle des Serienkontrahenten) bzw. die Vermögenswerte, die als Besicherung für die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung gemäß den Sicherungsurkunden dienen (im Falle der Emittentin), vollstreckt oder dieses/diese wird/werden gepfändet, beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung gestellt oder ist/sind Gegenstand anderer gerichtlicher oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahren, und der Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders) bleibt für 15 Kalendertage im Besitz desselben/derselben bzw. ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 15 Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (8) löst ein Ereignis aus oder ist von einem solchen betroffen, das gemäß den jeweils geltenden Vorschriften einer Rechtsordnung ähnliche Rechtsfolgen hat wie die vorstehend in den Ziffern (1) bis (7) (einschließlich) beschriebenen Ereignisse; oder (9) nimmt Handlungen vor, um einen der vorstehend aufgeführten Akte herbeizuführen, oder Handlungen, die als Einwilligung, Zustimmung oder Einverständnis zu einem der vorstehend aufgeführten Akte betrachtet werden, und

(v) *Durchsetzung*: Nur im Falle der Emittentin: jegliche Umstände, die dazu geführt haben, dass das Wertpapier über das Besicherte Vermögen durchsetzbar wird.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung**“ bedeutet in Bezug auf die betreffende Ausgleichsvereinbarung eine gemäß den Bestimmungen der relevanten Ausgleichsvereinbarung gültige Mitteilung seitens der Nicht-Säumigen Partei (die „**Nicht-Säumige Partei**“) gegenüber der säumigen

Partei (die „**Säumige Partei**"), dass in Bezug auf die Säumige Partei ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis eingetreten ist.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Verbindung mit der Definition des Begriffs „Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis" zugeschrieben wird.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Mitteilung über eine Optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung**" bedeutet in Bezug auf die jeweilige Ausgleichsvereinbarung, sofern in Bezug auf die Partei, die diese Mitteilung macht, im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis eingetreten ist und anhält, und sofern keine Mitteilung über die Beendigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung bereits abgegeben wurde, eine von der Emittentin bzw. dem Serienkontrahenten im Einklang mit den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung gemachte Mitteilung, dass diese Partei die Ausgleichsvereinbarung beenden möchte.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis**" hat die in Ziffer 7(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* – „**Mitteilung über ein durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis**" hat die in Ziffer 7(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Verbindung mit der Definition des Begriffs „Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis" zugeschrieben wird.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**" bedeutet, dass eines der folgenden Ereignisse eintritt und in Bezug auf eine an der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung beteiligte Partei anhält:

(i) *Rechtswidrigkeit*: Infolge eines nach dem maßgeblichen Serienausgabetag eintretenden Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme von durch diese Partei ergriffenen Maßnahmen) wird es nach anwendbarem Recht (u. a. dem eines Landes, in dem eine der Parteien zu einer Zahlung, Lieferung bzw. Erfüllung verpflichtet ist), gleich an welchem Tag, für diese Partei rechtswidrig, eine gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung erforderliche Zahlung oder Lieferung vorzunehmen oder eine andere wesentliche Bestimmung der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung zu erfüllen, bzw. wäre dies rechtswidrig, wenn die jeweilige Zahlung, Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre (jeweils ausgenommen infolge eines Verstoßes dieser Partei gegen ihre Verpflichtungen, sich in angemessenem Umfang zu bemühen, die uneingeschränkte Gültigkeit aller Genehmigungen von staatlichen oder sonstigen Behörden, die in Bezug auf die jeweilige Ausgleichsvereinbarung von der Partei einzuholen sind, aufrechtzuerhalten, und sich in angemessenem Umfang zu bemühen, sämtliche Genehmigungen einzuholen, die eventuell zukünftig erforderlich werden, sofern dies keine unangemessenen Aufwendungen oder erheblichen nachteiligen Konsequenzen verursacht) (eine „**Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung**").

(ii) *Steuerereignis*: Diese Partei wird bzw. wird mit wesentlicher Wahrscheinlichkeit am nächsten Termin, an dem eine Zahlung oder Lieferung (a) gemäß der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung an sie fällig ist, eine Zahlung oder Lieferung erhalten, von der für oder aufgrund von Steuern ein Abzug oder eine Einbehaltung eines bestimmten Betrags erfolgt, oder (b) gemäß der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung durch sie oder an sie fällig ist, zur Erhebung von Umsatzsteuer auf diese Zahlung oder Lieferung verpflichtet sein (unabhängig

davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht) (ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis**“).

(iii) *Außerordentliches Ereignis:* Das Eintreten eines Außerordentlichen Ereignisses.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Mitteilung über ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**“ bezeichnet bezogen auf die Ausgleichsvereinbarung eine ordnungsgemäß von der Betroffenen Partei (oder bezogen auf ein Außerordentliches Ereignis, von einer der Parteien) (jeweils die „**Betroffene Partei**“) an die andere Partei übermittelte Mitteilung, dass ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis eingetreten ist und dass es sich bei ihr in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung um die Betroffene Partei handelt.]

„**Prozentsatz der Basisgebühr**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Inhaberpapiere**“ sind als Inhaberpapiere begebene ETC-Wertpapiere.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Wochentag, der ein Metallgeschäftstag und ein Währungsgeschäftstag ist, vorausgesetzt, dass dieser Wochentag für den Zeitraum zwischen dem Ende eines Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung oder des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums und dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag oder dem Planmäßigen Fälligkeitstermin (wie zutreffend) auch ein Dubliner Geschäftstag sein muss.

„**Rückkaufauftrag**“ bezeichnet eine Aufforderung eines Autorisierten Teilnehmers für die Serie von ETC-Wertpapieren, dass die Emittentin ETC-Wertpapiere der entsprechenden Serie von ETC-Wertpapieren in der in dieser Aufforderung angegebenen Anzahl von ETC-Wertpapieren zurückkauft.

„**Rückkauftransaktionsdatum**“ bezeichnet einen Geschäftstag, an dem ein von dem jeweiligen Autorisierten Teilnehmer gelieferter Rückkaufauftrag als gültig bestimmt und von oder im Namen der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer angenommen wird, sofern diesbezüglich keine Störungsmitteilung übermittelt wurde.

„**Central Bank**“ bezeichnet die Central Bank of Ireland (irische Zentralbank) und jeden Nachfolger oder Ersatz dafür.

„**CDI**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**CGN**“ bezeichnet eine Globalurkunde in Form von Classic Global Notes.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Außerordentliches Ereignis wegen einer Gesetzesänderung**“ bedeutet, aufgrund: (x) der Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regeln oder Vorschriften (insbesondere des Steuerrechts) oder (y) der Bekanntgabe oder Änderung der Auslegung durch zuständige Gerichte, Kommissionen oder Aufsichtsbehörden entsprechender Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen, die der Serienkontrahent in jedem Fall (durch Mitteilung an den Programmverwalter und die Emittentin) nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt, dass:

(i) es im Widerspruch zu diesen Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen steht, dass der Serienkontrahent und/oder eines seiner für seine Aktivitäten als Serienkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren relevanten Verbundenen Unternehmen Kassageschäfte, Termingeschäfte oder sonstige damit verbundene Transaktionen in Bezug auf eine der Währungen des Währungspaars an einem FX-Geschäftstag (ganz oder teilweise) hält, erwirbt oder veräußert oder Metalle oder damit verbundene Transaktionen an einem Metallgeschäftstag (ganz oder teilweise) hält, erwirbt oder veräußert (es sei denn, diese Nichteinhaltung könnte angemessenerweise behoben oder vermieden werden, indem der Serienkontrahent und/oder das Verbundene Unternehmen alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einholt, deren

Einholung oder Aufrechterhaltung von einem Unternehmen seiner Art im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs vernünftigerweise zu erwarten wäre);

(ii) das Halten einer Position (ganz gleich, ob es sich um eine Kassa- oder Terminposition handelt) in einer Währung des Währungspaars an einem FX-Geschäftstag alle gemäß diesen Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen für den Serienkontrahenten und/oder eines seiner für seine Aktivitäten als Serienkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren relevanten Verbundenen Unternehmen geltenden zulässigen Positionsgrenzen übersteigt (oder außer bei der darauf folgenden Veräußerung oder Kündigung übersteigen würde);

(iii) das Halten einer Position in Metallen an einem Metallgeschäftstag illegal ist oder im Widerspruch zu Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen steht (oder außer bei der darauf folgenden Veräußerung oder Kündigung sein bzw. stehen würde) oder alle gemäß diesen Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen für den Serienkontrahenten und/oder eines seiner für seine Aktivitäten als Serienkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren relevanten Verbundenen Unternehmen geltenden zulässigen Positionsgrenzen übersteigen würde (es sei denn, diese Nichteinhaltung könnte angemessenerweise behoben oder vermieden werden, indem der Serienkontrahent und/oder das Verbundene Unternehmen alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einholt, deren Einholung oder Aufrechterhaltung von einem Unternehmen seiner Art im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs vernünftigerweise zu erwarten wäre);

(iv) eine (i) Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einer im Währungspaar enthaltenen Währung an einem FX-Geschäftstag oder (ii) ein Ereignis, das einen Handelsstopp mit einer im Währungspaar enthaltenen Währung an einem beliebigen FX-Geschäftstag verursacht, besteht, und in jedem Fall eine solche Aussetzung, Beschränkung oder Einstellung einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Serienkontrahenten hat, seine Verpflichtungen als solche zu erfüllen oder diese Verpflichtungen abzusichern, sei es für sich selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen;

(v) die Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anordnungen in Bezug auf Auslandsinvestitionen in einem Währungsgebiet (einschließlich, aber nicht ausschließlich Änderungen der Steuergesetze und/oder Gesetze in Bezug auf Kapitalmärkte und Unternehmenseigentum) sich geändert haben oder sich in einer Weise ändern werden, dass der Serienkontrahent nach bestem Wissen und Gewissen feststellt, dass eine Investition in ein Währungspaar wahrscheinlich wesentlich beeinflusst wird; oder

(vi) dem Serienkontrahenten und/oder einem seiner für seine Aktivitäten als Serienkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren relevanten Verbundenen Unternehmen (im Vergleich zu am maßgeblichen Serienausgabetag oder, wenn dies später ist, am Datum, an dem es zum Serienkontrahenten wurde, vorliegenden Umständen) wesentlich höhere Steuern, Zölle, Aufwendungen, Transaktionskosten oder -gebühren (abgesehen von Provisionen) in Bezug auf seine Fähigkeit, (a) Transaktionen oder Vermögenswerte, die seiner Ansicht nach gehandelt werden müssen, um das Kursrisiko der Übernahme oder Erfüllung seiner Verpflichtungen bezogen auf die Ausgleichsvereinbarung zu übernehmen, einzurichten, wieder einzurichten, zu ersetzen, zu erhalten, abzuwickeln oder zu veräußern oder (b) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, abzuschöpfen oder zu überweisen, entstehen würden, vorausgesetzt, dass jeder wesentlich erhöhte Betrag, der ausschließlich auf die Verschlechterung der Bonität des Serienkontrahenten zurückzuführen ist, nicht zu einem Außerordentlichen Ereignis wegen einer Gesetzesänderung führt.]

„**Clearingsystem**“ ist (i) Euroclear, (ii) Clearstream, Frankfurt, (iii) Clearstream, Luxemburg oder (iv) jedes andere anerkannte System, auf dem ein Clearing von ETC-Wertpapieren einer Serie erfolgen kann.

„**Clearstream, Frankfurt**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Clearstream, Luxemburg**“ ist Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Code**“ hat die in Ziffer 10(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Companies Act**“ ist der Irische Companies Act von 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Commodity Futures Trading Commission**“ ist die gemäß dem Commodity Futures Trading Commission Act von 1974 (Public Law 93-463) gegründete Commodity Futures Trading Commission.

„**Warenaufsichtsbehörde**“ ist eine Regierung, Kommission, Aufsichtsorgan oder -behörde, die Folgendes reguliert: Waren, Warenterminkontrakte, Warenoptionen, Warenindizes und/oder Transaktionen von bzw. in Bezug auf Waren, Warenterminkontrakte, Warenoptionen und Warenindizes in einer entsprechenden Rechtsordnung.

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Bedingungen in ihrer in Bezug auf eine Serie oder eine bestimmte Tranche von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den Bestimmungen einer Globalurkunde gegebenenfalls ergänzten, geänderten und/oder vervollständigten Fassung.

„**Satzung**“ bezeichnet die Gründungsurkunde und den Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder alle anderen Dokumente, durch die die Emittentin gegründet wurde.

„**Unternehmensdienstleistungsvertrag**“ bezeichnet den von der Emittentin und dem Unternehmensdienstleister am oder um den 16. März 2020 abgeschlossenen Verwaltungsvertrag in seiner zu einem beliebigen Zeitpunkt geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Unternehmensdienstleister**“ ist in Bezug auf die Emittentin Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited, dessen eingetragener Sitz sich in Fourth Floor, 3 George’s Dock, IFSC, Dublin 1, Irland befindet, und jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Kostenbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag oder einen Rückkaufauftrag für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere eine Gebühr, die als Betrag in Form von Metall dargestellt und dem Autorisierten Teilnehmer seitens der Emittentin in Rechnung gestellt wird. Die Gebühr muss so hoch sein, wie dies dem Autorisierten Teilnehmer von der Emittentin oder dem Programmverwalter zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt wird; diese darf den Maximalen Kostenbetrag jedoch nicht überschreiten (etwaige Änderungen müssen mindestens 30 Kalendertage vorab kommuniziert werden). Der von der Emittentin einem Autorisierten Teilnehmer in Rechnung gestellte Kostenbetrag ermöglicht es der Emittentin, eine gleichwertige Gebühr an den Serienkontrahenten zu zahlen. Die Emittentin trägt dafür Sorge, dass sie (oder der Programmverwalter in ihrem Namen) oder der Serienkontrahent die Bestimmungsstelle über den jeweiligen Kostenbetrag in Bezug auf Zeichnungsaufträge oder Rückkaufaufträge informiert, damit die Bestimmungsstelle diesen in ihre Bestätigung an den Autorisierten Teilnehmer einbeziehen kann.

„**CREST**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**CREST Depository Interests**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Währungsgeschäftstag**“ bezeichnet in Bezug auf die Festgelegte Währung und, falls abweichend, die Metallwährung, jeden Wochentag, an dem für diese Währung (und, wenn die Festgelegte Währung nicht der Metallwährung entspricht, für diese beiden Währungen am selben Tag) Banken im Hauptfinanzmarkt für diese Währung im Allgemeinen planmäßig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder, im Falle des Euro, jeder Wochentag, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungskonvertierbarkeitsereignis**“ bezeichnet bezogen auf das Währungspaar an einem

beliebigen FX-Geschäftstag ein Ereignis (einschließlich der Ankündigung eines Ereignisses), das es unmöglich macht oder die Fähigkeit des Serienkontrahenten wesentlich behindert, einschränkt oder verzögert, (a) eine Währung des Währungspaares über die üblichen legalen Kanäle in die andere zu konvertieren oder (b) das Währungspaar zu einem Kurs, der mindestens so günstig ist wie der Kurs für inländische Institutionen mit Sitz in dem jeweiligen Währungsgebiet, in US-Dollar zu konvertieren.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungslieferbarkeitsereignis**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsdiskontinuitätsereignis**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsgebiet**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungspaar**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten**“ bezeichnet die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die von der Emittentin und der Depotbank des Sicherungskontos und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten abgeschlossen wird (in der durch die Zeichnungsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und als solche wird die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt.

„**Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto**“ bezeichnet die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die von der Emittentin und der Depotbank für das Zeichnungskonto und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto abgeschlossen wird (in der durch die Zeichnungsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und als solche wird die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt.

„**Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto**“ bezeichnet die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die von der Emittentin und der Depotbank für das Gebührenkonto und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto abgeschlossen wird (in der durch die Zeichnungsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und als solche wird die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt.

„**Zinstagequotient**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Säumige Partei**“ hat die dem Begriff in Verbindung mit der Definition der Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung zugewiesene Bedeutung.]

„**Bestimmungsstelle**“ ist State Street Fund Services (Ireland) Limited und jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Bestimmungsstellenvereinbarung**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie die Bestimmungsstellenvereinbarung in Bezug auf eine solche Serie von ETC-Wertpapieren, die von der Emittentin, der Bestimmungsstelle und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung abgeschlossen wird (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Bestimmungsstellenvereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

„**Insolvenz der Bestimmungsstelle**“ bedeutet, dass die Bestimmungsstelle handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Prüfers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), entweder ein Empfänger, Prüfer, Verwalter, Konkursverwalter oder ein anderer ähnlicher Vertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt wird oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt.

„**Verstoß der Bestimmungsstelle**“ hat die in Ziffer 10(f) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Störungstag**“ ist ein Planmäßiger Bewertungstag, der kein Bewertungstag ist.

„**Störung**“ ist jedes Ereignis, das ein Metallstörungsereignis, Störungsereignis wegen Höherer Gewalt [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder eine Wechselkursstörung] umfasst.

„**Störungsmitteilung**“ hat die in Ziffer 8(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Dubliner Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Dublin im Allgemeinen planmäßig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**DWSI**“ ist DWS International GmbH und jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Tilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 7(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung**“ ist, vorbehaltlich von Ziffer 8(c) der Bedingungen, der Zeitraum von *[In den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]] Tagen ab (aber ausschließlich) dem Tag vier Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag beginnt [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen*], vorausgesetzt, dass bezogen auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Tilgungsereignis gemäß Bedingung 7(d)(ii)(A) unter Umständen, unter denen die Emittentin ihr Recht auf Aussetzung der Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier durch die Bestimmungsstelle gemäß Bedingung 11 für einen Aussetzungszeitraum ausgeübt hat, dieser Zeitraum ab (aber ausschließlich) dem Tag vier Geschäftstage nach dem letzten Tag des Aussetzungszeitraums beginnt].

„**Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in den Ziffern 7(c) und 7(d) angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Geeignete Kontoführende Bank**“ ist eine Bank, ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, deren Geschäfte die Bereitstellung von gewerblichen Bankkonten umfassen und die über ein der Rating-Schwelle für die Geeignete Kontoführende Bank entsprechendes oder ein höheres Rating (oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur) verfügt.

„**Rating-Schwelle für die Geeignete Kontoführende Bank**“ ist das Rating der für die Zwecke dieser Definition in den Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Ratingagentur.

„**Geeignete Depotbank**“ ist ein beliebiges Institut, dessen Geschäftstätigkeit die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen umfasst und das (i) als Depotbank in einem OECD-Land errichtet wurde, seinen Sitz in einem OECD-Land hat und (sofern dies in Verbindung mit den bereitgestellten Dienstleistungen erforderlich ist) der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt, (ii) ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) und (iii) Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist.

„**Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank**“ ist das Rating der für die Zwecke dieser Definition in den Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Ratingagentur.

„**Geeignete Bestimmungsstelle**“ bezeichnet ein namhaftes Unternehmen, das Verwaltungsdienstleistungen bereitstellt, die den von der Bestimmungsstelle gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen benötigten ähneln, von dem die Emittentin angemessenerweise annimmt, dass es in der Lage ist, die von der Bestimmungsstelle gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen vorzunehmende(n) Berechnung(en) und/oder Bestimmung(en) vorzunehmen.

„**Geeignete Metallstelle**“ ist eine Bank, ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisengeschäfte), die/das in einem OECD-Land errichtet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt).

„**Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle**“ ist das Rating der für die Zwecke dieser Definition in den Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Ratingagentur.

„**Geeigneter Programmverwalter**“ ist ein namhaftes Unternehmen, von dem die Emittentin angemessenerweise annimmt, dass es in der Lage ist, die Aufgaben des Programmverwalters gemäß dem Programmverwaltungsvertrag zu erfüllen.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Geeigneter Serienkontrahent**“ ist eine Bank, ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisengeschäfte), die/das an dem späteren Tag aus (i) dem Tag, an dem dieser Geeignete Serienkontrahent als Serienkontrahent bestellt wird, und (ii) dem maßgeblichen Serienausgabetag ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das an dem späteren Tag aus (i) dem Tag, an dem dieser Geeignete Serienkontrahent als Serienkontrahent bestellt wird, und (ii) dem maßgeblichen Serienausgabetag ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten**“ ist das Rating der für die Zwecke dieser Definition in den Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Ratingagentur.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**EMIR-Vertrag**“ ist ein Vertrag in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien

und Transaktionsregister (in der jeweils gültigen Fassung), der zwischen der Emittentin und einem maßgeblichen Serienkontrahent zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen werden kann.]

„**Besichertes Vermögen nach englischem Recht**" bezeichnet die Besicherten Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung, die Besicherten Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen und die Besicherten Vermögenswerte, die gemäß der Sicherungsurkunde nach englischem Recht besichert sind.

„**Sicherungsrechte nach englischem Recht**" bezeichnet die Sicherungsrechte, die durch die Sicherungsurkunde nach englischem Recht begründet werden.

„**Sicherungsurkunde nach englischem Recht**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie die nach englischem Recht geltende Sicherungsurkunde in Bezug auf eine solche Serie von ETC-Wertpapieren, die von der Emittentin, dem Treuhänder und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte nach englischem Recht abgeschlossen wird (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Sicherungsurkunde nach englischem Recht zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen*– „**Äquivalente FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung**" bezeichnet in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand an einem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten die FX-Forward-Points (die, um Zweifel auszuschließen, positiv oder negativ sein können) für das Währungspaar, das für dieselbe Zeit festgelegt wird wie der FX-Forward-Points-Referenzstand und je nach Bestimmung durch Hinzufügen der Geld- und Briefkurse, die für denselben Zeitraum festgelegt werden, und auf der FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige veröffentlicht werden und durch zwei geteilt werden.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Äquivalente FX-Spot-Bloomberg-Feststellung**" bezeichnet in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand an einem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten, den mittleren Wechselkurs für das Währungspaar, das für dieselbe Zeit wie der FX-Spot-Referenzstand festgelegt wird und je nach Bestimmung durch Hinzufügen der Geld- und Briefkurse, die für denselben Zeitraum festgelegt werden, und auf der FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige veröffentlicht werden und durch zwei geteilt werden.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Äquivalente FX-Preisquellenstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen beliebigen FX-Geschäftstag:

(i) in Bezug auf eine Äquivalente FX-Spot-Bloomberg-Feststellung den Fall, dass die FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige die maßgeblichen Kurse, die (gemäß Festlegung durch den Serienkontrahenten) zur Bestimmung der Äquivalenten FX-Spot-Bloomberg-Feststellung benötigt werden, nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums veröffentlicht (es sei denn, der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren die Verwendung dieses Kurses, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde); und

(ii) in Bezug auf eine Äquivalente FX-Forward-Points-Bloomberg--Feststellung den Fall, dass die FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige die maßgeblichen Kurse, die (gemäß Festlegung durch den Serienkontrahenten) zur Bestimmung der Äquivalenten FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung benötigt werden, nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums veröffentlicht (es sei denn, der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren die Verwendung dieses Kurses, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Äquivalente FX-Forward-Points-Serienkontrahenten-Feststellung**" bezeichnet in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand an einem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den mittleren Wechselkurs für das Währungspaar, das für dieselbe Zeit festgelegt wird und je nach Bestimmung durch Hinzufügen der Geld- und Briefkurse, die für denselben Zeitraum festgelegt werden und vom Serienkontrahenten nach bestem Wissen und Gewissen und auf wirtschaftlich angemessene Weise bestimmt werden und durch zwei geteilt werden.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Äquivalente FX-Spot-Serienkontrahenten-Feststellung**“ bezeichnet in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand an einem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den mittleren Wechselkurs für das Währungspaar, das für dieselbe Zeit festgelegt wird und je nach Bestimmung durch Hinzufügen der Geld- und Briefkurse, die für denselben Zeitraum festgelegt werden und vom Serienkontrahenten nach bestem Wissen und Gewissen und auf wirtschaftlich angemessene Weise bestimmt werden und durch zwei geteilt werden.]

„**ETC-Wertpapiere**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**EUI**“ ist Euroclear UK & Ireland Limited sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Euroclear**“ ist Euroclear Bank S.A./N.V. sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Euronext Dublin**“ ist The Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert, sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Ausfallereignis**“ hat die in Ziffer 12 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis**“ hat die in Ziffer 12 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Außerordentlicher Beschluss**“ ist bezogen auf eine Serie ein bei einer im Einklang mit der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, wobei ein schriftlich gefasster Beschluss, der von oder im Namen von den Inhabern von mindestens 75 % der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere unterzeichnet wird, die zu diesem Zeitpunkt zum Erhalt der Einberufung einer gemäß der Treuhandurkunde zu haltenden Versammlung berechtigt sind, für alle Zwecke die gleiche Gültigkeit und Wirkung hat wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefällt wird.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen*– „**Außerordentliches Ereignis**“ ist das Eintreten eines der folgenden:

(i) ein Außerordentliches Ereignis wegen einer Gesetzesänderung;

(ii) ein Währungskonvertierbarkeitsereignis;

(iii) ein FX-Nachfolgeereignis;

(iv) der Serienkontrahent nimmt infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des FX-Spot-Referenzstands vor; und innerhalb von 30 Kalendertagen nach der fünften Bestimmung ist kein Ersatz des betroffenen Referenzkurses oder der betroffenen Preisquelle gemäß Bedingung 9 erfolgt;

(v) der Serienkontrahent nimmt infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des Referenzstands für FX-Terminaufschläge vor; und innerhalb von 30 Kalendertagen nach der fünften Bestimmung ist kein Ersatz des betroffenen Referenzsatzes oder der betroffenen Preisquelle gemäß Bedingung 9 erfolgt; oder

(vi) mehr als 10 aufeinanderfolgende Planmäßige Bewertungstage sind Tage, an denen eine Störung der FX-Preisquelle, eine Ungenauigkeit der FX-Preise, eine Wechselkursstörung oder ein Metallstörungsereignis aufgetreten ist.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Planmäßiger Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

„**Depotbank des Gebührenkontos**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N. A., und jeden Nachfolger oder Ersatz dafür.

„**Insolvenz der Depotbank des Gebührenkontos**“ bedeutet, dass die Depotbank des Gebührenkontos handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), entweder ein Empfänger, Verwalter, Konkursverwalter oder ein anderer ähnlicher Vertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleitete oder gegen das Unternehmen vorgebrachte Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt

„**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 7(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum**“ ist, vorbehaltlich von Bedingung 8(c), der Zeitraum von [*In den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]] Tagen ab (aber ausschließlich) dem Tag vier Geschäftstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag.

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endgültige Bedingungen**“ sind bezogen auf eine Serie und eine Tranche die endgültigen Bedingungen, in denen maßgebliche Angaben zur Emission der Tranche von ETC-Wertpapieren für diese Serie aufgeführt sind, und zwar in der in der Emissionsurkunde für die erste Tranche von ETC-Wertpapieren für diese Serie dargelegten Form (und mit den endgültigen Bedingungen für jede Tranche einer Serie, die in jeder Hinsicht zu denselben Bedingungen und Konditionen wie die ETC- Wertpapiere führen, so dass diese weitere Tranche gemäß Bedingung 16 mit den ETC-Wertpapieren zu einer einzigen Serie konsolidiert wird, vorausgesetzt, zur Klarstellung, die unterschiedlichen Emissionstermine und aktualisierten Verweise auf die Anzahl der ETC-Wertpapiere der Serie sowie aktualisierte Verweise auf andere Variablen zum oder um den Ausgabetag der Tranche haben keine unterschiedlichen Geschäftsbedingungen zur Folge bzw. die endgültigen Bedingungen für die Tranche gelten nicht als abweichend oder als eine andere Form).

„**Fitch**“ bezeichnet Fitch Ratings Limited und jeden Nachfolger oder ein entsprechendes verbundenes Unternehmen.

„**Störungsereignis wegen Höherer Gewalt**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen*– „**FX-Benchmark-Anbieter**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Geschäftstag**“ ist jeder Wochentag, an dem der Referenzindex, auf den sich sowohl der von der Quelle dieser Referenzindizes angegebene FX-Spot-Referenzstand als auch der FX-Forward-Points-Referenzstand beziehen, während der Geschäftszeiten in London festgelegt werden soll (unabhängig davon, ob der FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt oder die FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit relevant ist).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**Wechselkursstörung**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ungenauigkeit des Referenzstands für FX-Forward-Points**“ bezeichnet an jedem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten, dass (a) die mittlere Kursdifferenz für FX-Forward-Points des Serienkontrahenten größer ist als (b) die Maßgebliche Standardabweichung, die unter Bezugnahme auf die theoretische mittlere Kursdifferenz für FX-Forward-Points kalkuliert wird und mit dem relevanten Standardabweichungsmultiplikator multipliziert wird.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstand**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere**“ sind, in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, Wertpapiere, bei denen der Metallanspruch je ETC-Wertpapier einer Absicherung unterliegt, die Wechselkursschwankungen zwischen der Währung dieser Serie und der Währung des Metallreferenzpreises abzumildern versucht.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsabsicherungsfaktor**“ hat die in Bedingung 4 angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ungenauigkeit der FX-Preise**“ ist das Eintreten einer Ungenauigkeit des FX-Spot-Referenzstands oder einer Ungenauigkeit des FX-Forward-Points-Referenzstands.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Störung der FX-Preisquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen*– „**FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstand**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Ungenauigkeit des FX-Spot-Referenzstands**“ bezeichnet an jedem Bewertungstag mit Ungenauigkeiten, dass (a) die Mittlere Kursdifferenz für Devisenkassageschäfte des Serienkontrahenten größer ist als (b) die Maßgebliche Standardabweichung, die unter Bezugnahme auf die Theoretische Mittlere Kursdifferenz für Devisenkassageschäfte kalkuliert wird und mit dem relevanten Standardabweichungsmultiplikator multipliziert wird.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Nachfolgeereignis**“ heißt bezogen auf das Währungspaar an einem beliebigen FX-Geschäftstag, (a) dass das Währungspaar rechtmäßig eliminiert und durch eine andere Währung ersetzt, in eine andere Währung konvertiert, neu denominiert oder umgetauscht wird; oder (b) dass das Währungsgebiet in zwei oder mehr Länder bzw. Wirtschaftsregionen unterteilt ist, die unmittelbar nach diesem Ereignis jeweils ihre eigene gesetzliche Währung haben.]

[*Bezogen auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei Clearstream, Frankfurt oder ihrer Verwahrstelle zu hinterlegen ist* – „**Deutsche Zahlstelle**“ ist State Street International Bank GmbH und jeder Nachfolger oder Ersatz.]

„**Globalurkunde**“ bezeichnet bezogen auf eine Serie die Globalurkunde, welche die diese Serie bildenden ETC-Wertpapiere darstellt.

[*Handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Gold**“ sind (i) Goldbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Gold, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Gold.]

„**Inhaber**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bezogen auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei einem gemeinsamen Verwahrer oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream, Luxemburg zu hinterlegen ist* – „**ICSD-Zahlstelle**“ ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene ICSD-Zahlstelle.]

„**Erstes Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ ist:

(i) Am Serienausgabetag [ist][war] der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier [*in den Endgültigen Bedingungen angeben:* [●]]; und

(ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausgabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren der Metallanspruch je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Bewertungstag mit Ungenauigkeiten**“ bedeutet: (a) in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand, ein FX-Geschäftstag, an dem keine FX-Preisquellenstörung in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand oder eine Äquivalente FX-Preisquellenstörung in Bezug auf die Äquivalente FX-Spot-Bloomberg-Feststellung vorliegt, und (b) in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand, ein FX-Geschäftstag, an dem keine FX-Preisquellenstörung in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand oder eine ähnliche FX-Preisquellenstörung in Bezug auf die Äquivalente FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung vorliegt.]

„**Zinsen**“ bezeichnet in Bezug auf ein ETC-Wertpapier den Festgelegten Zinsbetrag.

„**Irland**“ ist die Republik Irland.

„**Besichertes Vermögen nach irischem Recht**“ bezeichnet die Besicherten Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung, die Besicherten Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen und die Besicherten Vermögenswerte, die gemäß der Sicherungsurkunde nach irischem Recht gesichert sind.

„**Sicherungsrechte nach irischem Recht**“ bezeichnet die Sicherungsrechte, die durch die Sicherungsurkunde nach irischem Recht begründet werden.

„**Sicherungsurkunde nach irischem Recht**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie die nach irischem Recht geltende Sicherungsurkunde in Bezug auf eine solche Serie von ETC-Wertpapieren, die von der Emittentin, dem Treuhänder und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte nach irischem Recht abgeschlossen wird (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Sicherungsurkunde nach irischem Recht zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

„**Emissionsurkunde**“ bezeichnet bezogen auf eine Serie die Emissionsurkunde für diese Serie von ETC-Wertpapieren, die u.a. zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin angegebenen Parteien erstellt wird und die die betreffende Serie (in der jeweils gültigen Fassung) bestimmt. Sie wird zum Zeitpunkt der ersten Tranche der ETC-Wertpapiere für die betreffende Serie geschlossen und besitzt ohne weitere Handlungen und ohne Notwendigkeit der erneuten Unterzeichnung oder der Unterzeichnung einer neuen Emissionsurkunde für alle weiteren Tranchen der betreffenden Serie Gültigkeit. Jedes Dokument, das ein ursprünglich durch die Emissionsurkunde gebildetes Transaktionsdokument ändert, ergänzt oder ersetzt, gilt selbst als Teil der Emissionsurkunde zwischen den Parteien dieses Dokuments.

„**Ausgabepreis je ETC-Wertpapier**“:

(i) Am Serienausgabetag einer Serie ist der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier ein Betrag, der [*Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier; multipliziert mit (B) dem Metallreferenzpreis bezogen auf den Serienausgabetag] [*Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier; multipliziert mit (B) (x) dem Metallreferenzpreis bezogen auf den Serienausgabetag geteilt durch (y) FX-Spot-Referenzstand bezogen auf den Serienausgabetag] entspricht; und

(ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausgabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren dieser Serie der Wert je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche.

„**Emittentin**“ ist Xtrackers ETC plc, eine nach dem Companies Act 2014 von Irland errichtete Aktiengesellschaft (Public Company Limited by Shares) mit der Registernummer 627079, oder jeder Nachfolger oder Ersatz dafür.

„**Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin**“ hat die in Ziffer 7(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin**“ hat die in Ziffer 7(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen**“ hat die in Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Insolvenz der Emittentin**“ hat die in Ziffer 12 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung der Emittentin**“ hat die in Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Seriengebühren und -kosten der Emittentin**“ bezeichnet die Seriengemeinkosten und die anteilige Beteiligung der Serie an den am Tilgungstag der ETC-Wertpapiere oder, wenn dies später ist, an dem bzw. den Tag(en), an denen gemäß der Treuhandurkunde, den Sicherungsurkunden und den Bedingungen die Erlösverwendung erfolgt, aufgelaufenen und unbezahlten allgemeinen Betriebskosten und -aufwendungen der Emittentin.

„**Emissionsstelle**“ ist State Street Fund Services (Ireland) Limited und jeder Nachfolger oder Ersatz dafür.

„**LBMA**“ ist die The London Bullion Market Association sowie ein entsprechender Nachfolger.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Liquiditätsereignis**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Ortszeit London**“ ist die Ortszeit in London, England.

„**Verlust**“ bezeichnet Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen (u. a. Rechtskosten und -aufwendungen), Forderungen (oder diesbezügliche Klagen), durch Gerichtsentscheidung bestimmte Beträge und Zinsen, festgesetzte Zahlungen und zur Beilegung von Klagen oder Erfüllung von Ansprüchen gezahlte Gebühren oder Beträge.

„**LPPM**“ ist der The London Platinum and Palladium Market sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – „**Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.]

„**Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto**“ sind bezogen auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie am Serienausgabetag.

„**Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/ Rückkaufgebührenkonto**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen für die Bestimmungsstellenvereinbarung in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach englischem Recht**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach englischem Recht in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach irischem Recht**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach irischem Recht in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen für den Programmverwalter**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen für den Programmverwalter in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde**“ sind im Hinblick auf eine Serie die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere in Bezug auf das Programm gemäß den Angaben in der Emissionsurkunde für die betreffende Serie in der jeweils gültigen Fassung für die betreffende Serie, die in der Emissionsurkunde oder anders in Übereinstimmung mit den Bedingungen festgelegt wurden.

„**Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung**“ hat die in Ziffer 8(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr**“ hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“ hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Maximaler Kostenbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag oder einen Rückkaufauftrag und den entsprechenden Bewertungstag einen Betrag in Metall, der gleich der (i) Anzahl der ETC-Wertpapiere ist, die Gegenstand des betreffenden Zeichnungs- oder Rückkaufauftrags sind, multipliziert mit (ii) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag geteilt durch den (iii) FX-Spot-Referenzstand am entsprechenden Bewertungstag multipliziert mit (iv) dem FX-Spread für das maßgebliche Währungspaar an dem entsprechenden Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag bezogen auf einen Zeichnungs- oder Rückkaufauftrag der Serienausgabetag ist, so entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag im Sinne dieser Definition dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser Serie.

„**Mitglied**“ bezeichnet in Bezug auf den LBMA ein Market-Making-Mitglied oder Vollmitglied und in Bezug auf den LPPM ein Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied (oder ihre jeweils mit beliebigen Begriffen bezeichneten Entsprechungen zum maßgeblichen Zeitpunkt).

„**Metall**“ ist [*in den Endgültigen Bedingungen angeben* – [Gold][Silber][Platin][Palladium][●]].

„**Metallstelle**“ hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung und jeder Nachfolger oder Ersatz dafür.

„**Metallstellenvereinbarung**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie die Metallstellenvereinbarung in Bezug auf eine solche Serie von ETC-Wertpapieren, die von der Emittentin und der Metallstelle und allen anderen Parteien und gemäß den Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung abgeschlossen wird (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Metallstellenvereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

„**Insolvenz der Metallstelle**“ bedeutet, dass die Metallstelle handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), wird entweder ein Empfänger, Verwalter, Konkursverwalter oder ein anderer ähnlicher Vertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt wird oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt.

„**Metallgeschäftstag**“ ist jeder Wochentag, an dem der Referenzindex, auf den sich die Definition des Metallreferenzpreises bezieht, während der Geschäftszeiten in London festgelegt werden soll.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Metallwährung**“ ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren [*in den Endgültigen Bedingungen angeben* [●]].]

„**Metallstörung**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Metallanspruchs-Währungsdifferenz**“ hat die in der Ausgleichsvereinbarung angegebene Bedeutung.]

„**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 4(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreis**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Geldspanne des Metallreferenzpreises**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Geld-/Briefspanne des Metallreferenzpreises**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreisquelle**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Störung der Metallreferenzpreisquelle**“ hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Geschuldeter Mindestkapitalbetrag**“ hat die in Ziffer 7(a)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Moody's**“ ist Moody's Investors Service Inc. und jeder entsprechende Nachfolger oder ein entsprechendes verbundenes Unternehmen.

„**Nettoverkaufserlös**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**NGN**“ bezeichnet eine Globalurkunde in Form von New Global Notes.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Nicht-Säumige Partei**“ hat die dem Begriff in Verbindung mit der Definition der Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung zugewiesene Bedeutung.]

„**Schuldner**“ ist jede Person, die aus dem Besicherten Vermögen eine Verpflichtung gegenüber der Emittentin hat.

„**OECD**“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ein entsprechender Nachfolger.

„**Sonstiger Gläubiger**“ ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf die Sonstigen Verpflichtungen der Emittentin geltend machen kann.

„**Sonstige Verpflichtungen der Emittentin**“ sind die einer Partei im Rahmen der Transaktionsdokumente geschuldeten Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin mit Ausnahme der Besicherten Verpflichtungen der Emittentin und eine „**Sonstige Verpflichtung der Emittentin**“ ist eine davon.

„**umlaufend**“ bezeichnet in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und einen Bewertungstag (i) am Serienausgabetag die an diesem Tag ausgegebenen ETC-Wertpapiere und (ii) an einem nachfolgenden Bewertungstag alle an oder vor diesem Bewertungstag ausgegebenen ETC-Wertpapiere mit Ausnahme (a) der gemäß Ziffer 7(a), 7(b) oder 7(c) der Bedingungen getilgten ETC-Wertpapiere, (b) der aus einem beliebigen Grund entwerteten ETC-Wertpapiere, (c) der ETC-Wertpapiere, für die der Tilgungstag eingetreten ist und der Tilgungsbetrag ordnungsgemäß an den Treuhänder oder die Emissionsstelle gezahlt wurde und die gegen Vorlage und Rückgabe der ETC-Wertpapiere zur Auszahlung zur Verfügung stehen, (d) der ETC-Wertpapiere, die verfallen sind oder für die die entsprechenden Ansprüche verjährt sind, (e) der ETC-Wertpapiere, die ausgegeben wurden, für die die Abwicklung mit einem Autorisierten Teilnehmer jedoch noch nicht erfolgt ist, da entweder das Abwicklungsdatum noch nicht erreicht war oder der bzw. die Autorisierte(n) Teilnehmer den maßgeblichen Zeichnungsbetrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer noch nicht in vollem Umfang geliefert hat(ten), (f) der gemäß Ziffer 7(e) der Bedingungen erworbenen, abgewickelten und entwerteten ETC-Wertpapiere, (g) der aufgrund von Beschädigung oder Verunstaltung eingereichten und gegen neue Inhaberpapiere umgetauschten Inhaberpapiere, (h) (ausschließlich für die Bestimmung der Anzahl

umlaufender ETC-Wertpapiere und unbeschadet ihres Status für andere Zwecke) jener Inhaberpapiere, die als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurden und für die als Ersatz neue ETC-Wertpapiere ausgegeben wurden. Dabei gelten zum Zwecke (1) der Feststellung des Teilnahme- und Stimmrechts bei einer Versammlung der Wertpapierinhaber, (2) der Bestimmung der Anzahl umlaufender Wertpapiere im Zusammenhang mit den Bedingungen, der Ausgleichsvereinbarung, der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde und (3) der Ausübung von Ermessensspielräumen oder Vollmachten, von denen der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber ausdrücklich oder stillschweigend Gebrauch machen muss, jene ETC-Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin als wirtschaftlicher Eigentümerin gehalten werden und nicht entwertet sind, (solange diese Umstände gegeben sind) nicht mehr als umlaufend. Zur Klarstellung: Etwaige ETC-Wertpapiere, zu deren Ausgabe sich die Emittentin an oder vor diesem Bewertungstag verpflichtet hat, in Bezug auf die der entsprechende Zeichnungsbetrag jedoch noch nicht in vollem Umfang von dem bzw. den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) gezahlt wurde, und deren Abwicklung mit diesem bzw. diesen jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) noch nicht erfolgt ist, gelten an diesem Bewertungstag nicht als „umlaufend".

[*Handelt es sich bei dem Metall um Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Palladium**" sind (i) Palladiumbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Palladium, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Palladium.]

„**Zahlstelle**" bedeutet, (i) bezogen auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei Clearstream, Frankfurt oder ihrer Verwahrstelle zu hinterlegen ist, dass die Zahlstelle die Deutsche Zahlstelle ist, und (ii) bezogen auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, bei denen die Globalurkunde bei einem gemeinsamen Verwahrer oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream, Luxemburg zu hinterlegen ist, die ICSD-Zahlstelle.

„**Zahlungsgeschäftstag**" ist bezogen auf eine Zahlung ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzmarkt für die Währung der betreffenden Zahlung Zahlungen abwickeln oder, im Falle des Euro, der ein TARGET-Abwicklungstag ist und (ii) das Maßgebliche Clearingsystem in Betrieb ist.

[*Handelt es sich bei dem Metall um Platin, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Platin**" sind (i) Platinbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Platin, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Platin.]

„**Potenzielles Ausfallereignis**" ist ein Ereignis oder Umstand, das/der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bestätigung ein Ausfallereignis werden könnte.

„**Preisquelle**" bezeichnet für diese Serie von ETC-Wertpapieren und die zugehörigen Referenzkurse alle in diesen Bedingungen einschließlich der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Anzeigen oder sonstigen Quellen, in denen die Anzeige oder Veröffentlichung dieser Referenzkurse zu erwarten ist und die gemäß diesen Bedingungen ersetzt oder durch einen Nachfolger bereitgestellt werden können.

„**Kapitalbetrag**" ist der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag (mit Ausnahme des Teils des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder Vorzeitigen Tilgungsbetrags, der dem Festgelegten Zinsbetrag entspricht).

„**Rechtsstreitigkeiten**“ hat die in Ziffer 21(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Produktgebühr**“ ist bezogen auf eine Serie eine Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, die aufgrund dieser Verringerung wie eine Gebühr für Inhaber von ETC-Wertpapieren fungiert. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen Metall in Höhe dieser Gebühr realisieren und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben und von der Emittentin verwendet, um den Transaktionsparteien geschuldete Gebühren, Kosten und Aufwendungen und allgemeine Kosten und Aufwendungen der Emittentin zu begleichen. Die Produktgebühr für diese Serie von ETC-Wertpapieren wird gemäß Ziffer 4 der Bedingungen unter Verwendung des Prozentsatzes der Produktgebühr berechnet und läuft täglich auf und bezieht sich auf den gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren an jedem Bewertungstag.

„**Produktgebührenabzugsfaktor**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Prozentsatz der Produktgebühr**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Programm**“ ist das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme von Xtrackers ETC plc (das im alleinigen Ermessen der Emittentin von Zeit zu Zeit umbenannt werden kann).

„**Programmverwalter**“ ist DWSI in ihrer Eigenschaft als Programmverwalter im Rahmen des Programms und jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Programmverwaltervereinbarung**“ bezeichnet die Programmverwaltervereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und andere ähnliche Wertpapiere, die von der Emittentin, dem Programmverwalter und allen anderen Parteien abgeschlossen wird gemäß den Rahmenbedingungen der Programmverwaltervereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Programmverwaltervereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

„**Insolvenz des Programmverwalters**“ bedeutet, dass der Programmverwalter handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), entweder ein Empfänger, Verwalter, Konkursverwalter oder ein anderer ähnlicher Vertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt wird oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt

„**Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren**“ ist 1.000.000.000.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**QFC-Urkunde**“ ist eine QFC-Urkunde, die von Zeit zu Zeit zwischen der Emittentin und einem maßgeblichen Serienkontrahenten abgeschlossen werden kann.]

„**Qualifizierte Vermögenswerte**“ sind qualifizierte Vermögenswerte im Sinne von Section 110(1) des Taxes Consolidation Act 1997 in der jeweils gültigen Fassung (oder jeder Nachfolger).

„**Ratingagentur**“ ist entweder Fitch, Moody’s oder S&P und „**Ratingagenturen**“ ist jede von ihnen.

„**Tilgungsveräußerungszeitraum**“ ist der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung bzw. der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum (sofern zutreffend).

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige**“ ist die Bloomberg-Anzeige „EUR Lxxx Curncy“ oder „GBP Lxxx Curncy“ (wobei „xxx“ die ersten 3 Ziffern der Ortszeit London im 24-Stunden-Format angibt (z. B. bezeichnet L100 10:00 Uhr Ortszeit London)) oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzeige, die diese gemäß Bedingung 9 ersetzt oder auf sie folgt.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige**“ ist die Bloomberg-Anzeige „EURTN Lxxx Curncy“ oder „GBPTN Lxxx Curncy“ (wobei „xxx“ die ersten 3 Ziffern der Ortszeit London im 24-Stunden-Format angibt (z. B. bezeichnet L150 15:00 Uhr Ortszeit London)) oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzeige, die diese gemäß Bedingung 9 ersetzt oder auf sie folgt.]

„**Referenzkurs**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren einen Index oder Referenzwert, anhand dessen die Verbindlichkeiten für die ETC-Wertpapiere der betreffenden Serie oder Formeln, Berechnungen oder Bestimmungen für die ETC-Wertpapiere der betreffenden Serie ermittelt werden und der gemäß Ziffer 9 der Bedingungen ersetzt oder durch einen Nachfolger bereitgestellt werden kann.

„**Einstellung des Referenzkurses**“ bedeutet in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren:

(i) eine öffentliche Erklärung oder Informationsveröffentlichung durch oder im Namen des Referenzkursverwalters, wodurch bekannt gegeben wird, dass er die Bereitstellung des Referenzkurses dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt oder einstellen wird, sofern zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeverwalter vorhanden ist, der die Bereitstellung des Referenzkurses fortführt;

(ii) eine öffentliche Erklärung oder Informationsveröffentlichung der Aufsichtsbehörde des Referenzkursverwalters, der Zentralbank für die Währung des Referenzkurses, eines Insolvenzverwalters mit Zuständigkeit für den Referenzkursverwalter, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Referenzkursverwalter oder eines Gerichts oder einer Einrichtung mit vergleichbarer Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnis für den Referenzkursverwalter, die bekannt gibt, dass der Referenzkursverwalter die Bereitstellung des Referenzkurses dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt oder einstellen wird, sofern zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeverwalter vorhanden ist, der die Bereitstellung des Referenzkurses fortführt;

(iii) die anderweitige Feststellung des Programmverwalters, dass ein Referenzkurs dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr veröffentlicht wird und kein Nachfolgeverwalter vorhanden ist, der die Bereitstellung des Referenzkurses fortführt.

„**Referenzkursereignis**“ bezeichnet für diese Serie von ETC-Wertpapieren das Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

(i) eine Einstellung des Referenzkurses;

(ii) ein Verwalter-/Referenzwertereignis;

(iii) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Der Serienkontrahent nimmt infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des FX-Spot-Referenzstands vor;]

(iv) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Der Serienkontrahent nimmt infolge einer FX-Preisquellenstörung oder einer FX-Preisungenauigkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen mehr als 5 Bestimmungen des FX-Forward-Points-Referenzstands vor;]

(v) es kommt für mehr als fünf aufeinanderfolgende Metallgeschäftstage zu einer Metallreferenzpreisquellenstörung.

„**Referenzkursereignismitteilung**" hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Änderung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen**" für eine Serie hat die in Ziffer 18 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Bescheinigung zu Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen**" für eine Serie hat die in Ziffer 18 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ereignis zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen**" für eine Serie heißt, dass infolge der maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen Folgendes der Fall ist:

(i) die ETC-Wertpapiere oder nach den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten vorgesehene Transaktionen erfüllen eine oder mehrere der Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht mehr oder werden diese nicht mehr erfüllen;

(ii) die Emittentin und/oder eine Transaktionspartei erfüllen die Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht mehr oder werden diese nicht mehr erfüllen;

(iii) die Emittentin und/oder eine Transaktionspartei sind nicht mehr in der Lage oder werden nicht mehr in der Lage sein, Transaktionen (als Emittent von ETC-Wertpapieren oder Transaktionspartei der Emittentin gemäß Programm) in Zukunft unter Einhaltung aller Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften abzuwickeln.

„**Maßgebliche Vereinigung**" ist [*Handelt es sich bei dem Metall um Gold oder Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – die LBMA.][*Handelt es sich bei dem Metall um Platin oder Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – der LPPM].

„**Maßgebliches Clearingsystem**" ist [*jedes in den Endgültigen Bedingungen anzugebende Clearingsystem, durch das das Clearing dieser Serie von ETC-Wertpapieren erfolgt*].

„**Maßgeblicher Störungstag**" hat die in Ziffer 8(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maßgebliches Nominierungsorgan**" ist bezogen auf einen Referenzkurs:

(i) die Zentralbank für die Währung, auf die der Referenzkurs lautet oder eine andere Zentralbank oder Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über den Referenzkurs oder den Verwalter des Referenzkurses betraut ist; oder

(ii) eine offiziell von (a) der Zentralbank für die Währung, auf die der Referenzkurs lautet, (b) einer Zentralbank oder Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über den Referenzkurs oder den Verwalter des Referenzkurses betraut ist, (c) einer Gruppe dieser Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (d) dem Finanzstabilitätsrat oder einem Teil davon gebilligte oder einberufene Arbeitsgruppe oder ein Ausschuss.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet für Bewertungstage mit Ungenauigkeiten den Zeitraum, der an dem Kalenderdatum beginnt – das er einschließt –, das zwei Jahre vor dem Datum eines entsprechenden Bewertungstags mit Ungenauigkeiten (oder, falls es kein entsprechendes Kalenderdatum gibt, der an dem ersten Tag – den er einschließt – des darauffolgenden Kalendermonats beginnt) und an dem entsprechenden Bestimmungsdatum endet, das er jedoch nicht einschließt. Zur Klarstellung: Der Beginn

eines entsprechenden Zeitraums kann vor dem Serienausgabetag der Serie von ETC-Wertpapieren liegen.]

„**Maßgebliche Bestimmungen**“ bezeichnet bezogen auf die Bestimmungsstelle (oder, für den Fall, dass der Programmverwalter alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um vorübergehend die Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß den Bestimmungen der Programmverwaltervereinbarung zu erfüllen, der Programmverwalter) die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung und die Bedingungen und, bezogen auf den Programmverwalter, die Bestimmungen der Programmverwaltervereinbarung und die Bedingungen.

„**Maßgebliche Aufsichtsrechtliche Vorschriften**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Serie:

(i) den Dodd Frank Act, den Bank Holding Company Act von 1956 und den Federal Reserve Act von 1913 (bzw. in anderen Ländern entsprechende rechtliche Regelungen) und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(ii) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(iii) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(iv) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(v) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(vi) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(vii) Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze,

Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(viii) Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern und die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung entsprechender Gesetze, Regelungen und Vorschriften sowie aller zugehörigen offiziellen oder inoffiziellen fachlichen Richtlinien und fachlichen aufsichtsrechtlichen Standards, sonstigen Regelungen, offiziellen Richtlinien oder offiziellen Regelungen oder Verfahren;

(ix) die Einführung oder Verabschiedung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Standards oder Vorgaben eines beliebigen Landes (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union) nach dem Maßgeblichen Referenzdatum für Aufsichtsrechtliche Vorschriften, wobei unter anwendbaren Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Standards oder Vorgaben in diesem Zusammenhang (a) alle den in den Absätzen (i) bis (viii) oben ähnlichen, zugehörigen oder vergleichbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Standards oder Vorgaben oder alle Gesetze oder Regelungen zu verstehen sind, die eine Finanztransaktionssteuer oder eine ähnliche Steuer auferlegen bzw. (b) Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Standards oder Vorgaben eines Landes, die aufgrund des voraussichtlichen oder tatsächlichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union geändert oder durchgeführt werden;

(x) alle Vereinbarungen oder Übereinkünfte, die eine Transaktionspartei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen mit einer Aufsichtsbehörde zu ihrer Struktur oder ihrem Standort oder zur Struktur oder zum Standort einer ihrer juristischen Personen in Bezug auf (a) einen der Absätze (i) bis (ix) oben oder (b) den voraussichtlichen oder tatsächlichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union getroffen oder geschlossen hat; oder

(xi) jede Änderung von Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Standards oder Vorgaben nach den Absätzen (i) bis (ix) oben infolge der Bekanntgabe oder Änderung der Auslegung durch zuständige Gerichte, Kommissionen oder Aufsichtsbehörden nach dem Maßgeblichen Referenzdatum für Aufsichtsrechtliche Vorschriften oder infolge der öffentlichen oder privaten Stellungnahme oder Handlung durch oder in Reaktion auf zuständige Gerichte, Kommissionen oder Aufsichtsbehörden oder Amtspersonen oder Vertreter entsprechender Gerichte, Kommissionen oder Aufsichtsbehörden, die in amtlicher Eigenschaft handeln.

„**Maßgebliches Referenzdatum für Aufsichtsrechtliche Vorschriften**“ für eine Serie bezeichnet das Datum, das in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Maßgebliche Standardabweichung**“ bezeichnet für jeden Bewertungstag mit Ungenauigkeiten die Standardabweichung der theoretischen mittleren FX-Spot-Kursdifferenz bzw. der theoretischen mittleren FX-Forward-Points-Kursdifferenz über die Bewertungstage mit Ungenauigkeiten in dem Maßgeblichen Zeitraum, wobei die Standardabweichung mit der „STABW“-Funktion in Microsoft Excel berechnet wird.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Maßgeblicher Standardabweichungsmultiplikator**“ bedeutet 3.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist jede Börse, an der die Emittentin die Notierung dieser Serie von ETC-Wertpapieren beantragt hat und an der sie zum maßgeblichen Zeitpunkt notiert ist.

„**Mitteilung mit Einzelheiten zum Ersatz**“ hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ersatzreferenzkurs**“ bezeichnet in Bezug auf einen Referenzkurs [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – vorbehaltlich der Zustimmung des Serienkontrahenten nach Ziffer 9(b) der Bedingungen]:

(i) wenn es sich bei dem Referenzkursereignis um eine Einstellung des Referenzkurses oder ein Verwalter-/Referenzwertereignis handelt, wird jeder Index, Referenzwert oder sonstiger Preis von folgenden Stellen formell festgelegt, benannt oder empfohlen:

(a) einem Maßgeblichen Nominierungsorgan; oder

(b) dem Verwalter oder Sponsor des Referenzkurses (vorausgesetzt, dieser Index, Referenzwert oder sonstiger Kurs ist im Wesentlichen derselbe wir der Referenzkurs); oder

wenn keine derartige Festlegung, Nominierung oder Empfehlung vorliegt oder der Programmverwalter angemessenerweise bestimmt, dass diese Festlegung, Nominierung oder Empfehlung im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum betroffenen Referenzkurs darstellt, so ist der Ersatzreferenzkurs ein Index, Referenzwert oder sonstiger Kurs, den der Programmverwalter als wirtschaftlich sinnvolle Alternative für den betroffenen Referenzkurs festlegt; und

(ii) wenn es sich bei dem Referenzkursereignis nicht um eine Einstellung des Referenzkurses oder ein Verwalter-/Referenzwertereignis handelt, jeder Index, Referenzwert oder sonstiger Preis, den der Programmverwalter als wirtschaftlich sinnvolle Alternative für den betroffenen Referenzkurs erachtet.

„**RIS**“ ist ein von der Emittentin von Zeit zu Zeit ausgewählter regulierter Informationsdienst für die Zwecke der Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Sinne der Vorschriften der Maßgeblichen Börse(n).

„**S&P**“ ist Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich von S&P Global Inc., oder jeder Nachfolger oder ein entsprechendes verbundenes Unternehmen.

„**Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Planmäßiger Fälligkeitstermin**“ hat die in Ziffer 7(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Planmäßiger Bewertungstag**“ ist der Serienausgabetag und jeder nachfolgende Tag, bei dem es sich sowohl um einen Metallgeschäftstag als auch um einen FX-Geschäftstag handelt.

„**Zweites Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Sicherungskonto**“ ist das Nicht Allozierte Sicherungskonto und das Allozierte Sicherungskonto, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird.

„**Depotbank des Sicherungskontos**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N. A., und jeden Nachfolger oder Ersatz.

„**Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos**“ bedeutet, dass die Depotbank des Sicherungskontos handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung,

Zusammenlegung oder Verschmelzung), entweder ein Empfänger, Verwalter, Liquidator oder ein ähnlicher Stellvertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt wird oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt.

„**Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen**“ bezeichnet die Rechte und Ansprüche aus dem und im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Metallstellenvereinbarung, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, (gegebenenfalls) eventueller Unterverwahrungsvereinbarungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Programmverwaltervereinbarung, jeder Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern (sofern sie sich auf die Serie von ETC-Wertpapieren beziehen) und die Rechte und Ansprüche der Emittentin an sämtlichem Vermögen, Vermögenswerten und Beträgen, die aus diesen Vereinbarungen erzielt werden.

„**Alloziertes Sicherungskonto**“ ist das Konto für alloziertes Metall, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird.

„**Besicherte Vermögenswerte**“ bezeichnet bezogen auf eine Serie (i) das Zugrunde Liegende Metall; (ii) alle von der Emissionsstelle und/oder der Depotbank des Sicherungskontos und/oder der Metallstelle und/oder der Kontoführenden Bank in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren dieser Serie und/oder etwaiger Transaktionsdokumente für diese Serie gehaltenen Vermögenswerte und Beträge (zur Klarstellung sei angemerkt, dass hierzu kein dem Zeichnungskonto und dem Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form zählt, das nicht Bestandteil des Zugrunde Liegenden Metalls oder eines allgemeinen Geldkontos ist), einschließlich des Seriengeldkontos, und (iii) alle sonstigen Vermögenswerte und/oder Beträge, die von der Emittentin belastet, abgetreten, verpfändet und/oder anderweitig von dem von der Emittentin zugunsten des Treuhänders gemäß jeder Sicherungsurkunde für diese Serie geschaffenen Sicherungsrecht abhängig gemacht wurden und die jeweils nicht in Übereinstimmung hiermit freigegeben worden sind.

„**Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung**“ bezeichnet die Rechte und Ansprüche der Emittentin aus und gemäß der Ausgleichsvereinbarung.

„**Gesicherter Gläubiger**“ ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf Besicherte Verpflichtungen der Emittentin für diese Serie geltend machen kann.

„**Besicherte Verpflichtungen der Emittentin**“ bezeichnet bezogen auf eine Serie die Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin im Rahmen der Treuhandurkunde, jeder Sicherungsurkunde, jedes einzelnen ETC-Wertpapiers dieser Serie und jedes sonstigen Transaktionsdokuments, soweit sich diese Beträge jeweils auf diese Serie von ETC-Wertpapieren beziehen, und die Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin zur Zahlung jedes sonstigen von der Emittentin zu zahlenden Betrags, der in Ziffer 5(c) der Bedingungen (einschließlich des einleitenden Absatzes) aufgeführt ist, soweit sich diese Beträge jeweils auf diese Serie beziehen, und im Einzelnen jeweils als „**Besicherte Verpflichtung der Emittentin**“ bezeichnet.

„**Besichertes Vermögen**“ ist das Besicherte Vermögen nach englischem Recht und das Besicherte Vermögen nach irischem Recht.

„**Nicht Alloziertes Sicherungskonto**“ ist das Konto für nicht alloziertes Metall, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird (zur Klarstellung: es handelt sich hierbei nicht um das Zeichnungskonto).

„**Securities Act**“ ist der US-amerikanische Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung.

„**Sicherungsrechte**“ sind Sicherungsrechte nach englischem Recht und Sicherungsrechte nach irischem Recht.

„**Sicherungsurkunde**“ bedeutet in Bezug auf eine Serie die Sicherungsurkunde nach englischem Recht bzw. irischem Recht für die betreffende Serie. „**Sicherungsurkunden**“ bezieht sich auf beide.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Serie**“ sind in Bezug auf ETC-Wertpapiere alle ETC-Wertpapiere mit der gleichen ISIN, WKN oder einer anderen Wertpapierkennung.

„**Seriengeldkonto**“ bezeichnet bezogen auf eine Serie von ETC-Wertpapieren das/die von der Kontoführenden Bank in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene(n) getrennte(n) Geldkonto bzw. Geldkonten, das/die aus getrennten Konten in mehr als einer Währung bestehen kann/können.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Serienkontrahent**“ ist, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, J.P. Morgan AG oder jeder Nachfolder, vorbehaltlich eines Ersatzes gemäß den Bedingungen und dem maßgeblichen Transaktionsdokument.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Mittlere FX-Forward-Points-Kursdifferenz des Serienkontrahenten**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den absoluten Wert (a) des FX-Forward-Points-Referenzstands für den betreffenden Bewertungstag mit Ungenauigkeiten abzüglich (b) der äquivalenten FX-Forward-Points-Serienkontrahenten-Feststellung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Mittlere Spot-Kursdifferenz des Serienkontrahenten**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den absoluten Wert (a) des FX-Spot-Referenzstands für den betreffenden Bewertungstag mit Ungenauigkeiten abzüglich (b) der äquivalenten FX-Spot-Serienkontrahenten-Feststellung.]

„**Serienausgabetag**“ ist der *[in den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]], d. h. der Ausgabetag der ersten Tranche dieser Serie von ETC-Wertpapieren.

„**Seriengemeinkosten**“ sind in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren:

(i) die Druckkosten für ETC-Wertpapiere dieser Serie oder Dokumente oder Werbematerialen in Verbindung mit diesen ETC-Wertpapieren,

(ii) von der Emittentin bezogen auf ETC-Wertpapiere dieser Serie gemäß oder in Verbindung mit den Transaktionsdokumenten in Bezug auf ETC-Wertpapiere an den Treuhänder, die Metallstelle, Beauftragte Stellen, die Depotbank, [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – den Serienkontrahenten,] den Programmverwalter, den Unternehmensdienstleistungsanbieter oder eine andere Transaktionspartei zu zahlende Gebühren, Kosten und Aufwendungen;

(iii) an die Rechtsberater und sonstige professionelle Berater der Emittentin in Irland und/oder andere von der Emittentin ordnungsgemäß ernannte Rechtsberater und sonstige professionelle Berater zu zahlende Rechtsberatungsgebühren und Auslagen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere (vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Programmverwalter vor Eintreten einer Insolvenz des Programmverwalters),

(iv) an die Rechtsberater und sonstige professionelle Berater des Programmverwalters und/oder andere vom Programmverwalter ordnungsgemäß ernannte Rechtsberater und sonstige

professionelle Berater zu zahlende Rechtsberatungsgebühren und Auslagen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere,

(v) an eine Maßgebliche Börse in Verbindung mit der Notierung der ETC-Wertpapiere an dieser Maßgeblichen Börse zu zahlende Gebühren und

(vi) sonstige der Emittentin rechtmäßig entstehende Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen in Bezug auf die Ausgabe von ETC-Wertpapieren, die nicht von sonstigen Personen übernommen werden.

[*Handelt es sich bei dem Metall um Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Silber**" sind (i) Silberbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Silber, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Silber.]

„**Festgelegte Währung**" ist bezogen auf diese Serie von ETC-Wertpapieren [*In den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]].

„**Festgelegter Zinsbetrag**" hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**angegebene Geschäftsstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine Beauftragte Stelle deren in der Emissionsurkunde angegebene Geschäftsstelle bzw. eine andere vom Treuhänder akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 17 der Bedingungen bekannt gegebene Geschäftsstelle.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum**" hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Unterdepotbank**" ist die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Unterdepotbank.

„**Unterverwahrungsvereinbarung**" ist eine Vereinbarung zwischen der Depotbank des Sicherungskontos und einer Unterdepotbank, im Rahmen derer die Unterdepotbank zur Erfüllung von Pflichten und Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der auf die ETC-Wertpapiere bezogenen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung der jeweils berücksichtigten Fassung bestellt wird.

„**Zeichnungskonto**" ist das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführte Konto für nicht alloziertes Metall, auf dem von Autorisierten Teilnehmern hinterlegtes, nicht alloziertes Metall für Zeichnungsaufträge verwahrt wird, bei denen die damit verbundene Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer noch nicht erfolgt ist.

„**Depotbank des Zeichnungskontos**" bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N. A., und jeden Nachfolger oder Ersatz.

„**Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos**" bedeutet, dass die Depotbank des Zeichnungskontos handlungsunfähig wird, aufgelöst wird (außer aufgrund einer Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung), in Konkurs geht oder als zahlungsunfähig erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, der Ernennung eines Empfängers, Verwalters, Konkursverwalters oder eines anderen ähnlichen Vertreters des Unternehmens oder seines gesamten oder wesentlichen Vermögens zustimmt oder dessen Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, schriftlich darlegt oder deren Zahlung aussetzt oder, falls ein Beschluss gefasst oder eine Anordnung erlassen wird, welche die Auflösung, offizielle Verwaltung, Liquidation oder Auflösung eines solchen Unternehmens vorsieht (außer im Rahmen einer Konsolidierung,

Zusammenlegung oder Verschmelzung), entweder ein Empfänger, Verwalter, Konkursverwalter oder ein anderer ähnlicher Vertreter des Unternehmens oder des gesamten oder wesentlichen Teils seines Vermögens ernannt wird oder eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen übernimmt.

„**Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto**“ bezeichnet das Konto für nicht alloziertes Metall, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Gebührenkontos für die betreffende Serie von ETC-Wertpapieren mit nicht allozierten Metall geführt wird, das von Autorisierten Teilnehmern in Bezug auf die von der Emittentin den Autorisierten Teilnehmern belastete Währungsabsicherungsgebühr für Zeichnungen von ETC-Wertpapieren durch Autorisierte Teilnehmer oder Rückkäufe von ETC-Wertpapieren von Autorisierten Teilnehmern hinterlegt wird.

„**Zeichnungsauftrag**“ bezeichnet die Anfrage bei der Emittentin auf Emission von ETC-Wertpapieren für die Bereitstellung gemäß der maßgeblichen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer.

„**Zeichnungsabwicklungsbetrag**“ ist in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren und den entsprechenden Zeichnungsabwicklungstag eine von der Bestimmungsstelle bestimmte Menge nicht allozierten Metalls, die dem Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Zeichnungstransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Zeichnungsauftrag auszugebenden ETC-Wertpapiere entspricht.

„**Zeichnungsabwicklungstag**“ bezeichnet entsprechend der maßgeblichen Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern das Datum nach dem Zeichnungstransaktionstag, das gesondert zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer vereinbart wird.

„**Zeichnungstransaktionstag**“ ist bezogen auf eine Tranche von ETC-Wertpapieren [*In den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]].

„**Ersatzschuldner**“ hat die in Ziffer 14(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Nachfolgepreisquelle**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Nachfolgereferenzkurs**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Aussetzungsereignis**“ bedeutet bezogen auf eine Serie, dass (i) die Emittentin die Bestimmungsstelle, die Emissionsstelle und jeden Autorisierten Teilnehmer (mit Kopie an die jeweils anderen Transaktionsparteien) durch schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass die Zeichnung der ETC-Wertpapiere dieser Serie ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Datum ausgesetzt wird und (ii) der Tag des Inkrafttretens dieser Aussetzung eingetreten ist, wobei dies frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung ist.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Aussetzungszeitraum**“ hat die in Ziffer 11 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro oder ist die Metallwährung der Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**TARGET-Abwicklungstag**“ ist ein Tag, an dem das TARGET-System für Zahlungen in Euro geöffnet ist.]

[*Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro oder ist die Metallwährung der Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**TARGET-System**“ ist TARGET2 (das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System oder ein entsprechender Nachfolger.]

„**Steuern**“ sind aktuelle oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder Kosten jeglicher Art (u. a. Steuer auf Einkünfte, Gewinne, Vermögen und Umsätze, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer,

Stempelersatzsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs- oder Börsenumsatzsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuern), die von einer Regierung, zuständigen Steuerbehörde oder in einer Rechtsordnung erhoben, auferlegt, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.

„**Tilgungsereignis wegen Beendigungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Theoretische Mittlere FX-Forward-Points-Kursdifferenz**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den absoluten Wert (a) des FX-Forward-Points-Referenzstands für den betreffenden Bewertungstag mit Ungenauigkeiten abzüglich (b) der äquivalenten FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Theoretische Mittlere FX-Spot-Kursdifferenz**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag mit Ungenauigkeiten den absoluten Wert (a) des FX-Spot-Referenzstands für den betreffenden Bewertungstag mit Ungenauigkeiten abzüglich (b) der äquivalenten FX-Spot-Bloomberg-Feststellung.]

„**Handelseinheit**“ hat die in Ziffer 7 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tranche**“ bezeichnet bezogen auf ETC-Wertpapiere einer Serie diejenigen ETC-Wertpapiere, die am selben Ausgabetag der Tranche zum selben Ausgabepreis je ETC-Wertpapier ausgegebenen werden und dieselbe ISIN, WKN oder andere Wertpapierkennung haben.

„**Ausgabetag der Tranche**“ ist der Ausgabetag der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren, d. h. in Bezug auf diese Tranche [*in den Endgültigen Bedingungen anzugeben* – [●]].

„**Transaktionsdokument**“ ist bezogen auf eine Serie jede Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, jede Sicherungsurkunde, der Unternehmensdienstleistungsvertrag, der Geschäftsbesorgungsvertrag, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Programmverwaltervereinbarung, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto, [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – die Ausgleichsvereinbarung, der EMIR-Vertrag und die QFC-Urkunde] die Metallstellenvereinbarung, jede Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern und die Bedingungen in Bezug auf das Seriengeldkonto in jeweils einer geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung, jedoch jeweils nur insoweit sie sich auf ETC-Wertpapiere dieser Serie beziehen, und „**Transaktionsdokumente**“ beziehen sich auf alle diese Dokumente.

„**Transaktionspartei**“ ist eine Partei eines Transaktionsdokuments (ausgenommen die Emittentin), wobei hierzu kein Autorisierter Teilnehmer zählt, wenn die Bedingungen eine Benachrichtigung jeder Transaktionspartei vorschreiben.

„**Treuhandurkunde**“ bezeichnet in Bezug auf eine Serie die Treuhandurkunde in Bezug auf eine solche Serie von ETC-Wertpapieren, die von der Emittentin, dem Treuhänder und allen anderen Parteien gemäß den Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) und soweit eine derartige Treuhandurkunde zu einem beliebigen Zeitpunkt geändert, ergänzt, noviert oder ersetzt wird.

„**Treuhänder**“ ist Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited und jeder Nachfolger oder Ersatz.

„**Zugrunde Liegendes Metall**“ ist (i) das gesamte, im Allozierten Sicherungskonto eindeutig erfasste und im Nicht Allozierten Sicherungskonto erfasste Metall und (ii) im Zeichnungskonto in Bezug auf eine Zeichnung von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch einen Autorisierten Teilnehmer erfasstes Metall, in Bezug auf das der jeweilige Zeichnungsauftrag durch die Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den

maßgeblichen Autorisierten Teilnehmer abgewickelt wurde, das jedoch noch nicht auf die Sicherungskonten übertragen wurde.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet jeden Planmäßigen Bewertungstag außer Planmäßigen Bewertungstagen, an denen eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

(i) an diesem Tag wurde infolge einer Störung der Metallreferenzpreisquelle eine Störungsmitteilung übermittelt;

(ii) die Veröffentlichung des Morgenreferenzpreises des Metallreferenzpreises ist vorgesehen, die Veröffentlichung des Nachmittagsreferenzpreises jedoch nicht;

(iii) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – es handelt es sich bei dem betreffenden Tag um einen Planmäßigen Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag;]

(iv) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – an diesem Tag wurde infolge einer Wechselkursstörung an diesem Tag eine Störungsmitteilung übermittelt;] oder

(v) an diesem Tag wurde infolge eines Störungsereignisses wegen höherer Gewalt eine Störungsmitteilung übermittelt.

„**Wert je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 4(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 7(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 7(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Umsatzsteuer**“ sind die gemäß (jedoch vorbehaltlich von Ausnahmen von) Richtlinie 2006/112/EG des Rates anfallende Umsatzsteuer, Steuern ähnlicher steuerlicher Art, sonstige in Bezug auf Mehrwert oder Umsatz erhobene Steuern sowie ähnliche, gegebenenfalls als Ersatz oder zusätzlich zu den vorstehend genannten erhobenen Steuern.

„**Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(vi) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 7(d)(vi) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Wochentag**“ ist jeweils Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

„**Zeitraum zum Jahresende**“ hat die in Ziffer 8(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

2 Form und Rechte

Die [*Vollständige Bezeichnung der ETC-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angeben*] (und, zur Klarstellung, einschließlich aller zu einem beliebigen Zeitpunkt ausgegebenen Tranchen dieser Serie) (die „**ETC-Wertpapiere**“) werden als Inhaberpapiere begeben. Die ETC-Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde in Form von [*In den Endgültigen Bedingungen angeben* – [NGN][CGN]] verbrieft und können über das bzw. die Maßgebliche(n) Clearingsystem(e) gehalten werden. Wenn die Endgültigen Bedingungen darüber hinaus angeben, dass CREST Indirektes Clearing Anwendung findet, können die ETC-Wertpapiere auch indirekt durch das von Euroclear UK & Ireland Limited oder einem Nachfolger gemäß den United Kingdom Uncertificated Securities Regulations 2001 betriebene System für die papierlose Abwicklung von Geschäften und das Halten von unverbrieften Wertpapieren („**CREST**“) gehalten werden, indem stückelose Depository Interests gehalten werden („**CREST**

Depository Interests“ oder „**CDIs**“). CDIs stellen indirekte Beteiligungen an den zugrunde liegenden ETC-Wertpapieren dar, auf die sie sich beziehen, und Inhaber von CDIs sind keine rechtlichen Eigentümer der zugrunde liegenden ETC-Wertpapiere. Nur Wertpapierinhaber werden in Bezug auf die ETC-Wertpapiere als solche anerkannt. Die Globalurkunde kann nicht in einzelne definitive Inhaberpapiere umgetauscht werden.

Der Übergang des Eigentums an der Globalurkunde erfolgt mit deren Lieferung. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber eines ETC-Wertpapiers in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen sowie Vermerken auf dem ETC-Wertpapier und auch bei Diebstahl oder Verlust, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet sowohl der Begriff „**Wertpapierinhaber**“ als auch der Begriff „**Inhaber**“ den Inhaber eines Inhaberpapiers dieser Serie.

3 Begründung und Status

Diese Serie von ETC-Wertpapieren wird durch die Treuhandurkunde für diese Serie begründet und durch jede Sicherungsurkunde für diese Serie besichert. Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (*limited recourse*) dar, die untereinander jederzeit in jeder Beziehung gleichrangig sind, die wie in Ziffer 5 der Bedingungen beschrieben besichert sind und für die die in den Ziffern 5(g) und 13 der Bedingungen beschriebenen eingeschränkten Rückgriffsrechte gelten. Die Wertpapierinhaber können im Hinblick auf alle Bestimmungen der Treuhandurkunde für diese Serie Ansprüche geltend machen, sind daran gebunden und gelten als darüber informiert und gelten als über die für sie geltenden Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrags und jeder Sicherungsurkunde in Bezug auf diese Serie informiert.

4 Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier

Für die Zwecke dieser Ziffer 4 der Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Prozentsatz der Basisgebühr**“ ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Maximale Prozentsatz der Basisgebühr oder ein vom Programmverwalter bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmverwalters) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Basisgebühr in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Bewertungstag wirksam wird. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Zu Informationszwecken wird der Prozentsatz der Basisgebühr zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche in den Endgültigen Bedingungen dieser Tranche festgelegt.

„**Zinstagequotient**“ ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Quotient aus

(i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Bewertungstag und geteilt durch

(ii) 360.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt**“ heißt 10:00 Uhr Ortszeit London oder, falls nicht verfügbar, 16:00 Uhr

Ortszeit London oder, falls abweichend, die allgemein am Londoner Devisenmarkt akzeptierte Uhrzeit, zu der die Spot-Schlusspreise des Tages für die betreffende Währung bestimmt werden.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Planmäßiger Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag**" bezeichnet einen FX-Geschäftstag, für den keine Festlegung des FX-Spot-Referenzstands durch den FX-Benchmark-Anbieter zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt, jedoch die Festlegung des FX-Spot-Referenzstands zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt vorgesehen ist.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Benchmark-Anbieter**" bezeichnet in Bezug auf einen Kurs den für die Veröffentlichung dieses Kurses verantwortliche Preisberichtsstelle. Auf keinen Fall ist der Serienkontrahent der FX-Benchmark-Anbieter.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points**" sind, bezogen auf das Währungspaar an einem bestimmten FX-Geschäftstag, die von der FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle veröffentlichten Geld- und Briefkurse (oder, im Falle einer Äquivalenten FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung, die FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige) in Bezug auf zwei Transaktionen, (a) wobei im Falle des Geldkurses die erste dieser Transaktionen das Entleihen der Festgelegten Währung beinhaltet und (b) im Falle des Briefkurses die zweite dieser Transaktionen das Verleihen der Festgelegten Währung beinhaltet, und zwar jeweils für einen FX-Geschäftstag.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstand**" bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag die FX-Forward-Points (zur Klarstellung: sie können positiv oder negativ sein) in Bezug auf das Währungspaar, die mit Bezug auf die FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit festgelegt wurden, und die bestimmt werden, indem die in Bezug auf die FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit festgestellten Geld- und Briefkurse, die an diesem FX-Geschäftstag an der FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle angezeigt werden, hinzuaddiert und das Ergebnis durch zwei geteilt wird, vorausgesetzt, dass für diesen FX-Geschäftstag eine FX-Preisquellenstörung in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand vorliegt oder für diesen FX-Geschäftstag eine FX-Preisungenauigkeit in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand vorliegt, so wird der für diesen FX-Geschäftstag verwendete FX-Forward-Points-Referenzstand vom Serienkontrahenten nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen und unter Berücksichtigung der Faktoren, die er für relevant erachtet, bestimmt.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit**" hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle**" ist die Thomson-Reuters-Anzeige WMR „EURUSDTNFIXP=WM" oder „GBPUSDTNFIXP=WM" oder, falls am Ausgabetag der Tranche in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren abweichend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**" ist der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr oder ein vom Programmverwalter (mit Einwilligung des Serienkontrahenten) bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmverwalters) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein FX-Geschäftstag ist, erst am unmittelbar folgenden FX-Geschäftstag wirksam wird. Der aktuelle Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite)

veröffentlicht. Zu Informationszwecken wird der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche in den Endgültigen Bedingungen dieser Tranche festgelegt.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Störung der FX-Preisquelle**" bedeutet:

(i) in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um ein Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Referenzstandsquelle den Geld- oder Briefwechselkurs für das Währungspaar oder beide nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird, und in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um einen Planmäßigen Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Referenzstandsquelle den Geld- oder Briefwechselkurs für das Währungspaar oder beide nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird (sofern nicht der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren, diesen Kurs zu verwenden, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde);

(ii) in Bezug auf den FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um ein Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle den Geldwechselkurs für das Währungspaar nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird, und in Bezug auf den FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um einen Planmäßigen Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle den Geldwechselkurs für das Währungspaar nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird (sofern nicht der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren, diesen Kurs zu verwenden, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde);

(iii) in Bezug auf den FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um ein Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle den Briefwechselkurs für das Währungspaar nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird, und in Bezug auf den FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag, bei dem es sich um einen Planmäßigen Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag handelt, und den Fall, dass die FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle den Briefwechselkurs für das Währungspaar nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt festgestellt wird (sofern nicht der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren, diesen Kurs zu verwenden, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde); und

(iv) in Bezug auf den FX-Forward-Points-Referenzstand und einen FX-Geschäftstag und den Fall, dass die FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle die FX-Forward-Points für das Währungspaar nicht innerhalb des üblichen Anzeigezeitraums des entsprechenden Kurses anzeigt, der zur FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit festgestellt wird (sofern nicht der Programmverwalter und der Serienkontrahent vereinbaren, diesen Kurs zu verwenden, obwohl er später als üblich veröffentlicht wurde).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand**" bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag den Geldwechselkurs für das Währungspaar, der als Betrag der Metallwährung für einen festgelegten Betrag der Festgelegten Währung angegeben (wobei es sich bei dem festgelegten Betrag in diesem Zusammenhang um einen entsprechenden festgelegten Betrag handelt, wie ihn die FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle

üblicherweise zu diesem Zweck verwendet) und zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt entsprechend der Anzeige in der FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag festgestellt wird, wobei Folgendes gilt:

(i) Ist der betreffende FX-Geschäftstag ein Planmäßiger Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag, handelt es sich bei dem FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand für den betreffenden FX-Geschäftstag um den Geldwechselkurs für das Währungspaar, der als Betrag der Metallwährung für einen festgelegten Betrag der Festgelegten Währung angegeben (wobei es sich bei dem festgelegten Betrag in diesem Zusammenhang um einen entsprechenden festgelegten Betrag handelt, wie ihn die FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle üblicherweise zu diesem Zweck verwendet) und zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt entsprechend der Anzeige in der FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag festgestellt wird; und

(ii) bei FX-Preisquellenstörungen des FX-Spot-Geldkurs-Referenzstands an dem betreffenden FX-Geschäftstag oder FX-Preisungenauigkeiten in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand an dem betreffenden FX-Geschäftstag bestimmt der Serienkontrahent den FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand für den entsprechenden FX-Geschäftstag nach bestem Wissen und Gewissen auf nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen und unter Berücksichtigung der Faktoren, die er für relevant erachtet.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle**“ ist die Thomson-Reuters-Anzeige „USDEURFIX=WM“ oder „USDGBPFIX=WM“ oder, falls abweichend am Ausgabetag der Tranche in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag den Briefwechselkurs für das Währungspaar, der als Betrag der Metallwährung für einen festgelegten Betrag der Festgelegten Währung angegeben (wobei es sich bei dem festgelegten Betrag in diesem Zusammenhang um einen entsprechenden festgelegten Betrag handelt, wie ihn die FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle üblicherweise zu diesem Zweck verwendet) und zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt entsprechend der Anzeige in der FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag festgestellt wird, wobei Folgendes gilt:

(i) Ist der betreffende FX-Geschäftstag ein Planmäßiger Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag, handelt es sich bei dem FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand für den betreffenden FX-Geschäftstag um den Briefwechselkurs für das Währungspaar, der als Betrag der Metallwährung für einen festgelegten Betrag der Festgelegten Währung angegeben (wobei es sich bei dem festgelegten Betrag in diesem Zusammenhang um einen entsprechenden festgelegten Betrag handelt, wie ihn die FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle üblicherweise zu diesem Zweck verwendet) und zum Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt entsprechend der Anzeige in der FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag festgestellt wird; und

(ii) bei FX-Preisquellenstörungen des FX-Spot-Briefkurs-Referenzstands an dem betreffenden FX-Geschäftstag oder FX-Preisungenauigkeiten in Bezug auf den FX-Spot-Referenzstand an dem betreffenden FX-Geschäftstag bestimmt der Serienkontrahent den FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand für den entsprechenden FX-Geschäftstag nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen und unter Berücksichtigung der Faktoren, die er für relevant erachtet.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle**“ ist die Thomson-Reuters-Anzeige „USDEURFIX=WM“ oder „USDGBPFIX=WM“.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstand**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag den mittleren Wechselkurs für das Währungspaar, der als Betrag der Metallwährung für einen festgelegten Betrag der Festgelegten Währung angegeben (wobei es sich bei dem festgelegten Betrag in diesem Zusammenhang um einen entsprechenden festgelegten Betrag handelt, wie ihn die FX-Spot-Referenzstandsquelle üblicherweise zu diesem Zweck verwendet) und zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt bestimmt wird, indem der FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand mit dem FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand addiert und das Ergebnis durch zwei geteilt wird.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem während der Geschäftszeiten in London die Festlegung des betreffenden Referenzwertes vorgesehen ist, der in dem maßgeblichen Metallreferenzpreis genannt ist, wobei es sich bei der maßgeblichen Feststellung zu diesem Zweck um die in der Definition des Metallreferenzpreises angegebene handelt. Zur Klarstellung: Der Festlegungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem die Festlegung des Metallreferenzpreises vorgesehen ist, und nicht der Zeitpunkt, an dem dieser tatsächlich festgelegt wird (sofern abweichend).]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstandsquelle**“ ist die FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle oder die FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle oder, falls abweichend am Ausgabetag der Tranche in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

„**Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr**“ hat die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreis**“ ist bezogen auf einen Metallgeschäftstag der von der Bestimmungsstelle bestimmte und der Emittentin [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – , dem Serienkontrahenten] und dem Programmverwalter gemäß dem folgenden Satz mitgeteilte Preis.

[*Wenn es sich bei dem ETC-Wertpapier-Metall um Gold handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Wenn das Metall Gold ist, der Wert in US-Dollar für diesen Metallgeschäftstag des als „LBMA-Goldpreis“ bekannten Nachmittagsreferenzpreises, bei dem es sich um einen Nachmittagsreferenzpreis je Feinunze Gold zur Lieferung in London zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen (wie dieser Begriff in dem maßgeblichen Markt verwendet wird) durch ein zur Durchführung dieser Lieferung autorisiertes Mitglied der LBMA handelt und der in Bezug auf den von oder im Namen der Metallreferenzpreisquelle bestimmten oder veröffentlichten Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises bestimmt wird.]

[*Wenn es sich bei dem ETC-Wertpapier-Metall um Silber handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Wenn das Metall Silber ist, der Wert in US-Dollar für diesen Metallgeschäftstag des als „LBMA-Silberpreis“ bekannten Referenzpreises, bei dem es sich um einen Referenzpreis je Feinunze Silber zur Lieferung in London zur Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen (wie dieser Begriff in dem maßgeblichen Markt verwendet wird) durch ein zur Durchführung dieser Lieferung autorisiertes Mitglied der LBMA handelt und der in Bezug auf den von oder im Namen der Metallreferenzpreisquelle bestimmten oder veröffentlichten Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises bestimmt wird.]

[*Wenn es sich bei dem ETC-Wertpapier-Metall um Platin handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Wenn das Metall Platin ist, der Wert in US-Dollar für diesen Metallgeschäftstag des als „LBMA-Platinpreis“ bekannten Nachmittagsreferenzpreises, bei dem es sich um einen Nachmittagsreferenzpreis je Bruttofeinunze Platin zur Lieferung in London zur Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen (wie dieser Begriff in dem maßgeblichen Markt verwendet wird) durch ein zur Durchführung dieser Lieferung autorisiertes Mitglied des LPPM handelt und der in Bezug auf den von oder im Namen der Metallreferenzpreisquelle bestimmten oder veröffentlichten Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises bestimmt wird.]

[*Wenn es sich bei dem ETC-Wertpapier-Metall um Palladium handelt, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Wenn das Metall Palladium ist, der Wert in US-Dollar für diesen Metallgeschäftstag des als „LBMA-Palladiumpreis" bekannten Nachmittagsreferenzpreises, bei dem es sich um einen Nachmittagsreferenzpreis je Bruttofeinunze Palladium zur Lieferung in London zur Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen (wie dieser Begriff in dem maßgeblichen Markt verwendet wird) durch ein zur Durchführung dieser Lieferung autorisiertes Mitglied des LPPM handelt und der in Bezug auf den von oder im Namen der Metallreferenzpreisquelle bestimmten oder veröffentlichten Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises bestimmt wird.]

„**Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises**" ist bezogen auf Gold 15:00 Uhr (Ortszeit London); bezogen auf Silber 12:00 Uhr mittags (Ortszeit London); bezogen auf Platin 14:00 Uhr (Ortszeit London) und bezogen auf Palladium 14:00 Uhr (Ortszeit London).

„**Metallreferenzpreisquelle**" ist:

(i) ICE Benchmark Administration Limited für Goldwertpapiere (oder ein Nachfolger oder Ersatz, der den „LBMA-Goldpreis" verwaltet);

(ii) ICE Benchmark Administration Limited für Silberwertpapiere (oder ein Nachfolger oder Ersatz, der den „LBMA-Silberpreis" verwaltet);

(iii) London Metal Exchange für Platinwertpapiere (oder ein Nachfolger oder Ersatz, der den „LPPM-Platinpreis" verwaltet); und

(iv) London Metal Exchange für Palladiumwertpapiere (oder ein Nachfolger oder Ersatz, der den „LBMA-Palladiumpreis" verwaltet).

„**Produktgebührenabzugsfaktor**" ist ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Differenz aus:

(i) eins und

(ii) dem Produkt aus dem Prozentsatz der Produktgebühr und dem Zinstagequotienten.

„**Prozentsatz der Produktgebühr**" ist [*bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – der Prozentsatz der Basisgebühr][*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – der Prozentsatz der Basisgebühr plus der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr].

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum**" bezeichnet einen FX-Geschäftstag, für den eine Festlegung des FX-Spot-Referenzstands durch den FX-Benchmark-Anbieter zum FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt an dem betreffenden Datum vorgesehen ist.]

(a) ***Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier***

Die Bestimmungsstelle berechnet den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf jeden Bewertungstag.

(b) ***Metallanspruch je ETC-Wertpapier***

Der „**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**" in Bezug auf einen Bewertungstag ist ein von der Bestimmungsstelle folgendermaßen bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier:

(i) Fällt der Bewertungstag auf den Serienausgabetag, entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Serienausgabetag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier.

(ii) [*Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:*

Für alle anderen Bewertungstage entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe von:

(A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und

(B) dem Produktgebührenabzugsfaktor.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$E_t = E_{t-1} \times (1 - [PFP_t \times YF_t])$$

Dabei gilt:

„**E**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Metallanspruch je ETC-Wertpapier bezogen auf den betreffenden Bewertungstag;

„**PFP**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Prozentsatz der Produktgebühr für den betreffenden Bewertungstag; und

„**YF**" oder „**Renditefaktor**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) einen Betrag gleich:

(i) der Anzahl der Kalendertage ab (jedoch ausschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Bewertungstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Bewertungstag; geteilt durch

(ii) 360.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*

Für alle anderen Bewertungstage entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe von:

(A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und

(B) dem Produktgebührenabzugsfaktor; plus

(C) dem Währungsabsicherungsfaktor.

Nachstehend ist eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$E_t = [E_{t-1} \times (1 - \{PFP_t \times YF_t\})] + FXF_t$$

Dabei gilt:

„**E**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Metallanspruch je ETC-Wertpapier bezogen auf den betreffenden Bewertungstag;

„**PFP**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Prozentsatz der Produktgebühr für den betreffenden Bewertungstag; und

„**YF**" oder „**Renditefaktor**" bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) einen Betrag gleich:

(i) der Anzahl der Kalendertage ab (jedoch ausschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Bewertungstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Bewertungstag; geteilt durch

(ii) 360.

„**FXF**“ oder „**Währungsabsicherungsfaktor**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) einen folgendermaßen berechneten Betrag:

$$FXF_t = \frac{FXPnL_t}{Ma_t}$$

Entsprechend der Definition von FXF oder Währungsabsicherungsfaktor:

„**FXPnL**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Gewinn oder Verlust in der Metallwährung bezogen auf den betreffenden Bewertungstag, der wie folgt berechnet wird:

$$FXPnL_t = VpS_{t-1} \times Sum\ FXPnLaccrued_t - FXCost_t$$

und

„**Ma**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den maßgeblichen Metallreferenzpreis an dem betreffenden Bewertungstag einschließlich der anwendbaren Spanne zwischen dem Metallreferenzpreis und dem anwendbaren Geld- oder Brief-Metallreferenzpreis, der wie folgt berechnet wird:

(i) M plus mOffer, wenn der FXPnL an dem betreffenden Bewertungstag gleich oder größer als null ist;

(ii) M minus mBid, wenn der FXPnL für den betreffenden Bewertungstag kleiner als null ist,

(wobei M, MOffer und mBid des betreffenden Bewertungstages gelten).

Entsprechend der Definitionen von FXPnL und Ma und den zugehörigen Bestimmungen:

„**VpS**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Wert je ETC-Wertpapier bezogen auf den betreffenden Bewertungstag;

„**Sum FXPnLaccrued**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) die Summe der FXPnLaccrued-Beträge für jeden FX-Geschäftstag (k) ab dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t-1), der jedoch ausgeschlossen ist, bis zu dem betreffenden Bewertungstag (t), der eingeschlossen ist und der wie folgt berechnet wird:

$$SumFXPnLaccrued = \sum_{k=1}^{K} \text{FXPnLaccrued}$$

„**K**“ ist dabei die Anzahl der FX-Geschäftstage ab dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t-1), der jedoch ausgeschlossen ist, bis zu dem betreffenden Bewertungstag (t), der eingeschlossen ist, und „**k**“ ist eine Reihe ganzer Zahlen von Eins bis K, die diesen FX-Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t-1), der jedoch ausgeschlossen ist, bis zu dem betreffenden Bewertungstag (t) (einschließlich) darstellen.

„**FXPnLaccrued**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag (k) den Gewinn oder Verlust in der Metallwährung des zugrunde liegenden Metalls bezogen auf den betreffenden FX-Geschäftstag, der wie folgt berechnet wird:

$$FXPnLaccrued_k = FXnext_k - FXadj_{k-1}$$

„**FXnext**“ oder „**FX-Tom-Referenzstand**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag (k) den maßgeblichen nächsten FX-Tom-Referenzstand für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag, der wie folgt berechnet wird:

(i) der maßgebliche FX-Spot-Referenzstand für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag abzüglich

(ii) des maßgeblichen FX-Forward-Points-Referenzstands für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag, es sein denn, der Abwicklungstag für den FX-Spot-Referenzstand für das Währungspaar an dem unmittelbar vorhergehenden FX-Geschäftstag fällt mit dem Kalenderdatum des Abwicklungstags des FX-Spot-Referenzstands für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag zusammen, in welchem Fall null gilt, abzüglich

(iii) einer Anpassung für Transaktionskosten, die wie folgt berechnet wird:

(a) FXSpread für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag geteilt durch

(b) die Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne gemäß Festlegung in den endgültigen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

„**FXSpread**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag (k) die Hälfte des Ergebnisses des (i) FX-Spot-Briefkurs-Referenzstands abzüglich des (ii) FX-Spot-Geldkurs-Referenzstands, jeweils für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag.

„**Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne**“ ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Maximale Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne oder ein vom Programmverwalter bestimmter und der Emittentin und den Transaktionsparteien von Zeit zu Zeit mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmverwalters) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen der Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung der Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein FX-Geschäftstag ist, erst am unmittelbar folgenden FX-Geschäftstag wirksam wird. Die aktuelle Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Zu Informationszwecken wird die Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche in den Endgültigen Bedingungen dieser Tranche festgelegt.

„**FXadj**“ bezeichnet bezogen auf einen FX-Geschäftstag (k) den maßgeblichen FX-Spot-Referenzstand für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag zuzüglich einer Anpassung für Transaktionskosten, die wie folgt berechnet wird:

(i) FXSpread für das Währungspaar an dem betreffenden FX-Geschäftstag geteilt durch

(ii) die Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne.

„**FXCost**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t): (a) die Hälfte der Geld- und Briefspanne für das Währungspaar multipliziert mit (b) der Metall-Menge, mit der gehandelt werden muss, um die Auswirkungen der Schwankungen des Währungspaares in Bezug auf

den unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag zu eliminieren, wobei dieser Betrag wie folgt berechnet wird:

$$FXCost_t = E_{t-1} \times ABS\left(\frac{M_t}{S_t} - \frac{M_{t-1}}{S_{t-1}}\right) \times FXSpread_t$$

„**M**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag den Metallreferenzpreis an dem betreffenden Bewertungstag;

„**S**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag einen Betrag gleich dem FX-Spot-Referenzstand an dem betreffenden Bewertungstag;

„**mOffer**“ oder „**Briefspanne des Metallreferenzpreises**“ ist bezogen auf einen Bewertungstag (t) ein Zuschlag auf den Metallreferenzpreis am maßgeblichen Bewertungstag, der die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Briefspanne widerspiegelt, die die Metallstelle auf Käufe von Metall seitens der Emittentin berechnen würde, wobei die Briefspanne des Metallreferenzpreises an dem maßgeblichen Ausgabetag der Tranche in den Endgültigen Bedingungen der betroffenen Tranche festgelegt ist, sich jedoch, wie vom Programmverwalter angegeben, ändern kann, um die von der Metallstelle zum jeweiligen Zeitpunkt berechnete Briefspanne widerzuspiegeln. Die Emittentin hat Sorge zu tragen (und der Programmverwalter hat zugestimmt), dass Wertpapierinhaber gemäß Bestimmung 17 mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen der Briefspanne des Metallreferenzpreises in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass die Änderung der Briefspanne des Metallreferenzpreises, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Bewertungstag wirksam wird. Die aktuelle Briefspanne des Metallreferenzpreises wird jederzeit auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.

„**mBid**“ oder „**Geldspanne des Metallreferenzpreises**“ ist bezogen auf einen Bewertungstag (t) ein Abschlag vom Metallreferenzpreis an diesem Bewertungstag, der die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Geldspanne widerspiegelt, die die Metallstelle auf Verkäufe von Metall seitens der Emittentin berechnen würde, wobei die Geldspanne des Metallreferenzpreises an dem maßgeblichen Ausgabetag der Tranche in den Endgültigen Bedingungen der betroffenen Tranche festgelegt ist, sich jedoch wie vom Programmverwalter angegeben ändern kann, um die von der Metallstelle zum jeweiligen Zeitpunkt berechnete Geldspanne widerzuspiegeln. Die Emittentin hat Sorge zu tragen (und der Programmverwalter hat zugestimmt), dass Wertpapierinhaber gemäß Bestimmung 17 mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen der Geldspanne des Metallreferenzpreises in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass die Änderung der Geldspanne des Metallreferenzpreises, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Bewertungstag wirksam wird. Die aktuelle Geldspanne des Metallreferenzpreises wird jederzeit auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.

Entsprechend der Verwendung in Formeln in diesen Bedingungen:

(i) bezeichnen die Bezugnahme auf „t“ im Zusammenhang mit einem Term in einer Formel den Wert des betreffenden Terms an einem bestimmten Bewertungstag und Bezugnahmen auf „t“ in anderen Termen derselben Formel plus oder minus eine angegebene Zahl (d. h. „t-1“) den Wert des betreffenden Terms an dem

Bewertungstag, der entsprechend der angegebenen Zahl an Bewertungstagen vor bzw. nach dem Bewertungstag liegt, auf den sich „t“ bezieht;

(ii) bezeichnen die Bezugnahme auf „k“ im Zusammenhang mit einem Term in einer Formel den Wert des betreffenden Terms an einem bestimmten FX-Geschäftstag und Bezugnahmen auf „k“ in anderen Termen derselben Formel plus oder minus eine angegebene Zahl (d. h. „k+1“ oder „k-1“) den Wert des betreffenden Terms an dem FX-Geschäftstag, der entsprechend der angegebenen Zahl an FX-Geschäftstagen vor bzw. nach dem FX-Geschäftstag liegt, auf den sich „k“ bezieht;

(c) ***Wert je ETC-Wertpapier***

Der „**Wert je ETC-Wertpapier**“ in Bezug auf einen Bewertungstag ist ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter und von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier in Höhe des Produkts aus:

[*Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:*

(i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und

(ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$VpS_t = E_t \times M_t$$

Dabei gilt:

„**VpS**“ ist bezogen auf einen Bewertungstag der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

„**E**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Metallanspruch je ETC-Wertpapier bezogen auf den betreffenden Bewertungstag; und

„**M**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den maßgeblichen Metallreferenzpreis an dem betreffenden Bewertungstag.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*

(i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und

(ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag; dividiert durch

(iii) den FX-Spot-Referenzstand für die Festgelegte Währung am maßgeblichen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$VpS_t = E_t \times \frac{M_t}{S_t}$$

Dabei gilt:

„**VpS**“ ist bezogen auf einen Bewertungstag (t) der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum maßgeblichen Ausgabetag der Tranche dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

„**E**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den Metallanspruch je ETC-Wertpapier bezogen auf den betreffenden Bewertungstag;

„**M**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den maßgeblichen Metallreferenzpreis an dem betreffenden Bewertungstag; und

„**S**“ bezeichnet bezogen auf einen Bewertungstag (t) den maßgeblichen FX-Spot-Referenzstand für die Festgelegte Währung an dem betreffenden Bewertungstag.]

(d) **Runden**

Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier und alle (direkt oder indirekt) zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier oder des Werts je ETC-Wertpapier notwendigen Terme, Werte, Formeln oder sonstigen Eingaben können auf diejenige Anzahl von Dezimalstellen gerundet werden, die vom Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und dem Serienkontrahenten] vorgesehen ist, und diese Methode kann von Zeit zu Zeit unter der Voraussetzung angepasst werden, dass der Programmverwalter nach seinem Dafürhalten in angemessener Weise bestimmt, dass diese Änderung der Methode die Wertpapierinhaber nicht wesentlich benachteiligen würde.

(e) **Korrekturen**

Sollte der Programmverwalter nach der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag feststellen oder davon Kenntnis erhalten, dass dieser Wert falsch bestimmt wurde, kann die Emittentin zur Berücksichtigung dieser Korrektur etwaige maßgebliche Bedingungen der ETC-Wertpapiere unter der Voraussetzung anpassen, dass die Emittentin dies zwar in ihrem Ermessen tun kann, jedoch nicht zur Vornahme dieser Korrektur verpflichtet ist, wenn sie feststellt, dass diese Korrektur nicht zu einer wesentlichen Änderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier oder des Werts je ETC-Wertpapier führen würde. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber so bald wie möglich in Einklang mit Ziffer 17 der Bedingungen von derartigen Anpassungen gemäß Ziffer 4(e) zu benachrichtigen.

5 Sicherungsrechte

(a) ***Sicherungsrechte***

(i) Die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin sind für den Treuhänder zu seinen eigenen Gunsten und als Treuhänder für die anderen Gesicherten Gläubiger gemäß jeder Sicherungsurkunde wie folgt besichert:

(A) durch eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte (aber nicht Verpflichtungen) und Ansprüche der Emittentin gegenüber (i) der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaigen Unterdepotbanken im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren Zugrunde Liegenden Metall gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und eventuellen Unterverwahrungsvereinbarungen und (ii) der Kontoführenden Bank in Bezug auf das Seriengeldkonto für diese Serie von ETC-Wertpapieren;

(B) durch ein erstrangiges festes Sicherungsrecht in Bezug auf (i) das gesamte Zugrunde Liegende Metall dieser Serie von ETC-Wertpapieren und sämtliche daraus erzielte Beträge oder Vermögenswerte und (ii) das Seriengeldkonto für diese Serie von ETC-Wertpapieren;

(C) durch eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte (aber nicht Verpflichtungen) und Ansprüche der Emittentin gemäß und im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung (einschließlich einer etwaigen Ersatzausgleichsvereinbarung, in deren Rahmen ein Geeigneter Serienkontrahent als Ersatzserienkontrahent gemäß nachstehender Ziffer 11 der Bedingungen bestellt wird), der Metallstellenvereinbarung, des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Programmverwaltervereinbarung und allen Vereinbarungen mit Autorisierten Teilnehmern, in jedem Fall jedoch nur in dem auf diese Serie von ETC-Wertpapieren bezogenen Umfang; und

(D) durch ein erstrangiges festes Sicherungsrecht in Bezug auf (a) alle von der Metallstelle gehaltenen oder empfangenen Beträge und sonstigen Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zugrunde Liegendem Metall und (b) alle zum aktuellen oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt von einer Zahlstelle und/oder der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf eine Besicherte Verpflichtung der Emittentin oder Sonstige Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

(ii) Die Sicherungsrechte werden dem Treuhänder als dauerhafte Sicherungsrechte für die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin gewährt. Gemäß jeder Sicherungsurkunde wird unterstellt, dass der Treuhänder vor einer Durchsetzung der Sicherungsrechte oder dem Eintreten einer Insolvenz der Emittentin folgende Vermögenswerte freigibt, ohne dass dies in Form einer Mitteilung bekannt gegeben werden muss oder andere Formalitäten notwendig sind:

(A) alle Beträge (einschließlich der Seriengemeinkosten oder etwaiger Negativzinsen auf das Seriengeldkonto) und/oder von einer Zahlstelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Kontoführenden Bank und/oder der Metallstelle oder gegebenenfalls irgendeiner Person gehaltenes Metall, sofern diese Beträge zur und zum Zeitpunkt der Zahlung von Beträgen oder der Lieferung von Metallen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Rahmen der Transaktionsdokumente erforderlich sind (zu denen zur Klarstellung unter anderem an Wertpapierinhaber gemäß diesen Bedingungen in Bezug auf Kapital und Zinsen zu zahlende Beträge, Beträge, die die Metallstelle gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen abziehen darf, und Beträge in Form von Metall, die die Emittentin in Bezug auf Rückkäufe an Autorisierte Teilnehmer liefern darf, zählen) und dass diese Beträge nach jeweiliger Zertifizierung durch den Programmverwalter dem Seriengeldkonto gutgeschrieben sind, die über die (wie in angemessener Weise vom Programmverwalter bestimmt) zu diesem Zeitpunkt von der Emittentin benötigten Beträge für die Begleichung der Seriengemeinkosten dieser Serie von ETC-Wertpapieren hinausgehen. Diese Überschussbeträge werden vom Seriengeldkonto und somit vom Sicherungsrecht freigegeben und auf ein anderes Konto der Emittentin übertragen, das von der Emittentin angegeben oder angewiesen werden kann (wobei dieses andere Barkonto nicht Teil der Vermögenswerte ist, auf die die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren zurückgreifen kann);

(B) alle Teile des Besicherten Vermögens, die fällig oder lieferbar geworden sind, jedoch nur im zur Einhaltung von Ziffern 5(d), 5(g) und 5(h) der Bedingungen erforderlichen

Umfang und unter deren Vorbehalt, wobei die Freigabe zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung oder Lieferung erfolgt;

(C) ihre Rechte in Bezug auf alle Vereinbarungen mit Autorisierten Teilnehmern, jedoch nur in dem zur Abtretung von Ansprüchen an den Programmverwalter erforderlichen Umfang, wenn der Programmverwalter eine Zahlung an oder an die Order oder zugunsten der Emittentin von Zahlungen, die ein Autorisierter Teilnehmer zu leisten hatte und nicht geleistet hat, wobei die Freigabe zum Zeitpunkt der Abtretung erfolgt;

(D) ihre Rechte in Bezug auf Ansprüche, die sie unter Umständen gegen eine Beauftragte Stelle nach und gemäß Ziffer 15.6 des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrags hat, jedoch nur in dem zur Abtretung von Ansprüchen an den Programmverwalter erforderlichen Umfang, wenn der Programmverwalter eine Zahlung geleistet hat oder ihm ein Verlust entstanden ist, der aus dem Versäumnis dieser Beauftragten Stelle, ihre Aufgaben in Verbindung mit einem Fehlgeschlagenen Auftrag (gemäß der Definition dieses Begriffs im maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrag) entstanden ist, wobei die Freigabe zum Zeitpunkt dieser Abtretung erfolgt; und

(E) einen anteiligen Betrag des Besicherten Vermögens, wie erforderlich und ausgewählt und zum Zeitpunkt des Kaufs und der Entwertung von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin.

(b) ***Beträge, die der Treuhänder vor Durchsetzung der Sicherungsrechte erhält***

(i) Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde stimmt die Emittentin zu, an jedem Tag, an dem gemäß diesen Bedingungen eine Zahlung von Kapital und Zinsen oder ein anderer Betrag im Rahmen dieser Bedingungen in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällig wird, dem Treuhänder (auch per Zahlungsanweisung) gemäß der Treuhandurkunde taggleich den Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag oder diesen anderen Betrag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bedingungslos an jedem Tag, an dem dieser fällig wird, zu zahlen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Treuhandurkunde (1) erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtung zur Zahlung des maßgeblichen Betrags in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber durch Zahlung von Kapital und Zinsen oder (gegebenenfalls) sonstigen im Rahmen der ETC-Wertpapiere gemäß den Bedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags fälligen Beträgen an die jeweilige Zahlstelle, und (2) gilt die Zahlung von Kapital und Zinsen nach dem Fälligkeitstermin oder aufgrund einer Rückzahlung der ETC-Wertpapiere infolge eines Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses als erfolgt, wenn eine maßgebliche Zahlstelle oder der Treuhänder den vollständigen Betrag erhalten hat und die Wertpapierinhaber darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Dies gilt für beide Fälle nicht, wenn es die Zahlstelle versäumt hat, diese Zahlungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber weiterzuleiten (durch Zahlungsabwicklung über das Maßgebliche Clearingsystem oder anderweitig). Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde erfolgt durch den Treuhänder die treuhänderische Verwaltung der Erträge dieses Vertragsverhältnisses zu seinen und den Gunsten der Wertpapierinhaber gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen.

(ii) Abgesehen von Beträgen aus der Verwertung oder Durchsetzung eines Teils der oder der gesamten Sicherungsrechte, werden alle vom Treuhänder oder im Namen des Treuhänders erhaltenen Beträge in Bezug auf die vertragliche Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Kapital und Zinsen oder anderen Beträgen gemäß Ziffer 5(b)(i) der Bedingungen trotz teilweiser oder vollständiger Verwendung durch die Emittentin

vorbehaltlich der Ziffern 19(kk) und 19(ll) der Bedingungen vom Treuhänder treuhänderisch verwaltet und für folgende Zwecke verwendet:

(A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die dem Treuhänder auf Grundlage der Transaktionsdokumente rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuern oder ähnliche Steuern in Zusammenhang mit der Vergütung des Treuhänders) und die Vergütung des Treuhänders),

(B) zweitens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung von Beträgen, die den Inhabern der ETC-Wertpapiere geschuldet werden,

(C) drittens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die Emittentin zu ihrer Verwendung.

Verwaltet der Treuhänder Barbestände in Bezug auf ETC-Wertpapiere, die verfallen oder für die entsprechende Ansprüche verjährt sind, werden diese weiterhin von ihm wie vorstehend beschrieben treuhänderisch verwaltet.

(c) ***Verwendung des Erlöses aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte***

Gemäß den Bedingungen jeder Sicherungsurkunde und vorbehaltlich der Ziffern 5(d)(ii) sowie 19(kk) und 19(ll) der Bedingungen verwendet der Treuhänder den Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) vor der Verwertung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder von der Metallstelle rechtmäßig zu zahlenden Beträgen, zu deren Abzug vom Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Zugrunde Liegenden Metalls die Metallstelle gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen berechtigt ist (wobei eine entsprechende endgültige und rechtsverbindliche Bescheinigung (die auch die der Metallstelle zustehenden Beträge berücksichtigt) von der Emittentin und der Metallstelle für den Treuhänder auszustellen ist) folgendermaßen:

(i) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträge, die dem Treuhänder oder einem Verwalter auf Grundlage der Sicherungsurkunden und/oder der Treuhandurkunde und/oder eines anderen Transaktionsdokuments rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (zum Zwecke dieser Ziffer 5(c) der Bedingungen und jeder Sicherungsurkunde umfassen diese u. a. vom Treuhänder zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung des Treuhänders), sowie Kosten für die Verwertung aller oder einiger Sicherungsrechte und die Vergütung des Treuhänders);

(ii) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere;

(iii) drittens, zur Zahlung aller an eine Zahlstelle zu entrichtenden Beträgen im Zusammenhang mit der Erstattung ordnungsgemäßer Zahlungen von Kapital und Zinsen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren;

(iv) viertens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissionsstelle und etwaige sonstige Zahlstellen gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und die Depotbank des

Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto, (III) die Bestimmungsstelle und den Programmverwalter gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung, (IV) die Metallstelle gemäß der Metallstellenvereinbarung, (V) die Kontoführende Bank, (VI) Autorisierte Teilnehmer im Rahmen einer Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern, (VII) den Unternehmensdienstleister gemäß dem Unternehmensdienstleistungsvertrag sowie (VIII) den Serienkontrahenten und den Programmverwalter gemäß der Ausgleichsvereinbarung im jeweils auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren bezogenen Umfang;

(v) fünftens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung an die Wertpapierinhaber zu zahlender Festgelegter Zinsbeträge;

(vi) sechstens, zur Zahlung auf gleichrangige und anteilige Weise von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu zahlender Beträge (mit Ausnahme Festgelegter Zinsbeträge) einschließlich einer durch die Emittentin für jedes ETC-Wertpapier zahlbaren Summe gleich dem Zusätzlichen Rückzahlungsbetrag (sofern zutreffend); und

(vii) siebtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Emittentin.

(d) ***Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag***

(i) Nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag veranlasst die Metallstelle als Vertreterin der Emittentin ab dem ersten Tag des jeweiligen Tilgungsveräußerungszeitraums [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – (x)] die fristgerechte Veräußerung des Zugrunde Liegende Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung sowie den anwendbaren Gesetzen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und (y) die Umrechnung von Erlösen aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in die Festgelegte Währung].

Die Emittentin hat die Depotbank des Sicherungskontos ermächtigt und angewiesen, das von der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank gehaltene Zugrunde Liegende Metall am oder nach dem ersten Tag eines Tilgungsveräußerungszeitraums an die Metallstelle oder an deren Order zu liefern (und, soweit anwendbar, hat die Depotbank des Zeichnungskontos ermächtigt und angewiesen, das von ihr gehaltene Zugrunde Liegende Metall zu liefern), soweit dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist. Gemäß den Bedingungen jeder Sicherungsurkunde werden die in Ziffer 5(a) der Bedingungen beschriebenen Sicherungsrechte ohne weitere Maßnahmen des Treuhänders automatisch nur in dem Umfang freigegeben, wie dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist, und diese Freigabe erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung, wobei keine der Bestimmungen dieser Ziffer 5(d) der Bedingungen eine Aufhebung der Belastungen und sonstigen Sicherungsrechte an dem Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls zur Folge hat.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen oder etwaiger sonstiger anderslautender Bestimmungen wird das Zugrunde Liegende Metall durch die Metallstelle bei Eintritt einer Insolvenz seitens der Emittentin nicht veräußert, und die Metallstelle stellt die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls ein, sobald sie Kenntnis von einer entsprechenden Insolvenz seitens der Emittentin erlangt.

Die Metallstelle kann für eine fristgerechte ordnungsgemäße Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums die von ihr nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen als angemessen erachteten Maßnahmen (soweit den

Umständen entsprechend praktikabel sowie unter Berücksichtigung des Betrags des zu veräußernden Zugrunde Liegenden Metalls) ergreifen und diese Veräußerung während des Tilgungsveräußerungszeitraums jederzeit oder von Zeit zu Zeit sowie im Rahmen einer oder mehrerer Transaktionen durchführen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* –, wobei der Erlös aus jeder dieser Transaktionen in Bezug auf das Zugrunde Liegende Metall zu dem Kurs, der nach Ansicht der Metallstelle zum Zeitpunkt der Umrechnung, der am bzw. ungefähr am Tag der Veräußerung ist (oder, wenn dieser Tag kein FX-Geschäftstag ist, am unmittelbar darauffolgenden FX-Geschäftstag), erzielbar wäre und der eine von einem Händler angebotene Geld-/Briefspanne berücksichtigen kann, in die Festgelegte Währung umgerechnet wird]. Die Metallstelle kann von der Emittentin, dem Treuhänder, den Wertpapierinhabern oder anderen Personen nicht allein aus dem Grund haftbar gemacht werden, dass ein höherer Preis hätte erzielt werden können, wenn die Veräußerung ganz oder teilweise verschoben worden bzw. zu einem anderen Zeitpunkt oder nicht in mehreren Schritten erfolgt wäre.

Die Metallstelle kann für jede Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und in Bezug auf die Umrechnung der Erlöse dieser Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in die Festgelegte Währung am oder ungefähr an dem Tag dieser Veräußerung] eine Geld-Brief-Spanne berechnen, sofern diese in etwa der Geld-Brief-Spanne entspricht, die üblicherweise bei der Veräußerung [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und Umrechnung in die Festgelegte Währung] einer vergleichbaren Art und Menge von Metall durch die Metallstelle anfallen würde. Die Metallstelle ist berechtigt, diese Geld-Brief-Spanne und etwaige Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen vom tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abzuziehen, und ist außer für den von ihr nach entsprechenden Abzügen tatsächlich erzielten Erlös aus dieser Veräußerung nicht rechenschaftspflichtig. Die Emittentin hält die Metallstelle in Bezug auf Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen, die von der Metallstelle zu tragen sind und die die Metallstelle nicht vom tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abgezogen hat, schadlos.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen handelt die Metallstelle bei einer Veräußerung nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen, und wird zu einem Preis verkaufen, der nach ihrem vernünftigen Ermessen dem angemessenen Marktpreis des in der entsprechenden Transaktion auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschender Marktbedingungen verkauften Zugrunde Liegenden Metalls entspricht. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 5(d)(i) der Bedingungen wird sich die Metallstelle in angemessenem Rahmen darum bemühen, dass die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in einer Weise erfolgt, dass die diesbezüglich erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer, die zu einer Schmälerung des Nettoerlöses aus der Veräußerung führt (was ohne diese Umsatzsteuer nicht der Fall wäre), so gering wie möglich ist, wobei diese Ziffer 5(d)(i) der Bedingungen keine Auflage für die Metallstelle enthält, diese Umsatzsteuer in einer Weise zu minimieren, die ihrerseits den Nettoerlös aus der Veräußerung schmälern würde.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Metallstelle im Rahmen einer Veräußerung:

(A) an sich selbst oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen verkaufen (sofern die Metallstelle dabei auch die Anforderungen in (B) unten einhält), oder

(B) soweit diese Person bereit ist, zu einem fairen Marktpreis zu kaufen und soweit ein Verkauf an eine solche Person die eventuell anfallende Umsatzsteuer verringern würde, entweder an:

(i) ein Mitglied einer Maßgeblichen Vereinigung (vorausgesetzt, dass das Zugrunde Liegende Metall infolge dieser Veräußerung nicht außerhalb der Kontrolle eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung gerät); oder

(ii) eine Zentralbank oder supranationale Organisation, die von der Metallstelle nach ihrer angemessenen Ermessensausübung als im Markt für das Zugrunde Liegende Metall aktiv erachtet wird (vorausgesetzt, dass diese Zentralbank oder supranationale Organisation in Verbindung mit dieser Veräußerung nicht als an einer gewerblichen Aktivität beteiligt angesehen würde).

Sofern Umsatzsteuer fällig wird, könnte dies den Vorzeitigen Tilgungsbetrag oder den Endfälligkeitstilgungsbetrag reduzieren.

Die Metallstelle entrichtet den Nettoverkaufserlös laut Anweisung durch den Programmverwalter an das bei der Kontoführenden Bank im Namen der Emittentin gehaltene Seriengeldkonto, jedoch in jedem Fall bis spätestens an oder ungefähr an dem Tag, der sechs Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag liegt (bzw. bis zu einem anderen Zeitpunkt und/oder an einem anderen Tag, der zu diesem Zweck in der maßgeblichen Emissionsurkunde angegeben ist bzw. anderweitig von den Parteien der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung vereinbart wurde).

(ii) Vor der Durchsetzung der durch jede Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte verwendet die Emittentin (oder die durch sie Beauftragte Stelle) den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) Beträgen, die die Metallstelle vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens gemäß Ziffer 5(d)(i) der Bedingungen abziehen darf, wie folgt:

(A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Steuern und sonstigen Beträge, die der Metallstelle rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (für die Zwecke dieser Ziffer 5(d) der Bedingungen umfassen diese u. a. Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung der Metallstelle), die von der Metallstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen und/oder von der Metallstelle für die Emittentin im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall zu entrichten sind, sowie die von der Metallstelle im Rahmen der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls berechnete Geld-Brief-Spanne), wobei der gemäß dieser Ziffer 5(d)(ii)(A) der Bedingungen an die Metallstelle zu zahlende Betrag unter keinen Umständen Beträge umfasst, die dazu führen würden, dass sich von der Metallstelle gemäß Ziffer 5(d)(i) der Bedingungen vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens abgezogene Beträge verdoppeln,

(B) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträge, die dem Treuhänder oder einem Verwalter (Receiver) auf der Grundlage der Sicherungsurkunden und/oder der Treuhandurkunde und/oder den anderen Transaktionsdokumenten rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Treuhandurkunde und/oder der Sicherungsurkunden und/oder den anderen Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern und die Vergütung des Treuhänders),

(C) drittens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere;

(D) viertens, zur Zahlung aller an eine Zahlstelle zu entrichtenden Beträge im Zusammenhang mit der Erstattung ordnungsgemäßer Zahlungen von Kapital und Zinsen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren;

(E) fünftens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissionsstelle und etwaige sonstige Zahlstellen gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und die Depotbank des Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkontos, (III) die Bestimmungsstelle und den Programmverwalter gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung, (IV) die Metallstelle gemäß der Metallstellenvereinbarung, (V) die Kontoführende Bank, (VI) Autorisierte Teilnehmer im Rahmen einer Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern, (VII) den Unternehmensdienstleister gemäß dem Unternehmensdienstleistungsvertrag sowie (VIII) den Serienkontrahenten und den Programmverwalter gemäß der Ausgleichsvereinbarung im jeweils auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren bezogenen Umfang;

(F) sechstens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber zu zahlender Festgelegter Zinsbeträge;

(G) siebtens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung etwaiger Beträge (mit Ausnahme Festgelegter Zinsbeträge), die die Emittentin den Wertpapierinhabern schuldet; und

(H) achtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Emittentin.

(e) ***Durchsetzung der durch jede Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte***

Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen werden durchsetzbar, wenn Kapital- oder Zinsbeträge in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren nicht bei Fälligkeit am Planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag oder bei Eintreten einer Insolvenz der Emittentin gezahlt werden.

(f) ***Verwertung der Sicherungsrechte***

Nachdem die durch jede Sicherungsurkunde für diese Serie begründeten Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, kann der Treuhänder diese jederzeit nach seinem Ermessen durchsetzen bzw. ist zur Durchsetzung verpflichtet, wenn er schriftlich durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie bzw. durch einen Außerordentlichen Beschluss der Wertpapierinhaber dazu angewiesen wird, jeweils vorbehaltlich einer Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung durch die Wertpapierinhaber zu seiner Zufriedenheit.

Hierzu kann er nach freiem Ermessen (i) ein entsprechendes Transaktionsdokument (außer dem Unternehmensdienstleistungsvertrag) in Bezug auf die ETC-Wertpapiere dieser Serie und Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen gemäß dessen Bedingungen oder den Bedingungen der ETC-Wertpapiere durchsetzen, kündigen und/oder umsetzen, und/oder gegen den/die jeweiligen Schuldner vorgehen und/oder (ii) das Besicherte Vermögen, in Bezug auf welches die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, ganz oder teilweise in Besitz nehmen und/oder verwerten und das Besicherte Vermögen nach seinem Ermessen auf geeignete Weise und zu geeigneten Bedingungen ganz oder in Teilen veräußern, zurückfordern, beitreiben und in Geld umwandeln, jeweils ohne für die Konsequenzen dieser Maßnahmen zu haften und ohne Rücksicht auf die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne

Wertpapierinhaber. Der Treuhänder ist ohne eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen oder Schritten verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

Der Treuhänder kann für das gesamte Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren, in Bezug auf welches Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, bzw. für Teile davon schriftlich einen Verwalter (Receiver) bestellen sowie einen derart bestellten Verwalter wieder abberufen und an dessen Stelle einen anderen Verwalter bestellen. Dieses Recht bleibt auch im Falle einer früheren Aufschiebung oder eines früheren Verzichts bestehen.

Der Treuhänder oder ein von ihm bestellter Verwalter (Receiver) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, außer diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

Der Treuhänder ist ohne vorherige Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die Durchsetzung der Sicherungsrechte angehalten oder verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

Entsteht nach Abschluss einer Veräußerung des Besicherten Vermögens im Rahmen eines Durchsetzungsverfahrens ein Zusätzlicher Rückzahlungsbetrag, wird dieser Zusätzliche Rückzahlungsbetrag am ersten unmittelbar auf diesen Abschluss der Veräußerung des Besicherten Vermögens im Rahmen eines Durchsetzungsverfahrens folgenden Geschäftstag fällig und seitens der Emittentin in Bezug auf jedes ETC-Wertpapier dieser Serie zahlbar.

(g) ***Fehlbetrag nach Erlösverwendung***

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere dieser Serie haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere dieser Serie und auf keine anderen Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung dieses Besicherten Vermögens und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß dieser Ziffer 5 der Bedingungen, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunden unbefriedigte Ansprüche gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Schritte gegen (i) die Geschäftsführungsverantwortlichen, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister der Emittentin oder (ii) nach dem Erlöschen dieser Ansprüche gemäß dieser Ziffer 5(g) der Bedingungen gegen die Emittentin einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge. Während ausdrücklich vereinbart und verstanden wird, dass es sich bei den ETC-Wertpapieren und den Transaktionsdokumenten um Unternehmensverpflichtungen der Emittentin handelt, stimmt jede Partei zu, dass den Aktionären, leitenden Angestellten, Vertretern, Mitarbeitern oder Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin, oder einem von ihnen, im Rahmen oder auf Grund von in den ETC-Wertpapieren oder einem Transaktionsdokument enthaltenen oder dadurch implizierten Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen der Emittentin keine persönliche Haftung entsteht, und hiermit schließen die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber ausdrücklich jegliche persönliche Haftung der Aktionäre, leitenden Angestellten, Vertretern, Mitarbeiter oder

Geschäftsführungsverantwortlichen für Verstöße der Emittentin gegen gesetzliche oder satzungsgemäße Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen dieser Aktionäre, leitenden Angestellten, Vertretern, Mitarbeiter oder Geschäftsführungsverantwortlichen aus.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (Examiner), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf das anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Vermögen (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

Die Bestimmungen dieser Ziffer 5(g) der Bedingungen bleiben auch nach einer Tilgung der ETC-Wertpapiere oder der Beendigung oder dem Auslaufen eines Transaktionsdokuments in Kraft.

(h) ***Rechte der Emittentin als wirtschaftliche Eigentümerin des Besicherten Vermögens***

Bevor Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden oder eine Insolvenz der Emittentin eintritt, kann die Emittentin unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 5(a), Ziffer 14(a) der Bedingungen oder irgendeiner anderen Bedingung jederzeit auf der Grundlage eines Außerordentlichen Beschlusses bzw. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders:

(i) Maßnahmen in Bezug auf das Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ergreifen, die sie für angemessen hält, und

(ii) Rechte ausüben, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem Besicherten Vermögen stehen und durch die Emittentin ausgeübt werden können, und insbesondere auch Stimmrechte in Bezug auf dieses Vermögen sowie alle Rechte zur Durchsetzung von Eigentumsansprüchen in Bezug auf dieses Vermögen ausüben (ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen).

Ohne die vorstehend genannte Zustimmung oder Weisung aufgrund eines entsprechenden Außerordentlichen Beschlusses oder sofern diese Bedingungen oder sonstige Transaktionsdokumente nichts anderes gestatten, darf die Emittentin keine Rechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen ausüben. Wenn eine Weisung oder Zustimmung vorliegt, darf die Emittentin ausschließlich wie darin vorgesehen handeln, wobei die Emittentin vor der Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder der Insolvenz der Emittentin vorbehaltlich Ziffer 5(a)(ii) die zum Besicherten Vermögen gehörenden Rechte und Vermögenswerte ohne weitere erforderliche Maßnahmen oder Zustimmung seitens des Treuhänders in dem Maße freigibt oder ändert, wie im Zusammenhang mit einem der in Ziffer 5(a) der Bedingungen (oder in der Treuhandurkunde und den Sicherungsurkunden) dargestellten Umstände, im Rahmen derer die Sicherungsrechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen freigegeben werden, erforderlich ist.

6 Beschränkungen

Solange ETC-Wertpapiere im Umlauf sind, bedürfen folgende Maßnahmen der Emittentin außer nach Maßgabe der Bedingungen oder Transaktionsdokumente einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders sowie (außer in Bezug auf seine Abberufung oder eine Klage gegen ihn) des Programmverwalters:

(i) die Ausübung jeglicher Geschäftstätigkeit außer (a) der Ausgabe von Wertpapierserien (einschließlich aller Serien) sowie deren Änderung, Umtausch, Rückkauf, Entwertung oder

Wiederausgabe oder Wiederverkauf (einschließlich, zur Klarstellung, der Ausgabe und des Angebots von Wertpapieren im Tausch gegen von DB ETC plc und/oder DB ETC Index plc ausgegebenen Wertpapieren (und das Ergreifen aller demgemäßen erforderlichen Schritte, einschließlich in Bezug auf Übertragungen von Metall in Verbindung damit)), (b) dem Erwerb Qualifizierter Vermögenswerte aus oder mit den Erlösen dieser Ausgabe und (c) dem Abschluss zugehöriger Vereinbarungen und Transaktionen (einschließlich der Transaktionsdokumente für diese Serie oder für jede andere Serie) und die Ausübung in diesem Rahmen erforderlicher oder damit verbundener oder dazugehöriger oder (nach Meinung der Emittentin) in angemessener Weise erforderlicher Tätigkeiten in Verbindung damit oder zur Förderung davon (zur Klarstellung kann dies in Verbindung mit diesem Programm oder einem anderen von der Emittentin aufgelegten besicherten Wertpapierprogramm geschehen), und vorausgesetzt, dass jede Wertpapierserie:

(A) mit anderen Vermögenswerten der Emittentin besichert ist als dem Gesellschaftskapital der Emittentin und jeglichen Vermögenswerten, die eine andere Wertpapierserie besichern; und

(B) gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin abgeschlossenen zugehörigen Vereinbarungen in Bezug auf diese Wertpapiere Bestimmungen enthält, die (x) das Rückgriffsrecht der Inhaber dieser Wertpapiere und jeder Partei einer von der Emittentin abgeschlossenen zugehörigen Vereinbarung in Bezug auf diese Wertpapiere nur auf diese Serie besichernde Vermögenswerte beschränken und nicht auf Vermögenswerte, auf die andere Wertpapierserien zurückgreifen können und (y) alle Personen an der Einleitung irgendeiner Form der Insolvenz oder von ähnlichen Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihre leitenden Angestellten hindern.

Zur Klarstellung umfassen dazugehörige oder in angemessener Weise erforderliche Tätigkeiten in Verbindung damit oder zur Förderung davon unter anderem: (aa) die Bestellung von Abschlussprüfern, Administratoren, Unternehmensverwaltern, Banken, Beratern oder allen sonstigen für den Erhalt der Emittentin und/oder ihren fortlaufenden Betrieb und/oder die Einhaltung von für sie geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Regeln erforderlichen Dienstleistern, (bb) die Änderung oder Kündigung damit verbundener Vereinbarungen für eine Wertpapierserie, (cc) der Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen in Bezug auf die Emittentin im Allgemeinen und nicht in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierserie, die die Wertpapierausgabe durch die Emittentin sowie deren fortlaufende Verwaltung erleichtern sollen (insbesondere alle vorherigen Metallüberziehungs-Vereinbarungen und/oder alle Vereinbarungen in Bezug auf den Betrieb eines oder mehrerer Konten für nicht alloziertes Metall, (dd) der Abschluss von Vereinbarungen, die es Anlegern in Wertpapieren, die von einer anderen Emittentin ausgegeben wurden, ermöglichen sollen, diese Wertpapiere in von der Emittentin ausgegebene Wertpapiere umzutauschen und (ee) der Abschluss von Vereinbarungen mit Parteien in Bezug auf das Programm oder eine andere Wertpapierausgabe (einschließlich der Ausgabe getrennter Wertpapierserien), die dieser Partei das Recht verleihen, Zahlungen von der Emittentin zu erhalten, sofern diese Zahlungen nicht aus dem Besicherten Vermögen einer Serie geleistet werden;

(ii) das Veranlassen oder Gestatten einer Änderung, Beendigung oder Erfüllung (auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen) der Bedingungen der gemäß jeder Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte, der in den Bedingungen festgelegten Rangfolge, der Treuhandurkunde bzw. jeder Sicherungsurkunde;

(iii) die Entbindung einer Partei (außer einer Beauftragten Stelle oder eines Serienkontrahenten), der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von

diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen (und zwar auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde, Ausgleichsvereinbarung, Bestimmungsstellenvereinbarung, Geschäftsbesorgungsvertrag, Programmverwaltervereinbarung, dem maßgeblichen Transaktionsdokument und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);

(iv) die Unterhaltung von Tochtergesellschaften;

(v) die Veräußerung oder Übertragung der oder die anderweitige Verfügung über das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren oder diesbezügliche(r) Rechte oder Anteile daran, oder die Begründung oder Einräumung von Sicherungsrechten (Charge, Lien) oder anderen Rechten Dritter in Bezug auf das Besicherte Vermögen (soweit dies auf die Emittentin bezogen ist), außer im Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren bzw. einem anderen Transaktionsdokument in Bezug auf die jeweilige Serie;

(vi) die Erteilung einer Zustimmung zur Änderung der Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, der Bedingungen, der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (außer der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und außerhalb des durch die Bedingungen und die maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgesehenen Rahmens) bzw. das Handeln gemäß Befugnissen, Einwilligungen oder einem Rechtsverzicht im Rahmen der vorgenannten Dokumente, jeweils bezogen auf eine dieser Serien;

(vii) den Erwerb eines Vermögenswerts, der zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht als Qualifizierter Vermögenswert angesehen wird oder die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in Irland außer dem Halten, der Verwaltung oder dem Halten und der Verwaltung von Qualifizierten Vermögenswerten (und Nebentätigkeiten dieser Geschäftstätigkeit);

(viii) die Ausübung eines Sonderimmobiliengeschäfts („specified property business“) im Sinne von Section 110 des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;

(ix) die Bewerbung als Mitglied einer Umsatzsteuergruppe für die Zwecke von Section 15(1) des Value-Added Tax Consolidation Act 2010;

(x) die Verschmelzung mit einer anderen Person oder die Übertragung oder Abtretung der im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte an eine Person (sofern nicht in der maßgeblichen Treuhandurkunde und in den Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);

(xi) die Beschäftigung von Mitarbeitern;

(xii) die Ausgabe von Aktien (mit Ausnahme von Anteilen am Kapital der Emittentin, die am ursprünglichen Auflegungstag des Programms ausgegeben wurden und die letztendlich von ihren Inhabern in einer gemeinnützigen Treuhandgesellschaft gehalten werden) oder Ausschüttungen an ihre Aktionäre von über EUR 3.000 pro Jahr;

(xiii) die Eröffnung eines Kontos oder die Unterhaltung von Ansprüchen an einem Konto bei einer Bank oder einem Finanzinstitut, es sei denn, dieses Konto (A) ist ein Seriengeldkonto oder ein Einnahmenkonto für in Verbindung mit der Ausgabe oder Rückzahlung von Wertpapieren einer Serie erhaltene Gebühren oder (B) wird im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Emittentin eröffnet und es werden ausschließlich Gelder für diesen Zweck darauf eingezahlt oder (C) wird im Zusammenhang mit einer anderen Wertpapierserie eröffnet oder (D) ist (nach Auffassung der Emittentin) in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren oder den Betrieb der Emittentin in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren anderweitig in angemessener Weise erforderlich;

(xiv) das Anmieten, der Kauf, Besitz oder anderweitige Erwerb von Immobilien (einschließlich Büroflächen oder ähnlicher Objekte);

(xv) die Übernahme einer Garantie, Bürgschaft oder Verpflichtung in Bezug auf die Schulden eines anderen Rechtsträgers oder der Abschluss einer Vereinbarung mit einem anderen Rechtsträger zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dieses bzw. eines anderen Rechtsträgers (außer wie in Verbindung mit in Absatz (i) vorgesehenen Umtauschangeboten eventuell erforderlich);

(xvi) der Kauf von Wertpapieren oder beliebigen Beteiligungen von ihren Aktionären oder der Abschluss von Vereinbarungen, durch die die Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten ihrer Aktionäre auf sie übergehen würden;

(xvii) die Ausleihung ihrer Gelder oder Vermögenswerte, u. a. Rechte und Vermögenswerte, die das besicherte Vermögen für andere Serien von Wertpapieren bilden, an einen anderen Rechtsträger oder andere Person, sofern nicht in einem Transaktionsdokument und/oder den Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren vorgesehen;

(xviii) vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen unter (i) das Eingehen sonstiger Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital, außer der Emission weiterer Wertpapiere (die gegebenenfalls mit bestehenden Wertpapierserien eine einheitliche Serie bilden und gegebenenfalls durch Dritte garantiert sind) und dem Begründen bzw. Eingehen weiterer Verpflichtungen in Bezug auf diese Serien;

(xix) das Gestatten oder Veranlassen der Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall von einem Sicherungskonto, in anderen Fällen als Übertragungen, die (1) im Einklang mit den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, (2) im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rückkaufauftrags an einen Autorisierten Teilnehmer, wobei der Rückkauf zum Metallanspruch je ETC-Wertpapier erfolgt, oder (3) an die Metallstelle, um die in der jeweiligen Metallstellenvereinbarung vorgesehene Produktgebühr darstellendes Metall zu veräußern, (4) nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags bzw. eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen sowie der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung an die Metallstelle und (5) anderweitig gemäß den Bedingungen, der maßgeblichen Treuhandurkunde, jeder Sicherungsurkunde oder anderem Transaktionsdokument erfolgen,

wobei die Emittentin (selbst im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders und des Programmverwalters) keine Maßnahmen ergreifen darf, wenn diese nach ihrer Auffassung den Zielen der Emittentin widersprechen, die in ihrer Satzung dargelegt sind.

7 Tilgung, Erwerb und Wahlrechte

Für die Zwecke dieser Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Endgültiger Gesamtmetallanspruch**“ ist in Bezug auf einen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag das Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier an diesem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) der Gesamtzahl der umlaufenden ETC-Wertpapiere, jeweils an dem entsprechenden Tag.

„**Gesamtmenge des Verkauften Metalls**“ ist in Bezug auf einen Tilgungsveräußerungszeitraum die Gesamtzahl der während des Tilgungsveräußerungszeitraums von der Metallstelle verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls. Die Metallstelle teilt der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissionsstelle und dem Treuhänder die Anzahl der von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls nach jedem Verkauf so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall

spätestens zwei Geschäftstage nach dem Tilgungsveräußerungszeitraum; des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissionsstelle und dem Treuhänder die Gesamtmenge des Verkauften Metalls so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag während des Tilgungsveräußerungszeitraums mit, an dem Zugrunde Liegendes Metall verkauft wird, jedoch in jedem Fall spätestens zwei Geschäftstage nach dem Tilgungsveräußerungszeitraum.

„**Durchschnittlicher Metallverkaufspreis**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Preis in der Festgelegten Währung in Höhe des Quotienten aus

(i) dem Nettoverkaufserlös und

(ii) der Gesamtmenge des Verkauften Metalls,

wobei, falls der Endgültige Gesamtmetallanspruch die Gesamtmenge des Verkauften Metalls übersteigt, ausschließlich für Zwecke der Berechnung des Durchschnittlichen Metallverkaufspreises die Annahme gilt und sowohl in den Nettoverkaufserlösen als auch in der Gesamtmenge des Verkauften Metalls für diese Zwecke berücksichtigt wird, dass der Überschuss von der Metallstelle zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis des letzten Tages des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauft wurde [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und zum FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand für diesen Tag (bzw., wenn für diesen Tag kein FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand ist, zum letzten verfügbaren FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand) in die Festgelegte Währung umgerechnet wurde], wie von der Bestimmungsstelle bestimmt.

„**Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

„**Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag**“ ist unter Vorbehalt von Ziffer 8(c) der Bedingungen:

(i) in Bezug auf ein Vorzeitiges Tilgungsereignis der als solcher in Bezug auf dieses Ereignis angegebene Tag oder, wenn kein Tag angegeben ist, der Tag des Eintretens des Vorzeitigen Tilgungsereignisses; und

(ii) in Bezug auf ein Ausfallereignis das Datum der vom Treuhänder an die Emittentin gemäß Ziffer 12 der Bedingungen übermittelten Tilgungsmitteilung wegen des Ausfallereignisses,

oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 8(c) der Bedingungen [*in den Endgültigen Bedingungen angeben* – [●]] bzw., wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**FX-Spot-Referenzstand**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 4(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreis**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Nettoverkaufserlös**“ ist ein der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Treuhänder und dem Programmverwalter so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums, an dem das Zugrunde Liegende Metall verkauft wird, und in jedem Fall spätestens zwei Geschäftstage nach dem Tilgungsveräußerungszeitraum von der Metallstelle mitgeteilter Betrag, der auf die Festgelegte Währung lautet und (i) dem Erlös aus der Veräußerung

Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen entspricht [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – (zur Klarstellung, umgerechnet in die Festgelegte Währung)] abzüglich (ii) aller Beträge, die die Metallstelle von dem Erlös aus der Veräußerung gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen abziehen darf und abzüglich (iii) etwaiger auf das Seriengeldkonto fällige Negativzinsen, die auf den Seriengeldkonten aufgelaufen sind und die auf dem Seriengeldkonto aufgelaufene positive Zinsen übersteigen. Dies gilt in jedem Fall für die Erlöse aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls, die während der oder in Bezug auf den Tilgungsveräußerungszeitraum von der Metallstelle auf das Seriengeldkonto eingezahlt wurden. Des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Treuhänder und dem Programmverwalter den Erlös jeder Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach jeder Veräußerung so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall spätestens zwei Geschäftstage nach dem Tilgungsveräußerungszeitraum.

„**Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag**“ ist vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß Ziffer 8(c), der achte Geschäftstag nach dem Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung.

„**Festgelegte Währung**“ hat die in Ziffer 1 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

Der „**Festgelegte Zinsbetrag**“ bezeichnet einen aufgelaufenen Zinsbetrag je ETC-Wertpapier in Höhe des proportionalen Anteils dieses ETC-Wertpapiers an dem Zinsbetrag, der (gegebenenfalls) (zu dem zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf das (gelegentlich) für die Emittentin geführte Seriengeldkonto geltenden Zinssatz) auf die von der Metallstelle während des oder in Bezug auf den maßgeblichen Tilgungsveräußerungszeitraum gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung auf das Seriengeldkonto eingezahlt wurde. Diese Zinsen können zu einem positiven oder Nullzinssatz auflaufen. Der Festgelegte Zinsbetrag beträgt mindestens Null und etwaige Negativzinsen werden stattdessen gemäß der Definition des Nettoverkaufserlöses vom Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls abgezogen.

„**Handelseinheit**“ ist [*handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – eine Feinunze (*fine troy ounce*).][hand*elt es sich bei dem Metall um Silber, Platin oder Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – eine Feinunze (*troy ounce*).]

(a) ***Tilgung bei Fälligkeit***

Sofern zuvor keine vollständige Tilgung oder ein Rückkauf und Entwertung durch die Emittentin, wie nachstehend bestimmt, erfolgt ist, wird jedes ETC-Wertpapier dieser Serie vorbehaltlich Ziffer 8(c) der Bedingungen am [*der Planmäßige Fälligkeitstermin der jeweiligen Serie ist in den Endgültigen Bedingungen festzulegen*] (der „**Planmäßige Fälligkeitstermin**“) zu seinem Endfälligkeitstilgungsbetrag (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“) fällig. Dies ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier in der Festgelegten Währung, der dem größeren der folgenden Werte entspricht:

(i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag; und

(ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag (der „**Geschuldete Mindestkapitalbetrag**“) plus dem Festgelegten Zinsbetrag.

Die Emittentin oder die Bestimmungsstelle (oder eine Stelle in ihrem Namen) veröffentlicht den festgestellten Endfälligkeitstilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu gegebenenfalls in Bezug auf einen solchen Verkauf anfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Planmäßigen Fälligkeitstermin auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder

einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite).

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags plus dem Festgelegten Zinsbetrag ist, dass (A) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und der Serienkontrahent] ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – bzw. Ausgleichsvereinbarung] erfüllen.

Sofern der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 5*(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.*

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 *der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und/oder den Serienkontrahenten], und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer* 5 *der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag geringer als der Geschuldete Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Emittentin weitere durchsetzbare Ansprüche gegen die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und/oder den Serienkontrahenten] hat, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.*

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 5*(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer* 5*(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag.*

(b) ***Vorzeitiger Tilgungsbetrag***

Tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, wird jedes ETC-Wertpapier dieser Serie vorbehaltlich Ziffer 8(c) der Bedingungen am zugehörigen Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig und ist zum Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbetrag (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“) zurückzuzahlen, der dem von der Bestimmungsstelle festgelegten jeweils höheren der beiden folgenden Beträge je ETC-Wertpapier in der Festgelegten Währung entspricht:

(i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag; und

(ii) dem (in Ziffer 7(a)(ii) der Bedingungen definierten) Geschuldeten Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag.

Die Emittentin oder die Bestimmungsstelle (oder eine Stelle in ihrem Namen) veröffentlicht den festgestellten Vorzeitigen Tilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu gegebenenfalls in Bezug auf

einen solchen Verkauf anfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite).

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist, dass (A) der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und der Serienkontrahent] ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – bzw. Ausgleichsvereinbarung] erfüllen.

Sofern der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 5(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und/oder den Serienkontrahenten], und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 5 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbetrag ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag geringer als der Geschuldete Mindestkapitalbetrag plus dem Festgelegten Zinsbetrag ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Emittentin weitere durchsetzbare Ansprüche gegen die Metallstelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – und/oder den Serienkontrahenten] hat, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 5(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer 5(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Unbeschadet anderslautender Angaben in den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument und vorausgesetzt, dass noch kein Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitsbewertungstag eingetreten ist, gilt: Wenn nach erfolgter Übermittlung einer Mitteilung über den bevorstehenden Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (das „**Erste Vorzeitige Tilgungsereignis**“) eine Mitteilung erfolgt, dass ein Ereignis oder ein Umstand (das „**Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis**“) eintritt, das bzw. der andernfalls ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen oder auslösen würde, in Bezug auf das bzw. den der diesbezügliche Vorzeitige Tilgungsbewertungstag aber vor dem Tag eintritt (oder eintreten würde), der der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag in Bezug auf das Erste Vorzeitige Tilgungsereignis gewesen wäre, dann ist das Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis maßgeblich, und alle Bezugnahmen auf das Vorzeitige Tilgungsereignis in den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten sind entsprechend zu verstehen.

Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß Ziffer 17 der Bedingungen über den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere in Kenntnis.

(c) ***Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin***

Die Emittentin kann (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ETC-Wertpapiere dieser Serie kraft unwiderruflicher Mitteilung an den Programmverwalter und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen (und, zur Klarstellung, ohne die Einwilligung des Treuhänders oder einer anderen Person einholen zu müssen) kündigen und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei der als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bestimmte Tag frühestens auf den 30. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung („**Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin**") und nicht auf oder nach den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen darf. Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin**" tritt am in der Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin angegebenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein (wobei, wenn es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag gilt). Am selben Tag, an dem die Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin an den Programmverwalter und die Wertpapierinhaber erfolgt, händigt die Emittentin jeder Transaktionspartei eine Kopie dieser Mitteilung aus.

(d) ***Vorzeitige Tilgungsereignisse***

Jedes der folgenden Ereignisse (einschließlich eines Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin) ist ein wie nachstehend angegebenes Vorzeitiges Tilgungsereignis (jeweils ein „**Vorzeitiges Tilgungsereignis**") (und zur Klarstellung benötigt die Emittentin nicht die Einwilligung des Treuhänders oder einer anderen Person, um eine der möglicherweise von ihr nachstehend als geliefert angesehenen Mitteilungen zu liefern):

(i) Ab einschließlich dem Serienausgabetag kann die Emittentin (ohne dazu verpflichtet zu sein) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Verfahren (u. a. Steuergesetzen und Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren einer maßgeblichen Aufsichtsbehörde, einer maßgeblichen Branchenvereinigung, einer Steuerbehörde und/oder einer Börse) oder aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde mit rechtlicher Zuständigkeit (einschließlich der Commodity Futures Trading Commission, einer Warenaufsichtsbehörde, der LBMA, des LPPM oder maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) den Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Autorisierten Teilnehmer, die Emissionsstelle und jede Zahlstelle, die Metallstelle und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen durch Mitteilung (und, zur Klarstellung, ohne die Einwilligung des Treuhänders oder einer anderen Person zu benötigen) über eine bevorstehende Tilgung aller ETC-Wertpapiere dieser Serie informieren (eine solche Mitteilung eine „**Tilgungsmitteilung der Emittentin**"), weil:

(A) es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist (oder nach vernünftigem Ermessen der Emittentin voraussichtlich rechtswidrig werden wird), (x) das Zugrunde Liegende Metall vollständig oder auch nur teilweise zu halten, zu erwerben oder zu veräußern und/oder (y) ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung nachzukommen, oder

(B) der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und/oder der Ausgleichsvereinbarung (u. a. in Form von höheren anwendbaren Steuern, geringeren anwendbaren Steuervorteilen und/oder sonstigen Kosten oder Steuerverbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit Änderungen geltender Steuergesetze oder -verordnungen) entstehen würden (oder dies zu erwarten wäre).

Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen**" tritt am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein und in diesem Sinne ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag der vierte Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung der Emittentin (außer dass, (i) wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag der erste darauffolgende Geschäftstag ist und (ii) wenn dieser Tag andernfalls nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintreten würde, der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag dieser Endfälligkeitstilgungsbewertungstag ist);

(ii) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – die Ausgleichsvereinbarung wird infolge des Eintretens eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses, eines Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses oder der ordnungsgemäßen Übermittlung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung zum vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag beendet, und:

(A) In Bezug auf das (x) die Emittentin als Nicht-Säumige Partei eine Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung entsprechend ordnungsgemäß übermittelt, (y) entweder die Emittentin oder der Serienkontrahent als Betroffene Partei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung entsprechend ordnungsgemäß übermittelt oder (z) der Serienkontrahent eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung ordnungsgemäß übermittelt, und die Emittentin in jedem Fall nicht in der Lage ist, gemäß den Bestimmungen von Ziffer 11 der Bedingungen innerhalb des Aussetzungszeitraums einen Geeigneten Serienkontrahenten als Ersatz für den Serienkontrahenten zu bestimmen, oder wenn die Emittentin ihr Recht gemäß Ziffer 11 der Bedingungen zur Aussetzung der Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier bis zum auf den vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag folgenden Bewertungstag nicht ausgeübt hat, dann tritt am vierten Geschäftstag nach Ablauf der maßgeblichen in Ziffer 11 der Bedingungen festgelegten Frist ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Ausgleichsvereinbarungs-Tilgungsereignisses**" ein und der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag ist der Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag; oder

(B) (x) der Serienkontrahent als Nicht-Säumige Partei übermittelt entsprechend ordnungsgemäß eine Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung, (y) die Emittentin übermittelt entsprechend ordnungsgemäß eine optionale Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung – in diesem Fall tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Ausgleichsvereinbarungs-Tilgungsereignisses**" ein, und zwar (1) bei Beendigung der Ausgleichsvereinbarung infolge des Eintretens eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses am vierten Geschäftstag, der auf das Datum folgt, an dem die maßgebliche Mitteilung über das Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis bzw. über das Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis ordnungsgemäß übermittelt wird oder (2) bei Beendigung der Ausgleichsvereinbarung infolge der ordnungsgemäßen Übermittlung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung durch die Emittentin an

dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Datum, wobei das entsprechend festgelegte Datum auf oder nach dem dreißigsten Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung und spätestens (i) auf den 60. Kalendertag nach der maßgeblichen Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung oder (ii) auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen muss und, sofern das entsprechende Datum kein Geschäftstag ist, tritt das Ausgleichsvereinbarungs-Tilgungsereignis an dem nächsten Tag ein, der ein Geschäftstag ist.

Das oben festgelegte Beendigungsdatum der Ausgleichsvereinbarung ist jeweils der „**Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag**". Die Emittentin setzt die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach der ordnungsgemäßen Lieferung einer Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung oder einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung oder der ordnungsgemäßen Lieferung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung (eine „**Mitteilung über ein durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis**") in Kenntnis;

(iii) Eine Beauftragte Stelle in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren tritt zurück oder ihre Bestellung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren wird aus irgendeinem Grund beendet, und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Rücktritts oder der Beendigung wurde kein Nachfolger oder Ersatz bestellt und die Emittentin übermittelt eine Mitteilung (eine „**Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis**") an die Transaktionsparteien gemäß Ziffer 17 der Bedingungen (und, zur Klarstellung, ohne die Einwilligung des Treuhänders oder einer anderen Person zu benötigen). Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Durch Beauftragte Stellen Verursachten Tilgungsereignisses**" tritt am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis ein. Eine Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden.

(iv) Liegt der Wert je ETC-Wertpapier an zwei aufeinanderfolgenden Bewertungstagen bei oder unter 20 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag (der „**Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**"), setzt die Bestimmungsstelle die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei) darüber in Kenntnis (eine „**Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**"). Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingten Tilgungsereignisses**" tritt am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier ein. Eine Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

(v) Gemäß Ziffer 7(c) der Bedingungen tritt ein Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin ein.

(vi) Wenn die Emittentin am nächsten Termin, an dem eine Veräußerung von Metall in Verbindung mit den Produktgebühren erfolgt oder an dem eine Lieferung von Metall in Bezug auf eine Zeichnung von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch einen Autorisierten Teilnehmer oder ein Rückkauf von ETC-Wertpapieren eines Autorisierten Teilnehmers

seitens der Emittentin [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder der Kostenbetrag oder die Metallanspruchs-Währungsdifferenz im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung)] fällig ist, eine Zahlung in Bezug auf die Umsatzsteuer oder zur Umsatzsteueranmeldung leisten oder anderweitig bei der Lieferung von Metall von einem oder an einen Autorisierten Teilnehmer, einen Serienkontrahenten oder die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos Umsatzsteuer erheben muss (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht); die Emittentin kann (ohne dazu verpflichtet zu sein) dem Treuhänder, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Bestimmungsstelle, der Emissionsstelle, dem Programmverwalter, der Metallstelle und den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 17 der Bedingungen Mitteilung darüber machen (und, zur Klarstellung, ohne die Einwilligung des Treuhänders oder einer anderen Person zu benötigen), dass alle ETC-Wertpapiere dieser Serie zu tilgen sind (eine „**Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“) und ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignisses**“ am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis eintreten wird, vorausgesetzt, dass diese Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag geliefert werden darf; oder

(vii) Ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder eine Beendigungsmitteilung unter der Ausgleichsvereinbarung infolge eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses, eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung] zu übermitteln, und der Treuhänder wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und von Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen, gemäß Ziffer 7(d)(vii) dieser Bedingungen eine Mitteilung zu übermitteln, hat der Treuhänder diese Mitteilung, vorbehaltlich seiner Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, an die Emittentin und jede Transaktionspartei zu übermitteln (eine „**Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis**“). Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses wegen Beendigungsereignisses**“ tritt am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Dem Treuhänder gemäß Ziffer 7(d)(vii) der Bedingungen durch die Wertpapierinhaber erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissionsstelle und dem Treuhänder erhältlich ist. [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob ein Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis oder eine Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder von den Wertpapierinhabern benachrichtigt wird und jeweils wie vorstehend beschrieben Anweisungen erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist.] Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

(e) ***Erwerb von Wertpapieren***

Die Emittentin kann (ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders oder eines Wertpapierinhabers) alle oder einen Teil der ETC-Wertpapiere zurückkaufen.

Alle durch die Emittentin oder in ihrem Namen erworbenen ETC-Wertpapiere werden entwertet. Die so entwerteten Wertpapiere können nicht wieder emittiert oder verkauft werden, und die Emittentin ist von ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere befreit. Gemäß der Sicherungsurkunde wird der auf die derart zurückgekauften und entwerteten ETC-Wertpapiere entfallende Anteil des Besicherten Vermögens von den entsprechenden Sicherungsrechten durch den Treuhänder freigegeben und gilt als freigegeben. Hierzu zählen auch für zugehörige Lieferungen und Zahlungen im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer oder anderer ähnlicher Rückkaufvereinbarungen mit beliebigen Personen erforderliche Freigaben.

8 Störungen und Verschiebungen

(a) ***Störungen***

Die Bestimmungsstelle (ausschließlich in Bezug auf Störungen der Metallreferenzpreisquelle und Störungsereignisse wegen höherer Gewalt) [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und der Serienkontrahent] und der Programmverwalter können (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet) in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag feststellen, dass eine oder mehrere Störungen eingetreten sind oder bestehen.

Für diese Zwecke gilt:

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungslieferbarkeitsereignis**“ bezeichnet bezogen auf das Währungspaar an einem beliebigen FX-Geschäftstag ein Ereignis (einschließlich der Ankündigung eines Ereignisses), das es unmöglich macht oder die Fähigkeit des Serienkontrahenten wesentlich behindert, einschränkt oder verzögert, (a) ein Währungspaar von Konten innerhalb des zugehörigen Währungsgebiets an Konten außerhalb des Währungsgebiets zu liefern oder (b) das Währungspaar zwischen Konten innerhalb des zugehörigen Währungsgebiets oder an eine Partei, die nicht im zugehörigen Währungsgebiet ansässig ist, zu liefern.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsdiskontinuitätsereignis**“ bezeichnet bezogen auf das Währungspaar an einem beliebigen FX-Geschäftstag das Eintreten oder die Fortsetzung der Kopplung des Währungspaars an den US-Dollar (oder umgekehrt), die Einführung einer „harten“ oder „weichen“ Untergrenze für den Wechselkurs des Währungspaars oder die kontrollierte Auf- oder Abwertung einer der Währungen des Währungspaars bezogen auf den US-Dollar (oder umgekehrt) durch das maßgebliche Währungsgebiet (oder eine seiner Gebietskörperschaften oder Aufsichtsbehörden), für die der Serienkontrahent nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen wahrscheinliche Auswirkungen auf das Währungspaar bestimmt. Unbeschadet der vorhergehenden Ausführungen gilt ein Währungsdiskontinuitätsereignis nicht als eingetreten, wenn es sich (entsprechend der angemessenen Bestimmung durch den Serienkontrahenten nach bestem Wissen und Gewissen) nicht negativ auf die Fähigkeit des Serienkontrahenten auswirkt, seine Pflichten nach der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung auf wirtschaftlich angemessene Weise zu erfüllen.]

[*Wenn die ETC-Wertpapiere auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten, gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungsgebiet**“ ist bezogen auf eine Währung des Währungspaars, das Land bzw. die Länder, in denen diese Währung die gesetzliche Währung ist und, bezogen auf den US-Dollar, die Vereinigten Staaten von Amerika.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Währungspaar**“ ist die Festgelegte Währung und die Metallwährung.]

„**Störungsereignis wegen Höherer Gewalt**“ bedeutet bezogen auf einen Planmäßigen Bewertungstag, dass es wegen eines Ereignisses oder eines Umstandes außerhalb der Kontrolle der Bestimmungsstelle, einschließlich wegen eines technischen oder betrieblichen Problems, der Bestimmungsstelle nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung nachzukommen, die zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Planmäßigen Bewertungstag erfüllt werden müssen [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder dass es wegen eines Ereignisses oder eines Umstandes außerhalb der Kontrolle des Serienkontrahenten, einschließlich wegen eines technischen oder betrieblichen Problems, dieser Partei nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung nachzukommen, die zur Bestimmung der Metallanspruchs-Währungsdifferenz in Bezug auf diesen Planmäßigen Bewertungstag erfüllt werden müssen].

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Wechselkursstörung**“ ist das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

(i) ein Währungslieferbarkeitsereignis;

(ii) ein Währungsdiskontinuitätsereignis; oder

(iii) ein Liquiditätsereignis.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – „**Liquiditätsereignis**“ bezeichnet bezogen auf das Währungspaar an einem beliebigen FX-Geschäftstag die Einführung von Kapitalverkehrs- oder Währungskontrollen (wie z. B. Beschränkungen bei Besitz von Vermögenswerten auf einem oder Transaktionen über ein Konto in dem maßgeblichen Währungsgebiet oder den Vereinigten Staaten durch Gebietsfremde des maßgeblichen Währungsgebiets bzw. der Vereinigten Staaten) oder die Veröffentlichung von Mitteilungen über entsprechende Absichten durch das maßgebliche Währungsgebiet oder ohne Mehrfachmeldung durch die Vereinigten Staaten, für die der Serienkontrahent nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen wahrscheinliche erhebliche Auswirkungen auf Anlagen in dem betreffenden Währungspaar an dem jeweils betreffenden FX-Geschäftstag bestimmt. Unbeschadet der vorhergehenden Ausführungen gilt ein Liquiditätsereignis nicht als eingetreten, wenn es sich (entsprechend der angemessenen Bestimmung durch den Serienkontrahenten nach bestem Wissen und Gewissen) nicht negativ auf die Fähigkeit des Serienkontrahenten auswirkt, seine Pflichten nach der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung auf wirtschaftlich angemessene Weise zu erfüllen.]

„**Metallstörung**“ ist bezogen auf einen Planmäßigen Bewertungstag das Auftreten oder Bestehen einer Störung der Metallreferenzpreisquelle an diesem Planmäßigen Bewertungstag.

„**Störung der Metallreferenzpreisquelle**“ bedeutet bezogen auf einen Planmäßigen Bewertungstag, dass der Metallreferenzpreis von der Metallreferenzpreisquelle nicht innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Satz üblicherweise bestimmt und angezeigt wird, bestimmt und veröffentlicht wird (es sei denn, der Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und gegebenenfalls der Serienkontrahent] vereinbaren, diesen Kurs zu verwenden, obwohl er später als üblich bestimmt und/oder veröffentlicht wurde.

(b) ***Störungen und Feststellung von Störungstagen***

(i) Wenn die Bestimmungsstelle bestimmt, dass eine Störung der Metallreferenzpreisquelle oder ein Störungsereignis wegen Höherer Gewalt in Bezug auf einen Planmäßigen

Bewertungstag aufgetreten ist oder besteht, so setzt die Bestimmungsstelle die Emittentin (mit Kopie an jede Transaktionspartei) unter Angabe der Störung der Metallreferenzpreisquelle bzw. des Störungsereignisses wegen höherer Gewalt, das aufgetreten ist oder besteht, in Kenntnis (wobei eine derartige Mitteilung als „**Störungsmitteilung**“ bezeichnet wird). Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob eine Störung (außer einer Störung der Metallreferenzpreisquelle oder eines Störungsereignisses wegen höherer Gewalt) in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag aufgetreten ist oder andauert und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die sie im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung trifft oder nicht trifft [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – , außer dass sie eine Störung der Metallreferenzpreisquelle oder ein Störungsereignis wegen Höherer Gewalt meldet, wenn sie darüber vom Serienkontrahenten in Kenntnis gesetzt wurde (und in diesem Fall haftet sie nicht dafür, sich auf diese Mitteilung zu verlassen)].

(ii) Wenn der Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder der Serienkontrahent] bestimmt, dass in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag eine Störung aufgetreten ist oder besteht, setzt diese Person die Emittentin (mit Kopie an die Bestimmungsstelle bzw. den Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder den Serienkontrahent]) unter Angabe der Störung oder Störungen, die aufgetreten ist/sind oder besteht/bestehen, in Kenntnis (wobei diese Mitteilung als „**Störungsmitteilung**“ bezeichnet wird). Keine dieser Personen ist verpflichtet zu überwachen, ob eine Störung in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist oder fortbesteht und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die sie trifft oder nicht trifft.

(iii) Die Emittentin veröffentlicht so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Erhalt einer Störungsmitteilung eine Mitteilung darüber auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite unter www.etc.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).

(c) ***Verschiebung des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags und Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags***

(i) Handelt es sich beim Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. beim Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag um einen Störungstag, so gilt dieser jeweils als auf den nächstfolgenden Bewertungstag, der kein Störungstag ist, verschoben. Ist bis (einschließlich) zum zehnten Planmäßigen Bewertungstag nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag kein solcher Bewertungstag eingetreten, gilt dieser zehnte Planmäßige Bewertungstag als Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag, und der Programmverwalter bestimmt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag unter Anwendung der jeweiligen Formel zur Festlegung desselben. Hierbei verwendet er seiner Ansicht nach angemessene Schätzungen für Komponenten, für die kein Wert verfügbar ist, und nimmt Anpassungen vor, die er nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Störungstage an und seit dem planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem planmäßigen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag Rechnung zu tragen [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – , außer dass der Serienkontrahent in Bezug auf Elemente der jeweiligen Formel für die Bestimmung

derselben, die sich auf den Währungsabsicherungsfaktor beziehen, für Komponenten, für die kein Wert verfügbar ist, seiner Ansicht nach angemessene Schätzungen anwendet und Anpassungen vornimmt, die er nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Störungstage an und seit dem planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem planmäßigen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag Rechnung zu tragen.] Hat der Programmverwalter der Emittentin und der Bestimmungsstelle diesen Metallanspruch je ETC-Wertpapier nicht bis zum von ihnen vereinbarten Zeitpunkt mitgeteilt, wird für den Metallanspruch für den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – wahlweise ein vom Serienkontrahenten unter Anwendung der jeweiligen Formel zur Bestimmung desselben berechneter Metallanspruch je ETC-Wertpapier herangezogen. Hierbei verwendet er seiner Ansicht nach angemessene Schätzungen für Komponenten, für die kein Wert verfügbar ist, und nimmt Anpassungen vor, die er nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Störungstage an und seit dem planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem planmäßigen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag Rechnung zu tragen. Wenn der Serienkontrahent ihn nicht bestimmt, wird] der letzte festgestellte Metallanspruch je ETC-Wertpapier herangezogen.

(ii) Die Emittentin oder der Programmverwalter (oder eine Stelle in seinem Namen) veröffentlicht den gemäß Ziffer 8(c)(i) festgestellten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Ortszeit London an dem Geschäftstag, der dem Tag der Feststellung dieses Metallanspruchs je ETC-Wertpapier unmittelbar folgt, auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.dws.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 17 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).

(iii) Handelt es sich bei einem Tag im Zeitraum ab (einschließlich) dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (einschließlich) zum sechsten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin (im Falle des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags) bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag (im Falle des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags):

(A) um einen Störungstag (jeweils ein „**Maßgeblicher Störungstag**“); oder

(B) der Programmverwalter nach eigenem Ermessen bestimmt, dass die Übertragung des Verkaufserlöses des Zugrunde Liegenden Metalls an das Seriengeldkonto gemäß vorstehender Ziffer 5 der Bedingungen dazu führen würde, dass der Saldo zugunsten des Seriengeldkontos den Höchstbetrag, der auf diesem Seriengeldkonto im Zeitraum von Dezember bis Januar jedes Kalenderjahrs gehalten werden darf (dieser Betrag und dieser Zeitraum („**Zeitraum zum Jahresende**“), der jeweils zwischen der Emittentin, dem Programmverwalter und der Kontoführenden Bank vereinbart wird), übersteigt,

so kann der Programmverwalter durch Mitteilung (eine „**Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung**“) an die Bestimmungsstelle und den Serienkontrahenten am sechsten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag den Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um die in der Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebene Anzahl von Tagen verschieben. Die Anzahl von Tagen:

(I) darf im Fall von (A) oben die Gesamtanzahl der Maßgeblichen Störungstage nicht übersteigen (in solchen Fällen gilt der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum bzw. der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung als um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert, um die der Planmäßige Fälligkeitstermin bzw. der Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag verschoben wurde); und

(II) beträgt im Fall von (B) oben die Anzahl von Tagen nach dem Zeitraum zum Jahresende, die der Programmverwalter nach eigenem Ermessen als notwendig festlegt, damit die Metallstelle die jeweiligen Erlöse auf das Seriengeldkonto überweisen bzw. um den Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den vorzeitigen Tilgungsbetrag so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Zeitraum zum Jahresende zu zahlen.

Die Emittentin setzt nach Erhalt einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung so bald wie vernünftigerweise praktikabel die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen über diese Verschiebung in Kenntnis. Es erfolgt keine Zahlung von darüber hinausgehenden Beträgen an die Wertpapierinhaber in Zusammenhang mit einer Verschiebung der Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags.

9 Nachfolgepreisquelle, Ersatzpreisquelle und zugehörige Änderungen

(a) ***Nachfolgereferenzkurs und Nachfolgepreisquelle***

Bestimmt der Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder der Serienkontrahent] an einem Tag, dass ein Referenzkurs durch einen für den Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und den Serienkontrahenten] akzeptablen Nachfolgereferenzkurs (unter Umständen, bei denen es sich nicht um ein Referenzkursereignis handelt) ersetzt wurde, so setzt die bestimmende Stelle die Emittentin (und gegebenenfalls den Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und den Serienkontrahenten)] über diese Bestimmung in Kenntnis (wobei diese Mitteilungen in Kopie an jede Transaktionspartei gesendet werden)), und dieser Nachfolgereferenzkurs (der „**Nachfolgereferenzkurs**“) gilt als Referenzkurs für die Zwecke der ETC-Wertpapiere und der Ausgleichsvereinbarung, jedoch vorausgesetzt, dass er sich nicht auf die bereits unter Verwendung des unmittelbar vor dieser Nachfolge anwendbaren Referenzkurses vorgenommenen Berechnungen oder Bestimmungen auswirkt. Der Emittent teilt den Wertpapierinhabern nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von einer Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 17 der Bedingungen so bald wie möglich mit, dass ein Referenzkurs durch einen Nachfolgereferenzkurs ersetzt wurde.

Bestimmt der Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder der Serienkontrahent] darüber hinaus an einem beliebigen Tag, dass eine auf einen Referenzkurs bezogene Preisquelle den entsprechenden Referenzkurs nicht mehr anzeigt, obwohl der entsprechende Referenzkurs weiterhin bestimmt wird, teilt die Bestimmungsstelle der Emittentin (und ggf. dem Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und dem Serienkontrahenten)] die entsprechende Bestimmung (unter Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an alle Transaktionsparteien)) mit und legt eine Ersatzpreisquelle fest, die den entsprechenden Referenzkurs anzeigt, und die entsprechende Nachfolgepreisquelle (die „**Nachfolgepreisquelle**“) gilt für die ETC-Wertpapiere und die Ausgleichsvereinbarung als maßgebliche Preisquelle für den Referenzkurs, sofern sich dies nicht auf bereits vorgenommene Berechnungen oder Bestimmungen auswirkt. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern nach Erhalt einer

entsprechenden Mitteilung von einer Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 17 der Bedingungen so bald wie möglich mit, dass ein Referenzkurs durch einen Nachfolgereferenzkurs ersetzt wurde.

(b) ***Ersatzreferenzkurs***

Stellt der Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder der Serienkontrahent] mit Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren fest, dass in Bezug auf einen Referenzkurs ein Referenzkursereignis eingetreten ist und setzt er die Emittentin (und gegebenenfalls den Programmverwalter [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder den Serienkontrahenten]) von dieser Feststellung (einschließlich einer angemessen detaillierten Beschreibung der für diese Feststellung relevanten Tatsachen) in Kenntnis, (wobei diese Mitteilung als „**Referenzkursereignismitteilung**“ bezeichnet wird), so:

(i) übermittelt die Emittentin nach Erhalt der Referenzkursereignismitteilung unverzüglich eine Mitteilung mit denselben Angaben an jede sonstige Transaktionspartei und gemäß Ziffer 17 der Bedingungen an die Wertpapierinhaber;

(ii) versucht der Programmverwalter so bald wie vernünftigerweise praktikabel einen Ersatzreferenzkurs zu ermitteln und versucht gegebenenfalls, für diesen Ersatzreferenzkurs eine Ersatzpreisquelle zu ermitteln;

(iii) legt der Programmverwalter fest, ob Anpassungen an dem Ersatzreferenzkurs vorgenommen werden müssen, um im vernünftigerweise praktikablen Umfang durch den Ersatz des Referenzkurses durch den Ersatzreferenzkurs verursachte Erhöhungen oder Minderungen des von den Wertpapierinhabern erhaltenen Werts zu verringern oder auszuschalten (eine „**Anpassungsspanne**“);

(iv) ermittelt der Programmverwalter einen Ersatzreferenzkurs gemäß Absatz (ii) oben und legt eine Anpassungsspanne gemäß Absatz (iii) oben fest:

(A) so legt der Programmverwalter den Tag fest, ab dem der Ersatzreferenzkurs den Referenzkurs ersetzt und der so bald wie vernünftigerweise praktikabel bei oder nach der Lieferung der Referenzkursereignismitteilung liegt, und der Ersatzreferenzkurs ersetzt den Referenzkurs (vorbehaltlich einer Anpassungsspanne) ab diesem Datum und die Preisquelle für den Ersatzreferenzkurs ist diejenige, die vom Programmverwalter festgelegt wurde;

(B) so übermittelt der Programmverwalter eine Mitteilung unter Angabe des Ersatzreferenzkurses, einer etwaigen Anpassungsspanne und allen zugehörigen Änderungen an die Emittentin und den Treuhänder (wobei diese Mitteilung als „**Mitteilung mit Einzelheiten zum Ersatz**“ bezeichnet wird), und die Emittentin übermittelt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung mit Einzelheiten zum Ersatz eine Mitteilung mit denselben Angaben an die anderen Transaktionsparteien) und gemäß Ziffer 17 der Bedingungen an die Wertpapierinhaber.

Weder die Emittentin noch der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle oder der Treuhänder (noch eine andere Transaktionspartei) sind verpflichtet, zu überwachen, zu überprüfen oder sich davon zu überzeugen, ob ein Referenzkursereignis eingetreten ist.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Alle Ersatzreferenzkurse, Anpassungsspannen und der Tag, ab dem ein Ersatzreferenzkurs einen Referenzkurs ersetzt, sowie alle zugehörigen Änderungen, Anpassungen, Ersetzungen oder Neufassungen werden in Absprache mit dem Serienkontrahenten vereinbart und setzen das Einverständnis und die Zustimmung des Serienkontrahenten voraus (die jedoch nicht ungerechtfertigt zu verweigern sind)].

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Programmverwalter festlegen, dass seiner Meinung nach kein Ersatz des Referenzkurses notwendig ist, weil dieser Ersatz keinen wesentlichen Vorteil für den laufenden Betrieb der ETC-Wertpapiere dieser Serie bringen würde [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – , sofern der Serienkontrahent keine Einwände gegen diese Feststellung hat].

(c) ***Änderungen***

In Bezug auf einen gemäß Ziffer 9(a) oder (b) oben bestimmten Nachfolge- oder Ersatzreferenzkurs und vorbehaltlich dieser Bedingungen ist die Emittentin ohne Einwilligung der Wertpapierinhaber, des Treuhänders oder einer anderen Person (jedoch [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – mit Einwilligung des in Ziffer 9(b) der Bedingungen genannten Serienkontrahenten] und, mit Ausnahme der Bedingungen und den Endgültigen Bedingungen, bei einer Änderung eines Transaktionsdokuments mit der Einwilligung einer anderen an dem Transaktionsdokument beteiligten Partei) berechtigt, diejenigen Änderungen, Anpassungen, Ersetzungen oder Neuformulierungen der Bedingungen, der Endgültigen Bedingungen und eines Transaktionsdokuments vorzunehmen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachtet, um diesen Nachfolger oder Ersatz widerzuspiegeln oder anzugeben oder die sie als notwendig oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen des Ersatzes des (durch die Anpassungsspanne angepassten) Referenzkurses durch den Nachfolgereferenzkurs bzw. den Ersatzreferenzkurs Rechnung zu tragen und/oder so nah wie möglich die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der ETC-Wertpapiere vor und nach dem Ersatz des (durch die Anpassungsspanne angepassten) Referenzkurses durch den Nachfolgereferenzkurs bzw. den Ersatzreferenzkurs zu bewahren.

10 Zahlungen, Berechnungen, Beauftragte Stellen und Aufzeichnungen

(a) ***Zahlungen nach Abzug von Steuern***

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

(b) ***Zahlungen***

Solange die ETC-Wertpapiere durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, einem gemeinsamen Verwahrer bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, wird die Emittentin vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Globalurkunde und sofern die Globalurkunde für solche Zwecke nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt wird, durch Zahlungen an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde von ihren gemäß den Bedingungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere befreit. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber durch eine Globalurkunde verbriefter ETC-Wertpapiere erfasst ist, erhält den ihr zustehenden Anteil der Zahlungen durch die Emittentin an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde ausschließlich von dem Maßgeblichen Clearingsystem. Zahlungen an Personen, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erfasst sind, unterliegen den und erfolgen gemäß den Vorschriften des Maßgeblichen Clearingsystems.

(c) ***Besteuerung von Zahlungen***

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen in allen Fällen (i) geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzten, Vorschriften und Verordnungen am Zahlungsort und (ii) gemäß einer in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der „**Code**“) beschriebenen Vereinbarung erforderlichen oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 des Code vorgeschriebenen Einbehaltungen oder Abzügen, dementsprechenden Vorschriften oder Vereinbarungen, offiziellen Auslegungen oder zwischenstaatliche Ansätze umsetzenden Gesetze. Den Wertpapierinhabern werden hinsichtlich solcher Zahlungen keine Provisionen oder Aufwendungen belastet und in den Geschäftsstellen einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten von Amerika werden keine Zahlungen geleistet.

(d) ***Berechnungen und Festlegungen***

(i) Die Bestimmungsstelle erfüllt die ihr gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen zufallenden Aufgaben und Verpflichtungen so bald wie praktikabel an dem darin vorgeschriebenen Tag und/oder zu dem darin vorgeschriebenen Zeitpunkt.

Im Falle (I) einer Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle oder (II) eines Rücktritts der Bestimmungsstelle bzw. einer Beendigung ihres Mandats und einer Nichterfüllung ihrer gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vor dem Stichtag des Rücktritts bzw. der Beendigung des Mandats setzt die Emittentin, so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, den Programmverwalter und den Treuhänder darüber in Kenntnis. So bald wie nach Erhalt dieser Mitteilung (unter Berücksichtigung der vom Programmverwalter für die Einrichtung der maßgeblichen Systeme und Verfahren benötigten Zeit) vernünftigerweise praktikabel hat der Programmverwalter in der Programmverwaltervereinbarung vereinbart, als Beauftragter der Emittentin (oder, auf Antrag des Treuhänders nach Eintreten eines Ausfallereignisses oder eines Potenziellen Ausfallereignisses oder nachdem das Wertpapier durchsetzbar geworden ist, als Beauftragter des Treuhänders) zu handeln und wird sich angemessen bemühen, die Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle vorübergehend zu erfüllen, bis eine Ersatzbestimmungsstelle bestellt wurde. In diesem Zusammenhang hat der Programmverwalter die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Bedingungen, der maßgeblichen Transaktionsdokumente sowie die sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen anzuwenden, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet.

(ii) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 10(d)(vi) der Bedingungen haftet der Programmverwalter nicht (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass der Programmverwalter seine Verpflichtungen gemäß der Programmverwaltervereinbarung, den Bedingungen oder einem sonstigen Transaktionsdokument, in Bezug auf das er Vertragspartei ist, erfüllt. Der Programmverwalter wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen Verlust freigestellt, der auf arglistige, betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Programmverwalters (jeweils ein „**Verstoß des Programmverwalters**“) zurückzuführen ist.

(iii) Wäre der Programmverwalter ohne Anwendung dieser Ziffer 10(d)(iii) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmverwalters haftbar zu machen, haftet der Programmverwalter gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmverwalters daraus resultiert, dass der Programmverwalter eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat.

(iv) Wäre der Programmverwalter ohne Anwendung dieser Ziffer 10(d)(iv) der Bedingungen, für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmverwalters haftbar zu machen, haftet der Programmverwalter gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmverwalters allein und unmittelbar daraus resultiert, dass eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei nicht erfolgt oder eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle und/oder den Programmverwalter, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt.

(v) Wäre der Programmverwalter ohne Anwendung dieser Ziffer 10(d)(v) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmverwalters haftbar zu machen, haftet der Programmverwalter gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmverwalters allein und unmittelbar daraus resultiert, dass sich der Programmverwalter auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und dem Programmverwalter gemäß den Bedingungen und dem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.

(vi) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung, den Bedingungen oder einem anderen Transaktionsdokument, haftet der Programmverwalter gegenüber der Emittentin, den Wertpapierinhabern, einer Transaktionspartei oder einer anderen Person nicht für Berechnungen, Feststellungen (oder deren verspätete Durchführung), Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmverwalter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 10(d) der Bedingungen erfolgen, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 10(d)(vi) der Bedingungen profitiert der Programmverwalter von den auf die Bestimmungsstelle bezogenen Bestimmungen der Ziffer 10(f) der Bedingungen in Bezug auf Berechnungen, Feststellungen, Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmverwalter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 10(d) der Bedingungen durch den Programmverwalter erfolgen.

(vii) Sämtliche Feststellungen von Beträgen, Kursen, Werten, Sachlagen, Umständen, Ereignissen oder anderen Sachverhalten sowie Stellungnahmen oder Ermessensentscheidungen, die entweder durch die Bestimmungsstelle gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder durch den Programmverwalter gemäß den Bedingungen, der Programmverwaltervereinbarung und einem anderen Transaktionsdokument, in Bezug auf das dieser Vertragspartei ist, erfolgen müssen oder

erfolgen dürfen, müssen gemäß den Bedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung nach Treu und Glauben erfolgen und sind für die Emittentin, Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) endgültig und bindend.

(e) ***Feststellung oder Berechnung durch den Treuhänder***

Sofern nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherungsrechte gemäß Ziffer 5(e) der Bedingungen durchsetzbar werden, (i) die Bestimmungsstelle keine Feststellung oder Berechnung in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier, Wert je ETC-Wertpapier, Metallendfälligkeitstilgungsbetrag, Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag, Endfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag vornimmt, die gemäß den Bedingungen und Transaktionsdokumenten erforderlich ist und (ii) der Programmverwalter diesbezüglich keine Feststellung oder Berechnung vorgenommen hat oder eine Insolvenz des Programmverwalters eingetreten ist und fortbesteht, kann der Treuhänder in Vertretung der Bestimmungsstelle diese Feststellung oder Berechnung durchführen (oder einen Vertreter hierfür bestellen), vorausgesetzt, es besteht eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit. Die vom Treuhänder (oder Beauftragten) vorgenommene entsprechende Feststellung oder Berechnung gilt zum Zwecke der Bedingungen und der Transaktionsdokumente als von der Bestimmungsstelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Treuhänder (oder Beauftragte) die Bestimmungen der Bedingungen und/oder des/der maßgeblichen Transaktionsdokumente(s) anzuwenden, unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet. Der Treuhänder kann von der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei für die durchgeführten Berechnungen und Feststellungen (oder deren Verzögerungen) nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt.

(f) ***Bestimmungsstelle und Programmverwalter***

(i) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Haftung (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass die Bestimmungsstelle ihre Verpflichtungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen erfüllt. Die Bestimmungsstelle wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen direkten Verlust freigestellt, der (i) auf arglistige, betrügerische, fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen seitens der Bestimmungsstelle oder (ii) durch ihre Fahrlässigkeit verursachten Tod oder Körperverletzung (jeweils ein „**Verstoß der Bestimmungsstelle**“) zurückzuführen ist. Wäre die Bestimmungsstelle darüber hinaus ohne Anwendung dieser Ziffer 10(f)(i) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle ausschließlich daraus resultiert:

(A) dass die Bestimmungsstelle eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat;

(B) dass entweder (i) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen

Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei nicht erfolgt oder (ii) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt; oder

(C) dass sich die Bestimmungsstelle auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und der Bestimmungsstelle gemäß den Bedingungen und/oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.

(ii) Weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter übernehmen eine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

(iii) Weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter haben irgendwelche Aufgaben oder Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich in den Bedingungen, der Programmverwaltervereinbarung und (im Falle des Programmverwalters) den anderen Transaktionsdokumenten, deren Partei er ist oder (im Falle der Bestimmungsstelle) den Maßgeblichen Bestimmungen aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen jeder Art, die auf einer Interpretation der jeweiligen Vereinbarung gegen die oder seitens der Bestimmungsstelle oder des Programmverwalters beruhen, sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen (im Falle der Bestimmungsstelle) übernimmt weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.

(iv) Die Bestimmungsstelle und (gegebenenfalls) der Programmverwalter kann in jeder rechtlichen Angelegenheit, die nach Treu und Glauben der Bestimmungsstelle eine Beratung erfordert, nach vernünftigem Ermessen ausgewählte Rechtsberater oder sonstige fachliche Berater hinzuziehen, bei denen es sich auch um Mitarbeiter oder Berater der Emittentin handeln kann.

(v) Weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter haftet gegenüber irgendeiner Person für Handlungen aufgrund der von ihr/ihm in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung erhaltenen ETC-Wertpapiere, Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach ihrem/seinem billigem Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind.

(vi) Die Bestimmungsstelle [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – und der Serienkontrahent] bzw. der Programmverwalter, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder entsprechende Anteile) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten oder darüber verfügen. Zudem können die Bestimmungsstelle bzw. der Programmverwalter mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. ein entsprechendes Interesse verfolgen sowie für oder als Verwahrstelle, Treuhänder oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei der Bestimmungsstelle [*Bei Währungsgesicherten ETC-*

Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen – oder dem Serienkontrahenten] bzw. dem Programmverwalter dieselben Rechte zustehen, die ihnen ohne die gemäß Bestimmungsstellenvereinbarung erfüllte Funktion als Bestimmungsstelle [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – oder Serienkontrahent] bzw. Programmverwalter zustehen würden, und die Bestimmungsstelle bzw. der Programmverwalter keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen müssen.

(vii) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Programmverwaltervereinbarung und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen ist weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden oder risikobehaftet einzusetzen bzw. finanzielle oder sonstige Verbindlichkeiten einzugehen (mit Ausnahme von Kosten und Aufwendungen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen vorgesehen sind und/oder im Rahmen der gewöhnlichen Erfüllung der gemäß ihrer jeweiligen Vereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen entstehen, sowie von üblichen Bürokosten, Vergütungen von Geschäftsführungsverantwortlichen und Mitarbeitern oder allgemeinen Betriebskosten der Bestimmungsstelle bzw. des Programmverwalters (unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder anderweitig anfallen)), sofern die Bestimmungsstelle hinreichend Gründe für die Annahme hat, dass eine Rückzahlung aufgewendeter Mittel bzw. eine zufriedenstellende Schadloshaltung in Bezug auf eingegangene Risiken oder Verbindlichkeiten nicht gewährleistet ist.

(viii) Weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter ist verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in den durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (Entitlement Order), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.

(ix) Soweit seitens der Bestimmungsstelle oder des Programmverwalters Unklarheiten in Bezug auf ihre Aufgaben gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen bestehen, ist die Bestimmungsstelle bzw. der Programmverwalter befugt, Anweisungen der Emittentin einzuholen, sich vollständig auf diese Anweisungen zu verlassen und diese zu befolgen. Unbeschadet der in der Bestimmungsstellen- bzw. Programmverwaltervereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung übernehmen weder die Bestimmungsstelle noch (gegebenenfalls) der Programmverwalter die Verantwortung für Handlungen, die sie gemäß diesen Anweisungen ausführen.

(x) Falls die Emittentin die Bestimmungsstelle oder den Programmverwalter ausdrücklich anweist, Handlungen auszuführen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, übernimmt weder die Bestimmungsstelle noch der Programmverwalter unbeschadet der in der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung eine Verantwortung für diese Handlungen auf Weisung der Emittentin.

(xi) Die Bestimmungsstelle und der Programmverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass die Bestimmungsstelle bzw. der Programmverwalter ihre Aufgaben oder Verpflichtungen aus der Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der Programmverwaltervereinbarung nicht erfüllen können, weil sie von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden

betroffen sind. Die Bestimmungsstelle bzw. der Programmverwalter ist weder aufgrund der Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für sie geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.

(xii) Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der maßgeblichen Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren (mit Ausnahme solcher, die gemäß Ziffer 7(d)(iv) der Bedingungen in Bezug auf ein Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis erforderlich sind) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern der Bestimmungsstelle nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Bestimmungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Bestimmungsstelle ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, des Programmverwalters, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter Parteien verantwortlich. Die Bestimmungsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder einer Transaktionspartei nicht für Verluste, die beim Kauf, Halten oder Verkauf von Metallinvestitionen oder sonstigen Vermögenswerten durch die Emittentin oder eine Transaktionspartei entstehen können.

(xiii) Der Programmverwalter ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung eines Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) bezogen auf die maßgebliche ETC-Wertpapierserie bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechte einzuholen, Der Programmverwalter ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen einer anderen Person (als seiner eigenen) gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Programmverwalter ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

(g) ***Bestellung von Beauftragten Stellen und Dienstleistern***

Soweit nachstehend nicht anderweitig bestimmt, agieren die Beauftragten Stellen ausschließlich als Vertreter der Emittentin. Die Beauftragten Stellen übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Die Emittentin

behält sich das Recht vor die Bestellung der Emissionsstelle, einer anderen Zahlstelle, der Metallstelle, der Kontoführenden Bank, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, des Programmverwalters oder der Bestimmungsstelle jederzeit ohne die Einwilligung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Unbeschadet der Bestimmungen zur automatischen Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses oder den in den jeweiligen Transaktionsdokumenten aufgeführten Verfahren stellt die Emittentin nach Kräften sicher, dass jederzeit (i) eine Emissionsstelle, (ii) eine maßgebliche Zahlstelle, (iii) eine Bestimmungsstelle, (iv) ein Programmverwalter, (v) eine Kontoführende Bank, (vi) eine Depotbank des Sicherungskontos, (vii) eine Depotbank des Zeichnungskontos, (viii) eine Depotbank des Gebührenkontos, (ix) eine Metallstelle und (x) andere vom Treuhänder genehmigte Vertreter, die gegebenenfalls von einer anderen Börse gefordert werden, an der die ETC-Wertpapiere jeweils notiert sind. Jede Ersatzdepotbank des Sicherungskontos, des Gebührenkontos oder des Zeichnungskontos muss zum Zeitpunkt ihrer Bestellung eine Geeignete Depotbank sein. Jede Ersatzmetallstelle muss zum Zeitpunkt der Bestellung eine Geeignete Metallstelle, jede Kontoführende Bank muss zum Zeitpunkt der Bestellung eine Geeignete Kontoführende Bank, jede Ersatzbestimmungsstelle muss zum Zeitpunkt der Bestellung eine Geeignete Bestimmungsstelle und jeder Ersatzprogrammverwalter muss zum Zeitpunkt der Bestellung ein Geeigneter Programmverwalter sein. Nach Maßgabe von Ziffer 17 der Bedingungen setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber über Änderungen in Bezug auf Beauftragte Stellen oder deren angegebene Geschäftsstellen unverzüglich in Kenntnis.

(h) ***Geschäftstagskonvention und Nichtzahlungsgeschäftstage***

Ist ein Tag, an dem Zahlungen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahlungsgeschäftstag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser aufgeschobenen Zahlung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder sonstigen Zahlungen.

(i) ***Aufzeichnungen***

Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere in Form einer Globalurkunde in NGN-Form handelt, sind die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems (wobei dieser Begriff in dieser Ziffer 10(i) der Bedingungen die Aufzeichnungen bezeichnet, die jedes Maßgebliche Clearingsystem für seine Kunden unterhält und die den Betrag der Beteiligung dieser Kunden an den ETC-Wertpapieren aufzeigen) schlüssiger Beweis für die Anzahl der durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere. Ferner ist für diese Zwecke eine vom Maßgeblichen Clearingsystem ausgestellte Bescheinigung (die dem Inhaber des Inhaberwertpapiers auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist) über die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere schlüssiger Beweis für die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems zu diesem Zeitpunkt.

(j) ***Übertragbarkeit der Globalurkunde***

Die Globalurkunde ist ein handelbares Inhaberpapier und dementsprechend

(i) uneingeschränkt durch Lieferung übertragbar, und kraft einer solchen Übertragung gehen sämtliche damit verbundenen Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen auf den Übertragungsempfänger über.

(ii) ist der Inhaber der Globalurkunde gegenüber allen vorherigen Inhabern uneingeschränkt zum Erhalt sämtlicher Beträge in Form von bei Tilgung oder anderweitig in Bezug auf die Globalurkunde zahlbaren Beträgen berechtigt, und die Emittentin verzichtet gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde auf alle

Aufrechnungsrechte oder Gegenansprüche, die ihr in Bezug auf die durch die Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen andernfalls gegebenenfalls zustünden.

(iii) sind mit der Zahlung bei ordnungsgemäßer Vorlage der Globalurkunde sämtliche Pflichten gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde abgegolten.

(k) ***Bestimmungen der Emittentin***

Die Emittentin nimmt sämtliche Bestimmungen, die sie vorzunehmen hat, nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen vor. Gleiches gilt für die Ausübung jeglicher Ermessensbefugnis, die ihr gemäß diesen Bedingungen zustehen.

11 Serienkontrahent und Verjährung

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*

(a) ***Aussetzungszeitraum und Ersatzserienkontrahent***

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument ist die Emittentin nach ordnungsgemäßer Zustellung (x) einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung durch entweder die Emittentin oder den Serienkontrahenten als Betroffene Partei, (y) einer Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung durch die Emittentin als die Nicht-Säumige Partei oder (z) einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung durch den Serienkontrahenten berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen Geeigneten Serienkontrahenten als Ersatzserienkontrahenten zu bestellen. Hierbei gelten folgende Fristen:

(i) in Bezug auf eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung oder eine Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung 30 Kalendertage ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung; und

(ii) in Bezug auf eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung 30 Kalendertage ab dem in der Mitteilung angegebenen vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Jegliche Ersatzausgleichsvereinbarung, gemäß der ein Geeigneter Serienkontrahent als Ersatzserienkontrahent ernannt wird, beginnt für die Zwecke der gemäß dieser Vereinbarung vorzunehmenden Bestimmungen mit der Verwendung des Metallanspruchs je Wertpapier zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausgleichsvereinbarung, die beendet wurde und durch die entsprechende Ersatzausgleichsvereinbarung ersetzt wird.

Wenn die Ausgleichsvereinbarung unter den vorstehend unter (x), (y) oder (z) beschriebenen Umständen gekündigt wird, ist die Emittentin befugt (jedoch nicht verpflichtet), per schriftlicher Mitteilung an die Bestimmungsstelle zu bestimmen, dass die Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier sowie des Werts je ETC-Wertpapier durch die Bestimmungsstelle für einen Zeitraum von 30 Geschäftstagen (dieser Zeitraum wird als der „**Aussetzungszeitraum**“ bezeichnet) ausgesetzt wird.

Im Anschluss an das Eintreten vorstehend unter (x), (y) oder (z) beschriebener Umstände informiert die Emittentin die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen so bald wie möglich über ihre Entscheidung, entweder einen Aussetzungszeitraum einzuberufen und einen Ersatzserienkontrahenten zu bestellen oder die ETC-Wertpapiere vorzeitig zu tilgen (jeweils eine „**Aussetzungsmitteilung**“ bzw. eine „**Mitteilung über ein durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis**“).

(b) ***Beschränkung der Haftung des Serienkontrahenten***

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument ist der Serienkontrahent gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung weder der Emittentin noch einem Wertpapierinhaber, einer sonstigen Transaktionspartei oder sonstigen Personen gegenüber (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) für Verluste (einschließlich u. a. Folgeverluste oder durch Ereignisse höherer Gewalt verursachte Verluste) haftbar, die diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entstehen, dass der Serienkontrahent seine Verpflichtungen gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung erfüllt, es sei denn, (x) dies ist auf Arglist, betrügerisches Verhalten, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung des Serienkontrahenten oder seine Nichterfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus der Ausgleichsvereinbarung zurückzuführen und (y) soweit dies nicht darauf zurückzuführen ist, dass:

(i) der Serienkontrahent eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin, des Programmverwalters oder der Bestimmungsstelle ausgeführt hat;

(ii) eine andere Transaktionspartei es versäumt hat, eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung gemäß den Bedingungen oder ein anderes relevantes Transaktionsdokument bereitzustellen (oder es diesbezüglich zu einer Verzögerung gekommen ist) oder (ii) es zu einer Verzögerung bei der Zustellung einer solchen Mitteilung, Anweisung oder Anordnung durch eine andere Transaktionspartei kommt; oder

(iii) sich der Serienkontrahent auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt werden.

(c) ***Schadloshaltung der Emittentin***

Gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung (und unbeschadet vorstehender Ziffer 11(b) der Bedingungen) stimmt die Emittentin zu, den Serienkontrahenten und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich seiner und ihrer Geschäftsführungsverantwortlichen, leitenden Angestellten, Manager, Aktionäre, sonstigen Anleger, Mitarbeiter und Beauftragten) gegenüber sämtlichen Aufwendungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren und Ansprüchen (einschließlich angemessener Honorare und Aufwendungen von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern) in Zusammenhang mit oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen dieser schadlos gehaltenen Personen in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten des Serienkontrahenten gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung schadlos zu halten, es sei denn, (x) dies ist auf Arglist, betrügerisches Verhalten, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung des Serienkontrahenten oder seine Nichterfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus der Ausgleichsvereinbarung zurückzuführen und (y) soweit dies nicht auf Umstände zurückzuführen ist, wie sie vorstehend unter (i), (ii) und (iii) von Ziffer 11(b) der Bedingungen beschrieben sind.]/[*Bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Reserviert].

(d) ***Verjährung***

Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin gemäß den Bedingungen und in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verjähren und erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Zahlung des jeweiligen Betrags in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erstmals fällig geworden ist.

12 Ausfallereignisse

Tritt eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „**Ausfallereignis**“) ein, ist der Treuhänder nach eigenem Ermessen berechtigt oder im Falle einer schriftlichen Anweisung durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere oder einer Anweisung aufgrund eines Außerordentlichen Beschlusses (jeweils vorbehaltlich der Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung des Treuhänders zu seiner Zufriedenheit) verpflichtet, die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei) darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ETC-Wertpapiere am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig werden und auszuzahlen sind (eine solche Mitteilung ist eine „**Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis**“):

(i) Die Emittentin erfüllt oder entspricht eine(r) oder mehrere(n) ihrer Verpflichtungen (abgesehen von Zahlungsverpflichtungen) im Rahmen der ETC-Wertpapiere, der Sicherungsurkunden oder der Treuhandurkunde nicht, und diese Nichterfüllung kann nicht behoben werden oder kann zwar nach Ansicht des Treuhänders behoben werden, wird aber nach Ansicht des Treuhänders nicht innerhalb von 30 Kalendertagen (oder einer gegebenenfalls vom Treuhänder erlaubten längeren Frist) behoben, nachdem die Emittentin vom Treuhänder über diese Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt wurde (und für diese Zwecke gilt die Nichterfüllung einer Verpflichtung ungeachtet dessen, ob sie aus der Unterlassung einer Handlung oder Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt resultiert, als behebbar); oder

(ii) eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „**Insolvenz der Emittentin**“) tritt für eine Serie ein, sodass die Emittentin:

(a) außer in dem in den Sicherungsurkunden für die betreffende Serie vorgesehenen Umfang eine allgemeine Abtretung, Vereinbarung, Regelung oder Zusammensetzung mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber vornimmt oder eine solche allgemeine Abtretung, Vereinbarung, Regelung oder Zusammensetzung in Kraft tritt;

(b) ein Verfahren auf Erlass eines Insolvenz-, Examinership-, Konkurs- oder sonstigen ähnlichen Urteils im Rahmen von konkurs- oder insolvenzrechtlichen Bestimmungen bzw. Bestimmungen in Bezug auf das Examinership oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken, einleitet oder ein solches Verfahren wird von einer Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen in Insolvenz-, Sanierungs- oder aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten für sie zuständigen Stelle gegen sie eingeleitet, oder sie oder eine solche Aufsichtsbehörde oder ähnliche Stelle stellt einen Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation, einen Generalvergleich mit den Gläubigern oder die Einleitung eines Umstrukturierungs- oder ähnlichen Verfahrens, das sich allgemein auf die Rechte der Gläubiger auswirkt);

(c) Gegenstand eines von einer im vorstehenden Absatz (b) nicht beschriebenen natürlichen oder juristischen Person eingeleiteten Verfahrens auf Erlass eines Insolvenz-, Examinership-, Konkurs- oder sonstigen ähnlichen Urteils im Rahmen von konkurs- oder insolvenzrechtlichen Bestimmungen bzw. Bestimmungen in Bezug auf das Examinership oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist oder ein Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation wird gestellt und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag (A) führt zu einem Insolvenz-, Examinership- oder Konkursurteil oder dem Eintrag einer Order for Relief oder zur Anordnung ihrer Abwicklung oder Liquidation oder (B) wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Einleitung oder Einreichung zurückgewiesen oder ausgesetzt;

(d) Gegenstand eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin ist. Hiervon ausgenommen sind Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung),

Konsolidierung, Reorganisation oder sonstige ähnliche Maßnahmen zu vorab schriftlich vom Treuhänder oder durch Außerordentlichen Beschluss genehmigten Bedingungen;

(e) die Bestellung eines Verwalters (Administrator, Examiner, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian) oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder für Vermögenswerte, mit denen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren gemäß den Sicherungsurkunden für die betreffende Serie besichert sind, beantragt oder Gegenstand einer solchen Bestellung eines Verwalters wird oder beim Gericht oder Verwalter in Bezug auf die Emittentin bzw. das Programm entsprechende Anträge oder Eingaben gestellt oder Dokumente eingereicht werden;

(f) außer bei einer Durchsetzung der Sicherungsrechte gemäß den Sicherungsurkunden durch den Treuhänder der betreffenden Serie oder die Depotbank des Sicherungskontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos in ihrer jeweiligen Rolle oder eine andere Transaktionspartei im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion einer Situation ausgesetzt ist, in der ein gesicherter Gläubiger, bei dem es sich nicht um einen Gesicherten Gläubiger handelt, im Rahmen einer Vollstreckung Vermögenswerte in Besitz nimmt, mit denen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren gemäß den Sicherungsurkunden für die betreffende Serie besichert sind, oder Vermögenswerte, mit denen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren gemäß den Sicherungsurkunden für die betreffende Serie besichert sind, vollstreckt, gepfändet, beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung gestellt oder Gegenstand anderer gerichtlicher oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahren wird und der gesicherte Gläubiger 30 Tage im Besitz dieser Vermögenswerte bleibt bzw. solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt wird.

Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber so bald wie dies nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis vernünftigerweise praktikabel ist diesbezüglich gemäß Ziffer 17 der Bedingungen.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen darf keine Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis gemacht werden, wenn ein Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag oder ein Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eingetreten ist.

Die Emittentin hat sich in der Treuhandurkunde dazu verpflichtet, dem Treuhänder in dem Monat jedes Jahres, in den der Jahrestag des Ausgabetags der ersten im Rahmen des Programms emittierten Serie von Wertpapieren fällt, und außerdem innerhalb von 14 Kalendertagen nach einer entsprechenden Anfrage des Treuhänders eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung darüber zuzusenden, dass nach angemessenen Erkundigungen durch den betreffenden ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten und nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin an einem Tag maximal fünf Tage vor dem Tag der Bescheinigung seit dem Tag, auf den sich die letzte Bescheinigung bezieht, oder (wenn keine vorliegt) seit dem oben erwähnten Ausgabetag der ersten Serie weder ein Ausfallereignis noch ein Ereignis oder Umstand, der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bescheinigung ein Ausfallereignis werden könnte, noch ein Ereignis, gemäß dem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, eingetreten ist.

13 Durchsetzung

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde ist nur der Treuhänder berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin zu veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Rechte der Inhaber von ETC-Wertpapieren gegen die Emittentin durchzusetzen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, der Treuhandurkunde, den ETC-Wertpapieren und anderen

Transaktionsdokumenten (außer dem Unternehmensdienstleistungsvertrag) oder anderweitig ergeben. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde durch einen Außerordentlichen Beschluss oder durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Die Inhaber von ETC-Wertpapieren sind nicht berechtigt, gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, und diese Nichterfüllung ist von Dauer.

Gemäß den Bedingungen der einzelnen Sicherungsurkunden ist nur der Treuhänder dazu berechtigt, die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß den Sicherungsurkunden durchzusetzen, und (in anderen als den in der Treuhandurkunde und den Bedingungen vorgesehenen Fällen) kann nur der Treuhänder nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen durchzusetzen. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) durch einen Außerordentlichen Beschluss oder durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Weder die Gesicherten Gläubiger, die Sonstigen Gläubiger, die Wertpapierinhaber noch sonstige Transaktionsparteien sind berechtigt, in Bezug auf die Sicherungsurkunden gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunden verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und diese Nichterfüllung ist von Dauer. Der Treuhänder, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger, die Sonstigen Gläubiger und die Transaktionsparteien erkennen an und stimmen zu, dass nur der Treuhänder die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Sicherungsurkunden durchsetzen kann.

Der Treuhänder ist unter keinen Umständen verpflichtet, ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit gemäß der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden oder anderweitig Maßnahmen, Schritte oder Verfahren zu veranlassen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

14 Versammlungen der Wertpapierinhaber, Änderungen, Verzicht, Ersetzung und Beschränkungen

(a) ***Versammlungen der Wertpapierinhaber***

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde kann, wie in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert, eine Versammlung der Wertpapierinhaber von der Emittentin oder dem Treuhänder jederzeit während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere einberufen werden. Die Voraussetzungen für ein Quorum sowie die Maßnahmen zur Stimmabgabe werden gemäß der Treuhandurkunde in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert.

Die in Anhang 1 dieser Bedingungen und der Treuhandurkunde beschriebenen besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten für jede Versammlung und jeden Außerordentlichen Beschluss in Bezug auf folgende Beschlussvorlagen: (i) Änderung der Fälligkeits- oder Tilgungstage der ETC-Wertpapiere, (ii) Änderung der Methode oder Grundlage der Berechnung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, (iii) Änderung der Währung oder Währungen, in der bzw. den Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu leisten sind bzw. auf die die Wertpapiere lauten, (iv) Veranlassung weiterer Schritte, die gemäß der Treuhandurkunde eines Außerordentlichen Beschlusses bedürfen, für den die besonderen

Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten, (v) Änderung der Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Wertpapierinhaber oder der für einen Außerordentlichen Beschluss erforderlichen Mehrheit, (vi) Änderung der Bestimmungen der Treuhandurkunde in Bezug auf die besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit oder (vii) Änderung einzelner Bestimmungen von Ziffer 5 der Bedingungen und/oder der Sicherungsurkunden.

Zur Klarstellung: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen bedürfen folgende und noch weitere Sachverhalte weder der Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Außerordentlichen Beschluss oder einer anderweitigen Genehmigung der Wertpapierinhaber noch der Zustimmung des Treuhänders:

(i) Übertragung von Metall an *[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – den Serienkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung und an] einen Autorisierten Teilnehmer in Verbindung mit einem Rückkauf und der damit verbundenen Freigabe der Sicherungsrechte sowie unter sonstigen Umständen, unter denen Vermögenswerte gemäß Ziffer 5 der Bedingungen oder den Sicherungsurkunden aus der Sicherung freigegeben werden können;

(ii) jederzeitige Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – (unabhängig davon, ob dies durch eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr bedingt ist)],

(iii) Abberufung einer Beauftragten Stelle oder eines Serienkontrahenten oder Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung bzw. Abberufung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen durchzuführen ist;

(iv) Ersetzung des Referenzkurses durch einen Nachfolgereferenzkurs oder Ersetzung eines Referenzkurses oder einer Preisquelle oder damit verbundene Aktivitäten gemäß diesen Bedingungen;

(v) Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung gemäß diesen Bedingungen;

(vi) eine Erhöhung der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren;

(vii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten;

(viii) *[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – Ersetzung des Serienkontrahenten gemäß Ziffer 11 der Bedingungen];

(ix) eine Änderung des Namens des Programms;

(x) alle Handlungen, die der Emittentin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders nach Ziffer 6 der Bedingungen oder sonstiger Bedingungen erlaubt sind; oder

(xi) Übertragung, Novation oder Abtretung der Programmverwaltervereinbarung im Einklang mit den Bedingungen.

(b) ***Änderungen der maßgeblichen Transaktionsdokumente***

Unbeschadet Ziffer 14(a) der Bedingungen kann der Treuhänder ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Programmverwalters (i) Änderungen dieser Bedingungen, der Treuhandurkunde, der einzelnen Sicherungsurkunden, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments zustimmen, wenn diese

Änderungen nach Auffassung des Treuhänders formaler, geringfügiger oder technischer Art sind oder der Berichtigung eines offenkundigen Irrtums dienen, und (ii) jeglichen anderen Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus den oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der vorliegenden Bedingungen oder Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments zustimmen, wenn diese Änderungen nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber darstellen. Eine solche Änderung oder Genehmigung oder ein solcher Verzicht ist für die Wertpapierinhaber bindend, und die Wertpapierinhaber werden, falls vom Treuhänder gefordert, von der Emittentin gemäß Ziffer 17 der Bedingungen so bald wie vernünftigerweise praktikabel über entsprechende Änderungen benachrichtigt.

(c) ***Ersetzung***

Der Treuhänder kann ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Programmverwalters einer Ersetzung der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzten Ersatzemittentin) als Hauptschuldnerin im Rahmen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden, anderer Transaktionsdokumente, in Bezug auf die die Emittentin eine Partei ist, und der ETC-Wertpapiere durch eine andere (in einer beliebigen Rechtsordnung errichtete) Gesellschaft (diese Gesellschaft wird als „**Ersatzschuldner**“ bezeichnet) entweder bei Eintreten eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses gemäß der Ausgleichsvereinbarung oder unter anderen Bedingungen zustimmen. Dabei gilt Folgendes:

(i) Es wird eine Urkunde ausgefertigt oder eine Verpflichtung vom Ersatzschuldner gegenüber dem Treuhänder in einer den Treuhänder in Form und Art zufriedenstellenden Weise abgegeben, wonach der Ersatzschuldner sich als durch die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunden und die ETC-Wertpapiere verpflichtet erklärt (gegebenenfalls mit den jeweiligen vom Treuhänder als angemessen erachteten Änderungen), so als ob der Ersatzschuldner in der Treuhandurkunde, den Sicherungsurkunden und den ETC-Wertpapieren als Hauptschuldner anstelle der Emittentin genannt wäre.

(ii) Der Ersatzschuldner übernimmt alle Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Besicherte Vermögen, erkennt die gemäß den einzelnen Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechte in Bezug darauf an und ergreift sämtliche vom Treuhänder gegebenenfalls verlangten Maßnahmen, damit die Sicherungsrechte eine rechtsgültige Belastung, Verpfändung oder ein sonstiges rechtsgültiges Sicherungsrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen darstellen, wie ursprünglich von der Emittentin für die Verpflichtungen des Ersatzschuldners bestellt.

(iii) Wenn eine Bestätigung eines Geschäftsführungsverantwortlichen des Ersatzschuldners bezüglich dessen Solvenz unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Ersetzung vorliegt, muss der Treuhänder weder die Finanz- und Ertragslage oder die Aussichten des Ersatzschuldners prüfen noch diese mit denen der Emittentin vergleichen.

(iv) Der Treuhänder hat sich (sofern von ihm als erforderlich erachtet, unter Bezugnahme auf Rechtsgutachten) zu vergewissern, dass (A) alle notwendigen staatlichen und aufsichtsrechtlichen Zustimmungen und Einwilligungen, die für oder in Zusammenhang mit der Übernahme der Verbindlichkeiten als Hauptschuldner in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und die Transaktionsdokumente oder der Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente durch den Ersatzschuldner erforderlich sind, eingeholt wurden und (B) diese Zustimmungen und Einwilligungen zum Zeitpunkt der Ersetzung uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.

(v) Die Emittentin und der Ersatzschuldner stellen gegebenenfalls weitere Urkunden und Dokumente aus, und die Emittentin hat zu veranlassen, dass der Programmverwalter und

jede andere Transaktionspartei gegebenenfalls solche weiteren Urkunden und Dokumente ausfertigen, wie dies vom Treuhänder unter Umständen verlangt wird, damit eine solche Ersetzung in vollem Umfang wirksam ist, und sie alle anderen Anforderungen, die der Treuhänder gegebenenfalls im Interesse der Wertpapierinhaber stellt, erfüllen.

(vi) In Zusammenhang mit einer geplanten Ersetzung der Emittentin kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Inhaber der ETC-Wertpapiere vereinbaren, dass das jeweilige anwendbare Recht für diese ETC-Wertpapiere und/oder die Emissionsurkunde und/oder die Treuhandurkunde und/oder die jeweilige Sicherungsurkunde geändert wird, vorausgesetzt, diese Änderung des anwendbaren Rechts stellt nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen dieser Wertpapierinhaber dar.

(vii) Die Emittentin und der Ersatzschuldner erfüllen alle sonstigen Anforderungen, die der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber festlegt.

(viii) Ein den Treuhänder zufriedenstellendes Rechtsgutachten in Bezug auf eine geplante Ersetzung wird vorgelegt.

Erfolgt eine solche Zustimmung durch den Treuhänder gemäß Ziffer 14(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde, wird die Emittentin (oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Ersatzemittentin) von sämtlichen Pflichten aus der Treuhandurkunde, den ETC-Wertpapieren und sonstigen maßgeblichen Transaktionsdokumenten befreit. Der Ersatzschuldner setzt die Wertpapierinhaber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieser Dokumente und Erfüllung dieser Bedingungen über die Ersetzung in Kenntnis.

Sind alle in dieser Ziffer 14(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde aufgeführten Formalitäten abgeschlossen, so gilt der Ersatzschuldner als in diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren anstelle der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzter Ersatzemittentin) genannter Hauptschuldner, und alle für das Wirksamwerden der Ersetzung erforderlichen Änderungen an diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren gelten als vorgenommen.

(d) ***Ansprüche des Treuhänders***

Bei der Ausübung seiner Funktionen (wie u. a. in dieser Ziffer 14 der Bedingungen beschrieben) wird der Treuhänder gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der jeweiligen Sicherungsurkunde die Interessen der Wertpapierinhaber als Gruppe und nicht die Folgen einer solchen Ausübung für einzelne Wertpapierinhaber berücksichtigen. Weder der Treuhänder noch die Wertpapierinhaber sind berechtigt, gegenüber der Emittentin Ansprüche auf Entschädigung oder Zahlungen in Bezug auf steuerliche Folgen dieser Ausübung auf einzelne Wertpapierinhaber geltend zu machen. Solange die ETC-Wertpapiere in Form einer Globalurkunde vorliegen und eine solche Globalurkunde vom Maßgeblichen Clearingsystem oder im Namen des Maßgeblichen Clearingsystems gehalten wird, kann sich der Treuhänder bei der Prüfung der Interessen der Wertpapierinhaber auf die ihm von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder von dessen Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen zur Identität (Einzelpersonen oder Kategorien) seiner Kontoinhaber oder Teilnehmer mit Ansprüchen auf diese Globalurkunde stützen und bei dieser Prüfung der Interessen die betreffenden Kontoinhaber oder Teilnehmer als Inhaber dieser Globalurkunde ansehen.

15 Ersetzung von ETC-Wertpapieren

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines ETC-Wertpapiers in Form eines Inhaberpapiers kann dieses vorbehaltlich der geltenden Rechtsnormen oder Vorschriften von

Börsen oder anderen zuständigen Behörden in der angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der damit verbundenen Gebühren und Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in Bezug auf Nachweise, Sicherungsrechte, Schadloshaltung (wonach unter anderem geregelt sein kann, dass bei einer nachträglichen Vorlage des angeblich verlorenen, gestohlenen oder vernichteten ETC-Wertpapiers zwecks Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der Betrag, der von der Emittentin in Bezug auf ein solches ETC-Wertpapier zu zahlen ist, auf Verlangen an die Emittentin gezahlt wird) und sonstige Aspekte. Die Ersetzung von beschädigten oder verunstalteten ETC-Wertpapieren erfolgt erst nach deren Einreichung.

16 Weitere Emissionen

Vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen kann die Emittentin (ohne Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber) gemäß der Treuhandurkunde, den Bedingungen und dem Geschäftsbesorgungsvertrag weitere Wertpapiere auflegen und begeben, bei denen es sich entweder:

(i) um Wertpapiere mit in jeder Hinsicht denselben Bedingungen wie die ETC-Wertpapiere handelt (zur vorsorglichen Klarstellung: vorausgesetzt, die unterschiedlichen Emissionstermine und aktualisierten Verweise auf die Anzahl der ETC-Wertpapiere der Serie sowie aktualisierte Verweise auf andere Variablen zum oder um den Ausgabetag der Tranche haben keine unterschiedlichen Geschäftsbedingungen zur Folge bzw. die endgültigen Bedingungen für die Tranche gelten nicht als abweichend oder als eine andere Form), sodass diese weiteren Wertpapiere mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und die Emittentin weitere Verpflichtungen in Bezug auf solche ETC-Wertpapiere eingehen kann; oder

(ii) um Wertpapiere handelt, die nicht mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden, keine einheitliche Serie mit diesen bilden, mit anderen Vermögenswerten besichert sind als die ETC-Wertpapiere, zu von der Emittentin zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Bedingungen emittiert werden und in Bezug auf die die Emittentin weitere Verpflichtungen eingehen kann.

Neue Wertpapiere, die mit den ETC-Wertpapieren dieser Serie eine einheitliche Serie bilden und die durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunden besichert sein sollen, werden bei Emission durch die Emittentin ohne die Erfüllung weiterer Formvorschriften und unabhängig davon, ob die Emission dieser Wertpapiere irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen oder sonstigen Beschränkungen der Treuhandurkunde widerspricht oder über der für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren liegt, durch die Treuhandurkunde begründet und die Sicherungsurkunden besichert. Die Besicherung erfolgt mithilfe des gleichen Besicherten Vermögens (wie in Zusammenhang mit dieser Emission neuer Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird). Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf „**ETC-Wertpapiere**“, „**Besicherte Vermögenswerte**“, „**Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung**“, „**Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen**“, „**Besichertes Vermögen**“, „**Besicherte Verpflichtungen der Emittentin**“, „**Sonstige Verpflichtungen der Emittentin**“, „**Gesicherte Gläubiger**“ und „**Sonstige Gläubiger**“ sowie sonstige maßgebliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen.

17 Mitteilungen

In Zusammenhang mit den durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erforderliche Mitteilungen erfolgen (i) durch deren Übermittlung an das Maßgebliche Clearingsystem oder (ii) ansonsten an den Inhaber der Globalurkunde. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern der ETC-Wertpapiere am Zahlungsgeschäftstag unmittelbar nach dem Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, zugestellt.

Solange eines der ETC-Wertpapiere an einer maßgeblichen Börse notiert ist, müssen Mitteilungen zudem nach den Regelungen und Vorschriften der maßgeblichen Börsen oder sonstiger zuständiger Behörden erfolgen.

18 Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Bestimmt der Programmverwalter, dass ein Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingetreten ist, kann er der Emittentin alle nach seiner Ansicht erforderlichen Änderungen der Bedingungen und/oder von Transaktionsdokumenten (mit Ausnahme einer Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer) mitteilen (wobei die Änderungen die „**Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen**“ sind), um (wie zutreffend) zu erreichen, dass:

(a) die ETC-Wertpapiere und die in den Bedingungen und Transaktionsdokumenten vorgesehenen Transaktionen alle Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfüllen;

(b) die Emittentin und alle Transaktionsparteien die Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfüllen; oder

(c) die Emittentin und alle Transaktionsparteien in der Lage sind, Transaktionen (als Emittent von ETC-Wertpapieren oder Transaktionspartei der Emittentin gemäß Programm) in Zukunft unter Einhaltung aller Maßgeblichen Aufsichtsrechtlichen Vorschriften abzuwickeln.

Der Programmverwalter übermittelt (mit Ausnahme Autorisierter Teilnehmer) allen Transaktionsparteien umgehend ein Exemplar der entsprechenden Mitteilung.

Erhält die Emittentin eine entsprechende Mitteilung vom Programmverwalter, nimmt er ohne Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber umgehend die Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen vor, sofern:

(A) für die ETC-Wertpapiere kein Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag eingetreten ist;

(B) die Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht zu Folgendem führen:

(i) Änderung des Fälligkeits- oder Tilgungstags der ETC-Wertpapiere;

(ii) Verringerung oder Aufhebung eines vorzeitigen Tilgungsbetrags, eines Endfälligkeitstilgungsbetrags, des Geschuldeten Mindestkapitalbetrags oder des Festgelegten Zinsbetrages, die mit der Tilgung der ETC-Wertpapiere zahlbar werden;

(iii) Verringerung oder Aufhebung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier oder Änderung des Verfahrens oder der Grundlage für die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier;

(iv) Änderung eines Verfahrens oder einer Grundlage zur Berechnung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des vorzeitigen Tilgungsbetrags;

(v) Austausch oder Ersatz eines zugrunde liegenden Metalls; oder

(vi) wesentliche negative Folgen für die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit des Wertpapiers oder Vorrangigkeit und Rang des Wertpapiers;

(C) die Parteien der betroffenen Transaktionsdokumente und der Treuhänder den Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen zustimmen; und

(D) der Programmverwalter dem Treuhänder (mittels einer „**Bescheinigung zu Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen**“) schriftlich bestätigt, dass (x) der Zweck der Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen ausschließlich in dem Zweck nach den Ziffern 18(a) bis 18(c) der Bedingungen besteht und (y) die Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen die Anforderungen nach Absatz (B) oben erfüllen.

Der Treuhänder kann sich ohne weitere Überprüfung und ohne gegenüber anderen Personen dafür haftbar zu werden auf eine Bescheinigung zu Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen verlassen. Der Treuhänder stimmt mit Erhalt einer Bescheinigung zu Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen den Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu, ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Parteien einzuholen, und kooperiert (auf Kosten der Emittentin) bei der Umsetzung der Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit der Emittentin (unter anderem durch Unterzeichnung einer Zusatz- oder Änderungsurkunde zur Treuhandurkunde), wobei der Treuhänder den Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht zustimmen muss, wenn diese nach Ansicht des Treuhänders (nach bestem Wissen und Gewissen) (x) den Treuhänder Haftungsrisiken aussetzen, für die er nicht ausreichend schadlos gehalten und/oder abgesichert und/oder vorfinanziert wurde, und (y) ihm umfassendere Verpflichtungen oder zusätzliche Pflichten oder Verantwortlichkeiten auferlegen oder die dem Treuhänder nach den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument einer Serie gewährten Schutzbestimmungen reduzieren oder ändern.

Weder der Programmverwalter noch der Treuhänder sind verpflichtet, zu überwachen, zu überprüfen oder sich davon zu überzeugen, ob ein Ereignis zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingetreten ist. Der Programmverwalter ist nicht verpflichtet oder dafür verantwortlich oder haftbar, der Emittentin und den Transaktionsparteien das Eintreten eines Ereignisses zu Aufsichtsrechtlichen Anforderungen mitzuteilen.

Alle Änderungen der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten verbindlich für die Emittentin, die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber.

19 Rechte, Pflichten und Schadloshaltung des Treuhänders

(a) ***Vorbedingung für Handlungen des Treuhänders***

Der Treuhänder oder ein Verwalter ist ohne eine vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen, Schritten oder Verfahren verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(b) ***Haftung in Bezug auf die Sicherungsrechte und das Besicherte Vermögen***

Der Treuhänder akzeptiert ohne Nachforschung, Anforderungen oder Einwände solche Rechte und Ansprüche, die die Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen hat, und muss keine Untersuchung oder Nachforschung in Verbindung mit etwaigen Mängeln oder Fehlern hinsichtlich dieser Rechte oder Ansprüche der Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder einen Teil davon vornehmen bzw. ist nicht für solche Mängel oder Fehler haftbar, unabhängig davon, ob diese dem Treuhänder bekannt waren oder bei einer Untersuchung oder Nachforschung hätten aufgedeckt werden können oder ob diese hätten behoben werden können oder nicht. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, einen Vermögenswert zu versichern, der zum Besicherten Vermögen gehört, oder ein Zertifikat, eine Schuldverschreibung, eine Anleihe oder einen anderen Nachweis in Bezug darauf zu versichern, oder eine andere Person zur Stellung einer solchen Versicherung aufzufordern.

Der Treuhänder ist für Verluste, Diebstahl oder Wertminderung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der zum Besicherten Vermögen gehört, weder verantwortlich noch haftbar. Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass (i) das gesamte oder Teile des Vermögens, das zum Besicherten Vermögen gehört, von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten wird bzw. werden und/oder (ii) der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, eine

Unterdepotbank bzw. die Metallstelle Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften oder Erlösen unterliegen.

Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für die Gültigkeit, die Durchsetzbarkeit, die Registrierung, die Vollkommenheit, den Wert oder die Hinlänglichkeit (die er nicht geprüft hat) der Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verantwortlich und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Treuhänder ist gegenüber den Wertpapierinhabern, Gesicherten Gläubigern, Sonstigen Gläubigern oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in Bezug auf die Sicherungsrechte in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren durchgeführt oder veranlasst worden wären.

Der Treuhänder oder ein von ihm beauftragter Verwalter (Receiver) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(c) ***Verpflichtungsbefreiung bei Zahlungen***

Durch den Treuhänder oder Verwalter ausgestellte Quittungen für an ihn gezahlte Beträge befreien den Zahlenden von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen, und diese Person ist nicht für deren Verwendung verantwortlich.

(d) ***Aufteilung der Aufwendungen des Treuhänders auf verschiedene Serien von ETC-Wertpapieren***

Wenn der Treuhänder in dieser Funktion in Bezug auf mehr als eine Serie von Wertpapieren, die im Rahmen des Programms von der Emittentin begeben wurden, tätig ist, ist er nach alleinigem Ermessen berechtigt zu bestimmen, in Bezug auf welche Serien von ETC-Wertpapieren Verbindlichkeiten und Aufwendungen für den Treuhänder entstanden sind, sowie solche Verbindlichkeiten und Aufwendungen auf diese Serien von ETC-Wertpapieren aufzuteilen.

(e) ***Beratung***

Der Treuhänder kann auf Basis von gutachterlichen Stellungnahmen oder der Beratung eines Experten oder auf der Grundlage von Informationen von diesem Experten handeln und ist gegenüber keiner Person für Verluste infolge dieser Handlungen haftbar, unabhängig davon, ob diese Beratung von der Emittentin, dem Treuhänder oder einer anderen Person eingeholt wurde oder an die Emittentin, den Treuhänder oder eine andere Person gerichtet ist. Eine solche gutachterliche Stellungnahme, Beratung oder Information kann per Fax oder brieflich eingeholt bzw. zugestellt werden, und der Treuhänder ist gegenüber keiner Person dafür haftbar, dass er nach Treu und Glauben auf Basis dieser gutachterlichen Stellungnahme, Beratung oder Information handelt, die auf diesem Wege vorgeblich übermittelt wurde, selbst wenn darin Fehler enthalten sind oder diese nicht authentisch sind und unabhängig davon, ob die diesbezügliche Haftung des jeweiligen Sachverständigen durch Bezugnahme auf einen bestimmten Geldbetrag oder anderweitig beschränkt ist.

(f) ***Treuhänder kann Erfüllung von Verpflichtungen voraussetzen***

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen

Ausfallereignisses, eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses, einer Störung, eines Aussetzungsereignisses, eine Insolvenz der Bestimmungsstelle, einer Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, einer Ersetzung der Preisquelle oder eines Rücktritts oder einer Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle oder der Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Treuhänder nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann der Treuhänder annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin alle ihre Verpflichtungen aus der Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde, den ETC-Wertpapieren und den anderen Transaktionsdokumenten erfüllt. Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist.

(g) ***Beschlüsse und Weisungen der Wertpapierinhaber***

Der Treuhänder (i) kann jederzeit von den Wertpapierinhabern eine Handlungsanweisung in Bezug auf seine Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen, Rechte und/oder Ermessensspielräume gemäß den Transaktionsdokumenten verlangen und (ii) ist nicht verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder Verfahren einzuleiten (oder davon Abstand zu nehmen), sofern er nicht eine entsprechende Aufforderung oder Weisung erhalten hat. Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, in gutem Glauben auf der Grundlage eines Beschlusses gehandelt zu haben, der angeblich auf einer Versammlung von Wertpapierinhabern gefasst wurde, für welche ein Protokoll verfasst und unterzeichnet wurde, oder auf der Grundlage einer schriftlichen Anweisung oder Anordnung, die angeblich von oder im Namen von Wertpapierinhabern erteilt wurde, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Beschluss nicht ordnungsgemäß gefasst bzw. die Anweisung oder Anordnung nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder dass solche Beschlüsse, Anweisungen oder Anordnungen nicht gültig bzw. für die Wertpapierinhaber nicht bindend waren.

(h) ***Von ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung***

Wenn der Treuhänder bei der Ausübung seiner Funktionen in Bezug auf eine Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine Bestätigung anfordert oder Informationen hierzu benötigt, dann kann er als hinreichenden Nachweis für diese Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten der Emittentin unterschriebene Bescheinigung verlangen und akzeptieren, worin diese Tatsache bestätigt wird bzw. wonach dessen Ansicht nach diese Handlung zweckdienlich ist, und der Treuhänder muss keine weiteren Nachweise einholen und ist nicht für etwaige Verluste infolge einer Handlung auf der Grundlage einer solchen Bescheinigung verantwortlich.

(i) ***Hinterlegung von Dokumenten***

Der Treuhänder kann zu beliebigen Bedingungen eine Bank oder ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit die sichere Verwahrung von Dokumenten ist, oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltskanzlei, der bzw. die seiner Ansicht nach gut beleumundet ist bzw. sind, als Verwahrstelle beauftragen, die Emissionsurkunde und sämtliche anderen Dokumente bei dieser Verwahrstelle hinterlegen und sämtliche hierfür anfallenden Beträge zahlen; der Treuhänder ist nicht für Verluste in Zusammenhang mit einer solchen Verwahrung oder Hinterlegung verantwortlich. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, eine Verwahrstelle für Inhaberpapiere zu benennen.

(j) ***Ermessen***

Vorbehaltlich Section 422 des Companies Act im Fall der Treuhandurkunde und des Pfandvertrags nach irischem Recht kann der Treuhänder seine Funktionen in seinem freien und

uneingeschränkten Ermessen ausüben und ist nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen, Aufwendungen oder Nachteile verantwortlich, die auf die Ausübung oder Nichtausübung dieser Funktionen zurückgeführt werden können.

(k) ***Beauftragte Stellen***

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er im Rahmen der Durchführung seines Treuhandgeschäfts einen von ihm ausgewählten Vertreter benennen und vergüten – unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Rechtsanwalt oder einen anderen professionellen Leistungsanbieter handelt –, um an seiner statt Geschäfte abzuschließen oder zu tätigen oder dabei mitzuwirken und sämtliche Handlungen durchzuführen oder daran mitzuwirken, die vom Treuhänder durchzuführen sind (einschließlich der Entgegennahme und der Zahlung von Geldern).

(l) ***Übertragung von Funktionen***

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er alle oder einen Teil seiner Funktionen zu beliebigen Bedingungen an eine andere Person übertragen (einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung).

(m) ***Nominees***

Der Treuhänder kann in Bezug auf einen Vermögenswert, der von ihm im Rahmen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunden oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments gehalten wird, zu beliebigen Bedingungen eine Person benennen, die die Funktion eines Nominees übernimmt.

(n) ***Vertraulichkeit***

Sofern nicht von einem zuständigen Gericht angeordnet, ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger oder Sonstigen Gläubiger vertrauliche finanzielle oder andere Informationen offenzulegen, die dem Treuhänder von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden.

(o) ***Abschließende Festlegungen***

Im Verhältnis zwischen sich selbst und den Wertpapierinhabern und/oder einem Gesicherten Gläubiger und/oder einem Sonstigen Gläubiger kann der Treuhänder für alle auftretenden Fragen und Zweifelsfälle in Bezug auf die Bestimmungen der Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments die zugehörigen Festlegungen treffen. Solche Festlegungen sind abschließend und für den Treuhänder, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und/oder einen Sonstigen Gläubiger bindend, unabhängig davon, ob diese Feststellungen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Auftreten solcher Fragen getroffen werden oder in den Handlungen oder Verfahren des Treuhänders impliziert sind.

(p) ***Währungsumrechnung***

Wenn es zu einem beliebigen Zweck für den Treuhänder erforderlich oder wünschenswert ist, Beträge von einer Währung in eine andere umzurechnen, dann sind diese Beträge (sofern in der Emissionsurkunde bzw. diesen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist bzw. sofern nicht kraft Gesetz vorgeschrieben) auf der Grundlage der gegebenenfalls vom Treuhänder vernünftigerweise festgelegten Kurse, Methoden und Stichtage umzurechnen, wobei geltende Wechselkurse, falls verfügbar, zu berücksichtigen sind. Auf diese Art festgelegte Kurse, Methoden und Stichtage sind für die Emittentin, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und die Sonstigen Gläubiger bindend.

(q) ***Schadloshaltung im Rahmen der Treuhandurkunde***

Gemäß der Treuhandurkunde und unbeschadet des den Treuhändern kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 422 des Companies Act sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellten Verwalter, Bevollmächtigte, Vertreter oder anderen Personen aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß der Treuhandurkunde übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Treuhandurkunde gehaltenen Geldern sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie auch die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Bedingung 19 bzw. der Treuhandurkunde oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen. Der Treuhänder ist ohne Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Schritte oder Maßnahmen im Rahmen der bzw. in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die Sicherungskurkunden und/oder ein anderes Transaktionsdokument zu ergreifen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(r) ***Emissionsurkunde***

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Emissionsurkunde oder einer durch die Ausfertigung dieser Emissionsurkunde begründeten Vereinbarung und sichert mit der Ausfertigung der Emissionsurkunde nicht die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit zu.

(s) ***Transaktionsparteien***

Durch seine Funktion als Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunden übernimmt der Treuhänder gegenüber den Transaktionsparteien keinerlei Pflichten oder Verpflichtungen (außer der Zahlung von erhaltenen Geldern, die an solche Transaktionsparteien zu zahlen sind, sowie außer Handlungen gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5 der Bedingungen und der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunden) und hat allein die Interessen der Wertpapierinhaber einer Serie bzw. aller Serien zu berücksichtigen. Der Treuhänder ist (vorbehaltlich Ziffern 5 und 13 der Bedingungen) nicht dazu verpflichtet, auf Anweisungen einer Transaktionspartei zu handeln, wenn dies nach Auffassung des Treuhänders den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderläuft.

(t) ***Zustimmung des Treuhänders***

Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, kann der Treuhänder seine Zustimmung oder Einwilligung auf Basis der vom Treuhänder als angemessen erachteten Bestimmungen und Bedingungen geben.

(u) ***Zahlung für und Lieferung von ETC-Wertpapieren***

Der Treuhänder ist nicht für den Empfang oder die Verwendung jeglichen von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung der ETC-Wertpapiere, dem Austausch von ETC-Wertpapieren oder der Lieferung von ETC-Wertpapieren an die entsprechend berechtigten Personen erhaltenen Vermögens durch die Emittentin verantwortlich.

(v) ***Rechtsgutachten***

Der Treuhänder ist weder für das Versäumnis, ein Rechtsgutachten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere anzufordern, zu verlangen oder einzuholen, noch für die Prüfung oder Kommentierung des Inhalts eines solchen Rechtsgutachtens verantwortlich.

(w) ***Programmlimit***

Der Treuhänder muss nicht darauf achten, ob bei der Begebung von ETC-Wertpapieren oder der Durchführung von Transaktionen die für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren überschritten wird, und muss dahingehend auch keine Nachforschungen anstellen.

(x) ***Ereignisse***

Der Treuhänder kann festlegen, ob ein Ausfallereignis seiner Ansicht nach behoben werden kann oder nicht. Eine solche Festlegung ist für die Emittentin und die Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Der Treuhänder ist jedoch nicht dazu verpflichtet zu überwachen, ob ein Ausfallereignis, Potenzielles Ausfallereignis, Vorzeitiges Tilgungsereignis, eine Störung, eine Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos, eine Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos, eine Insolvenz der Depotbank des Gebührenkontos, eine Insolvenz der Metallstelle, ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis, ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis, ein Aussetzungsereignis, eine Insolvenz der Bestimmungsstelle, eine Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, eine Ersetzung der Preisquelle oder ein Rücktritt oder eine Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle vorliegt bzw. fortbesteht oder nicht, oder dass die Beauftragten Stellen, der Programmverwalter oder eine andere Transaktionspartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionsdokumente erfüllen.

(y) ***Verantwortlichkeit von Beauftragten***

Wenn der Treuhänder bei der Auswahl einer Depotbank, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder eines Nominees (ein „**Beauftragter**“) mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht, ist er nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Aufwendungen haftbar, die auf ein Fehlverhalten oder die Nichterfüllung der Pflichten des Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten bestellten Ersatzbeauftragten zurückzuführen sind.

(z) ***Mitteilung in Bezug auf Beauftragte***

Der Treuhänder setzt die Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor der Bevollmächtigung eines Beauftragten bzw. einer Erneuerung, Ausweitung oder Beendigung der entsprechenden Vollmacht über diese in Kenntnis (und gibt entsprechende Einzelheiten in der Mitteilung (die die Emittentin in Kopie an den Programmverwalter übermittelt) bekannt).

(aa) ***Keine Verantwortung für Clearingsysteme***

Die Emittentin, der Treuhänder oder sonstige Transaktionsparteien übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

(bb) ***Nachweise***

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, sich auf eine Bescheinigung einer Transaktionspartei in Bezug auf jedweden Sachverhalt und Umstand zu berufen, für den gemäß diesen Bedingungen und/oder den maßgeblichen Transaktionsdokumenten ausdrücklich eine Bescheinigung, Berechnung oder Festlegung vorgesehen ist, sowie in Bezug auf Sachverhalte, die nach billigem Ermessen des Treuhänders innerhalb des Kenntnisstands der bescheinigenden Partei liegen; der Treuhänder ist in keinem der Fälle dazu verpflichtet, weitere Nachweise anzufordern, oder haftbar

für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Aufwendungen oder Nachteile, die aus dem Nichtanfordern solcher Nachweise entstehen könnten.

(cc) ***Keine Verpflichtung zur Überwachung der Transaktionsparteien im Rahmen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunden***

Gemäß der Treuhandurkunde und den Sicherungsurkunden ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Transaktionsdokumente durch eine Transaktionspartei oder der Verpflichtungen einer anderen Person gegenüber der Emittentin zu überwachen, und ist auch nicht für eine fehlende Überwachung haftbar. Der Treuhänder kann annehmen, dass diese Aufgaben und Pflichten erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Schritte gegen eine Transaktionspartei oder eine andere Person einzuleiten (vorbehaltlich einer Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit).

(dd) ***Bescheinigung von geschuldeten Beträgen***

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, auf eine Bescheinigung einer Partei der Transaktionsdokumente über die dieser Partei geschuldeten Beträge zu vertrauen und ist nicht für Verluste haftbar, die daraus entstehen, dass der Treuhänder sich auf eine solche Bescheinigung verlässt bzw. danach handelt.

(ee) ***Autorisierte Teilnehmer***

Der Treuhänder ist nicht für die Überwachung oder Feststellung dessen verantwortlich, ob es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer oder keinen Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt oder ob kein Autorisierter Teilnehmer dazu bereit ist, ETC-Wertpapiere zu erwerben, und solange er keine ausdrücklich gegenteilige Mitteilung erhält, ist er berechtigt anzunehmen, dass es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt und dass ein oder mehrere Autorisierte Teilnehmer bereit sind, die ETC-Wertpapiere zu erwerben.

(ff) ***Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier und der Tilgungsbeträge***

Im Rahmen der Ermittlung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier, des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags, des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags, des Endfälligkeitstilgungsbetrags, des Vorzeitigen Tilgungsbetrags bzw. des Zusätzlichen Rückzahlungsbetrags ist der Treuhänder berechtigt, eine Bestimmung dieses Wertes oder Betrags von der Bestimmungsstelle oder dem Programmverwalter (in jedem Fall als Vertreter der Emittentin bzw. auf Wunsch des Treuhänders als Vertreter des Treuhänders handelnd) zu verlangen und sich darauf zu berufen.

(gg) ***Unterzeichnete Dokumente***

Der Treuhänder ist niemandem gegenüber dafür haftbar, dass er auf der Grundlage einer Unterschrift, eines Instrumentes, einer Mitteilung, eines Beschlusses, eines Vermerks, einer Anfrage, einer Zustimmung, einer Verfügung, eines Auftrags, einer Bescheinigung, eines Berichtes, eines Gutachtens, einer Verpflichtungserklärung oder eines anderen Dokumentes oder Schriftstücks handelt, wenn diese seiner Auffassung nach echt sind und seiner Auffassung nach von der bzw. den ordnungsgemäßen Partei(en) unterzeichnet wurden.

(hh) ***Haftung des Treuhänders für Fahrlässigkeit***

(i) Wenn der Treuhänder nicht mit der von ihm als Treuhänder geforderten Sorgfalt handelt, wird er kraft der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunden in keiner Weise von einer Haftung freigestellt bzw. in Bezug auf eine Haftung schadlos gehalten, die andernfalls für

den Treuhänder bei Vorliegen von Vorsatz, Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch gelten würde.

(ii) Unter keinen Umständen ist der Treuhänder gegenüber der Emittentin oder Dritten in Bezug auf (a) indirekte Verluste oder Schäden, Folgeverluste oder -schäden oder Strafzuschläge zu Schadenersatz jeglicher Art, (b) Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder (c) Gewinnausfall haftbar oder zur Schadloshaltung verpflichtet, soweit solche Verluste jeweils in Verbindung mit der Treuhandurkunde bzw. Sicherungsurkunden entstehen, ungeachtet dessen, dass solche Verluste vorhersehbar waren oder hätten vorhersehbar sein können oder dass der Treuhänder über die Möglichkeit solcher Verluste informiert wurde oder sich der Möglichkeit solcher Verluste bewusst war, und unabhängig davon, ob der Anspruch auf entsprechende Verluste oder Schäden gemäß Absatz (a), (b) oder (c) durch Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung, Vertrauensbruch oder anderweitig begründet ist.

(ii) ***Verzicht und Nachweis der Nichterfüllung***

(i) Der Treuhänder kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber und unbeschadet seiner Rechte in Bezug auf nachfolgende Pflichtverletzungen gegebenenfalls, sofern seiner Ansicht nach die Interessen der Wertpapierinhaber dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, zu ihm geeignet erscheinenden Bedingungen eine Verzichtserklärung in Bezug auf eine Verletzung oder beabsichtigte Verletzung der Treuhandurkunde, der Bedingungen oder anderer Transaktionsdokumente durch die Emittentin abgeben oder eine solche Verletzung genehmigen oder festlegen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis nicht als solches zu behandeln ist, vorausgesetzt, der Treuhänder handelt dabei nicht gegen eine ausdrückliche Weisung durch einen Außerordentlichen Beschluss. Frühere Verzichtserklärungen, Genehmigungen oder Festlegungen bleiben von einer solchen Weisung oder Aufforderung unberührt. Eine solche Verzichtserklärung, Genehmigung oder Festlegung ist für die Wertpapierinhaber bindend und, falls vom Treuhänder gefordert, werden die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise möglich entsprechend benachrichtigt.

(ii) Der Nachweis, dass die Emittentin die Zahlung eines in Bezug auf den Inhaber eines bestimmten ETC-Wertpapiers gemäß den Bedingungen fälligen Kapital- oder Zinsbetrags versäumt hat, ist ein hinreichender Nachweis, dass die Emittentin auch die Zahlung von zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträgen in Bezug auf alle anderen ETC-Wertpapiere versäumt hat (sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird).

(jj) ***Berechtigung des Treuhänders zu Vertragsabschlüssen***

Der Treuhänder und jede andere Person, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder darauf bezogene Ansprüche) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten, handeln oder darüber verfügen. Zudem darf der Treuhänder mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. daran beteiligt sein und kann für oder als Verwahrstelle oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei dem Treuhänder dieselben Rechte zustehen, die ihm ohne die Funktion als Treuhänder zustehen würden, und der Treuhänder keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen muss.

(kk) ***Thesaurierung***

Wenn die Beträge, die dem Treuhänder jeweils für Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß Ziffer 5(b) bzw. 5(c) der Bedingungen zur Verfügung stehen, weniger als 10 % des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere (bzw., nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag,

des Vorzeitigen Tilgungsbetrags bzw. des Endfälligkeitstilgungsbetrags) ausmachen, kann der Treuhänder diese Beträge gemäß der Treuhandurkunde bzw. den Sicherungsurkunden nach eigenem Ermessen anlegen. Der Treuhänder kann solche Anlagen halten und die daraus erzielten Erträge kumulieren, bis die Anlagen und kumulierten Beträge zusammen mit anderen Mitteln, die er zum gegebenen Zeitpunkt kontrolliert und die für solche Zahlungen zur Verfügung stehen, mindestens 10 % des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere betragen. Solche Anlagen, kumulierten Beträge und Mittel (nach Abzug von oder Bildung von Rückstellungen für anfallende Steuern) sind nach Maßgabe der Ziffern 5(b) bzw. 5(c) der Bedingungen zu verwenden.

(ll) ***Anlagen***

Gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunden können vom Treuhänder gehaltene Mittel (x) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle in Anlageprodukten oder anderen Vermögenswerten beliebig angelegt werden, unabhängig davon, ob sie Erträge erzielen oder (y) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle bei der Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut in der Währung, wie vom Treuhänder nach eigenem Ermessen jeweils als geeignet erachtet, verwahrt werden. Wenn diese Bank oder dieses Finanzinstitut der Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft, eine Holdinggesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders ist, hat der Treuhänder nur für Zinsen in Höhe des üblichen Zinsbetrags, den er an einen unabhängigen Kunden für eine solche Einlage zu zahlen hätte, einzustehen. Der Treuhänder kann solche Anlagen oder Vermögenswerte ändern oder umschichten oder die so hinterlegten Mittel in eine andere Währung umtauschen, und er ist nicht für daraus entstehende Verluste verantwortlich, unabhängig davon, ob diese auf Wertverlust, Änderungen der Wechselkurse oder andere Faktoren zurückzuführen sind, wobei alle Anlagen oder angelegten Vermögenswerte oder Einlagen des Treuhänders Anlagen oder Vermögenswerte sein müssen, die auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten (und soweit (etwaige) Beträge, die der Treuhänder in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erhält, nicht auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten, kann der Treuhänder die Beträge für Anlagezwecke gemäß der Treuhandurkunde bzw. den Sicherungsurkunden in die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere umtauschen, ohne dass er für daraus resultierende Verluste, etwa durch Wertverluste, Änderungen der Wechselkurse oder anderweitig, verantwortlich ist). Es wird angenommen, dass die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber anerkannt haben, dass der Treuhänder in dieser Hinsicht keine Anlageaufsicht, Empfehlungen oder Beratung bietet.

(mm) ***Bonität der Transaktionsparteien***

Gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger für die Bonität (die er nicht prüft) einer Transaktionspartei bzw. die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen einer Transaktionspartei.

(nn) ***Möglichkeit der Fremdkapitalaufnahme mithilfe des Besicherten Vermögens***

Gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde kann der Treuhänder mithilfe des Sicherungsrechts an dem Besicherten Vermögen oder an Teilen davon (Fremd-)Kapital aufnehmen, um Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren, Verluste und Aufwendungen zu decken, die dem Treuhänder in Verbindung mit der jeweiligen Sicherungsurkunde (u. a. Kosten für die Durchsetzung von Sicherungsrechten und die Vergütung des Treuhänders) oder durch die Ausübung seiner Funktion gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde entstanden sind. Der Treuhänder kann dieses (Fremd-)Kapital zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen aufnehmen und die Rückzahlung nebst Zinsen aus der Beleihung oder anderweitigen Belastung des gesamten oder von Teilen des Besicherten Vermögens sicherstellen, unabhängig davon, ob eine Vorrangigkeit vor den durch die oder gemäß den

Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechten besteht, und in der Regel in einer Art und Weise, die er für angemessen hält, und er kann zu diesem Zweck Maßnahmen ergreifen, die er als geeignet erachtet.

(oo) ***Haftung des Treuhänders, Verwalters (Receiver), der Bevollmächtigten oder Vertreter***

Gemäß den Sicherungsurkunden ist der Treuhänder oder ein Verwalter (Receiver) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(pp) ***Fehlbeträge infolge von Steuern***

Gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften und/oder Erlösen unterliegt.

(qq) ***Schadloshaltung im Rahmen der Sicherungsurkunden***

Gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Sicherungsurkunden bestellten Verwalter, Bevollmächtigten, Vertreter oder anderen Personen, unbeschadet des Treuhändern kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 422 des Companies Act im Fall des Pfandvertrags nach irischem Recht, aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß den Sicherungsurkunden übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß den Sicherungsurkunden gehaltenen Geldern sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Bedingung 19(qq) bzw. den Sicherungsurkunden oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das jeweilige Besicherte Vermögen. Der Treuhänder ist ohne Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Schritte oder Maßnahmen im Rahmen der bzw. in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die Sicherungskurkunden und/oder ein anderes Transaktionsdokument zu ergreifen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind. Vorbehaltlich Ziffer 5(g) der Bedingungen überdauert eine solche Entschädigung die Beendigung oder den Ablauf der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunden oder den Rücktritt oder die Beendigung des Mandats des Treuhänders.

(rr) ***Gültigkeit der Sicherungsrechte***

Soweit gesetzlich zulässig ist der Treuhänder gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für die Gültigkeit, die Durchsetzbarkeit, die Registrierung, die Vollkommenheit, den Wert, die Hinlänglichkeit oder die Durchsetzbarkeit (die er nicht geprüft hat) der durch die jeweilige

Sicherungsurkunde vorgeblich bestellten Sicherungsrechte verantwortlich und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Treuhänder ist gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger, Sonstigen Gläubiger oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in Bezug auf das Besicherte Vermögen durchgeführt oder veranlasst worden wären.

(ss) ***Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos und der Unterdepotbank(en)***

Der Treuhänder ist weder für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Depotbank des Gebührenkontos oder einer Unterdepotbank durch diese selbst noch für Ansprüche aus der Tatsache verantwortlich, dass Gegenstände des Besicherten Vermögens von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder Unterdepotbank(en) verwahrt werden. Der Treuhänder haftet gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass das gesamte Besicherte Vermögen oder Teile davon von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten werden.

(tt) ***Gefälschte ETC-Wertpapiere***

Der Treuhänder ist der Emittentin oder einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger gegenüber nicht haftbar, wenn er ein angebliches ETC-Wertpapier als gültig akzeptiert oder nicht abgelehnt hat und sich später herausstellt, dass dieses Wertpapier gefälscht oder nicht echt war.

20 Maßgebliches Clearingsystem

Die Emittentin, der Treuhänder, die Beauftragten Stellen und der Programmverwalter übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) ***Anwendbares Recht***

Die Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, der Pfandvertrag nach irischem Recht und die ETC-Wertpapiere (einschließlich Globalurkunden) sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Die Wertpapierurkunde nach englischem Recht und alle außervertraglichen Pflichten, die daraus oder in ihrem Zusammenhang folgen, unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

(b) ***Gerichtsstand***

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ist Irland. Dementsprechend sind für Klagen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren („**Rechtsstreitigkeiten**“) die irischen Gerichte zuständig. Die Parteien der Treuhandurkunde haben die Zuständigkeit dieser Gerichte unwiderruflich anerkannt und verzichten darauf, die örtliche oder sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte anzufechten. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten des jeweiligen Treuhänders und der Wertpapierinhaber und beschränkt weder das Recht auf Einleitung eines Verfahrens vor einem

anderen zuständigen Gericht noch schließt die Einleitung von Verfahren in einem oder mehreren zuständigen Rechtsordnungen die Einleitung von Verfahren in einer anderen Rechtsordnung aus (unabhängig davon, ob diese Verfahren gleichzeitig stattfinden).

(c) ***Zustellungsbevollmächtigte***

Programmverwalter, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Depotbank des Gebührenkontos, Serienkontrahent, Metallstelle sowie deutsche Zahlstellen und ICSD-Zahlstellen stimmen bezogen auf eine Serie jeweils zu, am oder ungefähr am Serienemissionsdatum einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der für sie und in ihrem Namen als Zustellungsbevollmächtigter Zustellungen für Rechtsstreitigkeiten in Irland entgegennimmt. Der Zustellungsbevollmächtigte für die entsprechenden Parteien, die einen Zustellungsbevollmächtigten ernennen, ist entweder (i) die als ihr Zustellungsbevollmächtigter für die Serie festgelegte Partei, die in der Emissionsurkunde für die erste Serientranche festgelegt ist, oder wird, (ii) sofern in der Emissionsurkunde kein Zustellungsbevollmächtigter für die Partei festgelegt ist, dem Treuhänder so bald wie möglich nach seiner Benennung mitgeteilt. Nimmt ein solcher Zustellungsbevollmächtigter Zustellungen entgegen, gelten diese als der Partei, die den entsprechenden Zustellungsbevollmächtigten benennt, ordnungsgemäß zugestellt, unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und Entgegennahme durch die benennende Partei erfolgt. Jede Partei, die einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, teilt dem Treuhänder Änderungen der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von 28 Kalendertagen einer entsprechenden Änderung schriftlich mit. Kann ein entsprechender Zustellungsbevollmächtigter aus irgendeinem Grund seine Funktion nicht länger auszuüben oder hat er keine Geschäftsadresse mehr in Irland, stimmt jede Partei, die einen entsprechenden Zustellungsbevollmächtigten benannt hat, unwiderruflich der Ernennung eines Ersatzzustellungsbevollmächtigten in Irland zu, den der Treuhänder für angemessen hält und dem Treuhänder muss innerhalb von 14 Tagen ein Exemplar der schriftlichen Annahme dieses Mandats durch den Ersatzzustellungsbevollmächtigten übermittelt werden. Jede Partei, die einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, stimmt unwiderruflich zu, dass beliebige Zustellungen in beliebigen Rechtsstreitigkeiten an beliebigen Orten durch Zusendung eines Exemplars per Einschreiben an einen entsprechenden Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden. Diese Bedingung 21(c) wirkt sich jedoch in keiner Weise auf das Recht auf Zustellung auf eine andere gesetzlich zulässige Weise aus.

Anhang 1 zu den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere

BESTIMMUNGEN FÜR VERSAMMLUNGEN DER WERTPAPIERINHABER

Auslegung

1 Für diesen Anhang gilt:

1.1 Bezugnahmen auf eine Versammlung sind als Bezugnahmen auf eine Versammlung der Wertpapierinhaber einer einzelnen Serie von ETC-Wertpapieren zu verstehen, wobei auch vertagte Versammlungen einbezogen sind, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

1.2 Bezugnahmen auf „ETC-Wertpapiere“ und „Wertpapierinhaber“ beziehen sich ausschließlich auf die ETC-Wertpapiere der maßgeblichen Serie, für die eine Versammlung einberufen wurde oder wird, bzw. auf die Inhaber dieser ETC-Wertpapiere.

1.3 Ein „**Bevollmächtigter**“ ist der Inhaber einer Stimmrechtsbescheinigung bzw. ein Stimmrechtsvertreter oder Vertreter eines Wertpapierinhabers.

1.4 Eine „**Weisung zur Blockabstimmung**“ ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 bis 14 erteilte Weisung.

1.5 Eine „**Stimmrechtsbescheinigung**“ ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 6, 7, und 8 ausgestellte Bescheinigung; und

1.6 Bezugnahmen auf Personen, die einen bestimmten Anteil an den ETC-Wertpapieren vertreten, sind als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit mindestens diesen Anteil an den zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapieren halten bzw. vertreten.

1.7 Zur Klarstellung: Solange es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, die durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, einem gemeinsamen Verwahrer bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, ist der Inhaber der Inhaberpapiere für die Zwecke des vorstehenden Absatzes dieses Maßgebliche Clearingsystem, diese gemeinsame Verwahrstelle, dieser gemeinsame Verwahrer bzw. dieser andere Nominee, wobei zur Feststellung der Person, die zur Teilnahme an einer zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses) einberufenen Versammlung, zur Stimmabgabe bei einer solchen Versammlung oder zur Bestellung eines zur Teilnahme und Stimmabgabe ermächtigten Stimmrechtsvertreters berechtigt ist, eine oder mehrere in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren geführte Person(en) von der Emittentin, den Transaktionsparteien und dem Inhaber dieser Globalurkunde so zu behandeln ist bzw. sind, als sei sie bzw. seien sie der bzw. die Inhaber dieser Globalurkunde. Verweise auf „Wertpapierinhaber“ sind entsprechend auszulegen.

Befugnisse von Versammlungen

2 Eine Versammlung ist, vorbehaltlich der Bedingungen und unbeschadet von Befugnissen, die durch die maßgebliche Treuhandurkunde auf andere Personen übertragen wurden, mittels eines Außerordentlichen Beschlusses befugt:

2.1 Beschlussvorlagen der Emittentin oder des Treuhänders zu billigen, die eine Änderung, Aufhebung, eine Abweichung von oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin vorsehen, unabhängig davon, ob sich diese Rechte aus der jeweiligen Treuhandurkunde oder der jeweiligen Sicherungsurkunde ableiten.

2.2 in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einen Umtausch bzw. eine Umwandlung in oder eine Ersetzung durch Aktien, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers zu billigen,

2.3 einer von der Emittentin oder vom Treuhänder vorgeschlagenen Änderung der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunden, der ETC-Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente zuzustimmen,

2.4 eine beliebige Person zu ermächtigen, an der Durchsetzung und Ausführung eines Außerordentlichen Beschlusses mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,

2.5 sämtliche Genehmigungen, Anweisungen oder Zustimmungen zu erteilen, für die ein Außerordentlicher Beschluss erforderlich ist,

2.6 beliebige Personen (bei denen es sich nicht um Wertpapierinhaber handeln muss) zu einem Ausschuss oder zu Ausschüssen zu ernennen, der bzw. die die Interessen der Wertpapierinhaber vertreten, und diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume zu gewähren, die auch die Wertpapierinhaber mittels eines Außerordentlichen Beschlusses ausüben könnten,

2.7 einen Treuhänder abzusetzen und die Einsetzung eines vorgeschlagenen neuen Treuhänders zu billigen,

2.8 die Ersetzung der Emittentin (oder eines vorangehenden die Emittentin ersetzenden Rechtsträgers) durch einen Rechtsträger als Hauptschuldnerin gemäß der maßgeblichen Treuhandurkunde und den maßgeblichen Sicherungsurkunden zu genehmigen, und

2.9 den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen zu entbinden oder zu entlasten, für die er gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren verantwortlich werden könnte.

Dabei gelten die in Ziffer 18 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit für jeden Außerordentlichen Beschluss (ein „**besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss**“) für die Zwecke der Ziffern 2.2 oder 2.8), für die in Ziffer 14(a) der Bedingungen aufgeführten Beschlussvorlagen, über die durch einen besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschluss abgestimmt wird, oder für Änderungen dieser Bestimmung.

Einberufung einer Versammlung

3 Die Emittentin oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung einberufen. Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags durch die Wertpapierinhaber, die mindestens 5 % der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere einer Serie halten, beruft der Treuhänder eine Versammlung der Wertpapierinhaber dieser Serie ein, sofern er in einer für ihn zufriedenstellenden Weise für alle Kosten und Aufwendungen entschädigt und/oder besichert und/oder vorfinanziert wird. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung müssen vom Treuhänder schriftlich genehmigt werden.

4 Mindestens 21 Kalendertage im Voraus erhalten die Wertpapierinhaber eine entsprechende Mitteilung (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt, und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht zu berücksichtigen sind). Die die Versammlung einberufende Partei übermittelt den anderen Parteien eine

Kopie der Mitteilung. Die Mitteilung enthält das Datum, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung und, sofern mit dem Treuhänder nicht etwas anderes vereinbart wurde, Angaben zu den jeweiligen Beschlussvorlagen. Darüber hinaus umfasst sie Erläuterungen zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern oder Vertretern durch die Wertpapierinhaber, zur Erlangung einer Stimmrechtsbescheinigung und zu Weisungen zur Blockabstimmung sowie Informationen zu den geltenden Fristen.

5 Im Fall von an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten ETC-Wertpapieren einer bestimmten Serie ist der Ort für eine Versammlung von Wertpapierinhabern Frankfurt am Main, Deutschland. Eine Versammlung der Wertpapierinhaber wird den Wertpapierinhabern von oder im Namen der Emittentin mindestens 21 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfinden soll, mitgeteilt. In einer solchen Mitteilung sind neben dem Namen und dem Sitz der Emittentin sowie den Tagesordnungspunkten, der Uhrzeit und dem Ort der Versammlung außerdem die Anforderungen anzugeben, die ein Wertpapierinhaber zu erfüllen hat, um an der Versammlung teilzunehmen und dort seine Stimme abzugeben, sowie die Bedingungen für die Stimmabgabe. Neben der Veröffentlichung der Mitteilung über eine solche Versammlung gemäß den Bedingungen der jeweiligen Treuhandurkunde muss die Mitteilung über die Versammlung von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Webseite veröffentlicht werden. Den Wertpapierinhabern wird eine rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzung der in englischer Sprache abgefassten Mitteilung, Stimmrechtsbescheinigung und anderen diese Versammlung betreffenden Dokumente, die in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegeben sind, zur Verfügung gestellt.

Vorbereitende Maßnahmen zur Stimmabgabe

6 Ein Inhaber eines Inhaberpapiers, der für dieses eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung erhalten möchte, muss das Inhaberpapier zu diesem Zweck mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt bei der Emissionsstelle bzw. an die Order der Emissionsstelle bei einer von ihr zu diesem Zweck benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen, jeweils unter der Maßgabe, dass solange es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, die durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, keine entsprechende Hinterlegung erforderlich ist, sofern sich die Emissionsstelle davon überzeugt hat, dass während des Versammlungszeitraums keine Übertragung der Globalurkunde selbst stattfindet und dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Personen, denen eine Stimmrechtsbescheinigung ausgestellt wurde, ETC-Wertpapiere nicht vor der in Absatz 8 dieses Anhangs 1 angegebenen Zeit innerhalb des Maßgeblichen Clearingsystem übertragen können. Die Emissionsstelle stellt dann für dieses Inhaberpapier eine Stimmrechtsbescheinigung aus.

Stimmrechtsbescheinigung

7 Eine Stimmrechtsbescheinigung:

7.1 ist ein Dokument in englischer Sprache,

7.2 ist mit einem Datum versehen,

7.3 enthält Angaben zur betreffenden Versammlung und zu den Nummern der ETC-Wertpapiere, auf die sich die Stimmrechtsbescheinigung bezieht, und

7.4 berechtigt den Inhaber durch entsprechenden Wortlaut zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe auf der Versammlung für diese ETC-Wertpapiere.

8 Nachdem eine Emissionsstelle oder ihr Beauftragter in Bezug auf ein ETC-Wertpapier eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung ausgestellt hat, gibt sie dieses ETC-Wertpapier erst wieder frei, wenn:

8.1 die Versammlung beendet ist oder

8.2 die Stimmrechtsbescheinigung wieder an die Emissionsstelle ausgehändigt wurde.

Blockabstimmung

9 Sollen die auf den Inhaber von ETC-Wertpapieren entfallenden Stimmen in eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung einbezogen werden, muss dieser Inhaber mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt (i) das Inhaberpapier zu diesem Zweck bei der Emissionsstelle bzw. an die Order der Emissionsstelle bei einer von ihr zu diesem Zweck benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen, jeweils unter der Maßgabe, dass solange es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, die durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, keine entsprechende Hinterlegung erforderlich ist, sofern sich die Emissionsstelle davon überzeugt hat, dass während des Versammlungszeitraums keine Übertragung der Globalurkunde selbst stattfindet und dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Personen, denen eine Stimmrechtsbescheinigung ausgestellt wurde, ETC-Wertpapiere nicht vor der in Absatz 8 dieses Anhangs 1 angegebenen Zeit innerhalb des Maßgeblichen Clearingsystem übertragen können und (ii) der Emissionsstelle Anweisungen erteilen, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat, bzw. eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person mit der Erteilung der Anweisungen beauftragen. Die Emissionsstelle erteilt eine Weisung zur Blockabstimmung für die auf alle derart hinterlegten ETC-Wertpapiere entfallenden Stimmen.

10 Eine Weisung zur Blockabstimmung:

10.1 ist ein Dokument in englischer Sprache,

10.2 ist mit einem Datum versehen,

10.3 enthält Angaben zur betreffenden Versammlung,

10.4 enthält eine Aufstellung über die Gesamtzahl der hinterlegten ETC-Wertpapiere, wobei für jeden Beschluss die jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen anzugeben sind,

10.5 muss eine Bestätigung enthalten, dass die oben genannte Aufstellung mit den hinterlegten ETC-Wertpapieren und mit den erhaltenen Anweisungen wie unter den nachfolgenden Ziffern 9 und 12 vorgesehen, übereinstimmt, und

10.6 benennt eine oder mehrere Personen (nachfolgend jeweils „**Stimmrechtsvertreter**“ genannt), die in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere und in Übereinstimmung mit dieser Aufstellung zur Stimmabgabe auf der Versammlung berechtigt sind. Bei einem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber handeln.

11 Nachdem die Emissionsstelle oder ihr Beauftragter im Hinblick auf die auf die ETC-Wertpapiere entfallenden Stimmen eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung ausgestellt hat:

11.1 darf sie, außer in Übereinstimmung mit den in der nachfolgenden Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen, die ETC-Wertpapiere nicht freigeben, bis die Versammlung beendet ist, und

11.2 dürfen die Anweisungen, die sie ausführt, innerhalb der 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt nicht widerrufen oder geändert werden.

12 Eine Weisung zur Blockabstimmung kann bis 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt geändert werden.

13 Jede Weisung zur Blockabstimmung wird mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt an einem vom Treuhänder bestimmten oder genehmigten Ort hinterlegt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die entsprechende Weisung nur gültig, wenn der Versammlungsvorsitzende vor Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes eine anderslautende Entscheidung trifft. Auf Verlangen des Treuhänders muss der Stimmrechtsvertreter zur Versammlung eine notariell beglaubigte

Abschrift der jeweiligen Weisung zur Blockabstimmung vorlegen. Der Treuhänder muss sich jedoch nicht mit der Gültigkeit der Bestellung des Stimmrechtsvertreters befassen oder entsprechende Nachforschungen anstellen.

14 Eine gemäß einer Weisung zur Blockabstimmung abgegebene Stimme gilt auch dann, wenn diese Weisung oder eine vom Wertpapierinhaber erteilte Weisung zu deren Ausführung vorher widerrufen oder geändert wurde, es sei denn, am Sitz der Emittentin oder des Treuhänders oder beim Versammlungsvorsitzenden ist mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Mitteilung über diese Widerrufung oder Änderung seitens der Emissionsstelle oder ihres Beauftragten eingegangen.

Versammlungsvorsitzender

15 Der Versammlungsvorsitzende wird vom Treuhänder schriftlich benannt. Erfolgt keine entsprechende Benennung oder ist die benannte Person nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Versammlung anwesend, bestimmen die anwesenden Wertpapierinhaber oder ihre Bevollmächtigten einen Versammlungsvorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Emittentin einen Versammlungsvorsitzenden. Bei dem Versammlungsvorsitzenden muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigten handeln. Der Vorsitzende einer vertagten Versammlung muss nicht der für die ursprüngliche Versammlung bestellte Vorsitzende sein.

Teilnahme

16 Folgende Personen sind im Hinblick auf eine Versammlung teilnahme- und redeberechtigt:

16.1 Wertpapierinhaber und Bevollmächtigte,

16.2 der Versammlungsvorsitzende,

16.3 die Emittentin und der Treuhänder (über ihre entsprechenden Vertreter) und ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater,

16.4 der Programmverwalter in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine Rechts- und Finanzberater[.][; und]

16.5 [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen* – der Serienkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine jeweiligen Rechts- und Finanzberater.]

Keine weiteren Personen sind teilnahme- oder redeberechtigt, sofern dies nicht vom Vorsitzenden erlaubt wird.

Quorum und Vertagung

17 Auf einer Versammlung soll kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, solange nicht eine ausreichende Anzahl an Stimmberechtigten (Quorum) anwesend ist (für die Bestimmung eines Versammlungsvorsitzenden ist kein Quorum erforderlich). Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Versammlungsbeginn ein entsprechendes Quorum anwesend ist, wird die Versammlung, sofern sie auf Verlangen der Wertpapierinhaber einberufen wurde oder die Emittentin und der Treuhänder zustimmen, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf einen Termin mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage später vertagt, der zusammen mit Zeitpunkt und Ort vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt wird (nachfolgend die „**vertagte Versammlung**“). Ist bei einer vertagten Versammlung innerhalb von 15 Minuten ab Versammlungsbeginn kein Quorum anwesend, wird die Versammlung aufgelöst.

18

18.1 Das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses bilden auf einer Versammlung (mit Ausnahme einer vertagten Versammlung oder einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Versammlung) ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

18.2 Auf einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Versammlung bilden das Quorum ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 75 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

18.3 Auf einer vertagten Versammlung bilden ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 25 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten, das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses).

19 Der Versammlungsvorsitzende kann eine Versammlung mit Zustimmung der Versammlung (bzw. muss eine Versammlung auf deren Anweisung) vertagen und hierfür einen neuen Zeitpunkt und Ort festlegen. Auf einer gemäß dieser Ziffer 19 oder Ziffer 17 vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, die auch auf der ursprünglichen Versammlung hätten abgehandelt werden können.

20 Die Mitteilung über eine wegen eines nicht erreichten Quorums vertagte Versammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage im Voraus (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt nicht zu berücksichtigen ist) und zwar in derselben Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung. In dieser Mitteilung ist das erforderliche Quorum für die vertagte Versammlung anzugeben. Ansonsten ist jedoch keine weitere Mitteilung über eine vertagte Versammlung erforderlich.

Stimmabgabe

21 Jeder in einer Versammlung zur Diskussion gestellte Punkt wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, der Versammlungsvorsitzende, die Emittentin, der Treuhänder oder eine oder mehrere Personen, die insgesamt mindestens 2 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie vertreten, fordern (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung.

22 Bei einer Versammlung kann ein Beschluss (mit Ausnahme eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses oder eines Außerordentlichen Beschlusses) nur gefasst werden, wenn ein oder mehrere Wertpapierinhaber oder entsprechend Bevollmächtigte, die insgesamt mindestens 50 % der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen vertreten, bei der Versammlung für diesen Beschluss stimmen.

23 Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein Beschluss gefasst bzw. nicht gefasst wurde, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

24 Wird eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese wie vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt und (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen) entweder umgehend oder nach einer vom Versammlungsvorsitzenden festgelegten Vertagung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als zum Zeitpunkt der Abstimmung gefasster Beschluss der Versammlung, bei der die Abstimmung

gefordert wurde. Wurde eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies mit Ausnahme des Punkts, für den diese geheime Abstimmung gefordert wurde, keine Auswirkungen auf die Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.

25 Eine in Bezug auf die Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder für eine Vertagung geforderte geheime Abstimmung erfolgt umgehend.

26 Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jede persönlich anwesende Person, die eine Stimmrechtsbescheinigung vorlegt oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert, eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung haben diese Personen eine Stimme je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren, für das diese Person eine Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt hat oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert. Unbeschadet der Verpflichtungen von Stimmrechtsvertretern muss eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht alle Stimmen bzw. nicht alle Stimmen einheitlich abgeben.

Auswirkungen und Veröffentlichung eines Außerordentlichen Beschlusses

27 Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapierinhaber bindend, unabhängig davon, ob diese bei der Versammlung anwesend waren, und der Beschluss muss von allen Wertpapierinhabern entsprechend umgesetzt werden. Die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses gilt als schlüssiger Beweis, dass die jeweiligen Umstände eine Beschlussfassung gerechtfertigt haben. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses innerhalb von 14 Kalendertagen; ein Außerordentlicher Beschluss behält jedoch auch dann seine Gültigkeit, wenn dies nicht erfolgt.

28 Ein schriftlicher Beschluss mit Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter, die insgesamt mindestens 75 % der Gesamtzahl der umlaufenden ETC-Wertpapiere halten und zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über eine Versammlung gemäß diesen Bestimmungen haben, hat für sämtliche Zwecke dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefasst wurde. Eine solche schriftliche Beschlussfassung kann ein Dokument oder mehrere ähnliche Dokumente umfassen, das bzw. die jeweils von oder im Namen von einem oder mehreren Wertpapierinhabern unterzeichnet wurde bzw. wurden.

29 Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies aufgrund der für die ETC-Wertpapiere geltenden Rechtsvorschriften erforderlich, wird jeder gefasste Beschluss von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf der in ihrem Auftrag geführten Webseite veröffentlicht.

Protokollführung

30 Bei jeder Versammlung wird für alle Beschlüsse und den gesamten Handlungsverlauf ein Protokoll erstellt, das nach Unterschrift durch den Vorsitzenden dieser oder der nächstfolgenden Versammlung als gültiger Nachweis für dessen Inhalt gilt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Versammlung, für die ein solches unterschriebenes Protokoll vorliegt, als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten, und alle während dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen als ordnungsgemäß gefasst und vorgenommen.

31 Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die ETC-Wertpapiere erforderlich, wird eine Kopie des Protokolls von einem Notar beglaubigt.

Befugnis des Treuhänders zur Einführung von Vorschriften

32 Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde und der für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Rechtsvorschriften kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Vorschriften in Bezug auf das Abhalten von Versammlungen sowie in Bezug auf Anwesenheit und Abstimmungen bei diesen Versammlungen festlegen und nach alleinigem Ermessen u. a. über die entsprechenden Anforderungen entscheiden, die der Treuhänder für angemessen hält um sicherzustellen, dass Personen, die in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Treuhandurkunde Forderungen stellen, dazu auch befugt sind; darüber hinaus kann er Bestimmungen in Bezug auf die Form von Stimmrechtsbescheinigungen oder Weisungen zur Blockabstimmung festlegen um sicherzustellen, dass Personen, die beabsichtigen, bei einer Versammlung anwesend zu sein und ihre Stimme abzugeben, hierzu auch befugt sind.

33 Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen dieses Anhangs gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

33.1 Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien finden in der Regel getrennt voneinander statt. Der Treuhänder kann jedoch festlegen, dass Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien gemeinsam abgehalten werden.

33.2 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders nur eine Serie betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei einer gesonderten Versammlung von Wertpapierinhabern der betreffenden Serie gefasst wurde.

33.3 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders die Wertpapierinhaber von mehr als einer Serie betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der verschiedenen Serien führt, gilt nur als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn dieser bei einer gemeinsamen Versammlung der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien gefasst wurde, wobei zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Stimmen, die ein Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 26 abgeben darf, jeder Wertpapierinhaber über eine Stimme pro gehaltenem umlaufendem ETC-Wertpapier verfügt.

33.4 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber mehrerer Serien hat und einen Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der einzelnen Serien zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei getrennten Versammlungen der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien verabschiedet wurde.

33.5 In Bezug auf alle vorstehend beschriebenen Versammlungen sind für die Anwendung der vorstehend in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen die in diesem Anhang aufgeführten Bezugnahmen auf ETC-Wertpapiere und Wertpapierinhaber *mutatis mutandis* als Bezugnahmen auf die ETC-Wertpapiere und die Wertpapierinhaber der betreffenden Serie zu verstehen.

WEITERE ANGABEN ZU BESTIMMTEN TRANSAKTIONSDOKUMENTEN

Im Folgenden werden gewisse Bestimmungen bestimmter Transaktionsdokumente in Bezug auf das Programm und die ETC-Wertpapiere zusammenfassend dargestellt. Diese sind in Verbindung mit dem übrigen Basisprospekt zu lesen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gelten vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen der jeweiligen Transaktionsdokumente.

Die in den nachstehenden Zusammenfassungen verwendeten, jedoch dort nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Emissionsurkunde

Die Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird zum Zeitpunkt der ersten Tranche der ETC-Wertpapiere für die betreffende Serie zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin genannten Parteien geschlossen und besitzt ohne weitere Handlungen und ohne Notwendigkeit der erneuten Unterzeichnung oder der Unterzeichnung einer neuen Emissionsurkunde für alle weiteren Tranchen der betreffenden Serie Gültigkeit. Die Emissionsurkunde dient der Begründung und Besicherung der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und legt die Bedingungen der Transaktionsdokumente in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren fest. Gemäß den Bedingungen der Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren begründet die Ausfertigung der Emissionsurkunde die Treuhandurkunde, die jeweilige Sicherungsurkunde, den Geschäftsbesorgungsvertrag, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Metallstellenvereinbarung und die Ausgleichsvereinbarung für diese Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der Emissionsurkunde.

Treuhandurkunde

Bestimmungen in Bezug auf die Emittentin und den Treuhänder

Die Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird in Form einer Urkunde von der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien bei Ausfertigung der Emissionsurkunde abgeschlossen. Die Emissionsurkunde beinhaltet und ändert und/oder ergänzt gegebenenfalls die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde. Die jeweilige Treuhandurkunde beinhaltet die Bestimmungen zu den verschiedenen Verpflichtungen der Emittentin und des Treuhänders in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren. Jede Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren unterliegt dem Recht Irlands.

Die jeweilige Treuhandurkunde begründet die ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie und legt die Verpflichtungen der Emittentin fest, darunter unter anderem ihre Zahlungsverpflichtung, Bestimmungen bezüglich ihrer Aufgabe, für verschiedene Personen Informationen bereitzustellen, bestimmte Informationen zusammenzutragen und zu veröffentlichen, nur die in der entsprechenden Treuhandurkunde vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen (insbesondere in Zusammenhang mit der Emission der ETC-Wertpapiere) sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

Jede Treuhandurkunde legt darüber hinaus die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung des Treuhänders in Zusammenhang mit seinen Aufgaben sowie die Bedingungen für seine Bestellung, sein Ausscheiden und seine Abberufung fest, und beinhaltet Bestimmungen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen ergänzen und die Befugnisse des Treuhänders sowie seinen genauen Aufgabenbereich festlegen. Der Treuhänder in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann durch eine Mitteilung an die Emittentin, die mindestens 90 Kalendertage im Voraus erfolgen muss, zurücktreten, und die Wertpapierinhaber können durch einen Außerordentlichen Beschluss einen Treuhänder abberufen, wobei das Ausscheiden oder die Abberufung einer alleinigen Treuhandgesellschaft erst bei Bestellung

eines Nachfolgers für den Treuhänder wirksam wird. Teilt die alleinige Treuhandgesellschaft in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihren Rücktritt mit oder wird ein Außerordentlicher Beschluss über ihre Abberufung gefasst, unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Treuhandgesellschaft als Treuhänder für diese Serie ernannt wird. Gelingt ihr dies jedoch nicht bis zum Ablauf dieser Mitteilungsfrist von 90 Kalendertagen, ist der Treuhänder berechtigt, einen neuen Treuhänder zu ernennen.

Sicherungsurkunden

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin und der Treuhänder (i) eine Sicherungsurkunde nach irischem Recht und (ii) eine Sicherungsurkunde nach englischem Recht jeweils in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren, in ersterem Fall zu den Bedingungen der Rahmenbedingungen für Wertpapiere nach irischem Recht und in letzterem Fall gemäß den Bedingungen der Rahmenbedingungen für Wertpapiere nach englischem Recht, in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Die Sicherungsrechte in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durch die Sicherungsurkunden für diese Serie begründet, und die jeweilige Sicherungsurkunde legt unter anderem Bestimmungen in Bezug auf die Begründung und Durchsetzung der Sicherungsrechte, die Bestellung von Verwaltern (Receivers), die Rechte des Treuhänders in Bezug auf das Besicherte Vermögen und die Verwendung des Nettoerlöses aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens fest. Die Bedingungen der Sicherungsrechte sind in Ziffer 5 der Bedingungen beschrieben.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion des Programmverwalters, der Emissionsstelle, der deutschen Zahlstelle, der ICSD-Zahlstelle, der Bestimmungsstelle und des Treuhänders unterzeichnenden Person einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach irischem Recht zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt die Aufgaben und Verpflichtungen der Emissionsstelle und der deutschen Zahlstelle in Bezug auf (i) die Emission, Ersetzung, Kündigung und Börsennotierung der ETC-Wertpapiere sowie die Zahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und (ii) die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der beauftragten Stellen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben fest. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin und den Treuhänder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und die Abberufung einer beauftragten Stelle (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen bzw. nach Eintritt bestimmter Ereignisse, infolge derer die entsprechende beauftragte Stelle handlungsunfähig wird, aufgelöst wird, in Konkurs geht oder für insolvent erklärt wird, einen freiwilligen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vereinbart, der Bestellung eines Verwalters (Receiver, Administrator, Liquidator) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zustimmt, schriftlich erklärt, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, entsprechende Zahlungen aussetzt, ein Beschluss über ihre Abwicklung, die Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihre Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) gefasst wird, ein Verwalter (Receiver, Administrator, Liquidator) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt wird, eine gerichtliche Anordnung zur Genehmigung einer vom Unternehmen eingeleiteten oder gegen das Unternehmen vorgebrachten Petition im Rahmen des geltenden Konkurs- oder Insolvenzrechts genehmigt wird oder ein Stellvertreter einer öffentlichen Stelle

zum Zwecke der Liquidation die Verantwortung oder Kontrolle über das Unternehmen bzw. das Vermögen oder die geschäftlichen Handlungen des Unternehmens übernimmt) fest.

Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos und die Metallstelle eine Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten nach irischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem:

(i) die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung (a) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in allozierter Form, und (b) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form und

(ii) im Falle von Metall in allozierter Form die Absonderung des ihr übertragenen Metalls bzw. der getrennte Ausweis von gemäß der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten hinterlegtem Metall und dem in Zusammenhang mit einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren hinterlegtem Metall.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Sicherungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos oder eine Unterdepotbank übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten verzichtet die Depotbank des Sicherungskontos auf jegliches Recht, das sie gegebenenfalls besitzt oder erwirbt, von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Konten mit anderen Konten zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr von der Emittentin geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos erhaltenes, an sie geliefertes oder bei ihr in allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bei jeder ihrer Geschäftsstellen oder Niederlassungen bzw. bei einer (mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt ausgewählten) Unterdepotbank halten kann, sofern die Depotbank des Sicherungskontos unter anderem:

(i) dieses Vermögen in ihren Büchern ausweist und

(ii) zumutbare Anstrengungen unternimmt, um dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterdepotbank im Namen der Depotbank des Sicherungskontos für die Emittentin und die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren ein oder mehrere getrennte Konten oder Unterkonten einrichtet und führt, anerkennt und zustimmt, dass sämtliches bei ihr hinterlegtes oder von ihr entgegengenommenes Vermögen treuhänderisch für die Depotbank des Sicherungskontos im Namen der Emittentin zu verwahren

ist, darüber vollständige Aufzeichnungen führt und dieses Vermögen in ihren Büchern und Aufzeichnungen getrennt ausweist, und die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte anerkennt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Sicherungskontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissionsstelle und den Programmverwalter unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Sicherungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten ist die Depotbank des Sicherungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Besicherten Vermögen, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Bestellung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte als Nominee zu halten. Im Falle von Handlungen bzw. Unterlassungen einer Unterdepotbank oder ihres Vertreters in Bezug auf Besichertes Vermögen in Form von Metall, bei denen nach Ansicht der Emittentin Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz seitens der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Vertreters vorliegen, stimmt die Depotbank des Sicherungskontos einer Abtretung der Rechte in Bezug auf eine solche Handlung bzw. Unterlassung und in Bezug auf das das Besicherte Vermögen bildende Metall an die Emittentin zu. Ist die Emittentin ausweislich einer Rechtsberatung durch eine solche Abtretung nicht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche in der Lage, kann die Depotbank des Sicherungskontos, sofern eine Vorfinanzierung, Besicherung und/oder Schadloshaltung zu ihrer Zufriedenheit erfolgt ist, den entsprechenden Schadenersatz oder die entsprechende Entschädigung von der Unterdepotbank oder deren Vertreter im Namen der Emittentin einfordern bzw. gegenüber diesen geltend machen.

Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums

kann die Depotbank des Sicherungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Sicherungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Bestimmungsstelle, des Programmverwalters, des Serienkontrahenten, einer Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter Parteien verantwortlich.

Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle und die Depotbank des Zeichnungskontos eine Verwahrungsvereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nach irischem Recht gemäß den Bestimmungen der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Aufgaben der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form in einer Höhe, die dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entspricht.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Zeichnungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto verzichtet die Depotbank des Zeichnungskontos auf jegliches Recht, das sie gegebenenfalls besitzt oder erwirbt, das von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Zeichnungskonto mit anderen Konten der Emittentin zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos bei ihr in nicht allozierter Form

hinterlegtes Metall in Höhe eines dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entsprechenden Betrags in Bezug auf eine ETC-Wertpapierserie auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Zeichnungskontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissionsstelle und jeden Autorisierten Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Zeichnungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto ist die Depotbank des Zeichnungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Metall, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Zeichnungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte als Nominee zu halten.

Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Zeichnungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Zeichnungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Emissionsstelle, der Bestimmungsstelle, des Programmverwalters, des Serienkontrahenten, eines Autorisierten Teilnehmers oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmverwalter, die Bestimmungsstelle und die Depotbank des Gebührenkontos eine Verwahrungsvereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nach irischem Recht gemäß den Bestimmungen der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto legt die Aufgaben der Depotbank des Gebührenkontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von Metall in nicht allozierter Form in einer Höhe, die dem Kostenbetrag entspricht.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Gebührenkontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Gebührenkontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Gebührenkontos zurückzuführen. Die Depotbank des Gebührenkontos übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto verzichtet die Depotbank des Gebührenkontos auf jegliches Recht, das sie gegebenenfalls besitzt oder erwirbt, das von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto mit anderen Konten der Emittentin zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Gebührenkontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Höhe eines dem Kostenbetrag entsprechenden Betrags in Bezug auf eine ETC-Wertpapierserie auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Gebührenkontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissionsstelle und jeden Autorisierten Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Gebührenkontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank des Gebührenkontos) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto ist die Depotbank des Gebührenkontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Gebührenkontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Metall, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Gebührenkontos zurückzuführen. Die Depotbank des Gebührenkontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder

Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Gebührenkontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte als Nominee zu halten.

Die Depotbank des Gebührenkontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Gebührenkontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Gebührenkontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Gebührenkontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Gebührenkontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Gebührenkontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Emissionsstelle, der Bestimmungsstelle, des Programmverwalters, des Serienkontrahenten, eines Autorisierten Teilnehmers oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Bestimmungsstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie der ETC-Wertpapiere mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion der Bestimmungsstelle, des Programmverwalters und des Treuhänders unterzeichnenden Person eine Bestimmungsstellenvereinbarung nach irischem Recht gemäß den Bestimmungen der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Bestimmungsstellenvereinbarung legt die Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren sowie die Grundlage für ihre jeweilige Haftung, Vergütung und Schadloshaltung fest. In jeder Bestimmungsstellenvereinbarung sind die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Abberufung der Bestimmungsstelle festgelegt.

Die Emittentin kann das Mandat der Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen durch Mitteilung an die Bestimmungsstelle beenden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen kann die Emittentin das Mandat einer Bestimmungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden, wenn: (i) die Bestimmungsstelle einen wesentlichen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung

begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmverwalter behebt, oder (ii) die Bestimmungsstelle einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmverwalter behebt.

Die Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann ihr Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen.

Ein Rücktritt einer Bestimmungsstelle wird erst bei Bestellung eines Ersatzes für die Bestimmungsstelle (bei dem es sich um einen angesehenen Rechtsträger handelt, der Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung und/oder Sicherheitenverwaltung erbringt, die den gemäß der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung von der Bestimmungsstelle verlangten Dienstleistungen entsprechen, bzw. um eine führende Bank, eine führende Vermögensverwaltungsgesellschaft, ein führendes Finanzinstitut oder eine führende Investmentbank) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 45 Kalendertagen nach einer gemäß vorstehendem Abschnitt erfolgten Rücktrittsmitteilung keinen Nachfolger für die Bestimmungsstelle, ist die zurücktretende Bestimmungsstelle berechtigt, einen entsprechenden Rechtsträger zu benennen, der bereit wäre, diese Funktion zu übernehmen. Der Rücktritt der Bestimmungsstelle wird am Tag der Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

Vorbehaltlich geltender Gesetze, die eine solche automatische Kündigung verhindern könnten, endet das Mandat einer Bestimmungsstelle bei Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle in Bezug auf diese Bestimmungsstelle mit sofortiger Wirkung.

Die Bestimmungsstelle übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in der entsprechenden Bestimmungsstellenvereinbarung und den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen der jeweiligen Bestimmungsstelle jeder Art, die auf einer Interpretation der Bestimmungsstellenvereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung und den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren übernimmt der Programmverwalter weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.

Die Bestimmungsstelle haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihr in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung erhaltenen ETC-Wertpapiere, Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach ihrem billigen Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind.

Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern der Bestimmungsstelle nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre

entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Bestimmungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Bestimmungsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder einer Transaktionspartei nicht für Verluste, die beim Kauf, Halten oder Verkauf von Metallinvestitionen oder sonstigen Vermögenswerten durch die Emittentin oder eine Transaktionspartei entstehen können.

Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihr durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (Entitlement Order), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.

Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass die Bestimmungsstelle ihre Aufgaben oder Verpflichtungen aus der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, weil sie von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Die Bestimmungsstelle ist weder aufgrund der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für sie geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.

Programmverwaltervereinbarung

Die Emittentin schließt jede Programmverwaltervereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung) nach irischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ab. Die Programmverwaltervereinbarung legt die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen des Programmverwalters in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren sowie die Grundlage für seine jeweilige Haftung, Vergütung und Schadloshaltung fest. In jeder Programmverwaltervereinbarung sind die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Abberufung des Programmverwalters festgelegt.

Die Emittentin kann das Mandat des Programmverwalters in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen durch Mitteilung an den Programmverwalter kündigen.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen kann die Emittentin das Mandat eines Programmverwalters jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden, wenn: (i) der Programmverwalter einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, der Programmverwalter diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin oder den Treuhänder behebt, oder (ii) der Programmverwalter einen Verstoß gegen seine vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, der Programmverwalter diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin oder den Treuhänder behebt.

Der Programmverwalter in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann sein Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen.

Ein Rücktritt eines Programmverwalters wird erst bei Bestellung eines Ersatzes für den Programmverwalter (bei dem es sich um eine führende Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft,

ein führendes Finanzinstitut oder eine führende Investmentbank handelt) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer gemäß vorstehendem Abschnitt erfolgten Rücktrittsmitteilung keinen Nachfolger für den betreffenden Programmverwalter, ist der zurücktretende Programmverwalter berechtigt, einen entsprechenden Rechtsträger zu benennen, der bereit wäre, eine solche Funktion zu übernehmen. Der Rücktritt des Programmverwalters wird am Tag der Ernennung eines Nachfolgers wirksam. Zur Klarstellung: In Verbindung mit der Bestellung eines Nachfolgers für den Programmverwalter ist die Zustimmung des Treuhänders nicht erforderlich, und der Treuhänder ist nicht für die Beurteilung der Zulässigkeit oder Eignung des Programmverwalters oder eines entsprechenden Nachfolgers verantwortlich.

Der Programmverwalter übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung, den Bedingungen und einem Transaktionsdokument, an denen er als Partei beteiligt ist, ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen des Programmverwalters jeder Art, die auf einer Interpretation der jeweiligen Programmverwaltervereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Der Programmverwalter übernimmt weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.

Der Programmverwalter haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihm in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung erhaltenen ETC-Wertpapiere, Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach seinem billigen Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind.

Der Programmverwalter ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunden bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Programmverwalter nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann er annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Der Programmverwalter ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Programmverwalter ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Der Programmverwalter ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihm durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (Entitlement Order), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.

Der Programmverwalter übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass der Programmverwalter seine Aufgaben oder Verpflichtungen aus der maßgeblichen Programmverwaltervereinbarung nicht erfüllen kann, weil er von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Der Programmverwalter ist weder aufgrund der maßgeblichen

Programmverwaltervereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für ihn geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.

Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer

Die Emittentin schließt Vereinbarungen mit Autorisierten Teilnehmern nach entweder irischem oder englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung ab. Jede Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt die Bestimmungen in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie durch jeden Autorisierten Teilnehmer sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Rückkauf von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch die Emittentin fest. Jede Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt außerdem die Bedingungen fest, zu denen ein Autorisierter Teilnehmer ETC-Wertpapiere anbieten, veräußern oder liefern kann, und beinhaltet diesbezüglich bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen seitens des Autorisierten Teilnehmers.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die (i) in der entsprechenden Emissionsurkunde oder (ii) separat zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Seed-Teilnehmer vereinbarte Anzahl von ETC-Wertpapieren dieser Serie von ETC-Wertpapieren zu zeichnen und entsprechende Zahlungen zu leisten, indem er eine Menge von Metall in nicht allozierter Form in Bezug auf jedes dieser ETC-Wertpapiere in Höhe (A) des Zeichnungsabwicklungsbetrags in dem von der Depotbank des Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin geführten Zeichnungskonto und (B) des Kostenbetrags im von der Depotbank des Gebührenkontos im Auftrag der Emittentin geführten Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto, jeweils am Geschäftstag unmittelbar vor dem Serienausgabetag der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren, liefert. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Zeichnungsauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die Lieferung einer Menge von Metall in nicht allozierter Form in Höhe (A) des Zeichnungsabwicklungsbetrags (in Bezug auf den betreffenden Zeichnungsauftrag) an die Depotbank des Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin und (B) des Kostenbetrags im von der Depotbank des Gebührenkontos im Auftrag der Emittentin geführten Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto jeweils am oder vor dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt zu veranlassen. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Rückkaufauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die jeweiligen ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Rückkaufauftrags sind, bis zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt an die Emittentin (oder an die Order der Emittentin) zu liefern. Die Emittentin kauft ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt dieser ETC-Wertpapiere vom Autorisierten Teilnehmer zurück.

Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann einen Zeichnungsauftrag oder einen Rückkaufauftrag erteilen, und die Emittentin wird einen Zeichnungsauftrag bzw. einen Rückkaufauftrag nur dann akzeptieren, wenn er von einem Autorisierten Teilnehmer erteilt wurde und alle für eine Ausgabe bzw. einen Rückkauf der ETC-Wertpapiere vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Rückkaufaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere zurückzukaufen, wenn (i) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (ii) eine Insolvenz der Bestimmungsstelle eingetreten ist, die eine Kündigung des Mandats der Bestimmungsstelle zur Folge hat (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der

Programmverwalter die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt), und/oder (iii) die Übermittlung einer Mitteilung über ein durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Rückkaufauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem betreffenden Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Rückkaufaufträge, in Bezug auf die der Rückkaufabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert (zur Klarstellung: ungeachtet der Annahme dieses Rückkaufauftrags vor einem solchen Tag), und ETC-Wertpapiere, die in Bezug auf diese Rückkaufaufträge zur Entwertung eingereicht wurden, werden an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zurückgegeben.

Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer regelt die Bedingungen für Ernennungen und Rücktritte (nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen). Die Emittentin kann das Mandat eines Autorisierten Teilnehmers mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (i) der entsprechende Autorisierte Teilnehmer eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten begeht, sofern diese Verletzung behoben werden kann und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Autorisierte Teilnehmer dieser Verletzung gewahr wird oder eine diesbezügliche Mitteilung von der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Programmverwalter, der Emissionsstelle oder dem Treuhänder erhält, behoben wird, (ii) die Emittentin nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen feststellt, dass das Verhalten des jeweiligen Autorisierten Teilnehmers für den Ruf oder das Entwicklungspotenzial des Geschäfts der Emittentin oder einer sonstigen Transaktionspartei oder die Beziehungen dieser Rechtsträger mit Dritten schädigend ist, (iii) der Autorisierte Teilnehmer gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Autorisierte Teilnehmer in Bezug auf eine Serie verstößt oder (iv) in Bezug auf den Autorisierten Teilnehmer eine Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers eintritt (sofern es der Emittentin im Fall einer Kündigung aufgrund einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers nach geltendem Recht gestattet ist, eine Kündigung aufgrund des Eintritts dieses Ereignisses vorzunehmen).

Metallstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion der Metallstelle, des Programmverwalters und des Treuhänders unterzeichnenden Person eine Metallstellenvereinbarung nach irischem Recht gemäß den Bestimmungen der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Metallstellenvereinbarung enthält die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren durch die Metallstelle während eines Tilgungsveräußerungszeitraum oder in Bezug auf die Produktgebühr. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem diesbezüglich bestimmte Verpflichtungserklärungen der Metallstelle. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und die Abberufung (durch die Emittentin mit sofortiger Wirkung, wenn eine Insolvenz der Metallstelle eintritt, sowie unter jeglichen anderen Umständen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 60 Kalendertagen) der Metallstelle.

Ausgleichsvereinbarung

Allgemeines

Durch Ausfertigung der entsprechenden Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin eine separate Ausgleichsvereinbarung nach irischem Recht in Bezug auf die in dieser Emissionsurkunde angegebene Serie von ETC-Wertpapieren mit der diese Emissionsurkunde in ihrer Funktion als Serienkontrahent unterzeichnenden Person abgeschlossen hat.

Die Zusammenfassungen verschiedener Bestimmungen der Ausgleichsvereinbarung sind nachstehend aufgeführt. Diese Zusammenfassungen basieren in vollem Umfang auf den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung.

Lieferungen

Die Ausgleichsvereinbarungen legen bestimmte Lieferungen durch die Emittentin an den Serienkontrahenten und umgekehrt fest.

Die aus der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren für die Emittentin und den Serienkontrahenten entstehenden Verpflichtungen sind so gestaltet, dass Mittel generiert werden können, mithilfe derer alle fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistet werden können.

Lieferungen durch die Emittentin

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist die Emittentin verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchs-Währungsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Bewertungstag negativ ist.

Lieferungen durch den Serienkontrahenten

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist der Serienkontrahent verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchs-Währungsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Bewertungstag positiv ist.

Metallanspruchs-Währungsdifferenz

Die „**Metallanspruchs-Währungsdifferenz**“ in Bezug auf einen Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“) und eine Serie von ETC-Wertpapieren ist eine (als Anzahl von Handelseinheiten ausgedrückte) Menge Metall, die in Abhängigkeit von den Ergebnissen der nachfolgenden Berechnung(en) als entweder positive oder negative Zahl (oder null) ausgedrückt werden kann. Sie wird vom Serienkontrahenten ermittelt und entspricht dem Produkt aus:

(i) dem Währungsabsicherungsfaktor für diesen Berechnungstag; und

(ii) der Anzahl der ETC-Wertpapiere, die am Bewertungstag unmittelbar vor dem betreffenden Berechnungstag in Umlauf sind (wobei der Begriff „in Umlauf“ zur vorsorglichen Klarstellung wie in den Bedingungen definiert ist), zuzüglich (x) der Anzahl der ETC-Wertpapiere dieser Serie, bezüglich derer vor diesem Berechnungstag ein Zeichnungstransaktionstag eingetreten ist, für den der Zeichnungsabwicklungstag bzw. der Zeichnungsstornierungstag jedoch noch nicht eingetreten ist (wobei der Serienkontrahent berechtigt ist, sich in dieser Hinsicht auf die ihm von der Bestimmungsstelle zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen) und abzüglich (y) der Anzahl der ETC-Wertpapiere dieser Serie, bezüglich derer vor diesem Berechnungstag ein „Rückkauftransaktionstag“ eingetreten ist, für den der „Rückkaufabwicklungstag“ bzw. der „Abwicklungsstornierungstag“ (wie jeweils in der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung definiert) jedoch noch nicht eingetreten ist.

In Bezug auf die vorstehende(n) Berechnung(en) kann der Währungsabsicherungsfaktor für jeden Bewertungstag entweder eine negative oder eine positive Zahl (oder null) sein, sodass dementsprechend das Ergebnis jedes Elements der vorstehenden Berechnung, die eine Multiplikation der Anzahl der ETC-Wertpapiere mit einem Währungsabsicherungsfaktor erfordert, entweder eine negative oder eine positive Zahl (oder null) sein kann.

Steuern

Alle im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erfolgten Lieferungen können der Einbehaltung oder dem Abzug von Steuern unterliegen. Im Falle einer solchen Einbehaltung oder eines solchen Abzugs in Bezug auf die an die Emittentin lieferbare Menge verringert sich der Betrag, den die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erhält, entsprechend.

Beendigung

Wird in der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren aus einem beliebigen Grund ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag (wie nachfolgend definiert) festgelegt, führt dies zu einem Letzten Beobachtungstag in Bezug auf diese Ausgleichsvereinbarung.

Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in der Form eines durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis tritt (für die Zwecke von Ziffer 7(d)(ii) der Bedingungen) ein, wenn gemäß der Ausgleichsvereinbarung:

(i) (x) eine Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung ordnungsgemäß durch die Emittentin als die Nicht-Säumige Partei übermittelt wird, (y) eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung ordnungsgemäß durch entweder die Emittentin oder den Serienkontrahenten als Betroffene Partei übermittelt wird oder (z) eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung ordnungsgemäß durch den Serienkontrahenten übermittelt wird und die Emittentin in jedem dieser Fälle nicht in der Lage ist, einen Geeigneten Serienkontrahenten zu ernennen, der den Serienkontrahenten gemäß den Bestimmungen von Ziffer 11 der Bedingungen innerhalb des Aussetzungszeitraums ersetzt, oder wenn die Emittentin ihr Recht gemäß Ziffer 11 der Bedingungen zur Aussetzung der Bestimmung des Metallanspruchs je Wertpapier sowie des Werts je ETC-Wertpapier durch die Bestimmungsstelle über einen beliebigen Aussetzungszeitraum bis zu dem auf den Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag folgenden Bewertungstag, nicht ausgeübt hat. In diesem Fall tritt am vierten Geschäftstag nach Ablauf der in Ziffer 11 der Bedingungen jeweils vorgesehenen verlängerten Frist ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in der Form eines „**Ausgleichsvereinbarungs-Tilgungsereignisses**“ ein, und der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag ist der Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag; oder

(ii) (x) eine Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung ordnungsgemäß durch den Serienkontrahenten als die Nicht-Säumige Partei übermittelt wird oder (y) eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung ordnungsgemäß durch die Emittentin übermittelt wird. In diesem Fall tritt das Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingte Tilgungsereignis (1) in Bezug auf die Beendigung der Ausgleichsvereinbarung im Anschluss an das Eintreten eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses am vierten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die entsprechende Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung bzw. Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung ordnungsgemäß zugestellt wurde, oder (2) in Bezug auf die Beendigung der Ausgleichsvereinbarung im Anschluss an die ordnungsgemäße Zustellung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung durch die Emittentin an dem in dieser Mitteilung genannten Datum ein, wobei das entsprechend angegebene Datum frühestens auf den 30. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mitteilung über eine optionale Beendigung fallen darf, jedoch nicht nach (i) dem 60. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mietteilung über eine optionale Beendigung oder (ii) dem

Endfälligkeitstilgungsbewertungstag liegen darf. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann gilt als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

Das Beendigungsdatum der Ausgleichsvereinbarung ist jeweils der „**Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag**".

Nachstehend folgt eine Darstellung der Umstände und Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag eintritt bzw. bestimmt wird:

(i) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (bei der die Emittentin und der Serienkontrahent die einzigen Parteien sind) kann, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt und in Bezug auf eine Partei (die „**Säumige Partei**") fortbesteht (jeweils ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis**"), die andere Partei (die „**Nicht-Säumige Partei**") die Säumige Partei wegen des Eintretens des Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses mahnen (eine „**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung**" zustellen).

(A) **Zahlungs- oder Lieferausfall**: Die Partei erfüllt ihre fälligen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus der Ausgleichsvereinbarung nicht und heilt dieses Versäumnis auch nicht bis einschließlich zum 10. Kalendertag nach Mitteilung über den Ausfall an die Partei;

(B) **Vertragsbruch (Breach of Agreement)**: Die Partei erfüllt nicht die Vereinbarungen oder Verpflichtungen (mit Ausnahme von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung), die sie gemäß der Ausgleichsvereinbarung einzuhalten oder zu erfüllen hat, und behebt dieses Versäumnis auch nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihr dieses mitgeteilt wurde.

(C) **Unrichtige Angaben (Misrepresentation)**: Eine in der Ausgleichsvereinbarung erfolgte oder als erfolgt geltende Angabe erweist sich als zum Zeitpunkt der Abgabe bzw. angenommenen Abgabe in wesentlichen Belangen unrichtig oder irreführend.

(D) **Insolvenz (Bankruptcy)**: Die Partei (1) wird aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (2) wird insolvent, kann ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen oder fällt aus oder erklärt schriftlich, dass sie grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen (gilt nur im Falle des Serienkontrahenten); (3) vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger (im Falle des Serienkontrahenten) bzw. mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber (im Falle der Emittentin); (4)(A) stellt Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen sich oder ist Gegenstand eines solchen von einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Behörde mit primärer Zuständigkeit in Insolvenz-, Sanierungs- oder Aufsichtsrechtsfragen in der Rechtsordnung ihrer Gründung oder ihres Haupt- oder Stammsitzes eingeleiteten Verfahrens, mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines von ihr oder einer solchen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Behörde gestellten Antrags auf Abwicklung, oder (B) ist Gegenstand eines Verfahrens (im Falle der Emittentin mit Ausnahme eines durch den Serienkontrahenten oder ein mit diesem Verbundenes Unternehmen angestrengten Verfahrens), mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines Antrags auf Abwicklung, und dieses Verfahren oder dieser Antrag wird von einer Person oder einem Rechtsträger eingeleitet oder gestellt, die bzw. der nicht unter (A) genannt ist, und führt (X) entweder dazu, dass ein Insolvenzbeschluss oder ein Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeht oder ein Bescheid über die Abwicklung erfolgt oder wird (Y) nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab Verfahrenseröffnung oder Antragstellung

abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (5) ist Gegenstand eines Gesellschafterbeschlusses hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (6) beantragt die Bestellung eines Verwalters (Administrator, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian, Examiner) oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (gilt nur für den Serienkontrahenten), oder für sie wird ein solcher bestellt (gilt für die Emittentin und den Serienkontrahenten) (im Falle der Emittentin mit Ausnahme der Bestellung eines Treuhänders, einer Depotbank , eines Verwalters (Examiner) oder einer ähnlichen Person für Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren durch die Emittentin); (7) ist Gegenstand einer Inbesitznahme ihres gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens durch einen Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders), oder es wird in ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (im Falle des Serienkontrahenten) bzw. die Vermögenswerte, die als Besicherung für die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung gemäß den Sicherungsurkunden dienen (im Falle der Emittentin), vollstreckt oder dieses/diese wird/werden gepfändet, beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung gestellt oder ist/sind Gegenstand anderer gerichtlicher oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahren, und der Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders) bleibt für 15 Kalendertage im Besitz desselben/derselben bzw. ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 15 Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (8) löst ein Ereignis aus oder ist von einem solchen betroffen, das gemäß den jeweils geltenden Vorschriften einer Rechtsordnung ähnliche Rechtsfolgen hat wie die vorstehend in den Ziffern (1) bis (7) (einschließlich) beschriebenen Ereignisse; oder (9) nimmt Handlungen vor, um einen der vorstehend aufgeführten Akte herbeizuführen, oder Handlungen, die als Einwilligung, Zustimmung oder Einverständnis zu einem der vorstehend aufgeführten Akte betrachtet werden; und

(E) **Durchsetzung:** Nur im Falle der Emittentin: jegliche Umstände, die dazu geführt haben, dass das Wertpapier über das gesicherte Eigentum durchsetzbar wird.

(ii) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (bei der die Emittentin und der Serienkontrahent die einzigen Parteien sind) kann, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt und in Bezug auf eine Partei fortbesteht (jeweils ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**“), die Betroffene Partei (wie nachfolgend definiert) eine Mitteilung über das Eintreten des jeweiligen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses (eine „**Mitteilung über ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**“) zustellen:

(A) **Rechtswidrigkeit**: Infolge eines nach dem Serienausgabetag eintretenden Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme von durch die betreffende Partei ergriffenen Maßnahmen) wird es nach anwendbarem Recht (u. a. dem eines Landes, in dem die Partei zur Zahlung, Lieferung oder Erfüllung verpflichtet ist), gleich an welchem Tag, für eine Partei rechtswidrig, eine gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung erforderliche Zahlung oder Lieferung auszuführen oder eine andere wesentliche Bestimmung der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung zu erfüllen, bzw. wäre dies rechtswidrig, wenn die jeweilige Zahlung, Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre (jeweils ausgenommen infolge eines Verstoßes der betreffenden Partei gegen die Pflicht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um ohne unangemessene Ausgaben oder wesentliche nachteilige Folgen die uneingeschränkte Gültigkeit von Genehmigungen von staatlichen oder sonstigen Behörden, die in Bezug auf die jeweilige Ausgleichsvereinbarung von der Partei einzuholen sind, aufrechtzuerhalten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um künftig gegebenenfalls erforderlich werdende Genehmigungen

einzuholen) (für die Zwecke dieses Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses gilt die betreffende Partei, für die eine solche Zahlung, Lieferung oder Erfüllung rechtswidrig wird oder wäre, die „**Betroffene Partei**“) (eine „**Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung**“).

(B) **Steuerereignis**: Eine Partei wird bzw. wird mit wesentlicher Wahrscheinlichkeit am nächsten Termin, an dem gemäß der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung eine Zahlung oder Lieferung (a) an sie fällig ist, eine Zahlung oder Lieferung erhalten, von der für oder aufgrund von Steuern ein Abzug oder eine Einbehaltung eines bestimmten Betrags erfolgt, oder (b) durch sie oder an sie fällig ist, zur Erhebung von Umsatzsteuer auf diese Zahlung oder Lieferung verpflichtet sein (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht) (und für die Zwecke eines solchen Beendigungsereignisses gilt die Partei, die eine solche Zahlung gemäß (i) oben erhalten würde oder zur Erhebung von Umsatzsteuer gemäß (ii) oben verpflichtet wäre, als die „**Betroffene Partei**“) (ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis**“).

(C) **Außerordentliches Ereignis***:* Der Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses (wie in den Bedingungen definiert) (und für die Zwecke eines solchen Beendigungsereignisses gelten beide Parteien als die „**Betroffene Partei**“).

(iii) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, und mit der Maßgabe, dass kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf die Partei, die die betreffende Mitteilung zustellt, eingetreten ist und noch andauert sowie nicht bereits eine Mitteilung über die Beendigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis übermittelt wurde, kann die Emittentin oder der Serienkontrahent die Ausgleichsvereinbarung durch Übermittlung einer Mitteilung an die andere Partei, in der der Beschluss zur Beendigung der Ausgleichsvereinbarung dargelegt wird (eine „**Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung**“), beenden. In Bezug auf eine durch die Emittentin oder den Serienkontrahenten ordnungsgemäß zugestellte Mitteilung über eine optionale Beendigung ist der Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung der in dieser Mitteilung angegebene Tag. Dieser darf frühestens auf den 30. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mitteilung über eine optionale Beendigung fallen, darf jedoch nicht nach dem 60. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mietteilung über eine optionale Beendigung oder dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag liegen. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann gilt als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

CREST-CLEARINGVEREINBARUNGEN

Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt über das bzw. die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Clearingsystem(e) gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Clearingsystems. Die International Securities Identification Number (ISIN) sowie gegebenenfalls der Common Code und/oder andere maßgebliche Clearingsystem-Identifikationsnummern werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Abwicklung und CREST

Wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, können Anleger indirekte Beteiligungen an den ETC-Wertpapieren (diese ETC-Wertpapiere werden als die „**Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere**“ bezeichnet) über das von Euroclear UK & Ireland Limited oder einem entsprechenden Nachfolger gemäß den United Kingdom Uncertificated Securities Regulations 2001 betriebene System für die elektronische Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von unverbrieften Wertpapieren („**CREST**“) in der Form von stückelosen Depository Interests („**CREST Depository Interests**“ bzw. „**CDIs**“) halten.

CDIs sind unabhängige Wertpapiere nach englischem Recht, die über CREST ausgegeben, gehalten, abgewickelt und übertragen werden. CDIs werden von CREST Depository Limited oder einem entsprechenden Nachfolger (die „**CREST-Verwahrstelle**“) gemäß einer auf den 25. Juni 2001 datierenden umfassenden einseitigen Erklärung (Global Deed Poll) (in der in Kapitel 3 des CREST International Manual) (das Teil des CREST Manual ist) angegebenen Form) (in der jeweils geänderten, ergänzten und/oder neu formulierten Fassung) (die „**CREST Deed Poll**“) ausgegeben. CDIs werden von der CREST-Verwahrstelle ausgegeben und über CREST in stückeloser, unverbriefter Form gemäß der CREST Deed Poll gehalten. CDIs in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere werden gemäß den Bestimmungen der CREST Deed Poll aufgelegt, an Anleger ausgegeben und übertragen.

CDIs stellen indirekte Beteiligungen an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren dar, auf die sie sich beziehen, und Inhaber von CDIs sind keine rechtlichen Eigentümer der Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere. Für die betreffenden Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere kann ein Antrag auf „Notierung an einer anerkannten Börse“ im Sinne von Section 1005 des Income Tax Act 2007 gestellt werden. Übertragungen der CDIs sind von der Wertpapierumsatzsteuer im Vereinigten Königreich gemäß den Stamp Duty Reserve Tax (UK Depositary Interests in Foreign Securities) Regulations 1999 (SI 1999/2383) befreit, solange die betreffenden Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere nicht in einem Register eingetragen sind, das sich im Vereinigten Königreich befindet oder von bzw. im Auftrag der Emittentin im Vereinigten Königreich geführt wird, die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere an einer anerkannten Börse im Sinne von Section 1005 des Income Tax Act 2007 notiert werden und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind.

Die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere (im Unterschied zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an diesen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere darstellen), werden in einem Konto bei einer Depotbank gehalten. Die Depotbank wird die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere über das maßgebliche Clearingsystem halten. Rechte an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren werden im Rahmen von Depot- und Verwahrbeziehungen über das maßgebliche Clearingsystem gehalten. Das rechtliche Eigentum an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren bzw. an Beteiligungen an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren hängt von den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems ab, in dem bzw. über das die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere gehalten werden.

Die Emittentin wird Zugrunde Liegende ETC-Wertpapiere mit der Absicht ausgeben, dass indirekte Beteiligungen an diesen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren über CDIs gehalten werden. Um die Abwicklung indirekter Beteiligungen an den maßgeblichen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren innerhalb von CREST zu ermöglichen, müssen Anleger diese indirekten Beteiligungen über CDIs halten.

Die CDIs werden weder der Öffentlichkeit angeboten, noch zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen.

Nach der Lieferung der Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere an ein maßgebliches, gemäß dem CREST-Manual zugelassenes Clearingsystem können indirekte Beteiligungen an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren an CREST geliefert und dort gehalten und abgewickelt werden. Hierzu werden stückelose CDIs aufgelegt, die indirekte Beteiligungen an den maßgeblichen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren darstellen. Für Zugrunde Liegende ETC-Wertpapiere, deren Clearing über Euroclear und Clearstream Luxemburg erfolgt, werden Beteiligungen an den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren dem Euroclear-Konto von CREST International Nominee Limited (der „**CREST-Nominee**“) gutgeschrieben, und der CREST-Nominee hält diese Beteiligungen als Nominee für CREST Depositary Limited (die „**CREST-Verwahrstelle**“), die CDIs für die jeweiligen CREST-Teilnehmer ausgibt. Die CDIs bestehen daher aus indirekten Rechten eines CDI-Inhabers an den bzw. in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere, die (über den CREST-Nominee) treuhänderisch zugunsten des CDI-Halters von der CREST-Verwahrstelle gehalten werden, und stellen einen Nachweis dar, dass der CREST-Nominee die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere als Nominee im Namen der CREST-Verwahrstelle hält. Die CDIs werden ausgegeben, sobald die maßgeblichen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere dem Konto des CREST-Nominees gutgeschrieben wurden. Es ist vorgesehen, dass CDIs zum bzw. um den Tranchenausgabetag der maßgeblichen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere an die maßgeblichen CREST-Teilnehmer ausgegeben werden. CDIs können jedoch jederzeit nach Gutschrift der maßgeblichen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere auf dem Konto des CREST-Nominees bei Euroclear geschaffen werden.

Jedes CDI wird für die Zwecke der Bestimmung aller Rechten und Pflichten sowie aller in Bezug darauf zahlbaren Beträge als ein Zugrunde Liegendes ETC-Wertpapier behandelt. Die CREST-Verwahrstelle leitet Zinsen oder sonstige Beträge, die sie in ihrer Funktion als treuhänderische Halterin der Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere für einen CDI-Inhaber erhält, an den betreffenden CDI-Inhaber weiter. Somit haben die Inhaber von CDIs Anspruch auf die Erlöse aus den Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren. Sollten Umstände auftreten, die eine Abstimmung von Wertpapierinhabern erfordern, kann die Emittentin mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder auf der Grundlage eines Außerordentlichen Beschlusses Vorkehrungen treffen, um es den Inhabern von CDIs zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere auszuüben. Es wird jedoch nicht garantiert, dass es möglich sein wird, derartige Abstimmungsmodalitäten für Inhaber von CDIs einzurichten.

Übertragungen von Beteiligungen an Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren durch den CREST-Nominee an einen Teilnehmer des maßgeblichen Clearingsystems werden durch die Stornierung der CDIs und die Übertragung einer Beteiligung an diesen Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapieren, die den CDIs zugrunde liegen, an das Konto des maßgeblichen Teilnehmers des maßgeblichen Clearingsystems durchgeführt. Es wird erwartet, dass die Wertpapierkennnummer der CDIs der ISIN der Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere entsprechen wird, sodass eine separate Notierung dieser an einer anerkannten Börse nicht erforderlich ist.

Sollten Umstände auftreten, die eine Abstimmung von Wertpapierinhabern erfordern, kann die Emittentin mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder auf der Grundlage eines Außerordentlichen Beschlusses Vorkehrungen treffen, um es den Inhabern von CDIs zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere auszuüben. Es wird jedoch nicht garantiert, dass es möglich sein wird, derartige Abstimmungsmodalitäten für Inhaber von CDIs einzurichten.

Inhaber von CDIs sind an alle Bestimmungen der CREST Deed Poll sowie an alle Bestimmungen und Vorschriften des von Euroclear UK & Ireland Limited herausgegebenen CREST International Manual (November 2014) in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**CREST-Manual**“) und die (im CREST-Manual enthaltenen) für den CREST International Settlement Links Service geltenden CREST-Regeln

gebunden. Inhaber von CDIs müssen alle ihnen durch diese Bestimmungen auferlegten Pflichten in vollem Umfang erfüllen.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST Deed Poll, des CREST-Manual und der CREST-Regeln Entschädigungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern von CDIs zu erteilen sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Aus Verstößen gegen solche Entschädigungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen können Inhabern von CDIs Verbindlichkeiten entstehen, die den von ihnen angelegten Betrag übersteigen.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhaber von CDIs im Zusammenhang mit der Nutzung des CREST International Settlement Links Service Gebühren, Abgaben, Kosten und Aufwendungen an die CREST-Verwahrstelle zahlen müssen. Hierzu zählen die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der CREST Deed Poll erhobenen Gebühren und Aufwendungen sowie etwaige Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Halten der Zugrunde Liegenden ETC-Wertpapiere über den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass weder die Emittentin noch der Treuhänder oder ein anderer Beauftragter die Verantwortung für die Leistung von Intermediären oder ihren jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmern oder Kontoinhabern, die in Verbindung mit CDIs handeln, oder für die jeweiligen Pflichten dieser Intermediäre, Teilnehmer oder Kontoinhaber gemäß den für ihre Tätigkeit geltenden Regeln und Verfahren trägt.

Die Rechte der Inhaber von CDIs werden durch die Vereinbarungen zwischen CREST und dem maßgeblichen Clearingsystem, einschließlich der von der CREST-Verwahrstelle herausgegebenen CREST Deed Poll, geregelt. Diese Rechte können sich von denen von Inhabern von ETC-Wertpapieren, die nicht durch CDIs abgebildet werden, unterscheiden.

Anleger in CDIs werden auf die Bestimmungen der CREST Deed Poll, des CREST-Manual und der CREST-Regeln hingewiesen. Exemplare dieser Dokumente sind von Euroclear UK & Ireland Limited mit Anschrift in 33 Cannon Street, London EC4M 5SB erhältlich. Sie können auch telefonisch unter der Nummer +442078490000 angefordert oder von der Website von Euroclear UK & Ireland Limited unter www.euroclear.com abgerufen werden.

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die ETC-Wertpapiere sind so konzipiert, dass sie Anlegern ein Engagement in einem Metall ermöglichen, ohne dass sie eine physische Lieferung des Metalls entgegennehmen müssen. Im Fall von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren verringern sie das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Quotierungswährung des betreffenden Metalls.

Der Nettoerlös aus der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren entspricht einem Betrag von Metall in nicht allozierter Form, der, gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und soweit möglich, physischen Metallbarren oder sonstigen Metallformstücken zugewiesen und auf dem Allozierten Sicherungskonto geführt wird. Ein eventueller Restbestand an Metall wird auf dem Nicht Allozierten Sicherungskonto verwahrt. Dieses Zugrunde Liegende Metall im Allozierten Sicherungskonto sowie im Nicht Allozierten Sicherungskonto wird zur Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung verwendet.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin ist eine am 21. Mai 2018 nach irischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 unter dem Namen Xtrackers ETC plc. Die LEI-Nummer (Legal Entity Identifier, „**LEI**“) der Emittentin ist 549300FXP9JMVJDIO346.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat ihren Sitz unter der Anschrift Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +353 1 612 5555. Das genehmigte Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 1.000.000, eingeteilt in 1.000.000 Stammaktien zu jeweils EUR 1. 25.000 Stammaktien wurden ausgegeben, und diese werden von Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited als Treuhänder für gemeinnützige Zwecke gemäß einer Treuhanderklärung von Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited vom 20. Juli 2018 gehalten.

Die Emittentin hat seit ihrer Gründung und Eintragung bis zum Datum dieses Dokuments mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt und den Transaktionsdokumenten beschriebenen Transaktionen und abgesehen von den in Zusammenhang mit der Entgegennahme der Zeichnungsanträge für die oben erwähnten Stammaktien erforderlichen Handlungen keine weiteren Geschäfte getätigt.

Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft für die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) gegründet. Die Hauptzwecke der Emittentin sind in Artikel 3 ihrer Satzung angegeben und umfassen unter anderem die Befugnis zur Ausgabe von Wertpapieren und zur Aufnahme von (Fremd-)Kapital, zur diesbezüglichen Gewährung von Sicherungsrechten an ihrem Vermögen, zur Vergabe besicherter oder unbesicherter Kredite und zum Abschluss von Derivategeschäften. Der Cashflow aus dem Besicherten Vermögen, das die ETC-Wertpapiere besichert, ist die einzige Finanzierungsquelle für die Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere.

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere zu leisten, und die ETC-Wertpapiere werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den Verantwortungsbereich eines solchen. Insbesondere gilt Folgendes für die ETC-Wertpapiere: (i) sie stellen keine Beteiligung an dem Programmverwalter, den Geschäftsführungsverantwortlichen, dem Unternehmensdienstleister, einer Transaktionspartei oder einer ihrer Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften oder einem anderen mit ihnen verbundenen Unternehmen dar, sind keine Verpflichtungen derselben und werden von ihnen auch nicht versichert oder garantiert, (ii) sie sind keiner Bankeinlage gleichzustellen und genießen auch nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems, und (iii) sie sind von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder sonstigen Institution versichert oder garantiert.

Seit dem Tag ihrer Gründung am 21. Mai 2018 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in der Finanzlage oder den Aussichten der Emittentin eingetreten. Die Emittentin hat keine Kreditverbindlichkeiten oder Verpflichtungen dieser Art (einschließlich bereits begebenen, oder aber geschaffenen und noch nicht begebenen Anleihekapitals), Ausleihungen mit fester Laufzeit, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptkredite, Hypotheken, Belastungen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

Solange ETC-Wertpapiere im Umlauf sind, unterliegt die Emittentin den in den Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde festgelegten Beschränkungen. Die Emittentin hat sich insbesondere verpflichtet, keiner anderen Geschäftstätigkeit als der Ausgabe der Wertpapiere sowie den damit verbundenen Geschäften gemäß Ziffer 6(i) der Bedingungen nachzugehen. Die einzigen Vermögenswerte der

Emittentin, die zur Erfüllung der Ansprüche von Inhabern der ETC-Wertpapiere Verfügung stehen, sind die zum Besicherten Vermögen gehörenden Vermögenswerte der jeweiligen Serie.

Geschäftsführungsverantwortliche und Company Secretary

Die Satzung der Emittentin sieht vor, dass die Geschäftsführung der Emittentin aus mindestens zwei Geschäftsführungsverantwortlichen zu bestehen hat.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind Cliona O'Faoláin und Rhys Owens die Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin.

Die Geschäftsadresse der Geschäftsführungsverantwortlichen lautet: Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland. Die Haupttätigkeitsbereiche der Geschäftsführungsverantwortlichen außerhalb der Emittentin betreffen ihre Funktion als Mitarbeiter des Unternehmensdienstleisters.

Der Company Secretary und der Unternehmensdienstleister der Emittentin ist Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited mit Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland und fungiert als Secretary und Verwalter der Emittentin. Zu ihren Aufgaben gehört gemäß der Vereinbarung über Unternehmensdienste die Erbringung bestimmter Management-, Verwaltungs-, Secretary-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Das Mandat des Unternehmensdienstleisters kann beendet werden, und der Unternehmensdienstleister kann sein Amt, vorbehaltlich der Bestellung eines anderen Unternehmensdienstleisters zu vergleichbaren Bedingungen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen.

Abschlüsse

Die Emittentin hat zum Datum dieses Basisprospekts keine geprüften Abschlüsse erstellt. Die Emittentin beabsichtigt, ihren ersten Abschluss in Bezug auf den Zeitraum von ihrer Gründung bis zum 30. September 2019 zu veröffentlichen. Das Geschäftsjahr der Emittentin endet am 30. September. Dieser Abschluss wird am Sitz der Emittentin zur Verfügung stehen.

Abschlussprüfer der Emittentin ist KPMG, 1 Stokes Place, St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland. Bei den Abschlussprüfern der Emittentin handelt es sich um Chartered Accountants, die Mitglieder des Institute of Chartered Accountants Ireland und als Abschlussprüfer in Irland zugelassen sind.

Die Emittentin verpflichtet sich in der jeweiligen Treuhandurkunde, dem Treuhänder jährlich sowie auf Verlangen eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung der Emittentin vorzulegen, in der erklärt wird, dass nach angemessenen Erkundigungen und nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin zu einem Zeitpunkt maximal fünf Tage vor dem Datum der Bescheinigung (das „**Bescheinigungsdatum**") kein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis oder Ereignis, gemäß dem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, seit dem Bescheinigungsdatum der zuletzt ausgestellten Bescheinigung bzw. (falls keine solche Bescheinigung ausgestellt wurde) seit dem Datum der jeweiligen Emissionsurkunde eingetreten ist, oder worin, falls ein solches Ereignis eingetreten ist, Einzelheiten zu diesem Ereignis angegeben sind.

Datenschutz

Die Emittentin hat eine Mitteilung an die Wertpapierinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übertragung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch und im Namen der Emittentin (die „**Datenschutzerklärung**") gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie den ergänzenden nationalen Rechtsvorschriften veröffentlicht. In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden. Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Wertpapierinhaber, (i) den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung und (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte sowie das Recht der Wertpapierinhaber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Zusätzliche Informationen“ auf www.etc.dws.com (bzw. auf einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite).

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE DEPOTBANK DES SICHERUNGSKONTOS, DIE DEPOTBANK DES ZEICHNUNGSKONTOS, DIE DEPOTBANK DES GEBÜHRENKONTOS, DIE METALLSTELLE, DIE EINZELNEN SERIENKONTRAHENTEN UND DEN PROGRAMMVERWALTER

DWS International GmbH

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von DWSI veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben und wurden zum Zweck der Offenlegung von Informationen zu der Funktion von DWSI als Programmverwalter in dieses Dokument aufgenommen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von DWSI veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben irreführend machen würden.

Gründung, Sitz und Ziele

DWS International GmbH („**DWSI**“) wurde am 11. September 1983 gegründet. Zuvor firmierte die Gesellschaft unter dem Namen Deutsche Asset Management International GmbH, wurde am 31. August 2018 jedoch in DWS International GmbH umbenannt. DWSI ist unter der Nummer 23891 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Abteilung B eingetragen. Der Sitz befindet sich in der Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. DWSI ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, das von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) beaufsichtigt wird. DWSI besitzt eine BaFin-Lizenz für Geschäftstätigkeit in den Bereichen individuelles Portfoliomanagement, Anlageberatung, Vertragsvermittlung, Anlagevermittlung und Platzierung.

Grundkapital

Zum 31. Dezember 2018 ist der alleinige Aktionär DWSIs die DWS Group GmbH & Co. KGaA GmbH, Frankfurt/Main („**DWS KGaA**“, gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die „**DWS-Gruppe**“), eine Konzerngesellschaft der Deutschen Bank AG, Frankfurt/Main. DWSI wird gemäß IFRS in den Konzernabschluss der DWS KGaA einbezogen. Zum 31. Dezember 2018 weist die DWS-Gruppe ein Gesamtvermögen von EUR 10,694 Mrd., Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von EUR 4,155 Mrd. und ein Gesamteigenkapital in Höhe von EUR 6,539 Mrd. auf. Zum 31. Dezember 2018 belief sich das verwaltete Vermögen der DWS-Gruppe auf EUR 662 Mrd.

JPMorgan

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von JPMorgan Chase Bank, N.A. („**JPMorgan**“), J.P. Morgan AG („**JPMAG**“) und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Niederlassung Dublin („**JPM Niederlassung Dublin**“) veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben und wurden zum Zweck der Offenlegung von Informationen zu der Funktion von (i) JPMorgan als Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Depotbank des Gebührenkontos oder Metallstelle sowie von (ii) JPMAG als Serienkontrahent und (iii) JPM Niederlassung Dublin als Depotführende Stelle in dieses Dokument aufgenommen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von JPMorgan, JPMAG und JPM Niederlassung Dublin jeweils veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben irreführend machen würden.

JPMorgan Chase Bank, N.A.

JPMorgan ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co., eines in Delaware errichteten Unternehmens mit Hauptsitz in New York, New York. JPMorgan bietet eine breite Palette an Bankdienstleistungen für inländische und ausländische Kunden. JPMorgan ist als Bank zugelassen und untersteht der Überprüfung und Aufsicht des Office of the Comptroller of the Currency.

Die von JPMorgan vierteljährlich im ungeprüften Quartalsbericht (Consolidated Reports of Condition and Income) (der „**Call Report**“) vorgelegten Zahlen enthalten die Bilanzsumme, das Nettokreditvolumen,

das Einlagenvolumen und das Eigenkapital. Der Bericht wird gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben erstellt, die nicht in allen Fällen mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards (generally accepted accounting principles) übereinstimmen. Der Call Report einschließlich sämtlicher Aktualisierungen zu den Quartalszahlen wird bei der Federal Deposit Insurance Corporation eingereicht und ist unter www.fdic.gov abrufbar.

JPMorgan Chase & Co. ist verpflichtet, Jahres-, Quartalsberichte sowie laufende Berichte bei der SEC einzureichen. Sämtliche von JPMorgan Chase & Co. bei der SEC eingereichten Dokumente sind für jede Person, der dieser Basisprospekt ausgehändigt wurde, auf schriftliche Anfrage beim Office of the Secretary, JPMorgan Chase & Co., 270 Park Avenue, New York, New York 10017 oder auf der Webseite der SEC unter www.sec.gov kostenfrei erhältlich oder können in den öffentlichen Räumlichkeiten der SEC mit der Anschrift 450 Fifth Street, N.W., Washington, D.C. 20549 eingesehen und kopiert werden. Öffentlich zugänglich sind die von JPMorgan Chase & Co. bei der SEC eingereichten Dokumente auch über die New York Stock Exchange, 20 Broad Street, New York, New York 10005, die Börse, an der die Stammaktien von JPMorgan Chase & Co. notiert sind. JPMorgan hat Wertpapiere, die am geregelten Markt der London Stock Exchange plc notiert sind.

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf JPMorgan und stammen von JPMorgan. Die Aushändigung dieses Basisprospekts ist nicht als Hinweis darauf zu verstehen, dass seit dem Datum der Erstellung keine Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse von JPMorgan eingetreten ist oder dass die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind oder auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, zu jedem Zeitpunkt nach seiner Erstellung richtig sind.

Die Geschäftsadresse von JPMorgan lautet 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP.

J.P. Morgan AG

J.P. Morgan AG ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co. J.P. Morgan AG verfügt über eine Vollbanklizenz gemäß § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9) und betreibt Bankgeschäfte mit institutionellen Kunden, Banken, Firmenkunden und Kunden aus dem öffentlichen Sektor.

J.P. Morgan AG verfügt nicht über Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind.

Die Geschäftsadresse der J.P. Morgan AG lautet Taunus Turm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Deutschland.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Niederlassung Dublin

JPM Niederlassung Dublin operiert als Zweigniederlassung der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von J.P. Morgan Chase & Co.

Die Geschäftsadresse der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Niederlassung Dublin, lautet 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson’s Quay, Dublin 2, Irland.

BESTEUERUNG

Die folgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung bestimmter Aspekte der steuerlichen Behandlung von Zahlungen der Emittentin und der von der Emittentin (oder einer von ihr beauftragten Stelle) gemäß den Bedingungen dieser ETC-Wertpapiere für die ETC-Wertpapiere gezahlten Beträge. Sie basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeitigen Verwaltungspraxis, die nach dem Datum des Basisprospekts – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen können. Diese Darstellung beschränkt sich auf das Gründungsland der Emittentin und auf die Länder, in denen möglicherweise eine Zulassung zum Handel beantragt wird, oder Angebote, für die nach der Prospektverordnung ein Prospekt veröffentlicht werden muss und die gemäß dem Basisprospekt gemacht werden.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben befasst sie sich nicht mit sonstigen steuerlichen Folgen oder Einbehaltungen in Zusammenhang mit Zahlungen durch sonstige Personen (wie Depotbanken, Verwahrstellen oder andere Intermediäre). In Bezug auf bestimmte Gruppen von Steuerzahlern, die ETC-Wertpapiere halten, können besondere Vorschriften Anwendung finden. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar; die nachstehenden Ausführungen sind lediglich allgemeiner Art. In Bezug auf bestimmte strukturierte Finanzinstrumente wie die ETC-Wertpapiere gibt es unter Umständen in einigen Rechtsordnungen derzeit keine Rechtsprechung oder Stellungnahmen der Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung dieser Finanzinstrumente. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die jeweiligen Finanzbehörden und Gerichte oder die Zahlstellen in diesen Rechtsordnungen eine andere Auffassung vertreten als die nachstehend zusammenfassend dargestellte. Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, Verkaufs und der Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie des Erhalts von Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere nach dem Recht des Staates ihres Wohnsitzes, ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres ständigen Aufenthalts in Bezug auf ihre individuelle Situation einen Steuerberater konsultieren.

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle unterliegen der jeweils geltenden Quellensteuer.

Weder die Emittentin, noch der Programmverwalter oder eine Transaktionspartei geben Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf steuerliche Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere für einen Anleger. Die steuerlichen Auswirkungen können für jeden Anleger in die ETC-Wertpapiere unterschiedlich ausfallen. Aus diesem Grund sollten Anleger und Kontrahenten hinsichtlich der auf sie persönlich zutreffenden Auswirkungen ihre jeweiligen Steuerberater zurate ziehen.

Auskunftspflichten

Unter bestimmten Umständen müssen den Steuerbehörden gemäß nationalen oder internationalen Vorschriften zu Berichterstattung und Transparenz Informationen zu den ETC-Wertpapieren, deren Inhabern und wirtschaftlichen Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen (unter anderem) Angaben zum Wert der ETC-Wertpapiere, zu Zahlungen oder Gutschriften in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, zu den Inhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der ETC-Wertpapiere sowie Informationen und Unterlagen zu Transaktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere. Unter bestimmten Umständen können die von einer Steuerbehörde eingeholten Informationen an Steuerbehörden in anderen Ländern weitergeleitet werden.

Irland

Einleitung

Die folgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen in Irland zu erwartenden steuerlichen Folgen des Eigentums an den ETC-Wertpapieren für natürliche und juristische

Personen auf Basis der derzeit in Irland geltenden Gesetze und der Verwaltungspraxis der irischen Steuerverwaltung (Revenue Commissioners) und können Änderungen unterliegen. Sie beziehen sich auf Inhaber, die das wirtschaftliche Eigentum an ihren ETC-Wertpapieren zu Anlagezwecken halten. Für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern, die ETC-Wertpapiere halten, wie z. B. Wertpapierhändler, Trusts, etc., können besondere Regeln gelten, die nachfolgend nicht erörtert werden. Diese Zusammenfassung stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar; die nachstehenden Ausführungen sind lediglich allgemeiner Art. Potenzielle Anleger in den ETC-Wertpapieren sollten hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Tilgung oder des Verkaufs der ETC-Wertpapiere sowie des Erhalts von Zinsen auf die ETC-Wertpapiere nach dem Recht des Staates ihres Wohnsitzes, ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres ständigen Aufenthalts ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren.

BESTEUERUNG VON INHABERN VON ETC-WERTPAPIEREN

Quellensteuer

Im Allgemeinen muss bei der Zahlung von Zinsen aus irischen Quellen, zu denen auch die auf die ETC-Wertpapiere zu zahlenden Zinsen gehören sollten, eine Steuer in Höhe des standardmäßigen Einkommensteuersatzes (derzeit 20 Prozent) einbehalten werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf Zinszahlungen auf ein ETC-Wertpapier einen Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund irischer Einkommensteuer vorzunehmen, wenn:

(a) es sich bei den ETC-Wertpapieren um Börsennotierte Eurobonds handelt, d. h. um Wertpapiere, die von einer Gesellschaft (wie der Emittentin) begeben werden, an einer anerkannten Börse (wie der London Stock Exchange plc) notiert sind und mit einem Recht auf Zinsen behaftet sind; und

(b) die Person, von der bzw. über die die Zahlung vorgenommen wird, sich nicht in Irland befindet oder, wenn sich diese Person in Irland befindet:

  (i) die ETC-Wertpapiere in einem von der irischen Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Clearingsystem gehalten werden; (Euroclear, Clearstream Luxemburg und Clearstream Frankfurt zählen zu den entsprechend anerkannten Clearingsystemen); oder

  (ii) der Inhaber der ETC-Wertpapiere, der einen wirtschaftlichen Anspruch auf die in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu zahlenden Zinsen hat, nicht in Irland ansässig ist und gegenüber einer maßgeblichen Person (z. B. einer in Irland ansässigen Zahlstelle) eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben hat; und

(c) soweit angenommen wird, dass die Zinsen auf die ETC-Wertpapiere von den Ergebnissen des Geschäfts der Emittentin abhängen, oder diese über der marktüblichen Rendite liegen, eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

  (i) der Inhaber der ETC-Wertpapiere hat seinen steuerlichen Wohnsitz in Irland; oder

  (ii) der Inhaber der ETC-Wertpapiere ist ein Pensionsfonds, eine Regierungsstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz (c)(iv) beschriebenen Personen) mit Sitz bzw. Wohnsitz in einem Maßgeblichen Gebiet und ist gemäß den Gesetzen dieses Gebiets von Steuern befreit, die allgemein auf Gewinne, Einkünfte oder Erträge in diesem Gebiet erhoben werden; oder

  (iii) der Inhaber der ETC-Wertpapiere unterliegt in einem Maßgeblichen Gebiet einer Steuer, die im Allgemeinen auf Gewinne, Einkünfte oder Erträge Anwendung findet, die von Personen in diesem Gebiet aus Quellen außerhalb dieses Gebiets bezogen werden, ohne dass eine Ermäßigung in Bezug auf den Betrag dieser Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen berechnet wird; oder

(iv) der Inhaber der ETC-Wertpapiere ist keine Gesellschaft, die die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert, von der Emittentin kontrolliert wird oder von einer dritten Gesellschaft kontrolliert wird, welche auch die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert, und weder der Inhaber der ETC-Wertpapiere noch eine mit dem Inhaber der ETC-Wertpapiere verbundene Person ist eine Person:

(A) von der die Emittentin Vermögenswerte erworben hat;

(B) an die die Emittentin Darlehen oder Vorschüsse gewährt hat; oder

(C) mit der die Emittentin eine Swap-Vereinbarung abgeschlossen hat,

wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte, Darlehen, Vorschüsse oder Swap-Vereinbarungen mindestens 75 Prozent des Vermögens der Emittentin ausmacht; oder

(v) der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Ausgabe von ETC-Wertpapieren nicht bekannt, dass ein Inhaber dieser ETC-Wertpapiere (i) eine Person des vorstehend unter (c) (iv) beschriebenen Typs ist; und (ii) nicht in einem Maßgeblichen Gebiet einer Steuer unterliegt, die im Allgemeinen auf Gewinne, Einkünfte oder Erträge Anwendung findet, die von Personen in diesem Gebiet aus Quellen außerhalb dieses Gebiets bezogen werden, ohne dass eine Ermäßigung in Bezug auf den Betrag dieser Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen berechnet wird.

Für diese Zwecke gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

„**Maßgebliches Gebiet**“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Irland) oder ein Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat;

„**Swap-Vereinbarung**“ bezeichnet jegliche Vereinbarung, Abmachung oder Übereinkunft, die:

(I) auf fester oder bedingter Basis den Austausch einer oder mehrerer Zahlungen auf der Grundlage des Wertes, des Kurses oder des Betrags eines oder mehrerer Zinssätze oder anderer Sätze, Währungen, Waren, Wertpapiere, Schuldinstrumente, Indizes, quantitativer Kennzahlen oder sonstiger finanzieller oder wirtschaftlicher Interessen oder Vermögenswerte jeglicher Art oder einer Beteiligung daran oder auf der Grundlage ihres Wertes vorsieht; und

(II) einer Person, die Partei der Vereinbarung, Abmachung oder Übereinkunft ist, oder einer mit dieser Person verbundenen Person das finanzielle Risiko, das mit einer künftigen Änderung eines solchen Wertes, Kurses oder Betrags verbunden ist, ganz oder teilweise überträgt, ohne gleichzeitig auch eine gegenwärtige oder künftige direkte oder indirekte Eigentumsbeteiligung an einem Vermögenswert (einschließlich eines Unternehmens oder Investmentpools) oder einer Verbindlichkeit, die das so übertragene finanzielle Risiko beinhaltet, zu übertragen.

Solange die ETC-Wertpapiere also weiterhin an der London Stock Exchange plc notiert sind, in Euroclear und/oder Clearstream Luxemburg und/oder Clearstream Frankfurt gehalten werden und, falls erforderlich, eine der im vorstehenden Absatz (c) genannten Bedingungen erfüllt ist, können Zinsen auf die ETC-Wertpapiere von jeder im Namen der Emittentin handelnden Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund der irischen Einkommensteuer gezahlt werden. Wenn die ETC-Wertpapiere weiterhin notiert, jedoch nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, können Zinsen auf die ETC-Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund der irischen Einkommensteuer gezahlt werden, sofern die entsprechende Zahlung über eine Zahlstelle außerhalb Irlands vorgenommen wird und gegebenenfalls eine der im vorstehenden Absatz (c) genannten Bedingungen erfüllt ist.

Wenn die vorstehend erwähnte Befreiung für börsennotierte Eurobonds nicht oder nicht mehr gilt, kann die Emittentin Zinsen auf die ETC-Wertpapiere immer noch ohne Quellensteuerabzug zahlen, sofern sie eine „qualifizierte Gesellschaft" (im Sinne von Section 110 des Taxes Consolidation Act 1997 („**TCA**") ist) und sofern die Zinsen an eine Person gezahlt werden, die in einem Maßgeblichen Gebiet ansässig ist und die, wenn es sich bei der Person um eine Gesellschaft handelt, die Zinsen nicht in Verbindung mit einer Geschäfts- oder Gewerbetätigkeit erhält, die von ihr über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland vorgenommen wird. Soweit angenommen wird, dass die Zinsen auf die ETC-Wertpapiere von den Ergebnissen des Geschäfts der Emittentin abhängen oder über der marktüblichen Rendite liegen, muss zudem eine der im vorstehenden Absatz (c) genannten Bedingungen erfüllt sein.

Inkassosteuer (Encashment Tax)

Auf Zinsen aus einem ETC-Wertpapier müssen irische Steuern zum standardmäßigen Einkommensteuersatz (derzeit 20 Prozent) einbehalten werden, wenn diese Zinsen im Namen eines Inhabers der ETC-Wertpapiere von einer Bank oder Inkassostelle in Irland eingezogen oder realisiert werden. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen nicht in Irland ansässig ist und gegenüber der Inkassostelle oder Bank eine entsprechende Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben hat, kann er von der Inkassosteuer befreit werden.

Einkommensteuer, PRSI und allgemeiner Sozialzuschlag

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Inhaber der ETC-Wertpapiere Zinsen auf die ETC-Wertpapiere quellensteuerfrei erhalten kann, kann der Inhaber der ETC-Wertpapiere in Bezug auf diese Zinsen immer noch zur Zahlung irischer Steuern verpflichtet sein. Inhaber der ETC-Wertpapiere mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, müssen in Bezug auf die Zinsen, die sie auf die ETC-Wertpapiere erhalten, gegebenenfalls irische Einkommensteuer, einen betragsbezogenen Sozialversicherungsbeitrag (Pay Related Social Insurance, PRSI) und einen allgemeinen Sozialzuschlag (Universal Social Charge, USC) zahlen.

Auf die ETC-Wertpapiere gezahlte Zinsen können gegebenenfalls irischen Ursprungs sein und somit möglicherweise der irischen Einkommensteuer unterliegen. Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei denen es sich um gebietsfremde natürliche Personen handelt, können verpflichtet sein, in Bezug auf die Zinsen, die sie auf die ETC-Wertpapiere erhalten, den allgemeinen Sozialzuschlag zu zahlen.

Irland wendet in Bezug auf Steuern ein Selbstveranlagungssystem an, und jede Person mit Einkünften aus irischen Quellen, einschließlich einer Person, die weder in Irland ansässig ist noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, fällt in dessen Geltungsbereich.

Es gibt eine Reihe von Befreiungen von der irischen Einkommensteuer, die gebietsfremde Personen gegebenenfalls in Anspruch nehmen können. Erstens sind Zinszahlungen der Emittentin von der Einkommensteuer befreit, solange die Emittentin ein qualifiziertes Unternehmen im Sinne von Section 110 TCA ist, der Empfänger nicht in Irland ansässig ist, der Empfänger in einem Maßgeblichen Gebiet ansässig ist und die Zinsen aus dem Vermögen der Emittentin gezahlt werden. Zweitens sind Zinszahlungen, die von der Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit geleistet werden, von der Einkommensteuer befreit, sofern der Empfänger nicht in Irland ansässig ist und es sich dabei um ein Unternehmen handelt, das entweder in einem Maßgeblichen Gebiet ansässig ist, das eine Steuer erhebt, die im Allgemeinen auf Zinsforderungen von in diesem Maßgeblichen Gebiet ansässigen Unternehmen aus Quellen außerhalb dieses Maßgeblichen Gebiets anwendbar ist, oder wenn die Zinsen gemäß den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens, das entweder in Kraft ist oder nach Abschluss aller Ratifizierungsverfahren in Kraft treten wird, von der irischen Einkommensteuer befreit sind. Drittens sind von der Emittentin im Rahmen der Befreiung für börsennotierte Eurobonds quellensteuerfrei gezahlte Zinsen von der Einkommensteuer befreit, wenn es sich bei dem Empfänger um eine nicht in Irland ansässige Person handelt, die in einem Maßgeblichen Gebiet ansässig ist, oder um eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft, die direkt oder indirekt der Kontrolle einer Person bzw. mehrerer Personen unterliegt, die nach dem Recht eines Maßgeblichen Gebiets zum Zwecke der

Besteuerung in einem Maßgeblichen Gebiet ansässig ist bzw. sind und nicht der Kontrolle einer bzw. mehrerer Personen unterliegt bzw. unterliegen, die dort nicht ansässig sind oder bei der bzw. bei denen es sich um eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft handelt, soweit die Hauptgattung der Aktien der Gesellschaft oder ihrer 75%igen Muttergesellschaft im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt wird. Für die Zwecke dieser Befreiungen und soweit nicht anders festgelegt bestimmt sich der Wohnsitz nach den Bestimmungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens oder in jedem anderen Fall nach dem Recht des Landes, in dem der Empfänger angibt, ansässig zu sein. Zinsen, die unter die oben genannten Ausnahmeregelungen fallen, sind auch vom allgemeinen Sozialzuschlag befreit.

Ungeachtet dieser Befreiungen von der Einkommensteuer kann ein Empfänger, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die über eine Niederlassung oder Vertretung, für die die ETC-Wertpapiere gehalten werden bzw. der die ETC-Wertpapiere zugeordnet sind, einem Gewerbe in Irland nachgeht, in Bezug auf die Zinsen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Eine Befreiung von der irischen Einkommensteuer kann auch gemäß den spezifischen Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem Wohnsitzland des Empfängers vorgesehen sein.

Zinsen auf die ETC-Wertpapiere, die nicht unter die vorstehenden Befreiungen fallen, sind im Rahmen der Einkommensteuer zu versteuern und unterliegen im Falle von ETC-Wertpapierinhabern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dem allgemeinen Sozialzuschlag. In der Vergangenheit hat die irische Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) die Einkommensteuerpflicht für Personen, die nicht als in Irland ansässig betrachtet werden, nicht verfolgt, es sei denn, diese Personen sind in irgendeiner Form in Irland steuerpflichtig oder versuchen, in Bezug auf die irische Steuer Befreiungen oder Rückerstattungen zu fordern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die irische Steuerverwaltung diese Behandlung im Falle eines Inhabers von ETC-Wertpapieren anwenden wird.

Kapitalertragsteuer (Capital Gains Tax)

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere unterliegt bei einer Veräußerung der ETC-Wertpapiere nicht der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne, es sei denn, (i) dieser Inhaber hat seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Irland oder (ii) dieser Inhaber geht über eine Niederlassung oder Vertretung, für die die ETC-Wertpapiere genutzt oder gehalten werden, einem Gewerbe in Irland nach oder (iii) die Börsennotierung der ETC-Wertpapiere wird eingestellt, während sich der Wert bzw. mehr als 50 % des Werts der ETC-Wertpapiere von irischen Immobilien, Mineralrechten oder Explorationsrechten ableitet.

Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisition Tax)

Bei einer Erbschaft oder Schenkung von ETC-Wertpapieren fällt Kapitalerwerbsteuer (vorbehaltlich anwendbarer Befreiungs- und Entlastungstatbestände zu einem Satz von 33 Prozent) an, wenn (i) es sich bei dem Schenker bzw. Erblasser oder dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger zum maßgeblichen Zeitpunkt um eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt (oder, unter bestimmten Umständen, wenn der Schenker bzw. Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, unabhängig von seinem Wohnsitz bzw. dem des Schenkungs- bzw. Nachlassempfängers) oder (ii) die ETC-Wertpapiere als in Irland gelegenes Vermögen gelten (d. h. wenn sich die ETC-Wertpapiere physisch in Irland befinden).

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere fällt keine Stempel- oder ähnliche Steuer in Irland an, sofern die Emittentin eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Section 110 des TCA ist und die Erlöse aus der Ausgabe der ETC-Wertpapiere im Zuge der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Foreign Account Tax Compliance Act

Bestimmte allgemein als FATCA bekannte Bestimmungen des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 sehen vor, dass ein „ausländisches Finanzinstitut" unter Umständen verpflichtet ist, Quellensteuerabzug auf bestimmte Zahlungen („**ausländische Durchlaufzahlungen**" (foreign passthru payments)) vorzunehmen, wenn der Zahlungsempfänger bestimmte Bescheinigungs-, Melde- oder sonstige entsprechende Pflichten nicht erfüllt. Für diese Zwecke gilt die Emittentin als ausländisches Finanzinstitut. Zahlreiche Rechtsordnungen (unter anderem Irland) haben zwischenstaatliche Abkommen mit den USA zur Umsetzung von FATCA in der entsprechenden Rechtsordnung („**IGA**") unterzeichnet oder diesen Abkommen grundsätzlich zugestimmt, die zur modifizierten Anwendung von FATCA in den jeweiligen Rechtsordnungen führen. Bestimmte Aspekte in Bezug auf die Anwendung der FATCA-Bestimmungen und der IGA auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere, unter anderem die Frage, ob auf Grundlage von FATCA oder eines IGA jemals eine Quellensteuerabzugspflicht für Zahlungen in Bezug auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere besteht, sind noch unklar und können Änderungen unterliegen. Selbst im Falle einer Abzugspflicht gemäß FATCA oder eines IGA für Zahlungen in Bezug auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere wurden vorgeschlagene Richtlinien veröffentlicht, die vorsehen, dass ein solcher Quellensteuerabzug erst ab dem Datum gelten würde, das zwei Jahre nach dem Datum liegt, an dem die abschließenden Verordnungen zur Definition von ausländischen Durchlaufzahlungen im U.S. Federal Register veröffentlicht werden. In der Präambel der vorgeschlagenen Bestimmungen hat das U.S.-Finanzministerium darauf hingewiesen, dass sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Bestimmungen auf die vorgeschlagenen Bestimmungen verlassen können. Bei Vorliegen einer Quellensteuerabzugspflicht gemäß FATCA oder eines IGA für Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere besteht aufgrund des Einbehalts keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.

Die FATCA-Bestimmungen sind äußerst komplex und bezüglich ihrer Anwendung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt noch Unsicherheitsfaktoren. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Bestimmungen auf die Emittentin und die Zahlungen, die sie gegebenenfalls aus den ETC-Wertpapieren erhalten, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung gibt einen kurzen Überblick aus Sicht der Emittentin über bestimmte wesentliche Grundsätze, die in Österreich in Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten oder dem Verkauf von ETC-Wertpapieren von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung soll keine erschöpfende Beschreibung aller potenziellen Steueraspekte darstellen und geht nicht auf spezifische Szenarien ein, die für bestimmte potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung vorgesehen und sollten auch nicht als solche verstanden werden. Grundlage für diese Zusammenfassung ist die aktuell geltende Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und die geltenden Vorschriften der Steuerbehörden sowie deren jeweilige Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen und sich negativ auf die hierin beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Potenziellen Anlegern in die ETC-Wertpapiere wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere ihre Rechts- und Steuerberater zurate zu ziehen. Durch die ETC-Wertpapiere entstehende Steuerrisiken (insbesondere durch eine mögliche Einstufung als ausländischer Kapitalanlagefonds gemäß § 188 des Österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011) trägt in jedem Fall der Anleger. Für die Zwecke der folgenden Ausführungen wird angenommen, dass die ETC-Wertpapiere in rechtlicher und faktischer Hinsicht einer unbestimmten Anzahl an Personen im Sinne von § 27a Abs. 2 Z 2 des österreichischen Einkommensteuergesetzes angeboten werden.

Allgemeines

Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt (jeweils gemäß Definition in § 26 Bundesabgabenordnung) in Österreich unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur in Bezug auf Einkünfte aus bestimmten österreichischen Quellen der Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die den Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz (jeweils gemäß Definition in § 27 Bundesabgabenordnung) in Österreich haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder ihren Ort der Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, sind nur in Bezug auf Einkünfte aus bestimmten österreichischen Quellen körperschaftsteuerpflichtig (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl bei einer beschränkten als auch im Falle einer unbeschränkten Körperschaft- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das österreichische Recht auf Erhebung von Steuern gegebenenfalls durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Einkommenbesteuerung

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz umfasst der Begriff Einkünfte aus Kapitalvermögen Folgendes:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von § 27 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, einschließlich Dividenden und Zinsen – Bemessungsgrundlage sind die bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 Einkommensteuergesetz);

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen im Sinne von § 27 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, einschließlich Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge aus der Überlassung von Kapital sind (Nullkuponanleihen sowie Stückzinsen) – Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2(a) Einkommensteuergesetz); und

- Einkünfte aus Derivaten im Sinne von § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz, einschließlich Differenzausgleich, Stillhalterprämien und Einkünften aus der Veräußerung und der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) (wobei sich aus der Ausübung einer Option nicht zwingend eine Steuerpflicht ergibt); bei Indexzertifikaten beispielsweise ist die Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3(c) Einkommensteuergesetz).

Die Depotentnahme von ETC-Wertpapieren und Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich hinsichtlich der ETC-Wertpapiere im Verhältnis zu anderen Staaten führen, z. B. der Wegzug aus Österreich, gelten in der Regel als Veräußerung im Sinne von § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Bemessungsgrundlage ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2(b) Einkommensteuergesetz).

Unbeschränkt in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, also im Wesentlichen Einkünfte, die von einer auszahlenden oder depotführenden Stelle in Österreich gezahlt werden, unterliegen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Die Einkommensteuer gilt durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer als abgegolten (Steuerabgeltung im

Sinne von § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Aus den ETC-Wertpapieren im Ausland erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden und werden mit einem besonderen Pauschalsteuersatz von 27,5 % besteuert. In beiden Fällen können auf Antrag alle dem besonderen Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegenden Einkünfte nach Wahl auch mit dem niedrigeren progressiven Einkommensteuersatz besteuert werden (Regelbesteuerungsoption im Sinne von § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 Einkommensteuergesetz). Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz); dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde. Gemäß § 27 Abs. 8 Einkommensteuergesetz gelten u. a. folgende Beschränkungen für den Verlustausgleich: Verluste aus Einkünften aus der Veräußerung und aus derivativen Finanzinstrumenten können nicht mit Zinserträgen aus Bankkonten und sonstigen unverbrieften Forderungen bei Kreditinstituten (Differenzausgleich und Gebühren für Wertpapierleihe ausgenommen) sowie mit Zuwendungen aus Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz anwendbar ist, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden (dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die depotführende Stelle in Österreich führt den Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für sämtliche bei ihr geführten Depots des Steuerpflichtigen durch und stellt dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Bestätigung über den Verlustausgleich aus.

Unbeschränkt in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Diese Steuer hat abgeltende Wirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital. Demgegenüber müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers (ungeachtet des besonderen Pauschalsteuersatzes von 27,5 %) aufgeführt werden. Aus den ETC-Wertpapieren im Ausland erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und werden mit dem Pauschalsteuersatz von 27,5 % veranlagt. In beiden Fällen können auf Antrag alle dem besonderen Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegenden Einkünfte nach Wahl auch mit dem niedrigeren progressiven Einkommensteuersatz besteuert werden (Regelbesteuerungsoption im Sinne von § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Der Pauschalsteuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 Einkommensteuergesetz). Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz); dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde. Gemäß § 6 Abs. 2c) Einkommensteuergesetz sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne von § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, auf deren Erträge ein Pauschalsteuersatz von 27,5 % anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz unterliegen Körperschaften, die unbeschränkt in Österreich körperschaftsteuerpflichtig sind, in Bezug auf Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren im Sinne von § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einer Körperschaftsteuer von 25 %. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte im Sinne von § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen im

Allgemeinen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Der Abzugsverpflichtete kann gemäß § 93 Abs. 1a) Einkommensteuergesetz jedoch eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft ist. Diese Kapitalertragsteuer kann mit der Steuerschuld aus der Körperschaftsteuer verrechnet werden. Unter den in § 94 Abs. 5 Einkommensteuergesetz aufgeführten Bedingungen wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen. Verluste aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere können mit sonstigen Einkünften verrechnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz müssen Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die die Voraussetzungen von § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die ETC-Wertpapiere nicht im Betriebsvermögen halten, eine Zwischensteuer von 25 % auf Zinserträge, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten (u. a. wenn es sich bei Letzteren um Wertpapiere handelt) entrichten. Nach Auffassung der österreichischen Steuerbehörden sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz). Die Besteuerung unterbleibt insoweit grundsätzlich, als im selben Veranlagungszeitraum der Quellenbesteuerung unterliegende Zuwendungen an Begünstigte getätigt worden sind. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen im Allgemeinen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Der Abzugsverpflichtete kann gemäß § 93 Abs. 1a) Einkommensteuergesetz jedoch eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft ist. Diese Kapitalertragsteuer kann mit der Steuerschuld verrechnet werden. Unter den in § 94 Abs. 12 Einkommensteuergesetz angegebenen Bedingungen wird keine Quellensteuer abgezogen.

Natürliche Personen und Körperschaften, die in Österreich beschränkt (körperschaft-) einkommensteuerpflichtig sind, werden in Bezug auf ihre aus den ETC-Wertpapieren erzielten Einkünfte besteuert, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich unterhalten und die ETC-Wertpapiere dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind (siehe § 98 Abs. 1 Z 3 Einkommensteuergesetz sowie § 21 Abs. 1 Z 1). Darüber hinaus werden in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen in Bezug auf Zinserträge aus den ETC-Wertpapieren im Sinne von § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz und aufgelaufene Zinsen (auch aus Nullkuponanleihen) im Sinne von § 27 Abs. 6 Z 5 Einkommensteuergesetz besteuert, wenn es sich bei den (aufgelaufenen) Zinsen um inländische Einkünfte handelt und auf diese (aufgelaufenen) Zinsen eine Quellensteuer erhoben wird. Dies gilt nicht für natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, wenn die natürlichen Personen dem Abzugsverpflichteten eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. Inländische Zinseinkünfte sind Zinsen von Schuldnern, die den Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz in Österreich haben oder bei denen es sich um eine österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts handelt; aufgelaufene inländische Zinseinkünfte sind aufgelaufene Zinsen aus Wertpapieren österreichischer Emittenten (§ 98 Abs. 1 Z 5 (b) Einkommensteuergesetz). Die Emittentin geht davon aus, dass im vorliegenden Fall keine Steuer anfällt.

Gemäß § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011 umfasst der Begriff „ausländische Kapitalanlagefonds“ (i) in einem Herkunftsmitgliedstaat, der nicht Österreich ist, gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren; (ii) nicht in Österreich gegründete alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und (iii) nachrangig nach ausländischen Recht errichtete Organismen, ungeachtet ihrer Rechtsform, deren Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt wird, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) der Organismus unterliegt faktisch, direkt oder indirekt in seinem Sitzland keiner Körperschaftsteuer, die mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist; (b) auf die Erträge des Organismus wird in seinem Sitzland eine Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von unter 15 % erhoben, die mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist, oder (c) der Organismus unterliegt in seinem Sitzland einer umfassenden individuellen oder wesentlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Organismen für

gemeinsame Anlagen, die in Immobilien anlegen, sind steuerbefreit. Im Falle einer Einstufung als ausländischer Kapitalanlagefonds dürften die steuerlichen Folgen wesentlich von den vorstehend beschriebenen Bestimmungen abweichen, da durch die Anwendung eines besonderen Transparenzprinzips im Allgemeinen sowohl ausgeschüttete als auch ausschüttungsgleiche Erträge in Österreich (körperschaft-)einkommensteuerpflichtig wären.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Österreich wird keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen der Stiftungseingangssteuer im Sinne des Stiftungseingangssteuergesetzes, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Im Falle einer Übertragung von Wirtschaftsgütern im Sinne von § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz von Todes wegen bestehen bestimmte Ausnahmen (diese gelten nicht für Beteiligungen an einem Unternehmen), wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern der Einkommensbesteuerung mit einem Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen. Als Bemessungsgrundlage wird der zum Zeitpunkt der Übertragung bestimmte Marktwert der übertragenen Wirtschaftsgüter abzüglich Verbindlichkeiten herangezogen. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, wobei in besonderen Fällen höhere Sätze gelten.

Darüber hinaus besteht eine besondere Meldepflicht bei Zuwendungen in Form von Bargeld, Forderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen an Personengesellschaften, Geschäftsaktivitäten, beweglichen und immateriellen Vermögenswerten, wenn der Schenker und/oder der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Nicht alle Schenkungen unterliegen der Meldepflicht: Bei Schenkungen an bestimmte Angehörige gilt eine Freigrenze von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen besteht eine Meldepflicht, wenn der Wert der Schenkung in einem Zeitraum von fünf Jahren einen Betrag von EUR 15.000 übersteigt. Zudem sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen im Sinne des vorstehend beschriebenen Stiftungseingangssteuergesetzes von der Meldepflicht ausgenommen. Die vorsätzliche Missachtung der Meldepflicht kann zu Geldbußen von bis zu 10 % des Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte führen.

Des Weiteren kann eine unentgeltliche Übertragung von ETC-Wertpapieren gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz eine Einkommensbesteuerung auf Ebene des Zuwendenden nach sich ziehen.

Belgien

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sind als allgemeine Richtlinie zu verstehen und stellen lediglich einen Überblick über das Verständnis der Emittentin hinsichtlich des geltenden Steuerrechts und der gängigen Praxis der Besteuerung von ETC-Wertpapieren in Belgien dar. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text ausschließlich auf die hierin dargelegten Sachverhalte erstreckt. Der Text berücksichtigt und befasst sich nicht mit dem Steuerrecht anderer Länder als Belgien und unterliegt Änderungen in der belgischen Gesetzgebung, einschließlich Änderungen, die Rückwirkung entfalten können. Anleger sollten in Bezug auf die Besteuerung von Erlösen aus den ETC-Wertpapieren in Belgien einen eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Besteuerung eines in Belgien unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegers oder einer belgischen juristischen Person

Zahlungen der Emittentin zum Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag

Der mit ETC-Wertpapieren erzielte Gewinn, der aus einer (gegebenenfalls) positiven Differenz zwischen dem Endfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis oder zwischen dem Vorzeitigen Tilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag und dem Ausgabepreis resultiert, gilt gemäß belgischem Steuerrecht als Zinsertrag.

Über eine belgische Zahlstelle ausgezahlte oder zugewiesene Gewinne aus den ETC-Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der belgischen Quellensteuer von 30 %, können nach belgischem Recht unter Umständen jedoch von der Besteuerung ausgenommen sein.

Für (in Belgien ansässige) natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere als private Anlage halten, gilt für sämtliche Gewinne aus den ETC-Wertpapieren die Quellensteuer in Höhe von 30 % als endgültige belgische Einkommensteuer. In Belgien ansässige Personen sind nicht verpflichtet, die Gewinne aus ETC-Wertpapieren in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Natürliche Personen, die entsprechende Gewinne außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten haben, müssen diese Gewinne, die einem Steuersatz von 30 % (oder dem jeweiligen individuellen progressiven Einkommensteuersatz unter Berücksichtigung der sonstigen erklärten Einkünfte des Steuerpflichtigen, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerlast führt) unterliegen, in ihrer jeweiligen Steuererklärung angeben. Entsteht einer natürlichen Person ein Verlust aus ihren ETC-Wertpapieren, fällt keine (Quellen-)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften scheidet jedoch aus.

Für belgische juristische Personen, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen, gilt die Quellensteuer auf Gewinne aus den ETC-Wertpapieren in Höhe von 30 % ebenfalls als endgültige belgische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Gewinne müssen nicht in der jährlichen Körperschaftsteuererklärung ausgewiesen werden. Hat die juristische Person die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten, muss sie selbst die Quellensteuer entrichten und an die belgische Steuerbehörde melden. Bei einem Verlust aus den ETC-Wertpapieren fällt keine (Quellen)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften der juristischen Person scheidet jedoch aus.

Verkauf der ETC-Wertpapiere an Dritte (mit Ausnahme der Emittentin) vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung an Dritte vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem bei der Übertragung realisierten Preis und dem Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere) sind für in Belgien ansässige natürliche Personen grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, die Veräußerungsgewinne werden nicht im Rahmen der regulären Verwaltung des Privatvermögens des Steuerpflichtigen erzielt. Eine Verrechnung der Veräußerungsverluste ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung an Dritte vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem bei der Übertragung realisierten Preis und dem Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere) sind für in Belgien ansässige juristische Personen, die der belgischen Steuer für juristische Personen unterliegen, grundsätzlich steuerfrei.

Besteuerung in Belgien ansässiger Unternehmen und in Belgien ansässiger natürlicher Personen, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren, die sich aus der gegebenenfalls (positiven) Differenz zwischen dem Endfälligkeitsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis sowie, bei

Übertragung vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin, aus der (positiven) Differenz zwischen dem bei der Übertragung der ETC-Wertpapiere realisierten Preis und ihrem Ausgabepreis ergeben, sind für in Belgien ansässige Unternehmen und natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, steuerpflichtig.

Von in Belgien ansässigen Unternehmen realisierte Gewinne aus ETC-Wertpapieren werden ab dem Bemessungsjahr 2021 in Bezug auf einen Veranlagungszeitraum ab frühestens dem 1. Januar 2020 zu dem gewöhnlichen Körperschaftsteuersatz von 25 % besteuert. Für kleine und mittelständische Unternehmen gilt ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 20 % auf Gewinne in Höhe von bis zu EUR 100.000. In Belgien ansässige natürliche Personen, bei denen die ETC-Wertpapiere Bestandteil des Betriebsvermögens sind, unterliegen den progressiven Einkommensteuersätzen (zuzüglich lokaler Zuschläge). Eine Verlustverrechnung ist in der Regel möglich. In Belgien erhobene Quellensteuern sind, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen, anrechenbar und erstattungsfähig. Unter bestimmten Umständen können für im Ausland geleistete Steuerzahlungen ausländische Steuergutschriften von bis zu 15/85 der Nettogewinne geltend gemacht werden.

Besteuerung nicht in Belgien ansässiger Anleger

Nicht in Belgien ansässige Anleger sind ausschließlich in Bezug auf belgische Gewinnquellen steuerpflichtig.

Nicht in Belgien ansässige Anleger unterliegen in Bezug auf am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin erzielte Gewinne aus den ETC-Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung in Belgien, wenn die Gewinne nicht über eine belgische Zahlstelle vereinnahmt werden.

Gewinne, die von nicht in Belgien ansässigen Anlegern (natürlichen Personen, Unternehmen und juristischen Personen) durch entsprechende Zahlungen der Emittentin zum Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag erzielt werden, unterliegen indes üblicherweise der belgischen Quellensteuer von 30 %, wenn diese Gewinne in Belgien, d. h. über eine belgische Zahlstelle ausbezahlt werden. Gemäß nationalem belgischem Steuerrecht, Steuerabkommen und europäischen Richtlinien können Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen Anwendung finden. Werden keine derartigen Gewinne erzielt, entfällt die Besteuerung in Belgien.

Darüber hinaus unterliegen nicht in Belgien ansässige Anleger, die die ETC-Wertpapiere im Rahmen einer professionellen Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte in Belgien halten, ebenfalls den im Abschnitt „Besteuerung in Belgien ansässiger Unternehmen und in Belgien ansässiger natürlicher Personen, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten“ vorstehend beschriebenen Steuerregelungen.

Der Informationsaustausch wird durch den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) geregelt. Am 15. Januar 2018 wurde von 98 Staaten und Gebieten eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den Zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, „**MCAA**“) unterzeichnet. Dabei handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung für den automatischen Austausch von Finanz- und personenbezogenen Daten, wobei der bilaterale Austausch von Informationen dann zwischen den Vertragsstaaten erfolgt, die die entsprechenden Notifikationen einreichen. Mehr als 40 Staaten und Gebiete haben sich zu einem konkreten und ehrgeizigen Zeitplan verpflichtet, der zum ersten automatischen Informationsaustausch im Jahr 2017 geführt hat (early adopters).

Im Rahmen des CRS müssen in einem am CRS teilnehmenden Staat ansässige Finanzinstitute entsprechend einem gemeinsamen Standard zu Sorgfaltspflichten Finanzinformationen zu meldepflichtigen Konten melden, u. a. Informationen zu Zinsen, Dividenden, Kontosalden oder Kontoständen, Einkünften aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlösen aus Finanzvermögen sowie sonstigen Einkünften aus in dem Konto gehaltenem Vermögen oder in Bezug auf das Konto geleistete Zahlungen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten von natürlichen und

juristischen Personen (einschließlich Trusts und Stiftungen), die für Steuerzwecke in einem anderen, am CRS teilnehmenden Land ansässig sind. Der Standard beinhaltet auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger, um die jeweiligen beherrschenden Personen zu melden.

Am 9. Dezember 2014 wurde von den EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie 2014/107/EU in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**Amtshilferichtlinie**“) verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten analog zum CRS vorschreibt. Mit der Amtshilferichtlinie wird die frühere Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung abgeändert.

Der von der Amtshilferichtlinie vorgesehene automatische Informationsaustausch über Finanzkonten durch EU-Mitgliedstaaten wird außer in Bezug auf Österreich spätestens zum 30. September 2017 stattfinden. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten durch Österreich wird spätestens zum 30. September 2018 stattfinden.

Belgien hat die Amtshilferichtlinie bzw. den Gemeinsamen Meldestandard durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über den Informationsaustausch über Finanzkonten durch belgische Finanzinstitute und die belgische Steuerverwaltung im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs auf internationaler Ebene und für Steuerzwecke umgesetzt.

Infolge des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 gilt der automatische Informationsaustausch in Belgien (i) ab dem Einkommensjahr 2016 (erster Informationsaustausch im Jahr 2017) in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich, ungeachtet der Tatsache, dass der automatische Informationsaustausch Österreichs mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erst ab dem Einkommensjahr 2017 vorgesehen ist), (ii) ab dem Einkommensjahr 2014 (erster Informationsaustausch im Jahr 2016) in Bezug auf die USA, und (iii) in Bezug auf andere Nicht-EU-Staaten, die die Vereinbarung zwischen den Zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten MCAA unterzeichnet haben, ab dem jeweiligen, durch Königliches Dekret festzulegenden Datum.

Zusätzlich zu der vorstehend genannten belgischen Quellensteuer von 30 % können Gewinne aus den ETC-Wertpapieren daher einem System zum automatischen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden unterliegen.

Verantwortlichkeit für den Quellenabzug

Werden die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren über eine belgische Zahlstelle gezahlt oder Anlegern zugewiesen, liegt die Verantwortung für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden belgischen Quellensteuer, sofern keine Ausnahmeregelung greift, einzig und allein bei der belgischen Zahlstelle. Nach belgischem Steuerrecht sind ausländische Emittenten hier nicht in der Pflicht.

Börsenumsatzsteuer

Unter bestimmten Umständen fällt in Belgien eine Börsenumsatzsteuer (*Taxe sur les opérations de bourse/Taks op de beursverrichtingen*) an.

Die belgische Börsenumsatzsteuer wird in der Regel auf eine bestimmte Anzahl in Belgien vereinbarter oder durchgeführter Transaktionen erhoben, u. a. auf jede entgeltliche Übertragung und jeden entgeltlichen Erwerb der ETC-Wertpapiere in Belgien durch einen professionellen Intermediär auf dem Sekundärmarkt.

Der Steuersatz beträgt 0,35 % des Kaufpreises der ETC-Wertpapiere für jeden Kauf und Verkauf an Dritte am Sekundärmarkt. Der Steuerhöchstbetrag für jede der vorstehend genannten Transaktionen beträgt EUR 1.600 je Transaktion und Partei. Von jeder Transaktionspartei wird ein gesonderter Steuerbetrag erhoben, der jeweils durch den professionellen Intermediär erhoben wird.

Infolge des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 wurde der Geltungsbereich der Börsenumsatzsteuer ab dem 1. Januar 2017 auf Sekundärmarkttransaktionen ausgeweitet, sofern der entsprechende Auftrag

durch (i) eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien oder (ii) eine juristische Person für Rechnung ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung in Belgien (jeweils als „**Belgischer Anleger**“ bezeichnet) direkt oder indirekt an einen außerhalb Belgiens ansässigen professionellen Intermediär erteilt wurde. In einem solchen Fall unterliegt der Belgische Anleger der Börsenumsatzsteuer, es sei denn, der Belgische Anleger kann nachweisen, dass die Börsenumsatzsteuer bereits von dem außerhalb Belgiens ansässigen professionellen Intermediär bezahlt wurde. Ist dies der Fall, muss der ausländische professionelle Intermediär jedem Kunden (der ihm einen Auftrag erteilt) spätestens an dem Geschäftstag nach dem Tag, an dem die betreffende Transaktion realisiert wurde, zusätzlich eine qualifizierende Auftragserklärung (*bordereau/borderel*) übermitteln. Die qualifizierende Auftragserklärung muss eine Seriennummer aufweisen, und der Finanzintermediär muss eine Kopie davon verwahren. Eine entsprechende Kopie kann durch eine mit Seriennummer versehene tägliche Auflistung durch eine berechtigte beauftragte Stelle ersetzt werden. Alternativ kann ein außerhalb Belgiens ansässiger professioneller Intermediär vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Formalitäten einen Steuervertreter in Bezug auf die Börsenumsatzsteuer in Belgien ernennen („**Börsenumsatzsteuervertreter**“). Der Börsenumsatzsteuervertreter haftet dann gegenüber dem belgischen Finanzministerium für die anfallende Börsenumsatzsteuer und für die Einhaltung der diesbezüglichen Meldepflichten und Pflichten in Bezug auf die Auftragserklärung (*bordereau/borderel*). Wenn die anfallende Börsenumsatzsteuer vom Börsenumsatzsteuervertreter gezahlt wurde, schuldet der Belgische Anleger, wie oben beschrieben, keine Börsenumsatzsteuer mehr.

Auf eigene Rechnung handelnde, nicht in Belgien Gebietsansässige sind nicht steuerpflichtig, sofern sie dem Finanzintermediär in Belgien eine schriftliche Erklärung zur Bestätigung ihres Status als nicht ansässige Anleger vorlegen. Des Weiteren sind bestimmte andere, auf eigene Rechnung handelnde (institutionelle) Anleger, z. B. professionelle Intermediäre, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Organismen für die gemeinsame Anlage usw., wie in Artikel 126/1 des Code des Droits et Taxes Divers aufgeführt, nicht steuerpflichtig.

Steuer auf die Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen

Der Erwerber unterliegt bei Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen einer Steuer von 0,60 % des Kaufpreises; ein Höchstbetrag ist für diese Steuer nicht vorgesehen.

Unter der Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen ist die Lieferung effektiver Stücke nach dem entgeltlichen Erwerb (Kauf am Sekundärmarkt) oder dem Abzug der in offener Verwahrung hinterlegten Wertpapiere zu verstehen. Nicht steuerpflichtig ist die Lieferung an belgische professionelle Intermediäre. Werden keine effektiven Stücke geliefert, fällt auch keine Steuer an.

Folgende Transaktionen sind steuerfrei: die Lieferung effektiver Stücke nach dem entgeltlichen Erwerb ohne Intervention eines professionellen Intermediärs sowie die Lieferung effektiver Stücke in offener Verwahrung hinterlegter ausländischer Wertpapiere, wenn der Empfänger nicht gebietsansässig ist.

Die für die Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen anfallende Steuer gilt, vorbehaltlich vorstehender Ausnahmen, in der Regel nur für Transaktionen mit in Form von Inhaberpapieren begebenen ETC-Wertpapieren.

Missbrauchsbekämpfungsvorschrift

Gemäß Artikel 344 § 2 des belgischen Einkommensteuergesetzes von 1992 ist die belgische Steuerverwaltung berechtigt, die Übertragung bestimmter Vermögenswerte (einschließlich Barmittel) an ein nicht in Belgien ansässiges Unternehmen, das aufgrund der Gesetzeslage in seinem Sitzlandes nicht der Einkommensteuer unterliegt oder deren Erträge aus der Übertragung der Vermögenswerte Steuerbestimmungen unterliegen, die deutlich vorteilhafter sind als die steuerliche Behandlung dieser Beträge in Belgien, nicht zu berücksichtigen.

Nach dieser Bestimmung kann die belgische Steuerverwaltung den Transfer von Barmitteln außer Acht lassen und Steuern von unterstellten Zinszahlungen abziehen als hätte die Übertragung nicht stattgefunden.

Ein belgischer Anleger kann die Anwendung der vorgenannten rechtlichen Fiktion vermeiden, indem er Nachweise dafür vorlegt, dass (i) mit den ETC-Wertpapieren Erträge erzielt werden, durch die eine effektive Steuerlast in Belgien entsteht, die der normalen Steuerlast bei Nichtdurchführung der Anlagetransaktion entspricht, oder (ii) die Anlage aufgrund eines echten finanziellen oder wirtschaftlichen Bedarfs getätigt wurde.

Finnland

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über bestimmte Konsequenzen des finnischen Steuerrechts für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Finnland steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuerrecht und der entsprechenden Verwaltungspraxis in Bezug auf allgemein an den Wert eines Basiswerts gebundene Wertpapiere und dient lediglich allgemeinen Informationszwecken. Die steuerliche Behandlung von ETC-Wertpapieren ist jedoch nicht in allen Belangen etabliert, und es gibt keine spezifischen Steuergesetze in Bezug auf die steuerliche Behandlung von ETC-Wertpapieren in Finnland. Das Steuerrecht, die diesbezügliche Verwaltungspraxis und seine Auslegung sind einem ständigen Wandel unterworfen und können auch rückwirkend Änderungen unterliegen, durch die sich die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Schlussfolgerungen ändern können.

Diese zusammenfassende Darstellung befasst sich nicht mit Situationen, in denen natürliche Personen die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten halten. Des Weiteren behandelt sie keine Sachverhalte, in denen die ETC-Wertpapiere als Anlage oder im Umlaufvermögen (d. h. entweder im Handelsbestand oder zu Handelszwecken) von einem Unternehmen gehalten werden oder in denen eine unrealisierte Änderung im Wert der zu Handelszwecken gehaltenen ETC-Wertpapiere vorliegt. Die Folgen der finnischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ferner liegt der Zusammenfassung die Annahme zugrunde, dass die Emittentin für Steuerzwecke nicht in Finnland ansässig ist und in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren in Finnland keine Niederlassung, Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung unterhält.

Quellensteuer

Auf von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistete Zahlungen wird in Finnland keine Quellensteuer (finnisch: lähdevero) erhoben. Allerdings gilt in Finnland ein System zur Vorabbesteuerung (finnisch: ennakonpidätysjärjestelmä), um zu gewährleisten, dass unter bestimmten Umständen Steuern entrichtet werden. Alle (Rücknahme-)Erlöse, die als Zinserträge oder zinsähnliche Erträge gelten, unterliegen einer Quellensteuer von 30 %, wenn diese von einem finnischen Kontobetreiber (d. h. einer finnischen Zahlstelle) an natürliche Personen oder Nachlassvermögen ausgezahlt werden. Eventuell erhobene Vorabsteuern (finnisch: ennakonpidätys) werden für die von den natürlichen Personen oder dem Nachlassvermögen endgültig zu leistenden Steuerzahlungen eingesetzt (d. h. mit der endgültigen Steuerschuld der natürlichen Person oder des Nachlassvermögens verrechnet).

Natürliche Personen und Nachlassvermögen

Für die Zwecke der Einkommensbesteuerung werden die ETC-Wertpapiere voraussichtlich als Vermögen behandelt, dessen Veräußerung in einem Veräußerungsgewinn oder -verlust resultiert. Dementsprechend unterliegen natürliche Personen und Nachlassvermögen einer Steuer auf aus dem Verkauf der ETC-Wertpapiere erzielte Veräußerungsgewinne. Von natürlichen Personen oder aus Nachlassvermögen realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen derzeit einem Steuersatz von 30 %,

wenn sich der Gesamtbetrag der von einer natürlichen Person oder aus Nachlassvermögen auf Jahressicht realisierten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen) auf EUR 30.000 oder weniger beläuft, und einem Steuersatz von 34 %, soweit die jährlichen Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen) EUR 30.000 übersteigen.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden berechnet, indem vom Veräußerungspreis der ursprüngliche Kaufpreis nebst der in Zusammenhang mit der Veräußerung der ETC-Wertpapiere angefallenen Aufwendungen abgezogen wird. Die Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere setzen sich nach grundsätzlicher Auffassung aus dem für die ETC-Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und den etwaigen im Rahmen des Erwerbs entstandenen Aufwendungen zusammen. Alternativ dazu können bei der Berechnung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf natürliche Personen und Nachlassvermögen sogenannte angenommene Anschaffungskosten verwendet werden, die stets mindestens 20 % des Veräußerungspreises entsprechen. Bei Verwendung der angenommenen Anschaffungskosten sind Veräußerungskosten nicht gesondert abzugsfähig.

Ein Verlust aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere gilt voraussichtlich als Veräußerungsverlust. Ein Verlust aus dem (wertlosen) Verfall der ETC-Wertpapiere dürfte demnach gleichermaßen als Veräußerungsverlust gelten. Veräußerungsverluste sind vornehmlich von den im gleichen Jahr anfallenden Veräußerungsgewinnen abzugsfähig. Veräußerungsverluste, die nicht mit den im gleichen Jahr anfallenden Veräußerungsgewinnen verrechnet werden können, können mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen desselben Jahres verrechnet werden. Verbleibende, nicht verwendete Veräußerungsverluste können über fünf Jahre als Verlustvortrag ausgewiesen und auf die oben beschriebene Weise verwendet werden.

Bei Tilgung/Fälligkeit gezahlte Erträge in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren werden wie vorstehend beschrieben als Kapitalerträge zu einem Steuersatz von 30 bzw. 34 % besteuert (aber nicht notwendigerweise als Veräußerungsgewinne behandelt). Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet.

Kapitalgesellschaften

Beträge aus der Veräußerung und/oder Tilgung der ETC-Wertpapiere, die dem Geschäftsvermögen einer Kapitalgesellschaft zugeordnet sind, zählen zu den steuerpflichtigen geschäftlichen Einkünften. Dementsprechend werden die Anschaffungskosten für die ETC-Wertpapiere bei Veräußerung oder Tilgung als abzugsfähige Aufwendungen behandelt.

Wenn die ETC-Wertpapiere nicht dem Geschäftsvermögen einer Kapitalgesellschaft zugeordnet sind, werden etwaige in Verbindung mit den betreffenden ETC-Wertpapieren erhaltene Beträge als Veräußerungsgewinne versteuert bzw. gelten als Verluste, wie vorstehend unter „*Natürliche Personen und Nachlassvermögen*“ beschrieben. Eine Kapitalgesellschaft darf jedoch keine angenommenen Anschaffungskosten zugrunde legen.

Der Körperschaftsteuersatz liegt in Finnland derzeit bei 20 %.

Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet.

Frankreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den in Frankreich zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuergesetzen und -vorschriften und der diesbezüglichen Verwaltungspraxis der französischen Steuerbehörden, die jeweils Änderungen unterliegen oder anderweitig ausgelegt werden

können, potenziell auch rückwirkend. Es handelt sich dabei nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Aspekte des französischen Steuerrechts, die für die Entscheidung, die ETC-Wertpapiere zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, relevant sein könnten.

Potenziellen Erwerbern und Verkäufern der ETC-Wertpapiere wird empfohlen, die in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen enthaltene Zusammenfassung zu steuerlichen Aspekten nicht als Entscheidungsgrundlage zu nutzen, sondern ihren eigenen Steuerberater bezüglich der für sie persönlich geltenden Besteuerung bei Erwerb, Halten, Tilgung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere zu konsultieren. Insbesondere behandelt diese zusammenfassende Darstellung zur Besteuerung nicht die steuerliche Behandlung besonderen Vorschriften unterliegender Inhaber von ETC-Wertpapieren, beispielsweise Personengesellschaften, Trusts oder regulierte Investmentgesellschaften, internationale Organisationen, Banken oder andere Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften usw. Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater insbesondere im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände zur steuerlichen Behandlung in Frankreich und im Ausland konsultieren.

Die nachstehend erläuterte steuerliche Behandlung basiert auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere für französische Steuerzwecke französischen Schuldverschreibungen (*Obligations*) gleichgestellt werden.

Quellensteuer

Soweit die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz nicht in Frankreich hat oder nicht in Frankreich errichtet ist (insbesondere soweit die ETC-Wertpapiere nicht durch eine ständige Betriebsstätte der Emittentin in Frankreich ausgegeben werden), unterliegen die Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Eigentümer der ETC-Wertpapiere, der nicht in Frankreich steuerpflichtig ist und die ETC-Wertpapiere nicht in Zusammenhang mit einer ständigen Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Frankreich hält, in Frankreich nicht der Quellensteuer (*Retenue à la Source*).

In Frankreich ansässige natürliche Personen

Die folgenden Ausführungen bieten einen Überblick über die französischen Steuervorschriften für natürliche, in Frankreich steuerpflichtige Personen, die ETC-Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens halten, nicht regelmäßig Börsengeschäfte durchführen und daher nicht als professionelle Wertpapierhändler gelten. Natürliche Personen, die an professionellen Handelsgeschäften beteiligt sind, sollten ihre Steuerberater bezüglich der in ihrem speziellen Fall geltenden Steuervorschriften konsultieren.

Rückzahlungsertrag

Rückzahlungserträge aus von ausländischen Rechtsträgern ausgegebenen Schuldverschreibungen unterliegen der Einkommensteuer (Artikel 120- 8° FSBG).

Gemäß Artikel 125 A des FSBG unterliegt der Rückzahlungsertrag, den natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in Frankreich (*domiciliés fiscalement*) erhalten, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, einer im Voraus (als Quellensteuerabzug oder von der natürlichen Person selbst) zahlbaren Steuer mit einem Satz von 12,8 %, die von der Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen für das Jahr, in dem die Zahlung geleistet wurde, abzugsfähig ist.

Der Rückzahlungsertrag unterliegt dann entweder einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % oder, nach Wahl des Steuerzahlers, einem progressiven Einkommensteuersatz von maximal 45 % (die Wahl des progressiven Steuertarifs erfolgt global und gilt dann für alle Zinserträge und Veräußerungsgewinne des betreffenden Steuerzahlers), wobei die vorgenannte im Voraus zahlbare Steuer mit einem Satz von 12,8 % in beiden Fällen von der Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen abzugsfähig ist.

Sozialbeiträge werden (als Quellensteuerabzug oder durch Abführung durch die natürliche Person selbst) mit einem Gesamtsatz von 17,2 % erhoben, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 9,2 % (wovon 6,8 % von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für das Jahr der Zahlung abzugsfähig sind),
- eine Sozialabgabe (*Prélèvement de solidarité*) von 7,5 %, sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5 %.

Auf Einkommen von über EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare) wird eine Steuer auf höhere Einkommen (*Contribution exceptionnelle sur les hauts revenus*) mit einem Steuersatz von 3 % bis 4 % erhoben.

Verluste aus der Tilgung der ETC-Wertpapiere können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen des Inhabers abgezogen werden.

Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren unterliegen ab dem ersten Euro entweder einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % oder, nach Wahl des Steuerzahlers, einem progressiven Einkommensteuersatz von maximal 45 % (Artikel 200-A 2 des FSGB) (die Wahl des progressiven Steuertarifs erfolgt global und gilt dann für alle Zinserträge und Veräußerungsgewinne des betreffenden Steuerzahlers); hinzu kommen noch folgende Sozialbeiträge zu einem Gesamtsatz von 17,2 %:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 9,2 % (wovon 6,8 % von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für das Jahr der Zahlung abzugsfähig sind),
- ein zusätzlicher Beitrag zur Sozialabgabe (*Prélèvement de solidarité*) von 7,5 %, sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5 %.

Auf Einkommen von über EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare) wird eine Steuer auf höhere Einkommen (*Contribution exceptionnelle sur les hauts revenus*) mit einem Steuersatz von 3 % bis 4 % erhoben.

Veräußerungsverluste können nur mit Veräußerungsgewinnen derselben Art innerhalb desselben Jahres verrechnet werden. Werden dabei nicht alle Veräußerungsverluste ausgeglichen, werden die verbliebenen Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen der folgenden zehn Jahre verrechnet.

Französische Immobilienvermögensteuer

Ab dem 1. Januar 2018 wird die französische Vermögensteuer *(impôt de solidarité sur la fortune)* aufgehoben und durch die französische Immobilienvermögensteuer *(impôt sur la fortune immobilière)* ersetzt.

Von natürlichen Personen in ihrem eigenen Portfolio gehaltene ETC-Wertpapiere werden in der Bemessungsgrundlage im Allgemeinen gegebenenfalls nur in Höhe des Wertes jener ETC-Wertpapiere berücksichtigt, die Immobilienvermögen darstellen. Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Frankreich eine Vermögensteuer mit einem maximalen Steuersatz von 1,5 % für natürliche Personen, deren persönliches Immobilienvermögen einen Nettoinventarwert von über EUR 1.300.000 hat.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen unterliegen natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung erhalten, in Frankreich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

In Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Rechtsträger

Rückzahlungsertrag

Der Rückzahlungsertrag wird als Differenz zwischen zu erhaltenden Beträgen und den zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Zeichnung der ETC-Wertpapiere gezahlten Beträge berechnet.

Der Ertrag unterliegt einer Staffelbesteuerung, wenn er (wie vorstehend beschrieben berechnet) 10 % des Zeichnungs- oder Kaufpreises übersteigt, sowie bei ETC-Wertpapieren, deren durchschnittlicher Ausgabepreis maximal 90 % ihres Rückzahlungswerts beträgt (Artikel 238 septies E II 1 des FSGB).

In den anderen Fällen (wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind), ist der Ertrag zum Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtig.

Ist die Ermittlung des Rückzahlungswerts der ETC-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht möglich, unterliegt der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einer Steuer auf einen unterstellten Rückzahlungsertrag. Der steuerpflichtige Anteil des unterstellten Ertrags entspricht der Differenz zwischen (i) dem Bruchteil des bis zum Ende des Steuerjahres aufgelaufenen unterstellten Ertrags und (ii) den während der vorangegangenen Steuerjahre besteuerten Bruchteile. Der unterstellte Ertrag ergibt sich durch Aufzinsung des Kaufpreises mit einem Zinssatz von 105 % des letzten am Erwerbstag veröffentlichten monatlichen Zinssatzes für langfristige Staatsanleihen (*taux mensuels des emprunts d'Etat à long terme*) (Artikel 238 septies E II 2 und 3 des FSGB) unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. Zudem gilt der späteste im Vertrag genannte Tag als Tilgungstag.

Werden die ETC-Wertpapiere unter bestimmten Umständen als indexgebundene Wertpapiere behandelt (wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach französischem Recht eine eindeutige Einstufung der ETC-Wertpapiere als indexgebundene oder nicht-indexgebundene Wertpapiere nicht möglich ist), wird der Rückzahlungsertrag zum Ende des Steuerjahres als Rückerstattungswert berechnet, wobei den Schwankungen des angenommenen Index Rechnung getragen wird (Artikel 238 septies E II 2 und 3 des FSGB). Der steuerpflichtige Anteil des unterstellten Ertrags entspricht der Differenz zwischen (i) dem Bruchteil des bis zum Ende des Steuerjahrs aufgelaufenen unterstellten Ertrags, der mit Hilfe eines Satzes berechnet wird, der entsprechend der Zinseszinsmethode die Ermittlung des Rückerstattungswerts ermöglicht (unter Berücksichtigung der Veränderungen des angenommenen Index), und (ii) den während der vorangegangenen Steuerjahre nach derselben Methode besteuerten Bruchteile.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird im Falle eines Verkaufs der ETC-Wertpapiere oder einer Rückzahlung des Anteils des Ertrags, auf den bereits während des vorangegangenen Steuerjahrs die Staffelbesteuerung angewendet wurde, bei der Bestimmung des Veräußerungsgewinns abgezogen.

Der Rückzahlungsertrag unterliegt der Körperschaftsteuer (corporate income tax, „**CIT**“) in folgender Höhe.

Die CIT wird allgemein zu einem Standardsatz von 28 % erhoben (bzw. für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 250 Mio. im Steuerjahr 2020 bei 31 % beibehalten), zuzüglich eines Sozialbeitrags (*contribution sociale*) von 3,3 % nach Abzug von EUR 763.000 je 12-Monats-Zeitraum (Artikel 235 ter ZC des FSGB). Bestimmte Rechtsträger haben möglicherweise Anspruch auf einen reduzierten Körperschaftsteuersatz von 15 % bis zu einem steuerpflichtigen Maximalbetrag von EUR 38.120 je 12-Monats-Zeitraum sowie unter bestimmten Bedingungen auf Befreiung vom Sozialbeitrag in Höhe von 3,3 % (Artikel 219-I-b und 235 ter ZC des FSGB). Der Standardkörperschaftsteuersatz wird schrittweise gesenkt, wobei das Ziel darin besteht, ab 2022 einen einheitlichen Satz von 25 % für sämtliche Unternehmen zu erreichen.

Veräußerungsgewinne

In Bezug auf Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren durch einen Rechtsträger, der der Körperschaftsteuer unterliegt, findet das System zur Besteuerung von kurzfristigen Veräußerungsgewinnen und -verlusten Anwendung.

Veräußerungsgewinne werden als Teil der steuerpflichtigen Einkünfte für das aktuelle Steuerjahr zum Zeitpunkt ihrer Realisierung ausgewiesen und sind zum Standardkörperschaftsteuersatz von 28 % (bzw. für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 250 Mio. im Steuerjahr 2020 weiterhin von 31 %) zuzüglich 3,3 % Sozialbeitrag (bzw. zum reduzierten Satz von 15 % bis zu steuerpflichtigen Einkünften von EUR 38.120) steuerpflichtig. Wie vorstehend erwähnt, wird der Standardkörperschaftsteuersatz schrittweise gesenkt, wobei das Ziel darin besteht, ab 2022 einen Standardsatz von 25 % für sämtliche Unternehmen zu erreichen.

Veräußerungsverluste werden unter den durch das geltende Recht vorgeschriebenen Bedingungen den steuerpflichtigen Einkünften belastet oder als Verlustvortrag ausgewiesen.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Aspekte in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere. Die Ausführungen sollen keine umfassende Analyse aller steuerlichen Aspekte der ETC-Wertpapiere darstellen. Insbesondere erfolgt keine Erörterung besonderer Sachverhalte oder Umstände, die auf einen bestimmten Inhaber von ETC-Wertpapieren zutreffen. Die Ausführungen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum – auch rückwirkend – in Kraft treten können.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der spezifischen steuerlichen Folgen bei Zeichnung, Erwerb, Halten und Veräußerung der ETC-Wertpapiere sowie in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen von Steuern auf Bundes-, einzelstaatlicher- oder lokaler Ebene gemäß deutschem Recht und dem Recht des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder Staatsbürger sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Einkommensteuer

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Privatvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Deutschland hat, im Privatvermögen gehalten, gelten sämtliche im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erhaltenen Beträge als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen. Obwohl das deutsche Einkommensteuergesetz zwischen der Besteuerung laufender Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen und der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen unterscheidet, werden alle Erlöse als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) besteuert. Der Solidaritätszuschlag ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Regierungsparteien haben beschlossen, den Zuschlag teilweise abzuschaffen. Allerdings gilt dies nicht für Kapitalerträge. Natürliche Personen haben in Bezug auf Beträge, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden, Anspruch auf einen Sparerpauschbetrag von EUR 801 pro Jahr (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte natürliche Personen). Dieser Sparerpauschbetrag wird bei Erhebung der Abgeltungsteuer berücksichtigt, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der jeweiligen Inländischen Zahlstelle (wie nachstehend beschrieben) einreicht, die das Wertpapierdepot führt, in dem die ETC-Wertpapiere gehalten werden.

Die mit den tatsächlichen Einkünften in Verbindung stehenden Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht, wenn die Besteuerung zum individuellen Einkommensteuersatz des Wertpapierinhabers infolge der sog. Günstigerprüfung günstiger ist.

Verluste aus der Veräußerung oder Rücknahme der im Privatvermögen gehaltenen ETC-Wertpapiere sollten im Allgemeinen unabhängig von der Haltedauer der ETC-Wertpapiere steuerlich absetzbar sein. Aus Sicht der deutschen Steuerbehörden sind Forderungsausfälle und Forderungsverzichte (soweit diese nicht als verdeckte Einlage gelten) im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig. Bezüglich Forderungsausfällen hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der deutschen Steuerbehörden kürzlich zurückgewiesen. Bezüglich (freiwilliger) Forderungsverzichte hat ein erstinstanzliches deutsches Finanzgericht die Sichtweise der deutschen Steuerbehörden mit einem rechtskräftigen Urteil bestätigt. Veräußerungsverluste wurden von den deutschen Steuerbehörden nicht als steuerlich abzugsfähig berücksichtigt, wenn Wertpapiere zu einem Verkaufspreis veräußert oder getilgt werden, der niedriger als die Transaktionskosten ist. Dasselbe galt, wenn die Transaktionskosten aufgrund einer Vereinbarung mit der Depotbank begrenzt sind, der zufolge die Transaktionskosten auf der Grundlage des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung bestimmter Abzüge berechnet werden. Der deutsche Bundesfinanzhof hat im Jahr 2018 jedoch entschieden, dass eine Veräußerung zu einem unter den Transaktionskosten liegenden Kaufpreis steuerlich zu berücksichtigen ist, und im Jahr 2019 kündigte das Bundesfinanzministerium an, dass die deutschen Steuerbehörden den Beschluss des Bundesfinanzhofs befolgen werden.

Steuerlich abzugsfähige Veräußerungsverluste dürfen nicht mit Erwerbseinkünften oder betrieblichen Einkünften, sondern allenfalls mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Veräußerungsverluste, die in einem Veranlagungszeitraum nicht geltend gemacht wurden, können in nachfolgende Veranlagungszeiträume, jedoch nicht in frühere Veranlagungszeiträume übertragen werden. Als Reaktion auf die oben genannten Entscheidungen des Bundesfinanzhofes hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Einkommensteuergesetz EStG geändert, wonach Forderungsausfälle, Verluste aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wertpapiere (und anderer Vermögenswerte im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG) an einen Dritten nur mit positiven Kapitalerträgen bis zu einem Betrag von EUR 10.000 verrechnet werden können. Nicht verrechnete Verluste können auf die Folgejahre vorgetragen und bis zu einer Höhe von EUR 10.000 mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2021 einen gesonderten Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG eingeführt. Demnach können Verluste aus Termingeschäften nicht mit anderen positiven Kapitalanlageerträgen verrechnet werden, sondern nur mit Einkünften aus Termingeschäften und Stillhalterprämien, wobei die Höchstgrenze bei EUR 10.000 liegt. Nicht verrechnete Verluste können vorgetragen und in Folgejahren bis zu einer Höhe von EUR 10.000 verrechnet werden. Die Steuerbehörden haben ein sehr weit gefasstes Verständnis des Begriffs „Termingeschäft“, das möglicherweise auch ETC-Wertpapiere einschließt.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt. Werden die ETC-Wertpapiere in einem inländischen Wertpapierdepot von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleister (oder der deutschen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleisters) oder von einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils die „**Inländische Zahlstelle**“) seit ihrem Erwerb gehalten oder verwaltet, wird eine Quellensteuer von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % (und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375 % entspricht. Wurden die ETC-Wertpapiere nach Übertragung in ein Wertpapierdepot bei einer Inländischen Zahlstelle veräußert oder getilgt, wird die Quellensteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf 30 % des Erlöses aus der

Veräußerung bzw. Tilgung erhoben, es sei denn, der Anleger oder die vorherige depotführende Stelle waren in der Lage und berechtigt, der Inländischen Zahlstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten des Anlegers vorzulegen. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der private Anleger kirchensteuerpflichtig ist. In Bezug auf erhaltene Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erfolgt der standardmäßige Einbehalt von Kirchensteuern, sofern der Wertpapierinhaber keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt hat.

Ist an dem Zahlungsvorgang keine Inländische Zahlstelle (wie vorstehend definiert) beteiligt oder erfolgt keine oder keine hinreichende Einbehaltung von Steuern durch die Inländische Zahlstelle, muss der Wertpapierinhaber seine Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren in seiner Steuererklärung angeben, und die Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % darauf und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer werden im Wege der Veranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer werden im Allgemeinen alle Einkommensteuerschulden der Wertpapierinhaber in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Wertpapierinhaber können nach Maßgabe allgemeiner für sie geltender Vorschriften eine Steuerveranlagung beantragen, wenn sich ein persönlicher Steuersatz von weniger als 25 % ergibt.

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Betriebsvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Satzungssitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet) im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls für eine natürliche Person geltende Kirchensteuer). Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere können insbesondere mit positiven Einkünften nach den allgemeinen Steuervorschriften verrechnet werden oder sind abzugsfähig als Teil des Verlustrücktrags oder -vortrags, wobei die Mindestbesteuerungsvorschriften (§ 10d (1) und (2) EStG) zu berücksichtigen sind. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere unterliegen der Gewerbesteuer.

Es wird eine Quellensteuer von 25 % (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 %) auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere erhoben, wenn eine Inländische Zahlstelle (wie vorstehend definiert) am Zahlungsvorgang beteiligt ist. Informationen zur Kirchensteuerpflicht privater Anleger sind dem vorstehenden Abschnitt „Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Privatvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere“ zu entnehmen. Handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge um eine Körperschaft, sind bestimmte Kapitalerträge (insbesondere Veräußerungsgewinne) vom Steuerabzug befreit (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG). Gleiches gilt für Gläubiger einer anderen Rechtsform, insbesondere einer Personengesellschaft, wenn diese gegenüber der Zahlstelle – unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks – erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen einer inländischen Betriebsstätte handelt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

In Deutschland erhobene Quellensteuer (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig.

ETC-Wertpapiere, die von beschränkt steuerpflichtigen Personen gehalten werden

Beträge aus den ETC-Wertpapieren, die von nicht in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern gehalten werden, unterliegen in Deutschland keiner Besteuerung, und es wird keine Quellensteuer erhoben, sofern (i) die ETC-Wertpapiere nicht im Betriebsvermögen einer ständigen Betriebsstätte des Anlegers in

Deutschland oder durch einen ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland gehalten werden oder (ii) die Erträge nicht von einer Inländischen Zahlstelle gegen Vorlage der ETC-Wertpapiere (sofern zutreffend) gezahlt werden (sog. Tafelgeschäft).

Unterliegen Erträge aus den ETC-Wertpapieren der deutschen Besteuerung gemäß (i) oder (ii) oben, wird darauf eine Quellensteuer wie vorstehend für in Deutschland steuerpflichtige Personen beschrieben erhoben. Unter bestimmten Umständen können ausländische Anleger durch mit Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen von Steuerermäßigungen oder -befreiungen profitieren.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren auf eine andere Person durch Schenkung oder Vererbung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn z. B.

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Schenkungsempfänger oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort oder, im Falle eines Unternehmens, einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in Deutschland hatte oder

(ii) andernfalls die ETC-Wertpapiere des Erblassers oder Schenkers einem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Deutschland zuzuschreiben sind.

Für bestimmte Gruppen entsandter Fachkräfte aus Deutschland können Sonderregelungen gelten.

Potenzielle Anleger sollten unbedingt ihren Steuerberater konsultieren, um Klarheit zu erlangen, welche Konsequenzen ihre speziellen Umstände im Hinblick auf Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer haben.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions-, Zulassungs- oder Umsatzsteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der ETC-Wertpapiere erhoben. Unter bestimmten Umständen können Unternehmer in Bezug auf die Veräußerung der ETC-Wertpapiere an andere Unternehmer zur Umsatzsteuer optieren. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

Irland

Im Folgenden werden bestimmte Aspekte des irischen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis in Bezug auf das Halten und den Verkauf von ETC-Wertpapieren erläutert. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf ETC-Wertpapiere, die als Kapitalvermögen vom wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden; besondere Kategorien von Inhabern der ETC-Wertpapiere wie Wertpapierhändler werden nicht berücksichtigt. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen des Haltens oder des Verkaufs dieser Wertpapiere konsultieren. Den Erläuterungen liegen folgende Annahmen zugrunde: (i) Die Emittentin ist nicht in Irland steuerpflichtig, (ii) die Emittentin betreibt in Irland keine Geschäfts- oder Gewerbeaktivitäten über eine Niederlassung oder Vertretung, (iii) die Emittentin wurde nicht in Irland errichtet und (iv) die ETC-Wertpapiere sind nicht durch irischen Grund und Boden oder irische Immobilien besichert. Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Verwaltungspraxis der irischen Steuerverwaltung (Revenue Commissioners).

Quellensteuer in Irland

Nach irischem Steuerrecht muss die Emittentin bei Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere keine Quellensteuer einbehalten, es sei denn, die Zahlung ist irischen Ursprungs, und es handelt sich dabei entweder um eine jährliche Zinszahlung oder einen Betrag, der nach irischem Recht als jährliche Zinszahlung behandelt wird. Eine Zahlung könnte als irischen Ursprungs angesehen werden, wenn beispielsweise der entsprechende Betrag aus in Irland verwaltetem Vermögen gezahlt wird oder die

ETC-Wertpapiere durch in Irland gelegenes Vermögen besichert sind, was hier nicht der Fall sein dürfte. Allein das Angebot der ETC-Wertpapiere an irische Anleger führt nicht dazu, dass eine Zahlung als irischen Ursprungs gilt.

Unter bestimmten Umständen müssen Einzugsstellen und sonstige Personen, die solche Zahlungen aus den ETC-Wertpapieren im Namen von in Irland ansässigen Inhabern von ETC-Wertpapieren in Irland erhalten, eine Quellensteuer abführen.

Besteuerung von als Einkommen behandelten Beträgen

Die Besteuerung von Beträgen, die bei Fälligkeit oder Rückkauf für die ETC-Wertpapiere von der Emittentin gezahlt werden, ist nicht eindeutig geregelt. Es ist möglich, dass erhaltene Beträge, die den ursprünglichen Zeichnungsbetrag übersteigen, in Irland zu Steuerzwecken als Einkommen gelten und eventuell Einkommen- bzw. Körperschaftsteuern unterliegen.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ein nicht in Irland ansässiger Inhaber von ETC-Wertpapieren, der diese über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt, sofern er nicht steuerbefreit ist, der Besteuerung der von der Emittentin erhaltenen Erträge (oder gegebenenfalls von Beträgen, die nach irischem Recht als Einkommen gelten). Natürliche Personen zahlen Einkommensteuer, gegebenenfalls zuzüglich eines gehaltsbezogenen Sozialversicherungsbeitrags (Pay Related Social Insurance, „**PRSI**“) und eines allgemeinen Sozialzuschlags (Universal Social Charge, „**USC**“). Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Von der Emittentin einbehaltene ausländische Quellensteuern können unter Umständen auf die Steuerschuld im Hinblick auf Erträge (oder ggf. gemäß irischem Recht als Erträge geltende Beträge) in Irland angerechnet werden.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere an nicht verbundene Dritte gelten erhaltene Beträge voraussichtlich als Kapitalerträge und unterliegen möglicherweise Steuern auf Veräußerungsgewinne.

Vorbehaltlich vorstehender Erläuterungen unterliegen Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und nicht in Irland ansässige Inhaber von ETC-Wertpapieren, die diese über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren. Bei der Berechnung der Steuerschuld des Wertpapierinhabers können Steuerermäßigungen und -freibeträge Anwendung finden.

Stempelsteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt im Allgemeinen nicht der irischen Stempelsteuer, sofern die Übertragung nicht in Zusammenhang mit irischem Grundbesitz, irischen Immobilien oder den Wertpapieren einer in Irland eingetragen Gesellschaft erfolgen.

Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisition Tax)

Bei einer Erbschaft oder Schenkung in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällt Kapitalerwerbsteuer an, wenn (i) es sich bei dem Schenker bzw. Erblasser oder dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger um eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt (oder, unter bestimmten Umständen, wenn der Schenker bzw. Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, unabhängig von seinem Wohnsitz bzw. dem des Schenkungs- bzw. Nachlassempfängers) oder (ii) die ETC-Wertpapiere als in Irland gelegenes Vermögen gelten. Diese Steuer fällt auf Geschenke und Erbschaften über einem bestimmten Schwellenwert an, dessen Höhe von der Beziehung zwischen dem Schenker bzw. Erblasser und dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger sowie früheren Schenkungen und Erbschaften abhängig ist.

Besteuerung von Offshore-Fonds

Das Halten von ETC-Wertpapieren könnte potenziell als wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne von Chapter 2 Part 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 („**TCA**“) gelten und den ungünstigeren Steuervorschriften für Offshore-Fonds unterliegen. Nach den von der irischen Steuerverwaltung (Irish Revenue Commissioners) herausgegebenen Richtlinien fallen börsengehandelte Waren (Exchange Traded Commodities), die im Allgemeinen als Schuldtitel strukturiert sind, jedoch nicht unter die Steuerregelung für Offshore-Fonds, sondern unter die allgemeinen Steuergrundsätze (auf die wir vorstehend Bezug nehmen).

Wie bereits vorstehend empfohlen, sollten Inhaber von ETC-Wertpapieren eine unabhängige Beratung hinsichtlich der steuerlichen Implikationen des Haltens und der Veräußerung von ETC-Wertpapieren in Anspruch nehmen.

Informationspflichten

Allgemein

Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei der Zahlung von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen oder sonstigen Zahlungen an die Wertpapierinhaber aus den ETC-Wertpapieren durch oder über eine irische Zahl- oder Einzugsstelle gegebenenfalls Einzelheiten zu der Zahlung oder bestimmte Angaben zum jeweiligen Wertpapierinhaber an die irische Steuerverwaltung weitergegeben werden müssen. Handelt es sich bei dem Inhaber der ETC-Wertpapiere nicht um eine in Irland steuerpflichtige Person, werden die der irischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben in bestimmten Fällen möglicherweise von dieser an die Steuerbehörde des Landes, in dem der Inhaber steuerpflichtig ist, weitergeleitet.

Italien

Im Hinblick auf bestimmte innovative oder strukturierte Finanzinstrumente gibt es derzeit keine Rechtsprechung zu ihrer steuerlichen Behandlung. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die italienischen Steuerbehörden ihre derzeitige Auffassung wie nachstehend erläutert ändern und Gerichte eine andere Auffassung vertreten als die nachfolgend dargestellte. Änderungen in Bezug auf die folgenden Ausführungen sind vorbehalten. Entsprechende Änderungen können auch rückwirkend in Kraft treten und sich auf die Fortdauer der Gültigkeit dieser Zusammenfassung auswirken. Da es sich um eine ganz allgemein gehaltene Zusammenfassung handelt, sollen die Ausführungen keine umfassende Analyse aller steuerlichen Aspekte darstellen, die in Bezug auf die Entscheidung für den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung der ETC-Wertpapiere relevant sein können. Auch erheben sie nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Folgen zu berücksichtigen, die für alle Kategorien potenzieller wirtschaftlicher Eigentümer der ETC-Wertpapiere gelten, von denen einige möglicherweise besonderen Regeln unterliegen. Wertpapierinhaber sollten zu den steuerlichen Folgen von Erwerb, Besitz und Verkauf von ETC-Wertpapieren, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Diese Zusammenfassung basiert auf der Annahme, dass die Emittentin keine in Italien unbeschränkt steuerpflichtige Person ist, noch als solche gilt und sie keine Betriebsstätte innerhalb des italienischen Hoheitsgebiets unterhält.

Als derivative Instrumente geltende ETC-Wertpapiere

Gelten die ETC-Wertpapiere im Sinne des italienischen Steuerrechts allgemein als derivative Instrumente, hat dies für Wertpapierinhaber gemäß Artikel 67(1)(c-quarter) des Dekrets des Präsidenten der Republik (Decreto del Presidente della Repubblica) Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 in seiner geltenden Fassung und der Entscheidung Nr. 72/E der italienischen Steuerbehörden vom 12. Juli 2010 die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen.

Gemäß Legislativdekret Nr. 461 vom 21. November 1997, nach dem der in Italien ansässige Wertpapierinhaber (i) eine natürliche Person, die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, mit der die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang stehen, (ii) eine nicht-gewerbliche Personengesellschaft, (iii) eine nicht-gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung oder (iv) ein von der italienischen Körperschaftsteuer befreiter Anleger ist, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) von 26 %.

In diesem Zusammenhang können in Italien ansässige natürliche Personen zwischen drei verschiedenen Besteuerungssystemen (regime della dichiarazione, regime del risparmio amministrato und regime del risparmio gestito) wählen: Diese Wahlmöglichkeiten können bestimmte Folgen haben, zu denen potenzielle Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten. Insbesondere und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist die Verwahrstelle verantwortlich für die Anwendung der imposta sostitutiva und ist verpflichtet, den jeweiligen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an die italienischen Steuerbehörden abzuführen. Dabei zieht die Verwahrstelle den entsprechenden Betrag vom Veräußerungserlös des Wertpapierinhabers ab oder verwendet die von dem Wertpapierinhaber für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsverluste mit den vorstehend erwähnten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Handelt es sich bei einem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger oder um die italienische Betriebsstätte eines ausländischen gewerblichen Rechtsträgers, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind, so unterliegen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht der imposta sostitutiva, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen damit der italienischen Körperschaftsteuer (IRES, der geltende Basissatz liegt bei 24 % und kann sich für Banken und bestimmte Finanzintermediäre um 3,5 % erhöhen; für die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 hat sich der IRES-Satz gemäß Artikel 1(716) des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 für Unternehmen, die Autobahn-, Flughafen-, Hafen- und Eisenbahnkonzessionen verwalten, ebenfalls um 3,5 % erhöht). In bestimmten Fällen müssen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren je nach Status des jeweiligen Wertpapierinhabers in die steuerliche Bemessungsgrundlage des jeweiligen Wertpapierinhabers für die regionalen Wertschöpfungsteuer eingehen. (Der Basissatz der als IRAP bezeichneten Wertschöpfungssteuer liegt derzeit bei 3,9 %. Der IRAP-Steuersatz kann in bestimmten italienischen Regionen angehoben werden. Auch wurde der IRAP-Steuersatz durch Artikel 23(5) des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 für Banken und andere Finanzinstitute auf 4,65 % und für Versicherungen auf 5,9 % angehoben, wie jeweils in Artikel 6 und 7 des Legislativdekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 angegeben.

Veräußerungsgewinne, die ein nicht in Italien ansässiger Wertpapierinhaber ohne ständige Betriebsstätte in Italien erzielt, werden in Italien nicht besteuert, wenn (i) die ETC-Wertpapiere außerhalb Italiens gehalten werden, (ii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt und an einem regulierten Markt gehandelt werden oder (iii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt, jedoch nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, und der wirtschaftliche Eigentümer des Erlöses aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren bestimmte Meldevorschriften erfüllt und in einem Land ansässig ist, das in der Liste der Länder aufgeführt wird, die einen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden gemäß der derzeit in einem Ministerialdekret vom 4. September 1996 und in den folgenden regelmäßigen Aktualisierungen aufgeführten maßgeblichen Liste gestatten.

Als Anteile an ausländischen Investmentfonds geltende ETC-Wertpapiere

Gelten die ETC-Wertpapiere als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds, gehen Erlöse aus Kapitalvermögen aus den ETC-Wertpapieren aller Wahrscheinlichkeit nach in die steuerliche Bemessungsgrundlage des in Italien ansässigen Begünstigten ein. Diese können dann einer Quellensteuer von 26 % unterliegen, die von etwaigen in Italien ansässigen Rechtsträgern einbehalten wird, die an der Zahlung der jeweiligen Erlöse, sowie am Rückkauf von oder Handel mit ETC-Wertpapieren beteiligt sind.

Als atypische Wertpapiere geltende ETC-Wertpapiere

Zinsen und sonstige Erträge aus ETC-Wertpapieren

Gelten die ETC-Wertpapiere als atypische Wertpapiere, hat dies für Wertpapierinhaber gemäß den Artikeln 5 und 8 des Legislativdekrets Nr. 512 vom 30. September 1983 in seiner geltenden Fassung und der Entscheidung Nr. 72/E der italienischen Steuerbehörden vom 12. Juli 2010 die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen.

Für ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden, kann in Italien eine Quellensteuer in Höhe von 26 % fällig werden, wenn die ETC-Wertpapiere in Italien platziert (kollokiert) werden und die Zinszahlungen und sonstigen Erträge aus ETC-Wertpapieren über eine italienische Bank oder einen anderen qualifizierten Finanzintermediär vereinnahmt werden. Diese Quellensteuer in Höhe von 26 % gilt jedoch nicht für Zahlungen:

(i) an einen nicht in Italien ansässigen Wertpapierinhaber, wenn ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden und sich im wirtschaftlichen Eigentum von nicht in Italien ansässigen Personen befinden, bei einer italienischen Bank oder einem anderen in Italien ansässigen Intermediär (oder einer Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) hinterlegt werden oder über eine italienische Bank oder einen anderen in Italien ansässigen Intermediär (oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) verkauft werden oder in jedem Fall, in dem ein in Italien ansässiger Intermediär (oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) in die Zahlung von Zinsen und anderen Erträgen aus diesen ETC-Wertpapieren eingreift, um sicherzustellen, dass auf die Zahlung von Zinsen und anderen Erträgen keine italienischen Steuern erhoben werden. In diesem Fall kann von dem nicht in Italien ansässigen Wertpapierinhaber verlangt werden, der italienischen Bank bzw. dem betreffenden Intermediär eine Selbsterklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er für steuerliche Zwecke nicht in Italien ansässig ist; und

(ii) an einen in Italien ansässigen Wertpapierinhaber, bei dem es sich um (i) eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger (einschließlich einer italienischen Betriebsstätte ausländischer Rechtsträger, denen die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind) (ii) eine gewerbliche Personengesellschaft oder (iii) eine gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung handelt.

Wenn ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden, von einer in Italien ansässigen natürlichen Person gehalten werden, die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, und faktisch mit dieser Geschäftstätigkeit verbunden sind, unterliegen die Erlöse aus den ETC-Wertpapieren auf vorläufiger Basis der „Eingangs"-Quellensteuer von 26 % und sind in der entsprechenden Einkommensteuererklärung anzugeben. Infolgedessen unterliegen die Erlöse der ordentlichen Einkommensteuer, und die Quellensteuer kann als Abzug von der fälligen Einkommensteuer zurückgefordert werden.

Veräußerungsgewinne

Wenn der in Italien ansässige Wertpapierinhaber: (i) eine natürliche Person, die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, mit der die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang stehen, (ii) eine nicht-gewerbliche Personengesellschaft, (iii) eine nicht-gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung oder (iv) ein von der italienischen Körperschaftsteuer befreiter Anleger ist, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) von 26 %.

In diesem Zusammenhang können in Italien ansässige natürliche Personen zwischen drei verschiedenen Besteuerungssystemen (regime della dichiarazione, regime del risparmio amministrato und regime del risparmio gestito) wählen: Diese Wahlmöglichkeiten können bestimmte Folgen haben, zu denen potenzielle Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten. Insbesondere und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist die Verwahrstelle verantwortlich für die Anwendung der imposta sostitutiva

und ist verpflichtet, den jeweiligen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an die italienischen Steuerbehörden abzuführen. Dabei zieht die Verwahrstelle den entsprechenden Betrag vom Veräußerungserlös des Wertpapierinhabers ab oder verwendet die von dem Wertpapierinhaber für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsverluste mit den vorstehend erwähnten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Handelt es sich bei einem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger oder um die italienische Betriebsstätte eines ausländischen gewerblichen Rechtsträgers, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind, so unterliegen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht der imposta sostitutiva, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen damit der italienischen Körperschaftsteuer (IRES, der geltende Basissatz liegt bei 24 % und kann sich für Banken und bestimmte Finanzintermediäre um 3,5 % erhöhen; für die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 hat sich der IRES-Satz gemäß Artikel 1(716) des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 für Unternehmen, die Autobahn-, Flughafen-, Hafen- und Eisenbahnkonzessionen verwalten, ebenfalls um 3,5 % erhöht). In bestimmten Fällen müssen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren je nach Status des jeweiligen Wertpapierinhabers in die steuerliche Bemessungsgrundlage des jeweiligen Wertpapierinhabers für die regionalen Wertschöpfungsteuer eingehen. (Der Basissatz der als IRAP bezeichneten Wertschöpfungssteuer liegt derzeit bei 3,9 %. Der IRAP-Steuersatz kann in bestimmten italienischen Regionen angehoben werden. Auch wurde der IRAP-Steuersatz durch Artikel 23(5) des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 für Banken und andere Finanzinstitute auf 4,65 % und für Versicherungen auf 5,9 % angehoben, wie jeweils in Artikel 6 und 7 des Legislativdekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 angegeben.

Veräußerungsgewinne, die von einem Anleger realisiert werden, bei dem es sich um einen gemäß Artikel 37 des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie Artikel 14-bis des Gesetzes Nr. 86 vom 25. Januar 1994 gegründeten, in Italien ansässigen Immobilien-Investmentfonds handelt, unterliegen für den Immobilien-Investmentfonds weder der Ersatzsteuer noch einer anderen Einkommenssteuer. Dieselbe Steuerregelung gilt für Veräußerungsgewinne, die von einer in Italien ansässigen SICAF (società di investimento a capitale fisso) realisiert werden, die vornehmlich in Immobilienanlagen investiert und durch das Legislativdekret Nr. 44 vom 4. März 2014 reguliert wird.

Alle von einem Anleger, bei dem es sich um einen offenen oder geschlossenen Investmentfonds (der „**Fonds**“) oder eine SICAV (società di investimento a capitale variabile) handelt, realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen für den Fonds oder die SICAV weder der imposta sostitutiva noch einer sonstigen Form der Besteuerung. Dieselbe Steuerregelung gilt für Veräußerungsgewinne, die von einer in Italien ansässigen SICAF realisiert werden, die nicht vornehmlich in Immobilienanlagen investiert und durch das Legislativdekret Nr. 44 vom 4. März 2014 reguliert wird.

Veräußerungsgewinne, die von einem Anleger realisiert werden, bei dem es sich um einen italienischen Pensionsfonds handelt, werden (vorbehaltlich der in Artikel 17 des Legislativdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in der geänderten Fassung vorgesehenen Regelung) zum Ende des Veranlagungszeitraums im Ergebnis des jeweiligen Portfolios ausgewiesen und unterliegen einer speziellen, für italienische Pensionsfonds geltenden Ersatzsteuer in Höhe von 20 %.

Veräußerungsgewinne, die ein nicht in Italien ansässiger Wertpapierinhaber ohne ständige Betriebsstätte in Italien erzielt, werden in Italien nicht besteuert, wenn (i) die ETC-Wertpapiere außerhalb Italiens gehalten werden, (ii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt und an einem regulierten Markt gehandelt werden oder (iii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt, jedoch nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, und der wirtschaftliche Eigentümer des Erlöses aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren bestimmte Meldevorschriften erfüllt und in einem Land ansässig ist, das in der Liste der Länder aufgeführt wird, die einen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden gemäß der derzeit in dem Ministerialdekret vom 4. September 1996 und in den folgenden regelmäßigen Aktualisierungen aufgeführten maßgeblichen Liste gestatten.

Italienische Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Rahmen des mit Änderungen in Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006 umgewandelten Gesetzesdekrets Nr. 262 vom 3. Oktober 2006 wurde eine Erbschaft- und Schenkungsteuer eingeführt, die bei der Übertragung von Vermögenswerten (wie beispielsweise ETC-Wertpapieren) und Rechten von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung zu entrichten ist.

Bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung gelten folgende Steuersätze:

(i) Bei Übertragungen zugunsten von Ehegatten oder direkten Nachkommen oder Angehörigen fällt eine Steuer in Höhe von 4 % auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 1.000.000,00 pro Übertragendem übersteigt.

(ii) Bei Übertragungen zugunsten von Geschwistern fällt eine Steuer in Höhe von 6 % auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 100.000,00 pro Übertragendem übersteigt.

(iii) Bei Übertragungen zugunsten von Angehörigen bis zum vierten Verwandtschaftsgrad oder angeheirateten Verwandten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad fällt eine Steuer in Höhe von 6 % auf den Gesamtwert der Erbschaft oder Schenkung an.

(iv) Sämtliche weiteren Übertragungen unterliegen einer Steuer in Höhe von 8 % auf den Gesamtwert der Erbschaft oder Schenkung.

(v) Bei Übertragungen zugunsten Schwerbehinderter fällt eine Steuer in der vorstehend jeweils beschriebenen Höhe auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 1.500.000,00 pro Übertragendem übersteigt.

Ferner wurden mit Gesetz Nr. 383 vom 18. Oktober 2001 Vorschriften zur Vermeidung von Steuerumgehungen für Schenkungen von Vermögenswerten (wie beispielsweise ETC-Wertpapiere) eingeführt, deren entgeltlicher Verkauf zu Veräußerungsgewinnen führen würde, die gemäß Legislativdekret Nr. 461 vom 21. November 1997 der imposta sostitutiva unterlägen. Insbesondere muss der Beschenkte die entsprechende imposta sostitutiva auf Veräußerungsgewinne zahlen, so als ob die Schenkung nie stattgefunden hätte, sofern er die ETC-Wertpapiere innerhalb von fünf Jahren, nachdem er sie als Schenkung erhalten hat, verkauft.

Stempelsteuer

Gemäß Artikel 19(1) des Dekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 („**Dekret 201**“) wird auf die in den regelmäßigen Mitteilungen von Finanzintermediären mit Geschäftstätigkeit innerhalb des italienischen Hoheitsgebiets, an ihre Kunden angegebenen Beträge auf jährlicher Basis eine prozentuale Stempelsteuer auf bei diesen verwahrte ETC-Wertpapiere erhoben. Die derzeitige Stempelsteuer beträgt 0,2 %; sie wird auf Basis des Marktwertes oder – wenn kein Marktwert verfügbar ist – des Nennwerts des Rücknahmebetrags der gehaltenen ETC-Wertpapiere berechnet. Die Stempelsteuer beträgt mindestens EUR 34,20. Ist der Kunde keine natürliche Person, beträgt die Stempelsteuer maximal EUR 14.000,00.

Es ist davon auszugehen, dass die Stempelsteuer sowohl für in Italien ansässige Anleger als auch für Anleger mit Auslandswohnsitz gilt, soweit die ETC-Wertpapiere bei einem in Italien ansässigen Finanzintermediär gehalten werden.

Vermögensteuer auf im Ausland verwahrte Wertpapiere

Gemäß Artikel 19(18) des Dekrets 201 müssen in Italien ansässige natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets halten, eine zusätzliche Steuer in Höhe von derzeit 0,2 % für jedes Jahr entrichten. Gemäß Artikel 1(710) des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 wird die genannte Steuer ab dem Steuerjahr 2020 auch von in Italien ansässigen nicht gewerblichen Körperschaften und italienischen Personengesellschaften (d. h. *società semplici* und

assimilierten Gesellschaften) geschuldet, die die ETC-Wertpapiere außerhalb des italienischen Staatsgebiets halten.

Diese Steuer wird auf Basis des Marktwertes der ETC-Wertpapiere zum jeweiligen Jahresende oder – wenn kein Marktwert verfügbar ist – des Nennwertes des Rücknahmebetrags für die außerhalb italienischen Hoheitsgebiets gehaltenen finanziellen Vermögenswerte berechnet. Steuerzahler haben Anspruch auf eine italienische Steuergutschrift in Höhe der in dem Staat gezahlten Vermögensteuer, in dem die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden (bis zu einem Betrag in Höhe der fälligen italienischen Vermögensteuer).

Pflichten in Bezug auf die Steueraufsicht

Gemäß Dekret Nr. 167 vom 28. Juni 1990, das mit dem Gesetz Nr. 227 vom 4. August 1990 umgesetzt wurde, müssen in Italien ansässige natürliche Personen (und bestimmte andere Rechtsträger) den Betrag von im Ausland gehaltenen (oder für die Zwecke der italienischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche im Ausland wirtschaftlich gehaltenen) Schuldverschreibungen für Zwecke der Steueraufsicht in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung angeben. Dies gilt auch, wenn sich die betreffenden Schuldverschreibungen zum Ende des Steuerjahres nicht mehr im Besitz der oben genannten, in Italien ansässigen natürlichen Personen und Rechtsträger befinden.

Die obige Meldepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Finanzanlagen zur Verwaltung bei italienischen Banken, Wertpapiermaklergesellschaften (SIM), Treuhandgesellschaften oder anderen professionellen Intermediären gemäß Artikel 1 des Dekrets Nr. 167 vom 28. Juni 1990 hinterlegt sind oder einer dieser Intermediäre bei ihrer Übertragung als Gegenpartei eingeschaltet ist, sofern die Einkünfte aus den betreffenden Finanzanlagen durch Intervention eines solchen Intermediärs vereinnahmt werden.

Luxemburg

Es ist zu beachten, dass das unter den jeweiligen nachstehenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit lediglich für die Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehaltungen vergleichbarer Art beziehen sich ausschließlich auf Luxemburger Steuergesetze und/oder -konzepte. Des Weiteren gilt zu beachten, dass Bezugnahmen auf die Luxemburger Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*impôt de solidarité*) sowie die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) im Allgemeinen umfassen. Anleger können zudem einer Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Der Großteil der zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässigen, steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften unterliegt stets der Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine steuerpflichtige natürliche Person kann auch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen, wenn diese Person im Rahmen der Leitung einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt.

Quellensteuer

Nach derzeit geltendem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen (wie nachstehend beschrieben) wird im Falle einer Zinszahlung oder einer Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Erstattung, Tilgung, Rückkauf oder Umtausch der ETC-Wertpapiere keine Quellensteuer in Luxemburg erhoben.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz vom Dezember 2005**“) unterliegen Zinszahlungen durch in Luxemburg errichtete Zahlstellen (gemäß der Definition des Gesetzes vom Dezember 2005) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einer Quellensteuer von 20 %. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die

Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die dem Gesetz vom Dezember 2005 unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 20 % besteuert.

Einkommenbesteuerung

Nicht gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der eine nicht gebietsansässige Kapitalgesellschaft oder eine nicht in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt und eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält bzw. dort einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind, unterliegt in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere (gleich welcher Art) der Luxemburger Einkommensteuer.

Gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss alle Gewinne aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg als steuerpflichtiges Einkommen angeben. Dies gilt auch für Inhaber der ETC-Wertpapiere, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, wenn sie im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handeln.

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (Société de gestion de patrimoine familial, SPF), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt (es sei denn, das Gründungsdokument sieht vor, dass (i) ausschließlicher Zweck die Anlage in Risikokapital ist, und dass (ii) Artikel 48 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 2016 keine Anwendung findet), unterliegt in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung (gleich in welcher Form) der ETC-Wertpapiere nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Eine natürliche Person, die Inhaber von ETC-Wertpapieren ist und im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt, unterliegt mit aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere erzielten Gewinnen nicht der Luxemburger Einkommensteuer, sofern diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Kauf der ETC-Wertpapiere stattfindet.

Nettovermögensteuer

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, unterliegt - falls er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält oder dort einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind - der Luxemburger Nettovermögensteuer auf diese ETC-Wertpapiere, es sei denn, der Inhaber der ETC-Wertpapiere unterliegt dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (Société de gestion de patrimoine familial, SPF) in seiner jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrer geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, oder es handelt sich um eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner jeweils geltenden Fassung oder um eine Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (Société d'investissement en capital à risque, SICAR) in seiner geltenden Fassung unterliegt, oder um einen reservierten alternativen Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt. Allerdings gilt für Verbriefungsgesellschaften, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegen, und Gesellschaften, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegen, ab dem 1.

Januar 2016 eine Mindest-Nettovermögensteuer, ebenso wie für reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, sofern das Gründungsdokument vorsieht, dass (i) ausschließlicher Zweck die Anlage in Risikokapital ist, und dass (ii) Artikel 48 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 2016 Anwendung findet.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt – unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht – in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht der Luxemburger Nettovermögensteuer.

Sonstige Steuern

Weder die Emission noch die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt in Luxemburg der Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Emissionssteuer, Registrierungssteuer, Kapitalverkehrsteuer oder vergleichbaren Steuern oder Abgaben, es sei denn, die Dokumente in Bezug auf die ETC-Wertpapiere werden freiwillig in Luxemburg registriert oder einem Dokument, das in Luxemburg registriert werden muss, als Anhang beigefügt.

Ist ein Inhaber der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg steuerpflichtig, werden die ETC-Wertpapiere zur Erbschaftsteuerveranlagung in seinen steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Eine Schenkung oder Stiftung von ETC-Wertpapieren kann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie in einer Luxemburger Urkunde niedergelegt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Niederlande

In diesem Abschnitt verwendete deutsche Begriffe und Ausdrücke nehmen Bezug auf niederländische Steuerkonzepte, und die diesen Begriffen und Ausdrücken zugewiesene Bedeutung entspricht der Bedeutung gemäß den jeweiligen Rechtskonzepten im Rahmen der niederländischen Steuergesetzgebung.

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beschreibt die wichtigsten steuerlichen Folgen, die in den Niederlanden mit dem Erwerb, dem Halten, der Abwicklung, der Tilgung und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere verbunden sind, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher für die Niederlande geltender steuerlicher Aspekte in Bezug auf diese Wertpapiere sein. Diese Zusammenfassung dient lediglich als allgemeine Information für Inhaber der ETC-Wertpapiere, die in den Niederlanden ansässig sind oder zu Steuerzwecken als in den Niederlanden ansässig gelten. Potenzielle Anleger sollten zu den steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere einen professionellen Steuerberater konsultieren. Für eine Erklärung der wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren sei auf die Zusammenfassung der Transaktion (unter „*Übersicht über das Programm*“) in diesem Basisprospekt verwiesen.

Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung, den geltenden Abkommen, Rechtsvorschriften und veröffentlichten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, ohne Berücksichtigung von Entwicklungen oder Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt, und unabhängig davon, ob diese rückwirkend Geltung entfalten.

Diese Zusammenfassung enthält keine Informationen zur steuerlichen Behandlung in den Niederlanden für:

(i) Inhaber von ETC-Wertpapieren mit einer wesentlichen Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) bzw. einer angenommenen wesentlichen Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin sowie Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Verbindung mit einer Person stehen, die eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin hält. Ganz allgemein wird eine wesentliche Beteiligung eines Wertpapierinhabers an der Emittentin angenommen, wenn der Wertpapierinhaber alleine

oder gemeinsam mit seinem Partner/seiner Partnerin (gesetzlich definierter Begriff) oder anderen nahe stehenden Personen direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent am ausgegebenen Kapital der Emittentin oder mindestens fünf Prozent am ausgegebenen Kapital einer bestimmten Aktiengattung der Emittentin hält, (ii) direkt oder indirekt über Bezugsrechte auf entsprechende Beteiligungen verfügt oder (iii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte in Bezug auf die Emittentin hat.

(ii) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, der für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer als Steuerpflichtiger gilt und eine Beteiligung (*deelneming*) an der Emittentin hält (eine solche Beteiligung ist im Allgemeinen bei einem Anteil von mindestens 5 % am eingezahlten Gesellschaftskapital der Emittentin gegeben);

(iii) Anlageeinrichtungen (*fiscale beleggingsinstellingen*);

(iv) Rentenfonds, steuerbefreite Anlageeinrichtungen (*vrijgestelde fiscale beleggingsinstellingen*) oder sonstige von der niederländischen Körperschaftsteuer befreite Rechtsträger und

(v) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten handelt.

Bezugnahmen auf Inhaber von ETC-Wertpapieren in dieser Zusammenfassung sind ausschließlich als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber zu verstehen, die sowohl Eigentümer als auch wirtschaftlich Berechtigte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere sind.

Den Ausführungen zu den Steuerfolgen in den Niederlanden in diesem Prospekt liegt die Annahme zugrunde, dass die Emittentin weder in den Niederlanden ansässig ist noch zu Steuerzwecken als in den Niederlanden ansässig gilt.

Wird in dieser Zusammenfassung auf die Niederlande Bezug genommen, so beschränkt sich diese Bezugnahme auf den in Europa gelegenen Teil des Königreichs der Niederlande und die in diesem Teil geltende Gesetzgebung.

Quellensteuer in den Niederlanden

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere können ohne Einbehaltung oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden, niederländischen Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden erhoben, auferlegt, einbehalten oder festgesetzt werden, erfolgen.

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Niederlanden

Wenn ein Inhaber, der in den Niederlanden ansässig ist oder nach niederländischem Steuerrecht als dort ansässig gilt, in vollem Umfang der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt oder nur in Bezug auf ein Unternehmen, dem die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt, sind die Gewinne aus der Tilgung, Abwicklung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere im Allgemeinen in den Niederlanden zu versteuern (zu einem maximalen Steuersatz von 25 % (Satz für 2020)).

Handelt es sich bei dem Wertpapierinhaber um eine natürliche Person, die in den Niederlanden ansässig ist oder nach niederländischem Steuerrecht als dort ansässig gilt, unterliegen Gewinne aus der Tilgung, Abwicklung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere den progressiven Einkommensteuersätzen (zu einem Steuersatz von maximal 49,50 % (Satz für 2020)) nach dem niederländischen Einkommensteuergesetz 2001 (*wet inkomstenbelasting 2001*), wenn:

(i) es sich bei dem Inhaber um einen Unternehmer (*ondernemer*) handelt, dessen Unternehmen die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, oder wenn dieser Inhaber (nicht in der Funktion eines Anteilsinhabers) eine Beteiligungsberechtigung (*medegerechtigde*) an dem Nettovermögen eines Unternehmens hält, dem die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, oder

(ii) die Gewinne als „Erträge sonstiger Tätigkeit“ (*resultaat uit overige werkzaamheden*) zu qualifizieren sind, zu der die Ausübung von Tätigkeiten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehört, die über „regelmäßiges, aktives Portfoliomanagement“ (*normaal, actief vermogensbeheer*) hinausgehen.

Wenn die obigen Bedingungen (i), und (ii) auf einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, nicht zutreffen, wird der Inhaber jährlich auf Basis einer angenommenen Rendite (mit einem Maximum von 5,33 % im Jahr 2020) auf das Nettoanlagevermögen der Person (*rendementsgrondslag*) für das Jahr besteuert, sofern das Nettoanlagevermögen der Person in dem betreffenden Jahr einen gesetzlich vorgesehenen Grenzwert übersteigt (*heffingvrij vermogen*). Die für das Jahr angenommene Rendite auf das Nettoanlagevermögen der Person wird mit einem Satz von 30 % besteuert. Tatsächliche Erträge, Gewinne oder Verluste in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen als solche nicht der niederländischen Einkommensteuer.

Bei dem Nettoanlagevermögen für das Jahr handelt es sich um den beizulegenden Zeitwert des Anlagevermögens abzüglich der zulässigen Verbindlichkeiten zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. Die ETC-Wertpapiere werden als Anlagevermögen einbezogen. Zum 1. Januar 2020 liegt die angenommene Rendite für das Nettoanlagevermögen zwischen 1,80 % und 5,33 % (jeweils abhängig vom Gesamtbetrag des Nettoanlagevermögens des Inhabers von ETC-Wertpapieren zum 1. Januar 2020). Die angenommene Rendite wird jährlich auf Basis historischer Marktrenditen angepasst.

Schenkung- und Erbschaftsteuer in den Niederlanden

In den Niederlanden fällt grundsätzlich Schenkung- und Erbschaftsteuer bei Erwerb der ETC-Wertpapiere in Form einer Schenkung durch einen Inhaber bzw. im Namen eines Inhabers oder beim Tod eines Inhabers an, der in den Niederlanden ansässig ist oder zum Zeitpunkt der Schenkung oder seines Todes nach niederländischem Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht als in den Niederlanden ansässig gilt. Eine aufschiebend bedingte Schenkung gilt als zu dem Zeitpunkt gemacht, zu dem die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, und unterliegt der Schenkung- und Erbschaftsteuer, wenn der Schenker zu diesem Zeitpunkt eine in den Niederlanden ansässige Person ist oder als solche gilt.

Eine Person niederländischer Staatsangehörigkeit gilt nach der niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuer nur als Steuerinländer, wenn sie in den Niederlanden ansässig war und stirbt oder innerhalb von zehn Jahren nach Verlassen der Niederlande eine Schenkung vornimmt. Eine Person irgendeiner anderen Staatsangehörigkeit gilt nach der niederländischen Schenkungsteuer nur als Steuerinländer, wenn sie in dem Zwölfmonatszeitraum nach Verlassen der Niederlande eine Schenkung vornimmt. Die gleiche Zwölfmonatsregel kann auch auf juristische Personen Anwendung finden, die ihren Geschäftssitz aus den Niederlanden ins Ausland verlegt haben.

Umsatzsteuer in den Niederlanden

Im Allgemeinen wird auf Zahlungen in Verbindung mit der Ausgabe der ETC-Wertpapiere oder auf die Barzahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren keine Umsatzsteuer erhoben.

Sonstige Steuern und Abgaben in den Niederlanden

In den Niederlanden fallen für Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der ETC-Wertpapiere keine Registrierungssteuer, Zölle, Übertragungssteuer, Stempelsteuer oder irgendwelche anderen vergleichbaren Steuern oder Abgaben in Zusammenhang mit den Urkunden an.

Portugal

In diesem Kapitel werden die portugiesischen Steuervorschriften zusammengefasst, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts in Kraft waren und für den Erwerb, das Eigentum und die Veräußerung der ETC-Wertpapiere gelten.

Dieser Abschnitt ist eine allgemeine Zusammenfassung der das Angebot betreffenden Merkmale des portugiesischen Steuersystems. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nicht als umfassende Beschreibung aller steuerrelevanten Überlegungen, die für Anlagen in ETC-Wertpapiere von Bedeutung sein können, verstanden werden. Die Übersicht enthält außerdem keine ausführlichen Informationen über alle Sonder- und Ausnahmeregelungen mit steuerlichen Folgen, die von den hierin beschriebenen abweichen können.

Die in jedem Abschnitt beschriebene steuerliche Behandlung einer Art von potenziellem Anleger gilt ausschließlich für diese Art von potenziellem Anleger. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf die steuerlichen Auswirkungen auf andere Arten potenzieller Anleger gezogen werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände individuell über die Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von ETC-Wertpapieren beraten zu lassen.

Die Bedeutung der Begriffe, die für die verschiedenen technischen Merkmale verwendet wurden, einschließlich der Qualifikation der Wertpapiere, der Klassifizierung der Steuertatbestände, der Steuervereinbarungen und potenzieller Steuervorteile, ist diejenige, die in Portugal zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Basisprospekts in Kraft ist.

In Portugal ansässige natürliche oder juristische Personen mit einer Betriebsstätte in Portugal, denen Erträge in Zusammenhang mit den nicht portugiesischen ETC-Wertpapieren zugerechnet werden können

Erwerb von nicht portugiesischen ETC-Wertpapieren gegen Entgelt

Der Erwerb von ETC-Wertpapieren gegen Entgelt unterliegt nicht der portugiesischen Besteuerung.

Veräußerungsgewinne und -verluste aus der Veräußerung von ETC-Wertpapieren gegen Entgelt

Da die ETC-Wertpapiere keine Mindestanlagerendite garantieren, gilt jede daraus erzielte Rendite nach portugiesischem Steuerrecht als Veräußerungsgewinn.

Der jährliche positive Saldo zwischen Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus der Veräußerung von ETC-Wertpapieren (und anderen relevanten Vermögenswerten) gegen Entgelt wird mit einem speziellen persönlichen Einkommensteuersatz („**IRS**“) in Höhe von 28 % besteuert. Auf Veräußerungsgewinne, die in den Steuererklärungen der Inhaber anzugeben sind, wird keine Quellensteuer erhoben.

Für die Berechnung der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne gilt: (i) der Anschaffungswert der ETC-Wertpapiere wird durch die dokumentarisch nachgewiesenen Kosten bestimmt, (ii) die bei der Veräußerung anfallenden notwendigen und effektiven Kosten werden dem Anschaffungswert (der Kostengrundlage) der ETC-Wertpapiere hinzugerechnet, und (iii) ETC-Wertpapiere, die zuerst erworben wurden, gelten als zuerst verkauft (FiFo-Methode: first-in, first out).

Alternativ können die Inhaber von ETC-Wertpapieren beschließen, diesen Saldo zusammen mit anderen Erträgen in ihrer Steuererklärung zu erfassen. Das Gesamteinkommen wird mit dem IRS-Satz besteuert, der für die jeweiligen Progressionssteuerklassen für das betreffende Jahr gilt (bis zu einem Höchstsatz von 48 %), zuzüglich einer Solidaritätssteuer (*taxa adicional de solidariedade*) von bis zu 5 % auf den Teil des zu versteuernden Einkommens, der EUR 250.000 übersteigt (2,5 % auf den Teil des zu versteuernden Einkommens, der unter EUR 250.000 liegt, aber EUR 80.000 übersteigt). Die progressive Besteuerung nach den IRS-Regeln kann dann bis zu 53 % betragen. Entscheidet man sich dafür, den

Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von ETC-Wertpapieren in der Steuererklärung anzugeben, so muss der Saldo mit anderen Vermögenszuwächsen (*incrementos patrimoniais*) zusammengefasst werden, die normalerweise besonderen Steuersätzen unterliegen (*taxas especiais*).

Ein negativer Saldo zwischen Kapitalgewinnen und -verlusten kann für fünf Jahre vorgetragen werden (jedoch nur gegen gleichartige Erträge), sofern die Person beschließt, den Saldo in das Gesamteinkommen einzubringen.

Verluste aus Veräußerungen gegen Entgelt zugunsten von Kontrahenten, die nach dem Allgemeinen Steuergesetz einem günstigen Steuersystem unterliegen, werden bei der Beurteilung des vorgenannten positiven oder negativen Saldos nicht berücksichtigt.

Unentgeltlicher Erwerb von ETC-Wertpapieren

Der unentgeltliche Erwerb (durch Tod oder zu Lebzeiten) der ETC-Wertpapiere durch in Portugal ansässige Steuerpflichtige unterliegt nicht der Stempelsteuer (ansonsten in Höhe von 10 %), da die Emittentin keine in Portugal steuerlich ansässige Einrichtung ist. Ehepartner, Vorfahren und Nachkommen würden dennoch von einer Befreiung von der Stempelsteuer auf einen solchen Erwerb profitieren.

In Portugal steuerlich ansässige Körperschaften oder Körperschaften mit einer Betriebsstätte in diesem Land, denen Erträge in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren zugerechnet werden können

Erwerb von nicht portugiesischen ETC-Wertpapieren gegen Entgelt

Der Erwerb von ETC-Wertpapieren gegen Entgelt unterliegt nicht der portugiesischen Besteuerung.

Veräußerungsgewinne und -verluste aus der Veräußerung von ETC-Wertpapieren gegen Entgelt

Veräußerungsgewinne und -verluste werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns für die Körperschaftsteuer („**IRC**“) berücksichtigt. Die IRC wird auf die Bemessungsgrundlage (berechnet als der steuerpflichtige Gewinn, der aus steuerlichen Verlustvorträgen abgezogen wird) mit einem Steuersatz von bis zu 21 % erhoben (kleine und mittlere Unternehmen unterliegen – wie gesetzlich vorgeschrieben und unter Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfe-Regelung der Europäischen Union – einem Körperschaftsteuersatz von 17 % für die ersten EUR 15.000 des steuerpflichtigen Einkommens). Ein (von den Kommunalbehörden festgelegter) Zuschlag zu variablen Sätzen von bis zu 1,5 % des steuerpflichtigen Gewinns kann ebenfalls erhoben werden. Darüber hinaus unterliegen körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften einem staatlichen Zuschlag von 3 % auf den Teil des zu versteuernden Gewinns zwischen EUR 1,5 Mio. und EUR 7,5 Mio., von 5 % auf den Teil des zu versteuernden Gewinns zwischen 7,5 Mio. EUR und 35 Mio. EUR und von 9 % auf den Teil über EUR 35 Mio.

Unentgeltlicher Erwerb von ETC-Wertpapieren

Die positive (nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres erfasste) Nettoveränderung des Wertes, die sich aus der unentgeltlichen Übertragung der ETC-Wertpapiere auf in Portugal ansässige steuerpflichtige Körperschaften, die der IRC unterliegen, auch wenn sie davon befreit sind, oder auf Betriebsstätten, denen diese zugerechnet werden kann, ergibt, wird bei der Berechnung des IRC-steuerpflichtigen Gewinns berücksichtigt.

Die IRC wird auf die Bemessungsgrundlage (berechnet als der steuerpflichtige Gewinn, der aus steuerlichen Verlustvorträgen abgezogen wird) mit einem Steuersatz von bis zu 21 % erhoben (kleine und mittlere Unternehmen unterliegen – wie gesetzlich vorgeschrieben und unter Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfe-Regelung der Europäischen Union – einem Körperschaftsteuersatz von 17 % für die ersten EUR 15.000 des steuerpflichtigen Einkommens). Ein (von den Kommunalbehörden festgelegter)

Zuschlag zu variablen Sätzen von bis zu 1,5 % des steuerpflichtigen Gewinns kann ebenfalls erhoben werden. Darüber hinaus unterliegen körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften einem staatlichen Zuschlag von 3 % auf den Teil des zu versteuernden Gewinns zwischen EUR 1,5 Mio. und EUR 7,5 Mio., von 5 % auf den Teil des zu versteuernden Gewinns zwischen EUR 7,5 Mio. und EUR 35 Mio. und von 9 % auf den Teil über EUR 35 Mio.

Portugiesische Umsatzsteuer

Im Allgemeinen wird auf Zahlungen in Verbindung mit der Ausgabe der ETC-Wertpapiere oder auf die Barzahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren keine Umsatzsteuer erhoben.

Sonstige portugiesische Steuern und Abgaben

In Portugal müssen Wertpapierinhaber keine Zulassungssteuer, Zölle, Transfersteuer, Stempelsteuer oder ähnliche dokumentarische Steuern oder Abgaben in Bezug auf oder in Zusammenhang mit der Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Zustellung oder Übertragung der ETC-Wertpapiere zahlen, mit Ausnahme von Gebühren, die dem Wertpapierinhaber von Finanzeinrichtungen für diesbezügliche Finanzdienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

Spanien

Allgemeines

Es ist zu beachten, dass die spanische Gesetzgebung keine spezifischen Vorschriften für die steuerliche Behandlung von ETC-Wertpapieren beinhaltet. Aus diesem Grund müssen aus den in der spanischen Gesetzgebung enthaltenen Grundsätze Schlussfolgerungen über die steuerliche Behandlung der ETC-Wertpapiere gezogen werden.

Weder die spanischen Steuerbehörden noch die spanischen Gerichte haben Beschlüsse über die steuerliche Behandlung der ETC-Wertpapiere gefasst.

Die folgenden Angaben basieren daher auf einer von der Emittentin für begründet gehaltenen Auslegung der allgemeinen Grundsätze der spanischen Besteuerungsvorschriften sowie der üblichen amtlichen Leitlinien der spanischen Steuerbehörden für Finanzprodukte, die zum Zeitpunkt dieses Dokuments in Kraft sind. Sie unterliegen möglichen Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten. Insbesondere hat die spanische Regierung dem Parlament einen Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2019 vorgelegt, der bestimmte Änderungen u.a. in Bezug auf die Einkommensteuer, die Vermögensteuer und die Körperschaftsteuer für 2020 enthält, die letztendlich verabschiedet werden könnten. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass die ETC-Wertpapiere in Spanien steuerlich als Schuldverschreibungen eingestuft würden.[3]

Es folgt eine Übersicht bestimmter spanischer Steuerüberlegungen, die für einen Wertpapierinhaber relevant sind. Diese Erklärung ist in keinem Fall als Steuerberatung zu verstehen. Sie basiert auf den spanischen Steuergesetzen und deren Auslegung zum Datum dieses Dokuments. Die Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die steuerlichen Informationen, die für den Wertpapierinhaber aufgrund seiner persönlichen Umstände relevant sein können. Potenziellen Käufern der ETC-Wertpapiere wird empfohlen, einen professionellen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums, der Veräußerung, der Rücknahme oder der Übertragung (unentgeltlich) der Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

3 Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Einstufung der ETC-Wertpapiere als Schuldtitel für spanische Steuerzwecke ebenfalls Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein könnte. Nach Meinung der Emittentin und in Anlehnung an die übliche Position der Steuerbehörden in Spanien sollten die ETC-Wertpapiere für Steuerzwecke als Schuldtitel klassifiziert werden, sodass die hier beschriebene Steuerregelung Anwendung finden sollte. Sollten die spanischen Steuerbehörden die ETC-Wertpapiere als Instrumente klassifizieren, die Veräußerungsgewinne oder -verluste erzeugen, könnte die steuerliche Behandlung unterschiedlich ausfallen, was sich möglicherweise auf Aspekte wie die Quellensteuer oder die anwendbaren Steuersätze auswirken könnte.

Besteuerung einer in Spanien ansässigen natürlichen Person

Gemäß Artikel 25.2 des spanischen Einkommensteuergesetzes gelten alle positiven oder negativen Einkommen, die von in Spanien ansässigen Steuerpflichtigen aus den ETC-Wertpapieren erzielt werden, als Erträge aus beweglichem Kapital, die aus der Übertragung von Eigenkapital an Dritte stammen.

Im Falle einer Übertragung, Rücknahme, Erstattung, eines Umtauschs oder einer Umwandlung entspräche das vom Anleger erzielte steuerpflichtige Einkommen die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag (reduziert um die mit der Übertragung verbundenen Kosten) und den Anschaffungskosten oder dem Zeichnungswert (erhöht um die mit dem Erwerb verbundenen Kosten). Nach spanischem Recht werden die Erträge aus beweglichem Kapital der sogenannten „Steuerbemessungsgrundlage für Zinserträge" hinzugerechnet, die zurzeit netto zu den folgenden Sätzen besteuert wird: 19 % für steuerpflichtiges Einkommen bis zu EUR 6.000; 21 % für steuerpflichtiges Einkommen zwischen EUR 6.000,01 und EUR 50.000 und 23 % für steuerpflichtiges Einkommen über EUR 50.000. Diese Sätze gelten für 2019, könnten für 2020 jedoch erhöht werden.

Verluste aus der Übertragung der ETC-Wertpapiere werden nicht berücksichtigt, sofern gleichartige Wertpapiere in dem Zeitraum zwischen zwei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Tag der den Verlust verursachenden Übertragung erworben wurden. In einem solchen Fall können Verluste abgezogen werden, sobald die Übertragung der verbleibenden ETC-Wertpapiere des Wertpapierinhabers erfolgt.

Hinsichtlich der Erträge, die in Spanien ansässige Steuerpflichtige von den ETC-Wertpapieren erzielen, werden von der Emittentin keine spanischen Quellensteuern abgezogen, da sie ihren Wohnsitz in Irland hat, solange sie keine Betriebsstätte in Spanien unterhält.

Die spanischen Quellensteuern auf die in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erzielten Erträge müssen jedoch möglicherweise von anderen Unternehmen wie folgt abgezogen werden:

(i) Erträge, die bei der Übertragung der ETC-Wertpapiere erzielt werden, können der spanischen Quellensteuer in Höhe von 19 % unterliegen; diese Steuer ist von der im Namen des Verkäufers handelnden Finanzeinrichtung abzuziehen, sofern diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Spanien oder eine Betriebsstätte im spanischen Hoheitsgebiet hat. Diese Quellensteuer in Höhe von 19 % kann auf die Gesamtsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

(ii) Erträge, die bei der Rücknahme oder Erstattung erzielt werden, können der spanischen Quellensteuer in Höhe von 19 % unterliegen; diese Steuer ist von der von der Emittentin (sofern vorhanden) für die Rücknahme oder Erstattung der ETC-Wertpapiere beauftragten Finanzeinrichtung abzuziehen, sofern diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Spanien oder eine Betriebsstätte im spanischen Hoheitsgebiet hat. Diese Quellensteuer in Höhe von 19 % kann auf die Gesamtsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Besteuerung einer in Spanien ansässigen Gesellschaft

Alle (positiven oder negativen) Erträge, die eine in Spanien ansässige Gesellschaft aus der Anlage in die ETC-Wertpapiere erzielt, würden der Steuerbemessungsgrundlage der Gesellschaft gemäß den spanischen Rechnungslegungsstandards hinzugerechnet und mit dem entsprechenden Steuersatz des Wertpapierinhabers besteuert (derzeit beträgt der allgemeine Körperschaftsteuersatz 25 %).

Gemäß Artikel 61.s des Körperschaftsteuergesetzes wird bei ETC-Wertpapieren, die an einem spanischen geregelten Markt (sofern die Wertpapiere nachweislich verbucht sind) oder an einem offiziellen organisierten Markt der OECD-Länder gehandelt werden, keine Quellensteuer auf Erträge aus den Wertpapieren erhoben. Andernfalls ist eine Quellensteuer von 19 % zu erheben, sofern eine nach spanischem Körperschaftsteuerrecht quellensteuerpflichtige Einrichtung vorhanden ist.

Natürliche oder juristische Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Spaniens

Erträge in Abwesenheit einer Betriebsstätte

Nach dem Einkommensteuergesetz für gebietsfremde Personen sind Erträge, die von gebietsfremden Personen aus den ETC-Wertpapieren erzielt wurden, nicht als Einkünfte zu betrachten, die auf dem spanischen Staatsgebiet erzielt wurden (und daher unterliegen sie nicht der spanischen Steuerpflicht), solange die gebietsfremden Anleger keine Betriebsstätte in Spanien in Zusammenhang mit dem Halten der ETC-Wertpapiere besitzen.

Erträge mittels einer Betriebsstätte

Im Allgemeinen würden Erträge aus den ETC-Wertpapieren, die von einer in Spanien ansässigen Betriebsstätte eines Gebietsfremden erzielt werden, in Spanien besteuert, so wie es sich bei in Spanien ansässigen Gesellschaften verhält, vorbehaltlich etwaiger Besonderheiten, die sich aus einem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

Vermögensteuer

Für in Spanien ansässige Einzelanleger ist zu beachten, dass nach dem Vermögensteuergesetz (vorbehaltlich aller Ausnahmen, die nach den einschlägigen Gesetzen der autonomen Regionen (*Comunidades Autónomas*) vorgesehen sind) alle in Spanien ansässigen Steuerpflichtigen mit einem Nettovermögen von mehr als EUR 700.000 der Nettovermögensteuer für das Jahr 2020 unterliegen.

Daher unterliegen alle in Spanien ansässigen steuerpflichtigen Anleger, deren Nettovermögen über EUR 700.000 liegt und die ETC-Wertpapiere zum 31. Dezember halten, der Nettovermögensteuer für das betreffende Jahr; dabei betragen die Steuersätze zwischen 0,2 % und 2,5 % des durchschnittlichen Börsenkurses der ETC-Wertpapiere im letzten Quartal des betreffenden Jahres (oder des Nennwertes für nicht notierte ETC-Wertpapiere).

Gemäß Artikel 3 des Königlichen Gesetzesdekrets 18/2019 vom 27. Dezember würde ab dem Jahr 2021 eine vollständige Befreiung von der Vermögensteuer (*bonificación del 100 %*) gelten, es sei denn, die Befreiung wird erneut aufgehoben oder verschoben.

Spanische Gesellschaften unterliegen nicht dieser Steuer. Gebietsfremde Steuerpflichtige – ob natürliche oder juristische Personen – unterliegen nicht dieser Steuer auf das Halten der ETC-Wertpapiere.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ein Erwerb der ETC-Wertpapiere durch in Spanien ansässige Steuerpflichtige als Folge von Erbschaft oder Schenkung würde den allgemeinen Regeln der spanischen Erbschafts- und Schenkungssteuer (in der jeweils gültigen Fassung der betreffenden autonomen Region (*Comunidad Autónoma*) und somit auch den geltenden regionalen Steuerbefreiungen) unterliegen. Der Steuersatz liegt zwischen 7,65 % und 81,6 % und hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. der Höhe der Schenkung oder des Erbes, dem Nettovermögen des Erben oder Schenkungsempfängers, dem Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser oder Schenker und der Qualifikation für Steuervorteile). Diese Faktoren können je nach Anwendung der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze des Staates oder der autonomen Region variieren. Der effektive Steuersatz kann durch Steuervorteile verringert werden.

Ist die Begünstigte einer Erbschaft oder einer Schenkung eine spanische juristische Person oder eine gebietsfremde Gesellschaft mit einer Betriebsstätte in Spanien, so würden alle erzielten Einkünfte der spanischen Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer für Gebietsfremde unterliegen, vorbehaltlich der Anwendung eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens.

Grundsätzlich wird bei gebietsfremden natürlichen und juristischen Personen, die nicht mittels einer Betriebsstätte auf dem spanischen Staatsgebiet wirtschaften, auf den Erwerb der ETC-Wertpapiere auf Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens keine spanische Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.

Meldepflichten

In Spanien ansässige Steuerpflichtige (d. h. natürliche und juristische Personen sowie in Spanien ansässige Betriebsstätte von gebietsfremden Einrichtungen) müssen den Steuerbehörden ihre im Ausland erwirtschafteten Werte melden. Der Meldepflicht ist vom 1. Januar bis zum 31. März des Folgejahres, auf das sich die Angaben beziehen, nachzukommen. Eine Meldepflicht für Werte, deren Gesamthöhe unter EUR 50.000 liegt, besteht jedoch nicht. Schließlich sind die Meldungen im Folgejahr nur dann einzureichen, wenn: die bereits gemeldeten Werte gestiegen sind (es sei denn, der Anstieg übersteigt nicht EUR 20.000); oder diese Werte werden nicht mehr gehalten.

Indirekte Steuern, Sonstige Steuern und Abgaben

Der Erwerb der ETC-Wertpapiere und jede nachfolgende Übertragung davon unterliegen nicht bzw. sind von der Transfer- und der Umsatzsteuer befreit.

Es wird keine Stempelsteuer erhoben, sofern die betreffenden Wertpapiere keinen Zugang zu einem spanischen öffentlichen Register haben.

Schweden

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über gewisse steuerliche Folgen in Schweden für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Schweden steuerpflichtig sind, oder nicht in Schweden ansässige Inhaber von Wertpapieren mit einer Betriebsstätte in Schweden, der die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind. Sie basiert auf den derzeit geltenden schwedischen Gesetzen und soll lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen. Für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern wie Anlagegesellschaften, Publikumsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften sowie ETC-Wertpapiere, die von Personengesellschaften oder als kurzfristige Vermögenswerte im Betriebsvermögen gehalten werden, können ebenfalls besondere steuerliche Konsequenzen gelten, die nachstehend nicht erläutert werden. Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit den Vorschriften zu Meldepflichten, die u. a. für zinszahlende Stellen gelten. Gutschriften für im Ausland gezahlte Steuern sind nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung. Des Weiteren finden spezifische Steuerbestimmungen Anwendung, wenn bzw. insoweit ein Inhaber von ETC-Wertpapieren einen Veräußerungsverlust aus den ETC-Wertpapieren realisiert, sowie in Zusammenhang mit Wechselkursgewinnen oder -verlusten.

In Schweden ansässige natürliche Personen

Im Allgemeinen sind alle von in Schweden steuerpflichtigen natürlichen Personen (sowie Nachlässe verstorbener natürlicher Personen) erwirtschafteten Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Beträge, die zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen behandelt werden und Veräußerungsgewinne aus ETC-Wertpapieren) mit einem Satz von 30 % zu versteuern.

Werden zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen angesehene Beträge von einem in Schweden ansässigen Rechtsträger (einschließlich der schwedischen Niederlassung eines ausländischen Rechtsträgers), an eine in Schweden steuerpflichtige natürliche Person (oder in Zusammenhang mit dem Nachlassvermögen einer in Schweden steuerpflichtigen natürlichen Person) ausgezahlt, behält dieser Rechtsträger in der Regel auf vorläufiger Basis Steuern auf diese Zahlungen ein. In der Regel werden in Schweden auch Steuern auf an eine natürliche Person gezahlte sonstige Erträge aus Wertpapieren und Kapitalforderungen (jedoch nicht auf Veräußerungsgewinne) auf vorläufiger Basis einbehalten, vorausgesetzt die Auszahlung dieser Erträge erfolgt zusammen mit einem Betrag, der nach schwedischem Steuerrecht als Zinsen angesehen wird.

Eine Person ist in Schweden steuerlich ansässig, wenn die Person (a) ihren Hauptwohnsitz in Schweden hat; (b) sich dauerhaft in Schweden aufgehalten hat; oder (c) früher in Schweden ansässig war und nach dem Umzug ins Ausland weiterhin eine wesentliche Verbindung mit Schweden aufrecht erhält.

In Schweden ansässige Unternehmen

Im Rahmen der Veräußerung der ETC-Wertpapiere erzielte Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn, also die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere, wird mit dem Körperschaftsteuersatz von 21,4 % besteuert. (Für Steuerjahre, die vor dem 1. Januar 2019 beginnen, beträgt der Steuersatz 22 %, und dieser wird für nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Steuerjahre auf 20,6 % reduziert.)

Unternehmen gelten in der Regel nur dann als in Schweden ansässig, wenn sie nach schwedischem Gesellschaftsrecht in Schweden gegründet wurden. Von einem ausländischen Rechtsträger wird angenommen, dass er über eine Betriebsstätte in Schweden verfügt, wenn er eine feste Geschäftseinrichtung unterhält, über die das Geschäft der Gesellschaft vollständig oder teilweise geführt wird.

Schweiz

In der Schweiz steuerpflichtige Wertpapierinhaber

Werden die ETC-Wertpapiere im *Privatvermögen* gehalten, dürften die ETC-Wertpapiere (einschließlich Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere) in der Regel von der Einkommensteuer befreite Erträge bzw. nicht steuerabzugsfähige Verluste generieren. Hiervon ausgenommen ist der Festgelegte Zinsbetrag, von dem üblicherweise angenommen würde, dass er für den in der Schweiz ansässigen Anleger steuerpflichtig ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweizer Steuerbehörden die ETC-Wertpapiere aufgrund des Geschuldeten Mindestkapitalbetrags als ein Produkt behandeln, das eine Kombination aus Zertifikat und strukturiertem Produkt darstellt und Anleihe- und Optionskomponenten in sich vereint. In diesem Fall und sofern die ETC-Wertpapiere die Voraussetzungen für ein „transparentes Produkt“ im Sinne der Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfüllen (was bei den meisten strukturierten Produkten der Fall ist), müssten von den Wertpapierinhabern bei Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erhaltene Erträge zwischen der Anleihe- und Optionskomponente der ETC-Wertpapiere aufgeteilt werden (wobei der Gewinnanteil, der der Anleihekomponente zuzuordnen ist, als steuerpflichtige Zinserträge (die möglicherweise den Festgelegten Zinsbetrag übersteigen) und der Gewinnanteil, der der Optionskomponente zuzuordnen ist, als steuerbefreiter Veräußerungsgewinn eingestuft würden).

Werden die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen über den Buchwert der ETC-Wertpapiere hinausgehende Gewinne aus den ETC-Wertpapieren der gewöhnlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Im Gegensatz zur Einkommensteuer handelt es sich bei der Körperschaftsteuer im Allgemeinen um einen pauschalen Steuersatz (der sich je nach Kanton und Gemeinde, in dem bzw. der sich der Sitz des Unternehmens befindet, unterscheiden kann).

Quellensteuer in der Schweiz

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nicht der Schweizer Quellensteuer (35 %), sofern die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung jederzeit außerhalb der Schweiz hat und der Erlös aus dem Angebot und Verkauf der ETC-Wertpapiere außerhalb der Schweiz verwendet wird.

Am 4. November 2015 kündigte der Schweizerische Bundesrat ein Mandat für das Eidgenössische Finanzdepartement an, eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung eines neuen Vorschlags für eine Reform des schweizerischen Quellensteuersystems zu beauftragen. Es wird erwartet, dass der neue Vorschlag in Bezug auf Zinszahlungen die Ersetzung der bestehenden, auf den Schuldner ausgerichteten Regelung durch eine auf der Zahlstelle beruhende Regelung für die schweizerische Quellensteuer vorsieht, ähnlich derjenigen, die am 17. Dezember 2014 vom Schweizerischen Bundesrat veröffentlicht und am 24. Juni 2015 nach dem negativen Ergebnis der legislativen Konsultation mit schweizerischen offiziellen und privaten Stellen aufgehoben wurde. Im Rahmen einer solchen neuen, auf der Zahlstelle basierenden Regelung kann im Falle ihrer Inkraftsetzung von einer Zahlstelle in der

Schweiz verlangt werden, die schweizerische Quellensteuer auf alle Zahlungen oder jegliche Besicherung von Zinszahlungen in Bezug auf ein Wertpapier zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers der Zahlung abzuziehen, sofern nicht bestimmte Verfahren eingehalten werden, um sicherzustellen, dass der Eigentümer des Wertpapiers keine in der Schweiz ansässige natürliche Person ist. Der Schweizerische Bundesrat hat am 26. Juni 2019 beschlossen, die bis dahin anhängige Reform der Quellensteuer wieder aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ziele und Richtlinien dieser Reform verabschiedet. Ziel der Reform ist die Stärkung des schweizerischen Drittkapitalmarktes und der Ausbau der Quellensteuer-Garantiefunktion auf nationaler Ebene. Ein Entwurf zur Konsultation sollte im ersten Halbjahr 2020 veröffentlicht werden. Im Falle ihrer Inkraftsetzung wird diese Reform bewirken, dass bezüglich der ETC-Wertpapiere vorgenommene Zahlungen, die Zinsen entsprechen, (nach ihrem Inkrafttreten) der schweizerischen Quellensteuer unterliegen können, wenn sie über eine schweizerische Zahlstelle erfolgen.

Stempelabgaben (Emissionsabgabe und Umsatzabgabe)

Die Ausgabe der ETC-Wertpapiere unterliegt nicht der eidgenössischen Emissionsabgabe.

Für den Fall, dass die ETC-Wertpapiere als strukturiertes Produkt ausgewiesen werden müssen, unterliegt der Verkauf oder Erwerb von ETC-Wertpapieren der sogenannten Umsatzabgabe (0,3 % in Bezug auf ausländische Wertpapiere), wenn ein Schweizer Wertpapierhändler (z. B. eine Schweizer Bank oder ein Schweizer Broker) als Intermediär oder Kontrahent an einer solchen Transaktion beteiligt ist und wenn keine besondere Befreiung von der Abgabe (in vollem Umfang oder zur Hälfte) vorliegt. Für bestimmte Parteien besteht Anspruch auf Befreiung (z. B. halbiert sich der Steuersatz in Bezug auf eine Partei, die die Voraussetzungen für einen von der Abgabe befreiten Anleger erfüllt, beispielsweise ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein ausländischer Pensionsfonds) oder in Verbindung mit bestimmten Transaktionen (u. a. gilt im Fall einer Tilgung oder in Bezug auf bestimmte Arten von Wertpapieren eine vollständige Steuerbefreiung).

Vereinigtes Königreich

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung des aktuell gültigen Steuerrechts und der (für die HMRC möglicherweise nicht verbindlichen) Verwaltungspraxis der Finanzbehörde HMRC („**HMRC**“) im Vereinigten Königreich zum Datum dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Aspekte der steuerlichen Behandlung von ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich aus Sicht der Emittentin. Steuerfolgen, die sich für den Anleger im Rahmen anderer im Vereinigten Königreich erhobener Steuern ergeben, wenn er ETC-Wertpapiere erwirbt, hält oder verkauft, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf in privater Eigenschaft handelnde natürliche Personen mit Wohnsitz und Domicile (Heimatbezug) im Vereinigten Königreich („**Im Vereinigten Königreich Steuerpflichtige Natürliche Personen**“) oder juristische Personen, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind und die ETC-Wertpapiere als Kapitalanlage halten. Es wird lediglich die steuerliche Behandlung von Personen betrachtet, die unmittelbare wirtschaftliche Eigentümer von ETC-Wertpapieren sind. Die steuerliche Behandlung bestimmter anderer Kategorien von Anlegern wie Händler und mit der Emittentin verbundene Personen bleibt dabei unberücksichtigt. **Die Zusammenfassung soll lediglich einen allgemeinen Überblick geben. (Potenzielle) Anleger sollten vor einer Anlage in den ETC-Wertpapieren unbedingt einen Steuerberater bezüglich der entsprechenden steuerlichen Folgen konsultieren und sich insbesondere dazu beraten lassen, in welche steuerrechtliche Kategorie eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren eingestuft wird und welche steuerlichen Implikationen dies hat.**

(Potenzielle) Anleger in den ETC-Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass die in den Endgültigen Bedingungen niedergelegten spezifischen Emissionsbedingungen einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren Auswirkungen darauf haben können, welchen steuerrechtlichen Status diese Serie von ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich hat und welche steuerliche Behandlung dies für

diese Serie von ETC-Wertpapieren allgemein impliziert. Die folgende Zusammenfassung behandelt nur bestimmte Fälle. Diese exemplarische Darstellung deckt keinesfalls die steuerliche Behandlung aller möglichen Serien von ETC-Wertpapieren ab, die im Rahmen des Programms begeben werden könnten. Zudem hängt die steuerliche Behandlung eines Inhabers von ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich auch von seinen persönlichen Umständen ab. Dementsprechend sollen die folgenden Abschnitte lediglich einen allgemeinen Überblick geben und sind mit der angemessenen Vorsicht zu lesen.

Den folgenden Ausführungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Emittentin im Vereinigten Königreich weder als Steuerinländerin noch aufgrund einer dortigen gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig ist. Diese Angaben stehen unter dem Vorbehalt von nach dem Datum dieses Basisprospekts wirksam werdenden Änderungen im Steuerrecht oder in der Verwaltungspraxis der HMRC.

Insbesondere (potenzielle) Anleger, die unter Umständen auch noch in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, wenn sie ETC-Wertpapiere erwerben, halten oder verkaufen (bzw. einlösen), sollten außerdem ihre eigenen fachkundigen Berater dazu konsultieren, ob eine solche Steuerpflicht (und wenn ja, in welcher Rechtsordnung) besteht, da sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich beziehen. Vor allem sollten sich (potenzielle) Anleger darüber im Klaren sein, dass Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren für sie auch dann eine Steuerpflicht im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen begründen können, wenn solche Zahlungen ohne Quellensteuerabzug oder sonstige Einbehaltungen nach britischem Steuerrecht erfolgen.

Quellensteuer

Zahlungen der Emittentin, die im Vereinigten Königreich steuerlich als Zinserträge gelten, können in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ohne Quellensteuerabzug im Vereinigten Königreich erfolgen, wenn es sich nicht um Zahlungen aus einer Quelle im Vereinigten Königreich (UK Source) handelt.

Zahlungen der Emittentin in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, die im Vereinigten Königreich steuerlich als Zinserträge gelten und Zahlungen aus einer Quelle im Vereinigten Königreich darstellen, können dennoch ohne Quellensteuerabzug erfolgen, wenn diese Serie an einer anerkannten Börse (Recognised Stock Exchange) im Sinne von Section 1005 des Income Tax Act 2007 („**ITA 2007**“) notiert ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für börsennotierte Eurobonds gemäß Section 882 des ITA 2007 eine Quellensteuerbefreiung gilt.

Zinszahlungen aus einer Quelle im Vereinigten Königreich, die die Emittentin in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorgenommen hat, die nicht an einer anerkannten Börse notiert ist, können dann ohne Quellensteuerabzug im Vereinigten Königreich erfolgen, wenn es sich bei solchen Zahlungen um Ausnahmetatbestände (Excepted Payments) im Sinne von Section 933 bis 937 des ITA 2007 handelt.

Zinszahlungen im Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren können Zahlungen aus einer Quelle im Vereinigten Königreich darstellen, wenn sich das Zugrunde Liegende Metall dieser Serie in Lagerhäusern im Vereinigten Königreich befindet.

Die quellensteuerrechtliche Behandlung von Zinszahlungen in Bezug auf eine nicht an einer anerkannten Börse notierte Serie von ETC-Wertpapieren aus einer Quelle im Vereinigten Königreich, die keine Befreiungstatbestände erfüllen, hängt von den Umständen im konkreten Einzelfall und den spezifischen Bedingungen dieser Serie ab, so unter anderem davon, ob Zahlungen in Bezug auf die entsprechende Serie im Vereinigten Königreich steuerlich als Zinserträge gelten.

Natürliche Personen

Die HMRC hat bestätigt, dass jede Serie von ETC-Wertpapieren ausgeschlossene indexierte Wertpapiere (excluded indexed securities) im Sinne von Section 433 des Income Tax (Trading and Other

Income) Act 2005 („**ITTOIA 2005**“) darstellen wird. Insbesondere hat die HMRC bestätigt, dass die Anpassungen des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier in Bezug auf die Produktgebühr sowie gegebenenfalls zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Währungsabsicherung bei der Bestimmung, ob die Bedingungen von Section 433(1) ITTOIA 2005 erfüllt sind, außer Acht gelassen werden können.

Auf der Grundlage des Vorstehenden werden alle Gewinne oder Verluste, die einer natürlichen Person aus der Veräußerung eines Bestands an ETC-Wertpapieren entstehen, für die Zwecke des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 als Veräußerungsgewinne bzw. zulässige Verluste behandelt. Lautet ein ETC-Wertpapier auf eine andere Währung als das Pfund Sterling, werden die steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne oder zulässigen Verluste ermittelt, indem der Gegenwert des Kaufpreises in Pfund Sterling (dieser wird anhand des am Kauftag geltenden Wechselkurses ermittelt) mit dem (anhand des am Veräußerungstag geltenden Wechselkurses ermittelten) Gegenwert der Veräußerungserlöse in Pfund Sterling verglichen wird.

Ein in Bezug auf ein ausgeschlossenes indexiertes Wertpapier erzielter Gewinn wird nicht als Ertrag aus einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds behandelt, auch wenn die Emittentin, wie in diesem Fall, nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Da dementsprechend nach der Gesetzgebung für Offshore-Fonds keine Abgaben anfallen, werden die einzelnen Serien der ETC-Wertpapiere nicht als Beteiligung an einem meldepflichtigen Offshore-Fonds (Offshore Reporting Fund) registriert.

Kapitalgesellschaften als Wertpapierinhaber

Im Schriftwechsel mit der HMRC über die steuerliche Behandlung der ETC-Wertpapiere wurde die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften als Wertpapierinhaber hinsichtlich einer Körperschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich nicht angesprochen. Es gibt kein für Körperschaftsteuerzwecke im Vereinigten Königreich geltendes Pendant zur Regelung für ausgeschlossene indexierte Wertpapiere. Es gilt als wahrscheinlich, dass in Fällen, in denen ein Anleger derartige Wertpapiere zu anderen als gewerblichen Zwecken hält, etwaige Gewinne oder Verluste aus den ETC-Wertpapieren für die Zwecke von Teil 5 des Corporation Tax Act 2009 („**CTA 2009**“) vermutlich Teil seiner nicht handelsbezogenen Gewinne aus Kreditbeziehungen bilden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass:

(i) ein ETC-Wertpapier als Kreditbeziehung behandelt werden könnte; oder

(ii) ein ETC-Wertpapier als vorab bezahltes, in bar abgewickeltes Termingeschäft in Bezug auf das Zugrunde Liegende Metall behandelt werden könnte. In diesem Fall würde im Sinne der in Teil 7 des CTA 2009 enthaltenen Gesetzgebung zu Derivatverträgen eine Behandlung als Differenzkontrakt erfolgen. Wenn der Inhaber eines ETC-Wertpapiers dieses Wertpapier zu anderen als gewerblichen Zwecken hält, werden etwaige Gewinne oder Verluste aus dem ETC-Wertpapier als Teil seiner nicht handelsbezogenen Gewinne oder Verluste aus Kreditbeziehungen behandelt.

Im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Anleger werden angehalten, eigenen Rat bezüglich der angemessenen steuerlichen Behandlung eines ETC-Wertpapiers für Körperschaftsteuerzwecke einzuholen.

DIE VORSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF ERSCHÖPFENDE DARSTELLUNG ALLER STEUERLICHEN FOLGEN, DIE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH MIT DEM BESITZ VON ETC-WERTPAPIEREN VERBUNDEN SEIN KÖNNEN. INSBESONDERE KÖNNEN SICH DIE IN DEN MASSGEBLICHEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN NIEDERGELEGTEN SPEZIFISCHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR EINE BESTIMMTE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN AUF DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DIESER SERIE AUSWIRKEN. DIESE HÄNGT ZUDEM VON DER STEUERRECHTLICHEN KATEGORISIERUNG DIESER SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SOWIE DEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDEN DES ANLEGERS AB. (POTENZIELLE) ANLEGER SOLLTEN ZU DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG DER

BETREFFENDEN SERIE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION ENTSPRECHEND SACHKUNDIGE STEUERBERATER KONSULTIEREN.

ZEICHNUNG UND VERKAUF

Nur Autorisierte Teilnehmer können ETC-Wertpapiere bei der Emittentin zeichnen. Der/die Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren am jeweiligen Tranchenausgabetag dieser Serie wird/werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapiere werden potenziellen Anlegern jeder Kategorie angeboten, wobei das Angebot in Einklang mit den weiter unten in diesem Abschnitt „Zeichnung und Verkauf" dargelegten Verkaufsbeschränkungen (die „**Verkaufsbeschränkungen**") stehen muss.

In den folgenden Absätzen dieses Abschnitts „Zeichnung und Verkauf" sind Verweise auf „ETC-Wertpapiere" so zu verstehen, dass sie auch Verweise auf „über CDIs gehaltene Beteiligungen an ETC-Wertpapieren" umfassen.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die ETC-Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder anderen Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die ihrem Recht unterliegen (u. a. das Commonwealth of Puerto Rico) (zusammen die „**Vereinigten Staaten**") registriert. Keine Person wurde bzw. wird als Warenpool-Betreiber (Commodity Pool Operator) der Emittentin im Sinne des CEA und der CFTC-Bestimmungen der CFTC registriert, und die Emittentin wurde bzw. wird nicht gemäß einem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten registriert. Die ETC-Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act gemäß Regulation S zu diesem Gesetz („**Regulation S**") angeboten und verkauft.

Ein Angebot, Verkauf oder anderweitige Übertragung erfolgt grundsätzlich nur (i) im Rahmen einer „Offshore-Transaktion" (im Sinne der Definition dieses Begriffs in Regulation S) und (ii) an bzw. für Rechnung oder zugunsten von Berechtigte(n) Übertragungsempfänger(n).

„**Berechtigter Übertragungsempfänger**" bezeichnet jede Person, die nicht in eine der folgenden Kategorien fällt:

(a) US-Personen im Sinne von Rule 902(k)(1) der Regulation S;

(b) Personen, die unter die Definition von US-Person im Sinne des CEA oder einer gemäß dem CEA eingebrachten oder herausgegebenen Regelung, Richtlinie oder Verfügung der CFTC fallen (zur Klarstellung sei angemerkt, dass Personen, die keine „Nicht-US-Person" im Sinne von Rule 4.7(a)(1)(iv) der CFTC sind – ausgenommen die in Subsection (D) dieser CFTC-Bestimmung genannte Ausnahme, insoweit diese für Personen gilt, die keine „Nicht-US-Personen" sind – als US-Personen gelten);

(c) „Gebietsansässige der Vereinigten Staaten" im Sinne von Section 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils geltenden Fassung („**BHC Act**") und wie in den gemäß dieser Regelung eingebrachten oder herausgegebenen Umsetzungsbestimmungen definiert.

Übertragungen von ETC-Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder auf eine Person, die kein Berechtigter Übertragungsempfänger ist (ein „**Nichtberechtigter Übertragungsempfänger**", sind untersagt.

Die vorstehend genannten Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder die sonstige Übertragung von ETC-Wertpapieren an Nichtberechtigte Übertragungsempfänger können die Möglichkeiten eines Anlegers in die ETC-Wertpapiere, die ETC-Wertpapiere am gegebenenfalls

vorhandenen Sekundärmarkt zu veräußern, einschränken und die Liquidität der ETC-Wertpapiere erheblich reduzieren. Dies kann wiederum den Wert der ETC-Wertpapiere signifikant beeinträchtigen.

Gemäß Definition in Rule 902(k)(1) der Regulation S bezeichnet „**US-Person**“:

(a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;

(b) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;

(c) Nachlässe mit einer US-Person als testamentarisch eingesetztem Erbschaftsverwalter (Executor) oder Nachlassverwalter (Administrator),

(d) Treuhandvermögen (Trusts) mit einer US-Person als Treuhänder;

(e) Geschäftsstellen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;

(f) Konten ohne Verwaltungsmandat oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person von einem Händler oder einer sonstigen Treuepflichten unterliegenden Person gehalten werden;

(g) Konten mit Verwaltungsmandat oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einer sonstigen Treuepflichten unterliegenden Person gehalten werden, der bzw. die in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde bzw. im Falle von natürlichen Personen dort seinen bzw. ihren Wohnsitz hat, und

(h) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die:

  (i) nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung errichtet oder gegründet wurden; und

  (ii) von einer US-Person in erster Linie für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, diese Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften wurden von Accredited Investors (im Sinne von § 230.501(a) des Code of Federal Regulations, Title 17), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, gegründet oder errichtet und stehen in deren Eigentum.

Gemäß der Definition in Rule 4.7 der CFTC bezeichnet „**Nicht-US-Person**“:

(a) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben;

(b) Personen-/Kapitalgesellschaften, Körperschaften oder sonstige Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, die hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung errichtet wurden und deren Hauptniederlassung sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;

(c) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Ertragsbesteuerung unterliegen;

(d) Unternehmen, die hauptsächlich zum Zwecke passiver Anlagen errichtet wurden, wie z. B. Pools, Investmentgesellschaften oder ähnliche Unternehmen, vorausgesetzt, insgesamt weniger als 10 % der Anteile an diesem Unternehmen werden von Personen gehalten, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, und vorausgesetzt das Unternehmen wurde nicht im Wesentlichen zum Zwecke der Anlage durch solche Personen in einem Pool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Part 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen als Nicht-US-Personen gelten;

(e) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber von Unternehmen, die außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurden und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten haben.

Wie in der Definition zu „Berechtigter Übertragungsempfänger" vorstehend modifiziert, schließt die Definition einer „Nicht-US-Person" im Sinne von Subsection (D) vorstehend die in der Bestimmung genannte Ausnahme aus, sofern diese für Personen gilt, bei denen es sich nicht um „Nicht-US-Personen" handelt.

Gemäß Definition im Regelungsvorschlag der CFTC in Bezug auf die Anwendung bestimmter Swap-Bestimmungen des CEA bei grenzüberschreitenden Transaktionen (81 Fed. Reg. 71946 (11. Okt. 2016) bezeichnet „**US-Person**":

(a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;

(b) Nachlässe von Erblassern, die zum Zeitpunkt des Todes in den Vereinigten Staaten ansässig waren;

(c) Kapital-/Personengesellschaften, Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Business Trusts oder sonstige Trusts, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder andere den vorgenannten Rechtsformen ähnliche Rechtsformen, die jeweils:

(i) nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden; oder

(ii) ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, einschließlich Zweigniederlassungen der juristischen Person („**juristische Person**");

(d) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber einer juristischen Person, sofern die Pensionspläne nicht in erster Linie für ausländische Mitarbeiter dieser juristischen Person sind;

(e) Trusts, die dem Recht eines Bundesstaats oder einer sonstigen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten unterliegen, wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Aufsicht über die Verwaltung der Trusts ausüben kann;

(f) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlichen Rechtsformen, bei denen alle Eigentümer nur eingeschränkt haften), deren Eigentümer US-Personen sind und bei denen diese Personen uneingeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristischen Person haften, einschließlich Zweigniederlassungen der juristischen Person; oder

(g) Einzelkonten oder Gemeinschaftskosten (mit oder ohne Verwaltungsmandat), deren wirtschaftlicher Eigentümer (oder bei Gemeinschaftskonten: bei denen einer der wirtschaftlichen Eigentümer) eine US-Person ist.

Gemäß der Definition in den gemäß Section 13 des BHC Act, 17 CFR 225.10(d)(8), herausgegebenen endgültigen Bestimmungen bezeichnet „**Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten**" eine „US-Person" im Sinne der Definition in Regulation S.

Jede Person, die ETC-Wertpapiere anbietet, verkauft oder auf eine andere Weise überträgt, ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Angebot, der Verkauf oder die sonstige Übertragung ausschließlich an, für Rechnung oder zugunsten Berechtigte(r) Übertragungsempfänger (entsprechend der zum Datum des Angebots, des Verkaufs, der Verpfändung oder der sonstigen Übertragung geltenden Definition dieses Begriffs) erfolgt.

Die ETC-Wertpapiere wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde („**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den

Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der ETC-Wertpapiere entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Ferner stellen die ETC-Wertpapiere keine Kontrakte für den Verkauf von Waren zur zukünftigen Lieferung (oder Optionen auf solche Kontrakte) nach Maßgabe des CEA dar, und die ETC-Wertpapiere wurden auch nicht als solche vertrieben. Weder der Handel mit den ETC-Wertpapieren noch dieses Dokument wurde von der CFTC gemäß dem CEA genehmigt, und ausschließlich Berechtigte Übertragungsempfänger sind berechtigt, Positionen in den ETC-Wertpapieren zu halten oder mit diesen zu handeln.

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er die vorgenannten Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen eingehalten hat und diese auch künftig einhalten wird, und dass er jedem Händler, an den er ETC-Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Mitteilung über die vorstehenden Beschränkungen in Bezug auf Angebot und Verkauf der ETC-Wertpapiere zusenden wird. Jeder Autorisierte Teilnehmer hat zudem versichert und sich damit einverstanden erklärt, dass er die ETC-Wertpapiere einer identifizierbaren Tranche nur im Einklang mit Rule 903 der Regulation S angeboten, verkauft oder geliefert hat bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt anbieten, verkaufen oder liefern wird, und dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, gezielte Verkaufsanstrengungen in Bezug auf solche ETC-Wertpapiere unternommen haben oder unternehmen werden, sowie dass er und seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, die Angebotsbeschränkungen gemäß Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die ihnen im Rahmen von Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus muss unter U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Rules**“) jede Teilausgabe von ETC-Wertpapieren in Verbindung mit der ursprünglichen Ausgabe und anderen Verkäufen außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen begeben und bereitgestellt werden. Jeder zugelassene Teilnehmer versichert, dass er keine ETC-Wertpapiere einer Teilausgabe in den Vereinigten Staaten oder deren Territorien in Zusammenhang mit der ursprünglichen Ausgabe oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert hat, und verpflichtet sich dazu, diese nicht anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern. Darüber hinaus sichert jeder zugelassene Teilnehmer in Zusammenhang mit der ursprünglichen Ausgabe einer Teilausgabe von ETC-Wertpapieren oder in sonstiger Weise zu, dass er nicht direkt oder indirekt mit einem potenziellen Käufer kommuniziert bzw. kommuniziert hat, wenn sich entweder der zugelassene Teilnehmer oder der Käufer in den Vereinigten Staaten oder deren Territorien befindet, oder dass er nicht den US-Firmensitz des zugelassenen Teilnehmers in das Angebot oder den Verkauf der ETC-Wertpapiere einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code von 1986 und die darin enthaltenen Vorschriften, einschließlich der C-Vorschriften, zugewiesen wurde.

Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR und das Vereinigte Königreich versichert jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit Wirkung vom und einschließlich des Datums dieses Prospekts (der „**Maßgebliche Stichtag**“) kein öffentliches Angebot für die ETC-Wertpapiere unterbreitet hat bzw. unterbreiten wird, welche Gegenstand eines in diesem Basisprospekt (in der durch die für dieses Angebot maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung) beschriebenen öffentlichen Angebots in einem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“) oder im Vereinigten Königreich sind. Ab einschließlich dem Maßgeblichen Stichtag kann er jedoch unter den folgenden Bedingungen in dem Maßgeblichen Staat oder im Vereinigten Königreich ein öffentliches Angebot für solche ETC-Wertpapiere unterbreiten:

(i) auf anderer Grundlage als Artikel 1(4) der Prospektverordnung 2017 in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich (ein „**Nicht-Befreites Angebot**“), nach dem Datum der Veröffentlichung

des Basisprospekts in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich notifiziert wurde, sofern dieser Prospekt danach durch die endgültigen Bedingungen für das Nicht-Befreite Angebot in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung vervollständigt wurde, in dem Zeitraum (sofern zutreffend), der an den im entsprechenden Prospekt oder den Endgültigen Bedingungen (sofern zutreffend) angegebenen Terminen (sofern zutreffend) beginnt oder endet,

(ii) jederzeit an eine juristische Person, die als qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung gilt,

(iii) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung zu einem solchen Angebot seitens der Emittentin oder des Programmverwalters in deren Namen, oder

(iv) jederzeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 1(4) der Prospektverordnung fallen,

wobei die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) genannten Angebote von ETC-Wertpapieren keine Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder einen Autorisierten Teilnehmer erfordern.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren**“ in Bezug auf ETC-Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden ETC-Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der betreffenden ETC-Wertpapiere zu entscheiden.

Vereinigtes Königreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass:

(i) in Bezug auf ETC-Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr Folgendes gilt: (a) er ist eine Person, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit es mit sich bringt, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern, und (b) er hat keine ETC-Wertpapiere angeboten oder verkauft und wird keine ETC-Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit es mit sich bringt, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) erwerben, halten, verwalten oder veräußern, sofern die Begebung der ETC-Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(ii) er eine von ihm im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von ETC-Wertpapieren erhaltene Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) nur unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert hat und kommunizieren wird bzw. deren Kommunikation veranlasst hat bzw. veranlassen wird und

(iii) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit den jeweiligen ETC-Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder dieses anderweitig betreffen, eingehalten hat bzw. einhalten wird.

Österreich

Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung" beschriebenen Beschränkungen versichert bzw. garantiert jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er kein Angebot von Inhaberpapieren in Österreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Inhaberpapiere können jedoch in Österreich erstmalig nur unterbreitet werden, wenn eine Meldung bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft so bald wie möglich vor Beginn des jeweiligen Angebots der Inhaberpapiere eingereicht wurde, jeweils gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes von 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Belgien

Jeder Autorisierte Teilnehmer hat versichert und sich damit einverstanden erklärt und jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Autorisierte Teilnehmer versichert und erklärt sich damit einverstanden, dass er ETC Wertpapiere nicht an „Verbraucher" im Sinne des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (*Wetboek van economisch recht/Code de droit économique*) angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird.

Irland

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass:

(i) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird oder die ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen der irischen European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**MiFID II Regulations**") einschließlich unter anderem von deren Regulation 5 (Requirement for Authorisation (and certain provisions relating to MTFS and OTFS)), im Rahmen der MiFID II Regulations erlassenen Bestimmungen oder Wohlverhaltensregeln und den Bestimmungen des Investor Compensation Act 1998 in der jeweils geltenden Fassung,

(ii) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird oder ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen des Companies Act 2014 (in seiner jeweils geltenden Fassung, der „**Companies Act**"), der Irish Central Bank Acts 1942 bis 2018 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und den Verfahrensregeln im Sinne von Section 117(1) des Central Bank Act 1989 (in der jeweils geltenden Fassung), und

(iii) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird, keine ETC-Wertpapiere in Irland platziert hat bzw. platzieren wird und keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren in Irland vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung) und den von der Zentralbank im Rahmen von Section 1370 des Companies Act erlassenen Vorschriften.

Niederlande

Die ETC-Wertpapiere (oder Beteiligungen daran) werden und dürfen in den Niederlanden an ihrem Ausgabetag oder zu einem späteren Zeitpunkt weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, geliefert oder übertragen werden, und weder dieser Basisprospekt noch andere Dokumente, die mit einem Angebot der ETC-Wertpapiere (oder Beteiligungen daran) zusammenhängen, dürfen in den Niederlanden verteilt oder in Umlauf gebracht werden. Hiervon ausgenommen sind qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie vorstehend im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung*“ definiert), sofern diese Parteien die ETC-Wertpapiere auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen qualifizierten Anlegers erwerben. Die ETC-Wertpapiere dürfen jedoch ohne jegliche Einschränkung in den Niederlanden angeboten werden, sofern jedes dieser ETC-Wertpapiere eine Mindeststückelung von mehr als EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung als Euro) hat und die maßgeblichen Anforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 eingehalten werden.

Portugal

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er in Bezug auf ein Angebot oder einen Verkauf von ETC-Wertpapieren durch ihn in Portugal oder an Personen mit Wohnsitz in Portugal oder mit einer Betriebsstätte im portugiesischen Hoheitsgebiet alle in Portugal geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten wird, einschließlich der Prospektverordnung, des portugiesischen Wertpapierkodex (*Código dos Valores Mobiliários*) und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Privatanleger und Versicherungsanlageprodukte. Darüber hinaus versichert der Autorisierte Teilnehmer, dass abgesehen von Handlungen in Zusammenhang mit der Beachtung der vorgenannten Gesetze und Vorschriften: (i) er ETC-Wertpapiere unter Umständen, die nach dem portugiesischen Wertpapierkodex und anderen anwendbaren Wertpapiergesetzen und -vorschriften als öffentliches Angebot (*oferta pública*) gelten könnten, weder direkt noch indirekt angeboten, beworben, vermarktet, verkauft oder geliefert oder zur Zeichnung eingeladen oder Anlageabsichten sondiert hat und ETC-Wertpapiere auch nicht anbieten, bewerben, vermarkten, verkaufen, wiederverkaufen, erneut anbieten oder liefern oder zur Zeichnung einladen oder Anlageabsichten sondieren wird, insbesondere unter Umständen, die als öffentliches Angebot an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz in Portugal oder mit einer Betriebsstätte in Portugal gelten könnten; (ii) alle Angebote, Verkäufe und Weitergaben der ETC-Wertpapiere durch ihn in Portugal nur durchgeführt wurden bzw. werden, wenn sie nach dem portugiesischen Wertpapierkodex nur als Privatplatzierung von ETC-Wertpapieren gelten (*oferta particular*); (iii) er den Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder sonstiges Angebotsmaterial in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren der Öffentlichkeit in Portugal nicht weitergegeben oder bereitgestellt hat bzw. nicht weitergeben oder bereitstellen wird bzw. deren Weitergabe oder Bereitstellung veranlasst hat bzw. veranlassen wird. Darüber hinaus gilt: a) Wenn die ETC-Wertpapiere einer Privatplatzierung unterliegen, die sich ausschließlich an professionelle Anleger richtet, wie in Artikel 30 des portugiesischen Wertpapierkodex gelegentlich definiert (*investidores profissionais*), so gilt diese Privatplatzierung als Privatplatzierung von Wertpapieren gemäß dem portugiesischen Wertpapierkodex; b) Privatplatzierungen, die von Gesellschaften durchgeführt werden, die für öffentliche Investitionen offen sind (*sociedades abertas*), oder von Gesellschaften, die an einem geregelten Markt notierte Wertpapiere ausgeben, werden der CMVM zu statistischen Zwecken mitgeteilt.

Spanien

Dieser Basisprospekt wurde nicht bei der spanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores*) registriert. Auf dieser Basis darf ein öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren in Spanien nur auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung gemäß der

Prospektverordnung und dem durch das Königliche Legislativdekret 4/2015 vom 23. Oktober (*Real Decreto Legislativo 4/2015, de 23 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley del Mercado de Valores*) genehmigten spanischen Wertpapiermarktgesetz, jeweils in der geltenden Fassung, sowie allen Umsetzungsmaßnahmen und/oder Vorschriften, die in ihrem Rahmen oder an ihrer Stelle erlassen wurden, oder nach einem Passporting dieses Basisprospekts nach Spanien gemäß den genannten anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgen. Bei einem derartigen Angebot von ETC-Wertpapieren an die Öffentlichkeit in Spanien sind alle einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu beachten.

Allgemeines

Diese Verkaufsbeschränkungen können infolge einer Änderung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien durch Vereinbarung zwischen der Emittentin und den Autorisierten Teilnehmern geändert werden. Solche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen für die Emission von ETC-Wertpapieren, auf welche sich diese Änderungen beziehen, oder in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt aufgeführt.

Weder die Emittentin noch einer der Autorisierten Teilnehmer geben eine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der ETC-Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein solcher Verkauf ermöglicht wird.

Jeder Autorisierte Teilnehmer erklärt sich in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer einverstanden, sich nach bestem Wissen an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der Rechtsordnung zu halten, in der er ETC-Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt, sonstige Angebotsunterlagen oder Endgültige Bedingungen besitzt oder verbreitet, wobei weder die Emittentin noch ein anderer Autorisierter Teilnehmer diesbezüglich Verantwortung übernimmt.

FORMULAR DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [●]

Xtrackers ETC plc (die „Emittentin“)

[Serie [●] mit bis zu [●] [●] ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]

[Emission von [●] als Tranche [●] von Serie [●] [●] ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]

[Serie [●] mit ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]

in Bezug auf die in diesen Endgültigen Bedingungen angegebene(n) und im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme emittierte(n) Tranche(n) (die „**ETC-Wertpapiere**“)

Teil A – Vertragsbedingungen

[Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 16. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung [in der gelegentlich ergänzten Form], [der] [die zusammen] einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) (die „**Prospektverordnung**“) [darstellt] [darstellen], zugewiesene Bedeutung. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8.4 der Prospektverordnung für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen [(, wie durch den Nachtrag geändert und ergänzt)]. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des jüngsten genehmigten Basisprospekts erhältlich. Der Basisprospekt [und der Nachtrag zum Basisprospekt] [sowie etwaige Übersetzungen der Zusammenfassung] [steht] [stehen] auf der im Auftrag der Emittentin unter https://etc.dws.com/DEU/DEU/Downloads geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung [und entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich]. Eine Übersicht über die einzelne Emission ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

1	(i)	Seriennummer:	[●]
	(ii)	Tranche:	[●]
2	Festgelegte Währung:		[USD]/[EUR]/[●]
3	Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere der Serie:		
	(i)	Der Serie unmittelbar vor dem Tranchenausgabetag:	[●]
	(ii)	Unmittelbar nach dem Tranchenausgabetag:	
	(iii)	Bestehend aus der entsprechenden	[●]

		Tranche dieser Serie:	
4	Metallanspruch		[●] [Fein-]Unze[n]
	(i)	Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Serienausgabetag:	[●] [Fein-]Unze[n]
	(ii)	Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Zeichnungstransaktionstag der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie (wenn es sich nicht um die erste Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie handelt):	[●]
5	(i)	Serienausgabetag:	[●]
	(ii)	Tranchenausgabetag (wenn es sich nicht um die erste Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie handelt):	[●]
	(iii)	Zeichnungstransaktionstag der Tranche:	[●]
	(iv)	Datum, an dem die Genehmigung des Board für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde:	[●]
6	Planmäßiger Fälligkeitstermin:		[●]
7	Maßgebliches Referenzdatum für aufsichtsrechtliche Anforderungen:		[●][4]
8	Name und Adresse des/der Maßgeblichen Clearingsystems/Clearingsysteme		[Euroclear]/[Clearstream Frankfurt][Clearstream Luxemburg]/[●]
9	CREST Indirektes Clearing		[Anwendbar]/[Nicht anwendbar]
METALL UND WÄHRUNGSABSICHERUNG			
10	Metall:		[Gold]/[Silber]/[Platin]/[Palladium]
11	Metallwährung:		[USD]/[●]]
12	Währungsabsicherung:		Bei den ETC-Wertpapieren [handelt es sich]/[handelt es sich nicht] um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.

4 Dies sollte allgemein der Transaktionstag der ersten Tranche der Serie sein.

13	FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
14	FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
15	FX-Spot-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
16	FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
17	FX-Spot-Bid-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
18	Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne zum Ausgabetag der Tranche:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
19	Maximale Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
20	(i) Geldspanne des Metallreferenzpreises zum Ausgabetag der Tranche:	[●]
	(ii) Briefspanne des Metallreferenzpreises zum Ausgabetag der Tranche:	[●]
21	FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
22	FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]

TRANSAKTIONSPARTEIEN ZUM AUSGABETAG DER TRANCHE

23	Serienkontrahent:	[●]/[Nicht Anwendbar]
24	[ICSD-Zahlstelle:	[[●]/[Nicht Anwendbar]]
25	Depotführende Stelle:	[●]
26	Metallstelle:	[●]
27	Unterdepotbank:	[●]/[Nicht Anwendbar]
28	Rating-Schwelle für die Geeignete Depotführende Stelle:	[●] von [Fitch][Moody's][S&P]
29	Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank:	[●] von [Fitch][Moody's][S&P]
30	Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle:	[●] von [Fitch][Moody's][S&P]
31	Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten:	[●] von [Fitch][Moody's][S&P]/[Nicht Anwendbar]

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

32	Endfälligkeitstilgungsbewertungstag:	[●].
33	Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum:	[●] Tage.
34	Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung:	[●] Tage.

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

35	Prozentsatz der Basisgebühr:		
	(i)	Prozentsatz der Basisgebühr zum Ausgabetag der Tranche:	[●] p. a.
	(ii)	Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr:	[●] p. a.
36	Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:		
	(i)	Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr zum Ausgabetag der Tranche:	[●] % p. a. / [Nicht Anwendbar]
	(ii)	Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:	[●] % p. a. / [Nicht Anwendbar]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

37	Form der ETC-Wertpapiere:	[NGN-Form: Anwendbar]/[CGN-Form: Anwendbar]

[NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.]

Unterzeichnet für die Emittentin:

durch:.....

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Teil B – Weitere Informationen

1 **BÖRSENNOTIERUNG**

(i)	Notierung und Zulassung zum Handel:	[Es wurde ein Antrag für die Aufnahme/Zulassung der ETC-Wertpapiere in die [Offical List der Euronext Dublin][und/oder an der Euronext Paris][und/oder an der Euronext Amsterdam][und/oder an der Frankfurter Wertpapierbörse][und/oder an der Luxemburger Wertpapierbörse][und/oder an der Bolsa de Madrid][und/oder an der Borsa Italiana][und/oder an der OMX Nordic Exchange][und/oder an der London Stock Exchange plc] und die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder Hauptmärkten mit Wirkung ab dem bzw. um den [●] gestellt.]
(ii)	Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission:	[●]
(iii)	Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission:	[GBP]/[EUR] [5.000][●]
(iv)	Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	[GBP]/[EUR] [2.000][●]

2 **NOTIFIZIERUNG** Die Zentralbank hat den zuständigen Behörden Österreichs, Belgiens, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs eine Zulassungsbescheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

3 **RATINGS:**

Ratings:	Nicht Anwendbar

4 **INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN**

[Mit Ausnahme der im Abschnitt „*Zeichnung und Verkauf*“ enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.]/[●]

5 **GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT**

Gründe für das Angebot:	[Siehe Abschnitt „*Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse*“ im Basisprospekt.]/[●]

6 **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

ISIN:	[●]
Common Code:	[●]
SEDOL:	[●]/[Nicht Anwendbar]
WKN:	[●]/[Nicht Anwendbar]
Lieferung:	Lieferung frei von Zahlung
Die ETC- Wertpapiere sollen in	[Ja][Nein]

einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt:

Anhang – Emissionsbezogene Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1 Die Emittentin hat alle zum Datum des Basisprospekts in Verbindung mit der Auflegung des Programms in Irland gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt. Die Auflegung dieses Programms erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 4. März 2020.

2 Der Basisprospekt ist in englischer Sprache verfasst. Bestimmte Rechtsverweise und Fachbegriffe wurden in ihrer Originalsprache zitiert, damit ihnen nach geltendem Recht die richtige fachliche Bedeutung zugewiesen werden kann.

3 Im Basisprospekt genannte Websites dienen lediglich der Information und sind nicht Teil des Basisprospekts, es sei denn, diese Angaben werden in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen und wurden nicht durch die Central Bank of Ireland überprüft oder genehmigt.

4 Seit ihrer Gründung am 21. Mai 2018 ist weder eine signifikante Veränderung der Finanz- oder Handelslage der Emittentin noch eine wesentliche nachteilige Veränderung ihrer Finanzlage oder Perspektiven eingetreten.

5 Es sind seit ihrer Gründung keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) anhängig, die in jüngster Vergangenheit wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin gehabt haben könnten bzw. haben.

6 Die ETC-Wertpapiere stellen eine schuldrechtliche Verpflichtung der Emittentin dar. Die ETC-Wertpapiere werden für das Clearing durch ein Clearingsystem wie Euroclear, Clearstream Luxemburg und Clearstream Banking Frankfurt (die jeweils für die Führung der Unterlagen verantwortlich sind) zugelassen. Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt über das Maßgebliche Clearingsystem ausschließlich für ganzzahlige Mengen an ETC-Wertpapieren (zu diesem Zweck kann ein ETC-Wertpapier vom Maßgeblichen Clearingsystem als eine Einheit bezeichnet werden).

Der Common Code und die International Securities Identification Number (ISIN) sowie gegebenenfalls CUSIP- und CINS-Nummer und PORTAL-System- und Kennnummer für jede Serie von ETC-Wertpapieren sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Die Anschrift für Euroclear ist 1, boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Die Anschrift für Clearstream Luxembourg ist 42, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Anschrift für Clearstream Banking, Frankfurt ist Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

Die Anschrift für jedes andere Clearingsystem, bei dem es sich um ein Maßgebliches Clearingsystem für eine Serie von ETC-Wertpapieren handelt, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

7 Der Anfängliche Metallanspruch je Wertpapier für jede Tranche von ETC-Wertpapieren sowie die Anzahl der in dieser Tranche enthaltenen ETC-Wertpapiere werden vor Einreichung der entsprechende Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Solange ETC-Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Basisprospekt begeben werden können und sich börsennotierte ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, stehen die nachstehend genannten Dokumente unter www.etc.dws.com (oder auf einer anderen Website, die den Wertpapierinhabern mitgeteilt wird) zur Verfügung:

7.1 der Basisprospekt,

7.2 die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (einschließlich der Formulare für die Globalurkunden und Effektiven Wertpapiere), und

7.3 die aktuelle Satzung der Emittentin.

8 Solange ETC-Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Basisprospekt begeben werden können und sich börsennotierte ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, stehen die nachstehend genannten Dokumente in Druckversion während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (d. h. mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz der Emittentin und an der angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung:

8.1 die Rahmenbedingungen,

8.2 die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (einschließlich der Formulare für die Globalurkunden und Effektiven Wertpapiere),

8.3 die Rahmenbedingungen für Wertpapiere nach englischem Recht,

8.4 die Rahmenbedingungen für Wertpapiere nach irischem Recht,

8.5 die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags,

8.6 die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten,

8.7 die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto,

8.8 die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/ Rückkaufgebührenkonto,

8.9 die Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung,

8.10 die Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung,

8.11 die Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung,

8.12 die Satzung der Emittentin,

8.13 ein Exemplar des Basisprospekts zusammen mit entsprechenden Nachträgen,

8.14 die einzelnen Emissionsurkunden,

8.15 jede Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer,

8.16 die einzelnen Endgültigen Bedingungen und

8.17 gegebenenfalls andere Dokumente, die gemäß den Vorschriften einer Maßgeblichen Börse erforderlich sind.

9 Die Emittentin hat keinen Abschluss veröffentlicht.

10 Ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, dass eine Serie von ETC-Wertpapieren „in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt“, bedeutet dies lediglich, dass die ETC-Wertpapiere bei Ausgabe bei einem der internationalen Zentralverwahrer (ICDS) als gemeinsame Verwahrstelle hinterlegt werden sollen. Es impliziert nicht zwangsläufig, dass die ETC-Wertpapiere bei ihrer Emission oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit vom Eurosystem als geeignete Sicherheiten im Zusammenhang mit der Geldpolitik bzw. mit Intraday-Kredittransaktionen des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die EZB von der Eignung für das Eurosystem überzeugt ist.

11 Da es sich bei dem Metall um eine physische Ware handelt, gibt es keinen Verfalls- oder Fälligkeitstag.

12 Arthur Cox Listing Services Limited handelt ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Börsenzulassungsbeauftragter für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und beantragt selbst nicht die Zulassung der ETC-Wertpapiere zur Official List von Euronext Dublin oder zum Handel auf dem geregelten Markt von Euronext Dublin im Sinne der Prospektverordnung.

13 Bedingungen eines Angebots

Angebotspreis:	Der jeweils zwischen einem Autorisierten Anbieter und dem entsprechenden Käufer individuell vereinbarte Preis.
Bedingungen für das Angebot:	Entfällt angesichts der Art und Weise, in der ETC-Wertpapiere angeboten werden.
Angabe des Angebotszeitraums, einschließlich eventueller Änderungen, und Beschreibung des Antragsverfahrens:	In Bezug auf ETC-Wertpapiere können Angebote jederzeit während des Zeitraums vom und einschließlich des Datums des Basisprospekts bis (aber ausschließlich) zu dem Datum, das 12 Monate nach dem Datum des Basisprospekts liegt, gemacht werden. Es gibt kein Antragsverfahren für potenzielle Käufer. Stattdessen kann jeder Autorisierte Anbieter Anlegern ein Angebot in vereinbarten Transaktionen unterbreiten.
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:	Entfällt angesichts der Art und Weise, in der ETC-Wertpapiere angeboten werden. Die ETC-Wertpapiere werden nicht Gegenstand eines Angebots sein, bei dem potenzielle Käufer um Anträge gebeten werden und dann die Zeichnungen reduziert und überschüssige Beträge zurückerstattet werden, falls diesen potenziellen Käufern keine ETC-Wertpapiere zugeteilt werden.
Informationen zum Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag:	Entfällt angesichts der Art und Weise, in der ETC-Wertpapiere angeboten werden.
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der ETC-Wertpapiere:	Wie jeweils einzeln zwischen einem Käufer und dem entsprechenden Autorisierten Anbieter vereinbart.
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:	Die Emittentin verkauft im Rahmen ihrer Emission alle ETC-Wertpapiere einer Serie an einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer. Die Autorisierten Teilnehmer können an Börsen als Market Maker auftreten und während der Angebotsfrist auch im Freiverkehr öffentlich Angebote unterbreiten. Die Autorisierten Teilnehmer werden voraussichtlich ETC-Wertpapiere im Bestand halten. Die Anzahl der ausgegebenen ETC-Wertpapiere wird nicht aufgrund der Ergebnisse eines Angebots variieren (wobei jedes Angebot auf individueller Basis vereinbart wird), und folglich besteht keine Notwendigkeit, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse eines Angebots zu informieren.
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	Entfällt angesichts der Art und Weise, in der ETC-Wertpapiere angeboten werden.
Tranche(n), deren Angebot auf bestimmte Länder beschränkt ist:	Entfällt angesichts der Art und Weise, in der ETC-Wertpapiere angeboten werden.
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den	Wie vorstehend beschrieben, wird es keine formelle Angebotsfrist vor der Ausgabe geben, und es wird kein Antragsverfahren geben, bei dem Zuteilungen vorgenommen werden müssen. Infolgedessen ist keine Benachrichtigung über Zuteilungen erforderlich. Ein Anleger darf erst dann handeln,

Wertpapieren gehandelt werden darf:	wenn er die entsprechenden ETC-Wertpapiere erhalten hat.
Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	Wie jeweils zwischen dem Käufer und dem entsprechenden Autorisierten Anbieter vereinbart.
Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:	Jeder Autorisierte Anbieter ist berechtigt, ein Angebot in Österreich, Belgien, Frankreich, Finnland, Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich unter den in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen zu unterbreiten.

GLOSSAR

$ 11
£ 11
¥ 11
€ 11
Alloziertes Sicherungskonto 15, 126
Altersvorsorgeplan 9
Amtshilferichtlinie 247
Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen 122, 187
Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier 113
angegebene Geschäftsstelle 128
Anleger in einem Vorsorgeplan 9
Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne 140
Anpassungsspanne 99, 169
Äquivalente FX-Forward-Points-Bloomberg-Feststellung 109
Äquivalente FX-Forward-Points-Serienkontrahenten-Feststellung 109
Äquivalente FX-Preisquellenstörung 109
Äquivalente FX-Spot-Bloomberg-Feststellung . 109
Äquivalente FX-Spot-Serienkontrahenten-Feststellung 110
Ausfallereignis 110, 180
Ausgabepreis je ETC-Wertpapier 114
Ausgabetag der Tranche 130
Ausgleichsvereinbarung 14, 100
Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis 100, 223
Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignismitteilung 101, 223
Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis 102, 224
Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis 102, 103, 225
ausländische Durchlaufzahlungen 240
Außerordentlicher Beschluss 110
Außerordentliches Ereignis 110
Außerordentliches Ereignis wegen einer Gesetzesänderung 103
Aussetzungsereignis 129
Aussetzungsmitteilung 178
Aussetzungszeitraum 47, 129, 178
Autorisierte Vertriebsstelle 6
Autorisierter Anbieter 4
Autorisierter Teilnehmer 100
BaFin 233
Basisprospekt 1
Beauftragte Stelle 99
Beauftragte Stellen 99
Beauftragter 100, 193
Bedingungen 105
Bedingungen des Autorisierten Anbieters 4
Belgischer Anleger 248
BEPS 52
Berechnungstag 221
Berechtigter Übertragungsempfänger 280
Bescheinigung zu Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen 122, 187
Bescheinigungsdatum 231
Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen 126, 186
Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung 126, 186
Besicherte Vermögenswerte 126, 186
Besicherte Verpflichtung der Emittentin 126
Besicherte Verpflichtungen der Emittentin 126, 186
Besichertes Vermögen 126, 186
Besichertes Vermögen nach englischem Recht 109
Besichertes Vermögen nach irischem Recht 114
besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss 201
Bestimmungen 4
Bestimmungsstelle 14, 106
Bestimmungsstellenvereinbarung 106
Betroffene Partei 99, 103, 225
Bevollmächtigter 200
Bewertungstag 131
Bewertungstag mit Ungenauigkeiten 114
BHC Act 280
Börsenumsatzsteuervertreter 248
Briefspanne des Metallreferenzpreises 141
Britisches Pfund 11
C Rules 283
Call Report 233
CBGA 55
CDIs 2, 37, 226
CEA 9
Central Bank 2, 103
CFTC 9
CFTC-Bestimmungen 9
CGN 103
CHF 11
CIT 253
Clearingsystem 104
Clearstream, Frankfurt 105
Clearstream, Luxemburg 105
Code 9, 89, 92, 171
COMI 34
Commodity Futures Trading Commission 105
Companies Act 105, 285
CRA-Verordnung 3
CREST 2, 13, 226
CREST Deed Poll 2, 226
CREST Depository Interests 226
CREST-Manual 227
CREST-Nominee 227
CREST-Verwahrstelle 226, 227
CRS 246
CTA 2009 278
Datenschutzerklärung 231
Dekret 201 263
Depotbank 14
Depotbank des Gebührenkontos 14, 111
Depotbank des Sicherungskontos 14, 125
Depotbank des Zeichnungskontos 14, 128
Depotführende Stelle 15, 98
Deutsche Zahlstelle 16, 113
Dollar 11

Dubliner Geschäftstag 107
Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis 99, 162
Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis ... 131, 162
Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis 102, 161, 222
Durchschnittlicher Metallverkaufspreis25, 100, 156
DWS KGaA 233
DWS-Gruppe 233
DWSI 107, 233
E 138, 142, 143
Einstellung des Referenzkurses 121
Emissionsstelle 16, 115
Emissionsurkunde 114
Emittentin 1, 14, 114
Endfälligkeitstilgungsbetrag 25, 111, 157
Endfälligkeitstilgungsbewertungstag .. 25, 111, 156
Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum ... 25, 111
Endgültige Bedingungen 1, 111
Endgültiger Gesamtmetallanspruch 100, 155
Ereignis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen 122
ERISA 9
Ersatzreferenzkurs 62, 125
Ersatzschuldner 129, 184
Erstes Vorzeitiges Tilgungsereignis 113, 159
ETC-Wertpapiere 1, 110, 131, 186, 288
EuGH 34, 50
EUI 110
EUR 11
Euro 11
Euroclear 110
Euronext Dublin 2, 110
EWR 2
Fallback-FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt 110, 132
FCA 89
Festgelegte Währung 128, 157
Festgelegter Zinsbetrag 128, 157
Festlegungszeitpunkt des Metallreferenzpreises 118, 137
FINMA 10
Fitch 3, 111
Fonds 262
FTS 52
Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren 120
FXadj 140
FX-Benchmark-Anbieter 111, 133
FXCost 140
FXF 79, 139
FX-Forward-Points 112, 133
FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige 121
FX-Forward-Points-Referenz 77
FX-Forward-Points-Referenzstand 76, 112, 133
FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit 112, 133
FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle 112, 133
FX-Geschäftstag 112
FX-Nachfolgeereignis 113
FXnext 77, 140
FXPnL 78, 139
FXPnLaccrued 77, 139
FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige 121
FX-Spot-Briefkurs-Referenzstand 112, 135
FX-Spot-Briefkurs-Referenzstandsquelle . 112, 135
FX-Spot-Geldkurs-Referenzstand 112, 134
FX-Spot-Geldkurs-Referenzstandsquelle . 112, 135
FX-Spot-Referenzstand 113, 136, 156
FX-Spot-Referenzstände 76, 77
FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt . 113, 136
FX-Spot-Referenzstandsquelle 113, 136
FXSpread 140
FX-Spread 77
FX-Tom-Referenzstand 76, 77, 140
GB 2
GBP 11
Gebietsansässige der Vereinigten Staaten 282
Geeignete Bestimmungsstelle 108
Geeignete Depotbank 108
Geeignete Kontoführende Bank 107
Geeignete Metallstelle 108
Geeigneter Programmverwalter 108
Geeigneter Serienkontrahent 108
Geldspanne des Metallreferenzpreises 141
Gesamtmenge des Verkauften Metalls 100, 155
Geschäftsbesorgungsvertrag 99
Geschäftstag 103
Geschuldeter Mindestkapitalbetrag 25, 118, 157
Gesetz vom Dezember 2005 264
Gesicherte Gläubiger 186
Gesicherter Gläubiger 126
Globalurkunde 113
Globalurkunden 20
Gold 113
Handelseinheit 130, 157
HMRC 50, 276
ICSD-Zahlstelle 16, 113
IGA 240
Im Vereinigten Königreich Steuerpflichtige Natürliche Personen 276
Inhaber 113, 132
Inhaberpapiere 20, 103
Inländische Zahlstelle 255
Insolvenz der Bestimmungsstelle 107
Insolvenz der Depotbank des Gebührenkontos 111
Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos 125
Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos 128
Insolvenz der Emittentin 19, 115, 180
Insolvenz der Metallstelle 117
Insolvenz des Programmverwalters 120
IRC 270
Irland 114
IRS 269
ITA 2007 277
ITTOIA 2005 278
JPM Niederlassung Dublin 233
JPMAG 233
JPMorgan 233

JPY 11
juristische Person 282
JXadj 78
K 139
KAG 10
Kapitalbetrag 119
Käuferwährung 43
Kontrolle 99
Kostenbetrag 15, 105
LBMA 115
LEI 230
LGD-Goldbarren 88
LGD-Silberbarren 91
Liquiditätsereignis. 115, 165
Londoner Preise 84
LPPM 115
M 141, 142, 143
Ma 139
Maßgebliche Aufsichtsrechtliche Vorschriften . 123
Maßgebliche Bestimmungen 123
Maßgebliche Börse 124
Maßgebliche Standardabweichung 124
Maßgebliche Vereinigung 122
Maßgeblicher Mitgliedstaat 283
Maßgeblicher Standardabweichungsmultiplikator 124
Maßgeblicher Stichtag 283
Maßgeblicher Störungstag 122, 167
Maßgeblicher Zeitraum 122
Maßgebliches Clearingsystem 122
Maßgebliches Gebiet 237
Maßgebliches Nominierungsorgan 122
Maßgebliches Referenzdatum für Aufsichtsrechtliche Vorschriften 124
Maximaler Kostenbetrag 117
Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr . 116, 136
Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr 116
mBid 141
MCAA 246
Menge 100
Metall 16, 117
Metallanspruch je ETC-Wertpapier .. 117, 137, 156
Metallanspruchs-Währungsdifferenz 221
Metallendfälligkeitstilgungsbetrag 25, 111, 156
Metallgeschäftstag 117
Metallreferenzpreis 118, 136, 156
Metallreferenzpreisquelle 118, 137
Metallstelle 14, 117
Metallstellenvereinbarung 16, 117
Metallstörung 117, 165
Metallwährung 117
MiFID II 2
MiFID II Regulations 285
Mitglied 117
Mitteilung mit Einzelheiten zum Ersatz 124, 169
Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung 116, 167
Mitteilung über ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis 103, 224
Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis 99, 162
Mitteilung über ein durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis 162, 178
Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis 131, 163
Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung 102, 225
Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier 131, 162
Mittlere FX-Forward-Points-Kursdifferenz des Serienkontrahenten 127
Mittlere Spot-Kursdifferenz des Serienkontrahenten 127
mOffer 141
Moody's 3, 118
Nachfolgepreisquelle 129, 168
Nachfolgereferenzkurs 129, 168
Nettoverkaufserlös 118, 156
Neufassung der Verordnung über Insolvenzverfahren 34
NGN 118
Nicht Alloziertes Sicherungskonto 15, 126
Nicht-Befreites Angebot 283
Nichtberechtigter Übertragungsempfänger 280
Nicht-Säumige Partei 101, 118, 223
Nicht-US-Person 281
OECD 52, 118
öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren ... 284
OGAW-Richtlinie 11
Ortszeit London 115
OTC 84
Palladium 119
PFP 138
Plan Assets Regulation 9
Planmäßiger Bewertungstag 125
Planmäßiger Fallback-FX-Spot-Fixing-Tag 111, 133
Planmäßiger Fälligkeitstermin 18, 125, 157
Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag .. 25, 125, 157
Planmäßiges Standard-FX-Spot-Festlegungsdatum 128, 137
Planvermögen 9
Platin 119
Potenzielles Ausfallereignis 119
PRA 89
Preisquelle 119
Produktgebühr 120
Produktgebührenabzugsfaktor 120, 137
Programm 1, 14, 120
Programm der betrieblichen Altersvorsorge 9
Programmverwalter 14, 120
Programmverwaltervereinbarung 120
Prospektverordnung 2, 288
Prozentsatz der Basisgebühr 103, 132
Prozentsatz der Produktgebühr 120, 137
Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr 112, 133
PRSI 258
Rahmenbedingungen 116
Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung 115

Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung 116
Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung 116
Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde ... 116
Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto 116
Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto 115
Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten 115
Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags 115
Rahmenbedingungen für den Programmverwalter 116
Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach englischem Recht 116
Rahmenbedingungen für Sicherungsrechte nach irischem Recht 116
Ratingagentur 121
Ratingagenturen 121
Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten 108
Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank 108
Rating-Schwelle für die Geeignete Kontoführende Bank 108
Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle 108
Rechtsstreitigkeiten 120, 198
Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung 102, 225
Referenzkurs 70, 121
Referenzkursereignis 121
Referenzkursereignismitteilung 122, 169
Referenzwerte-Verordnung 7
Refinitiv 8
Register 7
Regulation S 9, 280
Renditefaktor 138
Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD II) 51
Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) 51
RIS 125
Rückkaufauftrag 103
Rückkauftransaktionsdatum 103
S 141, 143
S&P 3, 125
Säumige Partei 102, 106, 223
Schuldner 118
Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier . 131, 162
SEC 282
Section 110 35
Securities Act 8, 126
Serie 127
Serienausgabetag 72, 75, 127
Seriengebühren und -kosten der Emittentin 115
Seriengeldkonto 15, 127
Seriengemeinkosten 127
Serienkontrahent 14
Sicherungskonto 125
Sicherungsrechte 127
Sicherungsrechte nach englischem Recht 109
Sicherungsrechte nach irischem Recht 114
Sicherungsurkunde 127
Sicherungsurkunde nach englischem Recht 109
Sicherungsurkunde nach irischem Recht 114
Sicherungsurkunden 127
Silber 128
Sonstige Gläubiger 186
Sonstige Verpflichtung der Emittentin 118
Sonstige Verpflichtungen der Emittentin ... 118, 186
Sonstiger Gläubiger 118
Sterling 11
Steuern 129
Stimmrechtsbescheinigung 200
Stimmrechtsvertreter 203
Störung 107
Störung der FX-Preisquelle 112, 134
Störung der Metallreferenzpreisquelle 118, 165
Störungsereignis wegen Höherer Gewalt . 111, 165
Störungsmitteilung 107, 166
Störungstag 107
Sum FXPnLaccrued 139
Swap-Vereinbarung 237
TARGET-Abwicklungstag 129
TARGET-System 129
TCA 238, 259
Teilnehmende Mitgliedstaaten 52
Theoretische Mittlere FX-Forward-Points-Kursdifferenz 130
Theoretische Mittlere Spot-Kursdifferenz 130
Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen 115, 161
Tilgungsereignis wegen Beendigungsereignis 130, 163
Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin 115, 160
Tilgungsmitteilung der Emittentin 115, 160
Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis . 110, 180
Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis 130, 163
Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin 115, 160
Tilgungsveräußerungszeitraum 121
TMO 50
Tranche 130
Transaktionsdokument 130
Transaktionsdokumente 130
Transaktionspartei 130
Treuhänder (Trustee) 14, 130
Treuhandurkunde 130
U.S.$ 11
umlaufend 118
Umsatzsteuer 131
Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis . 131, 163
Ungenauigkeit der FX-Preise 112
Ungenauigkeit des FX-Spot-Referenzstands ... 113
Ungenauigkeit des Referenzstands für FX-Forward-Points 112

Unterdepotbank 128
Unternehmensdienstleister 105
Unternehmensdienstleistungsvertrag 105
Unterverwahrungsvereinbarung 128
USC 258
USD 11
US-Dollar 11
US-Person 281, 282
Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung ... 25, 107
Verbundenes Unternehmen 99
Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer 100
Vereinigte Staaten von Amerika 280
Vergleichbares Gesetz 9
Verkaufsbeschränkungen 280
Verlust 115
Verstoß der Bestimmungsstelle 173
Verstoß des Programmverwalters 171
vertagte Versammlung 204
Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto 106
Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto 106
Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten 106
Verwalter-/Referenzwertereignis 99
Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag 100, 162, 223
Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag 25, 107, 156
Vorzeitiger Tilgungsbetrag 25, 107, 158
Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag 25, 107, 156
Vorzeitiges Tilgungsereignis 107, 160
VpS 139, 142, 143
Währungsabsicherungsfaktor 139
Währungsdiskontinuitätsereignis 106, 164
Währungsgebiet 106, 164
Währungsgeschäftstag 105
Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere 112
Währungskonvertierbarkeitsereignis 105
Währungslieferbarkeitsereignis 106, 164
Währungspaar 68, 106, 165
Warenaufsichtsbehörde 105
Wechselkursstörung 112, 165
Weisung zur Blockabstimmung 200
Wert je ETC-Wertpapier 131, 142
Wertpapierinhaber 10, 127, 132
Wochentag 131
YF 138
Zahlstelle 16, 119
Zahlungsgeschäftstag 119
Zeichnungs-/Rückkaufgebührenkonto 15, 129
Zeichnungsabwicklungsbetrag 15, 129
Zeichnungsabwicklungskonto 15
Zeichnungsabwicklungstag 129
Zeichnungsauftrag 129
Zeichnungskonto 128
Zeichnungstransaktionstag 129
Zeitraum zum Jahresende 41, 131, 167
Zinsen 114
Zinstagequotient 106, 132
Zugrunde Liegende ETC-Wertpapiere 38, 226
Zugrunde Liegendes Metall 16, 130
Zusätzlicher Rückzahlungsbetrag 99
Zweites Vorzeitiges Tilgungsereignis 125, 159

SITZ DER EMITTENTIN

Xtrackers ETC plc
Fourth Floor
3 George's Dock
IFSC
Dublin 1 Irland

PROGRAMMVERWALTER

DWS International GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

TREUHÄNDER

Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited
Fourth Floor
3 George's Dock
IFSC
Dublin 1 Irland

EMISSIONSSTELLE, BESTIMMUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2 Irland

DEUTSCHE ZAHLSTELLE

State Street International Bank GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Deutschland

DEPOTBANK DES SICHERUNGSKONTOS, DEPOTBANK DES ZEICHNUNGSKONTOS UND DEPOTBANK DES GEBÜHRENKONTOS

JPMorgan Chase Bank, N.A.
JPMorgan Chase Bank N.A.
25 Bank Street
E14 5JP
London

RECHTSBERATER

des Programmverwalters in Bezug auf englisches Recht

Linklaters LLP
One Silk Street
London EC2Y 8HQ
Vereinigtes Königreich

der Emittentin in Bezug auf irisches Recht

Arthur Cox
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2 D02 T380
Irland

des Treuhänders in Bezug auf irisches Recht

Walkers
The Exchange, George's Dock
IFSC, Dublin 1, D01 W3P9
Irland

IRISCHER BÖRSENZULASSUNGSBEAUFTRAGTER

Arthur Cox Listing Services Limited
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2 D02 T380
Irland